1702

Lib.

241 P.

Schwarz

Vollständige

Bibliothek

kurländischer und piltenscher

Staatsschriften,

der

Zeitfolge nach aufgestellet

von

Johann Christoph Schwartz.

Mit Bewilligung der Kayserlichen rigaischen Zensur.

Mitau 1799.

Gedruckt bey Johann Friedrich Steffenhagen.

BIBLIOTECA

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorerinnerungen.

Die liefländische Bibliothek des Gadebusch und die in Hupels nordischen Miscellaneen dazu gelieferten Beyträge enthalten zwar schon den Artikel von kurländischen Staatsschriften; beyde zusammen genommen aber sind äußerst mangelhaft. Dieß hatte den Verfasser gegenwärtiger Bibliothek bereits seit einiger Zeit gereitzt, diesen Artikel so viel möglich zu ergänzen und mit den übrigen zur Gelehrtengeschichte Liefflandes gesammelten Beyträgen herauszugeben. Seine Bemühungen hatten einen sehr schwierigen Fortgang. Eine gelegentliche Unterredung mit dem Russisch-Kayserlichen Herrn Rath und kurländischen Regierungssekretären **Johann Friedrich Recke**, der neben andern wissenschaftlichen Kenntnissen auch eine ausgebreitete literarische Kenntniß seines Vaterlandes besitzet, machte ihn mit den mehresten dahin gehörigen Schriften bekannt. Dieß spornte den Verfasser an, mit seinen Nachforschungen aufs emsigste unermüdet fortzufahren, bis er sich versichert halten konnte,

diesen Artikel bis zu einem gewissen Grade der Vollständigkeit gebracht zu haben. Nun aber mißfiel ihm die erste Idee, dieses trockene Verzeichniß der Titel kurländischer und piltenscher Staatsschriften mit den übrigen zum Theil bereits vorräthigen und noch zu sammelnden Beyträgen zugleich ausgehen zu lassen. Er faßte also den Entschluß, diesen Artikel, der vor allen andern ohne Vergleich nicht allein der reichhaltigste, sondern auch der interessanteste war, abgesondert von den übrigen für sich allein zu bearbeiten. Hierbey ging die Absicht dahin, ihn so einzurichten, daß er nicht allein dem bloßen Literator annehmlicher und lehrreicher werden, sondern auch demjenigen zur Erleichterung und gewisser Maßen vielleicht zum Leitfaden dienen könnte, der sich etwa entschließen möchte, über die Staatsgeschichte oder das Staatsrecht Kurlands und Piltens zu schreiben, als welches gerade erst jetzt bey der veränderten Verfassung dieses Landes ohne alle Partheylichkeit, Nebenabsichten und Leidenschaften behandelt werden kann.

Zufolge dieser Absicht sind hier alle (so viel zu erforschen möglich gewesen) diejenigen Druckschriften und Manuskripte angeführet, welche die

ehemahlige Staatsverfassung und die Staatsgeschichte von Kurland, Semgalien und Pilten betreffen, und zwar von der Zeit ab, da erstere durch den Unterwerfungsvertrag von 1561 und letzteres durch den kronenburgischen Transakt von 1585 an Pohlen gediehen. Auch die wichtigern Urkunden, Aktenstücke und kleinern Aufsätze sind hiervon nicht ausgeschlossen worden, in so fern sie für sich, es sey einzeln oder in Sammlungen (nur nicht als gelegentliche Beylagen in andern Werken) im Drucke herausgekommen sind. Jedoch hat man selbige, zur Vermeidung unnöthiger Weitläuftigkeit zum größesten Theile nicht, wie die übrigen größern Schriften, unter ihre eigenen Nummern gebracht, sondern nur gelegentlich in die Anzeige des Inhalts anderer Schriften verwebet, wie es der Zusammenhang der Materien verstattet oder erfordert hat.

Eben der obigen Absicht gemäß durfte man die Schriften hier nicht in alphabetischer Ordnung nach den Titeln oder nach den Nahmen der Verfasser anführen; sie mußten der Zeitordnung nach aufgestellet werden.

Das wichtigste und nothwendigste, was diese Absicht erforderte, war, von dem Inhalte der

Schriften die nöthige Nachricht zu geben, auch so viel es möglich war die Veranlassung dazu anzuzeigen und sie unter einander in Zusammenhang zu bringen. Die Nahmen der Verfasser und wenigstens einige Lebensumstände von denselben anzugeben, sollte dabey auch nicht außer Acht gelassen werden.

Dieß war der Plan dieser Schrift. Wie er befolget worden und wie die Ausführung desselben gerathen, muß man der Beurtheilung sachverständiger Männer überlassen, nicht ohne vorauszusehen, daß noch manches in mehrern Hinsichten daran zu tadeln seyn wird. Der Verfasser kann es daher nicht unterschreiben, was irgendwo gesagt worden: „So bald sich eine Schrift in die Welt wagt, muß sie sich selbst durchschlagen und sich nicht durch Entschuldigungen durchhelfen lassen.“

Gegründete Erinnerungen scheuet er unterdessen nicht, er bittet vielmehr darum, und wird sie mit Dank annehmen und vielleicht gelegentlich zu benutzen suchen. Nur dasjenige, was Veranlassung geben könnte, ihm etwas ohne sein Verschulden zur Last zu legen, muß aus dem Wege geräumet werden.

So z. B. denket er keinen Vorwurf zu verdienen, daß auch diejenigen Schriften, die in der oben erwähnten liefländischen Bibliothek und den Beyträgen bereits angeführet sind, hier wieder mit aufgenommen worden. Theils sind deren so äußerst wenige, daß sie in allem zusammengenommen kaum vier Blätter füllen; theils durfte hier dem vorgesetzten Zwecke nach durchaus keine einzige von den hierher gehörigen und bekannten Schriften weggelassen werden; theils mußte man die Inhaltsanzeige derselben, wo sie dort fehlte, hier nachholen, in so weit es möglich zu machen war.

Von einigen, wiewohl den allerwenigsten Schriften wird man die Anzeige des Inhalts gänzlich vermissen. Diese hat man nirgendwo auftreiben, auch nicht einmahl zum Durchblättern erhalten können, obgleich nichts unversucht gelassen worden, sich selbige zu verschaffen. In und außerhalb Kurlands, an vielen Orten in Teutschland, so wie in Warschau, Krakau und Wilna hat der Verfasser theils selbst angefragt, theils durch andere nachforschen lassen. Er ließ ein gedrucktes Verzeichniß von den Schriften, die ihm noch fehleten, nicht allein in Kurland

mit den mitauischen Zeitungen herum gehen, sondern auch durch den allgemeinen literarischen Anzeiger in der Nr. CLI. von 1797 in Teutschland bekannt machen. Alles dessen ungeachtet sind ihm dennoch nicht alle hierher gehörige Schriften zu Händen gekommen. Bey diesen fruchtlosen Bemühungen, was ist ihm in Ansehung solcher Schriften anders übrig geblieben, als sich auf die bloße Anzeige ihrer Titel und ehemahliger Existenz einzuschränken. Ja, die Seltenheit eines großen Theils derjenigen, die er besitzet, würde es ihm unmöglich gemacht haben, sie ohne die Unterstützung verschiedener würdiger Männer zusammen zu bringen. Hier kann er neben dem schon oben erwähnten Herrn Rath **Recke**, dessen freundschaftlich gütige Beyhülfe er in mehr als in einer Hinsicht hierbey genossen hat, die überaus geneigte und so seltene sich selbst darbiethende Gefälligkeit Sr. Excellenz des Herrn wirklichen Etatsrathes und piltenschen Landrathes **Hermann Ulrich Baron von Blomberg**, besonders in Ansehung dessen, was den piltenschen Kreis betrift, nicht genugsam rühmen. Eben so wenig darf er die gütige Beyhülfe verschweigen, womit ihn der Herr Kammerherr **Johann**

Ulrich von Grotthuſs, der Herr Johann Albrecht Otto Graf von Keyſerling, zu Blieden, der Herr Karl Ulrich von Firks, zu Dubenalken, der Herr Kanzeleyrath Andreas Baron von Koenigfels, der Herr Hofrath Bienemann von Bienenſtamm, der damahlige kurländiſche Herr Tribunalsrath und jetziger Regierungsrath in Riga, Georg Schwarz und der derzeitige Herr Präſident im Gouvernementsmagiſtrat zu Kurland, Gottfried Georg Stöver unterſtützet haben. Allen dieſen bringet er hiermit öffentlich ſeinen verpflichteſten und gefühlvollſten Dank dar.

Sollte man hin und wieder in den Inhaltsanzeigen eine Unvollſtändigkeit oder Lüken ꝛc. bemerken, ſo wird man es dem Verfaſſer verzeihen müſſen, weil es nicht von ſeinem Willen abgehangen, gewiſſe Stellen einiger Schriften hier einzurücken.

So viel als durch unabläßige Anfragen und Nachforſchungen zu erhalten möglich geweſen, oder nicht ausdrücklich verbeten worden, hat man die Verfaſſer der Schriften nahmhaft gemacht und Nachricht von den hauptſächlichſten Lebensumſtänden derſelben mitgetheilt. Nicht

selten sind die Anfragen darüber vergeblich gewesen, ja wohl ganz und gar unbeantwortet geblieben. Man glaubt also von der Seite hinlänglich entschuldiget zu seyn.

Aber, wird man nicht einigen von den hier angeführten Schriften, wie z. B. Johannes der Unversöhnliche ꝛc.! Sendschreiben an Johannes ꝛc., Wahrheiten für Herrn Professor Tiling ꝛc., Diogenes, der Heide ꝛc. und noch ein paar andere den Platz unter den kurländischen Staatsschriften streitig machen? Zur Begründung dessen kann freylich angeführet werden, daß in selbigen nicht geradezu und hauptsächlich kurländische Staatsmaterien abgehandelt werden, sondern, daß sie vielmehr großen Theils mit Persönlichkeiten und andern Nebendingen angefüllet sind. Indessen darf doch zu Behauptung dieses Platzes nicht außer Acht gelassen werden, daß sie unmittelbar durch die Streitschriften über Staatsmaterien veranlasset worden, mit den darüber herausgekommenen Schriften in Verbindung stehen und zur Erläuterung verschiedener darin vorkommender Umstände manche brauchbare Winke geben.

Im Gegensatze könnte man hier vielleicht ei-

nige Schriften vermissen. Ihres unbedeutenden Inhalts wegen hat man sie in dieser Bibliothek selbst nicht aufstellen wollen. Unterdessen mag die Anzeige derselben hier stehen.

a) *Dav. Chytræi* Oratio de *Gotthardo* in Livonia Curlandiæ & Semigalliæ Duce. Sie ist nicht allein unter seinen 1614 herausgekommenen Orationibus zu finden, sondern auch in der Sammlung **Balthas. Exner's von Zirschberg** Superioris ævi Imperator., Regum, Elector., Ducum ac Princip Heroum Curricula Orationibus ac Elogiis comprehensa (Vol. 3. p. 319.) unter dem Titel: *Gotthardi*, Livoniæ Ducis, Vita & res gestæ, wieder abgedruckt worden.

b) Memoriæ Ducis Curlandiæ, optimi Principis, Oratio pronunciata a *Magno Nolde*, Livono, 5. non. Aug., 1587. Rostochii. Der dortige Professor, **D. Christoph Sturtz** (auch ein Liefländer) hat sie mit einer Zueignungsschrift an den Herzog **Friedrich** zu Kurland begleitet.

c) *Gotth. Joh. a Tiesenhausen*, Livoni, Carmen in honorem Illustr. Dni *Gotthardi*,

Ducis Curlandiæ, pie defuncti. Roſtochii 1587.

d) *Joh. a Buchholz*, Livoni, Elegia in obitum *Gotthardi*, Ducis Curlandiæ. Roſtochii 1587.

e) Leben und Thaten des weltberühmten Grafen *Mauricii* von Sachſen ꝛc.

f) Hiſtoire de *Maurice* Comte de Saxe par Mr. le Baron d'Eſpagnac.

Wenn man dieſe Bibliothek vollſtändig genannt hat, ſo iſt man weit entfernt geweſen, dadurch behaupten zu wollen, daß in dem ganzen hier angenommenen Zeitraume und beſonders in den älteren Zeiten gar keine hierher gehörige Schriften mehr exiſtieret haben. Man hat ſich vielmehr ſelbſt die wahrſcheinlichſte Vermuthung des Gegentheils nicht verhehlet. Weil der Verfaſſer aber Grund hat zu zweifeln, daß dieſe Bibliothek nunmehr nur einiger maßen beträchtlich vermehret werden könne, ſo hat er ſie ohne Großſprecherey ſo nennen zu können geglaubet.

Um jedoch dieſe Bibliothek in allen Stücken ſo viel möglich zu vervollkommnen, ſo ſchließet der Verfaſſer hier mit der angelegentlichſten Bitte an alle diejenigen, die etwas dazu beytragen kön-

nen, um die geneigte Anzeige mehrerer hierher gehöriger Schriften, mehrerer Ausgaben und Uebersetzungen der hier angeführten, — mehrerer ihm nicht bekannt gewordenen Verfasser, wie auch deren und der hier genannten Lebensumstände — und endlich um gütige Nachweisung, wo die ihm noch fehlenden Schriften, welche so wohl in dem vorgesetzten chronologischen Verzeichnisse mit schwabach Lettern gedruckt als auch in der Bibliothek selbst mit einem * bezeichnet sind, für gute Bezahlung zu haben seyn. Der Verfasser glaubet keinen Vorwurf einer unbescheidenen Zumuthung besorgen zu dürfen, wenn er diese Bitte noch ganz besonders an die gesammten Korps des kurländischen und piltenschen Adels richtet, da es doch sie hauptsächlich betrift und die gewünschte Erfüllung dieser Bitte durch ihre gemeinschaftliche Unterstützung eher und vollständiger, als durch einzelne Privatpersonen zu erwarten stehet. Es wird sonder Zweifel bey den bekannten patriotischen Gesinnungen der Edeln dieses Landes zur Beförderung obiger Bitte beytragen, wenn hierbey angezeiget wird, daß die von dem Verfasser bereits zusammen gebrachten und noch etwa zu erhaltenden Schriften nicht für

eine Privatsammlung bestimmt, sondern der öffentlichen rigaischen Stadtbibliothek gewidmet sind, wo sie gewiß sicherer, als in irgend einer privaten Büchersammlung, bis auf die spätesten Nachkommen aufbewahret werden können.

Die erbetenen Anzeigen und Nachweisungen können entweder an den Herrn Steffenhagen in Mitau, oder an die Buchhandlung des Herrn Friedrich in Liebau, an Herrn Geheimen Oberhofbuchdrucker Decker in Berlin, an die Herren Breitkopf & Härtel in Leipzig, oder an den Herausgeber des allgemeinen literarischen Anzeigers eingesandt werden, wo man sie nicht allein unentgeltlich, sondern auch mit Vergütung des etwa ausgelegten Postporto annehmen wird.

Sollte der Verfasser mit den gewünschten Nachrichten und Schriften begünstiget werden, so wird man das, was daraus zur Ergänzung dieser Bibliothek genutzt werden kann, in einem Anhange nachliefern.

Chronologisches Verzeichniß aller in dieser Bibliothek vorkommenden Schriften ꝛc.

In den Vorerinnerungen sind nachstehende kleine Schriften angemerkt.

a. D. Chytræi Oratio de Gotthardo &c.
b. Memoriæ Ducis Curlandiæ — Oratio a. M. Nolde habita.
c. G. I. a Tiefenhausen Carmen in honorem Gotthardi &c.
d. J. a Buchholtz Elegia in obitum Gotthardi. — Alle von 1587.
e. Leben und Thaten des Grafen Moritz v. Sachsen.
f. Histoire de Maurice, Comte de Saxe, par le Bar. d'Espagnac.

---

1. Pacta Subjectionis int. Sigism. Aug. & Gotthardum &c. = = = = 1561
2. Privilegia Nobilit. Livon. a Sigism. Augusta indulta &c. = = = = —
3. Incorporatio Ducat. Curl. cum Regno Poloniæ 1569

4. Transakt zwischen den Königen von Dänemark und Pohlen = = = 1585
Stephanus R. arcem Pilt. Duci Pruss. obligat. —
Promissio cautionis dandæ D. Pruss. de sumptu in Redempt. Episcopat. Curon. = —
Literæ Comissiar. R. super accepta a D. Pruss. summa 30 mill. Thaler. = = —
Protest Gotthardi de jure suo in Episcopat Curon. = = = —
5. Henrings Lief- und Kurl. Chronik = = 1594
6. Mitauische Polizey-Ordnung = = 1606
7. Piltensch Statuta = = = 1611
8. Deduktion Herz. Wilhelm = = 1612
9. Herz. Wilhelm's Satzschrift = = 1615
10. Apologie für den kurl. Adel u. M. Nolde —
11. Kurländ. Ritterschaft. Beschwerde wider Herzog Wilhelm = = = —
Instruktion für die kurl. Delegirten = 1616
12. Formulæ Regim. & judicior. Curl. 1617
Statuta in usum Nobilitat. Curl. = —
13. Formala Regim. Piltin = = —
14. Summaria Deduct. juris D. Jacobo in Curland. competentis = = = 1640
15. Interventio G. Tyszkiewicz, Ep. Samog., de jure in Episcopat. Curon. = = 1644
16. Oratio a G. Vischer in Comit. Varsav. habita 1648
Conservatio Juris Indigenatus = —
17. Einfält. Diskurs über die Neutralit. u. Vereinigung des piltensch. Kreises mit Kurland = 1655
Vollm. des pilt. Kreis. zu dieser Vereinigung = 1656
Consensus Regius Maidelio datus = —
Consens. Reg. Duci Curl. datus = —
18. Herz. Jakob's Erklärung auf des piltensch. Kreises Ansuchen = = = —
Declaratio D. Jacobi &c. = —
19. Ursachen des K. v. Schweden zur Gefangenehmung des Herz. v. Kurl. = = 1658
20. Widerlegung dieser Ursachen ꝛc. = —
21. Bericht. v. Erober. des Schlosses Mitau ꝛc. —
22. Bericht von der gefängl. Wegführ. des Herzogs von Kurland = = = —

23.	Kopie zweyer Briefe ꝛc.	1658
24.	Ausführl. Bericht v. Erober. des Schloss. Mitau	—
25.	Relazion der schwedischen Prozeduren ꝛc.	—
26.	Appendix des schwed. Spiegels	—
27.	*Defens. D. Jacobi c. Svecor. Calumnias*	1659
28.	Schwed. Jubelfest zu Stralsund ꝛc.	—
29.	Schwed. in Schriften verfaßte — Parole	—
30.	Schwed. Treu und Glauben ꝛc.	1660
	Fides Svecica	—
31.	Widerleg. des Schreib. v. der Gefangennehm. ꝛc.	—
32.	Conservat. jurium D. Jacobi ad Ducatum Curl. & distr. Piltinensem	—
33.	Felkersamii Diar. Dantisc. pacis Olivensis	—
34.	Grsbinische Transakzion	1661
	Lit. Univers. ad distr. Piltin. de cassato quodam Rescripto	—
	Instrum. Immiss. D. Jacobi in distr. Piltin.	—
35.	Wohlmein. Warnungsschr. an den pilt. Adel	1663
36.	Erwegung der Warnungsschrift	—
37.	G. Sacken's Antwort auf P. Pasquill	—
38.	Cassat. Citationis & Confirmatio jurisdict. D. Curl. in distr. Piltens.	1667
	Lit. Conservator. juris Ducis Curl. in Pilten	1668
	Resc. inhibitor. ad Piltenses &c.	—
	Resc. Reip. ad desideria Ducis	1669
	Cassat. Diplom. in præjud. Ducis obtenti	—
39.	Manifest Nuncii Apost. rat. Episcopat. Curon.	1670
40.	Königl. Erklär. eines zwischen dem Herz. u. dem pilt. Adel gefällten Dekrets	1671
	Declar. & Confirm. juris D. Curl. in Pilten	1672
41.	Summaria Deduct. juris D. Curl. in distr. Piltens	—
42.	Summaria Ded. Episcopat. secularisati	—
43.	Refutat. prætensionis Domus Ducal. in distr. Piltensem	—
44.	Conservat. Nobilit. Curl. circa libert. mercaturæ	1676
45.	Brevis ded. rerum in gloriam R. & Reip. a Domo Ducali præstitarum	1678
46.	Unionspakten zw. dem Herz. u. dem pilt. Adel	1685

47. Summar. demonstr., Episcop. Pilt. subesse Regis & Reip. ordinationi - - 1685
48. Deduct. de orig., nom. & Statu distr. Piltens. 1686
49. Diarium der piltenschen Kommission - —
50. Acta Comiss. Piltinensis - - —
51. Dedukzion vom Anfange und Fortgange des piltenschen Bischofthums - - —
52. Mart. Böhmii Dissert. de Curonia fatis sæpissime sinistris acriter pressa &c. - 1700.
53. Bœcleri Diatr. de acqvis. & amisso Imper. Rom. Germ. jure in Livoniam - 1710
54. Ausführliche Vorstell. der Herzog. Charlotta Sophia ihrer Forderungen an Kurland 1711
55. Kurzer Bericht ꝛc. (wider diese Forderungen) 1712
56. Kurze Vorstell. v. dem Range und der Hoheit der kurländ. Herzoge - - —
57. Die über Kurland schwebende Gefahr - 1717
58. Acta Commiss. ex mente novellæ Constitutionis Mitaviæ celebratæ - - —
59. Eines Patrioten wohlmeinende Konsiderazion ꝛc. 1719
60. Seren. R. Borus. declaratio, qva ejusd. erga R. & Remp. Polon. amicitia — asseritur &c. —
61. Qvestiones de successione in Ducatu Curl. 1726
62. Inhib. R., ne Status Curl. congressum particular. celebrare præsumant - - —
Citatio Consiliarior. supremorum &c. Curl. —
Commissio general. — vigore Constit. ai 1726 —
Diploma Reg. de non infeudanda Curl. —
63. Literæ supremor. Consiliariorum ad Regem 1726
Propositt. a Ministro Imper. Russiæ factæ —
Rationes c. prætensionem electionis novi Princip. Curl. - - —
64. Declar., Sponsio & Obligat. suprem. Consiliar. 1727
65. *Tabago, Insulæ Caraibicæ Fatum &c.* - —
66. Ordinat. Futuri Regiminis Curl. - —
67. Fascicul. rer. Curl. primus &c. - 1729
68. Relacya odanego homagium od Ferdinanda 1731
69. Rescr. ad Curl. pro recognit. Duc. Ferdinandi 1732

70. Eventuales protestat. Reg. Borussi. & Ducissæ Saxo-Meinungensis - - 1733
71. Kurze und deutliche Ausführung der kurl. Rechte bey der Wahl eines neuen Fürsten - 1736
Brevis & succincta enarratio jurium &c. —
72. Reflexiones c. scriptum — Brevis & succincta &c. - - —
73. Solida demonstratio, facultatem eligendi Ducis —
74. Refutatio solidissima c. libellum — Solida demonstratio. - - —
75. Jus elegendi Ducem Statibus Curl. ex principiis jur. natur. vindicatum - —
76. Privilegia & jura præcipua Duc. Curl. —
77. Anecdota Curl., præcipue distr. Piltensis —
78. Artic. Convent. int. S. R. M. & Reip. Pol. Commissar. atque Duc. Curl. Plenipot. 1737
79. Gedanken über den jetzigen Zustand seines Vaterlandes —
80. An die Reichsversamml. zu Regensb. Vorstell. d. teutsch. Ordens dessen Gerechtsame an Lief- u. Kurl. betreffend —
81. Schreiben eines Kurländ. an seinen Freund = 1741
82. Merkwürdiges Leben des Grafen Biron ꝛc. = —
83. Ganz geheime Korrespondenz eines pohln. Magnaten und kurländ. Kavaliers = = —
84. Schreib. eines pohln. Edelmanns, das Recht der Krone Pohlen auf Kurland und das kurl. Wahlgeschäft betr. = = —
85. Solida — demonstrat. Statibus Curl. nullum jus liberæ elect. competere - 1742
86. Controversiæ Nobilit. Pilt. int. Ep. Poplawski & eand. Nobilit. - - 1745.
87. In Facto & jure fundata deduct. Civitat. Curl. c. Nobilit. = = = 1746
88. Status causarum exhibens corp. gravam. cum specie facti &c. = = —
89. *Succincta defens. Civitat. Curl. pro diluendis iis, quæ &c.* = = = 1748
90. De Indigenatu eumque conferendi jure apud Prussos & Curones = = —
91. Einige Anmerk. über die bey der Wahl eines Herz. v. Kurland dermahlen entstehende Bewegungen ꝛc. = = = 1749

92. Preussen, Pohlen, Kur = und Liefland in der alten u. neuen Regierungsgestalt ꝛc. = 1756
93. Jus Ducem eligendi Statib. Curl. competens &c. 1758
94. Unterred. zweyer Pohlen von Adel über die kurl. Angelegenheiten = = = —
95. Resultatum Senatus Consilii = = —
96. Obiasnienie niekotorych okolicnosci wzgledem Infeudacyi Kurlandi = = —
97. Articles à inserer dans les Reversales du Duc Charles de Courl. = = —
98. Gründliche Mittel wider die in Kurland herrschende Unruhe ꝛc. = = = 1760
99. Schreiben eines Kurländ. an einen andern —
100. Informat. Ministris &c. R. Pol. a Delegat. Curl. exhibita = = 1761
Informazion, welche den Ministern ꝛc. —
101. Imperanti nullum esse jus in populum apud qvem est &c. = = = —
102. Politische Betrachtungen über den jetzigen Zustand v. Kurl. = = = —
103. Note des Russ. Kay. Minest. in Kurl. —
104. Antwort des Landbothenmarschalls = —
105. Beantw. des durbischen Deputierten = —
106. Deduktzion, daß die herzogl. Regier. = Räthe nicht nothwendig Adelige seyn müssen —
107. Zirkularschreib. des Russ. Kays. Minist. an die kurl. Ritterschaft. = = = 1762
108. Exposè pour la Cour de Russie des raisons, qv'on a de soutenir le Pr. Charles &c. —
Przelożenie Dworowi Rossyiskiemu —
109. In Gesetzen ꝛc. gegründete Gedanken eines Kurl. über das Exposè pour la Cour &c. = —
110. Die in Auflösung zweifelhaft. Staatsmater. enthaltene Geschichte der Staatsverfassung Kurlands —
111. Schreib. eines kurl. v. Adel aus dem grobinsch. Distrikte = = = —
112. Russ. Kays Donazions = und Renunz. Akte —
113 Exposè des motifs de Sa M. I. de Russie, relativ. aux affaires de Courl. = 1763
Wyrazenie powodow &c. = —

114. Memoire fur les affaires de Courl. 1763
Memoire üb. die kurl. Affairen —
Pamietka Intereſſow Kurlandzkich —
115. Manifeſtat. Ord. Eqv. Curl. c. illegitim. Infeudationem Princip. Caroli — —
116. Differents piéçes relatives à la miſſion de Mr. de Borch à la Cour de Ruſſie — —
117. Schreiben eines Kurl. an ſeinen Mitbruder —
— eines Patrioten an ſeinen Bruder —
118. Antwortsſchr. eines Kurl. an ſeinen ſo genannten Mitbruder — —
119. Prüfung des Antwortſchreibens ꝛc. — —
120. Anmerk. über die Manifeſt. v. 21. Febr. 1763. —
121. Senat. Conſil. d. d. 7. Martii 1763 cum Reſultato & Votis Senatorum — —
122. Qvod in recenti Sen. Conſil. Senat. cenſuere &c. —
123. Wyrazenie avtentyczne teranieyszego Intereſſu Kurlandzkiego — — —
124. Manifeſt des Herzogs Karl gegen die dem Gr. Biron zu leiſtende Huldigung — — —
125. Nachricht von der Abreiſe des Herz. Karl aus Mitau —
126. Manifeſt I Mci Erneſta Jana, Kurlandyi Xiazecia &c. — — — —
127. Auszug der Anmerk. über das Memoire fur les affaires de Courlande — — —
128. Remarqves d'un Curl. ſur le memoire &c. —
Memoryał o Kurlandzkim Intereſſie &c. —
129. Kurze Anzeige wider den auf den 22. Jun. ausgeſchriebenen Huldigungs-Akt — —
130. Schreiben eines kurl. Edelmanns an ſeinen Freund in Sachſen — — — —
131. Anmerkungen über das Votum des Fürſt Großkanzlers Czartoriski — — —
132. Neſas eſt, nocere Patriæ — — —
133. Schreiben eines Patrioten an das kurl. Publikum — — — —
134. Antwort auf das Schreiben eines angebl. Patrioten —
135. Manif. & Proteſt. plurium ex Nobilit. Curl. 1764
136. Reponſe d'un Courl. aux Remarques ſur le Memoire &c. — — —

137. Lit. fupplices ad S. R. M., adjuncto Statu caufæ rerum Curl. - - 1764
— — — ratione quorundam Officialium Curl. vi ab officiis remotorum - —
— — — ratione qvorundam Nobilium fpoliatorum - - - —
— — — ad Reipubl. Ordines - —
138. Copie der Briefe des Delegierten v. Medem an den Landesbevollmächtigten v. Grotthuß = —
139. Geschichte Ernst Johann v. Biron, Herzogs in Liefland zu Kurland ꝛc. = = —
140. Relazion des Delegierten v. Medem von deſſen Delegations-Geſchäften in Warſchau = 1765
141. Ducatus Curlandiæ. (Conſtitutio) - —
142. Pro Informatione - - —
143. Gravamina publica &c. = - —
Interpretatio Gravaminum - —
Kurzer Beweis über die Unſtatthaftigkeit der Danziger Konvenzion = = —
Anzeige der Nachtheile, die aus der königl. Erklärung vom 5. April 1739 fließen = —
Erörterung, ob die fürſtlichen Güter an die Meiſtbiethenden zu verpachten ſeyn = = —
144. Status cauſæ pro Ord. Eqv. cont. Ducem Erneſtum Joannem - - —
145. Status cauſæ pro Ord. Eqv. c. Offenberg, Oberburggrav., ceu putativ. Landhoffmeiſter. &c. —
146. Status cauſæ Inſtigator., nec non Princ. Erneſti Joannis & ſupremor Conſiliar. c. de Brincken, Conventus Mareſch. & Deputatos —
147. Conſignat. ſcriptor. ad Stat. cauſæ in actione inſtigat. pertin. - - —
148. Except. perempt. Princ. Erneſto Joanni ejusdemque Conſil. ſuprem. a Nobilitat. Curland. oppoſita - - - —
149. Declarat. Nobilit. Curlandiæ - —
150. Dilucidatio declarationis &c. - - —
151. Except. ſpolii Princ. Erneſto Joanni &c. a Nobilitat. Curl. oppoſita - - —
152. Reſcript. Reg. c. de Brincken &c., ut a continuatione illegalis convent. obſtineant. 1766

153. Erklärung des Herzogs wider die Zitierten v. Adel " " " 1766
154. Declarat. Nobil. Curl. c. Falsas imputat. eidem Factas - - —
155. { Unpartheyische Anmerkungen über die Spolien-Klage " " —
{ Obserwacye bez parcyalnosci &c. " —
156. Materie und Anmerk. des Zirkularschr. des Herz. Ernst Johann " " —
157. Explic. rer. Curlandicarum - —
158. Ulterior exposit. pro D. Curl. c. Nobiles adcitatos - - - —
159. Textus ex jur. Curl., Privil. Nobil. &c. applicabil. in causa Ord. Eqv. c. D. Curl. ventilata - - - —
160. Deklarazion der Kayserin von Rußland an die Ritterschaft von Kurland " " —
161. { Exposition des Droits des Dissidents 1767
{ Erläuter. der Rechte der Dissidenten " —
{ Memoire wider die Anspr. der Dissid. " —
162. Samml. der vornehmst. Schriften in den Streitigkeiten zwischen dem Herz. Ernst Johann und der Ritterschaft in Kurl. " " —
163. Decret. in Concursu creditorum Kettleri —
164. { Succincta deduct. juris Civitatum & Status civici ad Thron. Reg. appellandi —
{ Beweis, daß das Jus appell. blos dem Adel in Kurl. zustehe " " —
165. Status causæ pro Reg. distr. Piltinensi —
166. Relazion von der in Warschau geführten Negoze 1768
167. Relazion von der in Moskau geführten Negoze —
168. Pro Distr. Piltinensi (Constitutio) - —
169. *Status causæ* der kurl. Ritterschaft wider den Herz. E. J. " " 1769
170. Odpowiedz na zarzuty y przywodzenia in Statu causæ Szlacty Kurl. - —
171. { Nothwend. Erläuter. über die gegenwärt. Lage kurl. Angelegenheiten " " 1770
{ Necessariæ Dilucidationes &c. - —
172. Dowod wyplaconych przez E. J. &c. 1771
173. Ziegenhorn's kurländ. Staatsrecht " 1772

174. Kurlands Grundverfassung von den Vorurtheilen ꝛc. in Ziegenhorn's Staatsrechte gereiniget = 1774
175. Ducatuum Curl. & Semig. Constitutio fancita —
176. Ziegenhorn's Zusätze zum kurl. Staatsrechte 1776
177. Beantw. und Widerleg. der ziegenhornischen Zusätze —
178. Etwas fürs kurl. Publik. über die gegenw. kurl. Angelegenheiten = = —
179. Versicherungs = und Komposizions = Akte des Herz. Peter = = = —
180. Actum in Curia Regia (Constitutio) - —
181. Geschichte von Pohlen = = 1777
182. Vorläufige Gedanken bey Verbesser. der piltenschen Gesetze = = —
183. Exposé des arguments des droits de percevoir la Douane, appartenants au Duc de Courl. - - - 1778
184. Versuch einer Erklär. der kurl. Statuten = 1780
Processus Fori in Curl. - - —
Auszüge aus den pilt. Landtags = Schlüssen —
Register der piltenschen Fundamental = Gesetze ꝛc. —
Nahmentl. Verzeichniß sämmtl. piltensch. Landes = Offizianten = = —
185. Unpartheyische Gedanken von den 1781 bewirkten Allodifikazions = Privil. = = 1782
186. Ueber den täglich zunehmenden Geldmangel u. obwaltende Uneinigkeit. = = —
187. Apologie oder richtige Auslegung der Schrift, die ꝛc. (nähml. vorstehende Schrift.) = —
188. Handlungs = u. Gränz = Konvenzion zwischen Rußland und Kurland = = 1783
189. Akzessions = Akte des piltensch. Kreises zu der Handl. = u. Gränz = Konvenzion = = 1784
190. Deliberatorien zu dem Landtage von 1784 —
191. Projekt zu einem Gränzgerichte = —
192. Schreib. eines Kurl an einen seiner Mitbrüder über die Allodifikazion = = 1785
Lettre ecrite par un Courl. &c. - —
193. Sur le droit de legation des Ducs de Courlande - - - —
Ueber das Gesandtschaftsrecht der ꝛc. = —

194. Eclairciſſem. de la queſtion, ſi Mr. de Zugehœr peut jouir des privileges des Miniſtres etrangers - - 1786
Erläuterungen der Frage, ob der Herr von Zugehör ꝛc. — —

195. Reponſe à l'ecrit — Eclairciſſem. &c. —
Beantw. der Schrift — Erläuterungen ꝛc. —

196. Ueber die Wahl eines kurl. Delegierten an den pohln. Hof = = = —

197. Ueber die Duldung der Juden in dem Herzogthum Kurland = = = —

198. Bemerkungen über die Duldung der Juden 1787

199. Beantwortung der Bemerkungen ꝛc. = —

200. Meine Gedanken bey der Frage, ob man in Kurl. Juden dulden ſolle = = —

201. Expoſé ſuccinct du procès intenté à S. A. le Duc de Courl. par S. E. Mr. de Sieberg 1788

202. Reſcr. Reg. ad ſopiend. non nullas controv. int. Duc. Curl. Petrum & ſupremos ejus Conſiliarios - - - —

203. Acta noviſſ. Curlandica ad a. 1788 —

204. Vorzüglichſte kurl. Landesverhandl. von den Jahren 1787 u. 1788 = = —

205. Auszug aus den kurl. Landtagsverhandlungen vom 19. Febr. 1789 = = 1789

206. Geſchichte des Herzogthums Kurland u. Semgallen —

207. Sonderbare Vorträge v. Landt. ſeit dem 19. Febr. 1789 = = = —

208. Schreib. eines Kurl. an den Fürſten N. —

209. Antw. auf das Schreib. eines Kurl. an den Fürſten N. = = = —

210. Betrachtungen eines Pohlen über das Herzogthum Kurland = = —
Reflexions d'un Polonois ſur &c. - —

211. Remarqves ſur qvelqves points d'un ecrit intitulé, Reflexions d'un Polonois &c. —
Bemerkungen über einige Punkte ꝛc. = —

212. Oekonomiſch-politiſche Abhandlung zu Kurlands Beſten = = = —

213. Refcr. exhortator. ad fupremos Confiliar. & univerſam Nobilit. Curl. - 1789
Des Landesdelegiert. Memoire an den König u. die Noten deſſelben an den Großkanzler ꝛc. in dieſer Sache = = —
Literæ declaratoriæ R. pro Ord. Eqv. ad Duc. Curl. Refcripti ad ſopiendas &c. emanati = = —
214. Umſchr. des Landesbevollm. an die Landt.-Deputiert. —
215. Expoſitio de vera präſentis convent. publ. natura = = —
Die zw. den herzogl. u. Land.-Delegiert., wegen des Refcr. exhortator. gewechſelt. Noten ꝛc. —
216. Briefe an meine Mitbürger ꝛc. = 1790
217. Ueber den gegenwärtigen kuriſchen Landtag und deſſen Prorogazion = = —
218. Vorläufige Darſtell. der Hauptanträge betreff. die Gerechtſame des Bürgerſtandes in Kurland = —
219. Erklär. des Herz., veranlaßt durch den Antrag zur gütl. Vereinigung mit der Ritterſch. = —
220. Erlaubniß zur gütl. Verhandl., den Fundazions-Fond des Bißthums Liefland (Pilten) betreff. —
Poswolenie uczynienia Transakcyi — o Funduſz &c. - - —
221. Repreſentations faites à l'egard d'un project intutilè; Permiſſion &c. = = —
222. Kurze Erläuter. in Rückſicht des piltenſch. Kreiſes —
Rede des Biſch. Koſſakowski über die obige Erlaubniß ꝛc. = = = —
223. Antw. zur Rechtfertig. des Projekts — Erlaubniß ꝛc. = = = —
Unterſuch. dieſer Antwort = = —
Abermahl. Rede des B. Koſſakowski = —
Bewahrung u. Note des piltenſch. Delegierten —
224. Refcr. Commiſſ. granic. ſeu limitum int. bona Ducal. feudal. & allodial. = —
Schriftwechſel darüber zw. den Deleg. des Herz. u. der Ritterſch. = = —
Geſuch. des Deleg. u. der Deput. der Ritterſch. um eine öffentl. Audienz = = —
Reden des Deleg. u. Deput. bey der Audienz = —

225. Ausz. der wichtigst. Sachen aus d. kurl. Landt. Schl. ꝛc. 1790
226. De Semgalliæ Episcopatu &c. — —
227. Schreib. an seine Mitbrüder — 1791
228. Reflexions sur la qvestion si l'Ord. Eqv. a le droit de limiter les Diètes de Courl. — —
229. Samml. aller bisher. durch die — Vorläufige Darstellung ꝛc. veranlaßten Schriften — —
230. Ganz unentbehrl. Anhang zu der Fortsetzung aller bisher. Schriften ꝛc. — —
231. Replik auf die Hauptanträge der Bürger Kurlands —
232. Gravam. Civitatum Ducat. Curl. &. Semig — Ucziasliwosci Miast Xiestw Kurlandyi — —
Alle dadurch veranlaßte Protest., Noten und kleine Aufsätze, wie auch der v. dem bürgerl. Deput. bey der Audienz gehalt. Rede — —
233. Memoire üb. die bürgerl. Angelegenheiten ꝛc. von Seiten der Ritterschaft eingereicht — —
Przelozenia z Stronu Stanu Rycerskiego Kurl. &c. — —
234. Refutat. objection. a Deleg. Nobilit. gravaminib. Civitat. oppositarum — —
235. Obrona Miast. Kurlandzkych — —
236. Piltensche Gewißheiten — —
237. Zazalenia z Stronu Stanu Rycerskiego na przeciw I. M. Xiecyi Kurlandskiemu — —
238. Obiasnienie w dnu 28. marca w okoliczno-sciach mieszian — —
239. Diplomatica brevis expositio nexus & præstationum distr. Piltin. erga Remp. Polon. — —
240. Etwas üb. Kurl., in Rücksicht auf die gegenw. Mißhelligkeiten — —
241. Etwas für Kurl., ein Gegenstück des Etwas ꝛc. —
242. Griefs de l'ord. Eqv. de Courl. c. le Duc de Courl. — —
243. Remarques relatives aux griefs portès de la part de l'etat bourgeois & des villes — —
244. Eclairciffem. fur l'origine & Privileg. des villes courlandoises — —
245. Deklarazion der kurl. Ritterschaft üb. das von ihrem Deleg. eingereichte Konstituzions-Projekt — —
Declaracye Stanu Rycreskiego Kurl. &c. —

246. Kurlandya bez Pana &c. = = 1792
247. Fragments ſur la Courlande = — —
248. Quelque choſe concernant la Suzeraineté du R. & de la Repub. de Pol. ſur les Duchés de Courl. &c. = = = —
249. Blick auf Kurland = = —
250. Samml. der im Nahm. des kurl. Adels wid. den Herz. beym Reichst. angebrachten Beſchwerden ꝛc. —
Außer dem Schriftwechſel zwiſchen beyden Theilen
Das Dekret üb. den kettleriſchen Nachlaß u. die zum Lehn v. Kurl. gehörigen Güter
Das Projekt des Adels zur Konſtituz.,
Anmerk. des Herz. darüber,
Des Herz. Proj. zur Konſtituzion,
Die Reichst.-Konſtituzion v. 31. May = —
251. Ueber die ſo genannte bürgerl. Union = —
252. Wahrheiten für Hr. Prof. Tiling = —
253. Würdig. einig. Unwahrheit. gegen die Wahrheiten ꝛc. —
254. Beyträge der neueſten Staatsgeſchichte der Herzogth. Kurl. ꝛc. = = = —
255. Sendſchreib. eines kurl. Bürg. an ſeinen Landsm. 1792
List mieszanina Kurlandz. = —
256. Reponſe à la lettre d'un Bourg. Courl. —
Antw. auf den Brief eines Kurl. = —
257. Kompoſizions-Akte zw. dem Herz. u. dem Adel in Kurl. = = = 1793
Vorhergegang. Briefwechſ. zw. dem Herz. u. dem Landesbev. nebſt dem Umſchreib. des Herz.
Note des ruſſ.-kayſerl. Miniſteriums üb. dieſe Akte ꝛc.
Garantie-Akte der ruſſ. Kayſerin
258. Appel an Kurlands Edle und Rechtſchaffene = —
259. Rappel aus der brennenden Zone = —
260. Sendſchreiben an den Landb.-Marſchall, Freyh. v. Lüdinghauſen-Wolff ꝛc. = = —
261. Nöthiger Kommentar zu dem 3. Theil der Schrift, Ueber die ſo genannte Bürger-Union = —
262. Johannes, der Unverſöhnl., an Judas, den Patriot. —
263. Klage üb. eine infamirende Anſchuldigung ꝛc. —
Rede des Pr. Tiling vor der verſammelt. Ritterſch., nebſt der Antwort des Bar. Wolffs

264. Schreib. an den Kanzler Bar. Lüdinghausen-Wolff, als eine Antw. auf seinen Appel = 1793
265. Exposé, bey dem russ. kayserl. Ambassad. v. dem Landes-Deleg. vorgetragen = = —
266. Konstituzion für Kurl. v. 19. Novbr. 1793 —
Rede des Deleg. Bar. v. Heyking auf dem Reichstage, nebst der Antw. des Reichst.-Marschalls
Note des Deleg. an die Reichst.-Versamml.
Unterleg. der Städte Kurl. an den Herz. wid. den Landt.-Schluß v. 11. Septbr. 1793
Schreib. der Städte an den König u. an die Kanzler in dieser Materie
Protest. der Künstl. und Gewerke wegen der obigen Schreiben.
267. De districtu Piltinensi. (Constitutio) = —
268. Anhang zu den Beyl. des Diar. v. 2. Dezembr. 1793 —
269. Rede des Landb. Marsch. bey Abstattung der gewöhnl. Kurialien = = = —
270. Beyträge zum Staatsrechte der Herzogth. Kurl. u. Semg. = = = = 1794
271. Expedit rei publicæ, ne sua re qvis male utatur = = = —
272. Diogenes, der Heide ꝛc. = = —
273. Reden bey Eröfnung u. Schluß des Landt. v. 2. Jun. —
274. Sendschreib. an Johannes, mit dem Beynahmen der Unversöhnliche, v. Johannes dem Eiferer = —
275. Bericht u. Gutachten der Kommitte zur Untersuch. der bürgerl. Angelegenheiten = = —
276. Manifest der kurl. Ritterschaft üb. die Entsagung der bisherigen oberherrschaftl. und Lehns-Verbindung mit Pohlen = = 1795
Deliberator. des Oberburggr. v. d. Howen, 19. Novbr. 1794.
Anhang zu diesem Deliberator., v. 19. Jan. 1795
277. Unterwerfungsakte der kurl. Ritterschaft an die Kayserin v. Rußland.
278. Herzogs Peter v. Kurland Entsagungsakte der ihm, als regierendem Herzoge daselbst zuständigen Rechte —
279. Manifest der Regierung u. der Ritterschaft des piltenschen Kreises über die Entsagung ihrer bisher. Verbind. mit Pohlen = = = —

280. Unterwerfungsakte der Regierung u. der Ritterſch. des piltenſch. Kreiſes an die Kayſerin v. Rußland 1795
281. Precis fur Pilten = = —
282. Relazion der kurl. Delegazion aus Petersburg, in Beziehung auf die daſelbſt vollzogene Unterwerfung = = = —
Note des Landesbevollm. zur Begleit. dieſer Relaz. an die kurl. Oberräthe = = —
Rede des kurl. Deleg. v. d. Howen an die Kayſerin v. Rußland, nebſt der Antw. des Vizekanzlers.
Reden des Deleg. v. d. Howen an ſämmtliche Großfürſten und Großfürſtinnen.
Anhang zu dieſer Relazion.
Note dazu v. dem Landesbev. an die Oberräthe.
Kayſerl. Befehl an den Senat, den kurl. u. piltenſch. Deputierten den Huldigungs-Eid abzunehmen.
Kayſerl. Reſkript an die Ritter- u. Landſch., an die Städte und ſämmtl. Einwohner dieſer Länder.
Umſchreib. des Landesbev. zur Fortſetzung des vorigen Landtages.
Patent der Ruſſ. Kayſerl. Regierung in Kurl., wegen Organiſier. des Gouvernem. v. Kurl., Semg. u. Pilten, deſſen Eintheilung in neun Kreiſe u. der auf den 28. Jan. 1796 beſtimmten Eröffnung der kurl. Statthalterſchaft.
Befehl zur Einführung des alten Kalenders.
Adreßbuch für die kurl. Statthalterſchaft.
Kanzelley-Ordnung für die Gerichtsbehörden der kurl. Statthalterſchaft.
283. Diarien der in Kurland u. Pilten gehaltenen Landtage.

NB. Die hier mit Schwabach abgedruckten Schriften wünſchte ich noch erhalten zu können, ſo wie von den gedruckten Landtags-Diarien die vom 12. Septbr. 1765 — 23. Jan. 1766 u. 1. Septbr. 1769, und von den geſchriebenen die vom 20. Juny 1767 — 15. Aug. 1772 — 25. Septbr. 1773 u. 27. Juny 1791.

Bayerische
Staatsbibliothek

Vollständige Bibliothek kurländischer und piltenscher Staatsschriften.

1. Pacta subjectionis inter *Sigismundum Augustum*, Regem Poloniæ, & *Gothardum*, Magistrum Ordinis Teutonici, innita, qvibus Provincia Livoniæ præfato Regi subjicitur, ac magno Ducatui Litvaniæ adjungitur, dicto vero *Gothardo*, Magistro, Titulus Ducalis cum omni dignitate tribuitur, nec non certi districtus in Livonia in Feudum conceduntur. Actum Vilnæ d. 28. Novembr. 1561.

Auf dringendes Anhalten des Ordensmeisters Gotthard sammt den Ständen und Städten Liefandes, sich dieser in der äußersten Gefahr schwebenden Provinz anzunehmen, mit dem Anerbieten, sich dafür dem Könige, der Republik Pohlen und dem Großherzogthum Litthauen bedingungsweise zu unter-

werfen, schloß der König Sigmund August von Pohlen bis auf die Bestätigung der Republik, diesen vorläufigen Unterwerfungs-Vertrag mit vorgedachtem Ordensmeister und den Ständen und Städten Liefland des. Würden wider Vermuthen die Stände von Pohlen selbigen nicht bestätigen, so sollte Liefland dem Großherzogthum Litthauen einverleibet seyn. Er nimmt hier inzwischen die Unterwerfung sämmtlicher liefländischen Stände an, verspricht sie wider alle ihre Feinde zu schützen, sie bey ihrer Religion, nach der augsburgischen Konfession, bey ihren Freyheiten, Vorzügen, Privilegien ꝛc. im Geistlichen und Weltlichen, wie auch bey ihrer teutschen Obrigkeit zu erhalten; er eignet dem Ordensmeister und seinen männlichen Abkömmlingen den herzoglichen Titel mit allen Berechtigungen, Vorzügen ꝛc. gleich dem Herzoge von Preußen, nebst dem Bezirke von Kurland und Semgallen (dessen Gränzen hier bestimmt werden) vorläufig zu, obgleich die feyerliche Zueignung und Belehnung des Titels und des Landes vor der Bestätigung der Stände des Reichs nicht geschehen kann; auch verspricht er dem Adel das Recht der gesammten Hand, die libertatem gratiæ (die Erbfolge auf das männliche und weibliche Geschlecht) zu bestätigen: dagegen wird dem Könige die ganze Provinz Liefland auf der rechten Seite der Düna abgetreten. Nächstdem erkläret der König, daß, so bald der Herzog Magnus durch Austauschung der Schlösser Sonneburg, Leal und Hapsal gegen das kurländische Bischof-

thum befriediget seyn wird, dieses letztere dem Ordensmeister nebst dem übrigen Kurland zufallen solle. Endlich wird festgesetzt, daß die Gränzen aufs eheste genau bestimmet, dem Herzoge die Berechtigung zu münzen, und im Fall Esthland an Pohlen kommen sollte, auch dem Herzoge ein billiger Antheil an Land oder Geld zugestanden werden, den Juden aller Handel im Lande verbothen seyn solle ꝛc. Diese Urkunde findet man im Cod. diplom. R. Polon. T. V. N. CXXXVIII. p. 238, in der Sammlung Privil. & juræ præcipua Ducat. Curl. & Semig. p. 2, in Ziegenhorn's kurländ. Staatsrechte S. 51. der Beyl. und in andern Büchern mehr.

2. Privilegia Nobilitati Livoniæ a *Sigismundo Augusto*, Rege, circa Subjectionem universæ Livoniæ indulta. Datum Vilnæ feria sexta post Festum St. Catharinæ, 1561, d. i. am 28. Novbr. (nicht aber am 30., wie Arndt will), weil in diesem Jahre das auf den 25. Novbr. unbeweglich festgesetzte Katharinen-Fest auf einen Dinstag eingefallen und der darauf folgende Freytag (oder die feria sexta) offenbar der 28. gewesen ist. Auch diese Urkunde stehet im Cod. dipl. T. V. N. CXXXIX. p. 243, im Priv. & jura &c. p. 10, bey Ziegenhorn S. 57. u. a. m. Sie ist eigentlich das aus sieben und zwanzig Artikeln bestehende Gesuch des sämmtlichen liefländischen Adels mit einem kurzen Eingange und der im Allgemeinen über alle diese Artikel am Ende abgefaßten Bewilligung des Königes. Außer dem, was in der

vorigen Urkunde bereits enthalten ist, möchte das Wichtigere des Uebrigen sich im Folgenden zusammen fassen lassen, daß durch rechtserfahrene, von dem Könige zu ernennende Männer ein allgemeines liefländisches Landrecht mit Zustimmung der liefländischen Stände entworfen — alle Würden und Aemter nur mit besitzlichen Eingebornen besetzet — die Liefländer aller Rechte, Würden ꝛc. des pohlnischen Adels theilhaftig gemacht werden sollten; — daß denselben freye Macht zugestanden seyn sollte, ihre Landgüter nach eigenem Gefallen und ohne die königliche Einwilligung suchen zu dürfen, verschenken, verkaufen oder auf irgend eine andere Art veräußern, auch sich nicht allein in auf- und absteigender, sondern auch in der Seitenlinie beerben zu können; — daß jeder Haken Landes, wie bisher, zu sechs und sechszig Basten, deren jeder sechs und sechszig Faden enthält, gerechnet werden solle; daß niemand ohne gerichtliches Urtheil an seinen Besitzungen oder anderweitigem Vermögen angetastet werden dürfte; daß keinen Kaufleuten, insonderheit fremden, erlaubt seyn sollte, im Lande und auf den Dörfern einigerley Waaren aufzukaufen oder Handel zu treiben; — daß der Adel bey der uneingeschränkten Berechtigung der Jagd, des Asch- und Theerbrandes, des Bierbrauens und dessen Verkaufs in seinen Krügen, ohne einige Abgaben, erhalten werden solle; daß die Bauern nur zu ihrer Herrschaften, nicht aber zu andern öffentlichen Dienstleistungen verpflichtet seyn sollen; daß dem Adel die bürgerliche

und peinliche Gerichtsbarkeit über seine Erbbauern zuständig verbleiben solle ꝛc.

3. Incorporatio Ducatus Curlandiæ & Semgalliæ cum Regno Poloniæ, d. d. 3. m. Augusti 1569. Sie ist in die Priv. & jura &c. p. 21. mit aufgenommen.

Der König hatte in den Unterwerfungs-Verträgen die völlige Annahme dieser Unterwerfung Liefflandes bis auf die Genehmigung der Republik verschoben. Nachdem nun mittlerweile das Großherzogthum Litthauen mit dem pohlnischen Reiche vereiniget worden war, so wurde vorgedachte Unterwerfung Liefflandes nunmehro von allen Ständen des Reichs und des mit demselben vereinigten Großherzogthums Litthauen angenommen und der Herzog Gotthard mit dem Herzogthum Kurland und Semgallen der Republik Pohlen und Litthauen, unter der Bedingung, daß er und seine Nachkommen dieser Republik mit beständiger Treue anhangen sollte, einverleibet. Dagegen verspricht der König ihnen allen Schutz und die Aufrechthaltung aller ihnen zugestandenen Privilegien, Freyheiten ꝛc.

4. Transaction oder Formula des Vertrages zwischen den beyden Großmächtigsten Königen in Dänemark und Pohlen, das Curische Bischofthum betreffend, de anno 1585. Diese Urkunde liefert Nettelbladt im Fascic. rerum Curlandicar. pr. S. 129.

Der letzte Bischof in Kurland, Johann von Münchhausen, hatte bey den kriegerischen Zeiten

und da ganz Liefland seinem Verfalle nahe war, im Jahre 1560 sein kurisches Bischofthum, oder das Stift Pilten an den König von Dänemark, Friedrich II. verkauft, welcher es hinwiederum dem Herzoge Magnus von Holstein übertrug. Nach dessen Tode geriethen die beyden Könige, Stephan von Pohlen und Friedrich II. von Dänemark, über das Besitz- oder Hoheitsrecht des piltenschen Kreises in Streit. Der Marggraf Georg Friedrich von Brandenburg both sich zum Mittler an. Durch dessen Bemühung kam nun gegenwärtiger Vertrag zu Stande, der zu Cronenburg den 10. April 1585 ausgefertiget wurde. Diesem zufolge wurde der piltensche Kreis dem Könige von Pohlen für eine Summe von 30000 Rthlr. zugeeignet, dem Marggrafen von Brandenburg aber, der dieses Geld vorgeschossen hatte, als sein Pfand in Besitz gegeben. Die zur Sicherheit des Marggrafen über diese Pfändung von dem Könige Stephan ausgestellten Urkunden hat Dogiel im Cod. Dipl. Polon. T. V. unter den Nrn. CLXXXVIII. CLXXXIX. und CXC. aufbewahret.

Ich bemerke hier die Ueberschriften derselben. — Stephanus Rex Arcem Piltensem universumque Episcopatum Curonicum Georgio Friderico Marchioni Brandenburg Duci Prussiæ in Summa triginta millium Talerorum obligat. Cracov. d. 7. Juny 1585. — Promissio Cautionis dandæ Georgio Friderico M. Br. Duci in Prussia, de sumptu, si qvem ei præter summam triginta millium Talero-

rum, in redemptionem Episcopatus Curonici facere eveniret. Pilt. d. 13. Aug. 1585. Literæ Commissariorum S. R. M., qvibus testantur, se a Commissariis Georgii Friderici, M. Br., Ducis in Prussia summam triginta millium Talerorum accepisse, iisdemqve Episcopatum Curonicum in actualem possessionem tradidisse. Pilten d. 14. Aug. 1585.

Der Herzog Gotthard von Kurland legte aber seine feyerliche Bewahrung hierbey ein, daß diese Verpfändung seinem Rechte an den piltenschen Kreis nicht zum Nachtheile gereichen sollte. S. Cod. dipl. N. CXCI. unter der Ueberschrift: Protestatio Gotthardi, Curlandiæ & Semg. Ducis de Jure suo in Episcopatum Curoniæ. Grodnæ d. 15. Decbr. 1585. Weil im gedachten Vertrage zugleich für die Aufrechthaltung der Gerechtsame, Freyheiten, Besitzungen ꝛc. des Adels und sämmtlicher Einwohner des piltenschen Kreises mit gesorget war, so betrieben selbige es, daß dieser Vertrag von dem Könige Sigmund III. den 17. April 1589. auf dem Reichstage zu Warschau bestätiget wurde. Und diese Bestätigung ist auch hier bey Nettelbladt eingerückt. Ziegenhorn hat diesen Vertrag, jedoch ohne die Bestätigung, im Lateinischen unter die Beylagen zum kurl. Staatsrecht, S. 95, mit aufgenommen; auch ist er in lateinischer Sprache mit der Bestätigung im Cod. dipl. T. I. p. 372. zu finden.

5. Liefländische, Churländische Chronika was sich vom Jahr 1554. bis auf 1590. in den langwierigen

moskowiterischen und anderen Kriegen, an nothdringlicher Veränderung der Obrigkeit und Stände in Liefland, sieder deß letzten Herrn Meisters, vnd Ersten in Liefland zu Kurland, und Semigalln Herzogen gedenkwürdiges zugetragen: verfasset vnd gestellet durch Salomon Henning Vinariensem, Fürstlichen Churlendischen Raht vnd Kirchen Visitatorn. Mit einer Vorrede D. Davidis Chytræi. Cum Privilegio. Gedruckt zu Leipzig nach der Geburt Christi, im Jahr MDXCIIII. Folio. Außer der Vorrede bestehet sie aus drey und achtzig Blättern.

So kurz auch die Epoche ist, die hier von dem Herzogthum Kurland behandelt wird, und so wenig auch folglich daraus zu der Staatsgeschichte und dem Staatsrechte des Herzogthums Kurland zu benutzen seyn mag, so habe ich diese Chronik doch nicht mit Stillschweigen übergehen dürfen. Er schreibet nicht allein von den zu seiner Lebenszeit vorgefallenen Begebenheiten; sondern er ist auch selbst zu den wichtigsten Staats-Angelegenheiten und öffentlichen Anordnungen im Lande gebraucht worden, und solchergestalt seine Chronik als eine ächte Quelle für diese Zeit angesehen werden muß.

6. Mitauische Polizeyordnung, von Sr. Durchlaucht, dem Herzoge Friedrich zu Curland und Semgallen gegeben im Jahr 1606.

Für die damalige Zeit enthält sie viele gute, und auch über den eigentlichen Inbegriff einer Polizeyordnung hinausgehende Vorschriften. Ich setze nur die

Ueberschriften der Kapiteln oder Artikeln derselben hierher. 1) Vom Amte des Raths Unserer Stadt Mitau; 2) Vom Amte des Bürgermeisters insonderheit; 3) Vom Amte des Voigts insonderheit; 4) Vom Amte des Stadtschreibers; 5) Von Gerichtsbüchern; 6) Von Vorstehern und Verwaltern der Kirchen und Hospitäler; 7) Von Reditibus, Einkommen und Hebungen der Stadt; 8) Von Bürgerrecht und Freyheiten, auch Gewinnung derselben; 9) Vom Gehorsam und Pflichten der Bürger; 10) Vom Unterscheide und Ständen der Bürgerschaft; 11) Von Kaufgesellen und Jungen; 12) Von den Waaren zu Markt kommen zu lassen und nicht hinaus zu laufen; 13) Von Külmitten, Gewichten, Pfunden, Ellen, Stöfen; 14) Von Jahrmärkten; 15) Vom Brod-Verkauf; 16) Vom Bierbrauen und Bier-Kauf; 17) Von Fleischern und Fleisch-Kauf; 18) Von verdorbenen Kaufleuten und Bankerottern und Strafe derselben; 19) Von der Kaufleute und Krämer Schuldbriefen und Registern; 20) Von den Handwerkern und ihren Zünften; 21) Von Macherlohn der Handwerker; 22) Von Arbeit und Macherlohn der Goldschmiede; 23) Von den Grob- und Kleinschmieden; 24) Von den Kürschnern und Pelznern; 25) Von Macherlohn der Schneider; 26) Von Schue-Kauf und Macherlohn; 27) Von Balbierern und ihrem Lohn; 28) Von Brau-Knechten; Malzmachen, Hagern, Schlachten, Hausknechte und Mägde Lohn; 29) Von Müssiggängern; 30) Von

Bettlern; 31) Von Unterscheid der Kleider, item Ordnung mit Kindtaufen, Hochzeiten und Begräbnissen; 32) Von Hochzeiten; 33) Von Begräbnissen; 34) Von Unmündigen und Minderjährigen; 35) Daß Wittwer und Wittwen, ehe sie zur andern Ehe schreiten, mit ihren Kindern Erbscheidung halten sollen; 36) Von Verpfändung liegender Gründe; 37) Von Alienation und Verpfändung unbeweglicher Güter an fremde Personen; 38) Daß das beneficium excussionis, und einen Schuldner, ehe die Bürgen besprochen worden, vorher auszuklagen unter Kaufleuten nicht Statt habe; 39) Von Priorität, welche die Weiber ihres Ehegeldes wegen und anderer zugebrachten Güter haben sollen; 40) Vom Jure retractus unbeweglicher Güter; 41) Wie ein väterliches Erbe unter Kindern zu theilen; 42) Vom Fünften der Erbschaften, so auf Fremde fallen; 43) Von Nachsteuer derer, so das Bürgerrecht aufsagen; 44) Von der Nachtwache; 45) Von Stegen und Wegen; 46) Von öffentlichen Brunnen; 47) Von der Feuerordnung.

7. Des piltenschen Kreises Statuta oder Gesetze. Nettelbladt hat sie zuerst aus einer Handschrift ans Licht gestellt und in seine Anecdota Curlandiæ aufgenommen. In neuern Zeiten sind sie unter folgendem Titel im Druck herausgegeben worden: Des königlich piltenschen Kreises Gesetze und Statuta. Zum Druck befördert von v. M. Mitau, 8. 132 S.

Der Herausgeber dieser Gesetze ist der piltensche Landrath Emmerich von Mirbach. Er war ein

Sohn des Landraths Georg Sigmund v. M., verwaltete von 1755 ab das Amt eines Kastenherrn, wurde 1756 zum Landrath erwählet, war 1757 Präses bey der Revisions-Kommission der Wege, legte 1776 sowohl das Amt des Landraths, als des Kastenherrn nieder und starb 1778. Diese Gesetze, welche 1767 aus der Presse gekommen, erscheinen hier authentischer aus einer von dem Original genommenen Abschrift und mit der Bestätigung des Königes Sigismund III. vom 28. Oktober 1611. Auch ist hier dem in der alten Mund- und Schreibart abgefaßten Texte eben derselbe Text in der neuern Mund- und Schreibart zur Seite beygesetzt. Hinten sind angehängt 1) die piltensche Regimentsformel von 1617, 2) Modus procedendi in Bauerforderungs-Sachen, 3) Modus procedendi in liqviden Schuld-Sachen, nebst der königlichen Bestätigung vom 22. November 1746, und endlich 4) Modus procedendi in Restitutions-Sachen, mit der königlichen Bestätigung vom 30. November 1756. Die gleich vorerwähnten verbesserten Prozeßordnungen in Bauerforderungs- und liqviden Schuld-Sachen hat der damalige Hofgerichts-Advokat und nachherige königl. preuss. Tribunalsrath v. Ziegenhorn verfasset, auch deren Bestätigung nebst den Landes-Delegirten, dem Landrathe Johann Erdmann von Sacken und dem Landnotären Nikolaus v. Derschau mit betreiben helfen. Diese Gesetze sind, wie es in der Bestätigung heißt, von dem Adel und den übrigen Einwohnern des piltenschen Kreises selbst

zusammen getragen und beliebet worden. Aus einer weiter unten anzuführenden Schrift: „G. v. Sacken's Antwort auf P. Pasquill“ wird man belehret, daß Karl von Sacken, auf Dubbenalken, ein Sohn Christophs von Sacken, selbige aufgesetzet, oder den Entwurf davon abgefasset und auf seine eigenen Kosten die Bestätigung derselben in Warschau bewirket haben soll. Sie sind in vier Theile abgetheilet. Der erste führet die Ueberschrift: Von der Incorporation, der Königlichen Majestät und dem gemeinen Nutzen zuständigk; (dies heißt in der nebenstehenden neuern: Von der Incorporation und was daher der Kön. Mayt. und der Republik zuständig). Der Zweyte: De potestate privata & contractibus; Der Dritte: De successoribus und der Vierte: De delictis. Jeder dieser Theile hat verschiedene Unterabtheilungen, die aus mehr oder weniger Absätzen bestehen. Einen aus dem ersten Theile und dessen Unterabtheilung, vom Beweise, seiner Sonderbarkeit wegen merkwürdigen Punkt, kann ich mich nicht erwehren hierher zu setzen. Er lautet in der neuern Ausgabe, S. 18: „Die Zeugen können auf einen gewissen Termin — den Eid ablegen, und dann soll jeder Zeuge besonders verhöret, seine Aussage niedergeschrieben, selbige darauf versiegelt dem Richter, aber nicht dem Parten, zugestellet, und wenn darüber das Urtheil abgefasset und publiciret worden, gedachte Aussage verbrannt werden.“

8. Deductio Herzog **Wilhelms** contra das von

Magnus Nolden wieder ihn erhaltene Decretum Contumaciæ. Eine Handschrift, welche achtzehn Bogen in Folio beträgt.

Der Titel derselben ist nicht ganz richtig. Denn, ob sie gleich alle Materialien zu einer Dedukzion auf das umständlichste und ausführlichste enthält, so ist sie es dennoch nicht wirklich, sondern nur eine den nach Warschau abgefertigten Gesandten des Herzogs mitgegebene (freylich sehr ausführliche) Instrukzion oder Grundlage zur Dedukzion. Ich führe zum Beweise nur ein paar Stellen daraus an. Es z. B. heißt es, S. 22. meiner Abschrift: — „Nachdem aber zu vormueten, es werde Magnus Nolle (so ist er durchgängig, statt Nolde geschrieben) von der außgebrachten Citation — den Anfang machen wollen, so sollen die Abgesandten sich der dawider gehörigen Exceptionen gebrauchen. Erstlich ꝛc.“ S. 41. — „welches alles die Herren Abgesandten, wo es vom Wieder Part sollte moviret oder objiciret werden, also zue wiederlegen, sonsten aber nicht zue gedencken haben.“ Diese Schrift gehöret in das Jahr 1611, oder 1612, indem das Dekret, wovon hier die Rede ist, und welches man im Cod. diplom. Regn. Pol. T. V. No. CCXXIV. p. 358. lesen kann, Sonnabends nach dem Feste der heil. Katharine, also am Ende des November Monats, 1611. ausgefertiget ist. Durch dieses Dekret wurde nicht allein das von der Curia Parium in Kurland wider Magnus Nolde gefällte Urtheil aufgehoben und Herzog Wilhelm, das ge-

dachtem Nolde zugehörige eingezogene Guth, Kalethen, demselben mit allen erhobenen Einkünften, auch verursachten Schäden und Unkosten wieder zurück zu geben, angewiesen, sondern auch Nolde der Gerichtsbarkeit des Herzogs entzogen und in den besondern Schutz des Königes genommen. Hierwider sind nun hauptsächlich die in dieser Schrift enthaltenen Beschwerden gerichtet. Der Eingang wird mit umständlicher Erzählung alles dessen gemacht, woraus das schon seit 1598 in verschiedenen Vorfällen bezeigte ungehorsame, widersetzliche und gehässige Betragen des Magnus Nolde gegen den Herzog Wilhelm zu ersehen wäre. Daß das Guth Kalethen von dem Herzoge eingezogen worden, wird dadurch gerechtfertiget, weil Nolde, (so wie auch einige andere) sich an der Lehnserkänntniß oder dem Lehnsempfange versäumet gehabt, obgleich solches eine von undenklichen Jahren übliche Pflicht gewesen, und so gar sein Vater Bernhard N. in seinem Testamente seine Kinder zur genauen Beobachtung derselben ausdrücklich ermahnet hat; weil er ungeachtet der öffentlich ergangenen Aufforderung, daß alle, die bis dahin das Lehen zu empfangen versäumet hätten, sich nun dazu einstellen sollten, dennoch erst nach zwey Jahren sich mit verächtlicher Vorbeygehung seines eigentlichen Lehnsherrn, des H. Wilhelm, blos schriftlich bey dem H. Friedrich gemeldet und zur Ablegung des Lehnseides, jedoch nicht mit den, den vorgeschriebenen Lehnrechten und Landesrezessen gemäßen Feyerlichkeiten und Ge-

bräuchen, angebothen; weil, nachdem der Herzog, um über dieses Betragen des Nolde zu erkennen, ein Judicium Parium niedergesetzet und ihn vor dasselbe vorfordern lassen, er bey diesem Gerichte mit einer unanständigen Schrift eingekommen wäre und selbiges nicht anerkennen wollen, sondern schlechterdings verworfen, worauf dann das Gericht ihn nach Vorschrift des Lehnsrechts seines Lehnes verlustig erkannt hätte. Aus diesen Gründen und mehrern andern historisch angeführten Umständen beschweret sich der Herzog, daß er durch dieses Dekret der Hauptsache verlustig erkannt worden. Eben so behauptet er auch, daß Nolde nicht mit Recht seiner Gerichtsbarkeit habe entzogen werden können. Ueber diesen Punkt sey er, der Herzog, nicht zitieret, noch gehöret worden. Auch wäre mit nichts erwiesen, daß er den Nolde auf eine solche Art behandelt hätte, daß man befugt gewesen, ihn seinem Gerichtszwange zu entziehen.

Außer diesem wird hier auch noch besonders auf die Einwendungen des Nolde wider das Judicium Parium geantwortet; auch werden den herzoglichen Gesandten auf den Fall, wenn Nolde über die vorgebliche getheilte Regierung der beyden Herzoge etwas antragen sollte, die dagegen anzuführenden Gründe aufgegeben, und endlich werden diese Gesandten auch unterrichtet, was sie dem Könige über die Beschaffenheit und Ursachen der innerlichen Uneinigkeit, Zwietracht und Empörung der Landschaft wider den Herzog zu unterlegen haben.

9. Herzog Wilhelm's Satzschrift vor seine Unschuld contra Magnus Nolden, dessen ungehorsam und fälschliches Angeben. Eine Handschrift von neun Bogen.

Ihrer Form und Einrichtung nach ist sie wohl für eine eigentliche Satzschrift nicht zu halten. Sie ist vielmehr ein förmliches so genanntes Responsum juridicum; obgleich weder aus dem Anfange noch am Schlusse derselben zu ersehen, ob es von irgend einer juristischen Fakultät oder von einem einzelnen Rechtsgelehrten ausgestellet worden. Dieses rechtliche Gutachten betrift die wider den Herzog Wilhelm von seinen — wie sie hier genannt werden — rebellischen Lehnleuten eingegebenen Anschuldigungen, um derentwillen er des Herzogthums verlustig und darüber noch strafwürdig zu erkennen sey. Die Anschuldigungen sind, daß der Herzog 1) durch die Theilung des Herzogthums Kurland dem Hoheits- und unmittelbaren Eigenthums-Rechte des Königes entgegen gehandelt; 2) etliche Schlösser, ohne vorhergegangene Einwilligung des Königes und des Herzogs Friedrichs andern verpfändet; 3) die blos an den König gehörigen Appellazionen an sich gezogen und darin zu erkennen sich angemaßet; 4) auswärtigen, unbesitzlichen und schädlichen Personen, Gerichts- und andere vornehme Aemter übertragen; 5) von solchen Beamten viele Ausschweifungen begehen lassen, wie man dann auch noch neulich einer verdächtigen Person, Namens Stiegel, mit auswärtigen Briefen an den Herzog

Karl von Südermannland, die ungehinderte Durchreise durch Kurland verstattet habe; 6) den Adel im vorigen Kriege wider den Herzog Karl zu Felde zu ziehen verhindert; 7) sich den von dem Könige zu Stillung des erregten Tumults abgeordneten Kommissarien widersetzet; auch 8) selbige so gar einige Mahle beleidiget; 9) besonders den königlichen Kommissärn, **Magnus Nolde,** in öffentlicher Sitzung mit den schmälichsten Beschimpfungen beleget und durch eine höchst ehrenrührige Schrift beleidigend angegriffen; 10) denjenigen von Adel, welche von den königlichen Kommissarien als Zeugen nach Riga gefordert worden, zu erscheinen ernstlich untersaget, und endlich 11) durch seine Gevollmächtigten wider die königlichen Dekrete protestiren und der Ausführung derselben sich mit Gewalt und mit gewappneter Hand widersetzen lassen. Ueber diese Anschuldigungen werden nun erstlich die Zweifelsgründe und dann die Rechtfertigungsgründe angeführet und mit häufigen Stellen aus den Gesetzen und Schriften der Rechtslehrer unterstützet und endlich aus allem dem der Schluß gemacht, daß der Herzog zur höchsten Ungebühr und blos verläumderisch angegeben worden, auch keine Ursache vorhanden sey, aus welcher auf den Verlust der Herzogthümer hätte geklaget werden können ꝛc. In welchem Jahre diese Schrift abgefaßt oder eingegeben worden, ist nicht genau zu bestimmen. Das aber kann man mit Gewißheit annehmen, daß sie nicht vor 1612 und nicht nach August 1615 aufgesetzt seyn kann. Er-

steres ergibt sich aus dem Schlusse der vorstehenden Schrift, nach welchem der Zeit noch keine Klage wegen der getheilten Regierung der Herzogthümer Kurland und Semgallen angestellet gewesen, und letzteres ist daher gewiß, weil hier noch nichts von der Ermordung der Gebrüder Nolde erwähnet wird.

10. Apologie für den kurländischen Adel, bey Gelegenheit der Streitigkeiten desselben mit den Herzogen Friedrich und Wilhelm, von Otto Grotthuß. So lautet der Titel meiner Handschrift, die aus sechs und zwanzig B. in Fol. bestehet.

Es scheinet mir nicht undienlich zu seyn, den Verfasser selbst darüber zu hören, der uns vielleicht den eigentlichen wahren Titel derselben angibt, so wie er uns mit deren Inhalte bekannt macht. Das ganze Werk — so fängt er an — der Apologie oder Schutzrede einer Churländischen und Semgallischen Ritterschaft wieder des Durchl. Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm in Liefland zu Churland und Semgallen Herzog Aussprengungen und Traduction im Römischen Reiche und andern benachbarten Königreichen begreifft drey Theil in sich.

1) Die Historia und nothwendigste Sachen, so von der ersten Subjection Anno 1561 bis auf gegenwärtige Stunde in diesem Fürstenthumb vorgelaufen.

2) Darnach die Antwort auf des Gegentheils Argumenta, welche jetziger Zeit wieder uns zu Behauptung des absoluti Dominii und gedoppelten Regierung gebraucht werden.

3) Und endlich vors dritte werden pro appendice Ursachen und Gründe angezogen, warumb wir zum Bauscke und noch unsere Gravamina zu übergeben, und unsere Jura und Privilegia durch ordentliche Rechtsmittel zu vertreten befugt gewesen, und noch seyn.

Die Zeit, in welcher diese Apologie verfasset worden, läßt sich nur aus dem Inhalte derselben herausbringen. Zuverläßig muß es schon vor dem 10. Aug. 1615, als dem Ermordungstage der Gebrüder Magnus und Gotthard von Nolde geschehen seyn, da hier von diesem Morde noch gar nichts vorkommt, sondern vielmehr von dem Magnus Nolde hin und wieder als von einer noch lebenden Person gesprochen wird. Nach der Anzeige des Verfassers will er die Begebenheiten in Kurland von der Unterwerfungszeit ab bis auf die gegenwärtige Stunde berichten. Den Beschluß dieses Theils macht er mit der Relazion von den Geschäften der Deputazion des kurländischen Adels in Warschau, welche von dem 20. Febr. anfängt und mit dem 4. April endiget, aber das Jahr weder hier, noch vorher angibt. Da er inzwischen in eben dieser Relazion von einer vorm Jahr, Anno 1614, geschehenen Zusage des Königes redet, so ist es offenbar, daß diese Schrift zwischen den 4. April und 10. Aug. 1615 aufgesetzt seyn muß.

Ob sie im Drucke erschienen sey? Wer sollte dies nicht für höchstwahrscheinlich halten? wenn man ließt, daß diese Schutzrede bestimmt ist, die Anschuldigungen und Verunglimpfungen, welche der Herzog Wil-

helm im römischen Reiche und in den benachbarten Königreichen wider die kurländische Ritterschaft ausgesprenget hat, zu widerlegen, und also das Betragen der gedachten Ritterschaft öffentlich vor der Welt zu rechtfertigen. Denn unmöglich kann der Verfasser geglaubt haben, solches durch eine bloße Handschrift bewerkstelligen zu können. Und dennoch hat man mir mit Zuverläßigkeit versichert, daß sie nie gedruckt worden.

11. Curländischer und Semgallischer Ritterschaft Ihro Königlichen Majestät übergebene Beschwerpunkte, wegen der erschlagenen Herren von Nolden, und was sie sonsten wider Ihro Fürstlichen Durchlauchten, Herzog Wilhelm zu klagen gehabt. Eine Handschrift von zwey B. in lateinischer Sprache, datirt: Varsaviæ, die V. Octobris Anno 1615.

Diese Beschwerden sind nicht blos wider den Herzog Wilhelm, sondern wider beyde Herzoge gerichtet. Die ganze Geschichte des Mordes ist kürzlich diese: Da der Herzog Friedrich die von dem Könige ihm anbefohlene Ausschreibung eines Landtages verzögert und die Ritterschaft, nach der ihr auf solchen Fall ertheilten Erlaubniß, sich von selbst zu Autz versammelt gehabt, wäre der Herzog Friedrich nicht allein, wie es doch der König vorgeschrieben, sondern mit seinem Bruder zugleich in der Versammlung erschienen, wo sie einen andern Landtag zu Mitau angesetzet hätten. Die Ritterschaft hätte sich auch dahin begeben. Hier wäre man von Seiten der Herzoge bemühet gewesen,

die Ritterschaft unter allerley Vorwänden auf das Schloß zu locken. Man hätte aber zu Mitau viele Soldaten zu Fuß und zu Pferde versammelt, dreyhundert Bauern mit Schießgewehr versehen, alle Straßen verrammet, die Bürgerschaft aufgefordert, sich, sobald es gebothen werden würde, bewafnet zu stellen, ja, der Herzog **Wilhelm** hätte den Scharfrichter mit zwey Schwertern aus Riga kommen lassen. Alle diese fürchterlichen Anstalten hätten die Ritterschaft nothwendig abschrecken müssen, sich auf dem Schlosse einzufinden. Da inzwischen die von der Stadt Riga angebothene Vermittelung von den Herzogen angenommen worden, so wären die Abgeordneten derselben, nebst dem marienburgischen Hauptmanne **Gotth. Joh. Tiesenhausen**, und fast zu gleicher Zeit auch **Magnus Nolde**, der als königlicher Kommissär auf seiner Reise von Warschau nach Riga begriffen gewesen, zu Mitau angekommen. Die Unterhandlungen wären auch sogleich vorgenommen worden. Da aber **M. Nolde** dieserhalb seine Reise nach Riga aufschieben müssen, wären in der Nacht des Tages Laurentius er nebst seinem Bruder **Gotthard** und **Engelbrecht Mengden** aus den Betten nach einem in der Nähe des Schlosses zum Morde bestimmten Orte mit gewafneter Hand hingeschleppt worden. Hier hätte man die beyden Brüder **Nolde** (Mengden wäre beym Leben geblieben) in Gegenwart der Hofbeamten und Räthe des Herzogs **Wilhelm**, **Karl Loqwin** und **Johann Lynstow**, wie

auch eines Hofbedienten Castellio und eines Martin Wagners, der den M. Nolde zuerst mit einer Hellebarde durchstochen, auf die grausamste Art umgebracht, ja die entseelten Körper nachher noch auf die schändlichste Art behandelt, und auf dem Schlosse große Feyerlichkeiten darüber angestellet worden.

Auch er (der Verfasser dieser Schrift) wäre ums Leben gekommen, wenn er sich nicht noch in Zeiten geflüchtet, und wenn es ihm nicht geglücket hätte, den Händen des mit dreyßig Reitern ihm nachgeschickten Hofbeamten, Fromhold von Sacken, zu entwischen. Das Gesuch der Ritterschaft gehet dahin, sie von der Tyranney dieser Fürsten, die ihre Gewalt mißbrauchen, zu befreyen. Wider den Herzog Wilhelm erging das Kontumazial-Dekret, feria 4. post crucis inventum, nach welchem er der Herzogthümer verlustig erklärt wurde, Herzog Friedrich aber, der sich zu rechtfertigen gewußt, wurde mittelst Dekrets feria tertia intra octavas corporis Christi beym Lehn erhalten (Cod. dipl. R. Pol. T. V. N. 226. und 227. p. 362, Ziegenhorn's kurländ. Staatsrecht S. 117. u. f. f. der Beyl.)

Höchst wahrscheinlich ist dieses Gesuch von dem in voriger Nr. genannten Otto Grotthuß in Warschau abgefaßt, unterschrieben und eingereicht worden. Denn erstens ist aus der vorhergehenden Apologie zu ersehen, daß er der Zeit Landbothen-Marschall gewesen, indem er bey der Weigerung des Herzogs Friedrich den Landtag ausgeschrieben hat, und zweytens

wird er in einer für ihn und Heinrich Plettenberg, als Ritterschafts-Delegirte in Warschau, unterm 15. Febr. 1616 ausgefertigten und im Pohlnischen auf einem Bogen Fol. gedruckten Instrukzion ausdrücklich Landbothen-Marschall (Marszalkowi Seymowemu) genannt. In dieser Eigenschaft findet man auch seinen Nahmen unter den Landtags-Abschieden von 1618 u. s. w. bis er von 1624 bis 1648 als Oberburggraf darin erscheint, auch in selbigem Jahre, als Abgesandter des Herzogs Jakob an den piltenschen Adel den Antrag wegen Vereinigung dieses Kreises mit Kurland zu machen hatte, die aber damahls abgelehnet wurde. Nach diesem Jahre kommt er in den Unterschriften der Landtags-Schlüsse nicht weiter vor.

12. Formula Regiminis & Judiciorum in Ducatu Curlandiæ & Semigalliæ per Commissarios a Sacra Reg. Majestate & ab ordinibus Regni & Magni Ducatus Lithuaniæ designatos Mitaviæ d. 18. Martii Anno 1617 constituta & promulgata.

Sie enthält zwey Theile, der erste ist Formula Regiminis; der andere Jura & leges in usum Nobilitatis Curlandicæ & Semigallicæ. Der erste wurde in einer Sammlung unter dem Titel: Privilegia & Jura præcipua Ducat. Curl. & Semig. im J. 1719 zu allererst im Druck herausgegeben. Nachher sind beyde Theile zugleich von Nettelbladt ins Fascic. rer. Curl. primo, dann in den Cod. Diplom. R. Pol. T. V. No. CCXXVIII. pag. 368. sequ. und in Ziegenhorn's kurl. Staatsrecht, S. 123. u. f. f. aufge-

nommen worden. Dieser erste Theil liefert die Vorschriften zur Regierung des Landes, Anordnung des Oberraths-Kollegiums, der Oberhauptleute und Hauptleute u. s. w. In der Samml. Priv. & Jura, &c. ist er ohne Abtheilungen. Im Cod. Dipl. und beym Ziegenhorn bestehet er aus zwey und funfzig Punkten, bey Nettelbladt aber hat er deren sechs und funfzig. Demungeachtet ist weder hier, noch an den beyden andern Orten etwas mehr oder weniger in Ansehung der Materie enthalten. Die größere Anzahl der Punkten am letzten Orte entstehet blos daraus, daß hier einige Artikel von jenen in zwey abgetheilet sind. Der andere Theil, oder die Jura & leges, haben folgende Ueberschriften, de potestate publica, de qu. judiciorum forma & processu, forma executionis tam in civilibus, qvam criminalibus; de potestate privata & contractibus; Exceptiones, qvibus obligationes perimuntur; de restitutione in integrum; de successionibus; und de delictis & pœnis. Im Cod. dipl. und bey Ziegenhorn enthalten sie zwey hundert acht und zwanzig Artikel, bey Nettelbladt hingegen zweyhundert zwey und dreyßig. Und hier sind auch wirklich vier Artikel mehr, die weder im Cod. dipl. noch bey Ziegenhorn gefunden werden, und zwar solche Gesetze, die gewiß nichts weniger als überflüßig und unnütz sind. Auch fehlet im Cod. dipl. und bey Ziegenhorn folgende Stelle im Schlusse dieser Gesetze: — Qvod si has (leges) corrigi, augeri minuive opus esse contigerit, tota Nobilitas cum

Principe eas corrigat, augeat minuatve, pactis interea publicis per omnia salvis. Diese Statuten sind auch (so viel man weiß) in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts von einem gewissen Kandidaten Morgener, unter nachstehendem Titel, jedoch ohne Druckort und Jahr, mit der zur Seite stehenden teutschen Uebersetzung herausgegeben: Curländische Statuten, oder Rechte und Gesetze, zum Behuf des Adels in Curland und Semgallen. — Statuta Curlandica, seu jura & leges, in usum Nobilitatis Curlandiæ & Semigalliæ. 139 S. in 4. Unter der Regierung Herzogs Jakob wurde von dem damahligen herzoglichen Rathe Christoph Derschaw ein neues Landrecht entworfen, und bey dem Könige von Pohlen um dessen Bestätigung angesucht. Auf Anregung der Städte aber gab ihnen der König in seiner Antwort vom 12. Febr. 1649 die Versicherung — se corpus istud Statutorum omissis Civitatibus & ordine civico concinnatum non ante confirmaturum esse, qvam & memoratæ Civitates Ordoqu. civicus per suos Deputatos ad ipsorum relectionem & revisionem personaliter admissi in eodem consenserint. Diese königliche Antwort stehet beym Ziegenhorn unter den Beylagen S. 213. Der gedachte Entwurf hat aber nie die Kraft eines Gesetzes erhalten.

13. Formula Regiminis Piltinensis, Anno Domini 1617. Die Nona May. 1½ B. in 4.

Die Hauptsätze dieser Regimentsformel sind folgend: — Den Einwohnern dieses Kreises, die sich

zur katholischen Religion bekennen, oder künftig bekennen wollen, soll es frey stehen, Kirchen, Kapellen und Schulen zu erbauen; auch Katholiken sollen zu öffentlichen Aemtern und Würden gelangen können; der neue Kalender soll um Johannis des laufenden 1617. Jahres eingeführet werden; zu Richtern und Landräthen werden sieben Personen nebst einem Landnotär verordnet, welche künftig von dem Adel unter königlicher Bestätigung gewählet werden; dieß soll das einzige Gericht im Kreise seyn, das Untergericht wird aufgehoben; die Apellazion gehet in bestimmten Fällen an das königliche Gericht; es soll ein Landkasten angerichtet werden; auf den Vorschlag der verwitweten Herzogin von Anspach wird Jakob Godemann (dieser war vorhin Syndikus in Riga gewesen) zum Hauptmann auf dem Schlosse Pilten ernannt, welches Amt künftig auf gleichem Vorschlage mit einem aus dem piltenschen Adel vom Könige besetzet werden soll. (Dem Herzoge Wilhelm von Kurland, obgleich ihm das Pfandrecht auf Pilten bereits 1612 von dem Churfürsten Sigmund von Brandenburg war übertragen worden, wurde diese Berechtigung durch die königliche Kommission abgesprochen) u. s. w. Diese Regimentsformel stehet auch mit der Bestätigung des Königes Johann Kasimir von 1666, in dem Cod. dipl. R. P. T. V. No. CCIX. S. 395. unter dem Titel: Ordinatio Regiminis & judiciorum in distrićtu Piltensi Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ per Commissarios S. R. Majest. & Reipublicæ

constituta & promulgata. Auch Nettelbladt hat sie unter der Ueberschrift: der kommissorialische Abschied des piltenschen Kreises, in seinen Anecd. Curl., S. 51, in der teutschen Uebersetznug geliefert. Unrichtig wird aber daselbst das Datum vom 9. März 1612 angegeben, so wie auch unter den verordneten Landräthen Alexander v. Sacken ausgelassen und der Landnotär dort Neegden statt Mengden genannt worden. Wenn Ziegenhorn, S. 102 nur von sechs Landräthen und einem Landnotarius, die von der Kommission verordnet worden, redet, so ist er wahrscheinlich durch das Nettelbladtsche Exemplar verleitet worden. Denn in der hier angeführten Formula Regiminis werden die sieben Landräthe, so wie der Landnotär, alle mit Nahmen genannt.

14. Summaria deductio juris Illustrissimo ac Celsissimo Principi Dno Dno *Jacobo* in Curlandiæ & Semigalliæ Ducatum competentis. vier B. in Fol.

Da der Herzog **Friedrich** von Kurland unbeerbt und dessen Bruder, Herzog **Wilhelm**, des Lehns verlustig erkläret worden war, so bewarb sich Friedrich zu mehrernmahlen bey dem Könige von Pohlen und der Republik um die Versicherung der Nachfolge des Prinzen **Jakob**, des einzigen Prinzen seines Bruders **Wilhelm**. Es gelang ihm auch endlich, nachdem die kurländische Ritter- und Landschaft seinem Gesuche beytrat, nicht allein seine dem Prinzen Jakob zum Besten ausgefertigte Zessionsakte von dem Könige, unter dem 24. April 1638, bestätiget

zu erhalten, sondern auch es dahin zu bringen, daß dieser Prinz zum feyerlichen Lehnsempfange gelassen und ihm das Investitur-Diplom unterm 18. Februar 1639 ertheilet wurde. Diesem allem ungeachtet scheinet man dennoch einige Besorgnisse geheget zu haben, und zwar vermuthlich deswegen, weil der königliche Prinz Johann Kasimir sich um das Herzogthum Kurland gleichfalls beworben hatte, und weil (geflissentlich, wie man glauben muß) die bedenklichen Worte in das Diplom eingerückt waren: — Nos vero cessionem illam — non factam fuisse cum Dominis Senatoribus & Consiliariis — ex cessionis instrumento perspexissemus. Aus dieser Ursache mag man vielleicht nöthig gefunden haben, gegenwärtige Deduktzion im Druck ausgehen zu lassen: ich habe wenigstens sonst keine andere Veranlassung dazu in der Geschichte finden können. Inzwischen ist diese Deduktzion nicht, wie Ziegenhorn angibt, im Jahre 1638, sondern unzweifelhaft erst nach dem 1639 geschehenen feyerlichen Lehnsempfange Jakob's herausgekommen, da man sich am Schlusse derselben darauf beziehet.

15. Interventio nomine & in persona III. & Rever. Dni. *Georgii Tyszkiewicz* Episcopi Samogitiæ, Episcopatus Curonensis perpetui Administratoris de Jure, quod in dicto Episcopatu Curonensi Ecclesiis catholicis competit. Vilnæ Sabbatho magno Anno Dni. 1644.

Wie die Sache des Herzogs Jakob von Kur-

land mit dem damahligen Staroſten und Pfandbeſitzer der piltenſchen Güter, **Otto Ernſt von Maidel**, wegen Einlöſung dieſer Güter bey den königlichen Relazionsgerichten betrieben wurde, ließ der Biſchof **Tyszkewicz**, als angeblicher Adminiſtrator des Biſchofthums Kurland oder Pilten, gegenwärtige Intervenzion bey dieſen Gerichten eingeben. Sie iſt eine bloße Bewahrung, daß die etwanige Entſcheidung in dieſer Sache den Rechten der katholiſchen Kirche an dieſes Biſchofthum auf keine Weiſe zum Nachtheile angewendet werden ſolle. S. Cod. diplom. T. V. No. CCXLV. p. 415.

16. Oratio in Comitiis electionis per *Geo. Viſcher de Vyzeden* pro ordine Equeſtri Ducatus Curlandiæ & Semgalliæ habita Varſaviæ die 30. Aug. 1648, cum duplici Reſponſo Regis & Reipublicæ Poloniæ. Fol.

Dieſer Viſcher, damahliger herzoglicher Rath und windauiſcher Hauptmann, war mit dem Landrichter **Barth. von Plettenberg**, von der kurländiſchen Ritter- und Landſchaft auf den Reichswahltag nach Warſchau abgeordnet, um theils den Glückwunſch zur Thronbeſteigung des Königes **Johann Kaſimir** abzuſtatten, theils aber auch für die Ritter- und Landſchaft um die Beſtätigung ihrer Privilegien ꝛc. und vorzüglich des Indigenatsrechtes in Pohlen und der errichteten Ritterbank, bey welcher nähmlich über das Geſuch der Kompetenten zur Aufnahme unter den Adel entſchieden wird, anzuſuchen. Dieſe Abgeordneten

erhielten auch in dem Respons der Republik vom 4. Novemb. 1648, und dem des Königes vom 10. Febr. 1649 — welche beyde unter der Ueberschrift: Conservatio juris Indigenatus auf einem B. in Fol. gedruckt sind — eine völlig gewierige Antwort. Es wurde der Ritterschaft nähmlich zugesichert, daß sowohl diejenigen, die zur Zeit der Unterwerfung zum kurländischen Adel gehöret haben, als auch die nachher den Vorschriften gemäß darin aufgenommen worden, aller Würden und Vorrechte des Adels in Pohlen und Litthauen fähig seyn sollten. Obgedachter Vischer war 1638 königlicher Sekretär und Landnotär im piltenschen Kreise, 1649 Hauptmann zu Schrunden und weiterhin in demselben Jahre findet man ihn als königlichen Kammerherrn und Oberhauptmann zu Mitau angeführt. Den Landtags-Abschied von 1652, so wie die folgenden, hat er als Oberburggraf und Oberrath mit unterschrieben. Wahrscheinlich ist er 1661 oder 1662 aus der Welt gegangen, da man in dem letztern Jahre den W. v. Rummel als Oberburggrafen, ihn aber weiter gar nicht genannt findet. Es ist ein Gedächtniß oder Druckfehler, wenn auf dem Titelblatte der Schrift: Etwas für Kurland, ein Gegenstück ꝛc. 1646, als das Jahr dieser Vischerischen Rede angegeben wird.

17. Einfältiger doch wohlmeinender Discurs von der Neutralität und Vereinigung oder Consolidation dieses piltenschen Distrikts mit dem Herzogthum Curland, nach Anleitung des auf den 29. Junii anni cur-

rentis ausgeschriebenen Landtages den königlichen Herren Landräthen zusammt Einer edlen Ritter- und Landschaft zum Hasenpoth vorgetragen von Johann Friedrich von Osten genannt Sacken, Anno 1655.

Ob diese Schrift im Drucke herausgekommen sey, habe ich bisher noch nicht erfahren können. Ich besitze nur eine Handschrift davon, in welcher sie aus sechs Bogen bestehet. Der Verfasser, welcher Erbherr von Perbohnen war, 1640 zum Kirchen-Visitator im piltenschen Kreise und 1654 zum Mannrichter ernannt worden, und 1667 gestorben ist, bemühet sich, seinen Vorschlag zur Vereinigung des piltenschen Kreises mit Kurland durch verschiedene Gründe als rathsam und nützlich seinen Mitbrüdern vorzustellen. Bey ihrem Unvermögen, sich selbst zu vertheidigen — zu der Zeit hob sich nähmlich der schwedische Krieg wieder von neuem an — sey ihnen die Neutralität schlechterdings nothwendig. Hierum aber beym Könige anzusuchen, würde, so lange sie in der unmittelbaren Verbindung mit Pohlen blieben, eben so unschicklich, als vergeblich seyn. Abgesondert von dem Herzogthum Kurland schweben sie immer unter manchen Bedenklichkeiten und Besorgnissen; da das ehemalige piltensche Bischofthum noch bisher nicht, wenigstens nicht ausdrücklich, aufgehoben wäre, und die Kirchengüter dieses Stiftes, die ihrem Ursprunge nach der römisch-katholischen Kirche gewidmet wären, gelegentlich in Anspruch genommen werden könnten. In Ermangelung einer Landkasse wäre es mit ihrer

Rechtspflege sehr übel bestellt. Kaum könnten sie einen Gerichtsbothen, geschweige denn einen Sekretär erhalten. Da sie keine eigene Advokaten anstellen könnten, sondern sich der kurländischen Hofgerichts-Advokaten, die nicht zu ihren Gerichten geschworen hätten, bedienen müßten, so würden ihre Prozeßsachen größten Theils verabsäumet und verzögert. Auch das wirklich bereits Abgeurtheilte bliebe, der unzulänglichen Zwangsmittel wegen, in den mehresten Fällen ohne Wirkung und unerfüllt. Viele aus dem Adel weigerten sich, Landräthe- und Richter-Stellen anzunehmen, weil sie unbesoldet wären. Die Kurländer hätten zwey Instanzen im Lande; sie aber nur eine, und müßten daher gleich von dieser nach Warschau, Krakau, Grodno oder wo sich der König sonst aufhielt, mit großen Beschwerden und Kosten reisen u. d. m. Ob dieser Sackensche Vorschlag bey dem damahls versammelten Adel Eingang gefunden, darüber ist in den aufbehaltenen Landtagsschlüssen nichts zu finden. So viel ist unterdessen gewiß, daß in dem folgenden Jahre, nachdem die Schweden sich des piltenschen Kreises bemächtiget hatten, die dortige Ritter- und Landschaft, welche dadurch zwischen den Litthauern und Schweden ins äußerste Gedränge gerathen waren, durch ihre Deputierten in Mitau mit dem Herzoge und dem schwedischen Befehlshaber über die Neutralität und Vereinigung dieses Kreises mit Kurland Unterhandlungen gepflogen haben. Dieses beweiset der im Nahmen der piltenschen Ritter- und

Landschaft unterm 9. Juny 1656 ausgestellte und von drey und dreyßig Gliedern derselben unterschriebene, im Teutschen und Lateinischen, auf einem Bogen Folio gedruckten Vollmacht. Der Herzog Jakob, der hierin für sich nichts beschließen wollte, wandte sich deshalb an den König von Pohlen. Hierauf erfolgte dann der so rubrizierte Consensus Regius Dno. Maidelio datus so wohl, als der Consensus Regius illustrissimo Duci Curlandiæ datus, beyde d. d. in castris ad Varsaviam die 12. Junii 1656, welche beyde Urkunden, jede für sich auf einem halben Bogen Folio gedruckt herausgegeben worden, auch im Cod. dipl. T. V. p. 435 aufbewahret sind. Mittelst des erstern wird dem Hauptmanne auf dem Schlosse Pilten, Otto Ernst Maidel, die Befugniß ertheilet, sein Pfandrecht an das Schloß und Amt (Præfectura) Pilten dem Herzoge Jakob zu Kurland zu übertragen. Das andere berechtiget gedachten Herzog, das ehemahlige marggräfliche Pfandrecht durch Einlösung desselben von dem Hauptmanne auf Pilten, Maidel, an sich zu bringen und sodann den piltenschen Kreis mit eben demselben Rechte, wie das Herzogthum Kurland, zu besitzen. Und nun wurde die Verbindung des piltenschen Kreises mit Kurland vollzogen, nachdem der Herzog die Befreyung dieses Kreises von den schwedischen Truppen nebst der Neutralität für Pilten mit 50000 Rthlr. von den Schweden erkauft hatte.

18. Ihre fürstliche Durchlaucht Herzogen Jacobi Erklärung auf der piltenschen Landschaft geschehenes

Ansuchen. — Illustrissimi Curlandiæ Ducis *Jacobi* Declaratio ad Piltensium petita; teutsch und lateinisch auf gespaltenen Seiten, ein Bogen Folio. Sie ist ausgestellet zu Mitau den 14. July 1656.

Der Herzog verspricht hierin, daß ungeachtet der nunmehr erfolgten Inkorporazion der zwischen Pohlen und Dänemark 1585 errichtete Vertrag nicht aufgehoben seyn, sondern Ritter- und Landschaft so wohl dabey, als bey ihren erlangten Freyheiten, Besitzungen und Gewohnheiten geschützet und erhalten werden, zu allen Benefizien und andern Gerechtsamen des Herzogthums Kurland als vereinbarte und einverleibte Glieder gelassen und derselben fähig seyn, auch diejenigen, welche das Gnadenrecht nicht gehabt, das Privilegium des Königes Sigmund August, und endlich auch die Neutralität und Sicherheit gleich den andern zu genießen haben sollen. Die Rechtspflege daselbst soll nach erfolgtem Frieden eingerichtet werden. Das folgende Jahr darauf schickte auch die piltensche Ritterschaft, die sich auf das Ausschreiben des Herzogs versammelt hatte, zwey Deputierte auf den Landtag nach Mitau ab, mit dem Auftrage, den Kreis der landesväterlichen Vorsorge des Herzogs zu empfehlen und um die fortwährende Erhaltung bey der Neutralität, so wie um die versprochene dreyjährige Befreyung von allen Auflagen zu bitten.

* 19. Ursachen, wodurch eigentlich die Königl. Majestät zu Schweden bewogen worden, den Herzog von Churland aus seinem Fürstenthum hinweg in

Verwahrung zu ziehen. Stockholm 1658. 4. Sie stehet auch im Londorp Th. 8. Bl. 482, und im Theat. Europ. T. VIII. S. 696. Der Verfasser dieser Schrift, Johann Habäus, aus Lichtenstein gebürtig, war zuerst königlich schwedischer Sekretär und Abgesandter an verschiedenen teutschen Höfen, hernach dänischer und zuletzt kayserlicher Rath. Er starb am 29. Oktober 1680. Er ließ diese Schrift auch im lateinischen unter dem Titel herausgehen: Johannis Habæi causæ, ob quas Rex Sveciæ commotus fuit, Curlandiæ Ducem custodiæ tradere. Holmiæ 1658. 4.

* 20. Widerlegung der von schwedischer Seite ausgestreuten Ursachen; wodurch eigentlich die Königl. Schwedische Majestät bewogen worden, den Herzog von Churland aus seinem Fürstenthumb hinweg in Verwahrung zu bringen. Mit Entgegensetzung der rechten und wahrhaften Bewegnissen, dadurch der König in Schweden sich zu diesem unverantwortlichen Fürnehmen gegen dem unschuldigen und friedliebenden Herzogen in Churland hat verleiten lassen. 1658. 4. Sie ward 1660 wieder aufgelegt. In diesem letzten Jahre kam auch eine lateinische Uebersetzung, welcher das Universal des Generals Douglas beigefügt ist, unter dem Titel heraus: Refutatio emissarum pro parte Svecica causarum, quibus prætendunt R. M. Svec. adductam fuisse &c. cum oppositione verarum impulsionum, qvibus Rex Svec. se passus est seduci, cum Universali *Roberti Douglas* ad provin-

ciæ Curl. incolas 1660. 4. Auch diese Widerlegung ist so wohl beym Londorp, Th. 8. Bl. 492, als im Th. Cur. T. VIII. S. 713 zu finden.

* 21. Bericht von der Eroberung des Schlosses Mitau und Gefangennehmung des Herzogs 1658. 4.

* 22. Wahrhaftiger Bericht von des Herzogs von Curland gefänglicher Wegführung nach Riga. 1658. 4.

* 23. Copie zweyer Schreiben, das eine des Herzogs von Curland, das andere aus Mitau, den 10. Novbr. 1658. 4.

* 24. Ausführlicher und wahrhafter Bericht von Eroberung des Schlosses Mitau und Gefangennehmung des Herzosg. 1658. 4.

* 25. Relation der schwedischen Proceduren in Curland. 1658. 4.

* 26. Appendix des Schwedischen Spiegels.

* 27. Defensio Sereniſſimi Celsiſſimique Principis & Dni. Dni. *Jacobi*, in Livonia, Curlandiæ & Semigalliæ Ducis, Svecorum calumniis oppoſita — Rettung des Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Jacoben in Liefland zu Curland und Semgallen Herzogens. Denen Schwedischen Verläumdungen entgegen gesetzet. Gedruckt im Jahr 1658. 4. lateinisch und teutsch.

* 28. Schwedisches Jubelfest zu Stralsund über die Vicktorie wider die Holländer im Sunde und dann Eroberung der Stadt Mitau in Curland, zugleich ie Abführung des Herzogs aus Riga ꝛc. 1659. 4.

* 29. Schwedische in Schriften verfaßte und mit Hand und Siegel bekräftigte Parole, woraus J. K. M. von Schweden schließen können, was Unrecht dem Herzog von Curland geschehen. 1659. 4.

* 30. Schwedische Treu und Glauben, darin die unverantwortlichen Proceduren der Schweden durch den Feldmarschall Douglas an den Herzog in Curland verübet, vorgestellet worden. 1660. 4.

Gadebusch führet auch diese beyden letzten Schriften an; es ist mir aber sehr wahrscheinlich, daß sie unrichtig abgesondert und beyde in einer Schrift enthalten sind, und zwar in derjenigen, die den Titel führet: Schwedische Treu und Glauben, oder ausführliche Deduction, mit angehängten wahrhaften Documentis, so viel man deren diesmahl an die Hand haben können, darin allen hohen und niedern Standes-Personen in der ganzen erbaren Welt vor Augen gestellet werden, die gar unverantwortliche Proceduren, so von den Schweden, und insonderheit vom Feldmarschalln Robert Douglassen an den Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Jacobo, in Liefland zu Churland und Semigallen Herzogen, wider Königliche Hand und Siegel, ihrer eigenen Generalität mit hohen Eidesschwüren bekräftigte, so münd- als schriftliche Assecurationes im J. 1658 verübet und in Summa Schwedische Parole beobachtet und gehalten worden. Anno M.DC.LX. 4. Diese Schrift kam in selbigem Jahre auch lateinisch

heraus; unter dem Titel: Fides Svecica, seu plenaria deductio &c.

*31. Widerlegung des Schreibens von der Gefangennehmung des Herzogs in Curland. 1660. 4.

32. Conservatio jurium Illustr. Ducis *Jacobi* ad Ducatum Curlandiæ & in specie ad Districtum Piltensem. Gedani d. 30. Aprilis 1660.

Der König Johann Kasimir stellet hierin kurz vor Abschließung des olivischen Friedens dem Herzoge Jakob, der damahls noch in der schwedischen Gefangenschaft war, die Versicherung aus, daß er bey seiner Würde und Hoheit, wie auch bey den Herzogthümern Kurland und Semgallen und besonders auch bey dem piltenschen Kreise mit allen den Berechtigungen, wie er sie besessen, erhalten werden solle, und daß diejenigen königlichen Befehle, die etwa jemand zum Abbruche seiner Rechte erhalten haben möchte, von keiner Kraft und Gültigkeit seyn sollen. Diese Urkunde stehet im Cod. Dipl. T. V. p. 437.

33. *Melchioris Felkersamii*, Cancellarii Curonici, & ad tractatus Olivenses Ablegati Diarium Dantiscanum nunc primum in lucem prolatum, latine ex germanico vertit *Joh. Gottlob Bœhmius.*

Dieses Diarium, welches mit den ersten Tagen des Jahres 1660 anfängt und von den von der Zeit ab betriebenen Friedensgeschäften zu Oliva, insonderheit in so weit sie Kurland betreffen, Nachricht gibt, hat Boehm in seine 1766 herausgegebene Acta Pacis Olivensis, T. II. S. 537 eingerückt. Teutsch

hat Professor Kürner dieses Diarium in seiner mitauischen Monathsschrift von Juni, Juli, August und September 1784 abdrucken lassen und im März d. J. das Leben dieses Kanzlers Fölkersahm beschrieben.

34. Grobiensche Transaction des Herzogs Jacob von Curland mit dem piltenschen Kreise. Anno 1661 den 25. Februar.

Da, heißt es im Eingange dieses Transaktes, nach ertheilter Genehmigung des Königes in Pohlen Ritter- und Landschaft den Herzog Jacob für ihren Landesfürsten erkannt, er auch bereits wirklichen Besitz genommen, so ꝛc. Und dann folgen die eilf Punkte, woraus dieser Transakt bestehet. 1) Der Herzog verspricht, die Ritter- und Landschaft bey ihren uralten Freyheiten, Gebräuchen ꝛc. zu erhalten und zu schüzzen; zur Hegung der ersten Instanz soll ein Oberhauptmann bestellet und selbiger gleich den Oberhauptleuten in Kurland besoldet werden. 2) Die Appellazionssachen werden von dem Herzoge und den Landräthen entschieden; die piltenschen Landtage werden nach Beendigung der kurländischen an demselben Orte gehalten. 3) Die Landräthe, deren nur drey seyn sollen, werden aus dem piltenschen Adel genommen und genießen dieselbe Würde und Besoldung, als die Oberräthe. 4) Die Lehngüter des Adels werden in Allodien verwandelt; die Bürgerlichen müssen sich aber nach den Lehnrechten richten. 5) In fünf Jahren wird keine neue Kontribuzion gezahlt. 6) Nach dem Tode oder in der Minderjährigkeit des Landesfürsten,

wird der piltenſche Kreis durch die Landräthe administrieret. 7) Nach Ausſterben des gegenwärtigen fürſtlichen Hauſes hält ſich der piltenſche Kreis an die Pacta primæva ſubjectionis. 8) Wegen der Ritterdienſte bleibt es bey der kommiſſorialiſchen Entſcheidung von 1617. 9) Wegen der Hölzung wird ſich der Herzog gegen die Nothdürftigen gnädig erklären. 10) In Gränz- oder andern dergleichen Streitigkeiten zwiſchen dem Herzoge und einem von Adel ſoll es ſo, wie in Kurland gehalten werden. 11) Ritter- und Landſchaft verſpricht dem Herzoge mit Hand und Mund Treue, Unterthänigkeit und Gehorſam ꝛc. Dieſer Transakt iſt von dem Herzoge, vier Landräthen und zuſammen von ſechs und vierzig vom Adel in ihren und ihrer abweſenden Mitbrüder Nahmen unterſchrieben. Vor Abſchließung dieſer feyerlichen Vereinigungs-Akte und ungeachtet der ſchon 1656 mit dem Herzoge eingegangenen Verbindung müſſen ſich dennoch Mißvergnügte gereget und die Berechtigungen des Herzogs zu ſchmälern verſucht haben; indem ſie ſich auf ein gewiſſes von **Ulrich von Sacken** bewirktes königliches Reſkript berufen haben, vermöge deſſen die piltenſchen Rechtsſachen lediglich von den Landräthen allein und mit gänzlicher Ausſchließung des Herzogs entſchieden werden müßten. Auf die von dem Herzoge dagegen gemachte Vorſtellung wurde der König bewogen, gedachtes Reſkript für erſchlichen und ungültig zu erklären, es gänzlich aufzuheben und zu befehlen, daß weder die Landräthe

für sich allein und ohne Vorwissen und theilnehmende Gerichtsbarkeit des Herzogs irgend eine Rechtssache entscheiden, noch die Parten, sich einem solchen, diesem Befehle zuwider, einseitig abgefaßten Urtheile unterwerfen sollten. Diese Verfügung enthalten die im T. V. Cod. dipl. unter Nr. CCLVI. befindlichen Literæ universales ad incolas districtus Piltensis de cassato Rescripto quodam in præjudicium jurium Illustrissimi Ducis Curlandiæ obtento Varsaviæ d. 25. Jan. 1661. Ja, der König ließ zu mehrerer Bestätigung dessen den Herzog in den immerwährenden ruhigen Besitz aller Festungen, Schlösser, Städte ꝛc. sowohl des Herzogsthums Kurland, als auch des piltenschen Kreises in Ansehung des nutzbaren Eigenthums und der Gerichtsbarkeit feyerlichst einsetzen, wie solches das eben daselbst Nr. CCLVIII. eingerückte Instrumentum iminissionis Ducis *Jacobi* per Commissarium S.R. Majest. in Curlandiam & Districtum Piltensem, Doblehni d. 2. Septbr. 1661 ausweiset.

35. Wohlmeinende Warnungsschrift eines treuen Patrioten an sämptlichen Adel des Piltnischen Kreyses. Im Jahr 1663. 4.

Das Exemplar, welches ich von dieser Schrift zu sehen Gelegenheit gehabt, war nicht vollständig, sondern ging nur bis zur funfzigsten Seite. So weit sich indessen daraus urtheilen ließ, kann wahrscheinlich nur wenig daran gefehlet haben. Der Herzog Jakob hatte, wie bereits in dem Vorhergehenden angeführet worden, das marggräflich-brandenburgische Pfand-

recht auf Pilten von dem damahligen Pfandbesitzer, Maidel, an sich gebracht und der piltensche Adel hatte sich ihm nicht allein in demselben Jahre unterworfen, sondern auch 1661 einen förmlichen Vereinigungs-Vertrag errichtet, auch hatte derselbe in den Jahren 1657, 1659, 1660 und 1661, so wie die Kurländer, auf das Ausschreiben des Herzogs gelandtaget, da solches sonst vorher auf das Ausschreiben der piltenschen Landräthe geschehen war. Nichts desto weniger fand sich ein Theil derselben, dem die vormahlige Regierungsart in Pilten besser gefiel und daher wider alles, was bisher deshalb vorgegangen war, protestierte und in Warschau darauf arbeitete, daß Pilten wieder von Kurland getrennet werden möchte. Und dieß ist es, was diese Schrift hervorgebracht hat. Der Verfasser derselben richtet seine Warnung gegen diejenigen seiner Mitbrüder, die für die Verbindung mit Kurland eingenommen sind. Er stellet ihnen daher vor, daß sie bey der unmittelbaren Verbindung mit Pohlen besser und sicherer fahren würden, da der König Stephan von Pohlen, wie der piltensche Distrikt 1585 an Pohlen gediehen, den piltenschen Adel bey allen seinen Rechten und Freyheiten zu erhalten versprochen habe. Der König Sigmund III. habe dieses nicht allein auf dem Reichstage 1589 bestätiget, sondern ihnen auch unterm 13. März 1598 die Versicherung ertheilet, daß sie aller Rechte, Freyheiten, Immunitäten, Würden und Aemter, vermöge des Indigenatrechtes, theilhaftig seyn, auch die freye

Uebung der augsburgischen Konfession und ihrer väterlichen Gesetze und Rechte in der Maße und Weise, wie sie gleich zu Anfange in das Recht und Gebieth des Königreichs gekommen, zu genießen haben sollten. Zudem hätten sie sich ja nach dem kommissorialischen Abschiede vom 3. Febr. 1611 und dem dort angehängten Eide verbindlich gemacht, sich keiner andern Obrigkeit gelüsten zu lassen, sondern bey der Krone Pohlen beständig zu verharren. Dieses wäre auch in ihren bestätigten Statuten mit dem Zusatze wiederholet worden, daß diejenigen, welche dawider praktisieren würden, Ehre, Leib und Leben verloren haben sollten. Auf den mehrmahls wiederholten mündlichen und endlich 1648 schriftlich eingegangenen Antrag des Herzogs Jakob hätten die Landräthe und anwesende Landschaft sich unter ihren Nahmensunterschriften erkläret, daß sie wider die pacta incorporationis und leges fundamentales in die angetragene Konsolidazion mit Kurland nicht willigen könnten.

Auf die 1656 von den Schweden geschehene Zession könnte man sich nicht gründen, weil sie im Kriege erzwungen, und nicht von dem ganzen Adel, sondern von den Abgeordneten der damahls zusammengekommenen Glieder der Landschaft, ihrer Instrukzion zuwider nachgegeben, auch weiterhin nicht mehr darauf geachtet und in dem olivischen Frieden dessen gar nicht erwähnet worden. Die vorgebliche Subjekzion vom 21. Febr. (muß 25. Febr. seyn) 1661 sey von keiner Gültigkeit, indem sie auf die alten oben bereits ver-

worfenen Gründe gebauet, nur von den jüngsten Landräthen und einigen wenigen von der Landschaft ohne Landtags-Schluß, ja vielmehr wider den Schluß des letzten hasenpotischen Landtages und außer den stiftischen Gränzen errichtet und übrigens zu des Adels Schimpf, Erniedigung und Nachtheil verfasset wäre ꝛc. Den Urheber dieser Schrift lernet man aus der gleich nachfolgenden Gegenschrift erkennen; indem er nicht allein in dem Titel derselben Kehrewieder genannt, sondern auch an mehrern Orten dieser Schrift seiner gedacht wird, wie z. B. — darvon Kehrewieder so viel Rühmens und Prahlens macht — welches verhoffentlich Kehrewieder wird gestehen müssen ꝛc. Das eines ungenannten Kehrewieder, auf dem Titel würde mich an der Wirklichkeit dieses Nahmens zweifeln lassen, wenn man sich hier irgend einen allegorischen oder symbolischen Sinn dabey denken könnte, oder die Gegenschrift selbst nur den kleinsten Wink dazu gegeben hätte. So aber halte ich ihn um so mehr für den wahren Nahmen des Verfassers der gegenwärtigen Warnungsschrift, als noch in neuern Zeiten Männer dieses Nahmens in hiesigen Gegenden gelebet haben. Wer aber dieser Kehrewieder eigentlich gewesen sey, habe ich nicht erfahren können. Inzwischen muß er doch mit zu dem piltenschen Adel gehöret haben; indem er an mehrern Stellen dieser Schrift seine Mitbrüder anredet, auch der Verfasser der gleich nachstehenden Gegenschrift, Erwägung eines ungenannten ꝛc., an einem Orte sagt: "weil es ihm (Kehre-

wieder) bey den Mitbrüdern unverantwortlich fallen will.

36. Erwehgung eines vngenandten Rehrewieder ausgestrewten und vermeindlichen Warnungs Schrifft an den Ahdell des Stifftes Pilten, und wie weit solche auff der gesunden Vernunfft Wege bestehn kan, vnd waß darvon in Wahrheits Grunde zu halten.

Da sie eine Gegenschrift der nächst vorhergegangenen Schrift ist, so ist sie wahrscheinlich auch in demselben 1663sten oder in dem folgenden Jahre herausgekommen. Ich besitze nur eine Handschrift darvon, die 13½ B. in 4. beträgt. Der Verfasser derselben ist mir unbekannt geblieben. Seine hauptsächlichen Gegengründe sind folgende: Pilten hätte von jeher mit zu Liefland gehöret und wäre bey der veränderten Regierung natürlich mit den übrigen Provinzen an Pohlen, und durch die Investitur zugleich mit Kurland an den Herzog gekommen. Münchhausen's Verkauf dieses Stiftes wäre seinem ausgestellten Reverse und dem juri Canonico zuwider geschehen und also widerrechtlich und ungültig. Wie Herzog Magnus sich zu den Muskowitern geschlagen und also sich mit zum Feinde der Republik gemacht, diese daher im Begriffe gewesen, ins Piltensche einzufallen, hätte der Herzog Gotthard auf flehentliches Bitten des piltenschen Adels das bevorstehende Unglück durch seine Vermittelung abgewandt, dagegen selbiger auf Ehre und Treue versprochen, sich keinem andern, als ihm zu unterwerfen, so bald er von dem H. Magnus, auf

welche Art es wäre, abkäme. Ja der Herzog Magnus, nachdem er weiterhin durch die Mitwirkung des H. Gotthard mit dem Könige in Pohlen ausgesöhnet worden, hätte er des Gotthards Prinzen Friedrich für seinen Sohn angenommen und selbigen in Beyseyn der stiftischen Räthe und Senioren zu seinem Nachfolger im Stifte ernannt, welches auch die ganze stiftische Landschaft auf offenem Felde in dem Dorfe Dselden bey der Kirche, in Gegenwart der kurländischen Abgesandten mit aufgehobenen Händen festiglich zu halten eidlich angelobet hätte. Demungeachtet hätte der Adel dennoch nach H. Magnus Tode sich wieder an Dänemark zu hängen gesucht und dadurch den Ausbruch eines Krieges zwischen Pohlen und Dänemark veranlasset, wenn es nicht durch den bekannten Vertrag zwischen beyden Königreichen wäre beygelegt worden.

Beym schwedischen Kriege hätte der piltensche Adel aus Uebereilung und ohne Noth den König von Schweden auf dem piltenschen Hause gehuldiget, und sich dadurch die Litthauer und Muskowiter auf den Hals gezogen. Hier hätte nun Herzog Jakob den piltenschen Adel, auf dessen dringendes Anhalten und unter den feyerlichsten Versicherungen, sich dem Herzogthum Kurland einverleiben zu lassen ꝛc. abermahls retten und den piltenschen Kreis in die kurländische Neutralität mit einschließen müssen. Und da der Herzog über die Unterwerfung des piltenschen Kreises ohne Einwilligung des Königs von Pohlen in keine Unter-

handlung hätte treten wollen, hätte der Adel diese königliche Zustimmung durch seinen eigenen Mitbruder, den Kron-Jägermeister, Dieterich Maydel selbst betreiben lassen und auch bewirket. Darauf wäre dann, nachdem der Herzog die Schweden wegen ihres durch die empfangene Huldigung vermeintlich erhaltenen Rechtes an Pilten und wegen des Besitzes desselben abgefunden hätte, die Unterwerfung und Einverleibung mit den piltenschen Bevollmächtigten abgeschlossen, in Schriften verfasset und mit Hand und Siegel bekräftiget, dem Herzoge das Haus Pilten von dem Herrn Otto Ernst von Maydel realiter abgetreten und solches alles von dem ganzen Adel, ohne jemandes Widerspruch genehm gehalten worden. Nach geschlossenem Frieden 1660 hätte nichts desto weniger Kehrewieder den Saamen der Uneinigkeit unter dem Adel auszustreuen und mehrere an sich zu ziehen gesucht. Und ob er sich gleich auf den kronenburgschen Transakt, auf ein königliches Respons vom 20. Apr. 1589, auf ein Reskript vom 10. Apr. 1620, auf Hennings Chronik, auf den Protest eines Herrn v. Behren, als eines derzeitigen Mißvergnügten ꝛc. bezöge, so wären diese doch theils nicht erwiesen oder beygebracht, theils unrichtig ausgedeutet und überhaupt nicht von der Beschaffenheit, daß sie dem Rechte des Herzogs von Kurland Abbruch thun konnten. Die oben erwähnte königliche Einwilligung zur Einverleibung des piltenschen Kreises könnte aus dem Grunde, daß sie ohne Zustimmung der Republik gegeben worden,

nicht umgestoßen werden, weil sie durch ihren eigenen vornehmen Mitbruder und auf ihre Kosten ausgewirkt, auch mit dem Reichssiegel versehen wäre, sonst würde man ja auch alle ihre Privilegien, Bestätigungen und Universalen für ungültig erklären müssen; indem selbige auch nicht mit Zustimmung der Republik gegeben worden. Durch die Einverleibung mit Kurland gewönnen die Piltenschen sowohl in Ansehung ihrer Privilegien, die vormahls auf schlüpfrigem Fuße gestanden, jetzt aber auf einen festen Grund gesetzt wären, als auch in Ansehung der Rechtspflege, da sie nun nicht mehr dem Schwager-Rechte unterworfen wären, sondern einen Präses (er verstehet hierunter den Herzog) hätten, der keine Freundschaft ꝛc. ansähe, und was abgeurtheilt worden, auch zur Erfüllung bringen könnte, woran es ihnen doch vorhin ermangelt hätte. Zur großen Erleichterung der Piltenschen hätte der Herzog die ihnen 1658 allein auferlegte Last der Einquartierung der litthauischen Armee auch unter die Eingesessenen Kurlands vertheilet, große Summen Geldes für sie an die Schweden, und für das neuhausische Kirchspiel an Pohlen etliche tausend Gulden bezahlet. In Ansehung der nicht allein von Pilten, sondern auch von Kurland mit Gewalt erpreßten Kontribuzionen könnte man dem Herzoge eben so wenig etwas zur Last legen, als deshalb, daß die Schweden den Neutralitätsverträgen zuwider, ins Land gefallen wären. Dadurch, daß den Schweden der piltensche Kreis ꝛc. durch die pohlnischen Waffen wieder abge-

nommen worden, hätte der Herzog sein Recht an Pilten nicht verlieren können; indem er selbiges nicht von den Schweden, sondern von dem Könige in Pohlen, als Domino directo erhalten hätte. Daher wäre es dann auch unnöthig gewesen, dieserhalb etwas besonderes in dem olivischen Frieden festzusetzen u. s. w.

37. Greger von Sacken's Antwort auf des P. Pasquill.

Ob sie im Drucke erschienen, habe ich nicht erfahren können; wiewohl es sehr wahrscheinlich ist. Meine Handschrift bestehet aus acht Bogen in fol. Auf dem Titel befindet sich zwar keine Jahrzahl; aber auf der ersten Seite des achten Bogens wird man mit ausdrüklichen Worten belehret, daß diese Schrift im Jahr 1663 aufgesezt worden. Dieser Greger von Sacken war Erbherr auf Bathen und wurde 1632 zum Landrathe erwählet. Der Vortrag dieser Schrift ist ziemlich undeutlich und verworren. Es wird von Pasquillen, Pasquillanten und Verläumdern des Herzogs gesprochen, ohne jedoch zu erfahren, wer diese Verläumder gewesen, noch worin diese Verläumdungen bestanden haben. Es scheinet indessen die Beschuldigung eines untreuen Betragens des Herzogs gegen den König und die Republik Pohlen betroffen zu haben. Der Verfasser hält sich aber dabey nicht auf, sondern stellt es der hohen Obrigkeit anheim. Er will nur beweisen, daß der piltensche Adel durch die Vereinbarung mit dem Herzogthum Kurland sich seiner Freyheit nicht begeben habe, wie die Widerspen-

stigen behaupten; sondern daß eben diese diejenigen sind, durch welche der übrige Theil des Adels seit 1617 bis 1656 seiner Freyheiten beraubt gewesen, und welche auch jezt aus Herrschsucht diese nachtheilige Einrichtung wieder einzuführen suchen. Der Beweis bestehet hauptsächlich darin: Die piltensche Ritter- und Landschaft hätte vormahls, zufolge ihrer Statuten von 1611, die Freyheit gehabt, sich selbst einen Landrichter nebst vier Beysitzern zu ihrer ersten Instanz, und jährlich sechs Landräthe, abwechselungsweise zum Appellazions- und Kriminal-Gericht zu erwählen. Bey der großen Kommission von 1617 hätten aber die derzeitigen Landräthe, und, wie er sich ausdruckt, die ehstnischen und liefländischen Gäste, welche sich durch Kaduken in ihrem Vaterlande eingewurzelt hätten, es dahin gebracht, daß die Kommissarien sieben Landräthe ernannt hätten, ihre Aemter auf ihre Lebenszeit zu behalten. Zur Besetzung einer erledigten Stelle hätte die Ritter- und Landschaft einen andern nicht aus dem sämmtlichen Adel erwählen dürfen, sondern nur aus den drey von den Landräthen vorgeschlagenen Personen, welche gewöhnlich ihre nahe Anverwandten und Schwäger gewesen, und zwar, weil sie die Macht in Händen gehabt, denjenigen ernennen müssen, den sie gewollt hätten. Und so hätten die Landräthe auch nach ihrer Willkühr den Landnotären gewählet (von welchen drey mit den Protokollen davon gegangen wären) zu dessen Unterhaltung jedoch die Landschaft hätte beytragen müssen. Ueber andere vielfältige Beyträ-

ge, welche die Landschaft, auch selbst zu Friedenszeiten, hätte bewilligen müssen, hätten die Landräthe nie Rechnung abgelegt, ja die Landschaft hätte nicht einmahl nach der Verwendung der Gelder fragen dürfen. Das Landraths-Kollegium wäre ein Schwager-Kollegium, darin die unter sich verwandten Mitglieder die andern überstimmten, und wenn eigene Mitbrüder die Regierung führten, so — ich bediene mich seiner eigenen Worte — bissen sie schärfer, als eine andere Landesobrigkeit. Ritter- und Landschaft hätte sich zwar mehrmahls in ihren Versammlungen darüber beredet, was sie ihrer Freyheiten wegen mit den Landräthen abmachen wollten; auf dem Landtage hätte aber fast niemand sprechen dürfen: dahingen auf den kurländischen Landtagen laut und frey für ihre Gerechtsame geredet würde. Vor der Vereinigung mit Kurland hätte der piltensche Adel, gleich dem pohlnischen und dem litthauischen, alle daselbst gewöhnlichen Onera tragen und Kontribuzionen so gar in Friedenszeiten geben müssen. Von diesem allen würde er bey der Vereinigung mit Kurland befreyet seyn. Die Konstituzion von 1611, worauf das Gegentheil sich beriefe, enthielte keine besondere Vorschrift für den piltenschen Kreis, sondern ginge gemeinschaftlich auf Kurland, Semgallen und Pilten. Dahingegen wäre dem Herzoge durch die Konstituzion von 1609 die Erlaubniß gegeben worden, das marggräfliche Recht auf Pilten an sich zu bringen, und nach der Zeit wäre auch keine Konstituzion vorhanden, wodurch das Recht des

Herzogs an Pilten wäre aufgehoben worden. Der König von Pohlen, sagte man, hätte nicht aus eigener Macht und ohne Zustimmung der Republik diese Vereinbarung bewilligen können. Aber es wäre doch von 1656 bis jetzt 1663 nirgendwo ein Wort zu finden, wodurch die Republik selbige gemißbilligt hätte. Vielmehr hätte sie in den Universalen von 1656 ab dem piltenschen Kreise, als mit Kurland vereiniget, Schutz und Schirm versprochen. Auch in Schamaiten hätte sie Universalen ergehen lassen, daß man den piltenschen Kreis, weil er dem Herzogthume Kurland einverleibet wäre, nicht feindlich, sondern freundschaftlich behandeln sollte. Und obgleich von den Widriggesinnten auf dem Reichstage von 1661 eine feyerliche Protestazion wider die mehrgedachte Vereinigung eingeleget worden, so hätten sie dennoch dadurch nichts zu ihrem Vortheil von der Republik erhalten können. Die Konstituzion hätte nichts nachtheiliges wider den Herzog festgesetzt, sondern im Gegentheil die Vereinigung genehmiget, und blos zur Beilegung der zwischen dem Herzoge und einem Theile der Landschaft obhandenen Zwistigkeiten Kommissarien verordnet. Er wiederholet daher seine hin und wieder bereits angebrachte Ermahnung, bey der Vereinigung mit Kurland standhaft zu verbleiben, und sich von der Treue, die sie dem Herzoge mit Mund, Hand und Siegel zugesaget hätten, um so weniger abwendig machen zu lassen, als die Absicht der Widriggesinnten blos dahin ginge, die vorhin an-

genmaßte und geübte Herrschaft wieder an sich zu bringen ꝛc.

38. Cassatio citationis ab Instigatore Regni editæ, & confirmatio jurisdictionis Illustrissimi Ducis Curlandiæ in Districtum Piltensem. Varsaviæ d. 19. Jan. 1667.

Ungeachtet der in den Jahren 1660 und 1661 ergangenen und vorhin angeführten königlichen Reskripten, die Gerichtsbarkeit des Herzogs in dem piltenschen Kreise betreffend, hatten dennoch verschiedene vom dortigen Adel sich nicht allein darnach nicht bequemen wollen, sondern vielmehr so gar eine gerichtliche Ausladung gegen den Herzog zu bewirken gewußt. Auf die von dem Herzoge aber dawider gemachte Vorstellungen erging dieses gegenwärtige Reskript des Königs Johann Kasimir. Vermöge desselben werden die der herzoglichen Gerichtsbarkeit wegen bereits vorhin ergangenen Befehle wiederholet, die auf unrichtigen Bericht errungene instigatorische Ausladung kassiert, dem Herzoge die Berechtigung, die Landräthe zu wählen und anzustellen zugestanden, und bey Verlust der königlichen Gnade befohlen, daß alle und jede Einwohner des Kreises der Gerichtsbarkeit des Herzogs unterworfen seyn, auch die Landräthe ohne Vorwissen und Authorität des Herzogs sich nicht unterfangen sollen, Gericht zu hegen und Rechtssachen abzuurtheilen. (S. Cod. dipl. No. CCLIX p. 442) Da aber dieses nichts gefruchtet hatte, ergingen unterm 11. März 1668. Literæ conservatoriæ juris

Illuſtriſſimi Ducis Curlandiæ in diſtrictum Piltenſem, und kurz darauf unterm 30. Junii 1668. Reſcriptum ad diſtrictum piltenſem inhibitorium, ne Præſidens cum Aſſeſſoribus in Judicia ſeſe ingerant, aut executiones in cauſis peragant (Cod. dipl. No. CCLX und CCLXI. p. 443) mittelſt welcher der König unter ernſtlicher Wiederholung der vorigen Befehle den Präſidenten Otto Maidel und die von ihm und ſeinen Anhängern gewählten Landräthe ihrer Aemter entſetzet, ihnen aufs ſtrengſte, ſich mit keinerley gerichtlichen Beſchäftigungen zu befaſſen, verbiethet, und befiehlt, daß nur die von dem Herzoge zu erwählenden Präſident und Landräthe für rechtmäßig erkannt werden ſollten. Nicht lange darnach legte dieſer König Johann Kaſimir die Krone nieder, und da es im Piltenſchen noch immer nicht zum Einverſtändniſſe mit dem Herzoge gekommen war, ſo widerholte derſelbe während dem Zwiſchenreiche ſeine Vorſtellungen bey der Republik. Hierauf erfolgte das Reſponſum Sereniſſimæ Reipublicæ Poloniæ & M. D. Lituaniæ ad deſideria Illuſtr. & Celſ. in Livonia, Curlandiæ & Semigalliæ Ducis, per abliegatos ejus gener. *Cht. Henr. Putkammer* & Nobilem *Adam Schubert*, Præfectum Baſchovienſem expoſita. Varſaviæ d. 6. Julii 1669. Die Republik erhält ihn hierin bey ſeinen bisherigen Rechten, Beſitz und Gerichtsbarkeit in ſo lange, bis die Republik über die zwiſchen ihm und einigen von Adel obwaltenden Streitigkeiten vermittelſt der 1667 feſtgeſetzten Kommiſſion entſchieden

haben wird, wofern nicht die Widersprechenden aus dem Adel sich durch eine gütliche Vereinigung mit dem Herzoge auseinander gesetzt haben würden (Cod. dipl. No. CCLXII. p. 444.) Die Mißverständnisse waren aber noch nicht gehoben, da der König Michael den Thron bestiegen hatte, und insonderheit berief sich ein Theil des Adels auf ein gewisses Diplom, wodurch dem Herzoge die Gerichtsbarkeit im Piltenschen wäre abgesprochen worden. Auf Anhalten des Herzogs ließ also der König unterm 1. Decbr. 1669 die Cassatio diplomatis in præjudicium jurium Ducis Curlandiæ, quæ ei in districtum Piltensem competunt, obtenti (Cod. dipl. No. CCLXIV. p. 445) ergehen. Sie ist, außer der förmlichen Vernichtigung des Diploms, worauf die Widersprechenden sich beriefen, wesentlich von gleichem Inhalte mit der vorhergehenden Urkunde, nur daß hier noch eine Strafe von 30000 Fl. auf diejenigen gesetzet wird, welche die Gerichtsbarkeit des Herzogs zu schmälern oder dieses königliche Reskript nicht zu befolgen sich unterfangen würden.

39. Manifestatio Nuntii Apostolici circa investituram Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ de juribus Romanæ Catholicæ Ecclesiæ in Episcopalem Curonienſem seu Piltenſem. Varſaviæ d. 28. Novbr. 1670.

Herzog Jakob war zwar, wie oben unter No. 34 angeführet worden, von der piltenschen Ritter- und Landschaft für ihren Landesfürsten anerkannt worden. Nichts desto weniger setzte sich dennoch ein Theil derſel-

ben dagegen und suchte den grodinschen Transakt in Warschau wieder umzuwerfen. Diese Uneinigkeit des Adels gab dem in Warschau residirenden päpstlichen Nunzius, Franziskus Norbius Muth, bey der unter dem Könige Michael zu erneuernden Investitur des Herzogs mit dieser Manifestazion hervorzutreten. Er bittet darin und hoffet, der König werde bey der zu erneuernden Investitur nach dem ihm eigenen Eifer für die katholische Religion nichts vornehmen, was in Ansehung des piltenschen Bischofsthums dem Rechte der heiligen römischen Kirche zum Nachtheil gereichen könne. Auf allen Fall protestieret er feyerlichst wider alles, was etwa zum Abbruch des Rechtes gedachter Kirche an das piltensche Bischofthum geschehen sollte, und erkläret solches alles für null und nichtig. (S. Cod. dipl. R. Pol. T. V. No. CCLXXI. p. 455.) In dem Investitur Diplom von eben demselben Tage und Jahre, ließ der König auch diese Materie unentschieden und es lediglich bey der von seinen Vorfahren bereits verordneten, aber noch nicht abgefertigten Kommission und dezen künftige Untersuchung bewenden.

40. Königliche Erklärung eines bey den Relations Gerichten Donnerstags nach Jubilate 1671 zwischen einigen vom piltenschen Adel und dem Herzoge Jakob von Kurland gefällten Dekrets, gegeben zu Warschau den 3. August 1671, im lateinischen ein halber Bogen in fol.

Weil die in gedachtem Dekrete über die Gerichtsbarkeit im Piltenschen vorkommenden Worte — salva

Commissione — von einigen aus dem Adel so, und von andern anders ausgedeutet werden wollten, die mehresten aus demselben jedoch die Gerichtsbarkeit des Herzogs anerkannten, so erkläret der König Michael hierdurch, daß der Herzog bey dem Besitze der Gerichtsbarkeit bis zur nähern Beprüfung der deshalb verordneten Kommissarien und der darauf von ihm und der Republik erfolgten Entscheidung erhalten werde. Das Jahr darauf bewirkte sich dennoch der Herzog eine königliche Erklärung unterm 23. Aug. 1672, nach welcher der ganze piltensche Kreis und der sämmtliche Adel der Gerichtsbarkeit des Herzogs in bürgerlichen, peinlichen und Regierungssachen unterworfen wird, die gegenwärtigen Landräthe ihrer Aemter entsezt, und nur diejenigen, die der Herzog anstellen würde, für rechtmäßig erkannt werden. Hiernächst befiehlt der König, keine Landtage anders, als mit Vorwissen und Genehmigung des Herzogs, zu halten, noch auch Abgaben oder Kontribuzionen eigenmächtig zu bestimmen oder festzusetzen. Sie stehet im Cod. dipl. No. CCLXXII. p. 457, unter der Ueberschrift: Declaratio & Confirmatio jurisdictionis Ducis Curlandiæ & Semigalliæ in districtum Piltensem.

41. Summaria deductio juris Illustrissimis Curlandiæ Ducibus in districtum Piltensem competentis.

Solcher Dedukzionen sind fünf verschiedene im Druck erschienen. Vier für sich besonders in fol. und die fünfte in **Chwalkowski's** Regni Poloniæ Jus publicum. (S.

514) Unter den ersten sind drey, deren jede nur von einem Bogen, ohne Jahrzahl (so wie auch die beym **Chwalkowski**) die dritte aber, von zwei Bogen, unter dem Datum Mitaviæ, ex officina typographica Illust. Princ. Curl., typis Michaelis Karnall, Anno 1674. Diese vier führen denselben Titel, nur daß im leztern von 1674 statt Curlandiæ Ducibus, Ducibus Curlandiæ stehet. Dem Inhalte nach sind alle vier, mehr oder weniger, von einander unterschieden. Im ganzen kommen sie alle darin überein, daß sie die Geschichte des piltenschen Bischofthums oder Kreises in kurzen Sätzen verfolgen, wie nähmlich selbiges von dem lezten Bischofe **Minnichhausen** an den König von Dänemark verkauft, von diesem dem Herzoge **Magnus** von Holstein übertragen, und zwischen diesem und dem Herzoge **Gotthard** von Kurland über die Eintauschung dieses Kreises gegen Soneburg, Leal und Habsal ein Vertrag geschlossen worden, wie nach dem Tode des Herzogs **Magnus** der König von Dänemark sich dieses Kreises wieder bemächtiget, der Marggraf von Brandenburg aber den zwischen Dänemark und dem Könige von Pohlen darüber entstandenen Zwist beigelegt, und selbigen zum Besten von Pohlen durch die vorgeschossene Summe von 30000 Rthlr. von Dänemark abgekauft und zu seinem Unterpfande in Besitz genommen u. s. w. und wie endlich der Herzog **Jakob** von Kurland in dem schwedischen Kriege diesen Kreis für eine Summe von 150000 pohln. Fl. von den Schweden befreyet, und

dem damahligen Pfandinhaber deſſelben, dem Präſidenten von Maydel, die Summe von 90000 Fl. für ſein Pfandrecht zugeſtanden habe ꝛc. Die Zeit, in welcher dieſe Dedukzion außer der von 1674 aufgeſezt worden, iſt nicht zu beſtimmen. So viel möchte ſich allenfalls aus dem Inhalte derſelben nicht ohne Wahrſcheinlichkeit ſchließen laſſen, daß die drey beſonders und ohne Druckjahr herausgekommenen der von 1674 und dieſe der beym **Chwalkowski** befindlichen vorgegangen ſeyn mögen. Die erſte gehet nur bis auf den Tod der verwittweten Fürſtin von Anſpach (ſie hatte bekanntlich das jus advitalitium in Pilten,) welcher 1639 erfolgte; die zweite führet keine jüngere Urkunden und data, als von 1661 an; die dritte beziehet ſich am Ende auf ein Reſcript von 1668; die vierte von 1674 gehet zwar auch nicht weiter, aber ſie iſt ausführlicher, als die vorigen; die endlich beym Chwalkowski iſt zwar nicht vollends ſo umſtändlich, als die von 1674, aber ſie enthält Widerlegungen einiger wider das Recht des Herzogs gemachten Einwendungen, wovon in keiner der vorigen etwas vorkommt. Von dieſer leztern allein iſt uns der Verfaſſer bekannt gemacht. **Chwalkowski** ſelbſt ſagt uns, S. 515, daß er die dort eingerückte Dedukzion dem kurländiſchen Kanzler, **Chriſtoph Heinrich Putrkammer** zu verdanken habe. Die Zeit und Gelegenheit aber, da ſie gebraucht worden, erfahren wir aus den Akten der piltenſchen Kommiſſion von 1686, (Nettelblatt's Anecdota Curlandiæ S. 107) daß

sie nähmlich auf dem leztvorhergegangenen Reichstage (von 1685) von dem herzoglichen Residenten Chwalkowski dem Reichstags-Marschall Gielgud übergeben und bey der piltenschen Kommission zur Erörterung der herzoglichen Rechte gebraucht worden. Und daß diese wirklich keine andere, als die beim Chwalkowski zu finden ist, gewesen sey, davon überzeuget uns die Dedukzion vom Anfange und Fortgange des Bißthums Pilten, Nettelbladt's Anecd. Curl. S. 132) woselbst es heißt: — Haben die Herrn Commissarii angefangen, das herzoglich Curländische Recht an Pilten zu examiniren, und zwar aus einem gedruckten Werk des — — — Chwalkowski. Zwey von den obigen Summar. deduct. juris &c. findet man auch in den mehrgedachten Anecd. Curl. des Nettelbladt, S. 69 und 78, beyde ohne Jahrzahl, aber die erste ist die von 1674 und die andere eine von den vorhergehenden.

42. Summaria deductio Episcopatus seculasisati.

Ich weiß von dieser Schrift nichts weiter, als den Titel aufzugeben, wie ich ihn in einer handschriftlichen Relazion der piltenschen Delegirten Johann Erdmann von der Osten genannt Sacken und Nicolaus Magnus von Derschau vom 18. Aug. 1747 angeführt gefunden. Selbige berichten nähmlich daselbst, daß sie diese Dedukzion unter die Herren Minister ausgetheilet hätten. Daß dieselbe aber eines Theils gedruckt gewesen, und andern Theils nicht da-

mahls aufgesezt worden, ergibt sich aus einer andern Stelle dieser Relazion. Hier sagen die Delegierten, daß, da der Gevollmächtigte des Bischofes (es war Puzinna) von ihnen einen Statum causæ verlangt, sie ihm geantwortet hätten, sie hätten keinen neuen Statum causæ drucken lassen, weil es keine neue Sache wäre, sondern sie bezögen sich auf die in vorigen Zeiten bereits übergebenen Dedukzionen. Die gegenwärtige Summaria deductio &c. muß also entweder schon im vorigen Jahrhunderte, etwa 1644, wie der Bischof Tyßkewicz seine Intervenzion und Bewahrung der Rechte der katholischen Kirche an das Bischofthum Pilten einlegen ließ, oder vielleicht in den Jahren 1686 u. s. w., oder auch bey der Gelegenheit, wie der Bischof Szembek die Ansprüche an Pilten in den Jahren 1711 und 1712 wieder erneuerte, bey den königl. Relazionsgerichten eingereicht seyn.

43. Refutatio prætensionis illustrissimæ Domus Ducalis Curlandiæ in districtum piltensem. 4. drey und ein halber Bogen.

So schwer es scheinen möchte, zu bestimmen, ob diese Schrift wider eine von den unter der vorgehenden Nummer angeführten Dedukzionen, und wider welche von selbigen gerichtet sey, so werden wir doch durch zwey Stellen dieser Refutazion selbst aus der Verlegenheit geholfen. Auf der zweiten Seite des vorlezten Blattes sagt der Verfasser: in Charta quadam typis vulgata, quæ intitulatur. Summaria deductio juris illustr. Curlandiæ Ducibus in

distr. Pilt. competentis hæc verba continentur: *Intentata etiam Anno* 1644 *moderno possessori, Dno Meidelio &c.* und ita quoque Nobilium Piltinensium pectora non conturbantur iis injuriæ verbis, quibus in præfatæ deductionis putativi juris Ducalis conclusione *immorigeri subditi* dicuntur. Unter allen vorangeführten Deduktzionen aber kommen diese ausgehobenen Worte in keiner andern, als in derjenigen vor, die als die zweite bezeichnet worden. Da nun selbige, ihrem angezeigten Inhalte nach in die 1660ziger Jahre gehöret, gegenwärtige Refutazion auch keine jüngere Urkunde als eine Manifestazion von 1666 beybringt, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß sie in diesem oder dem folgenden Jahre herausgekommen sey. Den Verfasser derselben kann ich zwar nicht mit Zuverläßigkeit angeben; dennoch aber könnte man nicht ohne Grund auf Dieterich von Sacken rathen. Die Veranlassung dazu gibt mir eine Stelle in der unter No. 35 angeführten „wohlmeinende Warnungsschrift eines treuen Patrioten ꝛc.“, daselbst nähmlich, S. 48, wird angezeigt, der Herr Dieterich von Sacken habe eine von ihm aufgesezte kurze Refutazion des fürstlichen Hauses prätendirten Rechtens dem Könige auf dem Reichstage (1662) übergeben. Ob nun gleich diese nicht die gegenwärtige, welche, dem obigen nach, später erschienen ist, gewesen seyn kann, so ist es doch keine zu gewagte Vermuthung, daß jene dieser zur Grundlage gedienet habe, und so jene, — damahls vielleicht nur in der Handschrift — nachher

weiter ausgeführt, in dieser zum Druk befördert worden sey.

Das Hauptsächlichste dieser Refutazion gehet darauf, 1. daß dem Herzoge die Investitur-Diplomen nicht zu Statten kommen können, da er die Vorschrift derselben nicht befolget und die piltenschen Angelegenheiten nicht mit den Reichsständen abgemacht habe, überdem noch der kommissorialische Abschied oder die Formula regiminis von 1617 alle Berechtigungen des Herzogs an Pilten ausschließe, und in den nachherigen königlichen Responsen von 1633 und 1637 der Herzog mit seinem vermeintlichen Rechte auf Pilten an die Reichsstände verwiesen worden; 2. daß die Schweden ihm den piltenschen Kreis mit keinem Rechte haben zedieren können, so wie sie ihm denselben auch nicht wirklich übertragen haben, und er noch weniger ohne Vorwissen und Einwilligung des Königes und der Republick mit den Schweden etwas darüber habe verhandeln können, auch alles dieses durch den zehnten Artikel des olivischen Friedens aufgehoben sey; 3. daß selbst der piltensche Adel in dieser Angelegenheit ohne Zustimmung der Republik nichts mit Bestande Rechtens habe abmachen können, wie dann auch eben dieser widerrechtlichen Verhandlung wegen viele Landbothen auf dem Reichstage von 1666 eine feyerliche Manifestazion eingelegt haben; daß die königlichen ad falsa narrata erschlichenen Einwilligungen einer in sich selbst widerrechtlichen Handlung keine Gültigkeit verschaffen können, auch um so weniger

darauf zu achten sey, als der König schon vorher mehrmahls für sich allein in dieser Sache nicht habe entscheiden wollen, sondern den Herzog an die Stände des Reichs verwiesen habe ꝛc.

44. Conservatio Nobilitatis Curlandiæ circa libertatem mercaturæ. Cracoviæ d. 16. April 1676. Man findet sie in dem Cod. dipl. T. V. unter der No. CCLXXIII. p. 457.

In frühern Zeiten schon lagen die Städte des Handels und der bürgerlichen Gewerbe wegen mit der Ritter = und Landschaft im Streit. Auf die Beschwerden der Städte erfolgten zwar königliche Rescripte, daß die Städte bey ihren Privilegien und Rechten erhalten werden sollten, aber sie fruchteten nichts. Die Magistrate der Seestädte insonderheit suchten sich selbst zu helfen, soviel sie konnten. So wollten sie unter andern den unmittelbaren Handel zwischen den Adeligen und dem Fremden Manne dadurch verhindern, daß sie den Leztern, wenn er darüber betreten wurde, mit Geldstrafe belegten. Darüber beschwerte sich nun die Ritterschaft und bewirkte sich die gegenwärtige Antwort von dem Könige Johann III., daß es dem Adel, nach seinen alten Privilegien frey seyn sollte, seine Waaren an den fremden Mann zu verkaufen, oder gegen auswärtige Waaren zu vertauschen, oder diese an sich zu kaufen, so wie auch ihren Unterthanen dasjenige, was sie zu ihrem Unterhalte und Kleidung bedurften, von dem Fremden zu kaufen erlaubet seyn sollte. Diese Urkun-

de hat auch Ziegenhorn seinem kurländischen Staats-Rechte S. 251 beigelegt.

45. Brevis deductio rerum in gloriam Serenissimorum Regum & Reipublicæ Polonæ ab illustrissima & celsissima Domo Ducali Curlandica præstitarum. Mitaviæ 1678. in Fol. zwey Bogen.

Die Veranlassung oder Absicht dieser Schrift war, den König und die Republik zu bewegen, daß dem Herzoge zur Vergütung des zum Besten des Reichs vielfältig gemachten Aufwandes und der auch des Reichs wegen erlittenen außerordentlich großen Schäden gewisse Ländereyen in Podolien, welche ihm schon vormahls versprochen worden, eingeräumet werden möchten. Zu dem Ende wird hier angeführt, daß der Ordens-Meister Gotthard unter mehrern andern um Lief- und Kurland zu jener Zeit sich bewerbenden Fürsten den König von Pohlen vorzüglich gewählet hätte, demselben Liefland zu übergeben, und Kurland zum Lehn anzutragen; daß er sich dadurch viermahligen verheerenden Kriegsanfällen von andern Mächten ausgesezt, dessen ungeachtet aber sich nicht von Pohlen hätte abziehen lassen; daß dessen Prinz Wilhelm in dem Kriege mit Rußland die Mauren von Pittschur zuerst erstiegen, auch in der Schlacht bey Weißenstein durch seine Tapferkeit sowohl, als durch seinen Geldvorschuß den Feind aus Liefland vertrieben habe; daß der Prinz Friedrich mit seinen Reitern durch den Dünastrohm gesezt, dem Feldherren Chodkiewitz zu Hülfe gekommen und die Schweden aufs Haupt ge-

schlagen, auch der königlichen Armee bey Dünamünde gefolget sey, und den schwedischen Herzog Karl gezwungen habe, die Belagerung der Stadt Riga aufzuheben und die Flucht zu ergreifen; daß der jetzige Herzog Jakob schon als ein junger Prinz unter der Armee des Fürsten Radziwil die Feinde aus Preussen und Kurland vertreiben helfen, dem Könige Wladislaw bey der Belagerung von Smolensko mit Infanterie und Kavallerie zu Hülfe gekommen, und als Herzog dem König Johann Kasimir in der gefährlichsten Lage 1652 Tausend Mann, für sein Geld angeworben, zugeschikt habe; daß er zur Beförderung des Friedens außerordentliche Mühe und Kosten verwandt, und zu dem Ende Gesandschaften nach Lübek und nach Stokholm abgefertiget habe; daß er bey fortgesetztem Kriege alle Anlockungen und Versprechen von Schweden verworfen, der Republik treu geblieben, ihr zum Besten die Neutralität ergriffen und, ungeachtet er mit seiner Gemahlin und sieben Kindern in die Gefangenschaft geführet worden, allerley schweres Ungemach erlitten, selbst mit der Gefahr seines Lebens bedrohet gewesen, sein Land verheeret, seine Kostbarkeiten und übriges Vermögen ihm geraubet worden ꝛc. er dennoch durch alles das sich nicht von Pohlen habe abziehen lassen.

46. Unions-Pakten zwischen Ihro Hochfürstlichen Durchlauchten zu Kurland und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft des Piltenschen Kreises. Von Nettelbladt sind sie durch den Druk bekannt gemacht,

der sie in seine Anecdota Curlandiæ, von S. 36 bis 48, eingerükt hat. Anderwärts habe ich sie nirgend abgedrukt gefunden. Hier sind sie zwar ohne Jahr und Tag geliefert, aber den piltenschen Landtagsschlüssen zufolge sind sie den 22. September 1685 ausgefertiget.

Es ist bereits oben an mehrern Stellen, insonderheit unter den Nrn. 34, 37 und 38, bemerklich gemacht worden, daß die piltensche Ritterschaft, wenigstens ein Theil derselben, sich nicht geneigt bezeigt, der mittelbaren Regierung des Herzogs von Kurland sich zu unterwerfen, und daß sie sogar auch nach dem 1661 abgeschlossenen Vereinigungs-Vertrage noch immerfort allerley Schwierigkeiten erreget habe. Auch selbst die am lezztern Orte angeführten königlichen Befehle blieben ohne Wirkung. Von 1669 hat man, wie es scheinet, den Herzog fast gar nicht Theil nehmen lassen an der Regierung dieses Landes. Die Ritterschaft hielt ihre Landtage ohne sie von dem Herzoge ausschreiben zu lassen; die von ihr gewählten Landräthe oder andere Landesoffizianten stellte sie nicht dem Herzoge zur Bestätigung vor; auch findet man von dieser Zeit keinen Landtagsschluß von dem Herzoge mit unterschrieben. Der König Michael von Pohlen war 1673 aus der Welt gegangen, die bevorstehende Königswahl erregte beunruhigende Auftritte, und die Republik war mit den Türken im Kriege begriffen. Diese Umstände und die Befürchtung, daß der piltensche Kreis durch einen unvermutheten Feind angefallen werden könnte, wowider selbiger sich allein

zu vertheidigen nicht im Stande seyn würde, bewog die piltensche Ritter- und Landschaft, sich auf die von dem Herzoge **Jakob** dazu erhaltene Veranlassung in dem Landtagsschlusse vom 14. Febr, 1674 zu erklären, daß sie willig sey, die mittelbare Regierung des Herzogs anzunehmen, mit der kurländischen Ritterschaft sich zu verbinden und falls der Herzog die Bestätigung dieses Schlusses durch eine Reichs-Konstituzion erhalten würde, den Vereinigungs-Vertrag mit ihm abzuschließen. Die Bestätigung erfolgte endlich, man sezte auch schon 1679 Entwürfe zum Vereinigungs-Vertrage auf. Unterdessen verzögerte sichs dennoch so lange damit, daß der Herzog **Jakob**, der am Schlusse des Jahres 1682 starb, die Vollendung dieses Geschäftes nicht erlebte. Weil man aber schon seit einigen Jahren auf dem Reichstage festgesetzt hatte, die Ansprüche des liefländischen Bischofes an den piltenschen Kreis durch eine Kommission untersuchen und abmachen zu lassen, und nun auf dem Grodnoer Reichstage von 1685 die Kommissarien dazu wirklich ernannt worden waren, so war dieser Umstand vielleicht die Haupttriebfeder, warum nunmehr geeilet wurde, noch vor Ankunft der Kommission diesen Vertrag zwischen dem Herzoge **Friedrich Kasimir** und der piltenschen Ritter- und Landschaft bis auf die Genehmigung des Königs abzuschließen. Selbiger bestehet aus vier und zwanzig Punkten. Der Herzog erkläret alle vorhin errichtete Instrumente und insonderheit den zu Grobin am 25. Febr. 1661 geschlosse-

nen Vertrag und die mit dem Grafen Magnus de la Gardie oder sonst mit der Krone Schweden getroffenen Vergleiche für ungültig; er verspricht die Ritter- und Landschaft und einen jeden insbesondere bey ihren Besitzungen, so wie bey ihren geist- und weltlichen Privilegien, Zivil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern, bey der Konstituzion von 1611 und den kommissorialischen Abschieden von 1617, wie auch bey dem, was ihnen in dem Kronenburgschen Transakt von 1585 ihrer Güter wegen zugesichert worden, zu erhalten; er will sie auch das dem ganzen liefländischen Adel von dem Könige Siegmund August zugestandene Gnadenrecht (das Erbfolge Recht der weiblichen Linie) genießen lassen; die Bürger will er gleichfalls bey ihren Rechten, Freyheiten, alten Besitzungen ꝛc. schützen. Den Oberhauptmann des piltenschen Kreises nebst einem Sekretär bestellet der Herzog und besoldet sie; die Appellazionen von dieser ersten Instanz gehen an die Landräthe, wobey der Herzog oder in dessen Abwesenheit der älteste Landrath den Vorsitz hat; von dannen gehen sie an die königlichen Relazionsgerichte; in Kriminal-Klagen des Herzogs wider einen von Adel richten die Landräthe nebst drey aus der Landschaft dazu erwählten Mitgliedern, von welchen an die Relazionsgerichte appellieret wird; in den Klagen des Adels wider den Herzog bleibt es bey der Regiments-Formel. Es sollen sechs Landräthe seyn; bey entstehender Vakanz schlägt der Adel zwey vor, von

welchen der Herzog einen erwählet; die drey ältesten Landräthe übernimmt der Herzog gleich den kurländischen Oberräthen zu besolden, denen sie auch an Rang und Würde gleich seyn sollen. Wegen des Patronatsrechtes bleibt es bey dem vorigen; nur wo der Herzog mit interessieret ist, bestätiget er den vorgeschlagenen Prediger. Außer den 1617 festgesetzten Roßdienstleistungen soll der Adel mit keinen andern Lasten beleget werden; bey gemeinschaftlichen Kontributionen geben die piltenschen Haken nur halb soviel, als die kurländischen. Der piltensche Adel ist nicht an kurländischen Landtagen gebunden, sondern der Herzog will sie nebst den Landräthen besonders ausschreiben. Einem jeden von Adel stehet frey in allen See- und Landstädten mit dem fremden Manne zu handeln, auch seine Produkten ohne Lizenten ꝛc. zu verschiffen. Nach Absterben des regierenden Fürsten, oder während der Minderjährigkeit oder Abwesenheit desselben verwalten die Landräthe die Regierung. Die Landes-Regierung soll nie getheilt werden, sondern allemahl dem ältesten Prinzen anheim fallen. Wenn die fürstliche männliche Linie aussterben sollte, bleibet es dem piltenschen Adel vorbehalten, sich wiederum unmittelbar an die Krone Pohlen zu wenden. Falls der Adel den hier abgehandelten Artikeln zuwider irgend worin von dem Herzoge beeinträchtiget und solches auf des Adels Vorstellung nicht abgeändert würde, so soll derselbe von seiner Pflicht gegen den Herzog entbunden seyn.

47. Summaria Demonſtratio, Epiſcopatum Piltenſem ſubeſſe S. R. Maj. totiusque Reipubl. ordinationi, & jus vindicandi ſeu eximendi hujusmodi Epiſcopatum poſſe concedi illi Episcopo, qui ſalubriter S. R. M. & Respubl. cenſuerit expedire.

Transumptum Status Epiſcopatus Piltinenſis ab Illuſtr. & Reverend. olim bonæ memoriæ *Ottone Schencking*, Epiſcopo Vend. fideliter conſcripti, & ſucceſſive Actis Regni majoris Cancellariæ S. R. M. inſerti.

Dieß iſt wieder eine von den Schriften aus Nettelbladt's Anecd. Curl. S. 57-68. Sie enthält 1) einen hiſtoriſchen Aufſatz des wendenſchen Biſchofes Schenking, wie und unter welchen Bedingungen das Biſchofthum Pilten von dem Biſchofe Johann von Münchhauſen an den König von Dänemark und ſo weiter, wie bekannt, bis endlich an den Herzog Wilhelm von Kurland, als Pfandbeſitzern, und unter der ausdrücklichen Bedingung: Juribus Regalibus, Epiſcopalibus & Capituli per omnia ibi ſalvis permanentibus, gekommen ſey, welcher von dem ſamogitiſchen Probſt Puzinna eingereichte Aufſatz mittelſt einer Urkunde des Königs Vladislav IV. den öffentlichen Akten beyzulegen befohlen; 2) Zur Erläuterung dieſes Aufſatzes, Auszüge aus einigen dahin gehörigen Urkunden, aus welchem allen 3) in einigen angehängten Sätzen gefolgert wird, daß das Biſchofthum Kurland, oder Pilten, weder von dem Könige, noch von den Ständen des

Reichs Pohlen, noch durch eine päpstliche Bulle, noch durch die Reichskonstituzion für Pilten von 1611 aufgehoben worden, und daß es also dem Könige und den Reichsständen freystehe, irgend einem benachbarten Bischofe das Einlösungsrecht dieses Bischofthums gegen Erlegung der Pfandsumme zuzuerkennen. Aus dem bald anzuführenden Diarium der piltenschen Kommission erhellet wenigstens so viel, daß diese Schrift schon 1685 aufgesetzt, und Haudring und Schenking die Verfasser derselben gewesen seyn. Denn daselbst wird gesagt, der Bischof habe zum Beweise seines Rechts an dieses Bischofthum zwey Traktätchen — Refutatio prætensionis domus Ducalis &c. und der Herrn Haudrings und Schenkings Summaria demonstratio &c. beygebracht. Das Transumptum Stat. Episc. Piltin. &c. das hier oben unter No. 1 angeführt ist, findet man auch im T. V. Cod. dipl. No. CCXLIV. p. 414.

48. Deductio de origine, nomine & Statu districtus Piltensis ab incunabulis illius usque ad tempora *Johannis III.* Regis Poloniæ.

Auch diese hat Nettelbladt in den Anecd. Curl. S. 134-196, aus der Handschrift ans Licht gestellet. Sie ist zwar ohne Jahr, aber der Anfang derselben: *Johannes III.* in negotio Piltinensi Commissionem pro die quarta Januarii (1686) assignavit; inde mihi consilium, originem districtus Piltensis ab incunabilis illius usque ad hanc ætatem describere — und der Umstand, daß in derselben von der Eröfnung und den

Verhandlungen dieser Kommission nichts erwähnet wird, geben deutlich zu erkennen, daß selbige im J. 1685 verfasset worden. Diese Schrift liefert zuvörderst eine ziemlich umständliche, mit den Zeugnissen verschiedener Geschichtschreiber, als des Aeneus Sylvius, Henning, Chyträus, Müller, Heidenstein und Surius, und mit den dahin gehörigen Urkunden unterstützte Geschichte des piltenschen Kreises von 1161 ab bis in das Jahr 1685. Nächstdem werden die für die Rechte des Herzogs an den piltenschen Kreis streitenden Gründe, so wie die dawider aufgeworfenen Einwendungen mit ihren Widerlegungen angeführet. Endlich werden auch die Ansprüche des ernannten piltenschen Bischofes an diesen Kreis beprüfet und mit den selbigen entgegen stehenden Gründen widerleget.

49. Diarium der piltenschen Kommission von 1686.

Diese Kommission, welche auf dem im vorigen Jahre 1685 zu Warschau gehaltenen Reichstage zur Untersuchung der bischöflichen Rechte und Ansprüche an den piltenschen Kreis verordnet war, nahm ihren Anfang den 5. Jan. 1686 und wurde den 18. desselben Monathes geschlossen. Der Herzog von Kurland, die verwitwete Präsidentin v. Maydeln, als damahlige Besitzerin der piltenschen Pfandgüter, und der sämmtliche piltensche Adel wurden vor die Kommission vorgeladen. Sie weigerten sich aber alle, auf die von dem ernannten piltenschen Bischof Po-

plawski beygebrachte Dedukzion seines vermeintlichen Rechtes an dieses ehemalige Bischofthum sich einzulassen. Sie legten vielmehr ihre Protestazion wider die Aktivität dieser Kommission ein, weil nur die wenigsten von den ernannten Kommissarien gegenwärtig waren: nur der Landrath Sacken von Bathen ließ seine Abwesenheit Krankheits halber entschuldigen und zugleich anzeigen, daß er in die eingelegte Protestazion nicht gewilliget hätte. Die Kommission setzte, des gegenseitigen Widerspruchs ungeachtet, ihre Untersuchung fort und ließ am Schlusse derselben ein Dekret ergehen, desmittelst sie, bis auf des Königes Bestätigung, dem Bischofe das Einlösungsrecht der Pfandgüter, die Gerichtsbarkeit über den ganzen Kreis und die Einziehung der vormahligen bischöflichen Güter zuerkannte. Auch verfügte sie dabey zugleich, daß der piltensche Landstrich fernerhin nicht ein Distrikt, sondern ein Bischofthum genannt werden sollte. Dieses Diarium stehet in des ofterwähnten Nettelbladt's Anecd. Curl. S. 85.

50. Acta Commissionis generalis Piltensis de Anno 1686, oder, wie die Ueberschrift eigentlich lautet, Actum in Piltin. in Generali Commissione a Sacra Regia Majestate & universis Reipublicæ Poloniæ Magnique Ducatus Lithuaniæ Ordinibus per publicam Comitiorum Regni Generalium Varsavienſium proxime præteritorum legem & constitutionem fancita feria sexta post festum Circumcisionis Christi Domini proxima, quarta Januarii | Anni

1686. Coram Illuſtriſſimis Dominis, *Joanne Kos*, Caſtellano Livoniæ &c. &c. Fol. ſieben B.

Nettelbladt hat auch dieſe Acta Commiſſ. in ſeine Anecd. Curl. S. 92 — 123 eingerükt. Im Weſentlichen ſind ſie von dem vorhergehenden Diarium nicht unterſchieden, nur daß hier die Verhandlungen umſtändlicher und vollſtändiger beſchrieben ſind. Und außer dem, daß hier die dazu gehörigen Aktenſtücke angehänget ſind, ſo werden auch die Rechte des Biſchofes und des Herzogs hier etwas mehr erörtert. Der Herzog hatte zwar, wie ſchon im Vorhergehenden erwähnet iſt, ſich bey der Kommiſſion auf nichts eingelaſſen, noch zur Begründung ſeines Rechtes irgend etwas an- oder beygebracht. Nichtsdeſtoweniger hielten die Kommiſſarien für gut, nach Erwägung der von Seiten des Biſchofs angeführten Gründe, auch die von wegen des Herzogs nach einer von **Chwalkowski** dem Reichstagsmarſchalle auf dem letzten Reichstage übergebenen Drukſchrift, wenigſtens dem Scheine nach, zu beprüfen; ſelbige aber auch ſogleich aus einer andern, unter dem Titel: Refutatio prætenſionis &c., als widerlegt anzunehmen. Die darauf erfolgte Entſcheidung iſt ſchon im Vorhergehenden angeführet.

51. Deduktion vom Anfang und Fortgang des Biſchofthums Pilten.

Dieſe Schrift, welche ebenfalls von Nettelbladt in den Anecd. Curl. S. 124 — 133 durch den Druk bekannt gemacht worden, handelt mit der oben ange-

führten Deductio de origine &c. einerley Materie ab und vertheidiget auch, wie die obige, die Rechte des Herzogs von Kurland an Pilten. Dem ungeachtet ist sie dennoch nicht etwa eine bloße Uebersetzung derselben. Denn einerseits ist sie nicht so ausführlich, noch mit beygelegten Urkunden unterstützt, wie jene; dagegen ist von der andern Seite hierin auch dasjenige angeführet worden, was bey der Kommission vorgegangen, so, daß diese also später, als jene, doch wahrscheinlich im Jahr 1686 abgefaßt worden.

52. Dissertatio Martini Bœhmii de Curonia fatis fæpissime siniſtris acriter pressa, factis autem semper præclaris summe illustri. 1700. anderthalb Bogen. 4. Der Verfasser handelt seine Materie ganz im Allgemeinen und ohne einzelne besondere Thatsachen anzuführen äußerst kurz ab. Dieß leuchtet schon daraus zur Genüge hervor, wenn man den Raum der Zeit, den er hier von den ersten heidnischen Einwohnern Kurlands an bis ins achtzehnte Jahrhundert durchwandelt, und den Raum des Papiers von anderthalb Bogen, den er auf die Ausführung seiner Materie verwandt hat, gegen einander hält. Um es genauer kennen zu lernen, setze ich die Ueberschriften her, unter welchen er die Fata und Facta herzählt und gegen einander stellt.

Fatum. Curonia domnabili, proh dolor, obcœcata gentilismo maximimis implicata sceleribus, diu hæsit. Factum. accelerant nobiliores incolæ & Curoniam occupant. Fat. Livonia a Curonia separatur & infeliciſſimum facit saltum. Hier macht

der Verfasser selbst einen Sprung. Mit den ersten Worten zielet er auf die Unterwerfung Liefflands unter Pohlen und mit den letzten auf die bekannte Reduk-zion der Güter ꝛc. unter Schweden. Fact. Curonia bello invasa fortiter pugnat. Gehet auf die kriege-rischen Einfälle von Seiten Rußlandes. Fat. Curo-nia tyrannice habetur. Unter der Regierung des Herzogs **Wilhelm.** Fact. Curonia tyrannicum excutit jugum. Er läßt den Herzog **Wilhelm**, nachdem er auf die Beschwerden der Ritterschaft sein Herzogthum verlassen und sich gebessert haben soll, wieder zur Regierung kommen. Fat. Curonia dolo-se circum venitur & capite spoliatur. Schwe-discher Krieg und Herzog **Jakobs** Gefangenneh-mung. Fact. Curonia constanter Poloniæ ad hæret & pristinæ restituitur felicitati. Kurland duldet Hunger und Pest, widersteht den Schweden und bleibt Pohlen treu, Herzog **Jakob** kommt zurück. Fat. Curonia prospere & feliciter floret. Fact. Non defuere Curland. Heroes. Hier nennet er die Herzoge **Gotthard, Friedrich, Wilhelm, Ja-kob** und **Ferdinand**, auch zählet er dahin die Ober-räthe, Oberhauptleute ꝛc. ohne jedoch einen zu nennen. Diese Schrift hat Jänich auch in den zweyten Band seiner Meletem thorunienf. aufgenommen, und der-selben die polnische Reichskonstituzion für Kurland von 1726 angehängt. Bey solcher Beschaffenheit derselben hätte ich sie gar nicht berührt, wenn ich nicht besorgt hätte, daß auf solchen Fall der vielver-

sprechende Titel mir von denjenigen, denen nichts weiter, als der Titel bekannt wäre, die Beschuldigung einer Unwissenheit oder Vernachläßigung zuziehen möchte.

53. *Joh. Henr. Bœcleri*, utriusq. Juris Doctoris & in Universitate Argentoratensi Juris publici Professoris de acqvisito & amisso Imperii Romano Germanici in Livoniam jure Diatriba, Respondente Carolo Aemilio L. B. *de Kettler* &c. Argentorati 1710. fol.

Kettler hat sie dem Landgrafen von Hessen zugeeignet. Und wenn man nach dieser Zueignungsschrift urtheilen darf, so muß man ihn für den Verfasser dieser akademischen Streitschrift halten; indem er es darin ausdrüklich sein munusculum literarium nennet, welches er dem Landgrafen humillimo cultu darbringe, wie er denn auch in Gundlings Reichshistorie als Verfasser derselben angegeben wird. Im folgenden Jahre 1711 kam diese Schrift, ohne den Bar. Kettler auf dem Titelblatte zu nennen, doch mit eben derselben Zueignungsschrift, ebenfalls zu Straßburg in 4. heraus. Neuerlich ist sie abermals in der Sammlung des D. Kretschman abgedrukt, welche den Titel führet: Jus publicum Germaniæ variis variorum Dissertationibus & aliis id generis libellis, ordine qvodam systematico illustratum & editum. Lipsiæ 1792. Sie stehet daselbst unter der No. XV.

Der juristischen Erörterung dieser Materie ist eine

kurz zusammengefaßte Geschichte von Liefland, Esthland und Kurland vorgesetzt. Die Abhandlung selbst in der Ausgabe von 1711 füllet 132 S.; angehängt sind auf 48 S. Compositio Paswalica inter Archiepiscopum Rigensem & Magistrum ordinis Livonici facta per Commissarios Imperii Romano Germanici de anno 1557; Conventio Vilnensis de tradenda *Sigismundo Augusto*, R. Pol., Livonia de 1561 (Pacta subjectionis); Privilegia Nobilitatis Livoniæ de 1561; Formulæ Juramentorum occasione traditæ *Sigismundo Augusto*, R. Pol., Livoniæ præstitorum 1. a Rege Pol., 2. a legatis ordinum Livoniæ, 3. a Magistro Livoniæ.

* 54. Ausführliche Vorstellung, welchergestalt der Glorwürdigst Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Charlotten Sophien, in Liefland zu Churland und Semgallen Herzogin, des Kayserlichen freyweltlichen Stifts Herfort Aebtissin und des heil. Römischen Reichs Fürstin ꝛc. ꝛc. Erb- und andere Forderungen an die Herzogthümer Churland und Semgallen, nebst übrigen Appertinentien, in dem Rechte der Natur auch gött- geist- und weltlichen Gesetzen gegründet, vornehmlich aber durch das Fürstliche Testament und Erdicill dermaßen bekräftiget, daß mit Bestand der Wahrheit nichts dawider einzuwenden, noch ohne Verletzung christlichen Gewissens und der Justiz Ihro solche länger zu vorenthalten. 1711. in Fol. Sie ist auch in eben demselben Jahre und Format lateinisch herausgekommen.

* 55. Kurzer Bericht, daß die Durchlauchtigste Prinzessin Sophia Charlotta, in Liefland, zu Churland und Semgallen Herzogin ꝛc. ꝛc. auf die 1711 im Druck ausgegebene Vorstellung über Dero vermeinte Erb- und Anforderungen an die Herzogthümer Churland, Semgallen und Pilten nebst übrigen Appertinentien, wie sie dergleichen weder dem Rechte und der Billigkeit nach zu fordern, noch weniger in Potentiores und andere zu transfundiren berechtiget sey, als solcher auf des Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Ferdinandi, in Liefland zu Churland und Semgallen Herzogs, gnädigsten Befehl zu gehöriger Nachricht hinwider zum Druck gegeben 1712. in fol.

56. Kurze und warhafte Vorstellung der Herzogen von Curland, ihres Sitzes und der dazu kommenden Hoheit.

Die Absicht dieser Schrift, welche von Nettelbladt in dem Fasciculo rerum Curlandicas. pr. S. 154 bis 166, zum Druck befördert worden, und in dem ersten Theile des gegenwärtigen Jahrhunderts aufgesezt zu seyn scheinet, gehet dahin, durch Gründe und Beispiele zu erweisen, daß die Herzoge von Kurland mit dem Marggrafen, Herzogen ꝛc. des teutschen Reichs von gleicher Würde und Hoheit seyn, auch ihre Gesandten gleiche Rechte und Vorzüge mit den Gesandten anderer Herzoge zu genießen haben.

57. Die über Curland schwebende Gefahr, denen gezeiget, die nicht sehen, von Mir, einem der ein Mitglied.

Ob diese Schrift im Druck erschienen sey, ist mir unbekannt; ich besitze sie nur in der Handschrift, welche drittehalb Bogen in Fol. beträgt. Eben so wenig habe ich auch den Verfasser erfahren können, der jedoch wahrscheinlich aus den beiden in der Handschrift mit größern Buchstaben geschriebenen Worten, Mir, Mitglied, oder vielmehr aus den Anfangsbuchstaben derselben, auszufinden seyn müßte, wenn man hinlängliche Kenntniß von den Familien des kurländischen Adels hätte. Wahrscheinlich ist er einer aus der Familie von Mirbach, Manteuffel oder Medem, dessen Vorname sich mit M. anfängt. Aus drey verschiedenen Stellen dieser Schrift, unter einander zusammen gehalten, ist mit Gewißheit zu ersehen, daß sie im Jahre 1717 aufgesezt worden.

Der Verfasser stellet seinen Mitbrüdern dreyerley Gefahren vor, die sie bey der damahligen Lage der Dinge, da der lezte Zweig des kettlerischen Stammes nicht mehr in der Blüthe stände, sondern sich allmählig zum Abgange neigte, zu befürchten hätten. Die erste ist, wenn der Herzog ohne männliche Erben mit Tode abgehen und Kurland nach dem Reichstags Schlusse von 1589 unmittelbar unter Pohlen kommen und in verschiedene Woiwodschaften zertheilet werden sollte. Die zweyte, wenn bey dem noch nicht geendeten nordischen Kriege ein benachbarter großer Souverain Kurland gleichsam als eine Beute davon trüge. Und die dritte, wenn der Herzog, der mit dem Adel (ob durch dessen unanständiges Betragen gegen ihn,

oder durch Einwürkung einer hohen Macht?) unzufrieden, noch bey seinem Leben sein Herzogthum Kurland einem Mächtigen abtreten möchte.

Hierauf ermahnet er seine Mitbrüder, alle Ursachen des Mistrauens und der Partheylichkeit unter sich auszurotten, die Gemüther zwischen Haupt und Gliedern zu vereinbaren, redliche und aufrichtige Männer an den Fürsten abzuschicken, damit die Beschwerden entweder durch selbige, oder durch einen Vermittler, oder durch den ordentlichen Weg Rechtens abgethan würden.

Nach mehrern dergleichen und andern Ermahnungen an die Kirchspiele und Oberräthe, thut er endlich den Vorschlag, sich noch bey Lebzeiten des Herzogs um einen Nachfolger zu bewerben, der dem Lande nicht gefährlich scheine. Und hier hält er dafür, daß der Herzog vielleicht selbst dazu behülflich seyn würde, die Vermählung eines von den Prinzen aus seinem Geblüte mit der nachgebliebenen Gemahlin des Herzogs Friedrich Wilhelm zu Stande zu bringen, zumahl dieser Prinzessin Herr und Vetter, der über seine und Kurlands Feinde triumphierte, zum Wohlstande des Landes viel beytragen könnte, auch wohl in ihrer Privat-Last Erleichterung verschaffen würde. Das Jahr darauf 1718, wurde auch wirklich die Vermählung der verwittweten Herzogin mit dem Herzoge Johann Adolph von Sachsen-Weißenfels und dessen Nachfolge in das Herzogthum Kurland, auf Antrieb des Czaren, und nach dessen mit dem Könige von Pohlen

getroffenen Verabredung, von der kurländischen Ritter- und Landschaft bey dem Könige in Vorschlag gebracht. Die Republik fand aber keinen Geschmack daran, und dieser Vorschlag wurde von der Hand gewiesen. Von sich selbst sagt der Verfasser, um ihn und seine Absicht richtig zu beurtheilen; er sey ein Edelmann, ein Freyer bis die Knechtschaft folge, diene keinem, als Gott und seinem Nächsten, ehre seinen Herrn, von dem er nie die geringste Wohlthat genossen, liebe sein Vaterland, wie Paulus seine Brüder nach dem Fleisch, auch wohl, wenn es so viel wirken wollte, wie ein Kurzius in Rom.

58. Acta commissionis S. R. Majestatis ex mente constitutionis novellæ Mitaviæ mense Julio Ao. 1717 celebratæ, insertis Juramentorum formulis, tam a supremis consiliariis, quam Capitaneis majoribus & minoribus, Duci præstandorum.

Schon während der Minderjährigkeit des Herzogs Friedrich Wilhelm waren zwischen dem herzoglichen Vormunde Ferdinand und der kurländischen Ritterschaft Mishelligkeiten entstanden. Nachdem Ferdinand selbst als Herzog die Regierung angetreten hatte, erhoben sich neue Streitigkeiten, wozu die beständige Abwesenheit des Herzogs, der sich in Danzig aufhielt, zum großen Theile die Veranlassung gab. Endlich wurde auf die vielfältigen Beschwerden der Ritter- und Landschaft in der Reichs-Konstituzion von 1717 festgesetzt, daß eine Kommission zur Untersuchung und Entscheidung aller dieser Beschwerden nach

Kurland abgefertiget werden sollte. Dieß geschah auch noch in demselben Jahre, und über die Verrichtungen und Entscheidungen selbiger Kommission ist diese Urkunde aufgesetzt. Die obenstehende Rubrik derselben ist aus dem Cod. Dipl. (No. CCLXXXV. p. 477.) genommen. Dort aber sind sie, zum Erstaunen, äußerst mangelhaft. Vollständig hat Ziegenhorn sie unter den Beylagen seines kurländischen Staatsrechts (S. 298=332) Sie ist, wie man schon aus der hier angegebenen Seiten=Zahl abnehmen kann, sehr weitläuftig und umständlich und gewissermaaßen in vier Abschnitte abgetheilet. Der erste bestehet aus ein und dreyßig Punkten; in welche zugleich die Eidesformeln der Fürstl. Kammer=Offizianten, der Advokaten, der Oberräthe, der Oberhauptleute und Hauptleute, wie auch eine ausführliche Vorschrift für die Güter=Revisoren eingeschaltet sind. Der zweyte enthält die Entscheidung über siebenzehn andere noch hinzugekommene Beschwerdpunkte. In dem dritten wird verschiedenen Anliegen und Begehren des Adels in neun und zwanzig Punkten abgeholfen, worunter auch umständliche Vorschriften über den Processum executivum, restitutorium, summarium, ratione contractus hypothecarii, arrendæ aut liberæ habitationis inter nobiles und Proceff. concursus vorkommen. Der vierte Abschnitt bestehet aus einer Kanzeley Taxe, der Eidesformel für die Mannrichter und einer zwischen den Oberräthen und der Ritter= und Landschaft unterm 30. Junii 1717 abgeschlossenen, aus

sechs und dreyßig Punkten bestehenden und von den Königl. Kommissarien bestätigten Komposizions-Akte.

Ein Umstand darf hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden, nähmlich, daß durch diese Kommission dem Herzoge Ferdinand, so lange er das Lehn nicht empfangen haben und nicht nach Kurland zurückgekehret seyn würde, die Regierung abgenommen und den Oberräthen selbige in seinem Nahmen zu führen, übertragen wurde.

59. Eines treuen Patrioten und Landeseinsassen, wohlmeinende und uninteressirte Consideration wegen der künftigen Regierungs-Art in denen Herzogthümern Curland und Semgallen, nach den vorigen und jetzigen Zeiten, Rechten, Gewohnheiten, Geschichten und Conjuncturen. Mietau 1719. vier B. in 4.

Der Verfasser hat die Veranlassung zu dieser Schrift aus dem Umstande hergenommen, daß der damahlige Herzog Ferdinand von Kurland, als der letzte von der männlichen Linie aus dem kettlerischen Hause, unbeerbt war, um seinen Mitbrüdern seine Gedanken darüber mitzutheilen, welcher Entschluß als der heilsamste für das Land, auf den Todesfall dieses Herzogs zu fassen seyn möchte. Es käme hierbey, seiner Meinung nach, darauf an, auf das genaueste zu beprüfen, ob man sich alsdann der unmittelbaren Regierung der Republik unterwerfen, oder die bisherige mittelbare Regierungsform beybehalten und einen neuen Fürsten mit dem Erbfolgerechte auf dessen männliche Nachkommen annehmen sollte. Und

nun zählet er ihnen alle Gründe auf, welche sie zur Erwählung der neuen, und welche sie zu Beybehaltung der alten Regierungsform bestimmen könnten; hänget aber alsdann die vielen wichtigen Bedenklichkeiten und Gegengründe an, die sich wider die Gründe für die neue Regierung darbiethen. Das Resultat davon ist, daß seiner Meinung nach alle wohlmeinende Patrioten es für unumgänglich nothwendig halten werden, bey der alten Regierungsart zu verbleiben. Hierbey aber wirft er die Frage auf, ob auch der kurländische Adel nach Abgang des gegenwärtigen fürstlichen Stammes das Recht habe, dabey zu verbleiben, und einen neuen Fürsten in Vorschlag zu bringen, oder ob er nicht vielmehr gehalten sey, sich der Republik unmittelbar einverleiben zu lassen. Nachdem er nun das erste Glied dieser Frage aus verschiedenen Gründen bejahend behauptet hat, so hält er für rathsam, daß die Stände von Kurland und Semgallen sich in Zeiten um einen neuen Fürsten bemühen und insonderheit es dahin zu bringen suchen sollten, daß das Lehn von Kurland einem Marggrafen (nach der letztern königlich preussischen Manifestazion, salvis juribus Ducatuum & cum æterna præcautione avulsionis) eventualiter verliehen würde, welches jedoch mittelst eines zwischen dem Czaren, dem Könige von Pohlen und dem Könige von Preussen zu veranstaltenden Einverständnisses zu bewerkstelligen seyn würde. Daß auch der preussische Hof wirklich diese Absicht gehabt habe, gehet aus der gleich nachfolgenden

Schrift unleugbar hervor. Einverständnisse aber mit dem Czaren und dem Könige von Pohlen, oder Theilnehmung des kurländischen Adels würde sich wohl mit dem, was weiter oben von dem Herzoge von Weißenfels vorgekommen, schwerlich zusammen reimen lassen.

60. Sereniſſimi & potentiſſimi Regis Boruſſiæ Declaratio, qua ejusdem erga S. R. Poloniæ Majeſtatem & Sereniſſimam Rempublicam amicitia, Studium & affectus ab ipſis Regni initiis variis Documentis demonſtratus aſſeritur, & a fictis aut in falſum detortis quorundam malevolorum obtrectationibus vindicatur Anno 1719. fünf und dreyßig Seiten in 4.

Der zu Anfange dieſes Jahrhunderts ausgebrochene Nordiſche Krieg machte die Lage Preuſſens bisweilen ſehr kitzlich, bisweilen both er aber auch vortheilhafte Ausſichten dar, welche wohl vermögend waren, Preuſſen zu Unternehmungen zu reitzen und zu ſolchen Schritten zu verleiten, welche, ohne Rückſicht auf Recht und Billigkeit, blos auf deſſen Vortheil berechnet waren. Und wenn auch dieſe Abſichten nicht zur Wirklichkeit kamen, ſo erregten doch ſeine Bewegungen, ſeine Unterhandlungen in den Kabinetten und ſeine Kriegsrüſtungen Mistrauen und Beſorgungen bey ſeinen Nachbaren. In Pohlen inſonderheit hatte man den König von Preuſſen ſehr in Verdacht und es gingen daſelbſt mancherley Gerüchte von ſeinen gefährlichen Abſichten herum. Dieſe zu widerlegen und zu zernichten, iſt gegenwärtige Schrift aufgeſetzt. Daß

selbige hier angeführt wird, hat seinen Grund darin, weil ein Theil derselben Kurland betrift. Der König von Preussen widerspricht hier nähmlich der ihm angedichteten Absicht, das Herzogthum Kurland dem Könige und der Republik Pohlen zu entreissen, auf das feyerlichste. Dahingegen dringet er ernstlich auf die Berichtigung der seinen nahen Blutsverwandten zustehenden ansehnlichen Forderungen an Kurland. Dieß giebt ihm Gelegenheit, des Vorschlages zu erwähnen, dem Marggrafen von Brandenburg Schwedt das Herzogthum Kurland von dem Könige und der Republik unter der Bedingung zum Lehn zu geben, daß er die Berichtigung der Schulden auf sich nehmen und das Lehn davon befreyen sollte. Hierbey könnten so viel weniger Bedenklichkeiten obwalten, da man doch schon Willens gewesen wäre, den Herzog von Sachsen-Weißenfels, jedoch ohne diese lästige Bedingung, damit zu belehnen, auf welchen Fall dann diese Schuldenlast der Republik wäre zugewälzet worden. Auch den wider ihn gefaßten Argwohn, als wenn er durch die bey dem kurländischen Adel für den Marggrafen von Schwedt geschehene Bewerbung seine versteckte schädliche Absicht zu erkennen gegeben hätte, sucht er durch verschiedene Beyspiele, wo man in solchen Fällen die Neigung des kurländischen Adels für den Kompetenten zum Herzogthum vorher zu erforschen und zu gewinnen bemühet gewesen, aus dem Wege zu räumen. Wider den Einwand, daß zufolge der Konstituzion von 1589 Kurland in dem Falle des

erledigten Lehns der Republik Pohlen unmittelbar einverleibet werden sollte, führet er mehrere Gründe an, die Ungültigkeit dieser Konstituzion zu beweisen, und bemühet sich, das Recht der Kurländer, nur mittelbar und bey einer herzoglichen Regierung unter der pohlnischen Oberherrschaft zu stehen, auf das kräftigste zu vertheidigen.

61. Qvæstiones de successione in Ducatu Curlandiæ. Diese Schrift ist in eine Sammlung eingerückt, welche den Titel führet: Die Ruhe des jetzt lebenden Europa, und aus zwey Bänden in 4. bestehet, die 1726 und 1727 zu Koburg von Zinken herausgegeben worden. Der erste enthält unter der Ueberschrift, Ruhe gegen Frankreich und Spanien, diplomatische Schriften, die wegen aller in dem Zeitraum von 1713 bis 1726 im westlichen Europa abgeschlossenen Frieden und Verträge gewechselt worden; der zweyte hat unter der Ueberschrift: Frieden im Orient und Norden, eben dergleichen Schriften vom olivischen Frieden an. Sämmtliche Schriften sind jedoch ganz nakt ohne Räsonnement oder verbindende Erzählung hinter ein ander gesetzt. Der eigentliche Inhalt obiger Qvæstiones &c. ist mir noch zur Zeit unbekannt, da es mir bis hierher nicht gelungen ist, diese Sammlung irgendwo zu erhalten.

62. Inhibitio Sacræ Regiæ Majestatis, per generosum *Nakwaski*, Capitaneum Ciechanovienſem, Statibus Curlandiæ, ne divulgatum congressum

particularem celebrare præsumant, intimata. Varsaviæ d. 8. Junii 1726.

Um auf den Todesfall des damahls regierenden Herzogs Ferdinand, als des letzten und unbeerbten männlichen Zweiges des kettlerischen Stammes, die Fortsetzung einer herzoglichen Regierung zu sichern und der befürchteten Absicht der Republik, das Herzogthum Kurland auf den Erledigungs-Fall in Woiwodschaften zu vertheilen, einen Riegel vorzuschieben, wurde ein Landtag auf den 26. Junius in der Absicht, einen eventuellen Nachfolger auf den herzoglichen Stuhl zu wählen, ausgeschrieben. Auf das davon verbreitete Gerücht ließ der König **August** II. diesen Befehl an die Stände von Kurland ergehen. Er untersagt ihnen darin ausdrücklich, einen Landtag zu halten, sich mit einer eventuellen Herzogswahl zu befassen, und sich mit auswärtigen Mächten in Einverständnisse und Briefwechsel einzulassen. Sollten sie aber dennoch dergleichen etwas unternehmen, so erkläret er solches zum voraus für gesetzwidrig, ungültig und nichtig, (S. Cod. dipl. N. CCLXXXVI. und Privilegia & jura præcipua &c. S. 34. auch **Ziegenhorn** S. 345.) Der Landtag wurde, diesem königlichen Befehle ungeachtet, dennoch gehalten, und der Graf **Moriz** von Sachsen den 5. Julii zum Nachfolger des Herzogs Ferdinand, wenn selbiger unbeerbt mit Tode abgegangen seyn würde, gewählet. Dieß empfand die Republik und der König so übel, daß die Oberräthe, die Oberhauptleute und Hauptleute, die zu dem

verbotenen Landtage versammlet gewesenen Kirchspiels-Deputirten und der sämmtliche Adel, aber besonders die Aufwiegler aus demselben vor die im Oktober selbigen Jahres zu hegenden königlichen Relazions-Gerichte vorgeladen wurden, (S. im Cod. dipl. No. CCXC. Citatio Consiliariorum supremorum &c. totiusque Equestris ordinis Curlandiæ & Semigalliæ Ducatuum ad judicium Sacræ Regiæ Majestatis. Varsaviæ Sabbatho, in crastinofesti S. Annæ matris Deiparæ 1726, auch in der Sammlung Privil. & jura præcip. &c. S. 36.) Ja, es blieb nicht dabey. Auf dem Reichstage eben dieses Jahres wurde durch die für Kurland errichtete Konstituzion, welche man unter der Rubrik Commissio generalis S. R. Majestatis & Reipublicæ, vigore constitutionis Anni 1726 in Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ expedita — im Cod dipl. N. CCXCI. p. 486 findet, der wider den Befehl des Königes gehaltene Landtag und alles, was auf demselben den Berechtigungen der Republik zuwider beschlossen worden, so wie die vorgenommene Wahl vernichtet, dem Grafen Moritz von Sachsen der Aufenthalt im ganzen Reiche und dessen Provinzen verbothen. Es ward ferner darin festgesetzet, 1) daß zufolge der Unterwerfungs-Verträge der Inkorporazions-Akte und der Konstituzion von 1589 nach Aussterben der kettlerischen Mannslinie Kurland der Republik völlig und unmittelbar einverleibet, und ferner kein Herzog mehr gewählet (S. auch Diploma Regium in Constitutione Anni 1726 de non infeu-

danda Curlandia positum. Privil. & jur. præcip. &c. p. 52.) und 2) eine Kommission nach Kurland abgeschickt werden sollte, um die innere Ruhe und Einigkeit wieder herzustellen, den etwanigen Anliegen und Beschwerden der Ritterschaft abzuhelfen, die sonst erforderlichen Verfügungen zu treffen und die Widersetzigen zu bestrafen, besonders aber und hauptsächlich eine Anordnung für die künftige Regierungs-Form nach Herzog Ferdinands Tode zu entwerfen. Nachdem nun die Kommissarien ihre Vorschrift vom Könige unterm 2. April 1727 erhalten hatten, so ließen sie die öffentliche Bekanntmachung darüber unterm 25. April in Kurland ergehen, und bestimmten den 26. August zum Termin, an welchem alle diejenigen Einwohner, wes Standes und Würden sie seyn möchten, die etwas anzutragen hätten, vor gedachte Kommission sich stellen sollten, wie darüber das Rescriptum Commissionis und die Literæ Innotescentiales, Cod. dipl. p. 488 und 489 nachzusehen sind.

63. Literæ supremorum Consiliariorum Curlandiæ ad S. R. M. Mitaviæ d. — Julii 1726 datæ.

Die Oberräthe unterlegen hierin dem Könige, daß, nachdem die Wahl des Grafen Moritz von Sachsen bereits vollzogen gewesen, der Fürst Dolgorucki Geheimerath der Kayserin von Rußland, nach Mitau gekommen, sein Kreditiv ihnen überreichet, und ihnen theils das Misfallen der Kayserin über die jetzt-gedachte Wahl zu erkennen gegeben, theils von ihnen,

eine andere Wahl vorzunehmen, unter Bedrohungen verlanget, wie aus der Beylage zu ersehen seyn würde. Diese sind: Propositiones, quæ Anno 1726 d. 17. Julii Minister Sereniſſimæ Imperatricis Russiæ D. Princeps *Dolhoruki* in præsentia Domini Mannrichter *Korff*, hujus Provinciæ Plenipotentiarii, proposuit supremis Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ Consiliariis. Diese Anträge gingen darauf hinaus, daß die Oberräthe die Aufhebung der Wahl des Grafen Moritz von Sachsen in allen Kirchspielen bekannt machen, und in dessen Stelle einen von denjenigen Kandidaten, welche die Kayserin vorschlagen ließ, nähmlich entweder den Fürsten Menschikow, oder den jüngsten Prinzen des holsteinschen Herzogs und Bischofes von Lübeck, oder einen von den beyden in kayserlichen Diensten stehenden Landgrafen von Hessen-Homburg wählen sollten. Auf solchen Fall ließ die Kayserin ihnen Ihren Schutz und Ihre Gnade anbiethen, mit der Versicherung, diese Herzogthümer nicht allein vor allen Anfällen oder vor einer Theilung derselben zu bewahren, sondern bey ihren alten Berechtigungen und Freyheiten zu schützen. Würden sie sich aber diesem Antrage widersetzen, so würde die Kayserin ihnen Ihre Gnade entziehen, in die Theilung willigen, und selbst die Republik noch mehr wider sie aufbringen ꝛc. Da nun aber die Oberräthe in Kurland sich darauf nicht einlassen konnten noch wollten, so war der Fürst Dolgoruki nach Warschau gegangen, woselbst er den Antrag wegen Erwählung

eines der vorgenannten Kandidaten zum eventuellen Herzoge von Kurland wiederholet hatte. Dort fand aber dieser Antrag noch größern Widerspruch, als in Kurland. Es sind unter andern noch zwey Aufsätze darüber aufbehalten, nähmlich 1) Rationes contra prætensionem Electionis & successionis eventualis novi Principis Curlandiæ, in secundaria conferentia cum Principe *Dolhoruki*, datæ Varsaviæ d. 13. Januar 1726, und 2) Memoriale ex mandato Sacræ Regiæ Majestatis, Domini nostri clementissimi, & mente præsentis ad latus Regium Senatus, Domino *Bestuchow* Ablegato Sacræ Czareæ Majestatis per Magnificum Thesaurarium Curiæ Regni porrectum. Varsaviæ d. 13. Augusti Anno 1726. Diese beyden letztern, so wie die erstern beyden kann man unter mehrern in den Privil. & jura præcip. pag. 31 sequ. lesen. Nr. 1. der letztern enthält folgende Gründe zur Ablehnung des Antrages, daß bey Lebzeiten des Herzogs Ferdinand an einen Nachfolger desselben nicht könnte gedacht werden, ohne den König und die Republik von Pohlen zu beleidigen, indem Kurland derselben unterworfen und völlig einverleibet worden, daß auch nach dem Tode Ferdinands es keinem fremden Potentaten zustände, sich in die Angelegenheiten des unter die Oberherrschaft Pohlens gehörenden Herzogthums Kurland, alten und neuen Traktaten und Bündnissen zuwider, zu mischen; daß schon 1589 die unmittelbare Einverleibung Kurlands auf den Aussterbensfall der kettlerischen Linie auf dem Reichstage

beschlossen und festgesetzt worden; daß der kurländische Adel sich durch den in der Regimentsformel vorgeschriebenen Eid verbindlich gemacht hätte, auf den jetzt gedachten Fall die Republik als ihre unmittelbare Oberherrschaft anzuerkennen, wobey sich der Adel keinerley Berechtigung, einen neuen Herzog zu verlangen, vorbehalten habe ꝛc. In Nr. 2. hat man die Wendung genommen, als wenn man daran zweifelte, daß dieser Antrag, nach welchem man die Kurländer, sich einen Herzog wider Wissen und Willen des Königes und der Republik zu wählen, angereitzt, ja gar durch Drohungen zu bewegen gesucht hätte, mit Vorbewußt des russisch kayserlichen Hofes geschehen wäre, weil es wider die alten Verträge anliefe, mittelst welcher beide Höfe sich verbindlich gemacht hätten, keine Widersetzlichkeiten unter den Unterthanen des andern anzustiften; weil in den neuern und letzten Traktaten festgesetzt und versprochen worden, daß keiner sich eines Recht an die Provinzen oder Unterthanen des andern anmaßen wolle; und weil es den Gesetzen oder Regeln freundschaftlicher und benachbarter Höfe entgegen wäre, die Unterthanen des andern gegen derselben Herrschaft aufzuwiegeln, welches bis hierher von beiden Seiten und insonderheit von der pohlnischen bey der ukrainischen Rebellion, genau beobachtet worden.

64. Declaratio, sponsio, & obligatio supremorum Consiliariorum Mareschalci & Deputatorum ex omnibus districtibus Ducatus Curlandiæ & Se-

migalliæ, ſuo ac totius Nobilitatis omniumque Statuum hujus Provinciæ ac ſucceſſorum ſuorum nomine, ſub fide honore & conſcientia, ſub nexu juramenti in Formula Regiminis expreſſi, tum ſub pœnis criminis læſæ Majeſtatis & perduellionis, perpetuo & irrevocabiliter facta. Mitaviæ d. 26. Sept. 1727.

Ehe die vom Reichstage nach Kurland abgefertigten Kommiſſarien ſich mit dem ihnen aufgetragenen Entwurfe einer künftigen Regierungsform für Kurland beſchäftigten, ließen ſie ſich dieſe Verſicherungsſchrift ausſtellen. In ſelbiger erklären oben bezeichnete Perſonen, 1) daß ſie nicht allein der verwegener und nichtigerweiſe vorgenommenen eventuellen Herzogswahl, ſondern auch aller eingebildeten Berechtigung zur Wahl eines Herzogs entſagen, auch alle darüber gehaltene Zuſammenkünfte und gemachte Beſchlüſſe als widerrechtlich kaſſieren, und 2) daß ſie auf den unbeerbten Todesfall des Herzogs Ferdinand unter keinem Vorwande die Erwählung eines neuen Herzogs verlangen, ſondern ſich der unmittelbaren Oberherrſchaft der Republik unterwerfen wollen. Dieſe Urkunde iſt im Cod. dipl. N. CCXCII. und in der Sammlung Priv. & juræ præc. S. 67 zu finden.

65. Tabago, Inſulæ Caraibicæ in America ſitæ fatum ſeu brevis & ſuccincta Inſulæ hujus deſcriptio, tribus conſtans Capitibus, quibus magnitudo, natura & ſtatus ejus ſub diverſis dominiis exhibitur; ejus intuitu in Anglia alibique hactenus actorum

vera & fidelis ratio relatioque traditur, atque jus in illam soli Celsissimo Curlandiæ Duci competens paucis ostenditur a. *J. C. P.* Groningæ 1727. 4.

Die Zueignungsschrift an den Herzog Friedrich Wilhelm ist unterschrieben, Hagæ Comitum die 20. Sept. 1705. Vielleicht ist diese Schrift in demselben Jahre zuerst ans Licht getreten, oder auch nur handschriftlich dem Herzoge übergeben. Der Verfasser ist der herzoglich-kurländische Kammerrath Johann Christoph Prätorius. Er war aus Sachsen gebürtig. Wie er nach Kurland kam, hielt er sich als Hauslehrer bey dem Oberburggrafen von den Brinken auf, dessen Sohn er auf Reisen führte. Schon bey dieser Gelegenheit wurde er dem Herzoge Friedrich Casimir vorgestellet und selbigem und dessen Erbprinzen bekannt. Nach seiner Zurückkunft 1698 trat er als Kammerrath in herzoglich-kurländische Dienste. Das Jahr darauf wurde er in Gesandschaften an verschiedene Höfe gebraucht. Sein vornehmstes Geschäft war gewisse Traktaten oder Verträge wegen der Insel Tabago in England zu errichten, und hierin den herzoglichen Gesandten Joh. Carl v. Blomberg, der bereits in eben diesem Geschäfte gebraucht worden, und um seine Zurückkunft angehalten hatte, abzulösen. Was darüber vorgegangen, davon gibt er in diesem Buche Nachricht, wovon man in Gebhardi's Geschichte des Herzogthums Kurland, S. 65, 67 und 68, auch in der dem dritten Theile der Geschichte von Pohlen v. L. Wagner's angehängten Geschichte

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

von Kurland S. 495, 503, 509 das Hauptsächlichste bemerkt findet. 1702 wurde auch er zurück berufen, und nicht lange darauf verließ er die herzoglichen Dienste.

66. Ordinatio futuri Regiminis Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ sub immediato Dominio Regum Poloniæ & Reipublicæ, in casum sterilium fatorum moderni Illustrissimi Ducis *Ferdinandi*, per nos *Christophorum* in Slupow *Zembeck*, Episcopum Varniensem & Sambiensem, *Casimirum de Koszielsko Oginski*, Trociensem &c. Commissarios Sacræ Regiæ Majestatis & Reipublicæ ex Comitiis Grodnensibus Ai Dni 1726 Delegatos facta & conscripta Mitaviæ, die 5. m. Decbr. Ai Dni 1727 in Folio sechs und ein halber Bogen.

Man findet diese ordinatio in dem Cod. dipl. R. Pol. T. V. No. CCXCIII. p. 492, in der Sammlung die den Titel führt: Privilegia & jura præcipua Ducat. Curlandiæ & Semigalliæ &c. und in Ziegenhorns kurländischem Staatsrechte unter den Beylagen, S. 354. Sie bestehet aus ein und zwanzig Punkten. Der Hauptpunkt ist der, daß nach dem unbeerbten Sterbfalle des Herzogs Ferdinand, als des letzten männlichen Erben des kettlerischen Stammes, keine weitere Wahl eines Herzogs Statt finden, sondern die Herzogthümer Kurland und Semgallen der unmittelbaren Oberherrschaft der Republik unterworfen seyn und von vier Oberräthen und zwey Beysitzern, wie auch von den Oberhauptleuten, und Hauptleuten im Namen des Königes und der Repu-

blik regieret werden sollen. Von diesen Landes-Offizianten sollen die Oberräthe aus den vier Oberhauptleuten von dem Könige, die Oberhauptleute aber und Hauptleute, wie auch die beyden Beysitzer blos durch die Ritterschaft auf ihren Landtagen gewählet und im Nahmen des Königes von den Oberräthen bestätiget werden. Unter den Oberräthen soll einer, unter den Oberhauptleuten auch einer, unter den Hauptleuten aber zwey von der katholischen Religion begriffen seyn. Hinter dieser Verordnung folget: Acceptatio ejusdem ordinationis a Supremis Consiliariis Curlandiæ & Semigalliæ, tum a Mareschalco & Deputatis omnium districtuum suo ac totius Nobilitatis omniumque Statuum hujus Provinciæ nomina subscripta, cum supplicatione, ut hæc eadem ordinatio manuteneatur & in futuris Comitiis confirmetur, appositа, & penes subscriptiones nominum sigillis munita (Privil. & jura præcip. &c. p. 69.) Du Mont liefert die vollständigen Akten dieser Kommission in seinem Corp. diplom, Suplem. T. II. P. II. Vol. 3. Fol. 185. Diese hier auf die Zukunft festgesetzte unmittelbare Oberherrschaft Pohlens wurde aber schon vor dem Absterben des Herzogs Ferdinand durch die Konstituzion des Reichstages von 1736 wieder aufgehoben.

67. Fasciculus rerum Curlandicarum primus, continens Formulam Regiminis Curlandiæ de Ao. 1614; Curländische Statuta; die Scheidungen und Grenzen zwischen dem Stift Curland und dem Teut-

schen Orden; Privilegia Nobilitati a Duce Gothardo 1570 conceſſa, confirmata 1581; Formular des Vertrags zwiſchen Dänemark und Pohlen, das kuriſche Bißthum betreffend; non nulla Diplomata Curlandica; Kurze und wahrhafte Vorſtellung der Herzogen von Curland ihres Sitzes und der da zukommenden Hoheit, cum præfatione de jure Sveo-Gothorum in Curlandiam pervetuſto, nunc primum ex msctis in lucem editus a Chriſtiano Nettelbladt J. U. D. & Prof Jur. ordin. Reg. Gryph. Roſtochii 1729. 166. S. 4.

Außer den Scheid. und Gränzen ꝛc. und den Dipl. Curl. (welche ihrer Zeit nach nicht hierher gehören) ſind alle übrige auf dem Titelblatte benannte Schriften ſchon vorher nach ihren Jahren am gehörigen Orte angeführet worden. Die Diplomata ſind: Compoſitio pacis cum Curonibus ethnicis, ratione tributi annui, de 1230; Privil. *Nicolai* Epiſcopi, ſuper tertiam partem oſitiæ, Curlandiæ & Semg. Civibus Rigenſibus conceſſum, de 1231. 5. Jd. Aug.; Inſtrument. *Wilhelmi de Urenbach*, magiſtri ordin. Theut. de tertia parte Livoniæ, de 1233; Inſtrum. *Petri*, Ep. albanenſis, & *Wilhelmi*. Sabinenſis de tertia parte Semig. & Curoniæ, Lugduni 5. non. Martii Pontificatus Dni *Innocentii* Papæ IV. anno tertio.

68. Relacya oddanego Homagium od Xcia J. Mci Kurlandzkiego *Ferdinanda*, Krolowi J. Mci w Zamku Warſzawskim 1731. ein Bogen 4.

Es ist nichts weiter, als ein umständlicher Bericht von dem bey der Lehnshuldigung des Herzogs Ferdinand beobachteten Zeremoniels.

69. Rescriptum ad Curlandos pro recognitione illustr. Ducis *Ferdinandi* & obedientia eidem præstanda. Varsaviæ d. 22. Sept. 1732. Man kann es im Cod. dipl. No. CCXCVII. nachsehen.

Schon auf dem Reichstage 1726 war dem Herzoge Ferdinand zugestanden worden, das Lehn von Kurland durch einen Gevollmächtigten zu empfangen. Es verzögerte sich aber damit von einer Zeit zur andern aus mehren Ursachen und unter denen auch daher, weil die verwitwete Herzogin Anna von Kurland in dem Besitze eines ansehnlichen Theils der fürstlichen Lehne oder Tafelgüter war und auf einem andern Theile derselben noch beträchtliche alte Schulden hafteten, so daß der Herzog sich nicht füglich mit dem gehörigen Anstande in Kurland aufhalten konnte. Nachdem aber gedachte Herzogin 1730 als Kayserin von Rußland Mitau verlassen, der Herzog Ferdinand sich mit einer Prinzessin von Sachsen-Weißenfels vermählet, auch den an ihn nach Danzig abgefertigten Deputirten der kurländischen Ritterschaft die Versicherung, nächstens nach seinem Herzogthum sich zu erheben, ertheilet hatte, so ließ er endlich im Februar 1731 die Herzogthümer Kurland und Semgallen durch seinen Gesandten, den kurfürstlich-sächsischen Geheimkriegsrath Fr. Gotth. v. Bülow zu Lehn empfangen. Demungeachtet währeten die Mißhelligkeiten zwischen ihm

und der Ritterschaft noch immer fort. Der Herzog bewirkte sich daher diesen königlichen Befehl, desmittelst die Oberräthe, die Hauptleute, Ritter- und Landschaft, wie auch die Magistráte der Städte und sämmtliche Einwohner Kurlandes ernstlich ermahnet werden, ihn für ihren rechtmäßigen Herzog zu erkennen, ihm die schuldige Ehrerbiethung zu bezeigen und seinen Befehlen und Anordnungen zu gehorsamen. Da er jedoch nicht selbst nach Kurland kam, so traten auch die Oberräthe ihm die Regierung nicht ab. Und dabey ist es dann bis an seinen 1737 erfolgten Tod verblieben. Er war also genau genommen, nie wirklich regierender Herzog von Kurland gewesen. Nicht viel besser ist es ihm auch in Ansehung des piltenschen Kreises ergangen. Nach dem Tode des Herzogs Friedrich Wilhelm erkannte der Adel dieses Kreises ihn zwar für ihren Landesherrn; die Regierung wurde in seinem Nahmen geführet, die Landtage wurden auf sein Ausschreiben oder auf das von ihm bewilligte Ausschreiben der Landráthe gehalten und die neu erwählten Landráthe und andere Landes-Offizianten wurden von ihm bestätiget ꝛc. Bey allem dem fehlte es dennoch an wahrer Zuneigung und festem Zutrauen zwischen ihm und dem Adel. Eine Hauptursache davon, von Seiten des Adels, war die, daß er keine Reversalen oder keine Bestätigung der Unionspakten von 1685, der mehrmahligen Anregung ungeachtet, von dem Herzoge erhalten konnte. Wie der Adel 1714 dieses Ansuchen wiederholen ließ, machte der

Herzog demselben einen Vorschlag zu einer nähern, umständlichern Vereinigung mit Kurland. Der Adel aber verbat selbige durch einen Landtagsschluß vom 3. August 1715, weil diese Unionspakten demselben durch den königlichen Befehl vom 17. August 1693 zur Richtschnur vorgeschrieben wären. Dieß und vielleicht andere Ursachen mehr gaben Veranlassung, daß durch die 1717 abgefaßte reichstägige Konstituzion, die dem Herzoge bisher zugestandene mittelbare Regierung über den piltenschen Kreis und die mit dem herzoglichen Hause 1685 errichteten Unionspakten aufgehoben und der piltensche Adel dagegen zur genauen Beobachtung der Regimentsformel angewiesen ward. Dem zufolge faßte der Adel auch sogleich auf der brüderlichen Konferenz oder Zusammenkunft vom 5. May 1717 den Entschluß, die akte Regierungsform unter der unmittelbaren Oberherrschaft Pohlens wieder anzunehmen; bey welcher sich derselbe auch von der Zeit an, abgesondert von dem Herzogthume Kurland, beständig erhalten hat.

70. Eventuales protestationes & declarationes a Seren. Rege Borussiæ & Seren. Vidua Duciſſa Saxo-Meinungensi contra omne illud, quod Commissio Polonica in negotio Curlandico in præjudicium ipsorum contra pacta forte statuere atque decernere præsumeret, debito loco & tempore interpositæ & insinuatæ. 1733. ein Bogen folio.

Die verwitwete Herzogin Elisabeth Sophia von Sachsen-Meinungen hatte aus dem Heirathskon-

trakte mit ihrem ersten Gemahle, dem Herzoge Friedrich Casimir von Kurland, wie auch aus andern Verbindungsschriften verschiedene Ansprüche und Forderungen an gewisse Güter in Kurland. Hierwider erregte der Herzog Ferdinand von Kurland Schwierigkeiten. Die Sache wurde an das königliche Relazionsgericht gezogen. Selbiges verordnete eine Kommission zur Untersuchung und Entscheidung dieser Forderungssache. Der König von Preussen nahm sich aber der verwitweten Herzogin, als seiner Verwandtin um so mehr an, als auch er, wie er hier sagt, selbst mit Theil daran hätte. Er so wohl, als die Herzogin erklären daher in den hier vorliegenden zwey besondern Schriften, daß sie weder das pohlnische Relazionsgericht anerkennen, noch zugeben können, daß die Sache durch eine pohlnische Kommission entschieden werden sollte. Vorläufig protestieren sie wider alles, was die pohlnischen Kommissarien in dieser Sache etwa vorzunehmen, zu verhängen oder zu beschließen gesonnen seyn möchten. Auf allen Fall verlangen sie, daß von beiden streitenden Theilen Kommissarien zur Beprüfung und Berichtigung dieser Forderung ernannt und niedergesetzt würden.

71. Kurze und deutliche Ausführung derer Curländischen und Semgallischen Rechte bey der Wahl eines neuen Fürsten, drey und zwanzig Seiten. 4.

Dieß ist die Uebersetzung der lateinischen Ausgabe: Brevis & succincta enarratio jurium Curlandiæ & Semigalliæ circa electionem novi principis. (War-

schau.) Das Druckjahr ist nicht angegeben; auch biethet uns der Inhalt derselben keine Data dar, woraus man es mit Zuverläßigkeit errathen könnte. Dagegen dienen uns andere bald anzuführende Schriften zur genauesten und ungezweifeltsten Bestimmung des Druckjahrs. Die Solida demonstratio &c. ist, wie wir dort bemerklich machen werden, unstreitig im J. 1736 herausgekommen. Eben so müssen auch die Reflexiones contra-Brevis & succincta &c. weil sie in der 1736 erschienenen Sammlung, Privilegia & jura &c. eingerückt sind, schon 1736 existieret haben, aber auch nicht früher; indem sie sich hin und wieder auf die Solida demonstr. beziehen. Und solchergestalt muß die gegenwärtige Schrift, die auf dem Titel der Reflexiones &c. scriptum recenter vulgatum genannt wird, nothwendig auch in demselben Jahre die Presse verlassen haben, es mag dieses nun vor, nach oder zu gleicher Zeit mit der Solida demonstr. geschehen seyn.

Die Kayserin Anna von Rußland hatte schon den Vorsatz gefaßt, auf den Todesfall des Herzogs Ferdinand von Kurland, den Grafen Biron auf diesen Herzogsstuhl erheben zu lassen. Zur Vorbereitung dessen war jedoch nothwendig, daß die Reichstagskonstituzionen von 1589 und 1726 vorher aufgehoben würden, weil zufolge derselben, Kurland, auf den Aussterbensfall des kettlerischen Stammes männlicher Linie, nicht weiter unter die mittelbare Regierung eines Herzogs gesetzt, sondern dem Reiche

Pohlen unmittelbar einverleibet werden sollte. In dieser Absicht gab die kurländische Ritterschaft, auf die von dem russisch-kayserlichen Hofe erhaltene Veranlassung, nach dem Konferenzial-Schlusse vom 28. May 1736 ihrem nach Warschau abgeschickten Delegierten, dem kandauischen Hauptmanne Benedikt Heinr. v. Heyking, den Auftrag, auf dem damahligen Pazifikazions-Reichstage sich dahin zu bearbeiten, daß die in den Konstituzionen von 1589 und 1726 festgesetzte unmittelbare Einverleibung des Herzogthums Kurland aufgehoben, und die kurländische Ritterschaft bey dem Rechte, sich einen Herzog zu wählen, erhalten und geschützet würde. Der russisch-kayserliche Minister in Warschau, Graf Keyserling, mußte auf Befehl seines Hofes den Delegierten mit Nachdruck unterstützen. Und er betrieb die Sache mit solchem Eifer, daß endlich in der Konstituzion dieses Reichstages von dem Könige und den Ständen festgesetzt wurde, Kurland solle, zufolge der Unterwerfungsverträge, auch in Zukunft unter der herzoglichen Regierung verbleiben, und nach dem Absterben des Herzogs Ferdinand einem andern Herzoge und dessen Abkömmlingen zu Lehn gegeben werden. Unterdessen ward des Anspruchs der kurländischen Ritterschaft auf das Wahlrecht mit keinem Worte darin erwähnet.

Die obengedachte, aber geheim gehaltene Absicht des russisch-kayserlichen Hofes, ist es, was dieser kurzen und deutlichen Ausführung ꝛc. die Entstehung gegeben hat. Das Recht der kurländischen Ritter-

schaft, sich einen Herzog wählen zu dürfen, gründet der Verfasser auf folgende Sätze.

Die Brüder des teutschen Ordens hätten ihre Meister, und insonderheit auch den letzten Ordensmeister Gotthard Kettler, der nachher der erste Herzog von Kurland geworden, selbst gewählet, und solchergestalt wäre der kurländische Adel mit dem Erwählten sowohl, als mit dem Wahlrechte unter die Oberherrschaft der Krone Pohlen getreten. In den Unterwerfungs-Verträgen wären dem Adel die Beybehaltung aller Rechte, Freyheiten, aller Gebräuche überhaupt, folglich auch das Wahlrecht zugesichert worden. Da der Herzog bey der freywilligen Ergebung in die Lehnsverbindung mit Pohlen in die Stelle eines Ordensmeisters gesetzt worden; so könnte auch dadurch der Adel sein ehemahliges Wahlrecht nicht verloren haben. In der Republik Pohlen hätte der Adel das Recht, einen König zu wählen; daraus wäre billig zu schließen, daß auch dem Adel des zu der Republik gehörenden Herzogthums das vor Alters schon ausgeübte Wahlrecht gelassen worden, wie es auch aus den Beyspielen der Fürsten in der Moldau und Wallachey, voriger Zeiten, zu ersehen wäre. Wenn gleich die Herzoge der kettlerischen Linie bis hierzu sich durch Erbrecht gefolget wären, so wäre dennoch das Wahlrecht des Adels auf den Fall des Aussterbens des kettlerischen Stammes dadurch eben so wenig für erloschen zu halten, als es die freye Königswahl der Pohlen nach dem Aussterben des ehemahligen

erblichen jagellonischen Stammes gewesen wäre. Die Konstituzion von 1589, nach welcher Kurland, nach Erlöschung des kettlerischen Stammes in Woywodschaften vertheilet werden sollte, wäre nicht allein den Unterwerfungs-Verträgen entgegen und dadurch schon an sich selbst ungültig, sondern auch durch die Konstituzion von 1683 wieder aufgehoben; indem dieselbe verordnete, daß jeder neue Besitzer des Herzogthums Kurland dem Könige die Huldigung zu leisten gehalten seyn sollte. Kurland wäre nicht von dem Ordensmeister allein, sondern auch zugleich von der Ritterschaft unter gewissen Bedingungen an Pohlen übergeben worden, folglich könnten auch die Rechte, welche nicht dem Ordensmeister allein, sondern auch dem Ritterstande aus den Verträgen zukämen, letzterm wider dessen Willen nicht genommen werden. Die kurländischen Unterthanen hätten in den Unterwerfungs-Verträgen die ausdrükliche mit dem Eide des Königes Sigmund August bestätigte Zusage erhalten, daß sie bey ihrer teutschen Obrigkeit, worunter kein anderer, als der Herzog zu verstehen wäre, auf immer verbleiben sollten.

Die weiterhin unter dem Jahre 1763 anzuführenden Anmerkungen über das Votum des Fürsten Czartoriski entdecken uns den Verfasser dieser Schrift. Dort nähmlich wird gesagt, daß der russisch-kayserliche Minister kurz vor Eröfnung des Reichstages, eine kleine Deduktzion in Warschau ausgetheilet, darin er bewiesen hätte, daß den Kurländern das Recht der

Herzogs-Wahl zuständе. Daß aber diese kleine Deduktzion eben die gegenwärtige Schrift gewesen sey, daran ist wohl nicht zu zweifeln, da von den übrigen beyden in diesem Jahre über dieselbe Materie herauskommenen Schriften die eine sehr weitläuftig und die andere erst nach erfolgter Konstituzion des Reichstags erschienen ist. Der hier erwähnte Minister war der nachherige russisch-kayserl. Geheimerath, Hermann Karl Reichsgraf v. Keyserling. Ich wiederhole hier nicht, was Gadebusch in seiner Livländischen Bibliothek von ihm angeführt hat; nur einiges, was ihm vermuthlich unbekannt gewesen, setze ich hier hinzu. Er ist im Jahr 1697 von einer v. Mannteuffel genannt Szöge auf dem Gute Blieden in Kurland zur Welt gebracht worden. Nach geendigten Studien auf dem Gymnasium zu Danzig und andern Universitäten Teutschlandes, kehrete er in sein Vaterland zurück, wo er zuerst als Kammerjunker bey der verwitweten Herzogin Anna von Kurland angestellt war, und nachher zum Hauptmann von Kandau ernannt ward. Wie die Herzogin 1730 den russisch-kayserlichen Thron bestiegen hatte, wurde er in selbigem Jahre in öffentlichen Landesangelegenheiten nach Petersburg abgeschickt, wo er unter andern die Authebung der Verjährung nach Riga verlaufener kurischer Erbbauern bewirkte. Am kayserlichen Hofe wußte er sich von mehrern Seiten so rühmlich bekannt zu machen, daß man ihn dort behielt und ihm die wichtigsten Ehrenstellen und Geschäfte übertrug. Nach sei-

nem 1764 in Warschau erfolgten Ableben, wurde sein Leichnam unter einer militärischen Bedeckung nach Kurland abgeführet und in der Kapelle zu Blieden beerdiget.

72. Reflexiones contra anonymi scriptum, cui Titulus: brevis & succincta enarratio jurium Curlandiæ & Semigalliæ circa electionem novi Principis, typis recenter vulgatum, ac si Nobilitati Curlándiæ plausibile, juribus tamen & prærogativis ejusdem repugnans & Reipublicæ Polonæ injuriosum, luci publici porrectæ. fünf Bogen fol. (Warschau.) Ungeachtet des auf dem Titelblatte fehlenden Druckjahres ist dennoch in dem gleich vorhergehenden Artikel schon ausgemacht, daß diese Schrift in das Jahr 1736 gehöre, so wie auch daselbst bereits angezeiget ist, daß sie in der Sammlung Privilegia &c. wieder abgedruckt worden.

Ohne dem Verfasser in seinen umständlichen Widerlegungen zu folgen, wird es hinreichend seyn, die wichtigsten von seinen Gegengründen auszuheben. Insonderheit übergehe ich diejenigen, die in einer andern zu gleicher Zeit herausgekommenen, bald anzuführenden Schrift, Refutatio solidissima &c., auch vorkommen.

Dem Ordensmeister Gotthard, sagt unser Verfasser, wäre zwar in den Unterwerfungsverträgen der herzogliche Titel, wie auch Kurland und Semgallen, jedoch nicht so genau und nach gewissen Gränzen bestimmt, von dem Könige vorläufig versprochen wor-

den; der König hätte sich aber dabey ausdrüklich eine Berathschlagung darüber mit den Senatoren des Reichs und des Großherzogthums Litthauen vorbehalten. Erst lange nachher, nähmlich 1569, wäre ihm das Land mit dem Titel eines Herzogs in dem Inkorporazions-Instrument feyerlichst zugeeignet worden. Hierbey hätte also keine Wahl des kurländischen Adels Statt gehabt, und folglich wäre es unwahr, daß derselbe mit dem Wahlrechte und dem Erwählten unter die pohlnische Oberherrschaft getreten wäre. Der Adel von Kurland hätte keine von den allgemeinen liefländischen abgesonderte Unterwerfungs-Verträge für sich mit dem Könige abgeschlossen; ja er wäre auch in diesen gar nicht einmahl besonders genannt worden. Der teutsche Orden des ganzen Lieflandes, nicht aber Kurlandes allein oder besonders, hätte zwar das Recht gehabt, einen Ordensmeister, jedoch nicht erblich und mit Nachfolgern, zu wählen: aber daraus könnte nicht das Recht, einen Herzog mit erblichen Nachfolgern zu wählen, hergeleitet werden. Nicht ganz Kurland und Semgallen, sondern nur ein Theil davon, gehörte dem teutschen Orden in Liefland; das übrige aber theils dem semgallischen Bischofe, theils dem rigischen Erzbischofe. Der Orden hätte daher auch seinem Ordensmeister nichts mehr übertragen können, als er selbst hatte; folglich hätte derselbe auch keine Befugniß gehabt, ihn zum Herzoge von ganz Kurland und Semgallen zu wählen. Nur der König allein, der durch die Unterwerfung des Erzbischofes

sowohl, als des Ordensmeisters und der Bischöfe, Herr von allem geworden war, konnte letzterm auch die dem Erzbischofe und semgallenschen Bischofe vorher zugehörigen Länder aus besonderer königlichen Gnade zueignen ꝛc. ꝛc.

73. Solida demonstratio, qua facultatem eligendi Ducis ad Ordines Curlandiæ & Semigalliæ optimo jure devolutam atque hoc ipsum jus nullo actu contrario unquam amissum esse ex indubitatis rerum gestarum monumentis ostenditur a Nobili Curono. 95 S. Fol. mit den 42 angehängten Beyl. Die teutsche Ausgabe davon führet den Titel: Gründlicher Beweiß, daß das Recht einen Fürsten zu wählen, denen Ständen der Herzogthümer Kurland und Semgallen von ihren Uhrahnen angestammet, und daß sie solches Recht durch keine entgegen seyende Handlung verloren, aus ungezweifelten Urkunden und Geschichten dargethan von einem Patrioten. Beyde sind im Jahr 1736 herausgegeben. Zwey Stellen in dieser Schrift überzeugen uns davon. S. 24 heißt es: Loquimini ergo, dum facta est vobis loquendi potestas, atque ab eo Imperio, quod ante hos 175 annos cruentissimo bello Regimini ducali occasionem dedit; von 1561 aber, als dem Jahre, da der Ordensmeister Kettler Kurland als ein Herzogthum zu Lehn empfing, bis auf 1736 waren 175 Jahre verflossen. — An non, schreibt der Verfasser, S. 46, Civitati Rigensi *nuper admodum* magnum argenti pondus ad publicæ mercaturæ commoda con-

cessum fuit (a Russiæ sc. Imperatrice *Anna*)? Und es war im Novbr. 1735, da die Kayserin Anna der Stadt Riga auf derselben bittliche Unterlegung hundert tausend Rthlr. albrs. zur Gründung einer Handlungskasse auf zehn Jahre ohne Renten vorstreckte. Noch könnte ich mich zu mehrerer Unterstützung dessen auf die hier in dem vorletzten Artikel angeführten Anmerkungen über das Votum des Fürsten Czartoriski beziehen, wo es heißt: kaum aber war diese (die kurze und deutliche Ausführung ꝛc., oder, wie der Verfasser sich ausdruckt, die kleine Deduktion) ans Licht getreten, als aus Petersburg eine weitläuftigere Schrift, die mit vielen Beylagen begleitet war, unter dem Nahmen des Patrioten nach Warschau gesandt wurde. — Allein so sehr die Angaben — einer weitläuftigeren Schrift — der vielen Beylagen und — des Nahmens eines Patrioten auf die gegenwärtige Solida demonstratio passen, so wird es doch durch die a. a. O. gleich darauf folgenden Worte: — darin — der russische Oberkammerherr Biron nahmentlich wegen seines großen Kredits am russischen Hofe und in Betracht seiner großen Reichthümer dem kurländischen Adel zum Herzoge vorgeschlagen war — wiederum vernichtet. Denn in der Solida demonstratio &c. kommt nicht ein Wort von Biron, überhaupt nicht ein Wort von einem vorgeschlagenen Herzoge vor. Sollte es dem ungeachtet auf diese Schrift gehen, so muß sie erst vorher verstümmelt worden seyn, ehe sie ins Publikum gekommen ist. Und die-

ses ist so unwahrscheinlich nicht, da theils a. a. O. gesagt wird, der russische Minister habe diese an ihn abgeschickte Schrift mit möglichster Sorgfalt verborgen gehalten, weil er es für gefährlich gehalten, seine Absicht mit Biron, der in Kurland so wohl, als bey der Republik übel angeschrieben gewesen, so zeitig zu verrathen, theils auch keine andere dergleichen Schrift von dieser Zeit bekannt ist, in welcher Biron zum Herzoge vorgeschlagen worden.

Als Verfasser der gegenwärtigen Schrift wird der russisch-kayserliche Geheimerath Joh. Albr. v. Korff von Gadebusch in der livl. Bibl. angegeben.

Der Verfasser schikt eine weitläuftige Ermahnung an seine Mitbrüder voraus. In selbiger handelt er hauptsächlich von der Berechtigung des kurländischen Adels, nach welcher keine Gesetze, Anordnungen oder Einrichtungen anders rechtmäßig und gültig seyn, als wenn sie von dem Herzoge mit der gesammten Ritter- und Landschaft gemacht und von dem Könige und der Republik bestätiget worden; von der Konstituzion des Reichstags von 1589; von der Grodnoer-Konstituzion; von dem harten und ungerechten Verfahren der Republik gegen den kurländischen Adel in den Jahren 1726 und 1727; stellet seinen Mitbrüdern die aus gedachten Konstituzionen ꝛc. fließenden höchst gefährlichen Folgen vor, macht sie auf die innern Krankheiten ihres Staatskörpers aufmerksam, ermahnet sie, ihr Anliegen und Beschwerden ihrer Oberherrschaft mit Ehrfurcht zwar, aber auch mit Freymüthigkeit und

ohne niedrige Aengstlichkeit vorzutragen und des mächtigen Beystandes derjenigen Macht, welche vor 175 Jahren die herzogliche Regierung veranlasset hat, vergewissert zu seyn. Hierauf folget die Ausführung seines Hauptsatzes, daß dem kurländischen Adel das Recht, sich einen Herzog zu wählen, zustehe, in 15 §§. Dieses folgert er aus der Berechtigung des teutschen Ordens, sich seinen Meister zu wählen, und aus der blos mittelbaren Oberherrschaft, der sich Kurlands Adel unter der Bedingung übergeben, zu allen Zeiten bey seiner teutschen Obrigkeit (das ist bey dem von selbigem Erwählten, und folglich mit dem alten Rechte, in vorkommenden Fällen einen andern wählen zu können) gelassen zu werden.

Zum Beweis, daß sich der Adel dieses seines Rechtes auch wirklich zu Nutze gemacht habe, führet er das Beyspiel von Jakob, dem Prinzen des seines Lehns verlustig erklärten Herzogs Wilhelm an, welcher von dem Adel erwählet und von der Republik bestätiget worden. Dadurch wäre folglich das Wahlrecht des Adels um so viel mehr als gegründet anerkannt worden, da zu gleicher Zeit des Königes Bruder, der Prinz Johann Kasimir, sich um dieses Herzogthum bey dem kurländischen Adel beworben hätte, dieser aber dennoch nicht von dem Prinzen Jakob abgegangen wäre. Endlich sucht er auch die Einwürfe zu heben, welche die Republik wider dieses Wahlrecht zu machen pflegt. Diese sind: daß der Adel bey der Unterwerfung unter Pohlen sich das

Wahlrecht nicht vorbehalten habe; daß der Adel mit dem damahligen Ordensmeister Gotthard, gleich den preussischen Ländern, der Republik einverleibet worden; daß die kurländischen Stände wider die in der Konstituzion von 1589 festgesetzte Art, wie es nach erloschenem Lehn mit Kurland gehalten werden solle, nichts eingewandt habe; daß durch den neuen wider die Regimentsformel angehängten Eid die Kurländer sich der unmittelbaren Oberherrschaft der Republik unterworfen haben; daß sie durch die Grodnoer-Konstituzion der Republik unmittelbar einverleibet worden; und daß sie durch ihre Reversalen von 1727 sich der mittelbaren Regierung eines Herzogs und also auch des Wahlrechts begeben haben.

Die teutsche Ausgabe dieser Schrift wurde im Jahr 1763, und zwar in 4. von neuen aufgelegt.

74. Refutatio solidissima contra libellum, cui titulus: Solida demonstratio, ac si jus aliqvod eligendi Ducem Curlandiæ fuerit devolutum ad Nobilitatem Curlandiæ & Semigalliæ. Qvæ, cum sit infirma, firmissime respondetur & ostenditur, qvod Nobilitas Curlandiæ & Semigalliæ nullum jus unqvam habuerit eligendi sibi Ducem Curlandiæ, & qvidem in omni confidentia ac realitate Nobili Curono evidentissime demonstrat Nobilis Curonus. Zwölf Bogen in Folio. Diese Widerlegung der vorstehenden Schrift ist gleichfalls im Jahr 1736 ans licht getreten.

Der unbekannte Verfasser folget seinem Gegner

Schritt vor Schritt. Selbst in der vorausgeschickten Ermahnung läßt er keine bemerkenswerthe Stelle unbeantwortet. Der Behauptung, daß dem kurländischen Adel das Wahlrecht zustehe, setzet er die Gründe entgegen, daß der liefländische Ordensmeister nicht von dem ganzen Orden, sondern nur von den Mitgebiethigern desselben gewählet worden; daß wenn man auch das erste zugeben wollte, dennoch unleugbar wäre, daß der ganze übrige Theil des Adels in Liefland, der aus Lehnsleuten oder Vasallen des Ordens, der Erzbischöfe und Bischöfe bestand, schlechterdings keine Berechtigung gehabt, sich mit der Wahl eines Ordensmeisters zu befassen; daß die Bedingung, zu allen Zeiten bey der teutschen Obrigkeit gelassen zu werden, nicht weiter, als bis auf den Ausgang des kettlerischen Stammes auszudehnen, und unter den Worten, teutsche Obrigkeit, nur die öffentlichen Beamten, Räthe und Hauptleute zu verstehen seyn; daß das ehemahlige ganze Liefland — Kurland mit eingeschlossen — der Krone unmittelbar unterworfen, und Kurland nur nachher erst, wie sichs der König **Sigmund** ausdrücklich vorbehalten gehabt, dem Ordensmeister **Gotthard Kettler** und seinem Stamme, als ein Herzogthum zu Lehn übergeben worden; jedoch so, daß Kurland nach Abgang des kettlerischen Stammes wieder in die unmittelbare Oberherrschaft zurück treten solle, wie der Adel sich selbst in dem der Regimentsformel von 1617 angehängten Eide dazu verpflichtet habe; und daß der Adel in Kurland den Prin-

zen Jakob nicht gewählet, sondern nur bey dem Könige und der Republik die Vorbitte eingelegt habe, denselben nicht seines Vaters wegen des Lehns und der Erbfolge in dasselbe zu berauben. Hieraus sey also eben so wenig ein Wahlrecht des kurländischen Adels zu folgern, als man solches den Königen von Dänemark und Schweden, und dem Kurfürsten von Brandenburg zugestehen würde, weil von selbigen eben dergleichen Vorbitten für diesen Prinzen eingelegt worden. Und nun beleuchtet der Verfasser nicht allein die von seinem Gegner angeführten Einwürfe und derselben Widerlegung, sondern auch die von selbigem beygebrachten Dokumenten, und leget selbst auch zur Unterstützung seiner Gegengründe acht Urkunden bey.

75. Jus eligendi Ducem statibus Curlandiæ & Semigalliæ ex principiis juris naturalis vindicatum, das ist, In dem Rechte der Natur gegründeter Beweis, daß das Recht einen Herzog zu wählen, den Ständen von Kurland und Semgallen zukomme. 1736. drey und achtzig Seiten in 4. Es ist im Lateinischen und Teutschen auf gegen einander stehenden Seiten gedruckt. Diese Schrift ist, wie aus der Vorrede, wie auch Seite 59 und 69 zu ersehen, erst nach erfolgter Konstituzion des Reichstages von 1736 aufgesetzet, in welcher die von 1589 und die Formula futuri Regiminis von 1727 wieder aufgehoben worden. Indem nun dadurch zugleich, wie der Verfasser annimmt, das Wahlrecht der Kurländer anerkannt, so will er diese Materie, welche solchergestalt keiner wei-

tern Ausführung bedürfen, nur zum öffentlichen Ruhm der Gerechtigkeits Liebe des Königs und der Reichsstände, und um zu beweisen, daß es nicht etwa blos ein erbetenes oder geschenktes Recht sey, sondern den Kurländern aus unumstößlichen Gründen zustehe, bearbeitet haben. Er hat diese Schrift in drey Kapitel abgetheilet. Ich setze die Ueberschriften derselben her, um den Leser mit dem Inhalte bekannt zu machen. „Das erste Kapitel beweiset, daß das Recht einen Herzog zu wählen, den Ständen der Herzogthümer Kurland und Semgallen bis diese Stunde zukomme.“ Es enthält an Beweißgründen nichts, was nicht schon in den vorigen Schriften über diese Materie angebracht worden. Der Unterschied liegt fast ganz in der Art der Vorstellung.

Großen Theils hält er sich blos an die Unterwerfungs Verträge, wobey er den Satz zum Grunde legt, daß selbige von Seiten des Königes und der Republik (das ist, in allem, was den Kurländern zum Nachtheile ausgeleget werden kann) im engen Verstande, von Seiten der Kurländer aber (oder in dem, was zu ihrem Vortheile dienen kann) im weitläuftigern Verstande erkläret werden müssen. „Das zweyte zeiget den Vortheil des vorhin erwiesenen Rechtes.“ In Ansehung der Kurländer hält es der Verfasser für überflüssig, solches zu beweisen, weil diese es selbst am besten wissen und durch die Erfahrung davon überzeugt worden. Und daß die Pohlen es auch für vortheilhaft halten, beweise die neuliche Konstituzion,

nach welcher sie eingesehen, daß die Veränderung der Regierungsform der Republik keinen größern Nutzen bringe, als wenn Kurland ein Herzogthum bleibet. „Das dritte Kapitel beweiset, daß Ihro Russisch-kayserlichen Majestät das Recht zustehe, Kurland und Semgallen bey ihren Rechten wider alle Gewalt zu schützen.“

Das Recht der Natur erlaube einem jeden, sein Recht auch allenfalls mit Gewalt zu suchen, und falls er zu ohnmächtig dazu sey, sich des Beystandes und der Macht eines andern zu bedienen. Rußland habe daher auch die Befugniß, mit seiner Macht den Kurländern zu ihrem Rechte zu verhelfen, im Fall die Republik Pohlen ihnen solches mit Gewalt verweigern sollte.

Man eignet diese Schrift dem damals in Warschau sich aufhaltenden Landesdelegirten Benedikt Heinrich v. Heyking zu. Er war der Zeit Hauptmann von Kandau und nachher Oberhauptmann von Mitau. Er ist der Großvater des gegenwärtigen Geheimenraths, Senateurn und Ritters H. K. Bar. v. Heyking.

76. Privilegia & Jura præcipua Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ, cum suo Indice Anno Domini 1719 impressa. Synopsis actorum in negotio Curlandiæ & Semigalliæ anno Domini 1726 impressa. Diploma Regium in Constitutione anni 1726, de non infeudanda Curlandia positum. Declaratio, Sponsio & obligatio supremorum Consi-

liariorum, Mareſchalci & Deputatorum ex omnibus Diſtrictibus Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ, ſuo ac totius Nobilitatis omniumque ſtatuum hujus Provinciæ ac ſucceſſorum ſuorum nomine, ſub fide honore & conſcientia, ſub nexu Juramenta in Formula Regiminis expreſſi, tum ſub pœnis criminis læſæ Majeſtatis & perduellionis perpetuo & irrevocabiliter factæ manibus propriis cum oppoſitione Sigillorum ſubſcripta. Mitaviæ d. 26. Septembr. anno Domini 1727. Ordinatio futuri Regiminis per Commiſſarios Regni magnique Ducatus Litthuaniæ ex Comitiis Grodnenſibus anno Domini 1726 delegatos, die vero quinta menſis Decembris anno Domini 1727. Mitaviæ una cum ſubſcriptionibus manuum propriarum facta & ſubſcripta. Acceptatio ejusdem ordinationis a ſupremis Conſiliariis Curlandiæ & Semigalliæ & Deputatis ſubſcripta, cum ſupplicatione, ut hæc eadem ordinatio manuteneatur & in futuris Comitiis confirmetur, appoſita & penes ſubſcriptiones nominum ſigillis munita. Quibus accedunt Reflexiones contra ſcriptum, cui titulus: Brevis & ſuccincta enarratio jurium Curlandiæ & Semigalliæ circa electionem novi Principis. Adjicitur in fine operis index contentorum. Varſaviæ. Neunzig S. fol. Hierauf folgt ein zweyter Titel: Privil. & jura &c. nunc 1736 reimpreſſa. Dieſes Werk beſtehet aus zwey beſondern Sammlungen von Urkunden und Schriften, deren jede vorhin ſchon einzeln für ſich herausgegeben war. Nähmlich

1) Privil. & jura præc. Duc. Curl. & Semig. kamen zuerst 1719 heraus und enthielten die ersten acht von den bald anzuzeigenden Urkunden. 2) Synopsis actor. in neg. Curl. folgten 1726 nach, und in dieser waren die von Nr. 9 ab bis 19 begriffen. Beyde Sammlungen wurden nun 1736 zusammen herausgegeben und mit den von Nr. 20 ab folgenden Urkunden und Schriften vermehret. Weder sind diese beyden Sammlungen in einem und demselben Jahre 1726 zusammen, noch auch eine von ihnen besonders im Jahr 1736 von neuen aufgeleget worden. Dieses ist zur Berichtigung und Ergänzung der bey Ziegenhorn, S. 76 §. 584, bey Gadebusch Livl. Biblioth. Theil II. S. 152 Nr. 12 und 17, und bey Gebhardi, Gesch. von Kurl. ꝛc. zweyter Abschn. S. 171 hierüber befindlichen Angaben zu merken. Gegenwärtige letzte Ausgabe enthält folgende Stücke: 1) Pacta Subject. inter *Sigismundum Augustum* & Magistr. Livoniæ, 2) Privilegia Nobilitatis a R. *Sigismundo Augusto* universæ Livoniæ data, 3) Juram. R. Poloniæ circa subjectionem præstitum, 4) Juram. ordinum Liv. *Sigismundo Augusto* Vilnæ per Legatos præstitum, 5) Juram magistri Liv., 6) Incorporatio Ducatus Curlandiæ cum Regno Poloniæ, 7) Formula Regiminis Ducat. Curl. 1617 promulgata, 8) Formula juram. novo Principi a Nobilitate præstandi, 9) Rationes contra prætensionem electionis & successionis eventualis novi Principis Curlandiæ in secundaria conferentia cum Principe Dolhorucki, da-

tæ Varſaviæ die 13. Jan. 1726, 10) Inhibitio S. R. Majeſtatis per generoſum Nakwaski ſtatibus Curlandiæ, ne divulgatum congreſſum particularem celebrare præſument, intimata, 11) Documentum intimatæ Inhibitionis ſupra dictæ, 12) Mandatum pro Judiciis Curlandicis in menſe octobri proximo Grodnæ celebrandis. 13) Oblata videndæ manifeſtationis, 14) Manifeſtatio Procerum Regni Poloniæ & M. D. Lithuaniæ contra actum Curlandicum congreſſu illicito d. 26. Junii 1726 formatum, 15) Translatio literarum Supremorum Conſiliariorum Curlandiæ ad S. R. M. Mitaviæ d. — Julii datarum, 16) Copia Credentialium a Seren. Czarea Maj. Principi *Baſilio Dolhorucki* datarum. 17) Propoſitiones, quas anno 1726 d. 17. Julii miniſter Seren. Ruſſiæ Imperatricis, Princeps Dolhorucki, in præſentia Domini Mannrichter Korff, hujus Provinciæ Plenipotentiarii, propoſuit ſupremis Duc. Curl. Conſiliariis; 18) Reſponſio S. R. M. ad literas ſuprem. Conſiliarior., 19) Memoriale ex mandato S. R. M. & mente præſentis ad latus Regium Senatus Domino *Beſtuſchow*, ablegato S. Czar. Majeſt. per magnificum Theſaurarium Curiæ Regni porrectum, Varſaviæ 13. Aug. 1726, 20) Diploma Regium &c. (wie oben auf dem Titelblatt) 21) Declaratio, Sponſio &c. (wie oben) 22) Ordinat. fut. Reg. &c. (wie oben) 23) Subſcriptiones manuum propr. Commiſſarior. S. R. M. & Reip. in ord. fut. Regim. &c. Mitaviæ d. 5. Decbr. 1727, 24) Acceptat.

ejusd. &c. (wie oben) und 25) Reflexiones contra &c. (wie oben.)

Diese Urkunden ꝛc. sind bereits in den vorhergehenden Artikeln der chronologischen Ordnung nach angeführet worden. Außer den Nr. 9, 15, 16, 17, 18, 19 und 25 hat Dogiel die übrigen alle in dem Cod. dipl. T. V. aufgenommen; auch findet man eben dieselben unter den Beyl. der oben angeführten Solida & in actis publ. fund. Demonstr. &c.

77. Anecdota Curlandiæ, præcipue territorii Episcopatus Piltensis, oder Sammlung verschiedener glaubwürdiger und bishero größten Theils noch nicht gedruckter Nachrichten und Urkunden von dem Territorio und Bischofthum Pilten, anjetzo denen Liebhabern derer Provinzial-Geschichte zu Gefallen ans Licht gestellt von Christian Nettelbladt, Königl. Schwedischen Consistorialrath und Professor Juris zu Greyphswald, wie auch der Königl. gelehrten Societät zu Upsal Mitgliede. Greyphswald und Leipzig 1736. Hundert Sechs und Neunzig Seiten 4.

Außer den vorhin bereits aus dieser Sammlung angehörigen Orten angeführten Schriften und Urkunden ist hierin nichts weiter enthalten, als das Verzeichniß der Roßdienste des piltenschen Kreises von 1622.

78. Articuli conventionis inter S. R. Majestatis & Reipublicæ Poloniæ, magnique Ducatus Lithuaniæ Commissarios atque Illustrissimi ac Celciss. Ducis Curlandiæ &c. Plenipotentiarium initæ. — Vergleichs-Artikul, welche zwischen Sr. Königl. Maje-

stät und der Republic von Pohlen und des Großherzogthums Litthauen Commissarios und des Durchl. und Hochgebor. Herzogs von Curland ꝛc. Gevollmächtigten geschlossen sind. Im Jahr 1737. Zwanzig Seiten in 4. Sie sind lateinisch und teutsch auf gespaltenen Kolumnen (zu Danzig) gedruckt.

In der letzten Reichskonstituzion von 1736 war nicht allein festgesetzet, daß Kurland auch nach dem Tode des letzten kettlerischen Abkömmlings männlicher Linie bey der herzoglichen Regierung erhalten werden und der künftige Herzog die mit Schulden belasteten Lehngüter einzulösen gehalten seyn sollte, sondern es wurde auch zur Verabredung der nöthigen Bedingungen mit demselben die Fortsetzung der ehemahligen königlichen Kommission von 1727 bis auf den Fall eines neuerwählten Herzogs aufgeschoben. So bald der Herzog Ferdinand den 4. May 1737 aus der Welt gegangen war, trat die kurländische Ritter- und Landschaft, durch eine schriftliche Anerinnerung der Kayserin Anna von Rußland veranlasset, den 12. Juny in einer brüderlichen Konferenz zusammen und erwählte den russisch-kayserlichen Oberkammerherrn Ernst Johann Reichsgrafen von Biron zu ihrem Herzoge, worauf auch gar bald das königliche Diplom für diesen Herzog erfolgte. Und nun kam die vorerwähnte bis auf diesen Fall aufgeschobene königliche Kommission den 25. September in Danzig zusammen, und brachte mit dem Gevollmächtigten des Herzogs Ernst Johann, dem Kanzler von Kurland Hermann

Christoph Fink von Finkenstein diesen Vergleich zu Stande, welcher aus neun Artikeln bestehet. Diesem Zufolge soll der Herzog die öffentliche Huldigung auf gewöhnliche Weise leisten; die Katholiken in der freyen Ausübung ihrer Religion nicht stöhren, noch stöhren lassen; die katholischen Kirchen zu Goldingen und Mitau beybehalten, und binnen zehn Jahren auch eine in Liebau erbauen; den Katholiken einen freyen Zutritt zu Würden und Ehrenstellen (die Kanzlerstelle ausgenommen) gestatten; die fürstlichen Lehn oder Tafelgüter von den Schulden befreyen; in Kriegszeiten zweyhundert Mann zu Pferde oder fünfhundert zu Fuße stellen; den kurländischen Adel bey seinen Freyheiten und Rechten erhalten; die Ausstattung der Prinzessinnen Töchter und das Leibgeding der Witwe so einrichten, daß die herzoglichen Tafelgüter dadurch nicht so sehr beschweret werden; in Ansehung der erblichen- oder Pfandgüter der Fremden die vorgeschriebenen Statuten unverbrüchlich halten. Dagegen versprechen der König und die Republik, den Herzog und seine Erben so wohl, als auch das Lehn selbst wider alle Ansprüche zu schützen. Ziegenhorn hat den lateinischen Text dieser Vergleichs-Artikeln unter den Beylagen zu seinem kurländischen Staatsrechte, S. 385 wieder abdrucken lassen. Und da er selbigen gewiß aus dem herzoglichen Archiv, weches ihm zu seinem Gebrauche offen stand, genommen hat, so kann man dasjenige, worin die in der Lebensgeschichte des Herzogs Ernst Johann und in der Europäischen

Fama befindlichen Auszüge desselben von diesen Vergleichs-Artikeln abweichen, mit so viel mehrerer Zuverlässigkeit für unrichtig und erdichtet halten.

79. Gedanken über den jetzigen Zustandt seines Vaterlandes von Einem Curlandes Verpflichtesten Mitgliede. Ao. 1737. Gedruckt habe ich sie noch nicht zu Gesichte bekommen; meine Handschrift bestehet aus drey Bogen. Ohne Zweifel sollen die großen Anfangs-Bachstaben der letzten Worte, E. C. V. M, den Verfasser dieser Schrift abgeben. Und so nach ist es wohl sehr wahrscheinlich kein anderer, als der damahlige piltensche Landrath **Eberhard Christoph von Medem**, welcher das Jahr darauf als Delegierter nach St. Petersburg abgeschickt wurde, um theils der Kayserin für die Zurückberufung der Truppen und Erlassung der Rückstände an den bestimmt gewesenen Lieferungen die unterthänigste Danksagung, theils dem Herzoge **Ernst Johann** den Glückwunsch zur angetretenen Regierung abzustatten.

Nach einem vorläufigen Räsonnement über die Regeln der Klugheit, welche man in politischen Angelegenheiten zu befolgen hat, kommt der Verfasser auf die damahlige Lage Kurlands. Von der einen Seite sey Kurland verwaiset, da der letzte Prinz aus dem kettlerischen Stamme mit Tode abgegangen; von der andern Seite aber sey dem kurischen Adel durch die Konstituzion von 1736 das Wahlrecht, wenn gleich nicht ausdrücklich, doch stillschweigend und nach einer vernunftmäßigen Auslegung derselben, zugestanden wor-

den. Auch scheine der russisch-kayserliche Hof, der in einer glücklichen Harmonie mit der Republik stehe, dieses Wahlrecht zu begünstigen. Kurland müsse also diese vortheilhafte Lage auf das schleunigste nutzen. Denn, wenn ihm der König von Pohlen darin zuvorkomme und einen Herzog wähle, so werde dem kurländischen Adel die Gelegenheit benommen, die herzoglichen Reversalen so vortheilhaft und seinen Vorrechten gemäß einzurichten, als auf den Fall geschehen könne, wenn der Adel sich einen Herzog wähle ꝛc. In Ansehung der zu erwählenden Person gibt er seine Meinung nur im Allgemeinen zu erkennen. Ein fremder, mächtiger Prinz sey in mancher Rücksicht gefährlich, ein nicht sehr reicher und vielvermögender, wegen der mit Schuld belasteten Herzogthümer, bedenklich; am zuträglichsten sey es also, daß der Adel einen aus seinem Mittel erwähle, der sich Verdienste, Vermögen und ein hervorragendes Ansehen erworben habe.

80. An eine Hochansehnliche Reichsversammlung zu Regensburg geziemende Vorstellung Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten zu Cölln ꝛc. ꝛc. Hochfürstlicher und Hochteutschmeisterischer Gesandschaft des ritterlich teutschen Ordens und des heiligen Römischen Reichs auf Liefland und Curland, auch Semgallien hergebrachte und annoch unwidersprechlich habende Befugnisse und Gerechtsame betreffend, samt beygelegter derselben Deduction und dazu gehörigen Nebenlagen sub Litt. A. B. C. D. und E. Dictatum Ratisbonæ die 23. Octobr. 1737. fol.

Der Tod des Herzogs Ferdinand, als des letzten von dem kettlerischen Stamme männlicher Linie, und die Wahl eines neuen Herzogs von Kurland, nähmlich des Herzogs Ernst Johann, hatte die Aufmerksamkeit des Kurfürsten von Kölln, als Hoch- und Teutschmeister des teutschen Ordens rege gemacht und die gegenwärtige Vorstellung und Dedukzion hervorgebracht. Obgleich man sichs nun hierin angelegen seyn läßt, die vermeintlichen Rechtsansprüche des teutschen Ordens und des römisch-teutschen Reichs an Liefland, Kurland und Semgallen zu beweisen und das teutsche Reich zu Reklamirung dieses vorgeblichen Rechtes aufzufordern, so ist es doch offenbar nichts weiter, als eine leere nichts bedeutende Bewahrung. Es ist wenigstens keine Spur vorhanden, daß man hierüber am russischen oder pohlnischen Hofe etwas betrieben habe. Und sicher würde auch diese Schimäre kein Glück gemacht haben. Die Beyl. zu dieser Schrift sind folgende: A. Das Privil. Kayfers Friedrich II. Veronæ m. Jun. 1245, dem Herrmeister Heinr. v. Hohenlohe gegeben über die Länder, die er in Kurland, Ludovien und Samogitien erobern würde — velut vetus & debitum jus Imperii — ut eas liberas ab omni servitio & exactione teneat immunes, & nulli teneatur inde, nisi Nobis (Imperatori) & successoribus Nostris, Romanis Principibus. B. Ein Auszug aus einem Privilegium gleiches Inhalts, von welchem in der Dedukzion angezeiget wird, daß es von eben demselben Kayser dem Schwerdtbrüder-Orden im Jahr

1223 gegeben worden. C. Literæ Reſponſoriæ Regis Poloniæ ad *Ferdinandum*, S. R. I. Imperatorem d. d. Vilnæ 23. Septbr. 1559. Der König ſagt darin, daß er ſich Liefflands wider die Moskowiter annehmen würde, und zu dem Ende Liefland und den Orden in clientelam & fidem genommen hätte, ſein Geſandter Cromerus würde ſich übrigens näher erklären. D. Litera oratoris Polon., Martini Cromeri. Auch er zeigt an, Liefland wäre in clientelam, ſalvo jure Romani Imperii genommen, und entſchuldiget ſeinen König, daß derſelbe durch ſeinen Geſandten in Moskau Livoniam Provinciam ſuam & Livones ſubditos ſuos nennen laſſen, weil man dort nichts von Clientela wüßte; der Kayſer könnte dagegen auch ſeines und des römiſchen Reichs Rechts an dieſe Provinz bey dem Czar erwähnen laſſen. E. Literæ Reſponſoriæ *Ferdinandi*, d. d. Viennæ 19. Octbr. 1559. Der Kayſer nimmt dieſes Verfahren des Königs nicht gut auf — cum ipſa provincia Livoniæ ſit provincia & inſigne membrum S. R. Imperii und ermahnet ihn, quod jurium S. Imper. quam decet, rationem habeat. Dieſe Vorſtellung und Deduktzion gab dem D. Joh. Heinrich Ohlius Veranlaſſuug zu zwey akademiſchen Streitſchriften, davon die erſte unter dem Titel: Pruſſiæ in libertatem aſſertæ ſpecimen, quo probatur, eam nunquam ullo titulo Imperio Romano fuiſſe ſubjectam, zu Halle 1740 in 4. und die zweyte: De actibus Imperii Romano-Germanici in Pruſſiam poſſeſſoriis falſo venditatis, zu Königsberg 1741 in

4. herauskam. Obgleich nun diese Schriften eigentlich auf Preussen gehen, so lassen sich doch die darin angebrachten Gründe zum Theil auch wider das vermeintliche Recht des Hoch- und Teutschmeisters und des teutschen Reichs auf Liefland und Kurland anwenden. Wie in den Jahren 1758 und 1759 das kurische Lehn von dem Könige in Pohlen für erledigt erkläret und der königliche Prinz Karl mit diesem Herzogthume belehnet worden war, so wurde obige Vorstellung und Dedukzion eben so fruchtlos, als die erste, den 18. Julii 1760 auf der Reichsversammlung zu Regensburg wiederholet, wie sie in Anth. Fabers neue Europäische Staats Canzelley Th. II. S. 73 u. f. f. eingerückt ist.

81. Schreiben eines Kurländers an seinen Freund 1741. Zwey Bogen in 4. Nach der Unterschrift ist es zu Jena den 1. May 1741 ausgestellet. Es betrift die Wahl eines Herzogs von Kurland.

Die damahlige Regentin von Rußland, Anna, hatte, nachdem der Herzog Ernst Johann von Kurland, gestürzt worden war, die Absicht, den Bruder ihres Gemahls, den Herzog Ludwig Ernst von Braunschweig zum Herzog von Kurland erwählen zu lassen. Diese Lage von Kurland hat dem Verfasser den Anlaß dargebothen, seine Gedanken über die etwanigen Kompetenten zu diesem Herzogthume seinem Freunde mitzutheilen. Er nimmt deren acht an, nähmlich die Kadetten des Hauses Braunschweig, den Prinz von Bevern, den

Landgrafen von Hessen-Kassel, den Erbprinz von Hessen-Homburg, den Marggrafen Karl von Brandenburg, die Brüder des Königes von Preussen, den Marggrafen von Brandenburg Schwedt, und den Marggrafen Heinrich, Kadet des vorigen. Von diesen Kompetenten müßten, des Verfassers Meinung nach, nicht allein alle von der weiblichen Linie des kettlerischen Hauses, sondern auch alle, die aus einem Stamme mit dem gegenwärtigen russisch-kayserlichen Hause entsprossen sind, ausgeschlossen werden. Von den andern aber bliebe sonst niemand übrig, als der Marggraf Heinrich, den man zum wahren und sichern Besten Kurlands wählen könnte.

Dieser Vorschlag konnte aber keinen Eingang finden, weil der russisch-kayserliche Hof sich für den Herzog **Ludwig Ernst** von Braunschweig Lüneburg interessierte, welchen die kurländische Ritterschaft auch wirklich wählte, obgleich der Primas von Pohlen alle Wahl untersagt hatte. Allein dieser Prinz kam, wegen der in Rußland vorgegangenen Regierungs-Veränderung, eben so wenig dazu, als der Graf **Moritz** von Sachsen, der eine Protestazion wider jede neue Wahl bey der Adels-Versammlung niederlegen ließ und sein durch die ehmahlige Wahl errungenes Recht zu dem Herzogthum Kurland reklamierte.

Wenn die Sage, daß diese Schrift von einem Herrn von Sacken herrühren solle, gegründet ist, so kann die Vermuthung nicht leicht auf einen andern, als auf Christoph Friedrich von Sacken fallen

Dieser war 1721 piltenscher Landrath, wurde 1727 als Delegierter an die königliche Kommission nach Mitau abgesandt, 1730 zum kurländischen Kanzler und 1736 zum Landhofmeister daselbst ernannt, und starb 1759.

82. Merkwürdiges Leben des unter dem Nahmen eines Grafen von Biron weltbekannten Ernst Johann, gewesenen Regentens des Russischen Reichs, auch Herzogs in Liefland zu Kurland und Semgallen. Braunschweig und Leipzig 1741. 8. Eben daselbst und in demselben Format kam die zweyte Auflage davon im Jahr 1742 heraus. Es ist aber nicht viel mehr, als eine Zusammenreihung von Zeitungs- auch andern unzuverläßigen Nachrichten.

83. Ganz geheime und auf eine besondere curieuse Art entdeckte Correspondence eines polnischen Magnaten mit einem Curländischen Cavalier; aus dem Pohlnischen ins Teutsche übersetzt, mit einer kurzen Vorrede und Reflection. Sie bestehet aus fünf Bogen 4. in der Handschrift, die ich besitze. Aus einigen Umständen und Aeusserungen aber halte ich dafür daß sie im Drucke herausgekommen sey, und zwar, wie es der Inhalt dieses Briefwechsels zu erkennen gibt, im Jahr 1741.

Die Vorrede sagt weiter nichts, als daß er, der Herausgeber auf eine besondere Art (die er jedoch nicht angibt) zu den Briefen gekommen, ohne daß weder der eine, noch der andere von den Briefstellern etwas davon wüßte. Ob dies wahr, oder der ganze Brief-

wechsel erdichtet sey, wird nicht leicht jemanden interessieren. Der Schriftwechsel selbst betrift den Herzog Ernst Johann von Kurland und bestehet in mancherley geforderten und gegebenen Nachrichten von ihm, z. B. daß er die fürstlichen Güter einlöse, daß er den Besitzern derselben abkürze, daß erstaunliche Summen Geldes aus Petersburg nach Kurland geschickt werden, daß große Domänen aus bisherigen fünf bis sechs Gütern zusammen gezogen, und von einem beschwornen Disponenten verwaltet werden, wodurch manche vom Adel, ohne Dach und Fach bleiben ꝛc.; dann, daß er die Regentschaft vom russischen Reiche übernommen, und wie er sich dabey betrage; ferner, daß er mit seiner Familie gefänglich eingezogen und nach Schlüsselburg abgeführt worden ꝛc. und zuletzt wird in beyderseitigen Briefen darüber geredet, aus welchen Gründen Kurland nicht zu besorgen hätte, dem Königreiche Pohlen unmittelbar einverleibet zu werden, daß es vielmehr nach Beschaffenheit der Umstände zur Wahl eines neuen Herzogs schreiten würde, wobey der kurländische Kavalier es am zuträglichsten zu seyn glaubet, den Prinz Ernst Ludwig von Braunschweig Lüneburg dazu in Vorschlag zu bringen.

In der angehängten Reflexion spricht der Verfasser auch über die nicht zu besorgende Inkorporazion, über das Recht zur Wahl, über die Nothwendigkeit, dabey nicht zu zögern, sein Augenmerk auf einen solchen Prinz zu richten, der die Sache wegen der großen Forderungen mit Rußland in der Güte abzu-

machen im Stande wäre, mit demselben einen bündigen, zuträglichen Vertrag mit aller Vorsicht abzuschließen, und dann bey der Republik um die Bestätigung des gewählten Fürsten anzuhalten.

* 84. Schreiben eines pohlnischen Edelmanns, das Recht der Krone Pohlen auf Kurland und das kurländische Wahlgeschäft betreffend 1741. 4.

In Pohlen war man der Zeit noch nicht geneigt, den herzoglichen Stuhl für erledigt zu erklären. Eben so wenig wollte man den Kurländern auf den Fall des erledigten Lehns das Wahlrecht zugestehen. Und eben dieß wird dann auch in dem gegenwärtigen Schreiben kräftigst angestritten.

§5. Solida atque in Actis publicis & historiarum monumentis fundata demonstratio, quod statibus Curlandiæ tanquam Vasallis feudi inclyto Poloniæ Regno aperti nullum de eo disponendi arbitrium vel jus liberæ, quam vocant, electionis competat. 1742. 239 Seiten in 4.

Andreas Stanislaw Kostka, Graf Zalusky, Bischof von Krakau, Herzog von Severien und Groß-Kanzler des Königreichs Pohlen, wird für den Verfasser dieses Traktats angegeben (Ziegenhorn S. 48. §. 114. und S. 110. §. 316.) Aus diesem nimmt ihn auch Gadebusch dafür an (Livl. Bibl. Th. III. S. 186.); setzt aber auch die bedenkliche Note darunter, daß Janozki in seinem Lexikon der gelehrten Pohlen dieser Schrift, als einer Arbeit des Zaluski, nicht gedacht hat. Dieser Transakt bestehet aus drey

Theilen, deren erster in 8 §§. und der andere in drey Sätzen abgetheilet ist, der dritte aber zehn Einwendungen der Kurländer (eigentlich Gründe für das von den Kurländern behauptete Wahlrecht) nebst den Widerlegungen des Verfassers enthält. Man wird von dem Inhalte dieser Schrift hinlänglich unterrichtet seyn, wenn ich die Ueberschriften dieser Theile und deren Unterabtheilungen hier anführe.

Pars prima, Primævam Curlandici Regiminis formam initasque cum ipsa Ducatus origine transactiones & feudi conditiones recensens. §. 1. Livonia & Curlandia sub Suecis & Danis. 2. Livonia ejusque pars Curlandia sub Ensiferis Eqvitibus. 3. Liv. & Curl. sub ordine Teutonico. 4. Curlandia sub potestate Magni Lithuaniæ Ducis, *mendogi*. 5. Curonum reditus ad Livoniæ magistrum, renuntiante *mendogo*. 6. Teutonici ordinis in Prussia interitus cum origine Ducatus Prussici. 7. Similis Teutonici ordinis in Livonia interitus & origo Ducatus Curlandici. 8. Potiores cum origine Ducatus Curl. stipulatæ conditiones. Pars altera, fundatum tam in subjectione, quam ipsa feudi natura, supremum & directum Poloniæ Regni in Curlandiam Dominium, ac inde resultantia in feudum apertum jura exponens. Thesis 1. Curoniam nunquam fuisse statum liberum & electivam, adeoque nec electionis jura sibi arrogare posse. 2. Livoniæ Magister post subjectionem supremam R. Poloniæ dominium recognoscens, non nisi utile in Curo-

niam feudi titulo obtinuit; ergo Vaſalli feudatarii Principis jura ſupremi Domini, in collatione feudi aperti, fruſtra ſibi tribuunt. 3. Vigore ſubjectionis clientelæ atque incorporationis, inclytum Poloniæ Regnum ſupremum in Curlandiam dominium acqviſivit; ergo etiam ſolum de aperto feudo disponere poteſt. Pars tertia, diſſentium objectiones & dubitandi rationes ex præmiſſis poſitionibus ſolvens. Objectio 1. Per pacta primæva & juramentum a R. *Sigismundo* præſtitum omnia privilegia Statibus fuiſſe confirmata, ergo etiam jus eligendi. 2. Ducem Curlandiæ in locum magiſtri Livoniæ fuiſſe conſtitutum; cum ergo nobilitas jus eligendi Magiſtrum habuerit, etiam electione Ducis eandem non poſſe privari. 3. Exemplis Palatinorum Moldaviæ & Valachiæ conſtare, quod in Regno, ubi libera Regis electio Nobilitati competit, in eodem quoque Ducatibus facultas, eligendi Ducem, quam ante incorporationem habuerunt, relicta ſit. 4. Succeſſionem hereditariam Lineæ *Kettlerianæ* antiquo more præeminentiæ Duc. Curl. vel electionis juri ne quicquam derogaſſe, æque minus ac regnante in Polonia, Lechica, Piaſtenſi & Jagellonica linea, Regnum hereditario-ſucceſſivum eligendi libertatem amiſerit. 5. Curlandiæ proceres jus præſentandi Principem jam poſt ſubjectionem in *Jacobo*, *Guilielmi* filio, exercuiſſe. 6. Conſolidationem Dominii utilis cum directo in formula juramenti novo Duci præſtiti contentam non

æternam, ſed temporariam eſſe, & ad tempus vacantis ſedis Ducalis terminandam. 7. Conformitatem Ducat. Curl. cum Pruſſico idem jus, quod Pruſſiæ ordines eligendo ſibi duces, vigore actorum Commiſſionis Ao. 1609 exercuerint, etiam Curl. proceribus adjudicare. 8. Jus eligendi Ducem in Curlandia eo magis obtinere, quo majores ipſi prærogativæ, tanquam oblato, & non dato, feudo, cui Respublica Polonia de peculio ſuo nihíl addiderit, merito concedendæ ſint. 9. Curlandiæ Incorporationem cum Poloniæ Regno figmentum aut chimæram videri, quia contradictoria forent, Statum quendam alteri Regno incorporatum, ſuis tamen Ducibus immediate gubernatum eſſe. 10. Duces Curlandiæ abſolutos fuiſſe dominos, quia omnes actus ſuperioritatis territorialis atque Regalia, quæ liber ac ab alio non dependens dominus edere ſolet, exercuerunt, adeoque aperto nunc Ducatu Ordinibus integrum eſſe, tanquam in libero Ducatu, novum ſibi Ducem eligere. Dieſe Abhandlung ſelbſt gehet bis zur Seite 66. Mit der folgenden fangen die beygelegten Urkunden an, deren neun und zwanzig, und die mehreſten davon eben dieſelben ſind, welche man in der oftgedachten Sammlung Privilegia & Jura præcipua &c. findet.

86. Controverſiæ Nobilitatis Piltenſis in cauſa & actione inter Illuſtriſſimum & Reverendiſſimum Dominum *Nicolaum Poplawsky*. Episcopum Livoniæ, prætenſum actorem, & eandem Nobilitatem,

ratione prætenſæ vindicationis Episcopatus quondam Curonienſis, in judiciis Relationum Sacræ Regiæ Majeſtatis propriarum agitata, intercedentes. Hundert vier und ſiebenzig Seiten in 4.

Nachdem der liefländiſche Biſchof Nik. Popławski dadurch, daß er ſich zugleich zum Biſchof von Pilten hatte ernennen und durch die königlichen Kommiſſarien ſogar den piltenſchen Kreis 1686 als ſein Biſchofthum hatte zuerkennen laſſen, einmahl die Bahn zu dieſem Anſpruche an Pilten gebrochen hatte; ſo konnte es nicht fehlen, daß die folgenden liefländiſchen Biſchöfe, obgleich die vorgedachte Zuerkennung ohne Wirkung blieb, nicht denſelben Weg betreten ſollten. Der Biſchof Szembek war der erſte nach ihm, der dieſe Anſprüche den 4. Junii 1711 in dem Konſilium zu Jaroslaw wieder rege machte. *

Der damahls durch Krieg und Peſt äußerſt mitgenommene und niedergedrückte piltenſche Adel mußte froh ſeyn, es ſo weit gebracht zu haben, daß die Entſcheidung dieſer Sache, womit der Biſchof ihn bis 1713 gequält hatte, durch den Ausſpruch des Königs aufgeſchoben wurde. Im Jahr 1744 trat der Biſchof Puzinna wiederum mit dieſer Forderung hervor und ließ 1745 den piltenſchen Adel vor die königlichen Relazionsgerichte zu Grodno vorladen. Bey dieſer Gelegenheit war es, daß dieſe Kontroverſien zum Gebrauch der dieſer Sache wegen 1746 nach Grodno abgefertigten Delegierten, dem Landrathe Joh. Erdm. von der Oſten genannt Sacken, und dem Landnotär,

M. M. Derschau, von dem Präsidenten des piltenschen Landraths-Kollegiums Ulrich von Behr, von Schleck, zum Drucke befördert wurden. Diese Schrift enthält alle von Seiten des Bischofs Poplawski sowohl, als des piltenschen Adels bey den königlichen Relazionsgerichten 1685 angebrachten Gründe und Gegengründe und nimmt die ersten sieben und dreyßig Seiten derselben ein. Den übrigen Theil füllen die dazu gehörigen zwey und vierzig Beylagen. Auch damahls kam es nicht zur Entscheidung; indem der König sie noch aussetzte, zugleich aber auch dem piltenschen Adel erlaubte, auf die etwanigen künftigen Vorladungen des Bischofs nicht zu achten oder zu erscheinen, es wäre dann, daß der König solches besonders ausdrücklich befehlen würde.

87. In facto & jure fundata deductio eorum quæ ab Gener. ad noviſſimum conventum publicum cum Deputatis gener. Equeſt. ordinis Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ in Civitatum præjudicium & deſtructionem jurium, privilegiorum ac immunitatum earum pertractata & laudo publico d. d. Mitaviæ d. 27. Julii 1746. inſerta ſunt. Et quod gener. Eqv. ordo nullo jure permittente hoc facere potuerit, ſed Civitatibus potius protectio & patrocinium S. R. Majeſtatis, Potentiſſimi Regis Poloniæ, tanquam ſupremi & longe clementiſſimi Domini ſui, contra hæc tentamina non ſint defutura. Neun und dreßig Seiten in Fol. Sie iſt, wie es

der Inhalt zu erkennen gibt, 1746 zu Warschau herausgekommen und dem Könige übergeben worden.

Da Kurland nach dem bekannten Falle des Herzogs Ernst Johann wieder ohne Herzog war, entstanden mancherley Unordnungen. Der Adel unter sich war uneins. Ein Theil hielt es mit der Landesregierung oder den Oberräthen; der andere aber, der von dem russisch-kayserlichen Minister in Warschau unterstützt wurde, war wider diese und diejenigen, welche diesen anhingen. Jeder Theil hatte seine eigenen besondern Wünsche, Hofnungen und Absichten. Bey allem dem kam dennoch 1746 ein weitläuftiger Landtagsschluß zu Stande, wodurch unter andern die Städte Kurlands in ihren Gerechtsamen gekränkt zu seyn behaupteten. Sie wandten sich daher in dieser Dedukzion mit ihren Beschwerden dawider an den König. Diese bestanden hauptsächlich darin, daß der Adel sich eine zollfreye und ganz uneingeschränkte Handelsfreyheit mit Einheimischen und Fremden zueignete, daß er die Städte angewiesen hätte, ihre Privilegien ꝛc. beym nächsten Landtage einzureichen, und daß sie auf dessen Verlangen ihre Polizeyordnungen bey der Regierung hätten einreichen müssen, von welcher sie einigen dazu ernannten von Adel zur Durchsicht, Beprüfung und Abänderung dessen, was den adeligen Freyheiten zuwider wäre, übergeben worden. Wider diese Anmaßungen ist also gegenwärtige Dedukzion gerichtet, die mit vier und zwanzig Beylagen unterstützet ist.

88) Status cauſarum exhibens corpus gravaminum una cum deducta ſpecie & Juris & Facti de attentatis vel criminibus publicis ac privatis in tribus actionibus juridicis nimirum in Ima ſtrictiſſimi juris, ratione inauditæ violationis ſupremorum jurium & regalium Maj. & Reipubl. Polon. & M. D. Lithuaniæ nec non Dom. Ducal. Curlandiæ; in IIda Vi bonorum dictorum Neuhoff raptorum & quidem non attenta ſumma & ſpeciali protectione S. R. Maj. cum aſſenſu Dom. Duc. habita, attentatorum, in IIItia injuriarum tantum ſimpliciter ac privatim criminali gener. *Caroli Ewaldi Klopmann*, in Ducatu Curlandiæ Ducal. Capitanei Candavienſis, Actoris & delatoris, contra gener. Conſiliarios ſupremos Regentes ſeu imprimis ac ſpecialiter dicendo, contra gen. *Chriſtoph Frid. a Sacken* uti Landhofmeiſterum, & *Carolum Fircks*, ſupremum Burggravium Duc. Curl. & Semigll., atque partem complicem ipſisque adhærentem, peremptorie & criminaliter ad Thron. Maj. citatos &c. Vilnæ, anno Domini 1746. 4. acht und zwanzig Seiten.

Die außerordentliche Weitläuftigkeit dieſes Titels überhebet mich der Mühe, etwas Mehreres von dem Inhalte dieſer Schrift zu ſagen, zumahl es damit hauptſächlich doch nur auf die Privatbefriedigung des Klägers abgeſehen iſt.

* 89. Succincta defenſio Civitatum Ducatus Curlandiæ & Semgalliæ, pro diluendis iis, quæ a gener. ordine Equeſtri ejusdem Ducatus in deduc-

tione pro parte ſua, intuitu Reſponſi S. R. M. die 5. Decembris anni 1746. Civitatibus clementiſſime dati illis objiciuntur, in fol. drey und ein halber Bogen. Sie iſt, wie man gleich auf der erſten Seite dieſer Schrift wahrnehmen kann, 1748 zu Warſchau herausgekommen.

Auf die kurz vorhergehend angeführten Beſchwerden der Städte, hatten dieſelben vom Könige 1746 einen günſtigen Beſcheid erhalten. Der Adel ſetzte ſich aber auf dem 1748 gehaltenen Landtage dawider und ſuchte die Regierung zu verleiten, dieſen königlichen Beſcheid, als hinterrücks und durch falſche Vorſtellungen erſchlichen, für kraftlos und nichtig zu erklären. Da aber das damahlige Geſuch der Städte in einer öffentlichen Audienz beym Könige angeſtellt worden, und der königliche Beſcheid nicht eher, als nach wiederholtem Gehör des damahligen Landes-Delegierten von Schöpping, erfolgt war, ſo wollte die Regierung dieſen Schritt nicht wagen. Der Adel kam alſo mit ſeiner Gegenvorſtellung wider obigen königlichen Beſcheid beym Könige ein. Ob dieſe auch im Druck erſchienen, iſt mir unbekannt. Genug, gegenwärtige Vertheidigung der Städte iſt wider ſelbige gerichtet, worin ſie ihre Gerechtſame behaupten und den königlichen Beſcheid rechtfertigen.

90. De indigenatu eumque conferendi Jure apud Pruſſos & Curonos Disquiſitiones duæ 1748. in 4. acht und funfzig Seiten.

Weder das Titelblatt, noch der Inhalt gibt den

Verfasser zu erkennen; man eignet diese Schrift aber gemeiniglich dem bekannten Professor Gottfr. Lengnich zu. Beyde Abhandlungen sind in fortlaufender Seitenzahl zusammen gedruckt. Die erste handelt de indigenatu Prussico, eumque conferendi jure, in 28 §§. bis Seite 26; die andere de indigenatu Curonico eumque conferendi jure in 29 §§. von Seite 27 bis ans Ende. In jener werden die Sätze aufgestellt und behauptet, daß die Preussen das Indigenatsrecht in Pohlen, vermöge des sogenannten Inkorporazions-Privilegiums unangesucht und unweigerlich zu geniessen haben; daß sie in ihren Landen das Indigenatsrecht den darum ansuchenden Fremden nach ihrer Willkühr zugestehen oder versagen können, ohne die Einwilligung oder Zustimmung des Königes und der Republik dazu nöthig zu haben, und daß auch die Pohlen selbst einer solchen freyen Beurtheilung und Entscheidung der Preussen unterworfen sind. In dieser werden folgende Sätze vorgetragen, daß den Pohlen und Litthauern das Indigenatsrecht in Kurland zustehe, wenn sie daselbst besitzlich sind, daß die Piltenschen, die zur Subjekzionszeit nicht zu Kurland gehöret haben, dieses Recht nicht genießen (nach der Reichstags-Konstituzion von 1768 wird allen denen ohne Unterschied, welche auf gesetzlich vorgeschriebene Art das Indigenat in Pilten erhalten haben, selbiges auch in Kurland ertheilet); daß die Kurländer das Recht haben, nach ihrem freyen Willen und ohne des Königes oder der Republik Zustimmung zu bedürfen,

jeden Fremden aufzunehmen oder abzuweisen, und daß den Kurländern aus den bey der Unterwerfung dem sämmtlichen liefländischen Adel ertheilten Privilegien das Indigenatsrecht in Pohlen zustehe. Zur deutlichern, bestimmtern und kräftigern Unterstützung des letzten Satzes hätte sich der Verfasser vorzüglich auf die von der Republik unterm 4. November 1648 auf dem Reichstage zu Warschau, und vom Könige selbst unterm 10. Februar 1649 ertheilten Entscheidungen beziehen können, in welchen beiden es mit gleichen Worten heißt, — Respublica (Rex) — ordinem Equestrem seu Nobiles Curlandiæ & Semgalliæ Ducatus; qui tempore incorporationis Ducatus fuerunt, vel juxta Constitutiones & ordinationes Regni *Indigenatum post incorporationem acquisiverunt* circa omnium dignitatum ac beneficiorum Regni *ac Magni Ducatus Lithuaniæ* capacitatem ex Indigenatu competentem - permanere & conservari cupit. Dieß wäre um so mehr anzuführen gewesen, als eines Theils das Unterstrichene sonst nirgend so ausdrücklich vorkommt, und andern Theils den Kurländern das Indigenatrecht in Litthauen vorher streitig gemacht worden war.

* 91. Einige Anmerkungen über die, wegen der Wahl eines Herzogs zu Kurland, dermalen entstehende Bewegungen, nebst einem Vorschlag, wie denen daraus besorgenden übeln Folgen am füglichsten vorzubiegen seyn möchte. 1749 in Fol. (zu Hamburg gedruckt). Sie sind in eben demselben Jahre und in

gleichem Format auch französisch herausgegeben worden. Johann Jacob Moser ist Verfasser dieser Schrift.

Seit dem Jahre 1744 herrschte Uneinigkeit und Verbitterung unter dem kurländischen Adel. Eine der hauptsächlichsten Ursachen davon war die Frage über die Wiederbesetzung des fürstlichen Stuhls, da er wenigstens der Zeit, durch den Fall und die Entfernung des Herzogs Ernst Johann unbesetzt war. Einige behaupteten, das Lehn sey dadurch erledigt und verlangten, daß man zu einer neuen Wahl schreiten sollte. Andere wollten diesen Vorfall nicht für eine Erledigung erkennen, noch eine Wahl veranstalten, und auf allen Fall nur überhaupt um die Wiederherstellung einer fürstlichen Regierung anhalten. Zu diesen leztern gehörten auch die Oberräthe, welche jedoch vorzüglich immer noch um die Befreyung des Herzogs Ernst Johann anhielten. Und wie 1749 der Landgraf von Hessen Homburg, Friedrich Karl, sich schriftlich bey der Landesregierung um dieses Herzogthum bewarb, und die Oberräthe für sich allein darauf geantwortet hatten, daß an keine Wahl gedacht würde, so wurde der gegenseitige Theil des Adels so viel mehr wider selbige aufgebracht. Diese Uneinigkeit und Zwietracht stieg endlich bis zu dem Grade, daß ein großer Theil des Adels unter Anführung des Wilh. Alex. v. Heyking eine Union oder Konföderazion wider die Oberräthe errichteten, wodurch nothwendig die Unruhe und Unordnungen aufs äußerste hätten

vermehret werden müssen, wenn nicht der König die geschärftesten Befehle dawider hätte ergehen lassen.— Wahrscheinlich ist diese Schrift auf den Wink des Landgrafen von Hessen Homburg aufgesetzt worden. Denn eben diese Wahl des Landgrafen schlägt der Verfasser als das kräftigste Mittel zur Wiederherstellung der innerlichen Ruhe und zur Erhaltung der äußerlichen Sicherheit vor. Seine Absicht ist, die auswärtigen Mächte und die kurländischen Stände zu überzeugen, daß nicht allein gedachter Landgraf, als ein Abkömmling weiblicher Linie des Herzogs Jakob, ein besseres Recht als die bisher gewählten, Ernst Johann, Moritz und Ludwig, an das Herzogthum Kurland hätte, sondern auch, daß durch die Ernennung dieses Landgrafen, Pohlen, Rußland und die kurländischen Stände, in Ansehung ihrer Forderungen am besten befriediget, und solchergestalt ein schweres Ungewitter von Europa abgewandt werden könnte.

92. Preußen, Polen, Chur- und Liefland in der alten und neuen Regierungsgestalt hat zum Theil durch die teutsche Uebersetzung der von einem jeden dieser Länder abgehandelten merkwürdigen lateinischen Disputationen, zum Theil aber auch durch einen vermehrten Anhang einiger neuen Nachrichten, besonders von den lezten Staaten, ans Licht stellen wollen Carl Johann von Caspari, Königl. Preußischer Lieutenant. Königsberg 1756. Dreyhundert acht und sechszig Seiten in Quarto.

Was aus dieser Sammlung verschiedener Pohlen,

Preußen, ꝛc. betreffender Schriften hierher gehöret, ist die Disputazion, welche ein Kurländer Bernh. Joh. Neresius, von der sowohl alten, als neuen Regierungsart der Kurländer und Semgaller unter dem Vorsitze des M. Christ. Hartknochs, im Jahr 1776 zu Königsberg vertheidigt hat. Hinter dieser Disputazion sind angehängt: eine Relazion von der Wahl des Grafen Moritz von Sachsen zum Herzog von Kurland; ein Verzeichniß der adeligen Familien in Kurland und Probe eines Entwurfs von der Staatsverfassung Lieflands nach Achenwallischer Ordnung entworfen von S. G. G. (Gregorovius).

93. Jus Ducem eligendi perilluſtribus Statibus Curlandiæ & Semgalliæ competens, extincta quoque ſtirpe maſculina Kettleri. Autore L. B. *de Klopmann*, Societ. lit. Teut. & Lat. Jenenſ. Collega honorarius Londini 1758 in 8. sechs Bogen.

Der Verfasser, der nachmahlige Oberhofmarschall und Ritter Freyherr **Ewald von Klopmann**, hat diese Schrift dem engländischen Minister, Heinrich Fox, in englischer Sprache zugeeignet; seine Materie aber in dreyßig §. §. abgehandelt und eine Tab. gener. proxim. parent. lin. *Kettleri* hinten angehängt. Die Gründe, womit er sein Thema unterstützet, sind schon vorhin aus andern Schriften gleiches Inhalts angeführet. Neues ist hierin nicht zu finden. Die damahlige Lage Kurlands, da der Herzog Ernst Johann noch immer in der russischen Gefangenschaft war und der König von Pohlen mit Beytritt und Un-

terstützung der Kayserin Elisabeth eben zu der Zeit damit umging, den königl. Prinzen Karl mit dem Herzogthume Kurland zu belehnen, hat den Verfasser wahrscheinlich angelocket, diese Schrift im Druck ausgehen zu lassen.

94. Unterredung zweyer Pohlen von Adel über die Curländischen Angelegenheiten, zu welcher das letzthin gehaltene Senatus-Consilium im Jahr 1758 Anlaß gegeben. Aus dem Pohlnischen ins Teutsche übersetzet. In 4. drey Bogen.

Es betrift die Frage, ob der König und der Senat ohne Mitwirkung der ganzen Republik mit Staatssachen und insbesondere mit Vergebung des Lehns von Kurlaud sich zu befassen berechtiget seyn? Der königl. Prinz Karl war nähmlich in diesem Jahre zum Herzog von Kurland erkläret worden. Das Resultat dieses Gespräches ist, daß dem Könige dieses Recht nach der Konstituzion von 1736 allerdings zustehe. Außer der pohlnischen und teutschen Ausgabe erschien auch in selbigem Jahre eine im Französischen unter dem Titel: Discours en forme de Dialogue de deux Polonais d'avis different sur l'affaire de Courlande agite dans le dernier Senatus Consilium. 4.

95. Resultatum Senatus Consilii, Varsaviæ d. 30. Octbr. 1758 habiti, in negotio Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ. Es stehet im Cod. dipl. No. CCXCIX. p. 508. Eine teutsche Uebersetzung davon kann man in der Geschichte Ernst Johann von Bi-

ron, Herzogs ꝛc. in verschiedenen Briefen entworfen. Th. 2. S. 81. u. f. f. finden.

Die Begebenheit, da der Herzog Ernst Johann gestürzt und ins Elend abgeführet wurde, war für Kurland eine Quelle vieler unruhigen Bewegungen und anhaltender Spaltungen und Zwistigkeiten, theils zwischen den Gliedern der Ritter- und Landschaft unter sich selbst, theils zwischen dieser und den Oberräthen oder der Landesregierung. Mit den Absichten, Entschlüssen und Versuchen in Betreff dieses unbesezten Fürstenstuhls schwankte es von allen Seiten. Bald wurden Vorschläge und Versuche gemacht, denselben mit einem andern Fürsten zu besetzen, bald ließen sich günstigere Gesinnungen für die Wiederherstellung des Herzogs Ernst Johann spüren. Dieß leztere war insonderheit die Absicht und das Betreiben der Oberräthe und einiger des Adels. Ja, selbst der König von Pohlen hatte mehr als einmal um die Befreyung des Herzogs Ernst Johann am Russisch-Kayserlichen Hofe angehalten, und deshalb auch den herzoglichen Stuhl bis dahin noch nicht für erledigt erkläret. Endlich bekam die Sache 1758 dadurch eine andere Wendung, daß der König von Pohlen sich für seinen Prinzen Karl um das Herzogthum Kurland bewarb. Denn, da in Veranlassung der von dem pohlnischen Großkanzler an den Russisch-Kayserlichen Minister in Warschau, den Bar. Gross, ergangenen Anfrage, Lezterer unterm 23. Okt. 1758 erkläret hat-

te, daß die Kayserin aus wesentlichen Staatsursachen nie in die Wiederherstellung Birons oder seiner Söhne willigen, dahingegen aber der Kayserin angenehm und der Republik nüzlich seyn würde, wenn man den königl. Prinzen Karl zum neuen Herzog von Kurland erwählte ꝛc. (S. die Beyl. G. G. zu den Remarques d'un Courl. sur le mem. donné Relativ. aux áff. de Courl. S. CXLVIII.); so ließ der König den 30. d. M. den Senat dieser Materie wegen zusammen berufen. Von dieser Senats Versammlung wurde also gegenwärtiger Entschluß gefaßt, daß, da nach der Konstituzion von 1736 der zu erwählende Herzog von Kurland die Lehngüter von den darauf haftenden Schulden befreyen sollte, dieses aber bis hierher von dem Herzoge Ernst Johann nicht geschehen sey, derselbe auch nicht wirklichen Besitz von dem Herzogthum genommen, noch von desselben Adel die gehörige Huldigung erhalten hätte, sondern er vielmehr beständig in Diensten einer benachbarten Macht gestanden, seine Befreyung aus der Gefangenschaft zu bewirken auch nicht möglich gewesen wäre, der König nunmehr, nach gehaltener Berathschlagung mit den Senatoren, das Lehn von Kurland für erledigt erklären, auch nicht abgeneigt seyn werde, den königl. Prinzen Karl, nach der durch den kurländischen Ritterschafts-Delegierten v. Schöpping geäußerten Bitte, mit diesem Herzogthume zu belehnen. Diesem zufolge erging unterm 16. Novbr. nicht allein 1) an die Oberräthe, Oberhauptleute, die Ritter- und Landschaft und sämmtliche Einwohner Kur-

lands das königliche Diploma Declarationis vacantiæ feudi Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ, sondern auch 2) das Diploma provisionale Collationis feudi Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ Sereniſſimo Regio Poloniæ principi *Carolo* eorundem Ducatuum Duci datum (Cod. dipl. No. CCC. & CCCI. p. 508 & 510.

96. Obiasnienie niekotorych okolicznosci ninieyszych wzgledem Infeudacyi Xieſtwa Kurlandzkiego. Roku 1758. Zwey und dreyßig Seiten in 4. (Dieß heißt ins Teutſche überſezt; Erläuterung einiger Umſtände, die Belehnung des Herzogthums Kurland betreffend. Im Jahr 1758.)

Auch dieſe Schrift vertheidiget in 11 §. §. die durch das Senats-Konſilium erklärte Erledigung des kurländiſchen Fürſtenſtuhls und die beſchloſſene Belehnung des königlichen Prinzen Karls mit dieſem Herzogthume.

97. Articles à inſerer dans les Reverſales du Duc *Charles* de Courlande & Semgalle, Mitavie ce 16. Decembr. 1758.

Ob ſie für ſich beſonders im Druck herausgekommen ſey, iſt mir nicht bekannt; ich habe ſie nur in der Handſchrift. Eine teutſche Ueberſetzung davon iſt in den Nord. Miſcell. Stück 5 und 6. S. 211 u. f. f. auch im zweyten Theile der Geſchichte Ernſt Johann von Biron, Herzogs in Lieſl. zu Kurl. u. Semg. in verſchiedenen Briefen entworfen, S. 87 u. f. f.

und in des Oberkonsistorialrath Büsching's Magazin für die neue Histor. u. Geogr. Th. 3. S. 60 abgedruckt.

Dieß waren die Reversalen, die der königl. pohlnische Geheime-Rath und Ritter von Mirbach, als Gevollmächtigter des Herzogs Karl mit der kurländischen Ritter- und Landschaft vorläufig abgeschlossen hatte, die jedoch der Herzog nicht annahm. Nachdem er aber im folgenden Jahre seinen Einzug in Mitau gehalten hatte, vereinigte er sich der auszustellenden Reversalen wegen mit der Ritter- und Landschaft auf dem 1759 gehaltenen Landtage. Sie sind unterm 25. Oktober 1759 ausgefertiget, und Ziegenhorn hat sie seinem kurländischen Staatsrechte S. 420 beigeleget.

98. Gründliche Mittel wider die in Kurland herrschende Unruhen. Diese Schrift, welche ich nur in der Handschrift besitze, und die vier Bogen in Folio füllet, ist 1760 aufgesetzt.

Die Unruhen, von welchen hier die Rede ist, sind diejenigen, die aus den Unterhandlungen wegen der vorgedachten Reversalen und aus deren Abschließung entstanden; indem sich verschiedene Kirchspiele von den übrigen trenneten, und der damahlige Landtag bis auf dessen Limitazion fruchtlos auseinander ging. Die hier vorgeschlagenen Mittel zur Beförderung der Einigkeit unter den Staatsgliedern, und zur Wiederherstellung der innerlichen Landesruhe laufen dahin aus, daß durch fernere Unterhandlungen dasjenige, was aus den Reversalen für die Erhaltung der Gerechtsame des Landes im Geistlichen und Weltlichen,

und besonders in Ansehung des Punktes wegen der Religion, nicht bestimmt genug flöße, nach Maaßgabe der mit der Republik Pohlen abgeschlossenen Grundverträge, der Regiments-Formel und der Reversalen des Herzogs Ferdinand in mehrere Deutlichkeit gesetzet, und hiernächst auch dafür gesorget werden möge, damit aus dem Umstande, daß die vor der Belehnung eingegangenen Verträge oder ausgestellten Reversalen nach der Belehnung wieder abgeändert worden, keine nachtheilige Folgerungen für die Befugnisse der Ritterschaft gemacht werden können. Denn der Regel nach sollten die gewählten Herzoge von Kurland nicht eher das Lehn vom Könige und die Huldigung von der kurländischen Ritter- und Landschaft erhalten, als bis die etwanigen Beschwerden dieser letztern abgethan, und die Reversalen berichtiget wären.

99. Schreiben eines Kurländers an einen andern, über die Befugnisse des Landes, die Staats-Bediente aus eigenen Gliedern zu bestellen, bey der Gelegenheit, da eine Person, welche das Indigenat in Kurland nicht hatte, vom Herzoge zum Regiments- oder Regierungsrathe Anno 1760 bestellet ward. Vierzehn Seiten 8.

Der Titel zeiget die Veranlassung zu dieser Schrift an. Die Person war der damahlige Hof- und Justiz-Rath Ziegenhorn, welchen der Herzog Karl zum Regierungs-Rathe ernannte. Der Verfasser behauptet, daß alle Fremde sowohl, als auch unadelige Eingeborne von allen Würden und hohen Aemtern in Kur-

land völlig ausgeschlossen seyn. Zur Unterstützung dessen beziehet er sich eines Theils auf die Unterwerfungsverträge mit Pohlen, und andern Theils sucht er den aus den Worten derselben — ad instar terrarum Prussiæ — dagegen hergenommenen Einwurf zu vernichten und zu beweisen, daß die preussische Staatsverfassung sich auf die kurländische in diesem Falle nicht anwenden ließe, und daß auch außerdem die Bestimmung des Geschäftes jener bürgerlichen und fremden Räthe nicht mit dem Geschäfte der kurländischen zu vergleichen wäre. In dieser Absicht beruft er sich sowohl auf preussische, als kurländische Urkunden. Von den erstern nennet er die Bestätigung der königlichen Kommissärn vom 5. Oktober 1566, den von den königlichen Kommissarien den Regiments-Räthen im Jahr 1566 gegebenen Rezeß, auf die Confirmatio Sigismundi Augusti super Testamentum Ducis Alberti de Anno 1567; Acta & Decreta S. R. Maj. Commissionis, Regiomonti 1609 habitæ und Responsum Sigismundi III. 1606 datum. Von den letztern aber führet er das Præscriptum Commissionis S. R. Maj. de anno 1617 und die kommissorialischen Dezisionen von 1642 an. Aus allem diesem folgert er endlich, daß wenn man auch die Anwendung der preussischen Verfassung auf Kurland gelten ließe, die bürgerlichen Personen dennoch nicht anders, als bey Ermangelung adeliger Subjekte und alsdann nicht weiter als zu täglichen Hof- und Gerichts-Geschäften, gleich den preussischen, nicht aber zu den einem lurlän-

dischen Regierungs-Rathe zuständigen öffentlichen Landes-Angelegenheiten, angestellet werden könnten. Der Kammerherr D. E. v. Heyking hat dieses Schreiben seiner Grundverfassung Kurlands angehängt, und wahrscheinlich ist Heyking selbst der Verfasser davon. Dieser Heyking, von dem weiter unten mehrere Schriften vorkommen, war ein kurländischer Edelmann. Seine Mutter war eine von der Recke, von welcher er 1717 geboren worden. Von dem Rentmeister zu Mitau, Heinrich Schilder, wurde er zu den Studien vorbereitet, welche er zu Jena fortsetzte. Er ist als Landbothen-Marschall, als Landesbevollmächtigter und Landesdelegierter sehr oft in den wichtigsten Geschäften in Warschau und andern Orten gebraucht worden, wobey er eben so viel Muth und Festigkeit, als Geschicklichkeit und Kenntnisse bewiesen hat. Er war königlich pohlnischer und kursächsischer Kammerherr und Erbherr zu Gemauert- und Weißpommuschen in Litthauen. Er ist in den 1750zi-
ger Jahren mit Tode abgegangen.

100. Informatio Celsissimis atque Illustrissimis Ministris Status Regni Proceribus & Dominis Senatoribus a generosis Curlandiæ Delegatis Varsaviæ mense Octbr. anni 1760. exhibita, & querelas ordinis Equestris Curlandiæ infucate & vere exponens. Additis Annotationibus 1761. Neun und dreyßig Seiten in 4.

Sie ist von den Delegierten der Ritterschaft, dem Oberhauptmann Fried. Wilh. von Heyking, und

Georg Fried. von Plettenberg, Regierungsrath, unterschrieben; aber sonderbar, zu Mitau den 31. Decbr. 1760, da sie doch dem Titel zufolge im Oktbr. 1760 zu Warschau eingereicht seyn soll. Entweder ist die Unterschrift in dem Monate, oder der Titel in dem Jahre irrig.

Diese Schrift enthält verschiedene Punkte, worüber die Ritter- und Landschaft sich wider den Herzog Karl beschweren zu müssen glaubet. Der vornehmste darunter betrift die Reversalen und den ganzen Gang derselben, wie nähmlich der 1758 nach Warschau abgefertigte Landes-Delegierte von Schöpping in der Rede vor dem Throne des Königes von dem Wunsche und Auftrage der Ritterschaft, daß der Herzog sich zur augsburgischen Konfession bekennen möchte, seiner Instrukzion zuwider, nichts erwähnet hat; wie der Adel fast zu eben derselben Zeit die Reversalen mit dem als Gevollmächtigten des Prinzen Karl nach Mitau gekommenen Geheimerath von Mirbach mit dem besten Zutrauen abgeschlossen; wie darauf der Starost von Korff und der Hauptmann von Heyking als Deputierte nach Warschau abgeschickt worden, mit dem ausdrücklichen Auftrage, die Unterschrift dieser Reversalen von Seiten des Herzogs vor seiner Investitur zu besorgen; diese aber solches nicht allein vernachlässiget, sondern auch statt dessen einen andern Entwurf zu den Reversalen von dem Herzoge entgegen genommen und zurückgebracht hätten, wozu sie jedoch nicht bevollmächtiget gewesen; wie endlich

die auf dem nachherigen Landtage betriebenen Reversalen theils aus Furcht, theils daher, weil einige von den Deputierten die Instrukzionen ihrer Kirchspiele nicht genau beobachtet, zwar abgeschlossen werden, aber aus diesen Gründen so wohl, als weil sie zum Theil den Fundamental-Gesetzen entgegen liefen, nicht als rechtsgültig angesehen werden könnten. Außer diesem beschweret man sich hierin auch darüber, daß der Herzog den Hofrath und Hofgerichtsadvokaten von Ziegenhorn, zuwider den kommissorialischen Dezisionen ꝛc., als Rezierungsrath angestellet hätte; daß er die Edikte wider die Juden und wegen der Münzen, ohne daß darüber auf dem Landtage berathschlaget worden, habe ergehen lassen; daß die neuerlich angestellten Oberräthe den alten Eid von 1642 und nicht den neuern von 1717 hätten leisten müssen, und daß die auf dem Landtage entworfenen Deliberatorien theils abgeändert, theils verstümmelt in die Kirchspiele herumgeschickt worden. Doch diese Beschwerden wären leicht abzuthun gewesen, wenn man es nur mit dem schwierigsten Punkte wegen der Religion hätte ins Reine bringen können. Die Ritterschaft, welche nicht hatte verhindern können, daß der Herzog, ohne sich zur augsburgischen Konfession zu bekennen, mit dem Herzogthume belehnet worden, verlangte nunmehr den Punkt in die Reversalen einzurücken, daß der Herzog sich verbindlich machte, seine männlichen Abkömmlinge in keiner andern, als der lutherischen Religion erziehen zu lassen. So sehr man von der

einen Seite darauf bestand, so wenig war man von der andern dazu geneigt. Noch auf dem Landtage vom 1. Februar 1762 wurde darüber gehandelt. Der Herzog, der dieser Anmuthung immer auszuweichen suchte, that den Vorschlag, diesen schon so lange gewährten Landtag zu schließen und die Abmachung aller etwanigen Beschwerden bis auf den nächsten ordinären Landtag auszusetzen, und die Ritterschaft nahm den Vorschlag an. Der Landtag war auch auf den 15. August ausgeschrieben. In der Zwischenzeit war der Herzog Ernst Johann aus seinem Exil zurückgekommen und hatte durch die Unterstützung des Russisch-Kayserlichen Hofes schon so viel Uebergewicht gewonnen, daß ein großer Theil von den zum Landtage versammelten Deputierten sich auf seine Seite neigte. Die Uneinigkeit war dennoch so groß unter ihnen, daß es nicht einmahl zur Wahl eines Landbothenmarschalls kommen konnte und die Versammlung unverrichteter Sache aus einander ging.

Diese Schrift ist auch im Teutschen herausgekommen, unter dem Titel: Information, welche den Erlauchten Staatsministers und Senateurs von denen Wohlgebohrnen Kurländischen Delegierten zu Warschau, im Monath Oktober 1760 übergeben worden, worinnen die Beschwerden Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen nach ihrer wahren Beschaffenheit erörtert und bewiesen worden. Mit denen angefügten Noten. 1761. drey und vierzig Seiten. 4. Auch hier ist die

Unterschrift eben dieselbe, wie in der lateinischen Ausgabe. Der Verfasser dieser Schrift ist der Hofrath Espagnac, der zu selbiger Zeit mit den oben genannten kurländischen Delegierten in Warschau war.

101. Imperanti &c. Londini 1761. Neun und neunzig Seiten. 8.

Die zwischen dem Herzoge Karl und der kurländischen Ritter- und Landschaft abgeschlossenen, Nr. 97. gedachten Reversalen, mit denen ein großer Theil des Adels höchst unzufrieden war, haben dieser Schrift die Entstehung gegeben. Der Verfasser, Ewald von Klopmann, nachheriger Oberhofmarschall und Ritter, der mit zu den Mißvergnügten gehörte, streitet daher auch die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit der Reversalen an.

Seine Schrift zerfällt in zwey Theile. Der erste handelt einige allgemeine, der andere aber besondere auf Kurland angewandte Sätze ab. Um belehret zu werden, was er theils im Allgemeinen zum Grunde leget, theils was er besonders in Ansehung Kurlands behauptet, mag er selbst einige von seinen Sätzen vortragen. In civitate electiva, heißt es im ersten Theile, in qva succeſſio eſt moris, leges Fundamentales locum habent. — Literæ reverſales in civitate, in qva populus jus eligendi habet, nunqvam admittuntur, ſed potius pacta bilateralia &c. Statibus Curlandiæ, heißt es in dem zweyten Theile, jus liberæ electionis nullo modo negari poteſt, formaque Curlandiæ limitata eſt. — Nullæ rationes, nullaque

argumenta pro Sereniſſimo deducenda ſunt, cur non in pacta Statuum Curlandiæ cum ablegato ſuo juſte innita conſenſerit. — Sereniſſima Respublica in electionem Sereniſſimi Principis Caroli non conſenſum adhuc dedit, nec præſumendus eſt conſenſus usque dum Sereniſſimus Dux Bironius feudum amiſiſſe declaretur. — Fides, qvæ novo Principi, legitimo adhuc vivente inſcio atqve invito præſtatur, in hujus præjudicium non præſtatur, nec nova critur obligatio populi promiſſione mandatariorum contra commiſſa eorum facta atqve illegitime perpetrata erga novum Imperantem &c.

Am Ende erwähnet der Verfaſſer noch mit ein paar Worten der fürſtlichen Häuſer Heſſen-Kaſſel und Braunſchweig-Bevern, als welche auf das Erbfolgerecht in das Herzogthum Kurland, jedoch bey einer freyen Wahl, Anſpruch machen könnten. Angehängt iſt hier die von dem Herzoge Karl für den königlich pohlniſchen wirklichen Geheimerath ꝛc. Baron Eberhard Chriſtoph von Mirbach unterm 26. November 1758 zur Abſchließung der Reverſalen ausgeſtellte Vollmacht.

102. Politiſche Betrachtungen über den jetzigen Zuſtand von Kurland.

Mir iſt dieſe Schrift bisher blos aus Ziegenhorn's Staatsrechte und aus Heyking's Geſchichte der Haupt- und Grundverfaſſung Kurlands ꝛc. bekannt. Erſterer ſagt, S. 158. §. 433, daß ſie 1759 oder 1760 herausgekommen ſey, welches ſich wohl da-

mit vereinigen läßt, daß es bey letzterm, S. 98 heißt, daß sie unlängst — seine obige Geschichte hatte im Januar 1762 die Presse verlassen — erschienen sey. Aus beyden vorgenannten Schriften zusammen genommen, gehet so viel hervor, daß darin — vermuthlich neben mehrern andern Materien — von den Eigenschaften derer, die zu Regierungsräthen angestellet werden könnten, wie auch von Auflösung und Hebung der wider die Gültigkeit und Wirksamkeit der kommissorialischen Dezisionen von 1717 erregten Zweifel gehandelt worden sey. Aus der Art, wie Ziegenhorn sich über diese Schrift und den Verfasser äußert, glaube ich Grund zur Vermuthung zu haben, daß sie von dem Verfasser oben erwähnter Geschichte ꝛc., dem Kammerherrn **D. E. von Heyking** herrühre.

103. Note des Russisch-Kayserlichen Ministers in Kurland. Mitau den 9. September 1761. ein halber Bogen. 4.

Der Minister ermahnet im Nahmen Ihro Kayserlichen Majestät den versammelten Adel und insonderheit den durbischen Deputierten **von Heyking**, und diejenigen, die zwischen dem Herzoge **Karl** und dem Adel Mißhelligkeiten und Unruhen unterhalten und dem Herzoge noch nicht gehuldiget haben, zur friedlichen Vereinigung; zumahl da der Herzog allen Vorschub dazu zu birthen und über die etwanigen zweifelhaften Punkte in den Reversalen nähere Erläutcrungen zu geben sich willig erkläret hätte.

104. Antwort des Landbothenmarschalls, von

Klopmann, auf die von dem Russisch-Kayserlichen Minister eingegangene Note. Mitau den 11. September 1761. ein halber Bogen. 4.

Der versammelte Adel versichert, nichts zu verlangen, als wozu derselbe nach den Unterwerfungspakten und der Regimentsformel berechtiget ist; daß selbiger aber sich noch mit dem Herzoge nicht auf eine beruhigende Art darüber habe verstehen können.

105. Beantwortung des durbischen Deputierten Friedrich Wilhelm von Heyking, auf die eingegebene Note des Russisch-Kayserlichen Ministers. Mitau den 18. September 1761. ein halber Bogen 4.

Es enthält die Ablehnung der ihm gemachten Anschuldigung, als wenn das durbische Kirchspiel die Unruhe und Uneinigkeit veranlasset habe. Und doch muß sie wohl gegründet gewesen seyn, da in der oben angeführten Schrift — Gründliche Mittel wider die . . . Unruhen ꝛc. gesagt wird: Der letzte Landtag zerging bis auf dessen Limitazion fruchtlos, da verschiedene Distrikte, gleich der vom durbischen vorher erfolgten Aeußerung über die Abänderung der ersten Pakten (der Reversalen nähmlich) ihre Unzufriedenheit bezeigten ꝛc. Auch war eben dieser von Heyking einer von denen, die dem Herzoge Karl nicht gehuldiget hatten.

* 106. Dedukzion über die Frage, ob die beyden herzoglichen Regierungsräthe schlechterdings adeligen Standes seyn müßten.

Ohne diese Schrift selbst zu kennen, noch den ei-

gentlichen Titel derselben genau aufgeben zu können, führe ich sie nur aus Ziegenhorn's kurländischem Staatsrechte an. Nach seiner Angabe (S. 161. §. 441) ist der Landnotär v. Stempel Verfasser dieser Schrift, die auf dem Landtage von 1761 den Beyfall verschiedener Kirchspiele erhalten hätte. In selbiger wäre gründlich gezeiget worden, daß die kommissorialische Dezision von 1642 keinesweges besage, daß keine Räthe aus bürgerlichem Stande angestellet werden könnten, sondern nur so viel habe anzeigen wollen, daß, wenn die Räthe nicht aus so alten kurländischen adeligen Geschlechtern wären, wie die Oberhaupt.[illegible]te, alsdann diesen, sonst aber jenen der Vorsitz gebühre.

Der vorgedachte Landnotär kann kein anderer, als Ulrich Wilhelm von Stempel seyn, da dieser nur der einzige piltensche Landnotär des Nahmens v. Stempel gewesen. Selbiger hat dieses Amt von 1755 bis 1760 bekleidet, und ist 1756 in Geschäften des piltenschen Kreises nach Warschau verschickt gewesen. Seiner Kränklichkeit wegen gab er 1760 sein Amt auf.

107. Circulär-Schreiben des Russisch-Kayserlichen Ministers von Simolin an die kurländische Ritter- und Landschaft. Mitau den 11. Novbr. 1762. Ein halber Bogen. 4.

Der Minister erkläret hierin der kurländischen Ritterschaft, daß die Kayserin in der Person des Herzogs Ernst Johann einen von dem Könige in

Pohlen und der Republik rechtlich belehnten Herzog von Kurland erkenne und denselben zum Besitz dieses Herzogthums wieder zu verhelfen entschlossen sey, auch hiernächst der Ritter- und Landschaft ihre Gnade und Protekzion versichern lasse, und daß sie die Religion, Rechte, Freiheiten und Privilegien der Herzogthümer Kurland und Semgallen auf eben dem Fuße, wie selbige zur Unterwerfungszeit gewesen und von den Königen in Pohlen beschworen worden, erhalten und niemahls zulassen werde, daß in selbigen die mindeste Abänderung erfolgen solle. Dieses Zirkular-Schreiben kann man auch in dem Landtags-Diarium vom 10. Febr. 1763, S. 9, der Beylagen lesen.

108. Fxposé pour la cour de Russie, des raisons qu'on a de soutenir le Prince *Charles* dans le Duché de Courlande. 1762. 4.

Im Pohlnischen ist es unter der Ueberschrift, J. W. Jmci X. Podkanclerzego koronnego Przełożenie Dworowi Rossyiskiemu Racyi utrzymniacych Nayiasnieyszego krolewicza Jmci *Karola* przy Xiestwie Kurlandyi, auf einem Bogen in Folio herausgekommen.

Die Absicht dieser Schrift ist, die von dem pohlnischen Hofe erklärte Lehnsledigung des Herzogthums Kurland und dessen Uebertragung an den königlichen Prinzen Karl zu rechtfertigen. Die Gründe, worauf der Verfasser sich stützt, sind: Erstens, daß der Herzog Ernst Johann verschiedene Lehns-

fehler begangen hätte; er hätte nähmlich außerhalb seines Herzogthums residieret, er hätte die Investitur-Bedingung wegen Einlösung der verpfändeten Lehnsgüter nicht erfüllet, vielmehr das Land mit neuen Schulden beschweret und durch seine Entfernung und Abwesenheit die Leistung der Lehnspflichten unmöglich gemacht: Zweytens die Belehnung des Prinzen Karl wäre rechtmäßig geschehen, weil sie auf Veranlassung des Russisch-Kayserlichen Hofes von dem kurländischen Adel erbeten worden, die mehresten Senatoren dafür gestimmet hätten, und von dem Russisch-Kayserlichen Hofe erkläret worden wäre, daß der Herzog Ernst Johann und seine Kinder nie würden aus der Gefangenschaft frey gelassen werden.

109. In Gesetzen und Wahrheit gegründete Gedanken eines Curländers über die Schrift: Exposé pour la cour de Russie, des Raisons qu'on a de soutenir le Prince *Charles* dans le Duché de Courlande. 1762. Acht und zwanzig Seiten in 4.

So wie die vorstehende Schrift das Verfahren des pohlnischen Hofes, nach welchem das Herzogthum Kurland 1758 für ein erledigtes Lehn erkläret und dem königlichen Prinzen Karl übertragen worden, zu rechtfertigen sich bemühet, so läßt man sich es in dieser angelegen seyn, die dort beygebrachten Rechtfertigungsgründe zu widerlegen und das Gegentheil zu beweisen. Insonderheit wendet man auch den aus der vorausgesetzten Nichtbefreyung des Herzogs Ernst Johann hergenommenen Grund wider den Verfechter

der Belehnung des Prinzen Karls an. Da nähmlich dieser Grund, worauf alles gebauet worden, nunmehr durch die wirklich erfolgte Befreyung des Herzogs Ernst Johann wegfiele, so müßte auch das ganze Verfahren wider ihn und die behauptete Rechtmäßigkeit der Belehnung des königlichen Prinzen Karls wegfallen.

110. Die in einer gründlichen Auflösung verschiedener zweifelhaften Staatsmaterien enthaltene Geschichte der Haupt- und Grundverfassung der Provinzen Kurland und Semgallen in Liefland, seinen Mitbrüdern zum Besten aufgesetzt von Dieterich Ernst von Heyking, Erbherrn zu Gemaurt- und Weiß-Pomuschen, und Sr. Königl. Majestät zu Pohlen wirklichen Kammerherrn. Warschau, den 11. Jan. 1762. Hundert und acht Seiten. 8.

Der Verfasser führet hier die mehresten derjenigen Urkunden, welche die Freyheiten, Vorzüge und Gerechtsame des kurländischen Adels bestimmen, der Zeitordnung nach an. Die vornehmsten und wichtigsten Sätze, welche er daraus und aus der Auflösung zweifelhafter Staatsmaterien aufstellet, sind, daß die Provisio Ducalis vom 28. November 1561 nur ein Pactum privatum zwischen dem Könige von Pohlen und dem Ordensmeister Gotthard Kettler sey; daß hingegen das Diploma Privilegiorum Nobilitatis d. d. feria sexta post St. Catharinam 1561 die wahren Subjekzions-Pakten seyn; daß der Ritter- und Landschaft die Befugniß zustehe, in Abwesenheit der ordi-

nären Regierung andere Regenten des Landes zu bestellen; daß die ad male narrata ausgebrachten königlichen Reskripte von keiner Kraft und Wirkung seyn, daß die den Herzogen in den Investitur-Diplomen zugestandene, vielen Mitbrüdern so besorglich scheinende, totale Jurisdikzion in gedachten Diplomen selbst die nöthige Einschränkung finde; und daß den Ständen Kurlands die Regiments-Einrichtung und die Wahlfreyheit zustehen.

111. Schreiben eines Kurländischen von Adel aus dem Grobinischen Distrikte an seinen Freund und Mitbruder. Im Monath Junio 1762. Dreyzehn Seiten in 4.

Der Verfasser behauptet in diesem Schreiben, erstens, daß es der kurländischen Ritter- und Landschaft nicht erlaubt sey, mit fremden Mächten Einverständnisse zu unterhalten, wobey er Gelegenheit nimmt anzuführen, was bey der 1726 vorgenommenen Wahl des Grafen Moritz von Sachsen vorgegangen; und zweytens, daß dem Könige und der Republik von Pohlen allein zustehe, über das Herzogthum Kurland zu walten, ꝛc.

112. Russisch-Kayserliche Donazions- und Renunziazions-Akte, zu St. Petersburg d. 4. August 1762. Ein halber Bogen. 4.

In dieser Akte wird der Seqvester von allen in Russisch-Kayserlichem Besitze befindlichen herzoglich-kurländischen Allodial-Gütern gehoben und dem Her-

zoge Ernst Johann werden gegen dessen Renunziazion auf alle wider das Russische Reich etwa zu machende Ansprüche, von Russisch-Kayserlicher Seite alle Anforderungen wegen der ihm von der Kayserin Anna geschenkten, wie auch der von ihm selbst eingelöseten Aemter erlassen und zedieret. Diese Akte ist auch dem Landtags-Diarium vom 10. Febr. 1763, S. 134, einverleibet.

113. Exposé des motifs de Sa Majesté Imperiale de toutes les Russies, relativement aux affaires de Courlande. Janv. 1763. Die pohlnische Uebersetzung davon führet den Titel: Wyrazenie powodow Nayiasnieyszey Imperatorowey Rossyiskiey *Katarzyney II.* w Kurlandzkim Interessie. Ein Bogen. Fol.

Die Bewegursachen zur Wiedereinsetzung des Herzogs Ernst Johann in das Herzogthum Kurland sind, seine nach der Konstituzion des Pazifikazions-Reichstages von 1736 rechtmäßige Erwählung; der durch die reichstägige Kommission von 1737 mit ihm abgeschlossene Vertrag; das demselben unter den Siegeln der Krone Pohlen und des Großherzogthums Litthauen ausgefertigte Investitur-Diplom; das oftmahlige und angelegentliche Anhalten des Königes und der Republik von Pohlen an die gottselige Kayserin Elisabeth um seine Befreyung und endlich sein schuldloses Betragen gegen den König und die Republik Pohlen, da ihm mit keinem Grunde irgend eine Felonie oder ein Verbrechen gegen selbige aufgebür-

det werden könne. Der Verfasser der Remarques d'un Courlandois sur le memoire &c. hat dieses Exposé unter seine pieços justificatives, S. CXLIX. mit eingerükt. Auch ist solches in dem Landtags-Diarium vom 10. Febr. 1783, S. 119, in teutscher Sprache gelegentlich beygebracht worden.

114. Memoire sur les affaires de Courlande, à Varsovie le 20. de Fevrier 1763. Vier und vierzig Seiten in 4. Im Teutschen ist der Titel: Memoire über die Curländische Affairen. Fünf und dreissig S. in 4. Die in dieser Schrift angeführten Dokumente hat der Verfasser nicht beygelegt, sondern er verweiset den Leser auf die Reichskanzelley in Warschau. Sie ist auch in pohlnischer Sprache herausgegeben worden unter dem Titel: Pamiatka Interessow Kurlandskich Krotkim opisaniem Zebrana. w Warszawie R. P. 1763. 4. Neun und dreyßig S., gleichfalls ohne Beylagen. Der durch seine Droits des gens bekannte Vattel ist Verfasser dieser Schrift.

Er vertheidiget die Rechte des Herzogs Karl an das Herzogthum Kurland und bemühet sich das Verfahren des Russisch-Kayserlichen Hofes, um den Herzog Ernst Johann wieder auf den kurländischen Fürstenstuhl zu setzen, seiner Absicht gemäß darzustellen. Er hebet mit der Geschichte dessen an, was seit der pohlnischen Reichskonstituzion von 1736, theils in Kurland, theils zwischen den Russisch-Kaiserlichen und königlich pohlnischen Höfen wegen des Herzogs Ernst Johann sowohl vor, als nach seinem Falle vorgegan-

gen. Zum Beweise dessen, daß dieser Herzog mit vollem Rechte des Lehns verlustig erkläret worden, bedienet er sich nicht allein eben derjenigen Gründe, die schon oben aus dem Exposè pour la cour de Russie &c. angeführet worden, sondern setzet auch noch folgende Momente hinzu: daß der Herzog weder dem Könige den Lehnseid in Person geleistet, noch die Huldigung von den Kurländern eingenommen, so, daß seine Belehnung so gut, als noch nicht geschehen, anzusehen sey; ꝛc.

115. Manifestatio Ordinis Equestris Curlandiæ contra illegitimam & obtrusam infeudationem Regii Principis *Caroli*. Mitaviæ d. 21. Februarius 1763. Fol. Mit den zahlreichen Nahmens-Unterschriften der Oberräthe, der Deputierten und anderer Adeligen aus fünf und zwanzig Kirchspielen füllet sie vier Bogen; nur aus dem neugutischen und hasenpothischen Kirchspiele hatte niemand unterschrieben. Auch im Teutschen hat man sie unter dem Titel: Manifestation und Protestation der Landesversammlung. Mitau den 21. Februar 1763, und in dem Landtags-Diarium vom 10. Februar 1763 findet man sie S. 38 unter den Beylagen lateinisch und teutsch auf gegenstehenden Seiten abgedrukt.

Da der Herzog **Ernst Johann** durch den Kayser Peter III. aus seinem Exil zurückberufen war und nicht lange darauf der Russisch-Kaiserliche Hof sich bestimmt hatte, seine Wiedereinsetzung in das Herzogthum Kurland zu befördern, wurden manche Vorkehrungen

getroffen, den Herzog Karl aus Kurland zu entfernen. Dieser blieb aber unbeweglich in Mitau. Der Herzog Ernst Johann kam also, vorläufig allein und ohne seine Familie, den 10. Januar 1763 nach Mitau, und ließ unter demselben Datum ein Zirkular-Schreiben ergehen. In selbigem macht er der Ritter- und Landschaft seine gegenwärtige vorläufige Ankunft sowohl, als auch seinen auf den 22. dieses Monats festgesetzten völligen Einzug bekannt und ladet selbige ein, sich auf den 10. Februar persönlich einzufinden, um sich mit selbiger über das Nothwendige zu berathschlagen. Dieses Umschreiben wurde durch ein gleiches, theils aufmunterndes, theils drohendes, von dem Russisch-Kayserlichen Minister in Mitau unter selbigem Datum begleitet. Der Adel kam auch an dem bestimmten Tage zahlreich zusammen, und die Einwohner jedes Kirchspiels wählten ihren Gevollmächtigten zu dieser brüderlichen Konferenz. Von dieser Versammlung wurde unter andern beschlossen, gegenwärtige Manifestazion aufzusetzen, und nicht allein durch den Druck bekannt zu machen, sondern auch einige Exemplare davon an die Minister des Staats nach Pohlen zu schicken. In dieser Manifestazion beklaget sich die Ritter- und Landschaft, daß sie bereits in älteren Zeiten, vorzüglich aber von 1709 ab, von der Republik auf Anstiften und Betrieb einiger derselben Minister vielfältig wider die Unterwerfungs-Verträge und Grundverfassung des Herzogthums gedrückt und in ihren Gerechtsamen gekränket worden.

Besonders aber hätte man vor einigen Jahren ihren rechtmäßig erwählten, keiner Felonie schuldigen Herzog Ernst Johann seines Herzogthums entsetzet, und ihr wider ihren Willen und ungeachtet der dagegen gemachten beweglichsten Vorstellungen, einen katholischen Prinzen zum Herzoge aufgedrungen. Und dieser hätte auch sogar einige Artikel der zwischen seinem Gevollmächtigten und der Ritter- und Landschaft abgeschlossenen Reversalen wieder aufgehoben ꝛc. ꝛc. Sie erkläret daher feyerlichst, daß sie nur den Herzog Ernst Johann für ihren rechtmäßigen Fürsten und dessen mit belehnte Prinzen als künftige Nachfolger in diese Herzogthümer erkenne, und keinen andern dafür erkennen werde; im übrigen aber dennoch dem Könige und der Republik treu bleiben und sich von derselben nicht trennen wolle.

116. Differentes pièçes relatives à la mission de Mr. *de Borch*, Chambellan du Duché de Livonie à la cour de Russie, pour y traiter de l'affaire de Courlande. Ein und ein halber Bogen Folio.

Diese bestehen nur in zwey Briefen des Königes von Pohlen an den Kammerherrn von Borch in lateinischer und französischer Sprache vom 19. März und 5. April 1763 und in der pohlnischen Deklaracya uczinione Ministrowi Rossyiskiemu, Xcia Repninowi Jmieniem Krola Jmci Hispanskiego.

117. Schreiben eines Kurländers an seinen Mitbruder. 1763. Ein Bogen in 4.

Der weiter eben genannte Graf H. C. Keyser-

ling wird gemeiniglich, und auch in Meusels Gel. Teutschl., als Verfasser von diesem Schreiben angegeben; es soll aber aus der Feder des nachherigen Landesbevollmächtigten Johann Gebhard von Grotthuss geflossen seyn, wie ich von einem Enkel dieses Mannes zuverläßig benachrichtiget worden. Die Erörterung des damahligen Streitpunktes, ob der königliche Prinz Karl bey dem Herzogthum Kurland erhalten, oder der ehemahlige Herzog Ernst Johann wieder eingesetzt werden müßte, macht den Inhalt dieses Schreibens aus. Der Verfasser desselben vertheidiget die Rechte des Herzogs Ernst Johann. Seine Gründe sind: Die Belehnung des Prinzen Karl sey gegen die Grundgesetze der Republik, gegen die Verfassung Kurlands und gegen die ersten Gründe des Lehnrechts geschehen; sie sey unbillig, weil sie auf das Unglück eines Fürsten, der gegen seine Oberherrschaft nichts verbrochen gehabt, gebauet worden; sie sey auf die Unwahrheit der vorgegebenen Unmöglichkeit der Befreyung des fürstlichen Hauses gegründet worden, welche es jedoch an und für sich nicht seyn könnte, wie es die nun wirklich erfolgte Befreyung erwiese; was nicht auf Gerechtigkeit und Wahrheit gegründet sey, könne auch durch die feyerlichsten Eide (durch die dem Prinzen Karl geleistete Huldigung) keine Kraft und Gültigkeit erhalten; das letztere Senatus Konsilium, die Reskripte und instigatorische Ausladungen seyn nichts, als Drohungen, die rechtschaffen Gesinnten zu schrecken, und haben blos die Absicht, Zwietracht

und Uneinigkeit im Lande zu nähren; ein neues Rescriptum pro obedientia für den H. Ernst Johann sey überflüssig, weil schon in vorigen Zeiten ein solches ergangen sey, und zwar nach vorläufiger Einwilligung des Reichstages, welche aber in Ansehung des Rescripts für den Pr. Karl, den kurländischen Unterwerfungsverträgen und andern Grundgesetzen des Landes zuwider, gefehlet habe ꝛc. Es sey also Pflicht, demjenigen zu huldigen, für dessen Sache Gerechtigkeit, Rechte und Gesetze sprechen.

In Meusels Gel. Teutschland wird unter den Schriften des Gr. H. C. v. Keyserling auch noch angeführt: Schreiben eines Patrioten an seinen Bruder: Ob ein abgelegter Eid einen zu etwas verbinden könne, was ungerecht oder gesetzwidrig ist? Da ich weder diese Schrift selbst irgendwo habe auftreiben, noch auch nähere zuverlässige Nachricht darüber einziehen können, so möchte ich fast auf die Vermuthung gerathen, daß es eben das gegenwärtige Schreiben eines Kurländers sey, da dieses ebenfalls von dem Satze eines unrechtmäßigen und unverbindlichen Eides ausgehet.

118. Antwortschreiben eines Curländers an seinen sogenannten Mitbruder. 1763. 4. ein und ein halber Bogen.

Der Verfassar dieses Schreibens, welches der durbensche Oberhauptmann, Wilhelm Alexander v. Heyking seyn soll, beschuldigt den Verfasser der vorstehenden Schrift, daß er seine Mitbrüder zum

Meineide und zur Treulosigkeit auffordere; alle Investituren der vorigen Herzoge, nur Biron's Belehnung ausgenommen, seyn aus dem Senats-Konsilium ertheilet, so wie die Kommissionen von 1617 und 1742 von daraus nach Kurland abgeordnet worden; Biron's Belehnung sey, wie aus dem Schreiben des Ministers, Gr. Brühl, vom 10. Februar 1736, und des Königes vom 20. Dezember 1738 zu ersehen, erschlichen, und in der Konstituzion von 1736 sey nichts von Biron erwähnet, die Verhandlungen der Kommission von 1736 in Danzig hätten nach der Konstituzion von selbigem Jahre nirgend anders, als in Kurland vorgenommen werden sollen; die Dispensazion von der persönlichen Leistung des Lehneides, das vor der Investitur nachgegebene Reskriptum obedientiæ und die Erlaubniß, Kurland von Petersburg aus zu regieren, seyn den Reichsgesetzen entgegen; Biron hätte sich den Lehnsgesetzen nach dadurch des Lehns verlustig gemacht, daß durch sein Verschulden das Lehn in Rußlands Händen und Sequester gerathen wäre, so wie auch durch die von ihm veranstaltete gewaltsame Entführung des Kapit. Focke, des Advok. Andreä ꝛc. sowohl, als die Exekuzionsmäßigen Einqvartierungen auf verschiedenen Gütern ꝛc.; nach der Konstituzion von 1736 müßte der ntue Herzog ex Senatus Consilio, in eigener Person und durch ein Diplom unter beyden Siegeln belehnet werden. Dieß wäre bey dem Herzog Karl geschehen und ihm, nach ausgestellten Reversalen von dem kur-

ländischen Adel die Huldigung geleistet; in Ansehung Biron's könne man von alle dem nichts aufweisen ꝛc. Er verspricht unter andern auch nächstens in der Antwort auf die gewissenlose Manifestazion den Verfasser des Schreibens eines bessern vollständig zu belehren.

119. Prüfung des Antwort-Schreibens eines Kurländers an seinen so genannten Mitbruder. 1763. 4. acht und zwanzig Seiten.

In dieser Schrift, welche von demselben Verfasser des obigen Schreibens eines Curländers ꝛc. v. Grotthuss, herrühret, werden die in gedachtem Schreiben angeführten Gründe umständlicher entwickelt und diejenigen, die in der Antwort dawider beygebracht worden, widerleget. Ich hebe nur das wichtigste davon heraus. Ex Senatus Consilio, sagt unser Verfasser, werden zwar die Kommissarien ernannt, aber nicht anders, als wenn vorher von dem Reichstage eine Kommission beschlossen worden; aus dem wahren Inhalte der Schreiben des Königes und des Grafen Brühl könnten die von dem Verfasser der Antwort erzwungenen Folgerungen keinesweges gezogen werden; in der Konstituzion von 1736 sey freylich der Graf Biron nicht ausdrücklich genannt, in selbiger sey aber dem Könige die Macht ertheilet, denjenigen, den er am tüchtigsten dazu fände, mit dem Herzogthum Kurland zu belehnen, folglich habe er eben so gut den Gr. Biron als einen andern dazu erwählen können; die nicht durch Reskripte, sondern durch ergangene Universalien des Königes geschehene Benennung des Or-

tes der Kommission sey gleichgültig, wenn sie nur im Königreiche Pohlen gehalten würde; es sey durchaus keine Konstituzion vorhanden, nach welcher den Königen die Dispensazion von der persönlichen Eidesleistung verboten sey, und unter neun der vorherigen Belehnungen der Herzoge von Kurland kämen nur vier vor, die in Person, aber fünf, die durch Gevollmächtigte vor sich gegangen seyn; da Ernst Johann von den kurischen Ständen zum Herzoge erwählet und von dem Könige und der Republik bestätiget worden, so habe das Rescriptum obedientiæ füglich ergehen können, und wenn es auch gleich ein Eingriff in die Rechte des kurischen Adels sey, so könne es doch nicht den Herzog des Lehns verlustig machen; die Regierung des Herzogthums von Petersburg aus zu führen, habe der König zum Vortheile der Republik um so viel eher erlauben können, als nicht allein kein Gesetz dawider, sondern die Abwesenheit eines Herzogs aus der Regimentsformel sogar als erlaubt anzunehmen sey ꝛc.

120. Anmerkungen über die zu Mitau unter dem Dato vom 21. Februar 1763 von der illegalen so genannten Landesversammlung ausgekommenen Manifestation und Protestation. Zwey und neunzig Seiten. 4. (Mitau 1763.) Diese Anmerkungen sind ohne Zweifel diejenige Antwort auf die Manifestazion, welche in dem Antwortschreiben eines Kurländers an seinen so genannten Mitbruder herauszugeben versprochen wird, und folglich auch von demselben Ver-

fasser des gedachten Antwortschreibens, Wilhelm Alexander von Heyking.

Ehe und bevor der Verfasser sich über den Inhalt oder die Materie der Manifestazion einläßt, streitet er die Rechtmäßigkeit oder Gültigkeit der Versammlung an, von welcher selbige ergangen. Diese nennet er nur ein Konventikulum, welchem der Titel einer Ritterschaft keines Weges gebühre, weil sie aus so vielen Personen bestanden, die theils nicht das Indigenat, theils nicht die Befugniß gehabt, in Landesversammlungen zu stimmen; weil dieses Konventikulum weder einen gesetzmäßigen Termin, noch Versammlungsort gehabt; und weil kein Landtagsbeschluß zu Recht beständig sey, welches den Hoheitsrechten des Königes, der Republik, oder des Herzogs widerstreitet. In Ansehung dessen, was hier wider die Materie der Manifestazion gesagt wird, schränke ich meine Anzeige auf die wichtigsten Anmerkungen ein. Dem Könige von Pohlen, behauptet der Verfasser, habe von dem ersten kurländischen Herzoge an das Recht zugestanden, die Herzoge von Kurland auf den Lehnserledigungsfall, mit Einwilligung des Senats, mit diesem Herzogthume zu belehnen. — Er wünschet nicht allein, die Gegner hätten die Bedrückungen angezeiget, welchen die Ritterschaft seit 1709 vorgeblich von der Republik ausgesetzet gewesen, sondern führet auch Verschiedenes aus der Geschichte, den Landtagsschlüssen und andern Urkunden von 1697 bis 1733 an, woraus er das Gegentheil beweisen will. — Der Graf Biron, fährt

er fort, habe schon seit 1732 an der Ausführung seines Entwurfs gearbeitet und die Umwerfung der 1727 entworfenen Anordnung der künftigen Regierungsform Kurlandes zu bewirken gesucht; dagegen aber die Ritterschaft durch ihren Delegierten dem Könige habe erklären lassen, daß sie diese Anordnung auf den Fall der Lehnserledigung anzunehmen und sich der unmittelbaren Inkorporazion nicht zu entziehen beschlossen habe. — Unwahr sey es, daß die ganze Republik in der Konstituzion von 1736 den Grafen Biron zum Herzog von Kurland ernannt habe. — Diese Konstituzion könne überhaupt die Ansprüche Biron's auf keine Weise begünstigen, weil seine Belehnung nicht nach Vorschrift derselben geschehen sey. — Auch sey das Diplom Biron's und seine Belehnung in der Person des Kanzlers Fink widergesetzlich, ungültig und nichtig. — Daß ein Herzog von Kurland schlechterdings lutherischer Religion seyn müsse, sey weder in den Subjekzionspakten, noch andern Fundamentalgesetzen gegründet. Alles gehe nur darauf hinaus, daß dem Lande die ungehinderte Ausübung und vollkommne Verwaltung der augsburgischen Konfession zugestanden und gesichert worden. Der Ausdruck, daß sie bey der teutschen Obrigkeit erhalten werden sollten, gehe nicht auf den Herzog oder auf Kurland allein, sondern auf das ganze Liefland; auch könne in diesem Ausdrucke die Verbindlichkeit, daß ein Herzog von Kurland nothwendig lutherisch seyn müsse, keines weges begriffen seyn. Schon vor

der Unterwerfung Liefflandes sey die augsburgische Konfession daselbst eingeführet worden. Dennoch seyn die Obrigkeiten oder Regenten des Landes katholischer Religion gewesen. Nur haben Land und Städte, so wohl damahls in Liefland, als auch nachher in Kurland dafür gesorgt, daß ihnen die ungestöhrte Ausübung ihrer Religion von ihren Landesherren, den Ordensmeistern, Erzbischöfen und Bischöfen und Herzogen, zugesichert worden. Der Nachsatz zu den Worten — teutsche Obrigkeit — zeige deutlich, daß die Landesoffizianten darunter verstanden seyn. Man habe schon in einer Dedukzion von 1691 von einem Falle geredet, wenn etwa ein künftiger Nachfolger des Herzogs fremder Religion wäre, zum offenbaren Beweise, daß man ein solches Ereigniß nicht als den Landesgesetzen zuwider gehalten habe. — Der Landesdelegierte, von Schöpping, (der seiner Instrukzion zuwider nichts von der verlangten Religionsveränderung des Prinzen Karl in seiner Rede an den König von Pohlen erwähnt hatte) habe den Fundamentalgesetzen gemäß gehandelt. — Daß der Herzog Karl die mit seinem Gevollmächtigten verabredeten Reversalen nicht genehmiget habe, davon sey die Ursache nicht in seinem Willen, sondern in der Regimentsformel ꝛc. zu suchen. — Uebrigens ist diese Schrift mit verschiedenen Nachrichten und angeführten Thatsachen untermischt, welche die erste Wahl des Herzogs **Ernst Johann** und das, was vor, bey und nach derselben vorgegangen, ingleichen die Wahl

des Herzogs Karl, die Wiedereinsetzung des Erstern und das Betragen oder die Regierung des einen so wohl, als des andern betreffen.

121. Senatus Consilium d. d. 7. Martii 1763 una cum resultato & votis Senatorum, Primatis nempe *V. Lubienski*, *C. Soltyk*, *X. Szeptyck*, *J. Zaluski*, *A. Ostrowski*, *J. K. Branicki*, *W. Rzewuski*, *A. Jablonowski*, *K. S. Radziwill*, *T. Soltyk*, *A. Zamoyski*, *A. Lubomirski*, *J. A. Hylzen*, *M. Lanskoronski*, *A. Moszczinski*, *M. Sussezynski*, *A. Abramowicz*, *J. Tyskiewicz*, *F. Bielinski*, *M. Czartoryski*, *J. W. Mniszeck* & *F. Sangusko*. Diese, jedoch ohne Titel, zusammen im Drucke herausgekommenen Schriften betragen acht und zwanzig Bogen in Folio. Nur das Konsilium ist in lateinischer Sprache abgefaßt, die Meinungen der Senatoren aber insgesammt in pohlnischer.

Wie der König August *III.* von Pohlen um diese Zeit gesonnen war, von Warschau abzugehen und sich nach seiner kurfürstlichen Residenz zu begeben, so wurden in dieser Senats-Versammlung folgende Beschlüsse festgesetzt, 1) der Primas solle mit Beyrath des Senats und der Minister die innere und äußere Ruhe des Reichs besorgen, und die Feldherren für die Sicherheit der Gränzen des Reichs so wohl, als der dazu gehörigen Lehne wachen, 2) da der König seinen Prinzen Karl 1759 zum Herzog in Kurland eingesetzt, nunmehr aber der Graf Ernst Johann Biron sich in dieses Herzogthum eingedränget habe, so solle dieser Graf

und seine Anhänger in Kurland von den Reichs Instigatoren gerichtlich ausgeladen und angeklagt werden, und 3) sollen die Minister es auf das angelegentlichste betreiben, daß die Provinzen und Lehne des Reichs von den Truppen fremder Mächte schleunigst geräumet werden. Im Teutschen stehet dieses Senats-Konsilium in dem Landt. Diar. v. 5. März 1765 S. 19 der Beyl. Ueber diese Materien haben also oben genannte Senatoren ihre in der Senats-Versammlung abgegebenen Meinungen ausführlich abgefaßt und durch den Druck öffentlich bekannt werden lassen. Es ist bemerkenswerth, daß, weil der Adel, wie es wohl mehrentheils der Fall war, auch in dieser Materie nicht einig, sondern ein ansehnlicher Theil der Vornehmsten dem Herzoge Ernst Johann zugethan war, der Bischof Zaluski, gleichsam aus einem prophetischen Geiste getrieben, in einer Note am Schlusse seiner Meinung aus Le Noble's geheimer Geschichte der Verschwörung ꝛc. folgende Stelle anführet: Florence, qui compose l'un des principaux Etats d'Italie, s'est longtems gouvernée en Republique, mais enfin elle a eu la destinée de celles, qve les qverelles particuliers conduisent aux dissensions publiqves, ces dissensions aux factions & les factions à la perte de la liberté.

122. Qvod in recenti Senatus Consulto amantissimi Patriæ, Studiosissimi legum, fide in Regem Remqve Publicam spectatissimi Consiliarii censuere, id nunc copiosius, qvo universis Regni ordinibus

conſtare poſſit, deciarant lucique tradunt publicæ. Fünf Bogen 4. Im Pohlniſchen iſt es unter dem Titel herausgekommen; Oyczyzne, Kochaiaça, prawa czezaca, Krołowi zyczliwa, Wierna Rada &c. Roku 1763. Vier und ein halber Bogen 4.

Der Ruſſiſch-Kayſerliche Hof hatte ſchon im vorigen Jahre ſeine Abſicht, dem Herzoge Ernſt Johann wieder zu ſeinem Herzogthume zu verhelfen, ſowohl in Pohlen, als in Kurland bekannt werden laſſen. An beyden Orten fand dieſer Herzog ſeine Anhänger und Widerſacher. Und ſo war es auch in der Senats-Verſammlung zu Warſchau, wo über die Frage geſtimmt wurde, ob der damahlige Herzog Karl von Kurland bey dem Herzogthume erhalten, oder der vormahlige Herzog Ernſt Johann wieder eingeſetzt werden ſollte. Ein Theil der Senatoren ſtimmte für Letztern, einige hinwiederum lenkten ſich auf die Seite des Erſtern. Dieſer ihre Meynungen ſind in gegenwärtiger Schrift zuſammengefaßt und mit den von ihnen einzeln und verſchiedentlich angebrachten Gründen ausführlich unterſtüzt. Auch wird hier wider diejenigen Senatoren, die 1758 die Wahl des Prinzen Karl gebilligt haben und jetzt wieder auf die Seite des Grafen Biron getreten ſind, mit Widerlegung ihrer vermeintlichen Gründe geeifert, und endlich das Verfahren des gedachten Grafen gerüget, als ob er ſich mit gewafneter Hand und militäriſcher Gewalt in das Herzogthum Kurland eingedränget hätte.

123. Wyrazenie avtentyczne teras nieyſzego In-

tereſſu Kurlandzkiego w Warſzawie Roku 1763. na koncu Lutego wydane. Acht und ein halber Bogen in Folio. (Das iſt: Wahrhafte Darſtellung der gegenwärtigen kurländiſchen Angelegenheiten, zu Warſchau 1763 am Ende des Februars herausgegeben) In demſelben Jahre und unter eben dieſem Titel, nur mit den veränderten Schlußworten: na koncu marca drugi raz z Przydatkami (das iſt, zu Ende des Märzmonaths mit einer Zugabe) kam es wieder heraus.

Es iſt nichts weiter, als eine Sammlung von etlichen miniſterialiſchen Aufſätzen und königlichen Reſkripten, welche die damahligen kurländiſchen Angelegenheiten betreffen. Die zweyte Ausgabe enthält von erſteren eilf Stücke in pohlniſcher Sprache und von den andern ſechs im Lateiniſchen. Von den pohlniſchen iſt das 1) die Darſtellung der Gründe, welche den Ruſſiſch Kayſerlichen Hof bewegen ſollten, den königlichen Prinzen Karl bey dem Herzogthume von Kurland zu erhalten, vom 19. Aug. 1762. 2) Promemoria des Miniſteriums der Republik, daß die Kayſerin von Rußland von der Fürbitte für den Grafen Biron abſtehen, den Miniſter Simolin aus Mitau zurückberufen und wegen der durch die ruſſiſchen Truppen in Pohlen verurſachten Schäden Genugthuung anbefehlen möchte, vom 11. Septbr. 1762. 3) Promemoria des Kron-Kanzlers an den ruſſ. Miniſter Bar. Groſſ, daß er die Befehle ſeines Hofes, wegen des Prinzen Karl und des Grafen Biron, in

Ansehung des Herzogthums Kurland schriftlich mittheilen möchte, vom 23. Oktobr. 1758. 4) Antwort des russ. Ministers Bar. Gross, daß er von seinem Hofe den Befehl habe, die Einsetzung des Prinzen Karl zum Herzog von Kurland zu betreiben, vom 23. Oktober 1758. 5) Schreiben des russ. Ministers Grafen Keyserling an den Senat und das Ministerium der Republik Pohlen, daß die Kayserin das nachbarliche gute Vernehmen mit der Republik zu unterhalten und derselben die vormahls verursachten Schäden ꝛc. ersetzen zu lassen geneigt sey, vom 4. Jan. 1763, nebst einer Beylage. 6) Vorgedachte Beyl. enthaltend die Darstellung der Gründe, welcher wegen die Kayserin von Rußland die Wiedereinsetzung Biron's in das Herzogthum Kurland zu verlangen berechtiget sey. 7) Antwort des Kron-Vize-Kanzlers auf das unter Nr. 5 vorstehende Schreiben des Gr. Keyserling, vom 5. Jan. 8) Antwort im Nahmen der Republik auf die obige Beylage, vom 10. Jan. 9. Schreiben des Gr. Keyserling an den Kron-Vizekanzler, die unschicklichen in der unmittelbar vorstehenden Antwort enthaltenen Ausdrücke betreffend, und daß unter derselben ein Nahme befindlich sey, den er, als russ. Ambassad., nicht anerkennen und daher diese Antwort seinem Hofe nicht überschicken könne, selbige aber aufbewahren werde, um zu seiner Zeit und an seinem Orte Gebrauch davon zu machen, vom 11. Jan. 10) Antwort des Kron-Vizekanzlers an den Grafen Keyserling, daß er den Nahmen, den er nicht aner-

kennen könnte, unterstreichen und ihm selbige Schrift, (darin nähmlich dieser Nahme vorkommt) zurückschicken möchte, vom 12. Jan. 11) Promemoria des Kron-Vize-Kanzlers an den russischen Minister Grafen Keyserling, desmittelst über das Verfahren des Ministers Simolin und des Oberstlieut. Schröders in Kurland geklaget, und, daß die russischen Truppen aus Kurland zurückgezogen werden mögen, angehalten wird, vom 20. Februar 1763. Von den lateinischen Schriften ist das 1) das königliche Reskript an die Oberräthe in Kurland, vom 13. Julius 1762, daß sie auf das von dem Russisch-Kayserlichen Etatsrath Simolin unterm 21. Jun. ihnen übergebene Promemoria, darin verlangt wird, daß sie wegen der von dem Russisch-Kayserlichen Hofe genrachten Forderung an den ehemahligen Herzog Ernst Johann Biron, auf alle herzoglichen Einkünfte einen Beschlag legen sollen, sich schlechterdings nicht einlassen, sondern gedachten Etatsrath an den König und die Republik verweisen müssen, indem das russ. Ministerium durch die falschen Vorstellungen des kurländischen Bevollmächtigten in Petersburg, v. Heyking, verleitet seyn müsse, welches die Protestazion des Mitbevollmächtigten, v. Plettenberg, wider die Insinuazionen des v. Heyking beweise. 2) Antwort des Königes an den Herzog Karl, vom 6. September. Er bezeiget dem Herzoge seinen Schmerz, über die Zumuthung des Russisch-Kayserlichen Hofes, den Grafen Biron wieder in das Herzogthum Kur-

land einzusetzen ꝛc. 3) Königliches Mandat vom 12. Dezember, desmittelst die Senatoren Plater und Lipski, nach Mitau abgefertiget werden, mit der Vollmacht, die innerlichen Gährungen und Zwiespalten zu heben, die Rechte des Königes und der Republik an Kurland aufrecht zu erhalten und was dawider unternommen seyn sollte, zu entfernen. 4) Königliches Schreiben an den H. Karl, vom 18. Jan. darin er ihm zu wissen thut, daß er auf seine Vorstellungen an die Kayserin noch keine Antwort erhalten, nun aber den Kammerherrn von Borch an den Petersburgischen Hof und zwey Senatoren nach Mitau abgefertiget habe. 5) Königliches Reskript an die Stände von Kurland, vom 18. Januar 1763. Der König ermahnet sie, daß, obgleich die Kayserin den Grafen Biron wieder zum Herzog einsetzen wollte, sie dennoch von der ihm und der Republik schuldigen Treue nicht weichen sollten. 6) Königliches Reskript an die Stände von Kurland, vom 27. Jan., darin er diejenigen aus dem Adel, die ihre Treue und Pflicht gegen den Herzog Karl, gegen ihn, den König, und die Republik verletzet haben, und die Absichten eines fremden Hofes unterstützen, mit der schärfsten Untersuchung und Bestrafung drohet. Die letzte Ausgabe dieser Sammlung unterscheidet sich von der ersten durch die Zugabe des fünften, neunten und zehnten Stücks der pohlnischen und des dritten der lateinischen Schriften, als welche in der ersten fehlten.

124. Manifestazion des Herzogs Karl von Kurland gegen die dem Grafen Biron zu leistende Huldigung. Mitau den 22. April 1763. Folio anderthalb Bogen.

Nachdem der Herzog Karl die dem Gr. Biron 1739 geschehene Belehnung mit dem Herzogthum Kurland als widergesetzlich, null und nichtig, die Seinige von 1759 dahingegen als den Reichsgesetzen gemäß vorgestellet hat, führet er verschiedene seiner Klagen an und ermahnet den Adel ihm treu zu bleiben.

125. Nachricht von der Abreise des Herz. Karl aus Mitau den 26. April 1763. Ein halber Bogen 4. Man hat sie auch in pohlnischer Sprache.

Sie liefert die von dem Herzoge bey seiner Abreise an die damahls in Mitau gegenwärtigen ihm anhangenden von Adel gehaltene Rede, nebst der Antwort des Landhofmeisters und Oberraths O. C. von der Howen.

126. Manifest IMci *Erneſta Jana*, Kurlandyi Xiazecia, ktore Roku 1763. Dnia 11. Maia ad acta tychze Xieſtw podal. Zwey Bogen 4.

Dieses Manifest ist wider die in dem Senats-Konsilium vom 17. März 1763 gegen ihn, den Herzog Ernst Johann, und die ihm zugethanen von Adel festgesetzte instigatorische Ausladung gerichtet.

127. Auszug und vorläufige Anzeige derer Anmerkungen, welche ein wohlgesinnter Kurländer über das Memoire sur les affaires de Courlande entwerfen und mit nächstem dem Publiko mitzutheilen ver-

spricht. 1763. Sechszehn Seiten Text und vierzig Seiten Beyl. in 4.

Diese Schrift, welche den Geheimerath und Ritter Heinr. Christian Graf von Keyserling zum Verfasser hat, enthält eine kurzgefaßte Widerlegung des oben angeführten Memoires. Von dem Inhalte derselben wird in der gleich nachfolgenden Nr. Remarqves &c. mehrere Nachricht gegeben. Eine umständliche Lebensbeschreibung von diesem Verfasser findet man in Bernoulli's Reisen, Band IX. S. 9. Selbige hier zu wiederholen, würde diese Schrift ohne Noth weitläuftig machen.

128. Remarqves d'un Curlandois sur le memoire donné relativement aux affaires de Courlande. 1763. Einhundert drey und funfzig Seiten 4., davon Einhundert und dreißig Seiten die Remarques, und die übrigen die pieces justificatives einnehmen.

Es ist die weitläuftigere Ausführung des eben angezeigten Auszuges von demselben Verfasser. Sie ist auf gespaltene Seiten gedruckt, so, daß in der einen Kolumne die ausgehobenen Stellen aus dem Memoire, und in der andern die Anmerkungen gegenüber stehen. Auf gleiche Art sind sie auch im Pohlnischen herausgekommen, unter den Ueberschriften: Memoyał o Kurlandzkim Interessie z Franciuskiego tłonaczony — Obserwacye nad tymze Memoriałem. 4. (Warschau 1763).

Weiter oben sind aus dem Exposé pour la cour de Russie &c. und aus dem Memoire sur les affaires

de Courl. nur die wichtigsten Gründe für das Recht des Herzogs Karl, oder wider die Ansprüche des Herzogs Ernst Johann an das Herzogthum Kurland angeführet worden; hier wird man daher auch aus diesen Remarques nur diejenigen Momente ausheben, welche zur Beantwortung oder Widerlegung jener Gründe dienen sollen. Hier sind sie. Es sey, behauptet der Verfasser, den Lehnrechten nicht entgegen, daß ein regierender Herr und Lehnsmann aus seinen Staaten abwesend sey und in fremden Diensten stehe; durch häufige Beyspiele in Teutschland könne es bestätiget werden; auch habe der König von Pohlen schriftlich darin gewilliget. Eben so habe auch der König die Leistung des Lehneides durch einen Gevollmächtigten ausdrüklich nachgegeben. In Kurland werde gewöhnlich dem Herzoge nicht eher gehuldiget, als bis sich der Herzog mit dem Adel über die etwanigen Beschwerden vereiniget hat; überhaupt aber hänge die Rechtmäßigkeit eines regierenden Herrn nicht von der Huldigung seiner Unterthanen ab. Es sey notorisch, daß der Herzog Ernst Johann innerhalb zwey Jahren bereits fünfhunderttausend Rthlr. alberts zur Einlösung der fürstlichen Güter verwandt habe. Das Gegentheil von dem, daß der Russisch-Kayserliche Hof aus eigener Bewegung die Belehnung des Prinzen Karl mit dem Herzogthum Kurland veranlasset haben solle, leuchte aus dem 1758 an den König von Pohlen abgelassenen Schreiben des russischen Kanzlers deutlich hervor; indem derselbe wichtige Bedenklich-

keiten dawider äußere, und diese Materie bis zur künftigen Friedens-Verhandlung zu verschieben anrathe. Zwischen Erklärungen und Traktaten sey ein großer Unterschied; auch könne man die frühere Erklärung der Kayserin Anna für den Herzog Ernst Johann der nachher von der Kayserin Elisaberh für den Prinzen Karl gegebenen Erklärung nicht entgegen seßen. Daß die mehresten Senatoren zum Vortheil des Prinzen Karl gestimmet haben sollen, sey von gar keiner Bedeutung, indem diese Materie nicht vor den Senat, sondern vor die ganze Republik gehöre. Eben sowohl, wie der Prinz Karl, habe auch der Herzog Ernst Johann das Lehn (obgleich nicht persönlich, doch mit ausdrücklicher Bewilligung des Königes durch einen Gevollmächtigten) empfangen; auch dieser sey von der Kayserin Anna, so wie jener von der Kayserin Elisabeth feyerlich anerkannt worden; so wie jenem die Kayserin Elisabeth, so habe auch die Kayserin Anna diesem ihr Recht auf die Domänen des Herzogthums Kurland abgetreten. Auf welche Art der Prinz Karl die Huldigung von den Kurländern erzwungen habe, sey notorisch. Der Herzog Ernst Johann sey 1758 auf alle Art widerrechtlich des Lehns verlustig erkläret worden. Es sey solches nicht von seinem kompetenten Richter, der Republik nähmlich, sondern unbefugter weise blos von dem Könige und dem Senat geschehen, und zwar so viel widerrechtlicher, da der König selbst, in Ansehung seines Prinzen, Theil an der Sache gehabt habe.

Auch sey der Herzog Ernst Johann nicht, wie es doch die Rechte erfordern, vorgeladen und gehöret worden. Sobald der Herzog befreyet gewesen, habe er solches dem Könige, als seinem Oberlehnsherrn bekannt gemacht und um die Wiedereinsetzung in sein Herzogthum angehalten; man habe ihn aber nicht einmahl einer Antwort gewürdiget. Bey allen diesen Umständen sey er also berechtiget gewesen, sich des juris postliminii zu bedienen; auch erlauben die Lehnrechte dem Vasallen in einem solchen Falle, sich den Besitz seines Lehns durch den Beystand anderer zu verschaffen. —

129. Kurze Anzeige wider den auf den 22. Juny h. a. (1763) ausgeschriebenen Huldigungs-Actum. Ein Bogen. Fol.

Es wird hierin diese vorhabende Huldigung als unstatthaft und widergesetzlich vorgestellt ꝛc.

130. Schreiben eines kurländischen Edelmanns an seinen in Sachsen befindlichen Freund, die gegenwärtigen Angelegenheiten des Herzogthums Curland betreffend. Im Junius 1763. Vierzehn Seiten. 4.

Dieses Schreiben soll den Anhängern des Herzogs Ernst Johann Muth einflößen, bey der von ihnen für selbigen ergriffenen Parthey standhaft zu verbleiben. Zu dem Ende stellet der Verfasser ihnen die Zustimmung und den Schutz einiger hohen Mächte vor, deren sich dieser Herzog zu erfreuen habe. Auf diesen Schutz sey auch so viel sicherer zu rechnen, als solcher auf das wahre Interesse dieser Staaten gegründet sey.

Den königlich-pohlnischen und churfürstlich-sächsischen Höfen und Ministerien dahingegen sey die fernere Unterstützung des Herzogs Karl durchaus nicht zuträglich. Endlich sey auch die Erhaltung des Herzogs Ernst Johann mit dem wahren Wohl von Kurland und dessen Einwohnern aufs genaueste verknüpfet, und jede Abänderung von den gefährlichsten Folgen für die Freyheit der Kurländer.

131. Anmerkungen über das Votum des Fürst Großkanzlers Czartoriski von Litthauen bey dem letzten Senatus Consilio vom 1763. Jahr. Dreyßig S. 4.

Der Fürst Czartoriski hatte sich bey dem Streite zwischen den beyden Herzogen Karl und Ernst Johann zu der Seite des letztern geschlagen und durch die in seiner Stimme aufgenommenen Gründe die Rechte des Herzogs Ernst Johann geltend zu machen sich angelegen seyn lassen. Gegen diese Gründe das Recht des Herzogs Karl zu behaupten, ist die Absicht der gegenwärtigen Anmerkungen. Der Verfasser, für welchen man den damahligen Hauptmann Wilhelm Alexander v. Heyking, auf Oreln und Peluchen, angibt, gehet daher jener für den Herzog Ernst Johann angeführten Gründe durch und sucht sie in seinen Anmerkungen zu widerlegen und zu zernichten. Hauptsächlich bemühet er sich folgende Sätze zu behaupten: es sey weder durch die Konstituzion von 1736, noch bey dem darauf gehaltenen Senatus-Consilio des Ernst Johann Biron's, als eines Kandidaten zum kurländischen Herzogthum, mit einem Wor-

te gedacht worden; man habe die Absicht auf Biron mit möglichster Sorgfalt geheim gehalten, weil man gewiß war, den Widerwillen der Republik dadurch zu erregen; es sey den Reichsgesetzen von 1589 und 1607 zuwider, daß Biron's Investitur-Diplom nicht mit dem Kron-Siegel versehen worden; so sey es auch der Konstituzion von 1683 entgegen, daß er die Belehnung nicht in Person erhalten habe; die durch die Konstituzion von 1726 in Kurland angeordnete Kommission sey dieser Konstituzion zuwider 1736 zu Danzig, und zwar einseitig ohne Zuziehung der kurländischen Stände fortgesetzt worden ꝛc. Wenn bey Gebhardie, S. 185 Note e, die Nachricht von Manstein wegen der Wahl des Herzogs Ernst Johann bezweifelt wird, so wird selbige dahingehen von dem Verfasser der gegenwärtigen Anmerkungen, als auch der gleich folgenden Schrift ausdrücklich bestätiget.

132. Nefas est nocere patriæ, ergo civi quoque, nam hic pars patriæ est. Sanctæ sunt partes, si universum venerabile est. Seneca de Ira L. II. CXXXI. Unter diesem Motto, ohne anderweitigen Titel, ist diese Schrift auf anderthalb Bogen in 4. 1763 herausgekommen.

Wie der Herzog Ernst Johann mit Unterstützung des Russisch-Kaiserlichen Hofes sein ehemahliges Herzogthum Kurland wieder in Besitz nahm, hingen einige Oberhauptleute, Hauptleute, und von den Oberräthen der Landhofmeister von der Howen ꝛc.

nebst einem Theile des Adels noch immer dem Herzoge Karl an. Die übrigen drey Oberräthe, Keyserling, Offenberg und Frank erkannten den Herzog Ernst Johann für ihren rechtmäßigen Landesherrn, so wie diejenigen aus der Ritter- und Landschaft, welche auf das Ausschreiben dieses Herzogs sich zum Landtage versammelt hatten. Der Verfasser dieser Schrift gehöret zu der gegenseitigen Parthey des Herzogs Karl. Natürlich also, daß er wider die versammelten Landbothen oder Kirchspiels-Deputierten und deren Verfahren eifert und dagegen das Betragen seiner Parthey vertheidiget und rühmet. Und da die Offizianten von der Parthey des Herzogs Karl von einem öffentlichen Notären in Gegenwart der Bevollmächtigten des H. Ernst Johann und der versammelten Ritterschaft waren befraget worden, ob sie sich fernerweitig weigern wollten, den Gesinnungen und öffentlichen Behandlungen der Ritterschaft beyzutreten und im Nahmen des Herzogs Ernst Johann die Gerichte zu hegen; selbige aber darauf zur Antwort gegeben hatten, daß sie von keinem Landtage wüßten, und so lange das Mandatum obedientiæ für den Herzog Karl nicht aufgehoben, noch sie von ihrer Eidespflicht gegen denselben entbunden wären, sie keine Gerichte im Nahmen des Herzogs Ernst Johann hegen könnten; so nimmt der Verfasser daher Gelegenheit, die Untersuchung der Fragen anzustellen: Ob ein geschworner Offiziant von Kurland den Grafen Biron für seinen Herzog erkennen und ihm huldigen könne, ob er in seinem

Nahmen Gerichte hegen könne, auch ob die gegenwärtige Landbothen-Stube anzuerkennen sey? Das Resultat davon fällt, wie zu erwarten, verneinend aus. Man gibt den Kammerherrn D. E. von Heyking als den Verfasser dieser Schrift an.

133. Schreiben eines Patrioten an das Curländische Publikum. (1765)

Es hat eben den kurz vorher genannten Johann Gebhard Grotthuss zum Verfasser. Von dem Inhalte desselben gibt die folgende Nummer einige Anzeige.

134. Antwort auf das von einem ungenannten angeblichen Patrioten an das Curländische Publikum gerichte Schreiben. (1763) Dreyzehn Seiten 4.

Der Verfasser des unmittelbar vorstehenden Schreibens hat, wie man aus dieser Antwort belehret wird, die Frage, — wer bey der gegenwärtigen Lage der Staatsangelegenheiten das größte Recht zu Kurland habe, ob der Herzog Karl, oder der ehemahlige Herzog Ernst Johann? — abgehandelt und selbige für Letztern entschieden habe. Die gegenwärtige Antwort aber behauptet das Gegentheil für den Herzog Karl und gründet dessen Berechtigung auf die Konstituzion von 1736; auf die oberherrschaftlichen Rechte des Königes und der Republik; auf den der Zeit wirklich existierenden bürgerlichen Tod des Herzogs Ernst Johann; auf die von dem Könige, nach gehaltener Berathschlagung im Senate, erklärte Erledigung des Lehns; auf das dem Herzoge Karl darauf ertheilte

Lehnsinstrument; auf die zwischen dem Herzoge Karl und der kurländischen Ritter- und Landschaft abgeschlossenen und bestätigten Reversalen, die darauf erfolgte Huldigung und den Landtagsschluß von 1759. Beyläufig äußert sich auch der Verfasser, daß die Ritter- und Landschaft kein Recht habe, sich einen Herzog zu wählen.

135. Manifestatio & protestatio plurium ex Nobilitate Curlandiæ, d. d. 5. Jan. 1764. Fol. Zwey Bogen. Teutsch findet man sie in dem Landtags-Diarium vom 5. März 1765. Sechs und zwanzig S. 4.

Da der Landhofmeister C. C. v. d. Howen und einige andere Landesoffizianten, ungeachtet der an sie zu verschiedenen Mahlen ergangenen Aufforderungen und der ihnen endlich bestimmten Bedenkzeit von vier bis acht Wochen, sich nicht bequemen wollten, den Herzog Ernst Johann für ihren Landesherrn zu erkennen, noch ihre Aemter unter ihm und in seinem Nahmen zu verwalten, so wurden andere Personen in ihre Stellen eingesetzt. Ebenmäßig gingen verschiedene Besitzer fürstlicher Güter ihrer Besitzungen verlustig, weil sie sich weigerten, mit gedachtem Herzoge sich über die Erneuerung ihrer mit dem Herzoge Karl geschlossenen Pachtkontrakte zu vereinigen. Alle diese und mehrere vom Adel manifestieren sich nun wider das ihnen angethane Unrecht und wider alle Eingriffe in die adeligen Freyheiten und Berechtigungen. Sie hätten, sagen sie, dem belehnten Herzoge Karl, dem an alle Landeseinsassen ergangenen Mandato obedien-

tiæ zu Folge, gehuldiget; sie würden also auch ihrem rechtmäßigen Herrn und ihrem Eide treu bleiben, da niemand, den die Oberherrschaft in Pohlen für einen Herzog von Kurland nicht erkenne, sich der Landesregierung anmaßen könne. Sie beklagen sich, daß viele vom Adel ihrer durch Kontrakte des regierenden Landesherrn im Besitze gehabten Güter gewaltsam beraubet und daß verschiedene amtstragende Personen, ohne richterliche Erkenntniß und Urtheil, blos nach einem vermeintlichen Landtagsschlusse, ihrer Würden und Aemter entsetzt worden, obgleich nach dem Privil. Nobil. und der Form. Regim. keine Obrigkeit und der Fürst selbst nicht die Edelleute ohne gerichtliche Erkenntniß ihrer Besitzungen berauben, und im Fall eines zwischen dem Fürsten und Edelmann entstandenen Streites die Sache unmittelbar vor den König gebracht werden soll, und eben so auch nach der Form. Regim. die Räthe, Oberhauptleute ꝛc. nicht anders, als nach Erkenntniß des Herzogs mit den Räthen, Oberhauptleuten ꝛc. ihrer Aemter entsetzt werden sollen. Sie erklären endlich: daß sie weder die veränderte neue Regierung, noch die vermeintlichen gegenwärtigen Oberräthe und neu eingesetzten Oberhauptleute und Hauptleute für rechtmäßig erkennen, noch an der widergesetzlichen brüderlichen Konferenz, noch an den vermeintlichen Landtagen und deren Beschlüssen irgend einigen Antheil nehmen, sondern sich ausdrücklich vorbehalten, alle Landesbeschwerden so bald als möglich an die Oberherrschaft in Pohlen gelangen zu lassen.

136. Reponſe d'un Courlandois aux remarqves d'un de ſes compatriotes, faites ſur le memoire donnè relativement aux affaires de Courlande. 1764. Funfzehn Seiten 4.

Der ungenannte, dennoch aber bekannte Verfaſſer, Vattel, widerlegt die Anmerkungen wider das Memoire über die kurländiſchen Angelegenheiten; jedoch nicht umſtändlich oder pünktlich, ſondern blos durch Erörterung der beyden Fragen: 1) Ob die Belehnung des Grafen Biron nach Vorſchrift der Konſtituzionen des Reichs geſchehen und deſſen Inveſtitur den unnachläßlich erforderten geſetzlichen Verordnungen gemäß ſey? und 2) worauf ſich die Belehnung und Inveſtitur des Herzogs Karl gründe? Die Erörterung und Beantwortung dieſer beyden Fragen iſt mit den in dem Memoire ſur les affaires &c. angeführten Gründen unterſtützt.

137. Literæ ſupplices ad Sacram Regiam Majeſtatem, adjuncto Statu cauſæ rerum Curlandicarum. d. d. Varſaviæ die 28. Menſ. Septbr. Anno 1764. Zwey Bogen Fol.

Nach der kurz vorher angeführten Manifeſtazion befahl die Kayſerin von Rußland unterm 23. Jan. ihrem Miniſter in Mitau, dem ehemaligen Landhofmeiſter von der Howen und ſeinen Anhängern ihr allerhöchſtes Mißfallen über ihre Widerſetzlichkeit auf das nachdrücklichſte zu erkennen zu geben, ſie zum Gehorſam gegen den Herzog Ernſt Johann und zur Einſtellung der vorhabenden Delegazion anzumahnen.

Dieß wurde denn auch den 3. Febr. der Landtagsversammlung und den Widriggesinnten besonders bekannt gemacht. Erstere legte gleichfalls unterm 21. Febr. eine Protestazion wider die obige Manifestazion ein; letztere aber fuhren in ihren widersetzlichen, Unruhe erregenden Bewegungen immer fort. Dies veranlaßte die Kayserin, eine abermahlige Warnung an die Widriggesinnten unterm 2. August ergehen und durch ihren Minister bekannt machen zu lassen, daß sie auf Requisizion der Republik nicht allein den Herzog mit militärischer Macht schützen, sondern auch die, welche in ihrer Widersetzlichkeit beharren würden, als Feinde ihres Vaterlandes nach aller Strenge bestrafen würde.

Nichts desto weniger schickten diese ihre Deputierten nach Warschau, um die gegenwärtigen Lit. suppl. daselbst einzureichen, als welche eben diejenigen sind, die sie an die Oberherrschaft zu bringen sich in ihrer Manifestazion vorbehalten hatten.

In dieser von dem Landhofmeister O. C. v. der Howen und dem seelburgschen Oberhanptmann F. v. Mirbach (in der teutschen Uebersetzung als Abgesandten vieler Wohleingesessenen von Adel in Kurland) unterschriebenen Bittschrift wird darauf angetragen, daß die durch die Konstituzionen von 1683 und 1726 festgesetzte Lehnsbedingung, nach welcher die Herzoge von Kurland gehalten sind, die Lehnshuldigung in eigener Person zu leisten, durch eine erneuerte Konstituzion des bevorstehenden Krönungsreichstages bestä-

tiget, dem Herzoge Ernst Johann die Erlaubniß, die Lehnsinvestitur durch seinen Delegierten oder durch seinen Prinzen zu empfangen, nicht verstattet, die danziger Konvenzion gänzlich aufgehoben, die ihrer öffentlichen Aemter sowohl, als auch die ihrer Besitze fürstlicher Güter beraubten von Adel wieder in den vorigen Besitz der Güter und öffentlichen Bedienungen, so wie der Herzog Karl in das Herzogthum Kurland eingesetzt werden mögen. Alles dieses ist in dem beygelegten Status causæ umständlich ausgeführet und mit Gesetzen unterstützet. Diese Bittschrift wollten die Abgeschickten dem Könige in einer Privataudienz (die öffentliche war ihnen schon vorher abgeschlagen worden) einreichen; sie wurden aber nicht vorgelassen. Obgleich sie nun selbige dem Groß-Kanzler Czartoryski einhändigten, so erhielten sie doch kurz darauf den Bescheid, daß der König sie so lange, als sie ihre Gesinnungen nicht änderten, nicht vor sich lassen würde, und daß diejenigen vom Adel, die sich worüber zu beklagen hätten, mit ihren Bittschriften selbst einkommen müßten. Dieser Anweisung zufolge gaben sie nachstehende Schriften ein: 1) Literæ supplices S. R. Majestati ratione Officialium Ducat. Curl. ab Officiis vi remotorum sub tempus Comitior. Coronat. porrectæ; 2) Literæ supplices S. R. Majestati ratione quorundam spoliatorum Nobilium &c. porrectæ, und 3) Literæ supplices ad universos Seren. Reip. Ordines sub tempus Comit. Coron. porrectæ. Sie sind, dem Wesentlichen nach, gleiches Inhalts mit

obigen Lit. suppl. adjuncto Statu causæ; nur wird in diesen dreyen gebeten, eine Kommission nach Kurland abzufertigen. Alle diese Bittschriften aber blieben fruchtlos; es erfolgte durchaus kein Bescheid darauf, weder von dem Könige, noch von dem Reichstage; vielmehr wurde den Abgeschickten angedeutet, nicht weiter am Hofe zu erscheinen. Diese Bittschriften konnten kein besseres Glück machen; indem während des Zwischenreichs nicht allein der Russisch-Kayserliche Hof um militärischen Beystand wider die Widriggesinnten in Kurland von dem Primas und dem Konföderazionsmarschall angesprochen, sondern auch in der Konstituzion des Konvokazionsreichstages unterm 23. Jun. bereits verordnet worden war, daß der Erbprinz Peter für seinen Vater und für sich selbst das Lehn empfangen sollte.

In das Landtags-Diarium vom 5. März 1765 sind alle diese Bittschriften nebst dem Stat. causæ lateinisch und teutsch von S. 49 - 96 eingerückt.

138. Copie derer Briefe des zeitherigen Delegierten Kammerherrn und Ritter von Medem, so derselbe an den Herrn Landesbevollmächtigten v. Grotthuss seit dem 22. August 1764 in der Folge ergehen lassen. Zwey und vierzig Seiten 4.

Dieser Kammerherr von Medem, der nachherige Graf und Vater der noch lebenden Herzogin von Kurland, war sowohl von dem Herzoge Ernst Johann, als von der Ritter- und Landschaft zum Wahl- und Krönungs-Reichstage nach Warschau abgeschickt.

Von seinen Verrichtungen, worüber diese Briefe abgegangen sind, wird in der bald folgenden Nr. 144 Auskunft gegeben. Diese Briefe sind auch in die 1767 herausgekommene Sammlung der vornehmsten Schriften in den Streitigkeiten zwischen dem Herzoge Ernst Johann und dem Adel aufgenommen.

139. Geschichte Ernst Johann von Biron, Herzogs in Liefland, zu Kurland und Semgallen, in verschiedenen Briefen entworfen. Frankfurt und Leipzig 1764. Hundert acht und achtzig Seiten 8. Fortgesetzte Geschichte ꝛc. Frankfurt und Leipzig 1764. Hundert achtzig Seiten.

Der erste Theil gehet bis auf den bekannten Sturz des Herzogs 1740. und der zweyte oder die Fortsetzung schließet mit der dem Herzoge den 22. Juny 1763 geleisteten Huldigung. Für die kurländische Staatsgeschichte ist eben nicht viel besonderes aus dieser Schrift zu schöpfen. Der Verfasser verlieret sich in so öftern, zum Theil weitläuftigen, Abschweifungen, daß selbige fast den größern Theil dieser Schrift ausmachen.

140. Relation des Hochwohlgeb. Herrn Otto Ernst von Nieden, wirklichen Königlich Pohlnischen Geheimen Raths und Ritter des St. Annen Ordens, von dessen Delegazions-Geschäften in Warschau 1765. 4. Sie beträgt sammt den Beylagen von A. bis X. Hundert zwey und dreyßig Seiten.

Unter den von dem Herzoge und der Ritterschaft ihm nach Warschau mitgegebenen Aufträgen waren

die vorzüglichsten: alle wider den Herzog Ernst Johann von einigen Uebelgesinnten gemachte ungegründete Insinuazionen zu vereiteln; das gesetzmäßige Benehmen des Herzogs so wohl, als der treuen Ritterschaft in völliges Licht zu setzen, hiernächst zu bewirken, daß die zufolge der Konstituzion von 1736 geschehene Belehnung des Herzogs aufrecht erhalten, alles, was von 1758 ab den Rechten der Herzogthümer zuwider vorgegangen und verhängt worden, aufgehoben, künftig in den öffentlichen Angelegenheiten der Herzogthümer nichts ohne Vorwissen aller Stände der Republik vorgenommen werde, und endlich so wohl die fürstlichen Rechte, als die Rechte, Freyheiten, Verträge ꝛc. der Ritterschaft im Geistlichen und Weltlichen bestätiget werden möge. Nicht alles gelang dem Delegierten nach Wunsch. Auf dem Konvokazions-Reichstage ward in der Konstituzion für Kurland festgesetzet, daß dem Herzog Ernst Johann, welchem das Lehn von Kurland schon vor Zeiten zuerkannt wäre, verstattet seyn solle, den Lehnseid entweder selbst, wenn es sein Alter und seine Gesundheit zuließe, zu leisten, oder durch seinen Erbprinzen für ihn und zugleich für sich selbst leisten zu lassen, jedoch unter der Bedingung, daß weder der Herzog, noch dessen Nachfolger auswärtige Dienste übernehmen sollen; daß die 1737 zu Danzig geschlossenen Vergleichs-Artikel in die Reichskonstituzionen eingerückt, alles aber, was in der Zwischenzeit zum Nachtheil des Herzogs Ernst Johann vorgegangen, aufgehoben und

alle Einwohner Kurlandes diesem Herzoge Treue und Gehorsam zu leisten schuldig seyn sollen, und daß nach Erlöschung der männlichen Linie dieses Herzogs die Herzogthümer Kurland und Semgallen der Republik zur freyen Verwaltung anheim fallen sollen. Da diese Konstituzion bey dem kurländischen Adel nicht durchaus Beyfall finden konnte, so wurde den Delegierten zu dem bevorstehenden Krönungs-Reichstage neuer Dinges aufgetragen, theils zur Ausbesserung der hier angeführten Konstituzion dafür zu sorgen, daß der danziger Vergleich nicht anders erkläret werde, als in so fern derselbe die Rechte des Adels nicht kränkte, und so wie er durch den Respons von 1746 bereits bestimmt wäre, auch hiernächst die Herzogthümer nach Erlöschung des jetzigen fürstlichen Stammes zu keiner unmittelbaren Inkorporazion verstricket, sondern bey der herzoglichen Regierung gelassen und der Adel bey der freyen Wahl eines Herzogs erhalten werde; theils die in Litthauen wohnenden Dissidenten zur Wiederherstellung ihrer Gerechtsame bestmöglichst zu unterstützen; theils auch die Beahndung des Kammerherrn D. E. v. Heyking wegen seiner frevelhaften Manifestazion und Protestation (diese hatte er unterm 8. August 1764 in Mitau und in Warschau ausgestreuet; eine Zergliederung derselben stehet in dem Landt. Diar. v. 5. März 1765 S. 163) zu dringen; theils zu verhüten, daß neue katholische Kirchen in Kurland fundiret, noch andere den Katholiken eingeräumet würden. Die hierüber auf dem Krönungsreichstage erfolgte

Konstituzion fiel auch nicht nach dem Wunsche und Erwarten der Ritterschaft aus. Der delegierte Kammerherr von Medem wurde also von derselben gegen das Ende des Jahrs 1764 zurück gerufen, weil man wahrzunehmen glaubte, daß er sich mehr auf die Seite des Herzogs neigte, als es die Ritterschaft zuträglich fand. Am 30. Jan. 1765 erhielt er daher seine Abschieds-Audienz beym Könige, jedoch nur in der Qualität des Landes-Delegierten. Denn ungeachtet dessen blieb er doch als Delegierter des Herzogs zur Betreibung dessen Geschäfte noch einige Zeit in Warschau zurück. Inzwischen schickte er diese seine Relazion ein und wollte sie bey der auf dem Landtage vom 5. März 1765 versammelten Ritterschaft übergeben und vortragen lassen. Die Ritterschaft aber, oder die Versammlung der Landbothen, welche zum größesten Theile aus Widersachern des Herzogs Ernst Johann bestand, nahm selbige nicht an und ließ sie auch nicht verlesen. Dahingegen hatte sie die Relazion des Landhofmeisters O. C. v. d. Howen und des seelburgischen Oberhauptmanns Fr. v. Mirbach, welche von dem widrigen Theile des Adels nach Warschau abgeschickt gewesen, entgegen genommen und sich vortragen lassen.

141. Ducatus Curlandiæ. Fol. anderthalb Bogen. Unter dieser Ueberschrift ist die auf dem Krönungs-Reichstage für Kurland verfaßte Konstituzion im Druck herausgegeben worden, auch ist sie in dem Landtags-Diarium vom 5. März 1765, S. 149,

wieder abgedruckt. Der Herzog Ernst Johann wird hierin nach der Konstituzion des Konvokazions-Reichstages desselben Jahres in dem Besitze des rechtmäßig erhaltenen Lehns von Kurland nebst allen ihm zuständigen Rechten bestätiget ꝛc. und denjenigen Einwohnern Kurlandes, welche ihm noch nicht gehuldiget haben, anbefohlen, demselben den Eid der Treue zu schwören und schuldigen Gehorsam zu leisten. Seinem Erbprinzen Peter wird hiernächst die Versicherung ertheilet, ihn, der erhaltenen Erlaubniß zufolge, vor die versammelten Stände vorzulassen, um das Lehn in seines Vaters und zugleich in seinem eigenen Nahmen zu empfangen, mit Vorbehalt der danziger Konvenzion. Endlich wird auch der kurländische Adel bey allen seinen Freyheiten, Rechten ꝛc. ungekränkt erhalten.

142. Pro Informatione. Anderthalb Bogen 4.

Diese ungezweifelt von den vorhin genannten Abgesandten einiger von Adel in Kurland herrührende Schrift ist eine Bewahrung wider die auf dem Krönungs-Reichstage von 1764 für Kurland festgesetzte Konstituzion und dasjenige, was in Ansehung des — wie man ihn hier nennet — vermeintlichen Herzogs Biron, wider Wissen und Vermuthen des kurländischen Adels darin verordnet worden.

143. Gravamina publica, oder offenbare Abweichungen von Grund- und Hauptgesetzen, so von dem durch die letztern Reichs-Constitutionen mit denen Herzogthümern Curland und Semgallen aufs neue

bedachten Durchlauchtigen Herzog Ernst Johann gleich nach seiner Erwählung vor, bey und nach Empfängniß des Lehns vor seinem in Rußland erfolgten Falle, und endlich nach seiner erfolgten Befreyung bey der bekannten Beziehung und Occupirung des Lehns tam committendo, qvam omittendo gehäufet worden, vom 20. Martii 1765. Fünf und ein halber Bogen 4. mit den Beyl. Man findet sie auch in dem Landt. Diar. vom 5. März 1765 S. 185. Auch im lateinischen sind sie herausgekommen, welchen noch beygefügt ist: Interpretatio gravaminum Illustrissimo *Ernesto Joanni*, Curlandiæ & Semigalliæ Duci ex Conventu publico die 20. Martii 1765 transmissorum.

Diese Erläuterung wurde dadurch veranlasset, daß der Herzog der versammelten Ritterschaft auf die Gravamina zu antworten sich weigerte, weil so manches darin wider dasjenige anstieß, was von der Oberherrschaft noch auf den neulichen Reichstagen ausdrücklich festgesetzt war. Die Absicht der Erläuterung gehet also dahin, die Beschwerden, welche nochmahls punktweise durchgegangen werden, durch Anführung neuer, oder durch nähere Aufklärung der vorigen Gründe zu unterstützen, und solchergestalt die der Landesversammlung gemachten Vorwürfe abzulehnen. Bis dahin war es nur eine Anzahl privater und von der Landtagsversammlung abgesonderter Edelleute gewesen, die sich dem Herzoge Ernst Johann widersetzt hatten. Jetzt aber offenbarte sich der Geist des Widerstandes

in der Landtags-Versammlung selbst, obgleich man ihn als Herzog anerkannte, oder wenigstens das Ansehen haben wollte, es nicht weiter anzustreiten. Anders wurde jedoch ihr Betragen gegen den Herzog ausgelegt und beurtheilet; da man diese Beschwerden in einem anstößigen Tone abgefaßt fand; da sie seines ehemahligen Falles darin erwähnet; da sie die Rechtmäßigkeit seiner damahligen Belehnung anstreitet ꝛc. und da sie hiernächst auch im März d. J. einen Delegierten in der Person des Landh. O. C. v. d. Howen nach Warschau abgeschickt, den Landtag vom 5. März abgebrochen und einseitig bis auf den 26. April limitieret hatte. So bald also die Kirchspiels-Deputierten an diesem Tage zusammen getreten wären, ließ der Russisch-Kayserliche Minister auf Befehl seines Hofes der Landtags-Versammlung eine Deklarazion vorlesen, worin die Kayserin ihren größten Unwillen über obiges Betragen zu erkennen gibt, sie davon abzustehen anmahnet und widrigenfalls bedrohet, sich dahin zu verwenden, daß die Stöhrer der öffentlichen Ruhe auf das strengste bestrafet werden sollten. Dieses abzuwenden und ihre Berechtigungen geltend zu machen, beschloß die Versammlung, die Herren H. B. v. d. Brincken (an dessen Stelle aber nachher der Herr v. Taube trat) und O. H. v. d. Howen nach Petersburg abzuschicken. Selbige erhielten aber doch nirgend einen Zutritt, und mußten sich also gleich wieder zurück begeben.

Die Versammlung schloß inzwischen diesen Land-

tag und setzte ihn abermahls einseitig bis auf den 25. September aus.

Ich kann hier ein paar Beyl. zu diesen Beschwerden nicht unangezeigt lassen, weil sie förmliche Deduzionen einiger Staatsmaterien sind. Die erste derselben, welche von D. E. v. Heyking abgefaßt seyn soll, ist: Kurzer aus der Kurländischen Grund- und Hauptverfassung fließender Beweis über die Unstatthaftigkeit der im J. 1737 den 12. November zu Danzig geschlossenen Konvenzion. Die zweyte: Anzeige der Nachtheile, so aus der ad malam informationem Cancellariæ erschlichenen königlichen Deklarazion vom 5. April 1739 (sie betraf die Aufhebung der kommissorialischen Entscheidungen von 1717) den Gerechtsamen und Freyheiten der Ritter- und Landschaft zu Kurland und Semigallen erwachsen, und wie solche Deklarazion so wohl, als die so genannte kurische Konvenzion zu Danzig vom J. 1737 der kurländischen Grund- und Hauptverfassung entgegenlaufen, und daher aller Rechtskraft und Aktivität von selbst entblösset sind. Die dritte endlich: Erörterung der Frage, ob die fürstlichen Güter an die Meistbiethenden verpachtet werden können. Diese ist aus der Feder des piltenschen Landnotärs, **Ulrich Wilh. v. Stempel.**

144. Status causæ pro generoso Ordine Equestri Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ, uti parte actorea, contra Illustrissimum *Ernestum Joannem.* Ducem Curlandiæ & Semigalliæ, Citatum — Status causæ für Eine Wohlgeborne Ritter- und Land-

schaft der Herzogthümer Curland und Semgallen, als klagendem Theile, wider den Durchlauchtigsten Ernst Johann, Herzoge zu Curland und Semgallen, als Citirten. Neun und dreyßig Seiten 4. Diese Schrift ist lateinisch und teutsch auf gegenstehenden Seiten 1765, unter der Unterschrift des Landhofmeisters O. C. v. d. Howen, als Delegierten der Ritterschaft, (zu Warschau) im Drucke erschienen. In der weiter unten angeführten Sammlung der vornehmsten Schriften ꝛc. ist sie wieder abgedruckt.

Die auf dem Landtage vom 5. März 1765 versammelte Ritterschaft bestand größtentheils aus den Anhängern des Herzogs Karl, welche dem Herzoge Ernst Johann noch nicht gehuldiget hatten. Daher enthielten auch die übergebenen Beschwerden solche Punkte, welche den Herzog bewogen, selbige nicht allein nicht zu beantworten, sondern auch zu erklären, daß er mit dieser Versammlung den Landtag nicht fortsetzen könnte. Diese ließ dagegen unterm 28. März eine Manifestazion einlegen, daß sie an dem auf den 13. May festgesetzten Tage zur Huldigungs-Leistung nicht erscheinen und überhaupt nicht eher, als bis die Beschwerden abgethan worden, sich dazu verstehen würde, und setzte einseitig diesen Landtag bis auf den 26. April aus. Auf diesem Landtage nun ließ sie durch ihren schon vorhin nach Warschau abgefertigten Delegierten, den Landhofmeister v. d. Howen, gegen den Herzog ein Zitazions-Mandat, vor das königliche

Relazions-Gericht zu erscheinen, bewirken, welches sie ihm auch im May einhändigen ließ. Diese Sache also fortzusetzen, wurde gegenwärtiger Status causæ abgefaßt. Selbiger enthält folgende, zum Theil aus ihren übergebenen Beschwerden genommene, Klagepunkte: daß der Herzog nach seiner Zurückkunft 1763 wider den Willen der Oberherrschaft und des Königs die Regierung und Einkünfte des Landes an sich gezogen; daß er den von dem Könige nach Kurland abgeschickten Senatoren in den ihnen aufgetragenen Geschäften Hindernisse in den Weg geleget, daß er viele vom Adel aus dem kontraktmäßigen Besitze fürstlicher Güter widerrechtlich gesetzet; daß er verschiedene andere ohne richterliche Untersuchung und Entscheidung, ihrer Würden und Aemter entsetzt und andere in deren Stellen eingesetzet; daß er die Beschwerden des Adels abzumachen sich geweigert und dadurch die Versöhnung der Partheyen verhindert; daß er, seinem mit der Ritterschaft errichteten Vergleiche zuwider, eine Ediktal-Zitazion wegen der Feudalgüter herausgebracht; daß er das königliche Mandatum obedientiæ wider die ausdrücklichen Gesetze von den Kanzeln bekannt machen lassen und nicht in die Kirchspiele durch ein Zirkularschreiben herumgeschickt; und endlich daß er durch fälschliche Insinuazionen wider den Adel ein Reskript vom 29. März 1765 erschlichen und dadurch nicht allein den versammelten Adel zu beunruhigen, sondern auch durch die Gewalt eines königlichen Mandats den

gegeben und dennoch zu Abstellung derselben nichts beygetragen haben.

146. Status causæ ex parte generosorum Instigatorum & Vice-Instigatorum R. & M. D. Lithuaniæ, actorum agentium, tum ipsorum Delatorum, Illustr. Principis *Ernesti Joannis*, in Livonia Curlandiæ & Semigalliæ Ducis, atque generosorum supremorum Ducat. Curl. & Semig. Consiliariorum, *H. C. ab Offenberg*, Landhofmeisteri, *J. E. Klopmann*, Cancellarii, *F. G. Franck*, Oberburggrabii, & *O. F. Sass*, Landmarschalli, contra generosos *H. B. de Brincken*, prætensum nuperrime illicite celebrati Conventus Mareschallum, tum putativos districtus Curl. & Semig. ad eundem Conventum Deputatos, utpote *H. L. de Brücken*, nominatum *Fock*, *O. J. de Bistram*, *E. W. de Brüggen*, *F. W. Schœpinck*, *J. F. de Medem*, *J. E. de Sacken* &c. ac alios Citatos. Acht und zwanzig Bogen 4., wovon dejoch der Status causæ nur einen und einen halben Bogen beträgt, den übrigen Raum nehmen die vielen Beylagen ein.

Auch diese Schrift, die 1765 herausgekommen, stehet in der mehrerwähnten Sammlung ꝛc.

Sie enthält die Beschwerden und Klagen des Herzogs wider diejenigen von Adel, welche ihm ungeachtet mehrmahliger Anmahnungen und selbst des in den letztern Konstituzionen für Kurland ergangenen Befehls, noch bis hierher die schuldige Huldigung zu leisten sich weigern, und insonderheit wider das unan-

ständige und widerrechtliche Verfahren der Landesversammlungen vom 5. März und 26. April 1765.

Diese Versammlung sey gesetzwidrig, da sie größtentheils aus solchen Landbothen bestanden habe, die dem Herzoge nicht gehuldiget haben; sie habe die gewöhnlichen Kurialien bey dem Herzoge auf eine noch nie erhörte und unehrerbiethige Art in Reisekleidern, Stiefeln, und zottichten Handschuen abgestattet; sie habe die Relazion von O. C. v. d. Howen und von Mirbach angenommen, dagegen aber nicht die von dem rechtmäßigen Delegierten von Medem, auch dem Herzoge Rede und Antwort darüber zu geben verweigert; sie habe den von der Republik bestätigten Danziger Vertrag von 1737 angestritten; diese und dergleichen mehrere Beschwerden habe sie dem Herzoge mit der Erklärung übergeben, vor deren Abmachung ihm nicht zu huldigen; sie habe den Landtag einseitig limitieret; sie habe endlich eine die Person des Herzogs höchlichst beleidigende Zitazion wider ihn ergehen lassen, auch ihn in dem 9. Punkte ihres unstatthaften Landtagsschlusses gröblich verleumdet.

Die angehängte Bitte gehet dahin, daß diese Widerspenstigen und Aufrührer exemplarisch bestrafet und zur ungesäumten Huldigungsleistung bey nachdrücklicher Strafe angewiesen, der Landtag vom 5. März und dessen Limitazion mit dem Diarium desselben und allem, was daselbst verhandelt und beschlossen worden, so wie die eingegebenen Beschwerden und die wider den Herzog herausgebrachte Zitazion, als

widerrechtlich ꝛc. kassieret und zernichtet werden mögen. Hiernächst wird auch besonders gebeten, daß der Frauenburgische Hauptmann Fr. v. Nolde, Fr. Wilh. v. Schöpping und Gerh. Diet. v. Vitinghof wegen ihres Betragens und ihrer ehrenrührigen Schriften gegen den Herzog auf das nachdrücklichste bestrafet und ihre Schriften auf öffentlichem Markte von dem Scharfrichter zerrissen und verbrannt werden mögen.

Von diesen Schriften, die wahrscheinlich im Drucke herausgekommen sind, habe ich nicht die geringste nähere Notiz erhalten, noch weniger ein Exemplar ausforschen können, wofern nicht etwa ein paar von denen, die in der folgenden Nr. angeführet werden, dahin gehören sollen.

147. Consignatio scriptorum ad statum causæ in actione instigatoria contra renitentes Curlandos pertinentium. Neun und zwanzig Bogen 4. (1765.)

Sie gehöret zwar zu dem vorstehenden Stat. causæ Instigat. und ist auch demselben angehängt. Aber sie ist auch für sich besonders im Drucke herausgekommen, und ist nicht, wie man vermuthen könnte, ein bloßes Verzeichniß, sondern eine Sammlung von fünf und vierzig Akten-Stücken oder Dokumenten, auf welche man sich in dem gedachten Stat. causæ bezogen hat.

Die mehresten davon sind Auszüge aus den Landtags-Diarien. Von den übrigen sind die vorzüglichsten folgende. Adhortatorium Ill. Ducis post ille-

galem limitationem Conventus die 5. Mart. in Diſtrictus miſſum. — Literæ Brinckii ctra adhortatorium. — Literæ illius injurioſæ poſt illegalem Conventus illegalis die 26. Apr. inchoati limitationem &c. d. d. 5. May 1765. — Literæ injurioſæ Noldii ad Cameræ Secretarium Meier d. d. 12. Dcbr. 1763. Ejusdem nota injurioſa circa Commiſſionem Ducalem. — Literæ circulares Celſ. Ducis a gener. de Schœpping injurioſis annotationibus maculatæ. — Literæ Supplices Ill. Ducis ad S. R. Majeſt., menſe Apr. 1765. — Lit. Suppl. Ducis ad S. R. M. de d. 21. Juny 1765. — Reſponſio gener. de Medem ad qverelas ratione Officialium & Arrendatorum, m. Novbr. 1764. — Literæ Supplices Conſiliarior. ſuprem. ad S. R. M. d. d. 22. Juny 1765.

148. Exceptio peremptoria Illuſtriſſimo Principi *Erneſto Joanni*, Curlandiæ & Semigalliæ Duci, ejusdemque Conſiliariis ſupremis oppoſita a generoſa Nobilitate Curlandiæ & Semigalliæ. 4. drey und ein halber Bogen.

Sie iſt 1765 zu Warſchau gedruckt, und enthält die von dem Herzoge und den Oberräthen in der gerichtlichen Ausladung wider den derzeitigen Landbothen-Marſchall nebſt den damahligen Landbothen, und wider mehrere andere vom Adel angebrachten vier und zwanzig Klagepunkte, deren einige wider Joh. Fr. v. Nolde, Fr. Wilh. v. Schöpping, O. C. v. d. Howen, Fr. v. Mirbach und Bened. v. Brinken perſönlich gerichtet ſind. Dieſe Klagepunkte werden

widerlegt und einem jeden derselben durchaus die Exceptio non competentis actionis entgegen gesetzt.

149. Declaratio ex parte generosæ Nobilitatis Curlandiæ. — Declaration von Seiten des Wohlgebornen Curländischen Adels, 4. sieben Seiten im Lateinischen und Teutschen auf gegenstehenden Seiten.

Sie ist unterm 6. November 1765 von dem Landhofmeister O. C. v. d. Howen, als Delegierten der Ritterschaft ausgestellt und vertheidigt den Adel wider die Anschuldigung des Herzogs, als wenn gedachter Adel sich den Befehlen des Königes widersetzte und den Fürsten Ernst Johann nicht für einen Herzog von Kurland erkennen wollte. Dieses wäre jedoch, wie man hier behauptet, dadurch offenbar geschehen, daß, so bald genannter Herzog durch den Erbprinzen dem Könige und der Republik den Eid der Treue geleistet gehabt, und nachdem das königliche mandatum obedientiæ ergangen wäre, alle diejenigen von Adel, die bis dahin aus rechtmäßigen Ursachen mit den übrigen nicht gelandtaget hatten, ihre Deputierten auf den von dem Herzoge ausgeschriebenen Landtag vom 5. März d. J. abgeschickt hätten. Und nun werden die Ursachen angeführt, warum diese vorhin dem Fürsten Ernst Johann den Gehorsam zu versagen verpflichtet gewesen wären. Daß selbige ihm aber auch noch nicht die Huldigung leisten könnten, daran wäre er selbst Schuld, weil er die übergebenen Beschwerden, den 1737 zu Danzig errichteten Pakten zuwider, noch nicht habe abthun wollen. Auch diese Deklara-

zion ist ein Stück der oftgenannten Sammlung der vornehm. Schriften ꝛc.

150. Dilucidatio declarationis ex parte Nobilium Curlandiæ adcitatorum die 6. Nvbr. anni currentis exhibitæ. — Beleuchtung der von Seiten des citirten Curländischen Adels den 6. Novbr. a. c. exhibirten Declaration. Drey und zwanzig Seiten 4. in lateinischer und teutscher Sprache zugleich.

Diese Schrift ist von dem kurländischen Kanzler J. E. Klopmann und dem Hofrathe Tottien, als Gevollmächtigten des Herzogs zu den königlichen Relazions-Gerichten, den 23. November 1765 zu Warschau unterschrieben, und ebenfalls in die mehrerwähnte Sammlung eingerückt. Sie widerleget die Rechtfertigung der Ausgeklagten von Adel, als wenn sie durch ihre Erscheinung auf dem von dem Herzoge angesetzten Landtage ihren Gehorsam gegen denselben bezeiget hätten. Nicht in dieser löblichen, sondern vielmehr in der böslichen Absicht wäre es geschehen, um durch ihre, der Widerspenstigen, größere Anzahl die Oberhand zu gewinnen, sich des Direktoriums der öffentlichen Berathschlagungen zu bemächtigen, ihrem alten Hasse gegen den Herzog unter dem Nahmen der Ritter- und Landschaft desto sicherer nachgehen zu können, die übrigen zu ihren Mitschuldigen zu machen und das ganze Land zu empören. Alles dieses leuchte deutlich hervor aus den Reden, die der Landbothen-Marschall von Brinken sowohl bey Eröfnung des Landtages, als bey den Kurialien an den Herzog ge-

halten hätte; aus dem Vorgange, daß sie die Relazion des von dem Herzoge und der Landesversammlung gemeinschaftlich abgeschickt gewesenen und von dem Könige und der Republik anerkannten Delegierten von Medem anzunehmen sich geweigert, dagegen aber die Relazion der nicht anerkannten, von dem widerspenstigen Theile des Adels abgefertigten von der Howen und von Mirbach entgegen genommen; aus der Art, wie sie die von dem Herzoge über diesen Vorgang verlangte Erklärung verweigert haben; und endlich aus dem mit offenbaren Widersprüchen und Attentaten angefüllten Beschwerden. Hiernächst werden auch die von diesem Theile des Adels vorgewandten Ursachen der dem Herzoge noch immer verweigerten Huldigung beleuchtet und widerstritten.

151. Exceptio spolii Illustrissimo Principi *Ernesto Joanni*, Curlandiæ & Semigalliæ Duci, ejusque Consiliariis supremis opposita a generosa Nobilitate Curlandiæ. Ein halber Bogen 4.

Der Landhofmeister O. C. v. d. Howen, der sie als Delegierter der Ritterschaft unterschrieben, hat sie 1765 bey den königlichen Relazions-Gerichten eingegeben. Es ist ein Gesuch, daß klagendes Theil (der Herzog Ernst Johann nähmlich und die Oberräthe) mit seiner Klage nicht eher gehöret werden möge, als bis zuvor alle diejenigen von Adel, die theils ihrer öffentlichen Aemter, theils der innegehabten fürstlichen Güter beraubet wären, wieder in den vorigen Besitz gesetzt worden.

152. Reſcriptum Sacræ Regiæ Majeſtatis ad generoſos *Henr. von den Brincken*, cœterosque diſtrictuum Curlandiæ & Semigalliæ illegaliter limitati Conventiculi Ex-Mareſchallum & Ex-Deputatos, ut ab ulteriori continuatione ſui illegalis Conventiculi omnino abſtineant; d. 7. Jan. 1766. Fol. mit der deutſchen Ueberſetzung zugleich auf einem Bogen gedruckt.

Obgleich der Landtag vom 5. März 1765 wegen der zwiſchen dem Herzoge und der Landbothen-Stube entſtandenen Zwiſtigkeit zerriſſen wurde; ſo ſetzte dieſe Landesverſammlung dennoch, wie ſchon vorhin berühret worden, einſeitig die Fortſetzung dieſes Landtages auf den 26. April an, auf welchem ſie die gerichtliche Ausladung des Herzogs beſchloß und auch bewerkſtelligte. Dieſen Landtag limitierte ſie wieder bis auf den 12. September, und dieſen abermahls, und zwar immer einſeitig, bis auf den 23. Jan. 1766. Da nun der König die bey den Relazions-Gerichten angebrachten gegenſeitigen Streitſachen des Herzogs und des widerſetzlichen Theils des Adels, wichtiger Reichsgeſchäfte wegen, noch nicht hatte vornehmen und entſcheiden können, ſo befahl er vorläufig durch dieſes Reſkript, daß der Adel bey Strafe der Konfiskazion der Güter und anderer wider die Rebellen feſtgeſetzten Kriminal-Strafen, von der fernern Fortſetzung ſeiner unrechtmäßigen und auf den 23. Jan. limitierten Zuſammenkunft abſtehen ſolle.

* 153. Erklärung von Seiten des Durchlauchtig-

sten Herzogs von Curland wider die Citierten von Adel. Mitau 1766. 4.

Da ich sie so angeführt gefunden, so habe ich ihr auch hier den Platz nicht versagen wollen. Inzwischen habe ich mir keine nähere Notiz darüber, noch weniger die Schrift selbst verschaffen können, und bin daher fast überzeugt, daß es keine andere sey, als die weiterhin unter der No. 158 anzuzeigende Ulterior Expositio &c. oder Fernere Erklärung.

154. Declaratio pro generosa Nobilitate Curlandiæ & Semigalliæ contra falsas imputationes eidem Nobilitati factas. — Declaration von Seiten E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen, wider die falschen Anschuldigungen, welche obgedachter Landschaft gemacht worden; lateinisch und teutsch auf acht einander entgegen stehenden Seiten gedruckt, ausgestellt zu Warschau den 10. April 1766 von dem Landhofmeister C. C. von der Howen, als Delegierten der Ritterschaft. So findet man sie in der mehrerwähnten Sammlung ꝛc.; sie ist aber auch besonders so wohl im lateinischen, als auch im Teutschen unter selbigem Datum herausgekommen.

Der Delegierte v. d. Howen erkläret hier, daß nicht, wie der Ritterschaft in dem gegenwärtigen Status causæ vorgeworfen worden, rationes status, noch widrige Rathschläge, noch Eigennutz selbige zu ihrer Klage wider den Herzog veranlasset habe, sondern daß sie nichts anders suche, als daß sie unter dem

Schutze des Königes und der Republik bey den Unterwerfungs-Verträgen, dem Privil. Nobilitat., den kommissorialischen Entscheidungen und der Regiments-Formel erhalten, und alles, was zur Kränkung dieser Rechte vorgenommen worden, abgestellet werden möge. Er beziehet sich deshalb auch auf die neulichern Konstituzionen von 1764 und auf die Erklärung der Kayserin von Rußland vom 11. Novbr. 1762, wie nähmlich Ihro Kayserliche Majestät nicht zugeben würden, daß in den obgedachten Rechten, Privilegien und Prärogativen des Adels die mindeste Abänderung zum Nachtheile desselben von der Republik oder dem Herzoge vorgenommen werden solle.

155. Unpartheyische freye Anmerkungen über die Spolien-Klage, welche von den Anno 1763 durch einen Landtagsschluß, nicht aber von dem Herzoge von Curland allein, abgesetzten Herren Offizianten wider hochgedachten Herzog vor den königlichen Relazions-Gerichten ist angestrenget worden. Mitau 1766. Vierzehn Seiten 4. Im Pohlnischen ist diese Schrift unter folgendem Titel herausgekommen: Obserwacye bez parcyalnosci na Skargi de Spolio zaniefione de Sadow Relacyinich I. K. Mci przeciwsko Xiązęcii I. Mci Kurlandzkiemu od tych I. Mci P. P. officyalistow, ktorzy w Roku 1763 per Conclusum Seymu Kurlandzkiego, a nie przez samego Xcia I. Mci z Urzedow zlozeni byli. Fol. Zwey Bogen.

Wegen derjenigen fürstlichen Beamten, welche den Herzog Ernst Johann nicht für ihren Landes-

herrn anerkennen wollten und sich der Verwaltung ihrer Aemter entzogen, wurde auf Veranlassung der Landesversammlung in dem Landtagsschlusse vom 19. Jul. 1763 festgesetzt, daß den gegenwärtigen von diesen Offizianten vier Wochen und den abwesenden acht Wochen Bedenkzeit gegönnet werden sollte, zu ihrer Pflicht zurück zu kehren. Falls sie aber noch länger bey ihrer Widersetzlichkeit beharreten, sollten ihre Aemter mit andern Personen besetzet werden. Letzteres mußte geschehen, weil sie sich auch nach Ablauf dieser Frist nicht zum Ziel legen wollten. Hierüber stellten diese Beamten eine Spolien-Klage, und zwar wider den Herzog allein, bey den königlichen Relazions-Gerichten an. In gegenwärtigen Anmerkungen beschäftiget sich der Verfasser, den Ungrund dieser Klage zu beweisen. Er stellet ihnen entgegen, daß die kurländische Ritterschaft den Herzog Ernst Johann, ungeachtet er das Lehn nicht in Person empfangen, für ihren rechtmäßigen Herzog nicht allein beym Antritt seiner Regierung 1737, sondern auch selbst nach dem ihn betroffenen Unglücksfalle anerkannt, und den König und die Republik bis 1758 wiederholend gebeten hätte, die Befreyung desselben zu besorgen; daß sie also, obgleich sie dasjenige, was durch nachherige unwiderstehliche politische Konjunkturen über sie verhänget worden, sich hätte gefallen lassen müssen, immer noch in der gesetzmäßigen Verbindung mit ihm verblieben wäre; daß, wie sich nun derselbe, nach seiner Befreyung wieder in dem rechtmäßigen Besitze seiner

Herzogthümer befand, es die unausweichliche Pflicht der Ritterschaft gewesen wäre, ihn wieder für ihren Landesherrn zu erkennen, da dessen Investitur nach dem Sinne der Unterwerfungs-Verträge in der Reichskonstituzion von 1736 gegründet wäre, dahingegen die blos politische auf keinen gesetzmäßigen Gründen beruhende Interims-Investitur des Herz. Karl höchstens nicht länger, als nur so lange der Herzog Ernst Johann in der Gefangenschaft war, von einiger Gültigkeit seyn könnte; daß folglich die Offizianten so wohl, als die übrigen aus dem Adel, welche den Herzog Ernst Johann nach seiner Befreyung nicht hätten anerkennen wollen, sich unstreitig vergangen hätten; daß die Offizianten sich nicht spoliiert nennen könnten, weil sie sich selbst muthwillig der Ausübung ihrer Amtspflichten entzogen und so sich selbst aus dem Besitze ihrer Aemter gesetzt hätten ꝛc.; daß also ihre Spolien-Klage nicht allein überhaupt ungegründet, sondern auch, wider den Herzog allein angestellt, frevelhaft wäre, indem sie durch einen förmlichen Landtagsschluß, und also nicht blos von dem Herzoge, ihrer Aemter entsetzt worden wären ꝛc. Der Verfasser dieser Schrift ist der Hofrath Christian Anton Tortien.

* 156. Materie und Anmerkungen des in die Kirchspiele gesandten Circulair-Schreibens Sr. Durchlauchten, des Herzogs Ernst Johann, d. d. Mitau 28. July 1766. Ein Bogen 4.

Den kurländischen Fundamental-Gesetzen zufolge

muß alle zwey Jahre kurz vor dem pohlnischen Reichstage ein Landtag in Kurland ausgeschrieben werden. Dieß hätte also auch in diesem Jahre geschehen sollen. Der Herzog hielt es aber nicht für zuträglich, da er mit einem großen Theile des widerspenstigen Adels in den bittersten Streitigkeiten verwickelt war, und dieserwegen ließ er dieses Umschreiben ergehen, worin er Ursachen anführet, warum er dieses Mahl eine Ausnahme zu ma-chen berechtiget sey. In den von Seiten des Adels darüber gemachten Anmerkungen werden die von dem Herzoge angegebenen Ursachen des nicht ausgeschriebenen Landtages widerlegt. Als eine wahrscheinliche Ursache davon wird die Absicht des Herzogs angegeben, die Zusammenkunft und Berathschlagung der Ritter- und Landschaft zu verhindern, und sie dadurch außer Stand zu setzen, die zur Betreibung ihrer Sache auf dem Reichstage zu Warschau erforderlichen Maßregeln zu ergreifen.

157. Explicatio rerum Curlandicarum. 1766. 4. Anderthalb Bogen.

Sie gehöret mit zu der Streitsache zwischen dem Herzoge und denjenigen vom Adel, welche theils ihrer öffentlichen Aemter, theils der innegehabten fürstlichen Güter entsetzet worden waren. Wahrscheinlich ist sie nur dazu von Seiten des Adels aufgesetzt, um auf den dem Reichstage vorhergehenden Landtagen in Pohlen und Litthauen unter die Landbothen zu vertheilen und selbigen eine vorläufige Kenntniß von dieser Angelegenheit zu verschaffen.

158. Ulterios expositio pro Illustrissimo ac Celsissimo Duce Curlandiæ contra Nobiles adcitatos. — Fernere Erklärung von Seiten des Durchlauchtigsten Herzogs von Curland wider die Citirte von Adel. 1766. 4. Auf drey und zwanzig gegen einander stehenden Seiten lateinisch und teutsch.

Der Herzog richtet hier seine Bitte dahin, daß die Zitierten von Adel, welche durch ihre vermeintliche Spolien-Klage der von dem Herzoge wider sie angestellten Klage auszuweichen suchen, darauf vorher zu antworten schuldig erkannt; jeder der Angeklagten von Adel, nach seinem Vergehen, und überhaupt alle, die noch nicht gehuldiget haben, gehörig bestrafet; alle Verhandlungen ihres widerrechtlichen Landtages nebst ihren wider ihn, den Herzog, ergangenen Zitazionen gänzlich vernichtet; die Huldigung in einem anzusetzenden Termin bey Konfiskazion ihrer Güter zu leisten angehalten; die vorgeblich Spoliierten mit ihrem Restituzionsgesuche abgewiesen; die Abmachung der Beschwerden von 1764 auf den auszuschreibenden Landtag verwiesen, die von 1765 aber (obige Gravamina publica) kassieret werden mögen.

159. Textus ex Juribus Curlandiæ, Privilegiis Nobilitatis, nec non ex diversis authoribus jureconsultis, applicabiles in causa generosi ordinis Equestris contra Illustrissimum *Ernestum Joannem*, Ducem Curlandiæ, coram Judiciis Relationum S.

R. M. propriarum Varſaviæ Anno 1765 & 1766 rentilata. Ein Bogen 4.

Dieſe ausgezogenen Geſetzſtellen beziehen ſich hauptſächlich auf folgende Punkte: Daß es niemand erlaubt ſey, einen andern ohne gerichtliche Erkenntniß und Urtheil aus dem Beſitze des Seinigen zu ſetzen, oder irgend eine andere Art von Gewaltthätigkeit auszuüben; daß die Exceptio Spolii alle gerichtliche Klagen des Spolianten wider die Spoliierten bis zur Entſcheidung der Spolien-Klage aufhebe; daß die kurländiſchen Rechtsſachen in den königlichen Relazions-Gerichten nach den kurländiſchen Geſetzen und Gewohnheiten entſchieden werden müſſen; daß der Herzog eben ſo wohl, als jeder andere, an Verträgen und Kontrakten gebunden ſey; daß Exceptiones proprietatis aut dominii in den blos über den Beſitz angeſtellten Prozeſſen keine Statt finden ꝛc. Man ſiehet wohl ohne Erinnern, daß dieſe Sammlung von Geſetzſtellen von dem im Streite mit dem Herzoge befangenen Theile des Adels in der Abſicht veranſtaltet worden, um die Entſcheidung der Relazions-Gerichte in ihrer Sache zu leiten und zu ihrem Vortheile zu beſtimmen.

160. Declaration, welche im Allerhöchſten Nahmen und auf ſpeziellen Befehl Ihro Kaiſerlichen Majeſtät aller Reuſſen Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, insbeſondere aber denen Widriggeſinnten in Curland und Semgallen, bekannt gemacht wird. 1766 Mitau. Ein Bogen 4. Sie iſt den 3. Sept. der kurländiſchen Ritter- und Landſchaft bekannt gemacht worden.

Nach vorausgeschickter Anführung der von einem Theile des Adels wider den Herzog Ernst Johann bezeigten Widersetzlichkeit und der nicht allein erregten, sondern auch, aller von dessen Oberherrschaft sowohl, als vom Russisch-Kayserlichen Hofe vielfältig ergangenen Ermahnungen und Warnungen ungeachtet, noch immer fortgesetzten Verwirrungen und Unruhen im Lande ꝛc. folgt endlich die Erklärung, daß die Kayserin weder die Restituzion der Offizianten in ihre vorigen Stellen, noch die Vergütung derselben jemahlen zulassen werden, und daß, falls alle die, welche an den Unruhen und Mißhelligkeiten Antheil genommen hätten und noch nähmen, ihre Fehltritte nicht bereuen, von ihren Aufwiegelungen und Empörungen nicht abstehen, sich um die baldige Wiederherstellung der innerlichen Ruhe und Einigkeit nicht bearbeiten und dem Herzoge nicht huldigen und gehorsamen würden, als wozu ihnen eine Frist von vier Wochen, vom Tage dieser Deklarazion an, bestimmet würde, die Kayserin ihre Truppen in Kurland würde einrücken, auf die Güter der Widriggesinnten verlegen und bis zur völligen Wiederherstellung der Ruhe auf Diskrezion daselbst verbleiben lassen. Dem Minister wurde inzwischen dabey aufgetragen, eine gütliche Beylegung der Zwistigkeiten, wo möglich, zu bewirken. Dieß ergriffen die Widriggesinnten und so wohl der bisherige Landes-Delegierte O. C. v. d. Howen, der Hauptmann W. A. v. Heyking und eine beträchtliche Anzahl anderer von Adel stellten schriftliche Reverse aus.

In selbigen bitten sie die Kayserin um Verzeihung, widerrufen alles, was seit dem 5. März 1765 und auch vorhin bis hierher der Hoheit und Gerechtsame des jetzigen Herzogs vorgenommen worden, und machen sich verbindlich, sich dahin zu bearbeiten, daß dieser Widerruf auf dem ersten Landtage durch eine öffentliche Akte geschehe, auch von dem Prozesse und der Spolien-Klage abzustehen, dem Herzoge ohne weitern Anstand die Huldigung zu leisten und das, was in der Kayserlichen Deklarazion dezidieret worden, ohne weitere Ausnahme anzunehmen. Ziegenhorn hat diese Deklarazion nebst dem Reverse seinem kurländischen Staatsrecht S. 441 beygelegt. Die Reverse findet man auch in dem Landt. Diar. vom 16. März 1767 S. 54 u. f. f.

In der darauf erfolgten Konstituzion des Reichstages von 1767 und 1768 wurde nicht allein überhaupt alles, was durch die Vermittelung der Kayserin und nach den Reversalen des Adels zu dessen Aussöhnung mit dem Herzoge geschehen war, von der Republik bestätiget, sondern auch insbesondere ausdrücklich die einseitig gehaltenen Landtage, alle seit der glücklichen Zurückkunft des Herzogs, desselben persönlicher Ehre und Gerechtsamen zuwider herausgekommene Schriften und die den 1. July 1767 abgelegte Relazion kassieret. Diesem zufolge wurde von dem Russisch-Kayserlichen Minister unterm 5. Oktbr. 1768 die Landtags-Versammlung erinnert, dieser Reichs-Konstituzion die Erfüllung zu geben, die durch selbige

aufgehobenen Verhandlungen aus dem Landeskasten zu nehmen und zu annulliren, auch die Relazion des Kammerherrn v. Howen den Akten nicht beyzulegen. Doch dieser Landtag wurde unverrichteter Sache mit Einwilligung des Herzogs bis auf den 18. Jan. 1769 limitieret. Und nur erst auf diesem wurden mittelst des Landtagsschlusses vom 27. Febr. 1769 alle Verhandlungen und Schriften, welche den Gesetzen und Gebräuchen des Landes widersprächen, und der Hoheit, Würde, persönlicher Ehre, Regalien und Rechten des Herzogs zu nahe träten, annullieret und aufgehoben, dergestalt, daß derselben weder jemahls erwähnet, noch selbige zum Nachtheil des Herzogs angeführet oder Beziehung darauf gemacht werden solle.

161. Exposition des droits des Dissidents, joints à ceux des Puissances intereſſées à les maintenir. à St. Petersbourg le — Decembr. 1766. Vier und sechszig Seiten 4. Sie ist auch ins Teutsche übersetzt unter dem Titel: Erläuterung der Rechte der Dissidenten, verbunden mit den Gerechtsamen der um ihre Erhaltung bemüheten Mächte. St. Petersburg im December 1766 = 1767. Fünf und funfzig S. 4.

Diese Schrift ist wahrscheinlich, obgleich das Titelblatt solches nicht zu erkennen gibt, von Seiten des Russisch-Kayserlichen Hofes aufgesetzet, und vertheidiget die Rechte der Dissidenten so wohl in Ansehung der Ausübung ihrer Religion, als auch ihrer Ansprüche an öffentliche Ehrenämter und Würden in Pohlen und Litthauen. Auf diese Vertheidigung folget eine kleine Schrift un-

ter der Ueberschrift: Memoires, mit der Anzeige, daß es nur die einzige sey, welche bis dahin wider die Rechte der Dissidenten zum Vorschein gekommen. Sie ist aber auch hier in Gegenanmerkungen widerleget worden, welche in der französischen Ausgabe neben dem Memoire, in der teutschen aber hinter derselben stehen. Auch ist in dem französischen Original die Beylage: Declaration de la part de S. M. Imper. de toutes les Russies &c. 1766, vollständig geliefert; dahingegen in der teutschen Uebersetzung nur die Anzeige davon gegeben wird.

Eigentlich gehet diese Schrift nur die Dissidenten in Litthauen an; man hat ihr aber dennoch hier den Platz nicht versagen können, da der kurländische Adel nicht allein das Indigenatrecht in Pohlen und Litthauen hat, auch wirklich einige Kurländer von Adel Güter daselbst besitzen, sondern auch weil die kurländische Ritter- und Landschaft auf Anhalten der dortigen Dissidenten, sich dieser Sache mit angenommen hat, und der Herzog so wohl, als der Adel der von den Dissidenten und nicht unierten Griechen errichteten Konföderazion förmlich beygetreten sind, nachdem nicht allein das Manifeste au Nom des Dissidens dans le Grand Duché de Lithvanie, l'an 1766 le 3. Decembr. à Varsovie, sondern auch der L'acte de la Confederation des Nobles & Citoyens du Grand Duché de Litvanie du Rit Grec & des deux Confessions Evangeliques, faits à Sluck l'an 1767 le 20. de Mars. (Auf anderthalb Bogen 4.) im Druck herausgegangen

war. Ueber den kurländischen Beytritt zu dieser Konföderazion kann man das Landtags-Diar. vom 7. Aug. 1764 Seite 9 und 25 der Beyl, und das vom 4. May 1767 Seite 4 bis 34 nachsehen.

162. Sammlung der vornehmsten Schriften, welche in den Streitigkeiten zwischen dem Herzoge Ernst Johann von Curland, und der Curländischen Ritter- und Landschaft herausgekommen sind. 1767. 4.

Außer den in verschiedenen vorhergehenden Artikeln angeführten Schriften enthält sie nur noch die Landtags-Diarien vom 5. März und 26. April 1765, und vom 16. März und 4. May 1767.

163. Decretum inter generosos Instigatores & Vice-Instigatores Regni & M. D. Lithuaniæ Actores ab una, atque Creditores ad bona Ducalia, tam substantiam allodialem *Kettlerovianam* concurrentes Citatos, parte ab altera. Varsaviæ feria sexta ante Festum omnium Sanctorum proxima, die scilicet 30. mensis Octobris, Anno Domini 1767, Regno vero Nostri anno quarto. Drey Bogen Fol. mit der beygefügten teutschen Uebersetzung.

Die Herzoge des kettlerischen Stammes hatten nicht allein die fürstlichen Lehngüter, sondern auch die Privatgüter, die sie nach und nach von dem kurländischen Adel an sich gekauft hatten, mit sehr großen Schulden belastet. Die auf dem fürstlichen Lehne haftenden Schulden zu tilgen übernahm der Herzog Ernst Johann nach dem danziger Vertrage von 1737, jedoch nur in so weit, als die kettlerischen Allodialgüter

dazu etwa nicht zureichen möchten. In dieser Absicht wurde der Herzog in gedachtem Vertrage berechtiget, diese Güter, nach vorhergegangener Taxazion zu verkaufen, oder für die Taxazionssumme selbst einzulösen und sich jure Allodii zuzueignen. Die Taxazion erfolgte schon 1738, obengenannter Herzog hatte bereits viele von diesen Gütern für ansehnliche Summen eingelöst und 1739 erging die erste Ediktalzitazion an die kettlerischen Gläubiger. Die Gefangenschaft dieses Herzogs hemmte den Fortgang dieser Sache bis zu seiner Zurückkunft. Und nun wurde zufolge der Reichskonstituzion von 1764 die Berichtigung des kettlerischen Kreditwesens bey den königlichen Relazionsgerichten wieder vorgenommen, von welchen denn das gegenwärtige Dekret gefället wurde. Selbiges ist jedoch noch kein endliches, völlig entscheidendes, sondern nur ein vorläufiges Dekret. Diesem zufolge sollen Kommissarien ernannt werden, die Masse des kettlerischen Allodial-Nachlasses, sowohl des unbeweglichen, als beweglichen, zu bestimmen, die Rechte des Herzogs von Kurland und der so wohl wegen der kettlerischen Lehns- als Allodial-Güter konkurrierenden Gläubiger zu übersehen und zu verzeichnen, und was zu den fürstlichen Lehns- oder Tafelgütern gehöret, von den Rechten, die den kettlerischen Nachlaß betreffen, abzusondern.

164. Succincta deductio, qva evincitur, Civitatibus & Statui civico Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ jus ad Thronum Sacræ Regiæ Majesta-

tis appellandi jure meritoque competere. Drey und ein halber Bogen. Fol.

Die kurländischen Städte und Bürgerschaften hatten bey vorkommenden Fällen immer behauptet, das Recht zu haben, von den Ausprüchen der kurländischen Regierung an die königlichen Relazionsgerichte appellieren zu können, wie sie denn auch Beyspiele davon anzuführen gewußt. Der Adel in Kurland hingegen wollte dieses als ein Vorrecht, das ihm ausschließlich zustände, angesehen wissen und bestritt daher jene Behauptungen insonderheit in solchen Rechtssachen, die zwischen dem Adel oder einem aus demselben und den Städten oder Bürgern vorfielen. Im Jahr 1767 sahe sich der Magistrat zu Mitau genöthiget, in seiner Sache wider der Juden Isak, wobey sich auch einer vom Adel der Sache des Juden angenommen hatte, von dem Ausspruche der Landesregierung an die königlichen Relazionsgerichte zu appellieren. Der Adel aber suchte nicht allein in seinem dem Herzoge unterm 4. April 1767 übergebenen Desiderien darum an, daß gedachter Magistrat dieserhalb fiskalisch ausgeladen und bestrafet werden möchte, sondern er trug es auch dem zum Konföderazions-Reichstage abgefertigten Landesdelegierten auf, einen Beschluß des Reichstages über diesen Punkt wider die Städte und Bürger zu bewirken.

Diesem vorzubeugen wurde gegenwärtige Deduk-
zion von dem von Seiten der Stadt Mitau abgeschickten Hofgerichts-Advokaten Tersch dem Reichs-

tage übergeben. In selbiger sucht er dieses Appellazionsrecht der Städte und Bürger aus den Unterwerfungs-Akten, aus der Regimentsformel und mehrern andern Urkunden ausführlich zu beweisen, die gewöhnlichen Gegengründe des Adels zu widerlegen, und solchergestallt den König und die Republik dahin zu bestimmen, diesen Streitpunkt zum Besten der Städte und Bürger Kurlands allendlich zu entscheiden. Dieser Dedukzion setzten die Landesdelegierten eine andere von dem Hofgerichts-Advokaten Albrecht abgefaßte Schrift, unter dem Titel entgegen: Es wird bewiesen, daß das Jus appellationis an Sr. Königlichen Majestät höchst eigene Relazionsgerichte blos dem Adel Kurlandes zustehe; daß aber die Städte und ein jeder Bürgerlicher selbiges mit dem größten Unrecht fordere. Beyde Schriften finden sich auch unter den Beylagen der unter der Nr. 166 bald anzuführenden Relazion ꝛc., S. 86 und 96, in teutscher Sprache. Der Erfolg dieses Schriftwechsels war, daß in der Konstituzion dieses Reichstages von 1768 der Adel und die Advokaten bey diesem ihnen allein zustehenden Rechte erhalten, den übrigen Einwohnern hingegen solche Appellazion untersaget wurde. Dieses wurde jedoch nachher in der Konstituzion von 1774 wieder abgeändert.

165. Status causæ pro Regio Distr. Piltinensi. Ein Bogen. Fol., (Warschau) ohne Druckjahr.

Man führet hier erstens nicht allein aus der Geschichte an, wie das ehemahlige piltensche Bischof-

thum schon als ein säkularisiertes Land an Pohlen gediehen sey, sondern beweiset auch aus den Landes-Statuten und der Regimentsformel, daß selbiges auch von der Republik Pohlen als ein säkularisierter Kreis anerkannt worden. Hiernächst wird bemerklich gemacht, daß allererst hundert Jahre nachher, nähmlich 1685, der liefländische Bischof **Poplawski** zum Bischofe von Pilten, jedoch unrechtmäßiger Weise, ernannt, und daß der piltensche Adel von der Zeit ab bis nun zu fast ein ganzes Jahrhundert hindurch mit immer wiederholten Vorladungen vor die königlichen Relazionsgerichte, wohin jedoch diese Sache nicht gehöre, unabläßig gequälet worden. Der Beschluß wird mit der Vorstellung gemacht, daß nichts ungerechter und unbilliger seyn könne, als daß der piltensche Adel seine so offenbaren Rechte mit so vielen Bemühungen und mit so beträchtlichem Zeit- und Geld-Verluste von einer Zeit zur andern wider die unrechtfertigsten Anfälle der liefländischen Bischöfe zu vertheidigen gezwungen werde.

Der piltensche Kreis wurde von der Konföderazion, welche die Dissidenten und nicht unierten Griechen in Pohlen und Litthauen 1767 errichtet hatten, zum Beytritt eingeladen. Auch hatte der Russisch-Kaiserliche Minister in Mitau im Nahmen seines Hofes öffentlich erkläret, daß die zu Pohlen und Litthauen gehörigen Provinzen, welche dieser Konföderazion sich anschließen würden, den kräftigsten Schutz und Beystand des Russisch-Kayserlichen Hofes zu ge-

nießen haben sollten. Dieß bewog die Ritter- und Landschaft des piltenschen Kreises, dieser Konföderazion durch eine förmliche Akte beyzutreten und wegen der zu bewirkenden Abstellung ihrer Beschwerden, worunter die Befreyung von den unaufhörlichen Zudränglichkeiten und Ansprüchen der liefländischen Bischöfe eine der hauptsächlichsten war, einen Delegierten auf den Konföderazions-Reichstag abzufertigen. Hierzu erwählte sie ihren Landnotärn Kasimir Ernst v. Derschau auf Bogen, der dann auch gegenwärtigen Aufsatz im vorgedachten Jahre 1767 abgefasset hat. Selbiger wurde von dem verdienstvollen piltenschen Landnotär Nikolaus Magnus von Derschau und Dorothea Margaretha v. Hohendorf, aus dem Hause Weitzdorf in Preussen, den 12. May 1724 auf dem väterlichen Gute Caulitzen geboren. Früh ward er schon in die große Welt geführet. Er wurde nähmlich 1738 bey dem Herzoge Ernst Johann von Kurland, wie selbiger sich noch in St. Petersburg am Hofe der Kayserin Anna aufhielt, als Page und zugleich als Gesellschafter des Erbprinzen Peter angestellet. Dieser seiner Laufbahn machte der bald darauf erfolgte Sturz des Herzogs ein schnelles Ende. Er kehrte gleich zurück und ging im Jahr 1741 auf die Akademie zu Königsberg. Nach vier mit dem strengsten Fleiße im Studieren daselbst verbrachten Jahren kam er in sein Vaterland zurück; setzte aber seine Studien in dem väterlichen Hause eifrigst fort. Man erkannte und schätzte seine erwor-

benen gründlichen Kenntnisse und ließ ihm das von seinem Vater 1755 niedergelegte Amt eines Landnotärs antragen. Gewisse Bedenklichkeiten veranlaßten ihn jedoch solches damahls von sich abzulehnen. Im Jahr 1759 verheirathete er sich mit Juliana Sophia von Korf, aus dem Hause Rengenhof, und das Jahr darauf entschloß er sich das ihm abermahls angebothene Amt des piltenschen Landnotärs nebst der Führung der Landes-Korrespondenz anzunehmen. Man nutzte aber bald auch außerdem noch seine vorzüglichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten; indem man ihm verschiedene zum Theil sehr wichtige Angelegenheiten des Kreises in den Jahren 1764, 1765, 1767, 1773 und 1774, als Landesdelegierter in Warschau, zu betreiben übertrug. Wie er 1776 das Amt eines Landnotärs niederlegte, ward er in selbigem Jahre zu der Würde eines Landrathes erhoben, und an den Kayserlichen Hof zu St. Petersburg abgeschickt, um die devotesten Glückwünsche des piltenschen Kreises zur bevorstehenden Vermählung des damals noch als Großfürsten und Thronfolgers Paul Petrowitsch mit der Prinzessin Maria Feodorowna von Würtemberg-Stuttgard darzubringen.

Die Angelegenheiten des piltenschen Kreises machten es nothwendig, den Warschauer Reichstag von 1778 durch einen Delegierten zu beschicken. Die Wahl fiel abermahls auf den Landrath v. Derschau. Aller entgegenstehenden Hindernisse ungeachtet bewog ihn sein Eifer für das Wohl seines Vaterlandes, die-

sen Auftrag zu übernehmen und die Reise anzutreten: aber auf dem Wege dahin übereilte ihn der Tod, da er nicht weit mehr von Warschau entfernt war. Und so beschloß er im Alter von vier und funfzig Jahren sein Leben, nachdem er sich ausgezeichnete und unvergeßliche Verdienste um sein Vaterland erworben hatte.

166. Relazion von der in Warschau geführten Negoce (Mitau 1768) hundert und ein und siebenzig Seiten. 4., wovon die Relazion auf dreyßig Seiten, auf die übrigen aber die Beylagen gedruckt sind.

Die Dissidenten und nichtunierten Griechen in Pohlen und Litthauen hatten unter dem Beystande der Kayserin von Rußland im Jahr 1767 eine Konföderazion errichtet, um ihre durch ehemahlige Reichstagsschlüsse ihnen unrechtmäßig abgesprochenen alten Vorrechte wieder zurück zu gewinnen. Dieser Konföderazion waren auch der Herzog und die Ritter- und Landschaft von Kurland auf gegebene Veranlassung und versicherten Schutz von Seiten des Russisch-Kayserlichen Hofes, beygetreten, um auch ihrer Seits die Abstellung der Eingriffe und Anmaßungen der katholischen Geistlichkeit und mehrerer Beschwerden auf dem Konföderazions-Reichstage zu bewirken. In dieser Absicht wurden von dem Herzoge und dem Adel der Kammerherr Johann Ernst v. der Osten genannt Sacken und der Kammerherr Otto Herrm. v. der Howen, als Landesdelegierte, nach Warschau abgefertiget. Folgende Beschwerden waren es, deren

Abstellung zu betreiben ihnen aufgetragen wurde: daß die katholische Geistlichkeit Grundplätze zum Behuf der Ausübung ihrer Religion unentgeltlich fordere; daß sie ihren Kirchen- und Kirchenhäusern das Jus Asyli zueigne; daß sie die Ehesachen zwischen lutherischen und katholischen Eheleuten zu ihrer Gerichtsbarkeit ziehen wolle; daß sie die fürstlichen Aemter Neufriedrichshof und Rönnen in vim perpetuæ dotis für die mitauische und goldingische Kirche zu besitzen verlange; daß der Herzog und der piltensche Kreis noch immerfort mit den unbefugten Anforderungen der liefländischen Bischöfe beunruhiget werden; daß verschiedene ehemalige lutherische Kirchen im Lande nebst ihren Pastorathen und Gründen unrechtmäßig der katholischen Geistlichkeit eingeräumet worden; daß einige katholische Kirchen, Kapellen ꝛc. zwar auf Zulaß des Herzogs, doch aber ohne Einwilligung des Adels und also widerrechtlich erbauet worden; daß der Bischof von Liefland sich einer bischöflischen Authorität in Kurland anmaße; daß ohne Zuziehung des Herzogs und des Adels ein Termin zur Gränzführung zwischen Litthauen und Kurland bestimmet, auch andere Vorkehrungen dazu bereits getroffen worden; daß die Gerichtsbarkeit des Herzogs in gewissen Fällen durch die Gerichte in Litthauen und Samogitien gekränket werde; daß in Litthauen, und sogar in Semgallen ungebührliche Zölle von den Litthauern angeleget worden; daß die bürgerlichen Personen in Kurland sich das Appellazions-Recht an die königli-

chen Relazionsgerichte anmaßen, auch daselbst Gehör finden; daß der in Kurland sowohl, als in der Republik besitzliche kurländische Adel von den Ehren-Aemtern und Würden in der Republik, der Religion wegen, ausgeschlossen werde; daß die Republik in der Konstituzion von 1764 sich die freye Disposizion dieser Herzogthümer nach Ausgang der gegenwärtigen fürstlichen Linie vorbehalten, und solchergestalt dem kurländischen Adel das ihm zuständige Recht, nach dem Ausgange einer jeden fürstlichen Linie sich einen Herzog augsburgischer Konfession zu erwählen und dem Könige zur Bestätigung vorzustellen, benommen habe. Ueber die Betreibung dieser Geschäfte, welche der eifrigsten Bemühungen ungeachtet, in verschiedenen Angelegenheiten von keiner vortheilhaften Wirkung für die Ritterschaft gewesen, wird in der gegenwärtigen Relazion Auskunft gegeben. Die bey dieser Geschäftsverwaltung vorgekommenen und der Relazion beygelegten Schriften sind: die gegenseitigen Status causæ und andere Schriften, welche die Einlösung der kettlerischen Allodialgüter und die Berichgung der darauf und auf die fürstlichen Lehngüter haftenden Schulden betreffen; die Anmerkungen und Einwendungen des Delegierten wider die auf die kurischen Beschwerden ausgefertigten Resoluzionen; die Dedukzion über das dem kurischen Adel zuständige Indigenatsrecht in der Republik Pohlen; die Dedukzion der kurischen Bürger, das Recht an den König zu appellieren betreffend, nebst der Widerlegung des

Adels; über die Berechtigung des kurischen Adels, sich einen Herzog zu wählen; wider das Verfahren der von der Republik ernannten Kommission, über solche Materien, welche nicht von dem Herzoge und dem Adel gemeinschaftlich vorgetragen und worüber der Adel nicht gehöret worden, blos zum Vortheil des Herzogs zu entscheiden, wie auch wegen der eben dieserhalb von dem Adel angesuchten, von dem Herzoge aber verweigerten Ausschreibung eines Landtages; die von dem Delegierten eingelegten Rechtsbewahrungen ꝛc. Die gegenwärtige Relazion ist theils, und zwar bis zum 1. Dezember 1767 von beyden obengenannten Delegierten, theils für die übrige Zeit bis gegen den Herbst 1768 von dem Kammerherrn O. H. v. d. Howen, der nach der Abreise des Kammerherrn v. Sacken in Warschau zurück geblieben war, allein abgelegt und unterschrieben worden. Vorgedachter O. H. v. d. Howen ist ein Sohn des vormahligen churfürstlich-sächsischen Geheimenraths und Kabinets-Ministers, wie auch kurländischen Landhofmeisters und Oberraths O. C. v. der Howen. Nach vollendeten Studien und Reisen kehrte er 1763 in sein Vaterland zurück. Hier wurden seine Kenntnisse, Geschicklichkeit und Thätigkeit gar bald erkannt, und man bediente sich derselben in den wichtigsten Vorfällen, wie schon das Obige einen Beweis davon darbiethet. Im Jahr 1776 erwählte man ihn zum beständigen Ritterschafts-Sekretär. Dieses Amt verwaltete er bis 1786, da er zum Oberrath und

Oberburggrafen ernannt wurde. Vor, während und nach dieser Zeit hat er in so vielen und mannigfaltigen Geschäften Gelegenheit gehabt seinen ausgebildeten Verstand, so wie seine Klugheit und Feinheit in Behandlung der Angelegenheiten des Herzogs und des Adels nicht nur als Delegierter in Warschau und in St. Petersburg, sondern auch in Kurland selbst, als Oberrath und Mitglied der Ritterschaft bewiesen. So war er, um nur einiges anzuführen, einer der wichtigsten und thätigsten Mitglieder der von Seiten Kurlands bey derjenigen Kommission, welche die Gränz- und Handlungs-Konvenzion zwischen Rußland und Kurland 1783 abschloß; so wurde durch ihn die Russisch-Kayserliche Unterstützung bey der Republik Pohlen zur Bestätigung der Kompositions-Akte von 1793, und darauf die Russisch-Kayserliche Garantie derselben bewirkt; so war er es, durch dessen aufgegebene Deliberatorien vom 19. November 1794 und 19. Januar 1795 die Berathschlagung über die Unterwerfung Kurlands unter den Russisch-Kayserlichen Zepter veranlasset und eingeleitet, so wie durch dessen geschickte und eifrige Betriebsamkeit in Kurland zu Stande gebracht und in St. Petersburg vollzogen worden. Bey dieser letzten Gelegenheit wurde er von der Kayserin Katharina *II.* zum Geheimenrath ernannt. Seine Kayserliche Majestät der jetzo glorwürdigst regierende Kaiser **Paul** *I.* hatte kaum den Thron bestiegen, als er ihn mit der Würde eines Senateurn und einige Zeit darauf mit dem St. Annen-Orden erster Klasse be-

kleidete, nachdem er schon viele Jahre vorher mit dem pohlnischen Stanislaus-Orden gezieret war.

Was in den obengedachten Geschäften auf dem Konföderazions-Reichstage ausgewirkt worden, darüber wird man durch die Konstituzion von 1768 belehret. S. Ziegenhorn's kurländisches Staatsrecht S. 476 u. f. der Beylagen.

167. Relation von der in Moscau geführten Negoce. (Ohne Druckort und Jahr. — Mitau 1768.) Fünf und sechszig Seiten 4.

Die Relazion nimmt davon nur vierzehn Seiten ein. Die Beylagen füllen die übrigen.

Bey der Gelegenheit, da der Herzog nebst der Ritter- und Landschaft von Kurland der von den Dissidenten und nicht unierten Griechen in Pohlen und Litthauen errichteten Konföderazion, wie bereits vorhin erwähnet worden, beygetreten waren, wurde nebst der, Nr. 166, gedachten Warschauer Delegazion auch noch eine andere an den Russisch-Kayserlichen Hof nach Moskau, wo sich die Kayserin damahls zur Eröfnung der Gesetzkommission aufhielt, auf der kurländischen Landesversammlung beschlossen. Zu dieser letztern wurde der Kammerherr **Heinrich Benediktus von den Brinken**, Erbherr der schöderschen Güter, ernannt und unterm 31. August 1767 dazu bevollmächtiget und instruieret. Diesen Verhaltungsbefehlen zu Folge sollte er hauptsächlich seine Bemühungen darauf verwenden, daß den kurländischen Delegierten in Warschau, so wie den in der Republik Pohlen ange-

sessenen Kurländern die Huld und Unterstützung der Kayserin, durch den in Warschau anwesenden Russisch-Kayserlichen Gesandten zu Nutzen kommen und selbige durch dessen Mitwirkung die rechtliche Abstellung ihrer Beschwerden erhalten möchten. Der Delegierte sollte sich daher an diesem Hofe bis zum Schlusse des Warschauer Reichstages aufhalten, um alles, was zur Beförderung der kurländischen Geschäfte in Warschau dienlich seyn könnte, bewirken zu helfen. Es hat ihm aber dieser seiner Relazion nach nicht gelingen wollen, den kurländischen Delegierten in Warschau irgend einige vortheilhafte Unterstützung in verschiedenen ihrer dortigen Angelegenheiten zu verschaffen, obgleich er nicht verabsäumt gehabt, die wahre Beschaffenheit der in Warschau zu behandelnden Geschäfte in seinen bey dem Kayserlichen Ministerium eingereichten Noten auf das deutlichste darzustellen und die Berechtigungen der Ritterschaft gründlich zu beweisen. Diese in den der Relazion beygelegten Noten enthaltenen Materien betreffen 1) den Danziger Vertrag von 1737, welcher als ungültig vorgestellet wird, weil er ohne Zuziehung der Ritterschaft und nicht in Kurland abgeschlossen worden. Eben so widerrechtlich und den Fundamentalgesetzen entgegen sey die darin vorkommende Verfügung wegen der katholischen Religion und verschiedener Kirchen im Lande, wie auch die dem Herzoge zugestandene Erlaubniß, die kettlerischen Allodialgüter an sich zu bringen, als welche nur die nächsten Anverwandten

derjenigen aus der Ritterschaft, von welchen der Herzog Kettler oder seine Nachfolger selbige an sich gekauft, einzulösen berechtiget seyn. 2) Die 1738 ergangene Ediktalzitazion, nach welcher diejenigen, die etwa kettlerische Tafel- oder Lehngüter besitzen, aufgefordert werden, ihre darüber in Händen habenden Briefe bey den königlichen Relazionsgerichten beyzubringen und die Entscheidung darüber zu erwarten. Dieses könne jedoch in Ansehung der kurländischen Ritterschaft nicht Statt finden, weil selbige dergleichen Güter nach ausdrücklicher Vorschrift der 1561 Feria sexta &c. erhaltenen Privilegien mit Allodialrechte besäßen und darüber auf keine Weise weiter in Anspruch genommen werden könne. 3) Die auf einige Beschwerden des Herzogs und der Ritterschaft ausgefallenen, das jus asyli der katholischen Kirchen, die Gerichtsbarkeit des herzoglichen Konsistoriums in Ansehung der Katholiken und die von den Katholiken eigenmächtig eingenommenen lutherischen Kirchen betreffenden Resoluzionen, welche theils der Regimentsformel und den Investiturdiplomen der Herzoge entgegen, theils stillschweigend übergangen, theils nicht bestimmt genug abgefaßt seyn. 4) Einige Beschlüsse, welche eine Kommission von acht Personen ohne Zuziehung des Landesdelegirten in Warschau zum Nachtheil der Ritterschaft im Verborgenen entworfen, daß nähmlich die Ritterschaft nicht berechtiget seyn solle, Landtage einseitig zu limitieren, oder Beschwerden, die nicht auf öffentlichem Landtage angenommen wor-

den, in die Kirchspiele herum zu schicken, daß das Gesetz, nach welchem den in herzoglichen Diensten stehenden Personen an den öffentlichen Berathschlagungen des Landes Theil zu nehmen untersaget ist, aufgehoben, daß dem Herzoge das Begnadigungsrecht, die freye Abflößung des Holzes zum Nachtheil der adeligen Fischereyen, die uneingeschränkte freye Verwaltung über die fürstlichen Tafel- oder Lehngüter und der Vorsitz bey allen Gerichten und also auch bey den Kriminalgerichten zugestanden werden solle.

168. Pro districtu Piltensi, 1768. Ein halber Bogen Folio. Unter dieser Ueberschrift ist dieser Abschnitt der Reichstags-Konstituzionen von 1767 bis 1768 gedruckt erschienen. Sie ist die wichtigste und reichhaltigste, wie auch, bis auf einen Punkt, die vortheilhafteste, die der piltensche Kreis während der ganzen pohlnischen Regierungszeit erhalten hat. Der piltensche Kreis wird nicht allein bey dem Kronenburger-Traktat und dem olivischen Frieden, sondern auch so, wie desselben Verfassung vor gedachtem Traktate so wohl in Betracht der Religion, als der verwandelten Natur der katholischen Kirchengüter in Landgüter gewesen, ungekränkt erhalten; der Titel des piltenschen Bischofthums wird getilgt, und der zwischen den liefländischen Bischöfen und dem piltenschen Adel daraus entstandene Prozeß in ewige Vergessenheit gestellet, so daß solcher dem piltenschen Kreise, als einem säkularisierten Lande, nie schaden solle; die 1617 eingeführte Regimentsform bleibet in

ihrer Kraft, doch so, daß den Dissidenten beyderley Glaubensbekäntnisse, den Römisch-Katholischen und den nicht unierten Griechen freye Religionsübung zugestanden wird, und diese Religionen Niemanden zur Erlangung der Ehrenstellen und Erbbesitzlichkeiten hinderlich seyn sollen; diejenigen, die zum piltenschen Adel gehören, werden bey allen Rechten und Prärogativen in der Republik und den dazu gehörigen Provinzen geschützet, dahingegen der pohlnische Adel sich gleicher Rechte und Prärogativen im piltenschen Kreise zu erfreuen haben soll; dem piltenschen Hauptmann wird das Lebtags- und Pfandrecht, so wie dem Adel der erbliche Besitz seiner Güter, ohne besondere Konfirmazion darüber nachzusuchen, bestätiget; und die Unterthanen der Adeligen sollen aller Orten, wo man sie findet, ausgeliefert werden. Ziegenhorn hat diese Konstituzion auch unter seinen Beylagen, Seite 447, beygebracht.

* 169. Status causæ von Seiten der kurländischen Ritter- und Landschaft wider den Durchlaucht. Herzog **Ernst Johann von Kurland**, den 16. Oktober 1769 eingereicht.

So viel mir von dem Inhalte dieser Schrift, die ich bis hierher noch nicht habe erhalten können, bekannt ist, wird in der folgenden Nr. angezeiget werden.

170. Ohpowiedz na Zarzuty y przywodzenia in Statu causæ U. U. Szlachty Kurlandzkiey przez Jey U. Plenipotenta, Die 16. Octobris 1769. Wy-

razone. Zwey Bogen Folio. (Das ist, Antwort auf die Beschwerden, welche Eine Wohlgeborne kurländische Ritterschaft in dem von ihrem Gevollmächtigten den 16. Oktober 1769 eingereichten Status causæ angeführet hat.)

Dieser Schriftwechsel betrift die Erörterung der Frage, ob der Herzog verpflichtet sey, die in Besitz habenden kettlerischen Allodial-Güter wieder an den kurländischen Adel zu verkaufen.

Von dem Adel wird diese Verbindlichkeit des Herzogs in dem vorstehenden Status causæ behauptet; dem aber hier von Seiten des Herzogs widersprochen wird. Bis hierher ist mir von dieser Streitsache nur diese einzige Schrift zu Gesichte gekommen. Allererst in der Komposizionsakte von 1795 und dessen 14ten Punkte ward diese Sache endlich völlig abgethan.

171. Nothwendige Erläuterungen über die gegenwärtige Lage der publiken Angelegenheiten in Kurland. Im Januar 1770. Neunzehn Seiten 4. Man hat sie auch im lateinischen unter dem Titel: Necessariæ dilucidationes de statu præsenti rerum publicarum Ducatuum Curlandiæ, mense Januario 1770. Sechszehn Seiten 4. Sie sind von dem Hofrathe Christoph Anton Tottien abgefaßt.

Die Veranlassung zu dieser Schrift gab das dahmahlige Verfahren der Ritter- und Landschaft, oder eigentlich nur eines Theiles derselben, gegen den Herzog Peter von Kurland, der eben in diesem Jahre die Regierung antrat, nachdem der Herzog Ernst Jo-

hann demselben mittelst der Zessionsschrift vom 25. November 1769 die Regierung abgetreten hatte. Schon vorher, nähmlich zu Anfange des Jahres 1769 hatte der Herzog **Ernst Johann** um die oberherrschaftliche Bestätigung seines Testaments ansuchen lassen. Der damahlige Landesdelegierte in Warschau, der Kammerherr **Otto Hermann von der Howen**, dessen Aufenthalt daselbst die Ritterschaft von Zeit zu Zeit auf den Landtagen vom 12. September 1768, 18. Januar und 1. September 1769 verlängert hatte, regte sich dagegen und suchte die Bestätigung dieses Testaments zu hintertreiben. Da selbige aber dennoch erfolgte, unternahm ers, wider das von dem Könige bestätigte herzogliche Testament bey den pohlnischen Gerichten eine Bewahrung niederzulegen. Nachdem nun auf das herzogliche Ausschreiben die Kirchspiels-Deputierten sich im Januar 1770 auf der Landbothenstube versammelt hatten, wurde durch die Mehrheit derselben eine Vorstellung wider diese Zession aufgesetzet und dem Herzoge übergeben. Man behauptete darin vornehmlich, daß Ritter- und Landschaft mit bey der vorzunehmenden Zession hätte zugezogen werden müssen; daß der Herzog Peter vor Antritt seiner Regierung noch einmahl das Lehn hätte empfangen und durch eine Kommission eingesetzt werden müssen. In Ansehung der letztern Punkte bezog man sich zugleich auf das Beyspiel des Herzogs Jakob, dem die Regierung von seinem Vater-Bruder, dem Herzog **Friedrich**, war übertragen worden. Der Verfasser

hat also gegenwärtige Schrift vorzüglich wider diese Punkte gerichtet. Er rechtfertiget das Verfahren des Herzogs **Ernst Johann**, und vertheidiget das Recht des Herzogs **Peter**. Er führet die Umstände an, wodurch sich der gegenwärtige Fall von jenem mit dem Herzog **Jakob** unterscheidet, und die Gründe, warum bey diesem alles das hat geschehen müssen, und warum es bey dem gegenwärtigen Falle mit dem Herzog **Peter** schlechterdings nicht Statt findet. Doch die hier angeführten Gründe fanden bey den auf dem Landtage vom 22. Januar 1770 versammelten Deputierten der Ritterschaft keinen Eingang. Und obgleich der Russisch-Kayserliche Minister sie unterm 25. Januar und 5. Februar warnen mußte, den Herzog Peter anzuerkennen und ihm zu huldigen, auch besonders ihren Delegierten aus Warschau zu rappellieren; so wurde dennoch, weil dieser ganze Vorgang erst wieder an die Kirchspiele gebracht werden müßte, der auf den 15. Februar bereits bestimmte Huldigungstermin ausgesetzt, der Landtag aufgehoben und limitieret und dem Delegierten in Warschau die fernere Betreibung ihrer Angelegenheiten aufgetragen. Ein Theil des Adels stellte sich dennoch auf diesen Termin ein und leistete die Huldigung. Der übrigen wegen setzte der Herzog den zweyten Termin auf den 22. Juny an und schrieb einen Landtag auf den 21. May aus, um die Landesbeschwerden zu berichtigen. Es wurde aber damit so lange gezögert, daß auch dieser zweyte Termin darüber verstrichen wäre, wenn nicht der Rus-

fisch-Kayserliche Minister die auf dem Landtage versammelte Ritterschaft unterm 20. Juny auf das ernsthafteste zur Huldigung anermahnet hätte. Worauf sie sich denn endlich, wie billig, dazu beqvemte, zugleich aber den Landtag, unabgemachter Sache, den 21. Juny ohne Limitazion endigte, oder vielmehr abbrach.

172. Dowod Wyplaconych przez *Ernesta Jana* Xiązęcia Kurlandzkiego y Semigalskiego, de Sprawy U. U. Instygatorow Koronnych y W. X. Litt. z kredytorami w Sadach Relaciynych toczącey fię przypowiadaiącego fię. (Das heißt im Teutschen: Anzeige der durch den Herzog Ernst Johann bezahlten Schulden, in Bezug auf den Prozeß, welcher zwischen den Kronpohlnischen und Großherzoglich litthauischen Herren Instigatoren und den Gläubigern bey den Relazionsgerichten anhängig ist.) Anderthalb Bogen Folio. Der Herzog hatte sich in den 1737 zu Danzig errichteten Vergleichsartikeln, zufolge der Reichskunstituzion von 1736, verbindlich machen müssen, die fürstlichen Tafelgüter von den darauf haftenden Schulden zum Besten des Lehns zu befreyen. Gegenwärtiger Aufsatz betrift also die Schuldpöste, womit die fürstlichen Tafelgüter zu verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Personen belastet worden, mit der Anzeige, welche Güter der Herzog Ernst Johann durch Bezahlung dieser Schuldpöste eingelöset hat.

Sie ist zwar ohne Datum, sicher aber im Jahr 1771 aufgesetzet, in welchem dann auch dem Herzoge die eingelöseten kettlerischen Allodien erb- und eigenthümlich zuerkannt wurden.

173. Christoph George von Ziegenhorn Staats-Recht der Herzogthümer Curland und Semgallen. Königsberg 1772 Folio. Der Text nimmt dreyhundert acht und zwanzig Seiten und die Beylagen vierhundert sechs und funfzig Seiten ein.

Das Werk zerfällt in zwey Theile. Der erste handelt die Staatsgeschichte in neun, und der zweyte das Staatsrecht von Kurland in zwölf Abschnitten ab. Die Staatsgeschichte ist in folgende Epochen abgetheilet: 1) in die vom zwölften Jahrhunderte bis 1237, 2) von da bis 1466, 3) von da bis 1525, 4) dann bis 1561, 5) dann bis 1617, 6) von da bis 1642, 7) dann bis 1717, 8) von da bis 1737, 9) von da bis 1768, und endlich schließt der Verfasser diesen Theil mit einem kurzgefaßten Anhange zur kurländischen Staatsgeschichte wegen Pilten. Der zweyte Theil ist unter nachstehenden Rubriken ausgearbeitet: 1) Von den Rechten und Verbindungen zwischen dem Könige und der Republik von Pohlen und dem Herzoge, wie auch zwischen der Oberherrschaft, dem Adel und den Städten in Kurland, 2) von den Rechten und Verbindungen zwischen dem Herzoge und seinen Unterthanen überhaupt, und zwar von seiner Regierung und Einnehmung der Huldigung, 3) von der Unverletzlichkeit des Herzogs und der Burgfreyheit,

4) von den Rechten des Herzogs in geistlichen Angelegenheiten, 5) von seinen Rechten in weltlichen, und zwar von dem geheimen oder obersten Konseil des Herzogs, wie auch von Landtagen, 6) von der Macht, Gesetze zu geben und von der richterlichen Gewalt, 7) von andern Rechten, die aus der Landeshoheit des Herzogs in Ansehung der Personen seiner Unterthanen und deren Güter herfließen, 8) von denjenigen Rechten des Herzogs, aus welchen seine Einkünfte zur Unterhaltung des gemeinen Wesens und seines Hofstaats fließen, 9) von der Erbfolge der regierenden Herren, von Apanagen, Ausstattung der fürstlichen Prinzessinnen; wie weit sie an die Handlungen ihrer Vorfahren gebunden sind, von Testamenten, Volljährigkeit der Prinzen, von Vormundschaften, Ehestiftungen, Witthumssitzen und dergleichen, auch ihren Kontrakten, 10) von den Rechten des Adels in Kurland, 11) von den Rechten der Städte in Kurland, und 12) von den Rechten des Bauernstandes. In einer kurzen Zugabe von drey Seiten holet der Verfasser noch nach, was von 1768 bis die Mitte von 1770 zur Staatsgeschichte und zum Staatsrechte gehörig in Kurland vorgegangen ist.

174. Kurlands Grundverfassung gereiniget von denen vorgefaßten Meinungen und Vorurtheilen, auf welchen des Geheimen Tribunalrathes von Ziegenhorn kurländisches Staatsrecht ruhet, durch Dieterich Ernst von Heyking, Erbherrn zu Gemaurt- und Weißpomuschen im Großfürstenthum Litthauen,

pohlnischer und churſächsischer Kammerherr. 1774. Hundert und vier und siebenzig Seiten. 8.

In dieser Schrift will er beweisen, daß der Transakt zwischen König Sigismund August und dem Ordensmeister Gotthard am 28. November 1561 (der von ihm wie auch in der Konstituzion von 1774, Provisio Ducalis, im Cod. dipl. R. Pol. aber Pacta subjectionis genannt wird) nicht die Pacta publica subjectionis abgeben könne, sondern das Diploma unter dem Datum Feria sexta post Festum S. Catharinæ 1561 (welches bey ihm Confirmatio conditionum subjectionis, im Cod. dipl. aber Privilegia Nobilitati circa subjectionem universæ Livoniæ indulta, heißt) die wahren Pacta publica primœva subjectionis seyn. Was also aus der entgegen gesetzten Behauptung des v. Ziegenhorn hergeleitet worden, sey entweder völlig falsch, oder doch mangelhaft und hinfällig. Ohne sich jedoch über alle Irrthümer, die daraus herfließen sollen, einzulassen, gehet er nur folgende Materien durch, nähmlich die von der Territorial-Superiorität des Königes, von der Appellazion des Adels, von dem Appellazionsrechte der Bürgerschaft in Kurland, vom Jagd- und Forstrechte, vom Gebrauche der bürgerlichen Privilegien und von dem Rechte des Herzogs, die Urtheile zu aggraviren.

175. Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ Constitutio sancita Anno 1774 — die für die Herzogthümer Curland und Semgallen im Jahr 1774 ver-

faßte Constitution. Zwey Bogen. Fol. Lateinisch und teutsch nebeneinander auf gespaltenen Seiten.

Nach der oben unter No. 171 erwähnten dem Herzoge Peter geleisteten Huldigung herrschte äußerlich zwar Ruhe; daß es aber dennoch an Zutrauen und Einigkeit mangelte, zeigte sich auf dem Landtage vom 23. März 1773. Den von dem Adel zum Delegierten nach Warschau erwählten Hauptmann v. Schöpping weigerte sich der Herzog als seinen Offizianten abzulassen und schlug vor, einen gemeinschaftlichen Delegierten zu wählen. Der Adel ließ aber einseitig den Herrn Eberh. Chr. v. Mirbach nach Warschau abgehen, welcher jedoch daselbst mit seinen Aufträgen nicht gehöret ward. Inzwischen hatte der Herzog den Hofrath und Fiskal Vick mit geheimen Instrukzionen zu dem Pazifikazions-Reichstage abgesandt. Der Adel säumte also nicht auf dem Landtage vom 25. September 1773 den Herrn Chr. Lev. v. Manteuffel genannt Szöge gleichfalls dahin zu schicken, welches auch von Seiten der Städte in der Person des Hofgerichts-Advokaten Tetsch geschah. Die Anträge des Hofrath Vick setzten den Landesdelegierten, sobald er etwas davon erfuhr, in Bewegung. Er wandte alles an, um es dahin zu bringen, daß er damit an den Landtag nach Kurland, als wohin es gehörte, zurück gewiesen würde. Er konnte aber nicht durchdringen, zumahl die Minister der drey benachbarten Mächte in einigen Punkten mit Theil daran nahmen. Und so erfolgte dann diese Konstituzion,

welche aus folgenden vierzehn Artikeln bestehet: 1) die Unterwerfungs-Verträge, Provisio Ducalis, Investitur-Diplomate, so wie die Konvenzionen, Sanktzionen und Reversalen des Herzogs, als worauf die Lehnsverbindung zwischen dem Könige und der Republik und dem Herzoge beruhet, sollen von beständiger Autorität seyn; 2) dem Herzoge wird die Territorial-Superiorität, alle Vorzüge, Rechte, und Regalien nach der Provisione Ducali und der Investitur versichert; Zwistigkeiten darüber sollen durch Kommissarien aus dem Senate und dem Ritterstande entschieden werden; 3) dem Adel, den Städten und allen Einwohnern Kurlandes werden alle Freyheiten, Immunitäten, Rechte ꝛc. sammt dem Besitze ihrer Allodialgüter sowohl, als Lehngüter auf immer bestätiget; 4) Mit Wiederholung der Konstituzion von 1768 sollen die herzoglichen Rechte sowohl, als die Grundverfassung der Herzogthümer nach den Unterwerfungs-Verträgen wiederhergestellet, alle dawider etwa eingeschlichene Mißbräuche von einer Kommission untersucht und darüber entschieden werden; 5) Alles, was wider die Rechtmäßigkeit des Testaments des Herzogs Ernst Johann unternommen worden, wird aufgehoben; 6) Kurland und dessen Einwohner werden bey den Privilegien ihrer Gerichts-Stände erhalten; Geleitsbriefe, die wider die Regimentsformel sind, sollen nicht geachtet, auch zum Nachtheil der Landes-Gerichtsbarkeit des Herzogs keine unmittelbare Verfügung getroffen, und auf den etwa erfor-

derlichen Fall dem herzoglichen Bevollmächtigten vorher Nachricht darüber gegeben werden; 7) Die Appellazion von dem kurländischen Hofgerichte an den König soll in den vorgeschriebenen Fällen dem Adel frey stehen; dem Herzoge bleibet es jedoch unbenommen, auch seinen Städten und Bürgern solche Appellazion nachzugeben; 8) Rechtssachen der Edelleute wider den Herzog gehören vor die Relazions-Gerichte, umgekehrt aber vor das eigene Forum des Adels; 9) Freye Leute auf den fürstlichen Aemtern oder adeligen Höfen haben ihr Forum vor dem Hauptmanne oder Oberhauptmanne des Hofes; 10) Niemand soll gestrandete Güter sich zueignen; 11) Niemand soll auf eines andern Grunde, ohne Erlaubniß des Eigenthümers, jagen; dieser Artikel sowohl, als der 9. und 10., sollen auch im piltenschen Kreise beobachtet werden; 12) Der Herzog wird bey den ihm in der Danziger Konvenzion zugestandenen Rechten und Ansprüchen in Ansehung der kettlerischen Erbgüter erhalten, (von dem was Gebhardi, S. 216, hinzufüget, daß nähmlich der Adel die Allodialgüter des herzoglichen Stammes nicht einlösen könne, ist in dieser Konstituzion nichts erwähnet); 13) den Städten wird der Genuß aller Privilegien ꝛc. der Ordensmeister, der Könige und der Herzoge, so wie auch alles dessen, was allen Städten und dem Bürgerstande des ganzen Lieflandes bey der Unterwerfung zugestanden worden, nicht allein zugesichert, sondern der König will sie auch zu besserer Aufnahme des Handels ver-

mehren; was dawider bisher geschehen, wird aufgehoben; auch soll auf künftigen Landtagen nichts, was die Städte interessieret, ohne derselben Wissen und Einwilligung verfüget werden; 14) Die von dem Herzoge seiner abgeschiedenen Gemahlin ausgesetzte jährliche Summe von sechstausend Dukaten wird bestätiget. Ziegenhorn hat diese Konstituzion auch, wiewohl nur im lateinischen, seinen Zusätzen zum kurländischen Staatsrechte, S. 70, angehängt; im Landtags-Diarium vom 20. Oktober 1775, lieset man sie S. 182 lateinisch und S. 275 teutsch.

176. Christoph George von Ziegenhorn Zusätze zum kurländischen Staatsrechte. Frankfurt 1776. Fol. Sie füllen mit den Beylagen zwey und achtzig Seiten und fahren in der Ordnung der §. §. des Hauptwerks fort. Da selbiges mit dem §. 688 schließet, so fangen diese mit dem §. 689 an.

Diese Zusätze nennet der Verfasser in dem Vorberichte die zweyte Zugabe; man muß sich dabey erinnern, daß er den vorgedachten §. 688 schon eine Zugabe genannt hat. In dieser zweyten wird theils das, was seit 1772 bis 1776 in und wegen Kurland vorgefallen ist, und auf das kurländische Staatsrecht Einfluß hat, nachgetragen, theils aber beantwortet und widerleget er hier die Erinnerungen und Einwürfe, welche über sein Staatsrecht in folgenden Aufsätzen gemacht worden, als 1) in dem Schreiben eines hier nicht nahmhaft gemachten kurländischen Edelmanns,

2) in den hier vollständig eingerückten Rezensionen des Oberkonsistorialraths Büsching, der kritischen Nachrichten von Greifswald, des Dokt. A. F Schott und der Gazette universelle de Litterature, und endlich 3) in der kurz vorher angeführten Heykingischen Schrift: Curlands Grundverfassung ꝛc.

177. Beantwortung und Widerlegung der Zusätze zum kurländischen Staatsrechte des geheimen Tribunalrathes von Ziegenhorn. Von Dieterich Ernst von Heyking. Frankfurt und Leipzig 1776.

178. Etwas fürs kurländische Publikum über die gegenwärtige Lage der Kurländischen Staatsangelegenheiten und deren ersprießliche Behandlung nach Maaßgabe der neuen für die Herzogthümer Kurland und Semgallen im Jahr 1774 auf dem Reichstage zu Warschau verfaßten Konstituzion. 1776. Sechs und dreyßig Seiten 4.

Der von dem Herzoge nach Warschau abgeschickte Hofrath und Fiskal, **August Vick**, bewirkte auf dem Reichstage von 1774, ungeachtet aller von dem Landesdelegierten **Christoph Levin v. Manteuffel**, genannt Szöge, dawider angewandten Bemühungen, die kurz vorher angeführte Konstituzion für Kurland. Verschiedene Punkte derselben waren der Ritterschaft sehr anstößig. Obgleich der zunächst darauf gehaltene Landtag vom 20. Oktbr. 1775 sich mit dieser Materie gar nicht beschäftigte, sondern sich hauptsächlich nur die Relazionen des Landesdelegierten von seinen warschauer Verhandlungen und des Landesbevollmächtig-

ten von seinen Geschäften vortragen ließen, so fehlte es dennoch nicht, daß diese Konstituzion merkliche Bewegungen unter dem Adel erregte. Den Ausbruch derselben in öffentliche Schritte zu verhüten, die Gemüther zu beruhigen und sie zu friedlichen Gesinnungen zu stimmen, ist die Absicht dieser Schrift. Zu dem Ende gehet der Verfasser die ganze Konstituzion durch und beeifert sich, die Ritterschaft zu überzeugen, daß kein Punkt derselben den Fundamental-Gesetzen der Herzogthümer entgegen stehe, wenn man selbige nur nach den von ihm gleich im Eingange dieser Schrift aufgestellten allgemeinen Grundsätzen richtig auslegen, beurtheilen und anwenden wolle. Und da nach dem vierten Punkte der Konstituzion eine Kommission zur Untersuchung und Abstellung etwaniger eingeschlichener Mißbräuche nach Kurland abgefertiget werden sollte, so macht er am Schlusse die Bemerkung, daß durch solche Kommissionen gewöhnlich mehr verloren, als gewonnen worden, und hält es daher für rathsamer und vortheilhafter, wenn Herr und Stände sich verglichen, als wozu die mehresten Punkte der Konstituzion Gelegenheit darböthen. Der Verfasser dieser Schrift ist der Justizrath Georg Friedr. Witte von Wittenheim.

179. Versicherungs- und Compositions-Acte Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, des Herzogs Peter zu Kurland und Semgallen. Mitau den 8. August 1776.

Unruhig und unzufrieden so wohl über einige Punkte der Reichstagskonstituzion von 1774, wie bereits vorhin erwähnet worden, als auch über verschiedene zwischen dem Herzoge und dem Adel obschwebende Irrungen und Mißverständnisse, entschloß sich der Adel auf dem Landtage vom 10. Juny 1776, dem Herzoge den Vorschlag zu einer gütlichen Vereinigung zu thun. Der Herzog nahm ihn an, der Adel übergab einen vorläufigen Entwurf zum Vergleich und nach gewechselten Erinnerungen und Gegenerinnerungen wurde endlich gegenwärtige Komposizions-Akte unter beyden Theilen zu Stande gebracht. In den neun Artikeln, woraus diese Akte bestehet, ist folgendes das Vorzüglichste. Der Herzog stellet alle bisherige Mißhelligkeiten in völlige Vergessenheit; er will mit dem Adel für die Aufrechthaltung der Fundamental- und Kardinal-Gesetze der Herzogthümer besorgt seyn, und nimmt das 1737 zwischen dem Herz. Ernst Johann und dem Adel errichtete Paktum (Ziegenhorn S. 377 der Beyl.) und die Konferenzial- und Landtags-Schlüsse von 1763 zur Grundlage seiner Regierung an, versichert auch dem Adel die Abstellung etwaniger bezweifelter Gegenstände, welche ihm oder dem Adel nachtheilig seyn möchten, nicht von seiner Seite allein, sondern gemeinschaftlich mit dem Adel bey der Oberherrschaft nachzusuchen; da der Adel in dem vierten Punkte seines Entwurfs gebeten, wegen verschiedener in der letzten Konstituzion ohne Zuziehung des Adels gemachter Verordnungen auf dem

nächsten Landtage Vorschläge zur Vereinigung machen zu dürfen, so erkläret sich der Herzog, diese Bitte nicht von sich zu weisen, sondern die Vorschläge entgegen zu nehmen; der Herzog und der Adel verbinden sich, auf den Reichstagen nichts einseitig zu betreiben und zu suchen, auch gemeinschaftlich zu wachen, daß in Ansehung dieser Herzogthümer nichts wider beyderseitigen Willen verhänget werde; in Betrachtung des Zoll-Patents vom 2. November 1775 wird dem Adel bey dem Verführen seiner Produkten oder anderer Güter der bisherige Gebrauch, Freyzettel, jedoch mit Weglassung des Eides, auszustellen, bestätiget; gleichfalls werden die Prediger und Offizianten aus dem gelehrten Stande bey der Zollfreyheit erhalten; alle und jede sollen bey ihren durch Privilegien oder alten Besitz errungenen Berechtigungen, auch bey den in den fürstlichen Wäldern und Tafelgütern erlangten Besitzungen, Servituten, Holzfällungsrechte ꝛc. erhalten und geschützet werden; das Gesuch des Adels, daß alle von dem kettlerischen Hause verlehnte Güter, die gegenwärtig von Adeligen besessen werden, von nun ab für allodial zu erklären, wird dem Könige zur Entscheidung anheim gestellet; endlich verspricht der Herzog, gemeinschaftlich mit der Ritter- und Landschaft, um die königliche Bestätigung dieser Akte anzusuchen. Gegenwärtige Akte ist auch in das Landtags-Diarium vom 10. Juny 1776, S. 128 u. f. eingerückt worden.

180. Actum in Curia Regia Varsavienſi die tri-

gesima mensis Octobris anno Domini Millesimo Septingentesimo Septuagesimo sexto. Ad officium & Acta præsentia Castrensia Capitaneatus Varsaviensis personaliter veniens Magnificus Adamus Cieciszewsky, Venator terræ Livensis, Confœderationis & Comitiorum ordinariorum Regni Secretarius, eidem officio & actis ejus Constitutionem infra scriptam obtulit & ad ingrossandum in acta præsentia porrexit, tenore talis: Xiestwo Kurlandzkie y Semigalskie — Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ.

Sobald die vorstehende Komposizionsakte zwischen dem Herzoge und dem Adel abgeschlossen war, schickte letzterer dem Landtagsschlusse zufolge den Grafen Johann Albrecht Otto von Keyserling, auf Blieden, zu dem Reichstage nach Warschau ab, um theils für die ungekränkte Erhaltung der Rechte des Adels überhaupt zu wachen, theils aber insonderheit um die Bestätigung der Komposizionsakte und um eine gewierige Resoluzion wegen der in den Händen der Landeseinwohner befindlichen kettlerischen Lehne nachzusuchen. Er war auch so glücklich, durch seine eifrige und geschickte Bemühung, neben einem besondern Allodifikazionsdiplome über vorgedachte Lehngüter, die gegenwärtige Reichskonstituzion zu bewirken, welche unter dieser Ueberschrift in pohlnischer und teutscher Sprache, auf gespaltenen Kolumnen, auf einen Bogen in Folio gedruckt ist, die man aber auch in dem Landtags Diarium vom 6. Februar 1778, S. 39 u. f. f., findet. Sie enthält 1) die Bestätigung der herzogli-

chen Investituren, der Unterwerfungs-Verträge, der Privilegien des Adels, des herzoglich-gotthardischen Privilegiums, der Regimentsformel, der kommissorialischen Entscheidungen von 1642 und 1717, des Vertrages des Herzogs Ernst Johann vom 8. Juny 1737 und der Komposizionsakte vom 8. August 1776, welche zusammen hier ausdrücklich die Grundfeste des kurländischen Staatsrechtes genannt werden, die ewig geltend bleiben sollen, wofern sie nicht mit allerseitiger Einwilligung abgeändert würden; 2) den Vorbehalt des Königes (oder der Republik — denn über die Bedeutung des hier, wie auch an andern Orten, gebrauchten Ausdrucks Nam jako Domino supremo & directo, oder Nobis, qva Dom. supr. & dir., war man in Kurland nicht einig —), den etwa streitig gemachten Sinn dieser Gesetze oder der Kurland betreffenden Reichskonstituzionen allein auslegen und erklären zu dürfen; und 3) die nach der Komposizionsakte dem Könige anheimgestellte Entscheidung über den zweifelhaften Sinn des dritten Artikels der Reichskonstituzion von 1774, daß nähmlich diesem Artikel zufolge alle von den vorigen Herzogen den Einwohnern Kurlandes zu Lehn gegebene und noch in derselben Besitze befindliche Güter für Allodialgüter gehalten werden sollen.

181. Geschichte von Pohlen herausgegeben von Daniel Ernst Wagner. Leipzig 1775-1777, 8. 3 Theile. Sie gehöret eigentlich zu der allgemeinen Weltgeschichte. Was ihr hier eine Stelle erwirbt,

ist die am Schlusse des dritten Theils von S. 467 bis 560 angehängte „Geschichte von Kurland bis zur Huldigung Ernst Johann's und Bestätigung des bironischen Hauses in der Regierung desselben.“ Diese Geschich e fängt von 1561 an und gehet bis 1765. Sie ist zwar nicht absichtlich und ex professo als eine Staatsgeschichte von Kurland abgehandelt; dennoch aber liefert sie sehr viel von dem, was für diesen Zeitraum dazu gehöret.

182. Vorläufige Gedanken, wozu die Verbesserung der Gesetze des königlich piltenschen Kreises Anlaß gegeben, entworfen von einem Einsassen des Kreises. Mitau 1777. Sechs und achtzig S. 8.

Auf dem im Jahre 1776 gehaltenen Landtage beschloß die piltensche Ritter- und Landschaft, die Gesetze ihres Kreises durchzusehen und nach den gegenwärtigen Zeiten zu verbessern. Dieses Geschäft wurde folgenden vier Personen aufgetragen. Heinrich George Christoph Freyherr von Knigge, auf Pewicken, Birten und Labraggen, welcher 1751 zum Landrath erwählet und 1759 als Landesdelegierter an den Herzog Karl nach Mitau abgeschickt worden, sein Amt 1773 niedergeleget hat und 1792 gestorben ist. Kasimir Ernst von Derschau, dessen schon vorhin, No. 165 erwähnet ist. Oberster Ernst Benedikt von Heyking, auf Rothenhof und Freyberg. Er ist 1722 den 3. Februar geboren. Zuerst stand er in Russisch-Kayserlichen, und dann in königlich-preussischen Diensten als Hauptmann, zuletzt wurde er bey

dem Könige August III. von Pohlen als Adjutant und Oberster in der Armee angestellt. Er hat sich zweymahl, nähmlich mit Benigna Gottlieb von Loebel, und mit Wilhelmine von Mirbach verheyrathet. Als im Jahr 1758 der königliche Prinz Karl die Belehnung über das Herzogthum Kurland empfing, hatte er, als kurländischer Landesdelegierter die Ehre, die Lehnsfahne zu tragen. Im Jahr 1776 wurde er, als Delegierter der Ritterschaft zum Empfang des damahligen Großfürsten Paul Petrowitz, unsers jezzigen Allergnädigsten Kayfers, wie auch 1782 ebenfalls zum Empfange Höchstdesselben und der Prinzessin von Würtemberg-Stuttgard, unserer jezzigen verehrten Kayserin, nach Memel und zur Begleitung nach Riga, auch 1783 zur Schließung der Akzessions-Akte zu der zwischen Rußland und Kurland errichteten Handlungs- und Gränz-Konvenzion nach Mitau abgeschickt. Er hat 1788 die Welt verlassen. Georg Friedrich von Alten-Bockum, auf Popraggen. Er war 1734 geboren, hatte sich 1761 mit Dorothea von Koschkull verheyrathet und ging 1780 mit Tode ab. Dieß vorzunehmende Gesetzverbesserungs Geschäft gab den gegenwärtigen vorläufigen Gedanken die Entstehung. Sie sind aus der Feder des zuletzt genannten Mitarbeiters, von Alten-Bockum, geflossen. Diese Schrift enthält theils allgemeine, die Gesetzgebung betreffende moralische Betrachtungen über die vorurtheilsfreyen und richtigen Begriffe

von Ehrliebe und Freyheit, über gute Sitten und eine thätige Religion, als Motiven zur willigen Befolgung der Gesetze, theils politische und juristische Betrachtungen über die Verfassung des piltenschen Kreises, und theils einige Sätze, welche bey der vorzunehmenden Verbesserung der Gesetze in Betrachtung zu ziehen und anzuwenden seyn möchten. Von diesen vorläufigen Gedanken hat der Verfasser auch noch eine Fortsetzung entworfen. Sie betrift aber nicht die Verbesserung der Gesetze, sondern er eröfnet hierin seine Gedanken über die damahls vorgeschlagene Einlösung der zum Kreise gehörigen und von dem Herzoge zu Kurland pfandweise besessenen Güter Pilten, Erwahlen, Kloster-Hasenpoth und Neuhausen. Diese Fortsetzung ist jedoch nicht im Drucke erschienen, sondern vermuthlich, weil die vorgenommene Verbesserung ins Stecken gerathen, auch der Verfasser bald darnach aus der Welt ging, in der Handschrift liegen geblieben.

183. Exposé des argumens, par les qvels on prouve, qve S. A. S. le Duc de Courlande est en droit de percevoir la Douane dans ses Duchés. Ein Bogen. 4.

Bey Gelegenheit eines Prozesses zwischen dem Herzoge und dem Kammerherrn Piechowskie nahmen die Instigatoren der Krone und des Großherzogthums Litthauen Veranlassung die Zollgerechtigkeit des Herzogs anzustreiten. Damit nun über diese Streitsache nicht sowohl bey den königlichen Relazionsgerichten, als vielmehr bey dem Reichstage entschieden werden

möchte, hielt es der damahlige gemeinschaftliche Delegierte des Herzogs und der Ritterschaft für nothwendig, die Gründe der Berechtigung des Herzogs zur Erhebung der Zölle in Kurland in diesem Expose öffentlich darzulegen. Selbiges ward auch den 3. November 1778 eingereicht, fand aber auf dem Reichstage so vielen Widerspruch, daß die Sache bis auf den nächsten Reichstag verschoben wurde. Dieses Expose stehet auch in dem Landtags-Diarium vom 17. July 1780, Seite 83 der Beylagen.

184. Versuch einer Erklärung der kurländischen Statuten. Eine Handschrift von dem Etatsrathe **von Blomberg** abgefaßt. Von diesem biedern, unermüdet thätigen Manne und verdienstvollen Patrioten sind noch mehrere Handschriften vorhanden, die ich gleich anführen werde, so bald ich nur etwas weniges von seiner Person vorausgeschickt habe. **Hermann Ulrich Freyherr von Blomberg**, auf Sergemiten, stammet aus einem der ältesten und besten Häusern Kurlands, dessen sehr alter reichsfreyherrlicher Stand durch das außerordentlich ruhmvolle Diplom Kayfers Leopold I. vom 15. May 1670 erneuert worden. Er ist von **Friedrich Gerhard von Blomberg**, königlich-preussischen Lieutenant und Erbherrn der Güter Perbohnen und Drogen, mit Anna v. Behr gezeuget und den 10. März 1745 auf dem Gute Zohden geboren. Nachdem er durch Privatunterricht gehörig vorbereitet war, bezog er 1760 die Universität zu Königsberg, woselbst er bis in das Jahr 1763 seine

Studien emsig fortsetzte. Kaum war er in sein Vaterland zurückgekehret, als man ihm sogleich Gelegenheit verschafte, seine erworbenen Kenntnisse anzuwenden; indem man sich seit 1764 zehn Jahre hindurch seiner Beyhülfe als Assessor bey den Hauptmannsgerichten zu Grobin und Durben bediente, da die Hauptmannsgerichte zu der Zeit noch nicht mit erwählten und besoldeten Assessoren besetzt waren. Auch hatte man ihn zu gleicher Zeit zum Landschafts-Einnehmer der Kirchspiele Durben, Grobin, Gramsden und Hasenpoth, wie auch zum Deputierten auf den kurländischen Landtagen von 1767, 1768, 1769, 1770 und 1772 erwählet, wo er zum Theil auch das Geschäft des Diarienführers übernehmen mußte. Seine in allen diesen Aemtern erwiesene Geschicklichkeit, Rechtschaffenheit und ächter patriotischer Eifer erwarb ihm das Zutrauen und die Achtung der Ritter- und Landschaft, daß selbige ihn 1780 durch ihre Wahl zu der Würde eines Landraths im piltenschen Kreise erhob, worin er auch noch in demselben Jahre von dem Könige in Pohlen bestätiget wurde, und bis zur Zeit der Unterwerfung unter den Russisch-Kayserlichen Zepter verblieb, bey welcher Gelegenheit er 1795 von der Kayserin Katharina *II.* zum wirklichen Etatsrath ernannt wurde. Da aber im Anfange des folgenden Jahres die bisherige Regierungsform und Verfassung der Gerichte im piltenschen Kreise abgeändert und nach der Russisch-Kayserlichen Gouvernements-Verordnung von 1776 eingerichtet werden

mußte, so wurde er durch eine allgemeine Wahl zum Kreisrichter im Hasenpothischen Kreise erwählet. Obgleich er nun sowohl seiner vorhin bekleideten Landraths-Würde als auch seines gegenwärtigen Charakters wegen dieses Amt von sich hätte ablehnen können, so verläugnete er dennoch seinen patriotischen Sinn nicht und ließ sich durch das vorzügliche Zutrauen seiner Mitbrüder bewegen, selbiges Amt zu übernehmen. Er hatte es aber nicht lange zu verwalten; indem auf den Befehl des jetztregierenden Kayfers Paul I. die sämmtlichen ehemahligen Gerichtsbehörden in Pilten, so wie in Kurland, wieder hergestellet werden mußten. Er übernahm daher am 1. Februar 1797 abermahls als ehemahliges Mitglied des piltenschen Landgerichts die bis dahin aufgehoben gewesene Landrathsstelle und wurde solchergestalt aufs neue ein Mitglied der piltenschen Regierung.

Die übrigen gemeinnützigen Arbeiten oder Handschriften dieses thätigen, würdigen Patrioten sind folgende:

Processus Fori in Curlandia & Semigallia.

Ein lateinisches Register über die Statuta & leges in usum Nobilitatis Curlandiæ.

Auszüge aus den sämmtlichen Landtagsschlüssen des piltenschen Kreises von 1617 ab bis auf die gegenwärtige Zeit.

Register über den Inhalt der Fundamental-Gesetze des piltenschen Kreises, als des Kronenburgischen Traktats, der Formula Regiminis, der Sta-

tuten, der Unions-Pakten, wie auch des Modus Procedendi in liqviden Schuldforderungen, des Mod. proc. in Bauerforderungs- und des Mod. proc. in Restituzionssachen.

Verzeichniß sämmtlicher Könige von Pohlen seit Kurlands Unterwerfung, und der Herzoge von Kurland, wie auch sämmtlicher piltenscher Landes-Offizianten, nebst dem Haken-Tarif der Güter des piltenschen Kreises von 1777, und endlich

Nahmens-Register sämmtlicher im Cod. Piltin. vorkommender Personen, nach alphabetischer Ordnung, mit Anzeige der Aemter, die sie von Zeit zu Zeit bekleidet haben und wenn sie gestorben sind.

Schon seit 1777 hatte die piltensche Ritter- und Landschaft den Wunsch geäußert, einen Auszug aus ihren landtäglichen Schlüssen zu besitzen, auch zu dem Ende sechs bis achthundert Rthlr. alb. für diese Arbeit ausgesetzet; es hatte sich aber in einigen Jahren von der Zeit ab Niemand dazu gemeldet oder angebothen. Ohne besondere Aufforderung, ja ohne Vorwissen der Ritterschaft entschloß sich endlich unser schon damahliger Landrath v. Blomberg diese Arbeit zu übernehmen. Mit außerordentlicher Mühe und manchen Aufopferungen mußte er verschiedene öffentliche Aktenstücke und Landtags-Schlüsse bey Privatpersonen hin und wieder aufsuchen und zusammenbringen, die in dem Landes-Archiv nicht anzutreffen waren, weil bey den mehrmahligen feindlichen Einfällen so manches aus demselben verloren gegangen war. Nachdem er solcher-

gestalt alles zusammengebracht hatte, ließ er es in vier Folio-Bänden sauber abschreiben und versahe jedes mit dem nöthigen Register. Und nun machte er sich an den Auszug und die übrigen vorangeführten Register und Verzeichnisse. Alles dieses übergab er in neun Bänden, vier in Fol., zwey in 4. und drey in 8., im Jahr 1786 der piltenschen Ritterschaft zum Gebrauch des Landgerichts und der Landbothen-Stube. Und da er die für diese Arbeit bestimmte Belohnung sich ausdrücklich verbeten hatte, so erhielt er in dem sechsten Punkte des Landtags-Schlusses vom obigen Jahre nebst Erstattung der Schreibgebühr den feyerlichsten Dank der Ritterschaft dafür.

185. Unpartheyische freye Gedanken von den 1781 in Warschau bewirkten Allodifikazions-Privilegien auf fürstliche Lehns- und Tafel-Güter

Diese Schrift ist, so viel ich erfahren können, nie im Druck erschienen. Meine Handschrift füllet drey Bogen. Wie es der Inhalt ausweiset, ist sie im Jahr 1782 aufgesetzt. In dem vorigen Jahre hatte der Kammerherr **Ernst Wilhelm von der Brüggen**, als damahliger Landesbevollmächtigte (jedoch ohne daß es weder dem Herzoge, noch der Ritter- und Landschaft bekannt gemacht wurde), durch den der Zeit in Warschau sich aufhaltenden gemeinschaftlichen Delegierten des Herzogs und der Ritterschaft, den Kammerherrn und Ritter **von der Howen** das königliche Privilegium vom 22. August 1781 (S. Landt. Diar. vom 29. July 1782. Seite 67) bewirkt,

mittelst dessen der kurländischen Ritter- und Landschaft die fürstlichen Lehnsgüter Grensden (es wird anderwärts auch Grendsen genannt) und Irmelau auf den Eröfnungsfall des herzoglich kurländischen Lehns mit dem völligen Rechte eines Allodiums zum gemeinschaftlichen Landes Besten zugeeignet wird, dergestalt, daß es als ein ewiger Fond der öffentlichen Landkasse angesehen und die Einkünfte derselben nicht anders, als zum allgemeinen Besten des Landes und insonderheit zur Unterhaltung eines Landesbevollmächtigten und eines beständigen Ritterschaftssekretärs verwandt, auch diese Güter niemahls veräußert werden sollten. Außer diesem wurden zu gleicher Zeit noch andere Lehngüter dem Kammerherrn v. d. Howen, dem Hauptmann v. Schopping und dem Legazionsrath v. Dörper zum Besten allodifiziert.

Diese Privilegien sind es, worüber der Verfasser hier seine Gedanken eröfnet. Er stellet selbiges als ein sowohl in der Materie, als in der Form widerrechtliches, wie auch dem Lande nachtheiliges Privilegium dar. Widerrechtlich in der Materie ist es ihm, weil nach der ausdrücklichen Vorschrift der Reichskonstituzion von 1764 der König über die zur Republik gehörigen Herzogthümer ohne Einwilligung des Reichstages nicht disponieren dürfe, und weil auch sogar die gesammte Oberherrschaft auf dem Reichstage, selbst in dem Falle einer Lehnseröfnung, keine fürstliche Lehnsgüter in Kurland als Allodien vergeben könne. Denn zufolge der garantierten

Reichskonstituzion von 1768 soll das Herzogthum Kurland zu ewigen Zeiten nach den Subjekzions-Pakten ꝛc. ohne alle Abänderung verbleiben. Widerrechtlich in der Form nennet er es aus dem Grunde, weil dieses Privilegium einseitig und unter der Hand bewirkt worden, solches aber dem fünften Punkte der Kompositionsakte vom 8. August 1776 entgegen liefe, nach welchem alle einseitige Gesuche und Verhandlungen in Pohlen schlechterdings untersagt wären. Nachtheilig für das ganze Land würde es endlich, seiner Meinung nach, seyn, wenn man dieses Privilegium gelten lassen, oder gar als ein Geschenk mit Dank entgegen nehmen wollte. Ritter- und Landschaft würde ja dadurch selbst zur Verletzung ihrer ältesten Verträge mit der Oberlehnsherrschaft und zur Vernichtung der nachherigen Reichskonstituzionen ꝛc. die Hand biethen. Sie würde selbst Gelegenheit und Anreitzung zu mehrern solchen der Integrität des Lehns nachtheiligen Allodifikazionen geben. Auch könnte dieses Privilegium aus verschiedenen Gründen dadurch auf keine Weise gerechtfertiget werden, daß das Lehngut Würtzau und die von den vorigen Herzogen an Edelleute und Bürger verlehnt gewesenen fürstlichen Güter von dem Könige allodifizieret worden. Der Verfasser legt es also seinen Mitbrüdern ans Herz, aus Pflicht und Patriotism auf dem nächsten Landtage dem Herzoge der Wahrheit gemäß zu erkennen zu geben, daß Ritter- und Landschaft an der Verletzung des fünften Punkts der Komposizionsakte kei-

nen Theil habe, vielmehr gemeinschaftlich mit dem Herzoge die Aufhebung dieses Privilegiums bey dem Könige zu suchen geneigt sey.

Er schließet endlich mit dem Vorschlage, die von dem Landesbevollmächtigten Kammerherrn von der Brüggen schon einmahl freywillig angetragene Niederlegung seines Amtes aus einigen beyzufügenden Gründen nunmehr anzunehmen.

Da man eben diesen Vorschlag in den von dem tuckumschen Oberhauptmann Moritz von der Osten genannt Sacken eingereichten Deliberatorien (S. Landt. Diar. vom 29. July 1782 Seite 1 der Beyl.) findet, so könnte man dadurch nicht ohne Grund auf die Gedanken gerathen, denselben für den Verfasser dieser Schrift zu halten.

Wer von dem ganzen Gange und weitern Verfolge dieser Sache umständlich unterrichtet seyn will, kann die Landt. Diar. vom 29. July 1782 Seite 25, 53, 67, 108, 112, 278, 291 und 296 §. 1, — vom 20. Februar 1783 Seite 54, 55, 181, 185 und 190, — vom 23. August 1784 Seite 27 §. 12, — vom 28. August 1786 Seite 45, 99, 101, 111, 130 — 156, 252, 280, 339 §. 36, 341 und 342 — und vom 19. Jan. 1787 Seite 150 nachschlagen. Das Wesentlichste von diesem allen bestehet darin, daß man von Seiten des Herzogs und der Oberräthe sich immerfort wider die Annahme dieses Privilegiums sträubte; daß von Seiten der Ritter- und Landschaft dahingegen anfänglich zwar auch

auf dem Landtage vom 29. July 1782 dieses Geschenk zu verbitten beschlossen und in der Absicht sowohl, als zur Betreibung anderer Geschäfte der Graf Joh. Albr. Otto v. Keyserling von dem Herzoge und der Ritterschaft als Delegierter den 19. Sept. 1782 nach Warschau abgefertiget wurde; daß aber die Ritterschaft dennoch allmählich auf einigen nachfolgenden Landtagen kirchspielsweise davon abtrat, so daß endlich, nachdem die mehresten Kirchspiele sich für die Annahme dieses Privilegiums erkläret hatten, der Landesbevollmächtigte unterm 7. Jan. 1787 im Nahmen der Ritter- und Landschaft eine schriftliche Dankesagung für dieses Geschenk an den König abgehen ließ. Ob nun aber gleich der König schon vorher durch ein Mandat vom 17. Novbr. 1784 dem Hauptmann D. E. v. Schöpping, nebst Fr. Chr Schröders und Eb. Chr. v. Mirbach aufgetragen hatte, diese anfänglich nur in casum aperturæ feudi allodifizierte Güter nunmehr sogleich dem Landesbevollmächtigten Gid. H. v. Saß und dem Kammerherrn O. H. v. d. Howen, gegen eine auszumittelnde an den Herzog zu zahlende Pachtsumme, für die Ritter- und Landschaft zu übertragen und in Besitz zu geben; dennoch wußten der Herzog und die Regierung zu verhüten, daß es nicht in Erfüllung gesetzt wurde. Bey Unterhandlung der Komposizion von 1793 drang zwar die Ritterschaft wieder auf die Besitznehmung dieser Güter; aber endlich kam man nach dem funfzehnten Punkt dieser Komposizion dahin überein, daß die

Ritterschaft, zufolge des königlichen Allodifikazions-Privilegiums von 1781, den Lehnseröfnungsfall abwarten wollte. Da nun aber 1795 das ganze Herzogthum Kurland dem Russischen Reiche einverleibet worden, so sind auch diese Güter, außer Neubergfried, welches in der Zwischenzeit dem Kammerherrn v. d. Howen mit Einwilligung des Königes und des Herzogs, zum erblichen Eigenthum übergeben worden war, mit allen übrigen fürstlichen Lehngütern dieser Krone anheim gefallen.

186. Ueber den täglich zunehmenden Geldmangel und die, insonderheit seit 1770, obwaltende Uneinigkeit und Unruhe in Kurland, so wie über die Ursachen und Folgen derselben.

Dieß ist das Thema einer Handschrift ohne Titel, welche drey Bogen beträgt und mit den Worten anfängt, „daß Uneinigkeit zwischen Haupt und Gliedern Geldmangel ꝛc. ꝛc.

Sie führet das Wichtigste von dem an, was in dem Zeitraum von 1770 bis gegen das Jahr 1782, die Staatsgeschichte von Kurland betreffend, vorgegangen, und ist besonders wider den Landesbevollmächtigten, Kammerherrn Ernst Wilhelm von der Brüggen, und den herzoglichen und Landesdelegierten, Kammerherrn Otto Hermann von der Howen gerichtet, als welchen der Verfasser den Geldmangel so, wie die Uneinigkeit und Unruhe im Lande, zu Last zu legen sich bestrebet. Der Inhalt dieser und der gleich folgenden Schrift gibt deutlich zu erkennen,

daß sie 1782 aufgesetzt sey. Man hält den ehemahligen kurländischen Kanzler Diedrich Graf von Keyserling für den Verfasser derselben. Sie soll zwar nie gedruckt, dennoch aber vor und nach dem Landtage bekannt geworden seyn, wiewohl sie daselbst keinen Eingang gefunden.

187. Apologie oder richtige Auslegung einer anonymischen Schrift, die mit den Worten: — daß Uneinigkeit zwischen Haupt und Gliedern :c. — anfängt. Von Heinrich Carl von Heyking.

Sie enthält eine Widerlegung der vorstehenden Schrift und vertheidiget die Kammerherren von der Brüggen und von der Howen. Der Verfasser nimmt die Miene an, als wenn in der vorigen Schrift ironisch das Gegentheil von dem über diese Männer gesagt worden, was man habe sagen wollen, und führet also in der Art ihre Vertheidigung wider alle ihnen aufgebürdete Beschuldigungen aus. Von dieser Schrift habe ich auch kein gedrucktes Exemplar zu Gesichte bekommen. In meiner Handschrift enthält sie drey Bogen, und da der Verfasser an einer Stelle sagt, daß der Herzog fast sechszig Jahre erreicht habe, so ist sie höchstens im Jahr 1783 abgefaßt.

188. Handlungs- und Grenz-Convention zwischen Ihro Kayserlichen Majestät aller Reussen und Sr. Durchlauchten dem Herzoge und den Ständen derer Herzogthümer Kurland und Semgallen. Mitau. Zehn S. Fol.

Sie ist in Riga den $\frac{20}{31}$. May 1783 ausgefer-

tiget und betrift die Auslieferung der aus Kurland und Liefland entlaufenen Leibeigenen; die in beständig gutem Stande zu erhaltenden Wege, die aus Pohlen und Litthauen durch Kurland nach Riga gehen, wie auch der auf denselben befindlichen Brücken, Fähren und andern Ueberfahrten; die Abstellung des Brücken-, Damm- und Fährgeldes, auch aller Transitzölle und anderer Abgaben für die nach oder von Riga gehenden Waaren; die an den kurländischen See- und Düna-Ufern gestrandeten Schiffe ꝛc. oder dahin vertriebenen Holzwaaren; die Vorkäuferey der Kurländer in Ansehung der nach Riga gehenden Produkten; die in dem Traktat von 1630 zwischen Schweden und Kurland bestimmte und noch bisher von Rußland nicht in Besitz genommene Gränze zwischen Kurland und Liefland ꝛc., und gütliche Austauschung der an beyden Düna-Ufern untermischt liegenden Besitzungen beyderseitiger Unterthanen; die Ansiedelung und den Groß- und Kleinhandel der Russen in den kurländischen Städten, und die Gerichtsbarkeit über die Russischen Arbeiter; den Handel in den beyden kurländischen Häfen Liebau und Windau und die Verbindlichkeit gewisser Kirchspiele, ihre rohen Produkte nach Riga zu verführen.

189. Accessions-Akte des Königlich Pohlnischen Kreises Pilten zu der zwischen Ihro Kayserlichen Majestät aller Reussen und Sr. Durchlaucht dem Herzoge und den Ständen der Herzogthümer Kurland und Semgallen den $\frac{10}{21}$. May 1783 in Riga geschlossenen

Handlungs- und Grenz-Konvention, Mitau. Funfzehn Seiten in 4. unterm 17. Januar 1784 ausgefertiget.

Der Inhalt derselben ist eine Wiederholung aller in der Konvenzion bestimmten Punkte, außer den beyden, die sich auf den piltenschen Kreis nicht passen, nähmlich wegen Strandungen an den kurländischen Düna-Ufern und Regulierung der Gränze zwischen Liefland und Kurland ꝛc.

190. Deliberatoria zu dem auf den 23sten August dieses 1784sten Jahres angesetzten ordinären Landtage, in der Ordnung, wie sie zur Mittheilung an E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft in die Hochfürstl. Kanzeley eingereichet worden sind. Mitau. Achtzehn Seiten 4.

Folgende Gegenstände sind es, die der Ritterschaft, zum Berathschlagen und Verfügen vorgeleget werden. I.) Von dem Wohlgebohrnen Moritz von der Osten, genannt Sacken, Erbsaaßen der Feldhöfschen und mehrerer Güter; einen bestimmten höhern Preiß des Branntweins in den Krügen festzusetzen, und zugleich bey Strafe zu verbiethen, daß er nicht gegen Korn, sondern durchaus nur für bares Geld verkauft werde. II.) Von dem Wohlgebornen Diedrich von Pfeilitzer, genannt Frank, Capitaine, Erbsaaßen auf Strutteln: daß sein Gut nicht ferner zu dem Doblenschen, sondern zu dem Frauenburgischen Kirchspiele gerechnet werden möge. III.) Von dem Wohlgebornen Gideon Heinrich von Saß,

Hauptmann zu Kandau und Erbsaaßen auf Scheeden, als zeitigen Landbotenmarschalle und Landesbevollmächtigten: 1. daß die bereits vorläufig zugestandenen Indigenats-Ertheilungen an den General ꝛc. Grafen Browne und den Geh. R. ꝛc. Grafen Woronzow dem nächsten Landtags Schlusse inseriret werde, 2. dem General, Baron Elmpt, wie auch 3. dem Generalen von Michelsohn das Indigenat zu ertheilen; 4. den Kammerherrn und Ritter von Heyking zum beständigen Landesdelegierten zu ernennen; 5. dem Kammerherrn von der Brüggen seinen, als Landesbevollmächtigten gemachten Vorschuß zu ersetzen, und 6. zwey erledigte Oberhauptmanns-Einnehmer-Stellen wieder zu besetzen. IV.) Von dem Wohlgebornen Gotthard Ernst von Budberg, Capitaine, Erbsaaßen auf Garßen: die längst gewünschte Regulierung der Gränze zwischen Kurland und Litthauen zu befördern. V.) Von dem Wohlgebornen Christoph Levin v. Manteuffel, genannt Szöge, Erbsaaßen der Platonen- und Blankenfeldschen Güter: dem Obereinnehmer, Kammerherrn von der Recke, aufzutragen, sich mit ihm wegen der ersten aus der Landschaftskasse an ihn geschehenen Zahlung abschließlich zu berechnen. VI.) Das bisherige Gesetz, nach welchem dem Gläubiger für ein Kapital von 1000 fl. alb. ein halber besetzter und ein halber unbesetzter Haken eingewiesen werden soll, nach dem gegenwärtigen Werthe der Güter zu verbessern. VII.) Einen summarischen Gränz-Kommissions-Prozeß zu entwerfen.

191. Projekt zu einem anzuordnenden Grenz-Gericht. Mitau, den 7. Septbr. 1784. Zwey Bogen in Fol.

Schon auf dem Landtage vom 6. Februar 1778. (Diar. S. 114. der Beyl.) wurde ein unmaßgebliches Projekt zu einem anzuordnenden Gränzgerichte, wovon der damahlige Kanzler Taube Verfasser seyn soll, dem Herzog zur Beprüfung unterlegt. Der Herzog versprach, seine Meinung darüber bey Ausschreibung des nächsten ordinären Landtages der Ritter- und Landschaft mitzutheilen. Dem zufolge waren auch dem herzoglichen Ausschreiben zu dem auf den 14. September 1778 bestimmten Landtage Vorschläge zu einem Gränzgerichte beygelegt (Diar. v. 14. Septbr. 1778. S. 4.). Diese wurden aber von der Landbothen-Stube nicht angenommen. Man beschloß daher, das vorige Projekt nach den von den Kirchspielen aufgegebenen Erinnerungen auszubessern und abzuändern. Dieses verbesserte Projekt (Diar. v. 14. September 1778. S. 26.) wurde abermahls dem Herzoge zur Prüfung übergeben. Der Herzog fand jedoch noch Bedenken, dieses Projekt zu genehmigen und setzte diese Materie zur fernern Berathschlagung auf dem künftigen Landtage aus, und Ritter- und Landschaft ließ es sich gefallen. Erst auf dem Landtage vom 23. Aug. 1784, kam diese Sache, auf Veranlassung des gleich vorher angeführten Deliberatoriums wieder zur Sprache. Man nahm das letzte verbesserte Projekt von 1778 von neuen vor und vermehrte es blos, ohne in den bereits festgesetzten Punkten etwas zu verän-

dern, mit dem einzigen vierten eingeschobenen Punkte (Diar. v. 23. Aug. 1784. S. 195.). Dieß ist das Projekt wovon wir hier reden. Es bestehet aus vier Punkten, die von der Wahl der Gränzrichter und Einrichtung des Gränzgerichts handeln, und aus der Instruktion für die Gränzrichter in zehn Punkten. Die Absicht gehet hauptsächlich dahin, daß, um den vielfältigen, weitläuftigen und langwierigen Gränzprozessen abzuhelfen, sämmtliche Gutsbesitzer unter angedroheter Strafe aufgefordert werden sollen, die Guts-Gränzen mit ihren Nachbaren in einer bestimmten Zeit entweder gütlich unter sich zu berichtigen, oder ihre Streitigkeiten durch dieses Gericht (in jeder Oberhauptmannschaft soll eines angeordnet werden) untersuchen und entscheiden zu lassen. Dieses Projekt sollte nun, nach dem 22. §. des Landtagsschlusses vom 15. September 1784 mit den etwa erforderlichen Anmerkungen von Seiten des Herzogs den Deliberatorien zum nächsten ordinären Landtage hinzugefüget werden. Besondere Zufälle und vielfältige andere Geschäfte hatten die Bewerkstelligungen dessen auf den zwey folgenden Landtagen verhindert. In dem Landtagsschlusse des letztern derselben vom 30. Septbr. 1786 wurde dieser §. 18. festgesetzt, daß solches zu dem nächsten Landtage geschehen sollte. Dieß geschah auch wirklich. Das Projekt sowohl, als auch die von der Regierung darüber aufgesetzten Anmerkungen (diese sind auch besonders auf einem Bogen im Druck herausgekommen) wurden vor dem auf den 19.

Januar 1787 bestimmten Landtage in die Kirchspiele herum geschickt. Nach deren geäußerten Meinungen und den vorgedachten Anmerkungen wurde auf dem Landtage das Projekt in einigen Punkten abgeändert und der fürstlichen Regierung zugeschickt. Diese genehmigte es, jedoch mit dem Bedinge, daß im 8ten Punkte noch einige Worte hinzugesetzt werden müßten. Dazu war man zwar auf dem Landtage willig, man brachte aber zugleich noch einen andern Zusatz in Vorschlag. Da nun die Regierung diesen Zusatz nicht wollte Statt finden lassen, und beyde Theile sich darüber nicht vereinigen konnten, so wurde in dem 27. §. des Landtagsschlusses vom 6. März 1787 beliebet, diese Sache annoch ad referendum in die Kirchspiele zu nehmen. Dabey ist es geblieben, indem von der Zeit ab diese Materie weiter gar nicht in Anregung gebracht worden ist. Man kann die letzten Verhandlungen in dieser Sache nebst den abgeänderten Projekten in dem Diar. desselben Landtages S. 114, 127, 196, 211, 240, 255, 259, 277, und 329 nachsehen.

192. Schreiben eines Curländers an einen seiner Mitbrüder über die Allodification einiger zu dem Lehn der Herzoge von Curland gehörigen Domainen. Ein kleiner Beytrag zu den Staatsschriften des Herzogthums Curland 1785. Drey und zwanzig S. in 4. Es ist auch in selbigem Jahre und Format im Französischen herausgekommen, unter dem Titel: Lettre ecrite par un Courlandois à un de ses Compatriotes

à l'occasion de l'allodification des Domaines appartenants au fief du Duché de Courlande. Zwey und zwanzig Seiten. 4.

Dieses Schreiben handelt über eben dieselbe Materie, wie die weiter oben, No. 185, angeführten „Unpartheyische und freye Gedanken ꝛc.“ nähmlich über die Allodifikazionen der fürstlichen Lehngüter Irmelau, Grendsen und Mesohten, deren erstere der Ritter- und Landschaft, letzteres aber dem damahligen Hauptmann Dieterich Ernst Schoppingk zum Besten vorgenommen war. Eben so wie jener Verfasser behauptet auch dieser, nur noch weitläuftiger und mit mehrern Gründen, die Widerrechtlichkeit der Allodifizierung fürstlicher Lehngüter und führet zu mehrerer Unterstützung seines Satzes am Ende der Schrift einen besondern Fall an. Der Russisch-Kayserliche Minister Graf Keyserling war derjenige, der nach den Absichten und Befehlen seines Hofes die Sache des Herzoges Ernst Johann, sowohl der Zeit, wie er zum Herzoge von Kurland erwählet, als auch nachher, da er wieder in sein Herzogthum eingesetzt wurde, bey dem Hofe zu Warschau unterstützte und durchsetzte. Der glückliche Ausgang bewog den Herzog Ernst Johann, zur Bezeugung seiner Erkenntlichkeit dem Grafen Keyserling einige fürstliche Lehngüter zu schenken. Da dieser an der Ausführung seines Vorsatzes, diese Lehngüter von dem Könige und der Republik von Pohlen zu seinem Besten allodifizieren zu lassen, durch seinen kurz darauf

erfolgten Tod war verhindert worden, so wollte dessen Sohn bey dem Könige und dem Reichstage um die Bestätigung dieser Schenkung ansuchen. Aber der König sowohl, als die vornehmsten Minister wiesen ihn aus dem Grunde ab, weil dergleichen Anträge, die das Lehn des Herzogthums Kurland schwächten, gar nicht gemacht werden dürften. Der Graf Keyserling war also gezwungen, sich mit einer Summe Geldes für diese Güter von dem Herzoge abfinden zu lassen. Eben der hier angeführte Grund müßte also, wie der Verfasser ganz richtig behauptet, auch in dem gegenwärtigen Falle gelten. Da der Verfasser sich hierbey äußert, daß er Augenzeuge von diesem Vorfalle (der sich im Jahre 1764 und 1765 zugetragen hat) gewesen sey; zu der Zeit aber theils in öffentlichen, oder eigenen Geschäften, theils auch zufällig verschiedene aus dem kurländischen Adel, als: der Geheimerath O. E. v. Medem, der Hofrath Tortien, der Landhofmeister und kursächsischer Kabinetsminister v. d. Howen, Oberhauptmann v. Mirbach, Kammerherr v. Heyking und der Hauptmann v. Heyking sich in Warschau befunden haben (Ziegenhorn Seite 94 §. 286), so möchte es denen, die mit der damahligen besondern Lage der kurländischen Angelegenheiten, den persönlichen Verhältnissen und mit dem Style dieser Personen vertrauter bekannt sind, vielleicht möglich seyn, den wahren Verfasser mit Zuverläßigkeit anzugeben. Der Sage nach soll es der Geheimerath Graf Heinr. Christian v. Key-

serling seyn. In Meusel's gelehrt. Teutschland ist jedoch dieses Schreiben nicht mit unter den Schriften desselben angeführet. Schlözer hat dieses Schreiben wiewohl abgekürzt, in seine Staats-Anzeigen (Band 8, Heft 30, S. 163) eingerückt; den Verfasser hat er aber nicht genannt. Ich halte den Hofrath Tottien dafür.

Christoph Anton Tottien, ein Sohn des mitauschen Rathsverwandten Justus Friedrich Tottien, wurde zu Mitau geboren den 2. Juny 1721. Er wählte das juristische Fach, absolvierte seine Studien auf den Universitäten Jena und Halle in den Jahren 1739 bis 1743, in welchem letzten Jahre er nach Kurland zurückkam, woselbst er auch sogleich die Untergerichtsadvokatur übernahm, und bald darauf noch in dem nämlichen Jahre Hofgerichtsadvokat wurde. Unter Anleitung des nachmahligen königlich preussischen Geheimen Tribunalraths v. Ziegenhorn, welcher bald sein Talent und seine Verdienste erkannte, und sein Freund und Rathgeber wurde, erwarb er sich jene juristischen Vollkommenheiten und Kenntnisse der kurländischen Rechte und Landesverfassung, die ihn in der Folge zu den, dem kurländischen Staate und vorzüglich dem Bironschen Hause so nützlichen und brauchbaren Mann bildeten. Im Jahr 1750 erhielt er die Jagdsekretär-Stelle und übernahm 1754 das Fiskalat. Die zu überhäuften Fiskalat-Geschäfte bestimmten ihn 1760 die Jagdsekretär-Stelle niederzulegen. Als im Jahr 1763 der Herzog Ernst Johann die Regierung von

Kurland wiederum antrat, und er von dem vorherigen Herzoge Karl eine eigenhändige Entlassung seines ihm geleisteten Eides erhalten, hatte auch er den Eid der Treue geleistet und trat in Ernst Johanns Dienste, welcher ihn 1764 zum Hofrath ernannte. Bekanntlich waren bey Antritt der Regierung dieses Herrn die Angelegenheiten des Lehns äußerst verworren, und sind die Dienste, die er selbigem zu vortheilhafter Regulierung derselben geleistet, auch nie von ihm verkannt worden. Gleich im Jahre 1764 mußte er mit dem Geheimenrath und Ritter v. Niedem Delegazions-Geschäfte beym Konvokazions-Reichstage in Warschau abwarten. Im Jahr 1766 war er mit dem damahligen Kanzler v. Kloppmann als Deputierter zu den Relazions-Gerichten in Warschau. Im Jahr 1768 war er wegen der Liquidazion des kettlerischen Kreditwesens als wirklicher Bevollmächtigter von fürstlicher Seite in Warschau, Kurz die in den Jahren von 1763 bis 1769 auf seinen achtmahligen für das fürstliche Haus unternommenen Reisen nach Warschau ausgeführten Geschäfte, wo manche geschwundene Rechte, Domänen und Güter reklamiert und demselben zurückgebracht wurden, erwarben ihm nicht allein Ernst Johanns völliges Zutrauen und Wohlwollen, sondern auch eine lebenswierige jährliche Pension von fünfhundert Rthlr. Als der nachmahlige Herzog Peter die Regierung antrat, sahe er sich, vielleicht aus gewissen persönlichen Verhältnissen gegen ihn als Erbprinzen, oder weil er

zu alt oder zu unbiegsam war, nach neuen veränderten Grundsätzen zu handeln, veranlasset seine Dimission zu nehmen. Von 1770 bis 1782 lebte er als Privatmann. Die vom Herzoge Peter eingezogene und lange vorenthaltene Pension von fünfhundert Rthlr. und kostspielige, von Seiten der Familie seiner Gattin, vor den piltenschen Landgerichten und in Warschau entamierte Prozesse, hatten ihn, der durch sein beständig beobachtetes gerades und uneigennütziges Betragen hinlänglich zeigte, daß er seine Begriffe von Rechtschaffenheit und Recht gewiß aufs strengste berichtiget hatte, in dieser Zeit manchen Kummer erfahren lassen, und wenn er gleich die Prozesse gewann, auch nachgehends seine Pension wieder erhielt, seine Glücksumstände dennoch nicht wenig zurückgesetzt. Anno 1782 übertrug ihm der Herzog die Rentmeister-Stelle, welche durch den Tod des vorherigen Rentmeisters Voigt erlediget wurde. Er trat selbige den 16. May 1782 an, und hat sie auch bis an sein Ende, das den 6. Dezember 1790 erfolgte mit der pünktlichsten Genauigkeit bekleidet.

193. Sur le droit de legation des Ducs de Courlande, par *H. C. B. d'Heyking*, Gentilhomme Courlandois. 1785. (à Varsovie). Anderthalb Bogen. 4. Die teutsche Uebersetzung führet den Titel: Ueber das Gesandtschafts-Recht der Herzoge von Kurland durch Heinrich Karl Freyherrn von Heyking, Königlichen Polnischen wirklichen Kammerherrn, des St. Stanislai- und Maltheser-Ordens Rittern. Aus

dem Französischen v. F. U. T. 1785. Vierzehn Seiten. 4. Zu Berlin kam 1786 eine zweyte französische Ausgabe auf zwey Bogen in 4. heraus.

Der damahls in Warschau angestellte herzogliche Resident von Jugehör wurde von dem Grafen Tomatis bey dem Großmarschalls-Gerichte in einen Prozeß gezogen. Ohne einige Einwendungen seines öffentlichen Charakters und des Gerichtsstandes wegen zu machen, ließ er sich dort nicht allein mit ihm ein, sondern führte auch den Prozeß bis ans Ende daselbst fort. Da er aber nach geschlossener Sache erfuhr, daß man beschlossen hatte, ihn zur Gefängnißstrafe zu verurtheilen, so berief er sich auf die ihm, als herzoglichen Residenten, zustehenden Vorrechte. Von Seiten des Gerichts wollte man ihm aber diejenigen Vorrechte, die den fremden Ministern nach dem Völkerrechte zukommen, nicht einräumen. Dieß bewog den Kammerherrn v. Heyking, der sich damahls in piltenschen Angelegenheiten zu Warschau befand, die Feder zu ergreifen und gegenwärtige Schrift aufzusetzen, um zu beweisen, daß den herzoglichen Residenten und andern Abgeordneten am Warschauer Hofe gleiche Vorrechte mit den fremden Ministern zugestanden werden müßten. In dieser Absicht führet er vornehmlich folgende Gründe an. Der Kayser Friedrich *II.* habe dem Ordensmeister schon im Jahr 1245 alle Gerichtsbarkeit, Gewalt, Hoheit ꝛc., die irgend ein teutscher Fürst besäße, beygelegt. Kettler habe sich als Herzog alle Rechte der Ordensmeister,

und folglich auch das Gesandschaftsrecht an seinen Lehnsherrn, bestätigen lassen. Auch habe er, noch ehe sich die liefländischen Stände an Pohlen gewandt, seine Abgesandten an den Kayser Ferdinand *I.* abgeschickt. Wie Kettler die Provinz Kurland dem Könige von Pohlen zum Lehn angetragen, sey er mit allen den Vorrechten, Würden und Vorzügen des Herzogs von Preußen als Herzog von Kurland anerkannt worden. Der Herzog Jakob habe Gesandten zur Behandlung des olivischen Friedens, wie auch verschiedentlich an die Höfe von Engeland, Rußland, Schweden und Preussen abgeschickt. Eben so seyn auch in ältern und neuern Zeiten Chwalkowski, der Oberste d'Alloy und Ryszewski, so wie jetzt Jugehör, als Residenten mit förmlichen, von dem Könige und der Republik angenommenen, Kreditiven am Warschauer Hofe angestellt gewesen. Zum Beweise, daß dieses dem Völkerrechte gemäß sey, beziehet er sich auf einige dahin gehörige Stellen aus Vattel's Droit de gens, *Real's* science de Gouvernement &c. &c. Den Einwand, daß den kurländischen Herzogen das Gesandschaftsrecht am Warschauer Hofe nicht zugestanden werden könne, weil Kurland dem Königreiche Pohlen einverleibet wäre, hebet er dadürch, daß Kurland dennoch seine eigene Verfassung, seine eigenen Rechte, Gerichte ꝛc. ꝛc. habe und überdem selbst in der Inkorporazionsakte vom 3. August 1569 die damahls an den König und die Republik abgeschickt gewesenen herzoglichen Gesandten nicht al-

lein angeführet, sondern auch ausdrücklich Plenipotentiarios und Oratores (Ambassadeure) genannt werden. Durch diese Schrift rettete der Herr v. Heyking die herzogliche Würde und die Ehre des Herrn von Zugehör; indem es nicht zur wirklichen Ausführung des gefaßten Schlusses kam.

Der hier genannte Freyherr Heinrich Karl v. Heyking stammet aus einem alten adeligen Hause in Westphalen. Schon zur Zeit der piltenschen Inkorporazion mit Pohlen erhielten seine Vorfahren das Indigenat im piltenschen Kreise. Er ist den 22. July 1754 von dem durbenschen Hauptmann Wilhelm Alexander v. Heyking, Erbherrn auf Oxeln und Peluzen, mit der Baroneßin v. Rönne, aus dem Hause Puhren, gezeuget. Nachdem er seinen Vater frühzeitig verloren hatte und großen Theils in Warschau erzogen worden war, besuchte er auswärtige Universitäten, ging auf Reisen und trat in königlich preussische Kriegsdienste. Im Jahr 1777 kam er in sein Vaterland zurück, begab sich aber sogleich nach St. Petersburg, wo er als Major bey dem Leibkürassier-Regimente angestellet wurde. Doch 1784 nahm er seinen Abschied und wandte sich nach Warschau. Sehr bald wußte er sich die Gnade des Königes von Pohlen zu erwerben, der ihn zum wirklichen Kammerherrn ernannte und mit dem Maltheserkreutz zierte, und einige Jahre darauf mit dem Stanislaus-Orden bekleidete. Gleich von der Zeit an, da er aus Russisch-Kayserlichen Diensten getreten war, hat

er in den Jahren 1784 — 1786 und 1790 — 1793 als piltenscher Delegierter, so wie von 1789 bis gegen das Ende 1793 als kurländischer Delegierter zugleich die öffentlichen Landes-Angelegenheiten mit eben so unermüdbarer Wachsamkeit und patriotischem Eifer, als außerordentlicher Geschicklichkeit betrieben und sich um Kurland sowohl, als um den piltenschen Kreis zu seinem höchsten Ruhme verdient gemacht. Nach seiner Zurükkunft aus Warschau übertrug ihm der Herzog das Amt eines Oberstallmeisters. Nicht lange darauf unterwarf sich Kurland und Pilten dem Russisch-Kayserlichen Zepter. Die von dem piltenschen Kreise darüber ausgefertigte Akte der Kayserin zu Füßen zu legen und die Unterwerfung zu vollziehen, wurde er als Mitdelegierter dieses Kreises 1795 nach St. Petersburg abgeschickt. Diese Gelegenheit verschafte ihm den Charakter eines wirklichen Etatsraths und die Stelle eines Präsidenten bey dem bald darauf neuerrichteten kurländischen Gerichtshofe. Als aber bey dem Antritte der Regierung unsers glorreich regierenden Kayfers **Paul** *I.* diese neue Einrichtung wieder einging, ward er 1796 zur Würde eines Senateurn mit dem Charakter eines Geheimenraths erhoben, auch das folgende Jahr darauf zugleich als Präsident bey dem Reichs-Justizkollegium der lief- esth- und finländischen Rechtssachen angestellt und mit dem St. Annen-Orden erster Klasse begnadiget.

194. Eclairciſſement de la qveſtion, ſi Mr. *de Zugehoer* peut jouir à la cour de Pologne des pri-

vileges du Droit des gens appartenants aux Miniſtres etrangers. (à Varſovie 1785). Acht und neunzig Seiten. 8. Im Teutſchen kam ſie unter dem Titel heraus: Erläuterung der Frage: Ob der Herr von Zugehör die den fremden Miniſtern in Pohlen zuſtehenden Vorrechte des Völkerrechts genießen könne. 8.

Der ungenannte Verfaſſer, welcher der Biſchof Naruſchewicz iſt, legt vorzüglich den Satz zur Widerlegung der vorſtehenden Schrift zum Grunde, daß nur diejenigen Landesherren, die gleich ſuverän und gleich unabhängig von einander wären, das Recht beſäßen, ſich dergleichen Geſandten unter einander zuzuſchicken, welche die eingeführten Geſandſchaftsrechte zu genießen befugt wären. Nachdem er darauf die Verhältniſſe der preußiſchen Herzoge gegen den römiſch-teutſchen Kayſer, die des Herzogs von Preuſſen gegen Pohlen, wie auch die des liefländiſchen Ordensmeiſters und des kurländiſchen Herzogs gegen Pohlen weitläuftig unterſucht und dargeſtellet hat, ſo ziehet er endlich den Schluß daraus, daß der Herzog von Kurland (wenigſtens in Anſehung Pohlens) kein uneingeſchränkter und ſuveräner Landesherr wäre, folglich auch keine eigentliche Geſandten an den König und die Republik Pohlen ſchicken könnte; zumahl da ihm dieſes Vorrecht nicht ausdrücklich in dem Inveſtitur-Diplom oder andern Urkunden zugeſtanden worden wäre. Inzwiſchen ſtreitet er dem Herzoge die Befugniß nicht an, Deputierten, Reſidenten,

oder Chargès des affaires an dem königlich-pohlnischen Hofe zu halten, nur könnten selbige sich der gewöhnlichen Vorrechte fremder Minister nicht bedienen.

Sollte es ihnen auch an andern Höfen zugestanden werden, so könnte doch in Ansehung des pohlnischen Hofes daraus nichts zu ihrem Vortheile gefolgert werden, weil der Herzog mit dem Könige und der Republik in andern Verhältnissen stände.

195. Reponse à l'ecrit, qvi a pour titre Eclairciſſement de la qveſtion, ſi Mr. *de Zugehær* peut jouir des privileges du droit de gens appartenants aux Miniſtres etrangers dans la Pologne, par *Erneſte Michel Grummert*, Prof. & D. U. J. 1786. 4. Im Teutschen erschien sie unter dem Titel: Beantwortung der Schrift, welche den Titel führet: Erläuterung der Frage, ob der Herr von Zugehör die den fremden Ministern in Pohlen zustehenden Vorrechte des Völkerrechts genießen könne. Von Ernst Michael Grummert, Pr. & D. U. J. 1786. Acht und dreißig Seiten. 4. Hinter diesem Nahmen soll sich, wie man zuverläßig behauptet, der kurz vorher genannte Verfasser des — Sur le droit de legation &c. versteckt haben.

Er greifet gleich zuerst seines Gegners in vorstehender Schrift bemerklich gemachten Haupt- und Grundsatz an, beschuldiget ihn nicht allein verstümmelter Anführungen aus dem Grotius, sondern auch unrichtiger Vergleichungen der zwischen Pohlen und Preußen, und zwischen Pohlen und Kurland beste-

henden Verhältnisse. Die Behauptungen seines Gegners widerleget er theils mit vielen Stellen aus Grotius, Vattel, Real, Moser, Püttner ꝛc., theils auch mit verschiedenen Beyspielen von teutschen Fürsten, die mit dem Kayser und dem teutschen Reiche in gleichen Verhältnissen, wie die Herzoge von Kurland mit dem Könige und der Republik Pohlen, stehen, deren Gesandte dennoch an dem kayserlichen Hofe alle hergebrachten Vorrechte genießen.

196. Ueber die Wahl eines kurländischen Delegierten an dem königlichen Hofe und der Republik von Pohlen. — Sendschreiben eines Patrioten an seinen Freund im Oberlande. — Non sibi sed Patriæ. — St.**, den 3. Januar 1786. Gedruckt im Monde, mit leserlichen Schriften. Dieses Sendschreiben ist unterschrieben *H** *L** *U. Zwey B. gr. 8.

Theils dem Gebrauche nach und aus Ehrerbiethung gegen den König und die Republik von Pohlen, theils aus Vorsicht und mehrmahls aus Nothwendigkeit, pflegte die kurländische Ritter- und Landschaft zu jedem pohlnischen Reichstage, der ordentlicher Weise alle zwey Jahre gehalten werden mußte, einen Delegierten abzuschicken; nur sehr selten wurde es unterlassen.

Zu dem auf den 23. August 1784 ausgeschriebenen Landtage wurde unter mehrern Deliberatorien auch ein Antrag des damahligen Landbothenmarschalls von Saß nebst einem Aufsatze des Kammerherrn und Ritters Heinrich Karl Freyherrn von Heyking, als

ein Deliberatorium in die Kirchspiele herum geschickt. In selbigem ward theils der Nutzen und die Nothwendigkeit, einen beständigen Delegierten am warschauer Hofe zu halten, dargestellet, theils der Vortheil gezeiget, wenn man den K. v. Heyking auf die von ihm erklärten Bedingungen dazu ernennen würde. (S. dies. Diar. S. 11 der Beyl.) Auf dem Landtage aber wich man diesem Antrage dadurch aus, daß man beschloß, zu dem bevorstehenden Reichstage überhaupt keinen Delegierten abzuschicken. Um nun bey der auf dem 7. Januar 1786 angesetzten Landtags-Versammlung die Gemüther zu diesem zu wiederholenden Antrage vorzubereiten und zu einer für den K. v. Heyking günstigen, oder vielmehr für das Vaterland nützlichen Entschließung zu stimmen, ward dieses Sendschreiben durch den Druck ins Publikum gebracht. Der Verfasser desselben gehet zuerst die Eigenschaften durch, die er zu einem Geschäftsträger in öffentlichen Angelegenheiten überhaupt so wohl, als auch besonders in Pohlen, fordert. Dahin rechnet er Rechtschaffenheit des Herzens, thätigen Eifer, unermüdeten Fleiß in seinem Berufe, treue Anhänglichkeit an das Vaterland, ausgebreitete Kenntnisse (wiewohl nicht eben systematische, schulgerechte Gelehrsamkeit,) insonderheit Welt- und Menschenkenntniß, Uebung und Erfahrung in Betreibung öffentlicher Geschäfte, eine vertraute Bekanntschaft mit den vaterländischen so wohl, als pohlnischen Staatsgesetzen, Rechten, Gerichtsgebräuchen, Sitten und Gewohnheiten, Fer-

tigkeit in der pohlnischen, französischen und lateinischen Sprache. Und wenn dann derjenige, der diese Eigenschaften besäße, vollends auch ein Mann von Bedeutung wäre, der durch einen feinen angenehmen Umgang sich bey vielvermögenden Großen beliebt zu machen und durch Geschmeidigkeit des Geistes Einfluß zu verschaffen wußte, so bliebe nichts weiter zu wünschen übrig. Alles dieses nun fände sich, wie der Verfasser umständlich anführet und zum Theil mit Thatsachen beleget, in der Person des K. v. Heyking vereinigt. Er wäre in Warschau erzogen worden, hätte auf seinen funfzehnjährigen Reisen sich mit mancherley nützlichen Kenntnissen bereichert, seinen Verstand aufgekläret, sich Welt- und Menschen-Kenntniß erworben, wäre der oben erwähnten Sprachen mächtig, mit den Rechten, Gesetzen, Gebräuchen und Sitten von Pohlen so wohl, als von seinem Vaterlande bekannt ꝛc. ꝛc., also von allen Seiten zu einem tüchtigen beständigen Delegierten qvalifizieret, und verdiente über dem noch seiner freywillig anerbothenen uneigennützigen Bedingungen wegen vorzüglich dazu erwählet zu werden. Denn bis dahin habe man dem Delegierten für die sechs Monathe, die ein pohlnischer Reichstag gewöhnlich währen soll, 2000 Rthlr., und auf den Fall einer längern Dauer die verhältnißmäßige Zulage zugestanden; er aber wolle sich mit 600 Rthlr. jährlich, ohne alle Nachrechnungen, begnügen. Da man unterdessen im Stillen einige Bedenklichkeiten dawider zu finden geglaubt hatte, als

z. B. wegen seiner Unbesitzlichkeit in Kurland, wegen der Neuerung, einen beständigen Delegierten zu halten, welches mit Gefahr für den kurländischen Staat verknüpft zu seyn schiene ꝛc.; so sucht der Verfasser selbige mit triftigen Gründen aus dem Wege zu räumen, und wünscht, daß sein aus Vaterlands-Liebe gegebener Rath Beyfall finden möchte. Allein diese Befriedigung genoß er sobald noch nicht. Nicht allein dieser Landtag, sondern auch noch vier darauf folgende gingen vorüber, und man wählte und schickte überhaupt keinen Delegierten nach Warschau.

Im Jahr 1789 aber hatte sich der Landesbevollmächtigte C. E. von Mirbach in der dringenden Nothwendigkeit befunden, bey den damahls in Warschau zu betreibenden wichtigen Landesangelegenheiten sich des Beystandes des K. v. Heyking, der sich eben in den Zeiten in Warschau aufhielt, zu bedienen. Dieß zeigte derselbe auf dem Landtage vom 15. Jun. 1789 in seiner Relazion an und legte der versammelten Ritterschaft die Nothwendigkeit, einen Delegierten zu Warschau anzustellen so deutlich vor Augen, daß sie sich endlich entschloß, den K. v. Heyking dazu zu erwählen, in welcher Qualität sie ihn auch bis zum Ende des Jahrs 1793, das heißt bis man weiter keinen Delegierten in Warschau mehr nöthig hatte, unabgelöset beybehielt. Dieses sowohl, und die wichtigen, für Kurlands Ritter- und Landschaft höchst vortheilhaft ausgefallenen Verrichtungen des K. v. Heyking, wodurch er sich die ausgezeichnetesten Ver-

dienste um sein Vaterland erworben hat, als auch die Gratifikation von 15000 Rthlr. albr., welche sie ihm bey seiner Zurückkunft freywillig darboth, sind der untrüglichste Beweis von der Gründlichkeit und patriotischen Absicht des von dem Verfasser dieses Sendschreibens schon einige Jahre vorher ertheilten Rathes. So sehr sich auch dieser Verfasser zu verstecken gesucht, so glaube ich dennoch aus mehr, als einem Grunde den Kammerherrn und jetzigen Russisch-Kayserlichen Hofrath, auch Hauptmann vom doblenschen Kreise, **J. U. v. Grotthuß**, zuverläßig darin zu erkennen.

197. **Uber die Duldung der Juden in den Herzogthümern Kurland und Semgallen.** Sechs und dreyßig Seiten in 8. Der Justizrath **Georg Friedrich Witte v. Wittenheim** wird als Verfasser dieser Schrift angegeben.

Diese Materie hat in den neuern Zeiten viele hintereinander folgende Landtage beschäftiget. Alles, was darüber verhandelt worden, findet der Wißbegierige in den Landtags-Diarien vom 20. Oktbr. 1775, S. 26.; vom 10. Jun. 1776, S. 91.; vom 6. Febr. 1778, S. 161, 171, 178, 186, 189 und 210; vom 14. Septbr. 1778, S. 37, 49, 97, 202, 225, 227, 234 und 243; vom 17. Jul. 1780, S. 152, 201 und 252; vom 29. Jul. 1782, S. 133., 134, 138, 170, 221, 237 und 298; vom 23. August 1784, S. 269; vom 28. August 1786, S. 19, 24, 63, 70, 248 und 323, und endlich, vom

19. Jan. 1787, S. 243, 273, 279, 297, 311, 315 und 330. Das wichtigste davon läßt sich in diesen Sätzen zusammen fassen: daß die Juden im Jahr 1775 eine Bittschrift über die Festsetzung ihres ruhigen Aufenthalts in Kurland, bey der versammelten Ritter- und Landschaft einreichten; daß, da der Herzog auf den ihm von der Ritterschaft darüber unterlegten Vorschlag, die Duldung der Juden für gesetzwidrig erklärte, in dem Landragsschlusse vom 12. Oktober 1778 festgesetzt wurde, daß die Juden nach einem bestimmt vorgeschriebenen Termin das Land zu räumen schuldig seyn sollten; daß die Juden noch in selbigem Jahre mit einer abermahligen Bittschrift einkamen, daß der Landesbevollmächtigte Wilhelm Ernst von der Brüggen 1780 dem von der Ritterschaft erhaltenen Auftrage zufolge, einen Plan zur Duldung der Juden übergab, worüber die Städte Kurlands 1782 sich erklärten; daß 1786 ein anderweitiger Plan eingereicht und dieser auf dem Landtage hin und wieder abgeändert wurde; daß über diesen, so wie vorhin über den ersten Plan, verschiedene Unterhandlungen zwischen dem Herzoge und der Ritterschaft gepflogen, und die Entscheidung dieser Sache solchergestalt von 1775 ab, von einem Landtage zum andern, und noch zuletzt auf dem vom 19. Januar 1787 wieder auf den nächsten Landtag ausgesetzt worden. Obgleich nun zu dem Landtage von 1788 der Ritterschaftssekretär Karl Philip Grotthuß ein Deliberatorium darüber eingereicht hatte, welches nebst

einem andern ihm zugeschickten, wegen des Verkaufs des Branntweins in den Krügen, auf zwey Bogen in Fol. 1788 im Druck erschien, so ward dennoch diese Materie auf keinem der folgenden Landtage weiter in Anregung gebracht. Bey der zur Untersuchung der städtischen Angelegenheiten 1794 niedergesetzten Kommission meldeten sich die Juden wieder. Die Kommission gab zwar auch ihre Meinung und Vorschläge darüber; es kam aber auch damit nicht zu entscheidenden Verfügungen.

Die gegenwärtige Schrift ist erst gegen das Ende der landtäglichen Verhandlungen über diese Sache, nähmlich 1786, erschienen, welches aus den Worten des Verfassers, Seite 33, hervorgehet, nach welchen die Städte sich über den Brüggenschen Plan schon vor vier Jahren erkläret haben; denn dieses war, wie oben angeführet worden, 1782 geschehen. Der Verfasser handelt seine Materie in zwey Theilen ab. In dem ersten gibt er seine Meinung darüber zu erkennen: worauf man bey festzusetzender Duldung der Juden zu sehen, und wie oder unter welchen Bedingungen man ihnen den Aufenthalt in Kurland verstatten könne. Hier setzet er fürs erste, ungeachtet mancher dawider streitenden Landtagsbeschlüsse, zum voraus fest, daß die Grundgesetze dem Aufenthalte der Juden in Kurland nicht überhaupt entgegen stehen, sondern nur die Juden von gewissen Berechtigungen und Gewerben der christlichen Landeseinwohner ausschließen. Zweytens gibt er den bereits seit vielen Jahren im Lande sich aufhaltenden Ju-

den mit ihren Kindern den Vorzug zur Duldung vor fremden sich weiterhin meldenden Juden, und füget als eine ökonomische Staatsregel hinzu, daß nicht mehrere aufgenommen und geduldet werden müßten, als ohne Nachtheil der alten Einwohner im Lande leben könnten.

Diesen müßte man nun die Religionsfreyheit, den öffentlichen Gottesdienst; (das Opfern jedoch ausgenommen), Schulen, Bethäuser, Synagogen, eigene Begräbniß-Plätze (mit Abstellung des übereilten Begrabens) und eigene Rechtspflege in Streitigkeiten der Juden mit Juden, außer Kapitalverbrechen, zugestehen. Hierbey hänget der Verfasser verschiedene Bemerkungen an, wie und wozu die anzustellenden Religionslehrer und Richter verpflichtet und wie die Aufklärung und sittliche Bildung der jungen Juden durch verbesserte Erziehung befördert werden könnte. Die aufzunehmenden Juden müßten so wohl im Lande, als in den Städten wohnen können; jedoch mit Ausnahme derjenigen Städte, deren Fundamental-Verfassung ihrer Aufnahme entgegen wäre. Ihr Nahrungsgewerbe im Lande schränket er, da sie zum Ackerbau theils nicht geneigt, theils zu schwach wären; auf Handwerke und Branntweinsbrennerey, und in den Städten auf Kunstarbeiten und den Trödelhandel ein. In dem zweyten Theile gehet er die verschiedenen politischen Verhältnisse kürzlich durch, in welchen die jüdische Nazion nach Jerusalems Zerstöhrung unter den Römern, Gothen, Vandalen, Franken, Westgothen,

in Teutschland, Spanien, Portugal, Holland, Frankreich, Engeland, Dänemark, Schweden, Rußland, Liefland und Kurland sich befunden haben. Bey Kurland hält er sich, wie natürlich, am längsten auf, führet dasjenige, was in den Landtagsschlüssen von 1692 bis 1778 ihrentwegen verordnet worden an; erwähnet des 1782 von dem Kammerherrn von der Brüggen eingegebenen Plans zur Duldung der Juden, der von den Städten darauf erfolgten Erklärung und des wieder (1786) erschienenen neuen Plans (welchen man, wo ich nicht irre, dem Kammerherrn Georg Peter Magnus von der Recke zuschreibet), und zeiget endlich an, worin diese beyden Plane mit einander übereinstimmen und von einander abgehen, ohne jedoch seine eigene Meinung weiter darüber zu äußern.

198. Bemerkungen über die Duldung der Juden, und den ihnen, so wie den nicht ansäßigen fremden Kaufleuten, verbotenen Handel in den Herzogthümern Kurland und Semgallen. 1787. Zehen Seiten in 4.

Diese Schrift gehet nicht, wie man etwa vermuthen könnte, auf die vorhergehende, sondern sie behandelt diese Materie frey und unabhängig von jener. Auch treibet dieser Verfasser es gegen die Juden weiter, als jener. Er spricht besonders für die kurländischen Städte, und behauptet, daß die Juden, als wirkliche Verächter der christlichen Religion, von aller Theilnahme an den bürgerlichen Gewerben gänzlich

ausgeschlossen, in den Städten nicht geduldet, und diesen so wohl, als den fremden nicht ansässigen Kaufleuten alle Handels- und andere unzulässige Gewerbe, es sey im Lande oder in den Städten, auf das schärfste untersagt und selbige aus dem Lande entfernet werden müßten. Er gründet sich hierbey vorzüglich darauf, daß die Anzahl der christlichen Bürger zur Ausübung der bürgerlichen Gewerbe bereits so überflüssig wäre, daß sie nur ihren kümmerlichen Unterhalt daraus ziehen könnte; daß die Zahl der hervorbringenden Einwohner in Kurland nicht in dem gehörigen Verhältnisse mit der Zahl der verarbeitenden und vertheilenden stände; folglich letztere nicht vermehret werden müßte; daß die Juden aus Gemächlichkeit sich mit dem Ackerbau und solchen Gewerben, die eine starke Anstrengung des Körpers oder Geistes erforderten, nicht beschäftigten; daß sie sich in den Ländern ihres Aufenthalts als Fremdlinge betrachteten, und also an deren Wohlstande keinen patriotischen Antheil nähmen, auch noch keinen Staat, darin sie geduldet worden, in Flor gebracht hätten, wohl aber selbigem schädlich geworden wären; daß zu der so nothwendigen bessern Bildung des Verstandes und Herzens der jüdischen Jugend, keine Aussicht in Kurland wäre, indem es daselbst noch bisher an hinreichenden Erziehungs-Anstalten für die christliche Jugend fehlte; daß durch die Duldung der Juden und durch die ihnen oder den herumziehenden fremden Kaufleuten, wenn auch nur im Lande, zu gestattende Handels- oder an-

dere bürgerlichen Gewerbe die Wohlfahrt der Bürger in den Städten zu Grunde gerichtet und folglich dem allgemeinen Besten dadurch geschadet werden würde; und daß endlich aus solchen Gründen schon in den Unterwerfungs-Verträgen und nachher durch vielfältige Landtagsschlüsse (welche alle nach ihren Jahren angegeben werden), durch konstituzionsmäßige Patente, kommissorialische Dezisionen und königliche Reskripte das widerrechtliche Handelsgewerbe der fremden im Lande nicht ansässigen Kaufleute, so wie der Juden und deren Duldung, bey der strengsten Strafe untersaget worden.

Als Verfasser dieser Schrift wird der Hofrath Braun angegeben, der vormahls Instanzsekretär in Mitau und nachher Stadtsekretär in Liebau war, einige Jahre darauf aber verstorben ist.

199. Beantwortung der Bemerkungen über die Duldung der Juden ꝛc. in den Herzogthümern Kurland und Semgallen, von ****ann. Mitau. 12 Seiten in 4. (1787.)

Der Verfasser ist der Doktor Lachemann, ein Jude aus Preussen gebürtig. Er hatte sich zwar in Bauske niedergelassen, zog aber nach wenigen Jahren von dorten fort und begab sich nach Rußland. Die vorhergehende Schrift, welche er hier widerleget, ist ihm nichts mehr, als eine Schmähschrift auf seine Nazion. Er verarget es jenem Verfasser um so mehr,

als derselbe doch in seinem Vaterlande (Preussen) bemerkt haben müßte, wie sehr die jüdische Nazion daselbst in Flor sey und von dem Monarchen bey ihren Privilegien geschützt werde. Zur Widerlegung seiner Schrift hebet er nur einige wenige Sätze aus derselben. „Daß die Juden wirkliche Verächter des Christenthums wären," scheinet er nicht ganz abzuleugnen; wenn sie es wären, so läge, meinet er, die Schuld an dem Betragen der Christen in Ansehung der Juden, an ihrer Trennung in so viele Sekten und an ihrem mit ihren Religionswahrheiten nicht übereinstimmenden Wandel; indessen sagt er, suchen die Juden die Nichtachtung gegen das Christenthum und dessen Anhänger in sich völlig zu unterdrücken, die Thatsachen aber, womit er dieses beweisen will, sind sehr unbedeutend. — „Daß die Juden den Staaten, in welchen sie geduldet werden, am wenigsten vortheilhaft, vielmehr schädlich seyn und daß sie noch keinen Staat in Flor gebracht haben sollten," wäre ungegründet, weil die Bevölkerung die Hauptstärke eines Staates ausmachte und die Industrie vermehrte. Wäre die Behauptung des Gegners wahr, so würde ja der römische Kayser die Juden nicht unter vortheilhaften Bedingungen eingeladen, die russische Kayserin ihnen nicht besondere Berechtigungen in Weißreussen und der König von Preussen nicht vielen von ihnen bürgerliche Rechte zugestanden haben, so würden in Holland nicht 30000 jüdische Familien und in Pohlen 60000 Seelen geduldet werden. — „Daß

bey den Juden kein Patriotismus Statt finden sollte“ nennet er vernunftwidrig und widersprechend; der Jude würde für den Staat, in welchem er mit den übrigen Einwohnern gleiche Rechte genösse, natürlich eben so, wie jene, sein Vermögen und Leben aufopfern. — Wegen der Behauptung, „daß die Juden keinen Akkerbau und keine Anstrengung des Geistes oder des Körpers erfordernde Gewerbe trieben,“ verweiset er seinen Gegner auf Litthauen wo sie sich allerdings mit dem Landbau beschäftigten. In Kurland aber stände ihnen die mit dem Ackerbau verknüpfte Leibeigenschaft entgegen. Unläugbar wäre es hiernächst, daß viele unter ihnen sich den Wissenschaften, Künsten und solchen Handwerken, die nicht den Vorurtheilen der Zünfte unterworfen wären, widmeten. Ungerecht würde es indessen seyn, wenn man der übrigen grössern Zahl den Handel untersagen wollte, weil theils nur wenige studieren könnten, theils ihnen nur wenige Handwerke zu treiben erlaubet wäre, theils die mit Waaren umherfahrenden Juden den von Städten entfernten Gutsbesitzern sehr nützlich wären. Sie ganz aus dem Lande entfernen wollen, wäre unstatistisch und unpolitisch. Kurland könnte fast noch einmahl so viel Einwohner, als es jetzt hätte, ernähren, und durch die Entfernung der beträchtlichen Anzahl von Juden würde Kurland einen unersetzlichen Verlust erleiden, und durch den Abgang des Vermögens der Juden sich einem noch grösserm, als dem gegenwärtigen Geldmangel aussetzen.

200. Meine Gedanken bey der Frage: ob man in unserm Vaterlande Juden dulden solle, oder nicht? und von einigen diesen Gegenstand betreffenden Schriften. Mitau (1787.) Vierzehn S. in 4.

Man eignet diese Schrift dem Georg Gottfried Mylich zu, der Pastor zu Nerft in Kurland ist. Die Schriften, auf welche er in dem Titel zielet, sind die — Ueber die Duldung der Juden, und — Beantwortung der Bemerkungen ꝛc. als welche er allein gelesen hat. Bey beyden hält er sich jedoch nicht lange auf. Die erstere scheinet ihm bey manchen guten Gedanken zu juristisch und zu partheyisch für die Städte verfaßt zu seyn. Aus der andern sucht er hin und wieder einige Sätze gelegentlich zu berichtigen. Zum voraus erkläret er sich, daß von Duldung überhaupt gar nicht die Rede seyn müßte; jeder Mensch, von welcher Nazion oder Religion er seyn möchte, müßte gleich dem andern aufgenommen und keiner aus dem Staate entfernet werden. Vorrechte, Privilegien, Innungen und Zünfte, ja selbst Fundamental-Gesetze müßten kein Hinderniß verursachen; es müßte nicht anders Bedacht darauf genommen werden, als in soweit sie zur Beförderung der Wohlfahrt eines Landes nothwendig, auf Billigkeit gegründet und einem Dritten nicht unmittelbar nachtheilig wären. — Im Ganzen gehen seine Gedanken und Vorschläge darauf hinaus, daß man die Juden als Mitmenschen und Brüder behandeln, ihnen gleiche Rechte mit den christlichen Einwohnern ertheilen, sie allenthalben ungehindert

— jedoch nicht mit Pudelkram — handeln und arbeiten lassen, und die Armen, die nicht zum Handel tüchtig wären, noch irgend ein Handwerk verständen, anhalten müßte, entweder Land aufzunehmen und Bauer zu werden — denn seiner Meinung nach müßte dieses nicht nothwendig mit der Leibeigenschaft verbunden seyn —, oder auszuwandern. Dagegen aber müßten auch die aufzunehmenden Juden verpflichtet werden, wenigstens für ihre Personen sich zu immerwährenden Einwohnern und Bürgern des Staates zu bekennen, und nicht wieder aus dem Lande zu gehen und das Erworbene außerhalb Landes zu verzehren.

*201. Exposé succinct du procés intenté à S. A. S. Mgr. le Duc de Courlande par son Excellence Mr. le Palatin *de Sieberg*. 1788. 4.

Ich habe diese Schrift nirgend auffinden können; der Inhalt derselben ist mir daher unbekannt. Ohne Zweifel aber betrift sie die Ansprüche, welche der Woywod von Brzesc, Johann Wisling v. Sieberg an die fürstlichen Lehngüter Grenzhof und Schwörden gemacht hat; weil nach den von ihm beygebrachten Urkunden ersteres dem rigischen Kommenthuren Gasper v. Sieberg den 29. August 1561, und das andere dem dünaburgschen Kommenthuren Georg v. Sieberg den 2. September 1561 gegeben worden. Diese Schrift scheint zur Bestreitung gedachter Ansprüche abgefaßt zu seyn. Auch wurde Sieberg mit selbigen durch das Dekret der königli-

chen Relazionsgerichte vom 16. May 1788 abgewiesen, aus welchem ich die vorstehende Anzeige genommen habe.

202. Rescriptum ad sopiendas non nullas controversias exortas inter Illustrissimum *Petrum*, Ducem Curlandiæ, & generosos supremos ejus Consiliarios. Varsoviæ d. 15. Jan. 1788. 4 Bogen in Fol.

Dieses königliche Reskript, welches auf gespaltenen Seiten in lateinischer und teutscher Sprache zu Mitau gedruckt ist, (S. Landt. Diar. vom 18. Aug. 1788. S. 231.), betrift die Beschwerden des Herzogs wider die Oberräthe und deren während seiner Abwesenheit geführte Landesregierung, wie auch die Beschwerden der Oberräthe wider den Herzog, wegen der von selbigem theils widerrufenen, theils unerfüllt gelassenen Verfügungen und Anordnungen, die von ihnen in der Zeit getroffen worden. Der Herzog hatte 1784 seiner Gesundheit wegen eine Reise außerhalb Landes vorgenommen. Während seiner Abwesenheit fanden die Oberräthe, welche in solchen Fällen nach den Fundamental-Gesetzen Kurlands die Landesregierung im Nahmen des Herzogs zu verwalten haben, theils aus eigener Bewegung für sich allein, theils auf Veranlassung und mit Zustimmung der auf den Landtagen versammelten Ritter- und Landschaft, für nöthig, einige von den bis dahin bestandenen Einrichtungen abweichende neue Anordnungen und Verfügungen zu treffen. So bald der Herzog im Jahre 1786 zurück-

gekehret war, hob er von diesen neuen Ordnungen alles auf, was aufgehoben werden konnte, verweigerte er die Erfüllung des übrigen, welches die Oberräthe verfüget hatten, und zog er selbige über dieses ihr Verfahren zur Verantwortung. Diese hingegen behaupteten nicht allein, in keinem Stücke wider ihre Pflicht, noch über die ihnen zustehende Berechtigung gehandelt, sondern alles vielmehr aus gültigen Gründen und zum wahren Besten des Landes angeordnet zu haben. Da den gemachten Versuchen ungeachtet (Landt. Diar. vom 18. Aug. 1787. S. 26 = 85.) keine Vereinbarung zwischen diesen beyden Theilen zu Stande gebracht werden konnte, so gelangte die Sache endlich an den König. Der Herzog kam den Oberräthen hierin zuvor und ließ durch seinen Delegierten in Warschau, dem Hauptmann und Ritter Karl Szöge von Manteuffel, dem Könige seine Beschwerden wider die Oberräthe unterm 17. August 1787 (S. Landt. Diar. vom 18. Aug. 1788. S. 55.) vorlegen, daß selbige nähmlich, seinem Befehle zuwider, verschiedene von ihm zur Verwaltung abgegebene Lehngüter in mehrere kleine Güter abgetheilet und sie solchergestalt zur Pacht ausgethan hätten; daß sie das von ihm dem Kammerherrn und Ritter von der Howen geschenkte Gut Neubergfried von demselben für eine übertriebene Summe von 200,000 Rthlr. wieder zurück gekauft hätten; ein ganz neues bis dahin noch nie bestandenes Amt eines Oberforstmeisters angeordnet; mehrere, als bisher gewöhnliche, Offizianten

bey der Kanzeley und der herzoglichen Kammer angestellet und die Gehalte derselben so wohl, als der Assessoren vermehret; dem ehemahligen Oberjägermeister v. Albedyl eine ansehnliche Summe, unter dem ungegründeten Vorwande seines rückständigen Gehalts unrechtmäßiger Weise ausgezahlet; dem Oberrathe von Sass, der, damit nur ein anderer an dessen Stelle ins Oberraths-Kollegium eingesetzt werden könnte, abgegangen wäre, eine jährliche Pension von 1000 Rthlr. und ein Lehngut auf seine Lebenszeit zugestanden; das Lehngut Masbutten für eine sehr niedrige Summe verkauft; dem Baron Mestmacher die für die Herzogin zum Wittwensitz bestimmten Güter Bershof und Ziepelhof ohne alles Pachtgeld abgegeben, und endlich sehr beträchtliche Summen zu unnützen Ausgaben und Geschenken verwandt hätten. Die Oberräthe säumten nicht, ihre Vertheidigung und gegenseitigen Beschwerden (S. Landt. Diar. a. a. O. S. 99.) unterm 18. Oktober 1787 an den König einzuschicken und in selbiger auf jeden Punkt der herzoglichen Beschwerden alles, was zu ihrer Rechtfertigung dienen konnte, beyzubringen.

Hierauf erfolgte nun obiges königliche Reskript. Acht Momente sind es, über welche sich selbiges erstrecket; ein paar von den herzoglichen Beschwerden, die man leicht bemerken wird, sind ganz mit Stillschweigen übergangen worden. 1) die ohne Vorwissen des Herzogs vorgenommenen Hauptveränderungen mit den fürstlichen Domänen sollen weiterhin in ähnlichen

Fällen nicht vorgenommen werden; 2) die Anstellung eines Oberforstmeisters wird für unrechtmäßig erkannt und als nicht geschehen angesehen; 3) an die erhöheten Gehalte der Assessoren und anderer öffentlichen Beamten soll der Herzog nicht gebunden seyn; 4) die dem Oberburggrafen v. Sass zugestandene Pension und Arrende, wie auch 5) die Vermehrung der Kanzelley- und Kammer-Offizianten wird für unbefugt, und 6) die dem Oberjägermeister v. Albedyl als rückständig bewilligte Besoldung für übereilt erkläret; 7) den Verkauf des Lehngutes Masbutten ist der Herzog zu genehmigen nicht verbunden; der Herzog aber soll für das von ihm angekaufte Privatgut Islitz ein Lehnstück von gleichem Werthe an die Allodial-Masse des Adels abgeben; 8) die während seiner Abwesenheit gemachten Schulden wird der Herzog anzuerkennen und zu tilgen sich nicht entziehen. Dieses königliche Reskript ist auch dem Landtags-Diarium vom 18. August 1788, S. 206 u. f. f., so wohl im Lateinischen als im Teutschen beygeleget.

203. Acta novissima Curlandica ad Annum 1788. Neun und vierzig S. in Fol.

Eine Sammlung, erstens derjenigen Aktenstücke, derer im gleich Vorhergehenden erwähnet worden, nebst den dahin gehörigen Handschreiben der Oberräthe an einige Minister der Republik; und zweytens derjenigen, welche dadurch veranlasset worden, daß der Herzog die in seiner Abwesenheit von den Oberräthen bey der Regierungs-Kanzelley angestellten beyden

Sekretäre, Birkel und Lonsert, unterm 14. Febr. 1788 verabschiedet hatte.

204. Vorzüglichste kurländische Landesverhandlungen von den Jahren 1787 und 1788. Mitau. Hundert und zwey und neunzig Seiten in 4.

Diese sind 1) neben dem Briefe der Oberräthe an den Landesbevollmächtigten vom 13. März 1788, alle diejenigen Schreiben, die erstere im Jahr 1787, über die ihnen wegen ihrer Regierungs-Verwaltung während der Abwesenheit des Herzogs gemachten Anschuldigungen an den Herzog haben ergehen lassen, wie auch der Entwurf ihrer Rechtfertigung; das königliche Reskript vom 15. Januar 1788 und das Schreiben der Oberräthe an den Herzog über dieses Reskript; 2) der Schriftwechsel zwischen dem Landesbevollmächtigten und den Oberräthen theils über die Betreibung dieser Sache, theils über die Kraft und Gültigkeit der königlichen Reskripte überhaupt und des jetztgedachten insbesondere; 3) die Schriften, welche die Sache des frauenburgischen Hauptmanns C. F. v. Medem betreffen, da selbigem das ihm verpachtet gewesene Amt Doblen von dem Herzoge wieder abgenommen worden; 4) die wegen der in Abwesenheit des Herzogs bey der Regierungs-Kanzeley angestellten, von dem Herzoge aber verabschiedet gewordenen Offizianten ergangenen Schriften; und 5) einige Schriften, welche die Sache des gewesenen Oberjägermeisters und herzoglichen Disponenten, L. R. v. Albedyl betreffen.

205. Auszug aus den kurländischen Landtags-Verhandlungen vom 19. Februar 1789. (Mitau.) Sechs und dreißig Seiten in 4. Er enthält fünf Aufsätze.

Der erste ist eine unterthänige Unterlegung der Ritter- und Landschaft an den Herzog, vom 4. März 1789. Nachdem das unter der Nr. 202. angeführte königliche Reskript eingegangen war, schickte der Herzog selbiges nicht allein an die Oberräthe zu ihrer Nachachtung, sondern stellte er auch mehrere gedruckte Exemplare davon dem Landesbevollmächtigten, E. W. von der Brüggen, zur Versendung in die Kirchspiele zu. Erstere unterlegten aber dem Herzoge, daß sie ohne Zuziehung der Ritter- und Landschaft dieses Reskript nicht in Erfüllung setzen, noch sich über selbiges erklären könnten, und Letzterer entschuldigte sich, daß er nicht wüßte, an welche Personen er das königliche Reskript schicken sollte; weil die Ritterschaft ihm die Korrespondenten der Kirchspiele nicht aufgegeben hätte, durch welche das Reskript in den Kirchspielen zur Wissenschaft zu bringen sey. Der darauf erfolgte Landtag vom 18. August 1788 ward daher, ohne etwas Entscheidendes in dieser Sache vorzunehmen, den 22. September ohne Landtagsschluß abgebrochen und bis auf den 19. Februar 1789 limitieret. Von dieser Landtagsversammlung wurde dem Herzoge die vorhin gedachte unterthänige Unterlegung überreicht. In selbiger sucht die Ritterschaft vorläufig die Pflichten zu entwickeln, die ein Landesherr überhaupt nach den allgemeinen Grundsätzen des

Staatsrechts und besonders der Landesherr von Kurland nach den Fundamental-Gesetzen des Landes zu beobachten habe, und stellet darauf dem Herzoge theils im Allgemeinen vor, daß er seine Regierung nur nach willkührlichen, nicht aber nach den wahren Grundsätzen weder des allgemeinen, noch des besondern kurländischen Staatsrechts führe, sein Interesse von dem Interesse des Landes absondere ꝛc. und solchergestalt die Wohlfahrt des ganzen Staats zu befördern verfehle, theils im Besondern, daß noch immer die Wohnungen der Oberhauptleute und Hauptleute nicht erbauet, die Gehalte der Instanz-Assessoren und Sekretären nicht erhöhet, die Hauptmannsgerichte nicht mit besoldeten Assessoren und Notären besetzet, im Lande keine Gefängnisse erbauet und die Kanzeleyoffizianten bey der Regierung nicht vermehret worden; daß die mehresten fürstlichen Güter in wenige große Oekonomien zusammen gezogen und unter Verwaltung gesetzet, und nur die übrigen unerheblichen Güter dem Adel, und zwar nicht allein durch Meistboth, sondern auch blos auf drey Jahre, in Pacht gegeben worden, wodurch ein großer Theil des Adels sehr gelitten habe; daß der Herzog von seinen ansehnlich vermehrten Einkünften nichts wiederum ins Publikum zurückfließen lasse, sondern große Summen in andern Ländern niederlege, oder zum Ankaufe beträchtlicher Herrschaften im Auslande verwende: daß er für Schulen und Erziehungsanstalten, für Aufmunterung zu Manufakturen und Fabriken und für Beförderung des Ackerbaues

nicht hinlänglich sorge; und daß er alles dasjenige, was während seiner Abwesenheit die Oberräthe, als die konstituzionsmäßige Regierung, theils allein, theils mit der Ritter- und Landschaft zur Abhelfung verschiedener von den obigen Beschwerden angeordnet gehabt, nun nach seiner Zurückkunft entweder aufgehoben oder unerfüllet gelassen habe. Und solchergestalt vertheidiget die Ritter- und Landschaft von einer Seite alles, was die Oberräthe so wohl für sich allein, als auch mit ihr zugleich durch Landtagsschlüsse angeordnet haben, und bestreitet von der andern Seite die Gültigkeit des mehrgedachten königlichen Reskripts und insonderheit der herzoglichen Auslegung desselben, nach welcher er es als eine förmliche Entscheidung in dieser Sache angesehen wissen will. Der zweyte Aufsatz ist eine Note der Ritter- und Landschaft an die Oberräthe vom 30. März, um schleunige Beförderung der Antwort des Herzogs auf ihre Unterlegung. Der dritte, eine Note der Oberräthe vom 31. März, mittelst welcher die herzogliche Antwort der Ritterschaft zugeschickt wird. Der vierte ist die herzogliche Antwort selbst, worin er seine Mißbilligung aller während seiner Abwesenheit von den Oberräthen gemachten Operazionen wiederholet, sich an das königliche Reskript hält und allem dem, was in der Unterlegung (welche er ein ungestaltes Gewebe von unbefugten Anmaßungen, boshaften und mit eiserner Stirne vorgetragener Verlästerungen ꝛc. nennet) angebracht worden, auf das ernstlichste widerspricht. Der fünfte ist eine in star-

ken Ausdrücken abgefaßte Note der Ritterschaft vom 1. April über die Antwort des Herzogs. Sie ist zwar an die Oberräthe, welche an dieser Antwort keinen Theil genommen hatten, gerichtet; doch aber mit dem ausdrücklichen Ansuchen, dem Herzoge selbige mitzutheilen. Zugleich wird darin angezeiget, daß die Ritter- und Landschaft den gegenwärtigen Landtag bis auf den 15. Junius d. J. limitieret habe. Alle diese Stücke kann man auch unter den Beylagen des Landtags-Diariums vom 19. Februar 1789, S. 116, 172, 173 und 181 finden.

206. Geschichte des Herzogthums Kurland und Semgallen, oder der liefländischen Geschichte zweyter Abschnitt, von Ludwig Albrecht Gebhardi, Königlich Grosbrit. und Kurf. Br. Lüneb. Rath und Professor der Ritterakademie zu Lüneburg. Halle 1789. 4. Zwey hundert und achtzehn S.

Auch diese ist, so wie oben Wagner's Geschichte von Pohlen zur allgemeinen Weltgeschichte ausgearbeitet. Sie umfasset den Zeitraum vom Anfange des Herzogthums bis in die 1780iger Jahre. Und ob sie gleich keine eigentliche, bloße Staatsgeschichte von Kurland ist, so enthält sie doch größten Theils das, was zur Staatsgeschichte dieses Herzogthums für diesen Zeitraum gebraucht werden kann.

207. Sonderbare Vorträge vom Landtage seit dem 19. Februar 1789 mit einigen Anmerkungen. Fünf und sechszig S. Fol. (zu Mitau 1789 gedruckt.)

Nach einem vorgesetzten kurzen Eingange erscheinen hier wieder von den in dem, No. 205. vorstehenden Auszug ꝛc. bereits angeführten Aufsätzen der erste, vierte und fünfte. Die in dem Titel erwähnten Anmerkungen sind der ersten Schrift, nähmlich der dem Herzoge von der Ritter- und Landschaft unterm 4. März 1789 überreichten unterthänigen Unterlegung hier auf der zweyten Kolumne an die Seite gesetzet, und enthalten die Widerlegung der in jener wider den Herzog angebrachten Beschwerden. Diese Anmerkungen gehen etwas mehr ins Einzelne, als die Antwort des Herzogs, wovon gleichfalls in gedachter No. 205 erwähnet worden, und sind auch hin und wieder ausführlicher.

Ueber die Note der Ritterschaft vom 1. April wird hier, S. 56, nur so viel bemerkt, daß sie von einem solchen Gehalte sey, daß die Würde eines Fürsten es nicht erlaube, darüber hier etwas zu sagen; daß man sie aber dennoch zugleich mit durch den Druck habe bekannt machen wollen, damit die Welt den Geist kennen lerne, der auf diesem Landtage geherrschet hat. Die Ritterschaft hatte zwar auch auf eben diesem Landtage dem Landesbevollmächtigten, Everh. Chr. v. Mirbach, aufgetragen, wider das zeitherige Benehmen des Herzogs in einer feyerlichen Manifestazion zu protestieren. Obgleich er auch anfänglich die Absicht hatte, eine solche Schrift so wohl wider die herzogliche Antwort, als wider die Anmerkungen über die Unterlegung der Ritterschaft aufzusetzen, so glaubte

er dennoch nachher, vorgefallener Behinderungen wegen, solches der Ritterschaft zu überlassen. (S. Diar. d. J. S. 180 und 196). Es ist aber weder von ihm, noch von der Ritterschaft eine solche Manifestazion herausgekommen.

* 208. Schreiben eines Kurländers an den Fürsten N... 1789.

Man gibt allgemein den ehemahligen Kurländischen Kanzler, Dieterich von Keyserling, für den Verfasser dieser Schrift an. Er selbst hat sich in diesem Schreiben nur als einen Kurländer und Greis angekündiget. Der Verfasser fordert hierin den Fürsten (das ist den Herzog von Kurland) auf, bey dem Könige und der Republik zu bewirken, daß 1) das königliche Reskript vom 15. Januar 1788 mit allen darin enthaltenen Dezisionen bestätiget, 2) auf den Fall seines Ablebens und der Minderjährigkeit des kürzlich gebornen Prinzen, der Herzogin die Mitvormundschaft mit den Oberräthen zugleich übertragen, 3) ihm, dem Herzoge, die vollkommenste Freyheit über die Aemter oder Lehnsgüter, seibige nach seinem Gutbefinden verwalten zu lassen oder zu verpachten, zuerkannt, 4) die Berechtigungen der Oberräthe, in Hinsicht der Landesregierung bey der Abwesenheit des Herzogs, auf die in den Fundamental-Gesetzen des Landes und in der Regimentsformel bestimmten Fälle und Gegenstände eingeschränkt und 5) der landtägliche Schluß von 1786, wie auch die Verhandlungen des Landtages von 1789 vernichtet werden möchten. Diese

letztern hatten die nächste und hauptsächlichste Veranlassung zu dieser Schrift gegeben, die auch im Pohlnischen zu Warschau, herausgekommen ist. Der damahlige Landesbevollmächtigte von Mirbach, aus dessen Relazion (Diar. vom 25. Januar 1790) ich vorstehende Anzeige von dem Inhalte dieser Schrift genommen habe, beschreibet sie als das unwürdigste Produkt, welches ein Kurländer und noch dazu ein Greis, wenn er beydes sey, habe hervorbringen können, und mit welchem es neben bey darauf abgesehen sey, die gehässigsten Insinuazionen wider die Ritter- und Landschaft, wie auch wider einzelne Personen, die sich um das Vaterland die größten Verdienste erworben hätten, auszustreuen.

* 209. Antwort auf das Schreiben an den Fürsten N... 1789.

Diese ist ebenfalls zu Warschau auch in pohlnischer Sprache erschienen, und wird dem damahligen königlich-pohlnischen Kammerherrn und Ritter Heinrich Karl, Freyherrn von Heyking zugeeignet. Der Verfasser des Schreibens an den Fürsten N... soll, wie man sagt, hierin von allen Seiten abgefertiget worden seyn

Ich kann von dem Inhalte desselben nichts anzeigen, da ich es noch nicht gesehen habe, und der Landesbevollmächtigte a. a. O. auch nichts weiter davon sagt.

* 210. Betrachtungen eines Pohlen über das Herzogthum Kurland. 1789.

Diese Schrift, die wie die vorigen zu Warschau gedruckt, und im Französischen unter dem Titel: Reflexions d'un Polonois sur le Duché de Courlande, wie auch im Pohlnischen, Uwagi ꝛc. betitelt, herausgekommen ist, scheinet, wie der Landesbevollmächtigte von Mirbach in seiner Relazion (Diar. a. a. O. S. 24 u. f.) saget, die Sache der Ritterschaft bey den obwaltenden Streitigkeiten derselben mit dem Herzoge zu vertheidigen. Indessen äussere der Verfasser zugleich solche Grundsätze darin, welche geradezu wider die Gültigkeit der Rechte des regierenden fürstlichen Hauses auf das Herzogthum Kurland gerichtet seyn. Da es ihm nun (dem Landesbevollmächtigten) wahrscheinlich gewesen, daß diese Schrift indirekte zu gleichem Zwecke mit der ersten, dem Schreiben eines Kurländers ꝛc., dienen sollte, indem sie der Ritterschaft dergleichen ihr ganz fremde Absichten gegen das fürstliche Haus unterschöbe, um selbige dadurch an mehrern Orten in einer gehässigen und für sie nachtheiligen Gestalt darzustellen; so hätte ers für nöthig befunden, dem Herzoge im Nahmen der Ritter- und Landschaft schriftlich (Diar. a. a. O., S. 80.) zu unterlegen, daß selbige nicht den mindesten Antheil an dieser oder andern dergleichen Schriften nehme, sondern selbige mit der verdienten Verachtung verwürfe.

211. Remarques sur quelques points d'un ecrit intitulé: Reflexions d'un Polonois sur le Duché de Courlande. (à Varsavie.) Auch teutsch unter dem Titel: Bemerkungen über einige Punkte die in einer

Schrift: Betrachtungen über das Herzogthum Kurland von einem Pohlen. (Warschau.) Zwanzig S. 8.

Der Hauptmann und Ritter, Karl Szöge von Manteuffel soll, wie man dafür hält, Verfasser davon seyn. Daß diese ohne Druckjahr aus der Presse gekommene Schrift 1789 erschienen sey, leuchtet aus einer Stelle derselben, S. 19, hervor. Denn eben dieses Jahr war es, da der Landtag, wie es dort angeführet wird, den 19. Febr. angefangen, am 1. April bis zum 15. Jun. und dann am 22. Jun. bis auf den 25. Jan. 1790 von der Ritter- und Landschaft einseitig limitieret wurde. Die hauptsächlichsten Momente, welche der Verfasser aus den Betrachtungen eines Pohlen ꝛc. aushebet, betreffen 1) die daselbst versuchte Bestreitung der Berechtigungen, deren sich theils schon der verstorbene Herzog Ernst Johann, theils der Herzog Peter bedienet haben, oder letzterer noch für sich fordert, 2) die Rechtfertigung des Kurländers, der Mittel gefunden hätte, den Herzog zu verhindern, daß er nicht durch fremde Hülfe Ungerechtigkeiten in seinem Lande habe begehen können, und weshalb dieser Kurländer eher gelobt zu werden verdiene, als in den Verdacht einer Neigung gegen Rußland gesetzt zu werden; 3) die übertrieben vergrößerten Einkünfte des Herzogs so wohl, als die unrichtig vorgestellte Verwendung derselben, und 4) das als ungerecht abgebildete Verfahren des Herzogs nach seiner Zurückkunft, in Ansehung der Regierungs-Verwaltung der Oberräthe während seiner Abwesenheit. Al-

len diesen Behauptungen, setzet unser Verfasser seine abfertigenden Bemerkungen entgegen.

212. Oekonomisch politische Abhandlung zu Kurlands Besten, dem Durchlauchtigsten Landesfürsten und der Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft gewidmet von Ernst von Tiedewitz, im April 1789 drey B. in Folio. Diesem Aufsatze ist ein Schreiben an den Herzog vorgesetzt, darin der Verfasser bittet, diese kleine Schrift zum Deliberatorium für den bevorstehenden Landtag in den Kirchspielen herum gehen zu lassen.

Die Hauptabsicht dieser Schrift gehet dahin, den Herzog zu überzeugen, daß es zu seinem und des Landes Wohl gereiche, wenn er die Verpachtung der fürstlichen Güter durch den Meistboth abschafte und sich der während seiner Abwesenheit von den Oberräthen vorgenommenen Abtheilung der großen Oekonomien und Verpachtung der daraus eingerichteten kleinen Güter auf sechs Jahre, und zwar ohne Meistboth, nicht widersetzte. Neben bey eifert er auch unter andern wider die zu häufigen und unentgeltlichen Ertheilungen des Indigenats.

213. Rescriptum exhortatorium ad generosos Supremos Consiliarios nec non Consiliarios Regimis, atqve universam Nobilitatem Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ. — Anmahnungsschreiben an die Wohlgebornen Ober- und Regierungsräthe, imgleichen an den ganzen Adel der Herzogthümer Kurland und Semgallen. Dieses königliche Reskript ist

unterm 12. November 1789 ausgefertigt und auf gebrochenen Seiten teutsch und lateinisch auf einem B. in Folio gedruckt.

Ehe ich zur Anzeige des Inhalts dieses Reskripts schreite, muß ich mich bey dem, was mit diesem und dem obigen Reskripte vom 15. Januar 1788 in Verbindung stehet, einen Augenblick verweilen. Nach Eingang dieses letztern war weder zur Befolgung, noch Bestreitung derselben in dem ganzen Jahre und bis zu der den 4. März des folgenden 1789. Jahres bey dem Herzoge eingereichten (S. oben No. 205, Auszug aus den kurl. Landtags-Verhandlungen) Unterlegung kein einziger bedeutender, öffentlicher Schritt in Kurland gemacht worden. Mittler weile hatte man in geheim daran gearbeitet, den Herzog zu einer gütlichen Vereinbarung mit der Ritter- und Landschaft zu bewegen. Der Herzog bestand jedoch immerfort darauf, das mehrgedachte Reskript vom 15. Januar 1788 für eine förmliche, rechtsgültige Entscheidung, für einen richterlichen Ausspruch anzusehen. Man schlug also einen andern Weg ein, um diesen Stein des Anstoßes aus dem Wege zu räumen. Der Landesbevollmächtigte von Mirbach ließ unterm 28. April 1789 eine bewegliche Bittschrift und Vorstellung an den König sowohl, als an das Ministerium in Warschau abgehen (Diar. vom 25. Januar 1790, S. 37 u. f. f. der Beyl.), um ofterwähntes Reskript dahin zu erklären, daß es nicht der Wille des Königes gewesen sey, durch selbiges die obwaltenden Miß-

helligkeiten richterlich zu entscheiden, sondern daß es nur zur gütlichen Beylegung derselben habe Anlaß geben sollen. In eben derselben Absicht übergab auch der Kammerherr und Ritter, Heinrich Karl Baron von Heyking, als Landes-Delegierter der Ritterschaft, ein Memoire an den König unterm 4. Junius und wiederholte dasselbe Gesuch in den unterm 16. Julius und 5. August dess. J. an das Ministerium gerichteten Noten. (Beyde erstere befinden sich auch im o. a. Diar., S. 73 und 83, letztere ist auf einem halben Bogen in Fol. in französischer Sprache besonders gedruckt erschienen.) Endlich erfolgten denn auch die Literæ declaratoriæ pro generoso Ordine Equestri, ad Illustrissimum Ducem Curlandiæ & Semigalliæ Rescripti in Anno elapso, ad sopiendas lites, emanati, d. d. Varsaviæ d. 5. Novbr. 1789, worin der König erkläret, daß der Sinn und die Absicht dieses Reskripts, welches keines Weges die Natur einer gerichtlichen Entscheidung an sich habe, keine andere gewesen sey, als dadurch den Weg zur Wiederherstellung der Ruhe zu bahnen. Auch sey bey der durch erwähntes Reskript zur Beylegung der Zwistigkeiten vorgeschlagenen Komposizion seine väterliche Absicht dahin gegangen, daß die Gesetze, Freyheiten und alle und jede Rechte der Interessenten unverletzt bleiben sollten. Die Ritter- und Landschaft hatte unterdessen in der Zwischenzeit, ehe und bevor die Sache durch die obige königliche Erklärung eine andere Wendung bekommen hatte, für nöthig gefunden, den

am 19. Februar 1789 angefangenen Landtag den 1. April abzubrechen und bis zum 15. Juny auszusetzen und eben so wieder den 22. Jun. zu schließen und bis zum 25. Jan. 1790 zu limitieren, ohne die Zustimmung und Genehmigung des Herzogs dazu zu erhalten. Dieß wollte der Herzog nicht stillschweigend gut heissen. Er ließ daher dieses Verfahren des Adels als widergesetzlich und als einen Eingriff in seine Rechte dem Könige durch seinen Delegierten in Warschau unterlegen, und eben dieses hier aufgeführte Rescriptum exhortatorium darüber bewirken. Hierin ermahnet der König die Ober- und Regierungs-Räthe sowohl, als die Ritter- und Landschaft, von solchem ungebührlichen Verfahren abzustehen, mit dem Zusatze, daß obige der Regimentsformel widersprechende Handlungen als nichtig angesehen, und keine Landtage anders, als wenn sie nach der Regimentsformel von dem Herzoge ausgeschrieben worden, für gesetzmäßig anerkannt werden sollen. Das den 19. Febr. 1789 angefangene und den 15. Juny fortgesetzte Landtags Diarium hat dieses Reskript auch unter seine Beyl. S. 100, eingerückt. Da die oben gedachten beyden Reskripte vom 5. und 12. Novbr. eingingen, war der letzte Landtag bereits den 22. Jun. abgebrochen. Da- mit nun die Deputierten der Kirchspiele, die sich der vorgedachten Limitazion zufolge den 25. Januar 1790 zum Landtage versammeln sollten, von dem, was in der Zwischenzeit vorgegangen war, Wissenschaft erhielten und sich von ihren Kirchspielen darüber instrui-

ren lassen könnten, so ließ der Landesbevollmächtigte E. C. v. Mirbach,

214. Ein Umschreiben an alle Landtags-Deputierte ergehen. Selbiges ist unterm 29. November 1789 aufgesetzt, und auf zwey B. in Folio, jedoch ohne Titelblatt, im Druck herausgekommen, und enthält einen summarischen Bericht von seinen zur Wiederherstellung der erschütterten Staatsverfassung Kurlands vom Juny ab ergriffenen Maßregeln und deren Erfolge.

Zwey Momente machen den wesentlichen Inhalt dieses Umschreibens aus. Das erste betrift die königl. Erklärung vom 5. November, und das zweyte das Ermahnungsschreiben des Königes vom 12. November, bey welchem letztern er sich hauptsächlich und am weitläuftigsten aufhält und alle Gründe zusammen bringet, welche die Behauptung des Satzes, daß die kurländische Ritter- und Landschaft auch ohne Zustimmung oder Genehmigung des Herzogs ihre Landtage abbrechen und bis auf eine beliebige Zeit aussetzen könne, zu begünstigen im Stande sind.

215. Expositio de vera præsentis Conventus publici natura in Curlandia, jurisque generosi Ordinis Equestris ejusmodi Conventum pro rerum natura materiarumque publicarum ibi tractandarum Exigentia, imprimis autem ad persequenda legali modo Gravamina sua contra Illustrissimum Ducem, & absque ejus assensu aut consensu, ceu per Prorogationem Sessionum aut ipsorum Terminorum

Limitationem, continuandi. Zwey und dreyßig S. in Folio mit den Beyl. (Warschau 1790.) Sie ist von dem damahligen Ritterschafts-Konsulenten, Joh. Gottfried Aerger, aufgesetzt und mittelst Bittschriften des Landesbevollmächtigten vom 20. Januar 1790 an den König so wohl, als an das Ministerium in Warschau abgeschickt worden. Man kann sie auch im Diar. vom 25. Jan. 1790, und zwar lateinisch S. 126, teutsch aber mit der Ueberschrift: Exposé über die wahre Natur und Beschaffenheit des gegenwärtigen Landtages in Kurland und des Rechts ꝛc. ꝛc., jedoch ohne Beylagen, S. 158 finden, wo auch die jetztgedachten Bittschriften S. 111 u. f. f. im Lateinischen und Teutschen vorgesetzt sind. Besonders abgedruckt im Teutschen ist mir dieses Exposé nicht vorgekommen.

Schon vorläufig hatte der Landes-Delegierte, von Heyking, so bald er von der Ausfertigung des königlichen Ermahnungsschreibens Nachricht erhalten hatte, eine schriftliche Protestazion gegen die illegale Form dieses Reskripts bey den Kanzlern der Krone und des Großherzogthums Litthauen unterm 27. Novbr. 1789 (Diar. a. a. O. S. 103.) eingelegt und der Ritterschaft ihr Recht gegen diese in geheim ausgefertigte Akte vorbehalten. Gegen diese Protestazion übergab der herzogliche Delegierte Kammerherr von Manteuffel, vorgedachten Kanzlern eine Note, die unterm 9. Dezember 1789 in französischer Sprache auf einem halben Bogen gedruckt erschienen ist. In selbiger

streitet er nicht allein dem Kammerherrn von Heyking den rechtmäßigen Karakter eines Landes-Delegierten an, weil er auf einem einseitig limitierten Landtage dazu erwählet worden, sondern er behauptet auch, daß zufolge der Regimentsformel weder dem Herzoge, noch der Ritterschaft das Recht zustehe, den Landtag einseitig zu limitieren. Daher wären auch dergleichen Landtage in den Jahren 1746, 1750, 1752, 1766 und 1770 als ungültig anerkannt und verworfen worden. Daher hätte der Reichstag von 1768 so gar sämmtliche einseitig von der Ritterschaft abgefaßte Akten des Landtages aufgehoben und vernichtet. Diesem begegnete der Kammerherr von Heyking in einer unterm 15. Dezember 1789 auf einem halben Bogen in Fol. gedruckten Declaration du Délegué de l'ordre Eqveſtre de Courlande, de Semigalle & de Pilten au ſujet d'un ecrit publié par le Chambellan *de Manteuffel* à Varſovie en date du 9. Decbr. 1789. Selbst nach den von dem Herrn von Manteuffel angenommenen Grundsätzen, heißt es darin, müsse der Herr von Heyking als rechtmäßiger Landes-Delegierter angesehen werden, wie er dann auch schon seit einigen Monathen von dem Könige und dem Ministerium dafür anerkannt worden. In Ansehung der Hauptmaterie selbst, nähmlich der Limitierung der Landtage, wird hier nur vorläufig mit ein paar Worten angemerkt, daß sein Gegner theils die Reskripte aus der königlichen Kanzelley irrig für Gesetze annehme, theils die Konvokazionen der Landtage mit den Limitazionen

derselben verwechsele; obgleich beyde ihrer Natur nach von ein ander sehr unterschieden seyn. Dieses und alles andere, was Beziehung auf das Ermahnungsschreiben habe, solle in einer besondern Schrift ausführlich erörtert werden. Und nun trat die gegenwärtige Expositio &c. ans Licht. Der Verfasser bahnet sich durch vorausgeschickte allgemeine Grundsätze des Staatsrechts den Weg zur Beprüfung der streitigen Materie. In dieser Absicht bestimmet er den Gesichtspunkt, aus welchem man theils die Landtage der kurländischen Ritter- und Landschaft überhaupt, theils den gegenwärtigen Landtag besonders zu beurtheilen habe. Ueber beydes breitet er sich sehr ausführlich und umständlich aus, beleuchtet jedes von allen Seiten und leget die dazu gehörigen Aktenstücken bey. In einem freyen Staate, wie Kurland, behauptet er unter andern, seyn die öffentlichen Nazionalversammlungen nicht zur Begünstigung der vollziehenden Gewalt, sondern zur Aufrechthaltung der freyen Regierungsform und zur Abwehrung des Mißbrauchs der vollziehenden Gewalt angeordnet. — Dem Herzoge stehe in keinem Stücke und in keiner Rücksicht eine willkührliche Gewalt zu, und folglich auch keine willkührliche Direkzion der Landtage. — In der Regimentsformel sey dem Herzoge nichts weiter, als die Berechtigung den Landtag auszuschreiben, der Ritterschaft aber die Befugniß ertheilet worden, nicht allein im Falle der Unterlassung oder Weigerung des Ausschreibens bey dem Könige darum anzuhalten, oder ihre

Beschwerden geradezu an den König zu bringen, sondern auch die Geschäfte des Landtages unter der Anordnung ihres Landbothenmarschalls und durch die Mehrheit der Stimmen abzustimmen. — Man treffe in keinem der Fundamentalgesetze Kurlands eine solche Verordnung an, nach welcher die Zustimmung des Herzogs als ein nothwendiges Erforderniß zur Gültigkeit der auf den Landtagen durch Mehrheit der Stimmen abgemachten Sache, selbst solcher, die zur Gesetzgebung gehören, angesehen werden könne, da dem Herzoge nur die Vollziehung der Gesetze obliege. — Wolle man dem Herzoge die Befugniß zugestehen, die Landtage durch Prorogazionen oder Limitazionen nach seiner Willkühr aus einander gehen zu lassen, so handele man dadurch offenbar den Anordnungen der Grundgesetze, so wie dem Zwecke und der Absicht derselben entgegen, der Herzog werde alsdann die Berathschlagungen der Landesversammlungen, so oft es sein Vortheil erfordert, abbrechen, dadurch die Absichten derselben vereiteln und solchergestalt allmählich die freye Konstituzion des Landes gänzlich aufheben und vernichten. — Der Ritterschaft stehe das Recht, jeden in gesetzlicher Form angefangenen Landtag mittelst Limitazionen fortzusetzen, um so viel mehr zu, da selbige ein freyer und der einzige Landstand sey, das Volk und die Nazion vorstelle, und mit dem Herzoge, der nicht persönlich mit in der Landesversammlung gegenwärtig sey, nicht mündlich, sondern mittelst der Oberräthe und Räthe, als Stand mit Stande schrift-

lich unterhandele ꝛc. ꝛc. Nach weitläuftiger Ausführung aller solcher Gründe gehet der Verfasser zur Beprüfung derjenigen Fälle über, die in der obigen Note des herzoglichen Delegierten von verworfenen einseitig limitierten Landtagen angeführet worden und zeiget sowohl deren besondere Beschaffenheit, als auch den Unterschied zwischen diesen und dem gegenwärtigen Landtage an. Und wie man sich von Seiten des Herzogs zur Vertheidigung einer illimitierten Regierung überhaupt und besonders auch in Rücksicht dieser streitigen Materie verschiedener Gründe zu bedienen pfleget, nähmlich daß ein Herzog von Kurland mit gleichem Rechte, wie der Herzog von Preussen, belehnet sey, daß der ehemahlige Ordensmeister in Liefland die Rechte teutscher Fürsten gehabt und diese Rechte bey der Unterwerfung unter Pohlen bestätiget erhalten habe, folglich dem Herzoge von Kurland alle Rechte eines Fürsten des teutschen Reichs zustehen; so beschäftiget er sich den wahren Sinn derselben zu entwickeln und deren unrichtige Anwendung darzuthun.

216. Briefe an meine Mitbürger. Erstes Heft im Dezember 1789 geschrieben. Königsberg 1790. Außer der Vorrede Sieben und sechszig Seiten. 8. Zweytes Heft. Im Junius 1790 geschrieben in Litthauen. Königsberg 1790. Außer dem Vorberichte Drey und neunzig Seiten 8. Jedes Heft enthält zwey Briefe.

Aus dem ersten Briefe, welcher die Ueberschrift — Absicht und allgemeiner Inhalt des ganzen Werkes —

führet, wird man belehret, daß der Verfasser seine Mitbürger mit den wahren und vernünftigen Grundsätzen von der Staatsverfassung Kurlands bekannt machen und ihnen die darüber herrschenden Vorurtheile und Irrthümer benehmen will. Seinem Plane nach hat er folgende Materien in diesen Briefen und deren Fortsetzung abhandeln wollen, nähmlich von den Fundamentalgesetzen Kurlands; von der herzoglichen Autorität; von der Regierung des Landes; von Landtagen und deren Konvokazion; von Tribunälen und Schatzverwaltung; von der Gewalt des Oberlehnsherrn; von der Preßfreyheit; von Sachwaltern; von Geistlichen und Soldaten, vom Handel und den Städten, Juden und Bauern; von Schulen und Handwerkern, Künsten und Manufakturen; vom Indigenat; von neuen Anstalten, und mehrern dergleichen. Am Schlusse dieses Briefes widmet der Verfasser diese seine Arbeit dem redlichen mit schneeweißen Locken noch männlichen Br., dem treuen, zum Wohl des Vaterlandes rastlos geschäftigen H., dem unerschütterlich redlichen S., dem weisen R. und allen seinen Mitbürgern, die von keiner Kabale verführt, von keinen Nebenabsichten geleitet, von keinem Eigennutze angesteckt, von keinen Sophismen hintergangen, einzig und allein das Wohl des Vaterlandes beherzigen und in seiner Glückseligkeit die höchste Wollust finden.

Der zweyte Brief handelt von den Fundamentalgesetzen Kurlands; der dritte von der herzoglichen Gewalt; und der vierte von den stufenweisen Eingriffen

der Herzoge in die Rechte der Ritter- und Landschaft. Weiter ist von diesen Briefen nichts herausgekommen. Der Verfasser derselben ist der königlich pohlnische Kammerherr und Russisch-Kayserliche Hofrath Johann Ulrich von Grotthuss. Er ist aus einer sehr alten adeligen Familie entsprossen und den 2. Februar 1753 zu Mitau geboren. Sein Vater, Johann Gebhard von Grotthuss, Erbherr auf Groß-Berken, war zu seiner Zeit als ein rechtschaffener, thätiger Patriot berühmt und durfte sich zu den ausgezeichnetsten Freunden des Herzogs Ernst Johann rechnen, wovon der noch vorhandene Theil ihres Briefwechsels zeuget. Sein älterer Sohn, Diedrich Ewald von Grotthuss, hat sich in seinem Vaterlande so wohl; als in einem Theil von Teutschland durch sein musikalisches Genie als Klavierspieler und Komponist einen Nahmen, und durch sein Herz aller Orten viel Freunde erworben. Unser J. U. v. G. verdanket seine erste Bildung dem Unterrichte eines vorzüglich geschickten und rechtschaffenen Lehrers, des noch lebenden Kandidaten Proesch, der bey reellen und ausgebreiteten Kenntnissen das beste und edelste Herz besitzt. Nach Antritt des funfzehnten Jahres besuchte unser Grotthuss die hohe Schule zu Königsberg. Einige Jahre darauf ging er in königlich preussische Kriegsdienste und wurde bey dem damahls in Königsberg garnisonirenden Meierisch-Wertherischen Regimente angestellet. Nach dem Ableben seines Vaters verließ er die preussischen Dienste, kehrte 1774 auf

eine kurze Zeit nach seinem Vaterlande zurück und brachte den übrigen Zeitraum bis 1782 mehrentheils auf Reisen im Auslande zu. Bey seiner Zurckkunft trat er den 4. April 1782 mit dem Fräulein Beata Eleonora von Hahn in ein Eheverbündniß, welches alle seine Wünsche erfüllte und das Glück seines Lebens macht. Im September desselben Jahres wurde er von der litthauischen Provinzial-Synode lutherischer Konfession als Delegierter an den königlich pohlnischen Hof und als Mitglied der Wegrower General-Synode verschickt. Die geschickte Behandlung der ihm aufgetragenen Geschäfte erwarb ihm das besondere Wohlgefallen des Königes, welches derselbe ihm durch Ertheilung des Kammerherrn Schlüssels zu erkennen gab, so wie auch seine Kommittenten ihre völlige Zufriedenheit über die von ihm abgestattete Relazion bezeigten. Bis 1791 verwaltete er zuerst die Geschäfte eines Sekretärs und Korrespondenten der litthauischen Provinzial-Synode, dann das Amt eines Präsidenten des Synodalausschusses und stand einer Synodalhegung als Direktor vor. Im Jahr 1791 verkaufte er seine Besitzlichkeit in Litthauen und zog nach Mitau. Seit 1788 wohnte er als Depurierter den Landtagsversammlungen bey, wo er in der Zwischenzeit, da kein Ritterschaftssekr etär angestellet war, das Geschäft eines Diarienführers übernahm. 1794 ertheilte die höchstselige Kayserin ihm den Charakter eines Hofraths und 1797 wurde er von Unserm jetzt glorreich regierenden Kayser Paul I. zum Hauptmann von

Doblehn ernannt. Seine geschwächte Gesundheit nöthigte ihn aber bald, um seine Entlassung anzusuchen, welche er auch in dem darauf folgenden Jahre erhielt. Von den hier angeführten Briefen würden wir nach dem Plane des Verfassers vielleicht noch ein Dutzend zu erwarten gehabt haben. Und diesen sollte sich eine kurländische pragmatische Geschichte des Zeitraums von 1762 bis 1795 anschließen. Der Verfasser hat aber seinen Vorsatz, die Briefe weiter fortzusetzen, gänzlich aufgegeben, weil er sie gegenwärtig für unnütz hält, worin jedoch die Liebhaber der kurländischen Staatsverfassung nicht einerley Meinung mit dem Verfasser seyn werden. Inzwischen wird man mit so viel mehrerer Sehnsucht der baldigen Herausgabe seiner pragmatischen Geschichte, worzu er uns noch Hofnung übrig läßt, entgegen sehen. Diejenigen Staatsschriften, die außer diesen Briefen und verschiedenen in den Landtagsdiarien vorkommenden kleinen Aufsätzen, wie auch andern hierher nicht gehörigen Schriften und Poesien, von ihm im Drucke herausgegeben worden, werden weiterhin, der Zeitordnung nach angeführet werden.

217. Ueber den gegenwärtigen kurischen Landtag, und dessen rechtmäßige Prorogazion und Limitazion. Neunzehn S. 4. Der Landesdelegierte, Kammerherr von Heyking hat diese Schrift abgefaßt. Sie betrift zwar eben die in der kurz vorher angeführten Expositio &c. abgehandelte Materie und ist auch in

demselben Jahre zu Warschau erschienen, jedoch später als jene und in einer andern Art vorgetragen.

Der Verfasser macht hauptsächlich auf den Unterschied zwischen der Konvokazion und Limitazion der Landtage aufmerksam, nennet jene Pflicht des Herzogs und diese Recht des Adels, gehet kürzlich den Gang des damahligen Landtages und dessen Limitazionen durch, zeigt, daß der Herzog letztere zum Theil indirekte genehmiget hat, berühret die dabey vorgefallenen Begebenheiten und ergangenen königlichen Reskripte, findet insonderheit das Exhortatorium so wohl in Objecto, als in Formà ungültig und prüfet endlich den Streitpunkt, ob die Limitazion, so wie die Konvokazion des Landtages ausschließungsweise dem Herzoge gehöre, und ob also jeder ohne seine Einwilligung limitierte Landtag alle Eigenschaften der Legalität verliere und als widergesetzlich und ungültig anzusehen sey.

218. Vorläufige Darstellung der Hauptanträge, betreffend die gerechtsame des bürgerlichen Standes in den Herzogthümern Kurland und Semgallen. Fünf B. Folio. (Mitau 1790.) Man trift sie auch in der weiter unten, Nr. 229, angeführten Sammlung aller bisherigen Schriften ꝛc. an.

Das Gesuch, womit diese Anträge begleitet worden, ist unterschrieben: Sämmtliche Städte und vereinigte Glieder des Bürgerstandes der Herzogthümer Kurland und Semgallen, und wurde dergestalt

den 12. July 1790 bey der fürstlichen Kanzeley eingereicht.

Diese Anträge sind in vier Punkten zusammen gefaßt. Der erste betrift den Anspruch des Bürgerstandes, an den Verhandlungen der Landtage Theil nehmen zu dürfen; der zweyte die bisher verschiedentlich verletzten Gerechtsame der kurländischen Städte, in Ansehung der Kaufleute so wohl, als der Künstler und Handwerker; der dritte die Berechtigung bürgerlicher Personen zu öffentlichen Aemtern und Bedienungen; und der vierte das Recht der Bürger zum Ankauf und erblichen Besitz der Landgüter. Verfasser dieser Schrift ist der Justizrath George Fr. Witte von Wittenheim.

219. Erklärung des Herzogs auf Veranlassung des ihm gemachten Antrages, die entstandenen Mißhelligkeiten durch eine gütliche Vereinbarung beyzulegen. Sie ist, wiewohl ohne Titelblatt, unterm Januar 1790 auf anderthalb B. in Folio gedruckt und unter vorgesetztem herzoglichen Titel öffentlich bekannt gemacht und in die Kirchspiele herum geschickt.

Die Versuche, die von Seiten der Ritterschaft unter der Hand waren gemacht worden, den Herzog zu Vergleichs-Anträgen zu bewegen, waren fruchtlos gewesen. Nun konnte sie also nach dem königlichen Reskript ad sopiendas &c. und insonderheit nach der von ihr selbst bewirkten königlichen Erklärung desselben sich nicht länger entziehen, den ersten förmlichen Schritt dazu zu thun. Der Landesbevollmächtigte

von Mirbach wandte sich demnach schriftlich unterm 29. Dezember 1789 an den Herzog, bezog sich auf jetztgedachte Erklärung, unterlegte dem Herzoge, wie die Wünsche des ganzen Landes und eines jeden rechtschaffenen Patrioten, dahin gingen, daß die obwaltenden Mißhelligkeiten auf dem Wege eines gütlichen Benehmens ohne Geräusch und Eklat beygelegt und solchergestalt Friede und Ruhe und vollkommene Einigkeit zwischen Haupt und Gliedern befördert werden möchte und bath am Schlusse den Herzog sich hierauf in der Art gnädigst zu erklären, daß dadurch dem Lande die Hofnung gewähret würde, diese Wünsche und Absichten erfüllet zu sehen. Dieser Antrag so wohl, als das oben angeführte Umschreiben des Landesbevollmächtigten gaben den Stoff zu der gegenwärtigen öffentlichen Erklärung des Herzogs her. Er erbiethet sich hierin, alle die Mittel zu ergreifen, wodurch die vorhanden seyn sollenden Mißverständnisse und Beschwerden gehoben werden können. Jedoch sey er sich keiner solchen bewußt, wozu von seiner Seite Veranlassung gegeben worden. Verstehe man darunter diejenigen, die bey Gelegenheit des königlichen Reskripts vom 15. Januar 1788 rege gemacht worden, so werde die Beylegung derselben leicht fallen, weil der König die Art und Weise dazu deutlich vorgezeichnet, auch in seinem Deklaratorium zu erkennen gegeben habe, daß er keinem andern dadurch an seinem Rechte gefährdet habe, noch habe gefährden wollen. Wenn also die Ritterschaft diesem vorgezeichneten Be-

ge zu folgen aufrichtig Willens sey, so werde er bereit seyn, sich derjenigen Mittel zu bedienen, welche die Gesetze zur Erreichung einer solchen Absicht darbiethen. Doch werde es nothwendig seyn, daß die Gemüther vorher dazu vorbereitet würden, damit sie sich nicht durch Vorurtheile und gehässige Vorspiegelungen mißleiten lassen. Hier ergreift er die Gelegenheit, mit wenig Worten zu berühren, was auf dem Landtage von 1788 und 1789 vorgegangen, und was der Landesbevollmächtigte in seinem Umschreiben in Ansehung der Landtage behauptet habe, und beziehet sich dieses letzten Punkts wegen, zur Vermeidung der Weitläuftigkeit, auf eine Beylage. Diese bestehet aus dem oben bereits angeführten Umschreiben des Landesbevollmächtigten und aus angehängten Anmerkungen, welche beyde zusammen auf drey und zwanzig Seiten in Folio abgedruckt sind. Letztere führet die Ueberschrift: „Anmerkungen zu dem unter der Unterschrift des Wohlgebornen von Mirbach, Erbsaaßen auf Neuhof, als Landesbevollmächtigten, in die Kirchspiele gesandten Umschreiben vom Dato Mitau den 29. November 1789, und zwar zu dem letztern Theile dieses Schreibens, welches das Allerhöchste Königliche Exhortatorium betrift.“ Aus gedachtem Umschreiben sind hier die hauptsächlichsten Stellen und besonders diejenigen, welche von der Berechtigung der Ritterschaft handeln, die Landtage auch ohne Beystimmung des Herzogs limitieren zu können, ausgezogen und die widerlegenden Anmerkungen neben beygesetzet.

Dieſes Umſchreiben ſo wohl, als die Erklärung des Herzogs und die Anmerkungen findet man, mit einem Schreiben des Herzogs an den Landesbevollmächtigten vom 1. Februar 1790 begleitet, unter den Beyl. des Landtags-Diariums vom 30. Auguſt 1790 und 21. Februar 1791, S. 42. u. f. f.

220. Erlaubniß zu einer gütlichen Verhandlung, den Fundations-Fond des Bißthums Liefland betreffend. Das Original iſt im Pohlniſchen unter dem Titel: Poswolenie uczynienia Transakcyi ugodliwoy o Funduſz Biſkupſtwa Inflanſkiego, aufgeſetzt, und auf einem halben Bogen gedruckt. (1790.) Die teutſche Ueberſetzung ſ. Diar. vom 30. Auguſt 1790, S. 81. unter den Beylagen.

Es iſt eigentlich ein Projekt zu einer Konſtituzion, welche der Biſchof in Liefland, Koſſakowsky, in Anſehung des piltenſchen Kreiſes, als des ehemahligen Biſchofthums Pilten in Kurland, zu bewirken ſuchte. Von der Zeit ab, da der letzte piltenſche Biſchof Münchhauſen dieſes Land an den König von Dänemark verkauft hatte, war ſelbiges über hundert Jahre als ein ſekulariſierter Kreis behandelt und regieret worden, in welcher Zeit auch unter andern Herzog Magnus, als einer der vormahligen Beſitzer dieſes Kreiſes, die mehreſten von den vorher zu dem Biſchofthum gehörigen öffentlichen Gütern verlehnet, verſchenket oder verpfändet hatte. Da aber der piltenſche Adel bey und nach der mit dem Herzoge Jakob von Kurland 1661 errichteten Vereinigung unter ſich

uneins waren, und ein Theil die mittelbare Regierung des Herzogs wünschte, und der andere der Republik Pohlen unmittelbar unterworfen seyn wollte, suchte die pohlnische Geistlichkeit von dieser Uneinigkeit Nutzen zu ziehen und brachte den päbstlichen Nunzius, Franziskus Simogiera, dahin, im Jahr 1670 eine feyerliche Bewahrung des päbstlichen Rechts auf das Bischofthum Pilten beym Reichstage einzulegen. (S. Cod. diplom. R. Pol. T. IV. p. 452.) Diese war freylich fürs erste ohne Folgen. Sie wirkte doch aber mit der Zeit soviel, daß der Bischof von Liefland Poplawski 1685 auch zum Bischof von Pilten ernannt und demselben durch eine im folgenden Jahre nach Pilten abgefertigte Kommission das Recht zu diesem Bischofthum zuerkannt wurde. Ob nun gleich auch dieses ohne Wirkung blieb, so erneuerten dennoch die in der Folge ernannten Bischöfe von Pilten, Puzinna, Szembek, Gedroitz ꝛc., ihre vermeinten Ansprüche zu mehrern wiederholten mahlen. Aber die muthige und geschickte Vertheidigung des piltenschen Adels — wobey sich unter andern insonderheit der piltensche Oberhauptmann Nikolaus v. Blomberg, (der Aeltervater des jetztlebenden eben so patriotisch gesinnten wirklichen Etatsraths, Hermann Ulrich v. Blomberg) der Landrath v. Sacken, der Landnotär Nikolaus Magnus v. Derschau und der Landrath Kasimir Ernst v. Derschau rühmlichst bekannt gemacht haben — schlug alle diese Anfälle ab. Und endlich gelang es ihm gar, durch die mächtige

Unterstützung des Russisch-Kayserlichen Hofes, auf dem Reichstage von 1768 eine Konstituzion zu bewirken, vermöge welcher der piltensche Kreis bey seiner bisherigen Verfassung erhalten und dabey festgesetzt wurde, daß nie weiter ein Bischof von Pilten ernannt werden sollte. Da solchergestalt diese Absicht der pohlnischen Geistlichkeit, das ehemalige piltensche Bischofthum wieder herzustellen, gescheitert war, so suchte sie nun auf einem andern Wege wenigstens einige zeitliche Vortheile aus diesem Kreise zu ziehen. In dieser Absicht wurde also dieses Projekt zu einer neuen Konstituzion für Pilten von dem Bischofe **Rossakowski** eingegeben. Obgleich nähmlich — so schließet der Bischof in seinem Projekte — das ehemahlige piltensche Bischofthum sekularisiert und der geistliche Stand aus dem Besitze desselben gesetzt worden, so sey dennoch das Eigenthumsrecht an die zu dem Bischofthum ehedem gehörigen und an verschiedene Einsassen verpfändeten öffentlichen oder Fundazionsgüter noch niemanden rechtlich zuerkannt, wie es auch nicht habe zuerkannt werden können. Er schlägt also vor und bittet den König und die Stände des Reichs, den Bischöfen in Liefland durch eine Reichskonstituzion die Erlaubniß zu ertheilen, mit den gegenwärtigen Besitzern dieser Güter in eine Unterhandlung zu treten, um sich über ein gewisses Quantum für den Werth derselben oder über eine aus denselben zu ziehende jährliche Pension zu vereinigen. In Entstehung dessen bittet er, daß durch eine Kommission die Beschaffenheit

und der Werth dieser Güter untersucht, ein bares Kanon bestimmt und dieser ganze streitige Fall in Gerichtsform entschieden werden möge. Kaum hatte der kurländische Landesdelegierte v. Heyking, der auch zugleich Delegierter von Pilten war, Nachricht davon erhalten, so überreichte er den Reichstags- und Konföderazions-Marschällen eine Schrift unter dem Titel:

221) Repræsentations faites par le Deleguè de l'ordre Eqveſtre de Courlande, de Semgalle & de Pilten, à l'egard d'un Project intitulè — Permiſſion d'arranger par des Transactions amiables la fondation de l'Eveché de Livonie, Varſovie ce 26. May 1790, welche er auch auf einem halben Bogen in Fol. gedruckt öffentlich bekannt machte.

Der Freyherr von Heyking beziehet sich hierin nur mit wenigen Worten auf den Inhalt des fünften Artikels der Konstituzion von 1768, nach welchem den Einwohnern des piltenschen Kreises der ruhige Besitz alles dessen, so sie inne haben, auf ewige Zeiten zugesichert, und der piltensche Kreis in dem Stande, wie er vor dem Kronenburger Traktat sowohl in Ansehung der Religion und Kirchen, als auch der veränderten Natur der sekularisierten geistlichen Güter gewesen, gelassen wird. Er bittet daher, dieses auf falsche Grundsätze gebauete Projekt gänzlich zu unterdrücken. (Man sehe auch obiges, Diarium S. 82 u. f. f., wo sie französisch und teutsch stehet.) Damit nicht beruhiget, verbreitete der Delegierte noch eine andere

kleine Schrift, auf einem Bogen in Folio in französischer Sprache gedruckt, welche auch im Teutschen unter der Ueberschrift:

222. Kurze Erläuterungen in Rücksicht des Piltenschen Kreises, auf einem Bogen Folio (1790) im Drucke erschienen ist.

Diese enthalten die Hauptmomente der Geschichte des piltenschen Kreises vom Jahr 1560 bis zu dem Kronenburgischen Vertrage von 1585. Aus selbigem wird nun gefolgert, daß die ehemahligen bischöflichen Domänengüter von der Zeit ab als sekularisiert betrachtet worden; daß nur diese Domänen nach Erlegung der Pfandsumme durch Zession an Pohlen gekommen; diese Zession der Domänen aber mit der Verfassung der adeligen Insassen nichts gemein habe, und beydes mit einander nicht zu verwechseln sey; daß der piltensche Kreis zwar wirklich direkte unter dem Schutze der Republik stehe, jedoch unbeschadet seiner besondern Rechte und Freyheiten. Am Schlusse erwähnet der Verfasser, daß er die besondern Forderungen des Bischofes von Liefland an die sekularisierten Güter durch eine ohne Anstand zu publizierende Schrift widerlegen werde. In einer nachherigen Note aber zeiget er an, daß er bis dahin auf die Aufgabe und den Beweis der besondern Forderungen des Bischofes vergeblich gewartet, und daher selbige zu widerlegen noch nicht im Stande gewesen sey. Diese Schriften ließ der B. Kossakowski nicht allein nicht unbeantwortet, sondern hielt auch am 22. Julius 1790 in der sitzenden

Reichstagsversammlung eine Rede, um die Stände des Reichs zur Unterstützung und Genehmigung seines Projekts zu bewegen. Zu dem Ende beziehet er sich auf das Dekret der Kommission von 1686, so wie auf eine Deklarazion der Relazionsgerichte von 1715, vermöge welcher die gedachten Güter dem bischöflichen Fond, gegen Erlegung der Pfandsumme von 30000 Rthlr. Alb. zuerkannt worden. Auch macht er die Stände insonderheit aufmerksam auf die Gefahr, welche, wegen gänzlicher Ermangelung eines Fonds, für die katholische Religion, für ihre Kirchen, für das Ansehen und die Gerechtsame der Geistlichkeit, und für die ganze Gemeine seiner Diözes zu befürchten sey. (Die Rede stehet, aus dem Pohlnischen ins Teutsche übersetzt, in dem o. a. Diar. S. 86.) Die vorgedachte Beantwortung des B. Kossakowsky, welche in der teutschen Uebersetzung des pohlnischen Originals den Titel führet:

223. Antwort zur Rechtfertigung des unter dem Titel: „Erlaubniß zur Abschließung eines gütlichen Vergleichs über die Fonds des Bisthums Liefland im Herzogthum Kurland“ eingegebenen Projekts, gegen den vom piltenschen Delegierten Herrn von Heyking an die Stände in französischer Sprache eingereichten Aufsatz — ließ jetzt genannter Delegierter zugleich mit der von ihm verfaßten „Untersuchung nebenstehender Antwort“ auf drittehalb Bogen in Fol. (zu Warschau 1790) im Druck ausgehen.

Wiederholung dessen, was im obigen Projekt und der Rede des Bischofs angeführt worden — nur mit mehrern Worten und andern Wendungen macht fast den ganzen Inhalt der bischöflichen Antwort aus. Außer diesem ziehet der B. hier 1) dasjenige aus der piltenschen Geschichte an, welches zum Beweise dienet, daß die Bischöfe von Liefland diese ihre Ansprüche von Zeit zu Zeit wiederholet und beharrlich fortgesetzt haben; 2) hält er dafür, daß gegen einen Vorschlag zum Vergleich oder zum Rechtsgange — und nur dieß sey der Inhalt seines Projekts — sich niemand auflehnen könne; und 3) behauptet er, daß diese ganze Sache als eine Privatsache zwischen dem Bischofe und den Maydelschen Erben, deren Gevollmächtigter der piltensche Delegierte doch nicht sey, angesehen werden müssen. — In der dieser Antwort zur Seite gesetzten Untersuchung wird erstere umständlich widerlegt. Der piltensche Delegierte räumet zwar 1) willig ein, daß die Bischöfe nicht ermangelt haben, die Könige zu mehrern Mahlen zu bewegen und öftere Versuche zu wagen, die schon längst sekularisierten Güter zu usurpieren; behauptet aber auch zugleich, daß es nie von der Nazion oder der Republik gebilliget worden. 2) Vergleichs-Vorschläge über unbezweifelte und bereits ausgemachte Sachen — wie hier die seit Jahrhunderten bestandene Sekularisazion der ehemahligen bischöflichen Güter — seyn den Rechten nach unzulässig. 3) Die Sukzessionssache der von Maydel sey keine Privat-Angelegenheit, sondern beträfe den ganzen Kreis;

weil, wenn man auch nur einen Haken Landes einer sekularisierten Provinz unter dem Vorwande geistlicher Stiftungen in Anspruch zu nehmen sich berechtiget halte, man eben so auch die ganze Provinz noch als ein Bischofthum betrachten könne. Auch die obige Rede des Bischofes vom 22. Julius und die, welche er nachher wieder am 9. Septbr. gehalten hat, (welche er gleichfalls, in teutscher Sprache auf einem Bogen in Folio gedruckt herausgehen lassen) läßt man nicht unangefochten, sondern rüget und widerleget einige darin vorkommende Stellen, nähmlich wo der B. sich auf die Resoluzion und Bereitwilligkeit des Herzogs von Kurland beziehet; wo er sich so sehr auf das Dekret von 1686 stützet und von selbigem behauptet, daß es alles entwickele und entscheide; und wo er von der 1617 nach Kurland und nach Pilten abgeschickten Kommission und der damahls für Pilten verfaßten Regiments- und Gerichts-Ordnung (ordinatio Regiminis & Judiciorum) redet. Da inzwischen aller dieser Abwehrungen ungeachtet die Reichstags-Versammlung den Kanzlern von Pohlen und von Litthauen aufgetragen hatte, die Ansprüche des Bischofes zu untersuchen und innerhalb drey Monathen ein Projekt, wie ein Vergleich zu treffen oder wie den interessierenden Theilen Gerechtigkeit zu verschaffen sey, einzureichen; so fand der piltensche Delegierte es um so mehr bedenklich, ganz müssig dabey zu bleiben, als er zu keiner Konferenz über diese Materie bisher zugelassen worden. Unterm 13. September überreichte er also

den Reichstags-Marschällen eine Art der Bewahrung (sie ist auf einem halben Bogen in Folio gedruckt), in welcher er nicht allein aus seiner Instrukzion die Stelle anführt, die ihm dafür zu wachen aufträgt, daß in die zu entwerfende Reichskonstituzion nichts, was der piltenschen Staatsverfassung nachtheilig seyn könne, eingerückt werde, sondern auch förmlich erkläret, seine Schritte dieser Anweisung gemäß eingerichtet, auch den Ministern die lebhaftesten Vorstellungen darüber gemacht zu haben. Um sicherer aller Uebereilung vorzubeugen, oder vielleicht gar, um die Sache bis zu einem günstigern Augenblick aufzuhalten, gab er bey den Marschällen unterm 18. Oktober noch eine andere ausführlichere Schrift (gleichfalls auf einem halben Bogen in Folio gedruckt) ein, mit der Anzeige, daß der piltensche Kreis einen mit neuen Vollmachten versehenen Delegierten ohne Anstand abfertigen werde, und mit der Bitte, die Sache bis zu einer mit demselben anzustellenden nähern Beprüfung auszusetzen. Neben bey stellet er auch unter mehrern den Marschällen vor, daß es bey dieser Angelegenheit auf drey von einander gänzlich abgesonderte Gegenstände und also auf drey besonders zu erörternde Fragen ankomme, nähmlich ob der piltensche Kreis als unmittelbar und gänzlich, oder blos relativ und bedingungsweise mit der Republik vereiniget zu betrachten sey? Von welcher Natur und Beschaffenheit das von Pohlen über die sekularisierten Güter erlangte Pfandrecht sey? und worauf die Forderungen des Bischofes auf

die seit zwey Jahrhunderten sekularisierten Güter sich stützen könne?

224. Rescriptum Commissionis Granicialis seu Limitum inter bona Ducalia Curlandiæ & Semigalliæ feudalia & allodialia. Varsavie d. 29. Octobris 1790. Ein halber Bogen in Folio.

Schon im Juny dieses Jahres hatte der Herzog durch seinen Delegierten in Warschau, den Kammerherrn Karl von Manteuffel — unter der Vorstellung, daß die kurländischen Lehnsgüter mit den Allodialgütern des Herzogs dergestalt benachbart und unter einander verbunden wären, daß mit der Zeit deren Gränzen nicht ohne große Schwierigkeit zu unterscheiden, festzusetzen und zu erneuern seyn würden — um eine Gränzberichtigungs-Kommission angesuchet, und zwar dergestalt, daß selbige bey vorkommender Schwierigkeit einer Trennung die Befugniß haben sollte, Lehne gegen Allodien, und umgekehrt, auszutauschen. Auf die dem Landes-Delegierten geschehene Mittheilung dieses Gesuchs hielt er in einer Note vom 22. July (die in französischer Sprache auf einem halben Bogen in Folio gedruckt ist) bey dem Krongroßmarschall an, gedachtes Gesuch an den kurländischen Landtag zu verweisen, damit zufolge der Komposizions-Akte von 1776 nach vorhergegangener rechtlicher Berathschlagung mit dem Herzoge das Erforderliche darüber behandelt werden könnte. Dessen ungeachtet erging dennoch obiges königliche Reskript, mittelst dessen der Regierungsrath Heinr. von Offenberg, der doblen-

sche Hauptmann Chr. Fr. von Firks und einige andere vom kurländischen Adel zu Kommissarien ernannt werden, um die gedachte Gränzberichtigung, unter Oberaufsicht der Instigatoren der Krone und des Großherzogthums Litthauen, in der Art, wie sie von dem Herzoge nachgesucht worden, vorzunehmen. Hierwider sahe der Landes-Delegierte, Kammerherr von Heyking, sich genöthigt, eine Schrift unterm 18. Novbr. 1790 in pohlnischer Sprache abgefaßt, in dem warschauer Grodgericht nieder zu legen, welche im Französischen unter dem Titel: Protestation contre le Rescrit du 29. d'Octobre 1790 exporté unilateralement par S. A. le Duc de Courlande, & Appel de cet abus à la Sereniſſime Republique assembleé en Diète, par le Deleguè de l'Ordre Equestre de Courlande & de Semigalle auf einem Bogen in Fol. gedruckt erschienen ist. Diese Protestazion gründet der Landesdelegierte darauf, weil der Herzog, der Kompositions-Akte von 1776 zuwider, um die Gränzberichtigung einseitig angesucht, auch die Kommissarien dazu selbst in Vorschlag gebracht hätte und insonderheit durch diese Gränzbestimmung eine indirekte Bestätigung dessen, was er zu seinen Allodien rechnet, ohne vorgängige Untersuchung der Rechtstitel derselben (eine Untersuchung, welche den Reichsständen zustehet) zu erhalten trachtete. — Zur Widerlegung dessen gab der Herzogliche Delegierte den 20. Jan. 1791 eine Schrift unter dem Titel: Oblata Elucidationis contra manifestationem per generosum *Heyking* factam, bey der

größern Reichskanzeley ein, die auf einem Bogen in Folio gedruckt herausgekommen, auch in der Sammlung der im Nahmen des kurländischen Adels bey dem Reichstage in Warschau angebrachten Beschwerden wider den Herzog ꝛc., S. 349, teutsch und lateinisch, und in dem Landt. Diar. vom 15. Aug. 1793, S. 224, teutsch zu finden ist. Den Einwurf des einseitigen Nachsuchens lehnet er damit ab, daß bey dieser Sache nur zwey Parten Statt fänden, der König, als Oberlehnsherr, und der Herzog, als Lehnsmann; die kurländische Ritterschaft hätte hierbey nichts zu sagen: folglich könnte dieser Fall die Komposizions-Akte nicht betreffen. — Die Kommissarien wären Männer, die öffentliche Aemter in Kurland bekleideten und deren patriotische Gesinnungen vom Gegentheil selbst anerkannt worden; auch geschähe die Untersuchung unter Aufsicht der Instigatoren und endlich hätte sich der König die Bestätigung vorbehalten. — Der Herzog bedürfte keines feyerlicheren Besitzungsrechts seiner Allodial-Güter, als die Danziger-Konvenzion von 1737 und das Dekret aus den königlichen Relazionsgerichten von 1771. Der Landesdelegierte blieb die Antwort nicht schuldig, sondern übergab dem warschauer Schloßgerichte eine Remanifestazion unterm 13. Sept., (welche aus dem Pohlnischen ins Teutsche übersezt, auf einem halben Bogen in Folio herausgekommen ist), in welcher er nicht nur seine vorige Protestazion wiederholet, sondern auch das vom Gegentheil Angebrachte kürzlich widerleget. Da unterdessen der bis dahin

verschoben gewesene Reichstag wiederum seinen Anfang nahm und der zur Gränzberichtigung bestimmte Termin sich näherte, so erachteten der Landesdelegierte und die inzwischen noch besonders von der Ritterschaft nach Warschau abgefertigten Deputierten, der Major Georg Christoph Baron von Lüdinghausen genannt Wolff, und der Kammerherr Ernst Karl Philipp von Grotthuss, von der dringendsten Nothwendigkeit zu seyn, sich mit einer Note unterm 3. Oktober gerade an die auf dem Reichstage versammelten Stände der Republik zu wenden und um einen Befehl unter reichstägiger Authorität zu bitten, daß die Gränzberichtigung bis zur ausgemachten Sache eingestellet bleiben und der Herzog alle das Lehn betreffende ökonomische Angelegenheiten in statu quo lassen, auch die Oberräthe ernstlich darüber zu wachen haben sollten ꝛc. Der herzogliche Delegierte sezte zwar dieser Note die seinige unterm 5. Oktober entgegen; sie wurde aber von sämmtlichen Abgeordneten der Ritterschaft unterm 17. Oktober beantwortet, so daß endlich das ganze Gränzberichtigungs-Geschäft unterblieb. (Vorgedachte drey Noten findet man unter den Beyl. des o. a. Diar. von S. 236 - 246.) Ehe obenerwähnter Landesdeputierter Baron von Wolff, der voraus allein nach Warschau abgegangen war, sich in Thätigkeit sezte, erhielt er nicht allein den 12. November 1790 Audienz beym Könige, sondern der Landesdelegierte und er erbaten sich auch in einer den Reichstagsmarschällen übergebenen Note vom 12. Dezember eine

öffentliche Audienz bey den auf dem Reichstage versammelten Ständen. Dieses zu hintertreiben kam ein anonymisches Blatt in pohlnischer Sprache (es wird jedoch dem herzoglichen Delegierten zugeschrieben) im Druck heraus, welches nach der teutschen Uebersetzung die Aufschrift führet: Betrachtungen über das von denen Herren von Wolff und von Heyking angebrachte Gesuch um Erlangnng einer öffentlichen Audienz. Die Antwort darauf, im Französischen gedruckt, welche von dem Landesdelegierten seyn soll, blieb nicht lange aus. Beyde, die Betrachtungen und die Antwort, sind auch teutsch auf einem Bogen in Fol. neben einander gestellt, im Druck erschienen. Da es nun schien, daß die angesuchte Audienz dennoch Statt haben würde, versuchte der Kammerherr von Manteuffel noch einmahl, selbige durch eine im Pohlnischen abgefaßte auf einem Bogen in Fol. gedruckte Schrift vom 2. Februar 1791 zu verhindern. Aber auch diese wurde von beyden Abgeordneten der Ritterschaft gleichfalls im Pohlnischen unterm 7. dess. M. beantwortet, wovon auch die teutsche Uebersetzung auf einem Bogen in Fol. gedruckt herausgekommen ist. Und endlich wurde das erbetene öffentliche Gehör bewilliget, welches auch den 17. Febr. 1791 wirklich erfolgte. Die bey dieser Audienz sowohl von dem Kammerherrn und Ritter Baron von Heyking; als von dem Majorn, Baron von Lüdinghausen genannt Wolff in lateinischer Sprache gehaltene Reden sind im Teutschen jede auf einem halben Bogen in Fol. gedruckt,

herausgegeben worden. Man sehe auch das Landt. Diar. vom 21. Febr. 1791, wo diese Reden lateinisch und teutsch, S. 227 u. f. f. unter die Beylagen eingerückt sind. Bey dieser Gelegenheit wurden der Republik von Seiten der kurländischen Ritterschaft zwölf metallene Kanonen angebothen.

225. Auszug der wichtigsten Sachen so wohl aus den Landtäglichen, als auch Conferenzial-Schlüssen, Herzoglichen Reversalien und Compositions-Acten, imgleichen aus den Subjections-Pacten, oder Provisione Ducali, Privilegio Nobilitatis, Privilegio des Herzogs Gotthard, Formula Regiminis, Statuten und kommissorialischen Dezisionen. Nach alphabetischer Ordnung verfertiget von G. P. M. von der Recke, Erbherr von Neuenburg. Mitau 1790. Dreyhundert und siebenzehn Seiten in gr. 8.

Es sind eigentlich zwey Register. Das erste gehöret zu den Landtagsschlüssen und Komposizionsakten, das andere zu den Subjekzionspakten ꝛc. und kommissorialischen Dezisionen von den Jahren 1642, 1717 und 1727. Bequemer zum Gebrauche wäre es gewesen, wenn beyde in eins wären zusammengezogen worden, so wie man es durch Auszüge aus den Investitur-Diplomen, Reichskonstituzionen für Kurland, königlichen Responsen und andern öffentlichen Anordnungen vollständiger hätte machen können.

226. De Semgalliæ Episcopatu, nec non de Episcopis Semgalliæ seu Selburgensibus scripsit J.

G. M. F. A. Czarnewski. Mitaviæ 1790. Sechs und zwanzig Seiten in 4.

Der Verfasser, der zu Libau geboren, ist ein Kanonikus, und war im Jahre 1796 als Sekretär bey der Niederrechtspflege angestellet. Nachdem dieses Gericht wieder aufgehoben worden, hat man ihm das Sekretariat beym Konsistorium im kurländischen Gouvernement aufgetragen. Er hat diese Schrift dem Superintendenten von Kurland, E. Fr. Ockel und dem libauischen Pastor J. Preiß, seinem Mutterbruder, zugeeignet. Die Beschreibung von dem Bezirke des semgallischen Bischofthums, von dessen Anfange, Dauer und Aufhebung, die Nachricht von einigen Lebens-Umständen oder Begebenheiten der drey semgallischen Bischöfe, Bernhard, Lambert und Balduin, wie auch von den seit der Zeit, da die bischöflichen Ländereyen an den Herzog von Kurland gekommen, verschiedentlich gehaltenen Kirchenvisitazionen, und endlich ein nahmentliches Verzeichniß der seelburgischen Pröbste vom vorigen und diesem Jahrhunderte (wiewohl vom vorigen nur drey genannt werden) machen den Inhalt dieser Schrift aus.

227. Schreiben an seine Mitbrüder. Es ist unterzeichnet: von Keyserling. Warschau den 24. Jan. 1791.

Dieser Briefsteller ist der als Oberstlieutenant in pohlnischen Kriegsdiensten gestandene Johann Friedrich Hermann Graf von Keyserling, ein Sohn des verstorbenen kurländischen Kanzlers, Dieterich Graf

von Keyserling. Ob dieses Schreiben, davon ich nur eine Abschrift besitze, im Drucke herausgekommen sey, habe ich nicht mit Zuverläßigkeit erfahren können; ich habe jedoch Ursache, daran zu zweifeln.

Keyserling warnet hier seine Mitbrüder, die Landesgeschäfte andern Personen, als den damahls in Warschau gegenwärtigen Abgeordneten anzuvertrauen, weil deren dortiges Benehmen die traurigsten Folgen für ihr Vaterland haben würde. Denn man ginge dort mit dem Plane um, das Herzogthum Kurland der Republik Pohlen unmittelbar zu unterwerfen. Dieses Schreiben machte aber keine Sensazion auf dem kurländischen Landtage und fand gar keinen Eingang. Man ist zwar, wie die Sage gehet, der ewigen Händel mit dem Herzoge so satt geworden, daß wohl hin und wieder die Frage, ob es nicht gerathener für das Land wäre, die piltensche Verfassung (nähmlich die Verwaltung der Landesregierung ohne einen Herzog) zu wählen, ein Gegenstand der Berathschlagung unter den Häuptern der Oppositions-Parthey gewesen seyn mag. Sicherlich aber würde niemand zur Umwandlung des Herzogthums Kurland in Woywodschaften oder zur unmittelbaren Unterwerfung unter Pohlen die Hand gebothen haben. Schon daher achtete man auf dieses Schreiben nicht, zu geschweigen, daß der Briefsteller den Verdacht wider sich erreget hatte, durch diesen Brief blos den gegen den Herzog arbeitenden Delegierten von Heyking von Warschau entfernen zu wollen. So gegründet unterdessen dieser Verdacht ge-

wesen seyn mag, so ist dennoch seine Anzeige von einem Plane zur unmittelbaren Unterwerfung kein erdichtetes Schreckenbild gewesen. Der Landesbevollmächtigte selbst führet in seiner Relazion vom 19. Aug. 1793 an, daß es den Abgeordneten deutlich eingeleuchtet habe, daß man auf dem Reichstage von 1791 und 1792 auf eine bey günstigen Umständen vorzunehmende unmittelbare Inkorporazion abgezielet habe. Und wer kann weiter daran zweifeln, wenn man in dem Briefe des Delegierten an den Landesbevollmächtigten vom 21. November 1793 lieset, (S. Landt. Diar. vom 2. Dezember 1793 Seite 212) daß die für Kurland abgefaßte Konstituzion mit der bis dahin ganz ungewöhnlichen Ueberschrift: Incorporatio Ducatus Curlandiæ, bereits im Drucke erschienen, deren Abänderung er nur durch die Unterstützung des Russisch-Kaiserl. Ambassadeurs bewirkt habe? Wer wird weiter daran zweifeln, wenn man einen Landbothen in der Reichstags-Versammlung zu Warschau auftreten siehet, der öffentlich und deutlich herausfaget, es würde für Kurland und Pohlen vortheilhafter seyn, wenn ersteres in Woywodschaften vertheilet würde? wie man weiter unten Nr. 240 Kurlandya bez Pana &c. lesen kann.

228. Reflexions sur la qvestion, si l'Ordre Eqvestre a le droit de limiter & de proroger les Diétes de Courlande sans l'assentiment du Duc? à Varsovie. Vier S. 8. (1791.)

Die kurländische Ritter- und Landschaft hatte nicht

nur, wie bereits oben Nr. 213, beym Rescr. exhortator. erwähnet worden, den von dem Herzoge auf den 19. Februar 1789 ausgeschriebenen Landtag den 1. April abgebrochen und einseitig bis zum 15. Juny ausgesetzet, diesen abermahls den 22. Juny geschlossen und bis zum 25. Januar 1790 limitieret, sondern auch so gar ungeachtet des unterm 12. Novbr. 1789 dawider eingegangenen Ermahnungs-Reskripts des Königes selbigen vom 25. Januar bis zum 1. Febr. fortgesetzet. Ja sie brach auf gleiche Art auch den von dem Herzoge auf den 30. August 1790 ausgeschriebenen Landtag den 23. September ab und limitierte ihn bis zum 21. Februar 1791 und diesen wiederum bis zum 27. Juny. Da nun dieses Verfahren von Seiten des Herzogs für eine widergesetzliche Anmaßung der Ritterschaft erkläret wurde, so soll die gegenwärtige Schrift das Recht der Ritterschaft zur Limitazion der Landtage aus Gründen und angegebenen Beyspielen beweisen und die gewöhnlichen Einwürfe widerlegen. Ich setze die aufgestellten Bewetsgründe nicht hierher, weil sie bereits ausführlicher in andern Schriften und besonders in der Nr. 215. vorgetragen sind. Nur die beyden vorausgeschickten allgemeinen Grundsätze darf ich nicht unbemerkt lassen; diese nähmlich: Jede Reichsversammlung habe einen Zweck; dazu gehören Mittel, und diese erfordern Zeit. Wolle man diese Mittel und Zeit von der ausübenden Gewalt abhängen lassen, so werde die Versammlung nur ein leeres Schattenbild und ohne alle Wirkung seyn. —

Jede Nazion (in einem Freystaate nähmlich) habe ihre eigenthümlichen Rechte, der Fürst in einem solchen Staate aber nur die ihm zugestandenen Rechte. Streite dieser der freyen Nazion irgend ein Recht an, so müsse er beweisen können, daß ihm solches ausdrücklich und bestimmt zugestanden worden.

Der oftgenannte Freyherr Heinrich Karl von Heyking wird für den Verfasser dieser Schrift gehalten.

229. Sammlung aller bisherigen Schriften, welche durch die auf den ordentlichen Landtag vom 30. August 1790 gebrachte vorläufige Darstellung der bürgerlichen Gerechtsame veranlasset worden. Ein und siebenzig Seiten 4.; Fortgesetzte Sammlung aller ꝛc. Acht und funfzig S.; Zweyte Fortsetzung, vier und sechszig S.; Dritte Fortsetzung, hundert und neunzehn S.; Vierte Fortsetzung, sechs und neunzig S.; Fünfte Fortsetzung, sieben und vierzig Seiten. Mitau. Diese sechs Stücke sind in den Jahren 1791 und 1792 im Drucke erschienen.

Die wesentlichen Schriften, die diese ganze Sammlung enthält; sind außer der schon vorhin angeführten Vorläufige Darstellung einiger Hauptanträge ꝛc. 1) Der Schriftwechsel, welcher zwischen den Städten und vereinigten Gliedern des Bürgerstandes der Herzogthümer Kurland und Semgallen, der sämmtlichen Künstler und Professionisten oder Gewerke zu Mitau, des Magistrats der Stadt Mitau und der mitauischen

Kaufmannschaft in den Jahren 1790 und 1791 geführet und bey dem Herzoge eingereichet worden.

Dieser Schriftwechsel wurde dadurch veranlasset, daß die Künstler und Handwerker in Mitau (denen später hin auch die in Liebau und Windau beytraten), obgleich sie anfangs mit zu den vereinigten Gliedern des Bürgerstandes gehöret und an der vorläufigen Darstellung Theil genommen hatten, einige Wochen nachher sich von den übrigen trennten und ihre besondern Beschwerden und Gesuche bey dem Herzoge eingaben, weil sie verschiedene Ansprüche gemacht und Berechtigungen verlangt hatten, welche theils den mitauischen Magistrat, theils die Kaufmannschaft betrafen und ihnen von diesen nicht war zugestanden worden.

2) die bey der von den Ständen der Republik Pohlen zur Untersuchung der kurländischen Angelegenheiten verordneten Deputazion eingereichten und bald unter den Numern 232, 233 und 234 anzuführenden Schriften, nähmlich Gravamina Civitatum &c., Memoire über die bürgerlichen Angelegenheiten ꝛc. und Refutatio objectionum &c. und zwar die erste und letzte in der teutschen Uebersetzung. Die übrigen Schriften, welche in diese Sammlung aufgenommen worden, sind nur gelegentlich bey dem Gange der Sache veranlaßte, und zwar theils von einzelnen Personen, als von dem Landmarschall von Sacken, dem Kanzler von Rutenberg, dem Sekretär Rüdiger und dem Justizrath Bienemann; theils die von den Deputierten des Adels und von den Deputierten des

Bürgerstandes unterm 28. März und 4. April 1791 in Warschau eingegebenen Noten; theils die zwischen dem Professor und Pastor Tiling und der Mehrheit der übrigen Professoren in Mitau gewechselten Schriften. In eine den 11. März 1791 bey dem Herzoge im Nahmen der Künstler und Gewerke zu Mitau eingegebene, von dem P. Tiling aufgesetzte Schrift war eine Aeußerung eingeflossen, als wenn alle zur Akademie gehörige Professoren und Lehrer die Absicht des Bürgervereins durchaus verwürfen. Hierwider wurde den 30. April der unter der Unterschrift: Prorektor und Professores der Akademie ausgefertigte Beytritt zum Bürgerverein beygebracht. Diese Unterschrift griff P. Tiling als ein Falsum an, da er ausdrücklich dawider protestieret hätte, zwey andere Professoren auch nicht beygetreten wären und folglich ein Drittheil dagegen gewesen wäre. Auch behauptete er, daß dieser Beytritt anfänglich von allen Professoren verworfen worden. Hieraus entstand also obiger Schriftwechsel zwischen P. Tiling und den beygetretenen Professoren.

230. Ganz unentbehrlicher Anhang zu der zweyten Fortsetzung aller bisherigen Schriften, welche durch die auf dem ordentlichen Landtage den 30. Aug. 1790 gebrachte Vorläufige Darstellung der bürgerlichen Gerechtsame veranlaßt worden, zum Druck befördert von Eberhard Johann von Medem. Riga 1791. Acht und zwanzig S. 4. Es ist des Pastor und Prof. Tiling's Vertheidigungsschrift vom 18.

Juny 1791 gegen die Eingabe der andern Professoren vom 11. May. Da die gleich vorher angeführte Sammlung aller bisherigen Schriften ꝛc. nachher weiter fortgesetzt wurde, so ist auch diese Schrift in der dritten Fortsetzung derselben wieder abgedruckt worden. Bey der Anzeige gedachter Sammlung ist daher auch von dem Gegenstande dieses Schriftwechsels zwischen dem Prof. Tiling und dem größern Theile der übrigen Professoren Auskunft gegeben worden.

231. Replik auf die Hauptanträge der Bürger Kurlands. Warschau. Zwey und neunzig Seiten 8. Sie ist wahrscheinlich im Jahr 1791 ans Licht getreten; da die Haupt-Anträge, oder wie der Titel jener Schrift eigentlich heißt, Vorläufige Darstellung der Haupt-Anträge ꝛc., im September 1790 bey der fürstlichen Regierung eingereicht sind.

Der Verfasser dieser Replik, welcher sich unter der Vorrede genannt hat, ist der Hofrath **Joh. Ulr. von Grotthuss.** So wie die Bürger vier Anträge gemacht haben, so verfolget auch der Verfasser dieser Gegenschrift jene Anträge und bemühet sich, jeden derselben umständlich zu widerlegen.

232. Gravamina Civitatum Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ, ex celsæ Deputationi per Status Sereniſſimæ Reipublicæ constitutæ, expositа. Sechs und vierzig Seiten Fol. Im Pohlnischen sind sie unter dem Titel: Uciazliwosci Miast Xiestw Kurlandyi i Semigallii do przeswietney Deputacyi przez stany nayiasnieysze y rzepltey Wyznaczoney podane.

Zwanzig Seiten Text und sechs und vierzig Seiten Beyl. in Fol. (zu Warschau 1791) herausgekommen.

Nachdem die oben angeführte vorläufige Darstellung ꝛc. unter der Unterschrift der sämmtlichen Städte und vereinigten Glieder des Bürgerstandes — auf derselben Bitte von dem Herzoge zum bevorstehenden Landtage in die Kirchspiele herumgeschickt, und den Städten, ihre Deputierten auf den Landtag abzusenden, verstattet war, fand selbige bey der darauf den 30. August 1790 versammelten Ritter- und Landschaft den heftigsten Widerstand. Ohne sich auf die Materie dieser Schrift einzulassen, griff die Ritterschaft vorläufig die Form oder den ganzen Vorgang der Vereinigung des Bürgerstandes als gesetzwidrig und strafbar an. Außer dem trenneten sich auch einige Zeit darnach die Künstler und Gewerke von der kaufmännischen Bürgerschaft und den Stadtmagistraten, und machten gewissermaßen Partey wider sie. Dieß ließ für letztere durchaus nichts vortheilhaftes in Kurland hoffen. Eine bessere Aussicht für sie öfnete sich, wenigstens dem Anscheine nach, in Warschau, wo man auf dem damahligen Reichstage mit Errichtung einer neuen Regierungsform und mit einer günstigern Verfassung des dortigen Bürgerstandes beschäftiget war. Sie säumte also nicht, Abgeordnete nach Warschau zu schicken. Die Künstler und Handwerker in Mitau ließen aber sogleich unterm 4. März 1791 vor dem publiken Notären wider diese Deputazion und deren in Warschau zu betreibenden Geschäfte ꝛc. feyerlich

protestieren, und diese Protestazion nicht nur auf dem Rathhause zu Mitau niederlegen, sondern überreichten selbige auch in einer Bittschrift dem Herzoge, um sie in der Regierungskanzeley ebenfalls aufbewahren zu lassen. Auch sind diese Protestatio und Litteræ supplices auf einem Bogen gedruckt erschienen. In Warschau wurden diesen städtischen Abgeordneten gleichfalls Hindernisse in den Weg geleget. Kaum hatten diese die ersten Vorbereitungs-Schritte daselbst gemacht, ihre Angelegenheit dort zu betreiben, als die Abgeordneten des Adels sichs angelegen seyn ließen, in einer durch den Druck auf einem halben Bogen öffentlich bekannt gemachten und dem Ministerium überreichten Note vom 28. März 1791 wider diese, wie sie es nannten, vermeinte Deputazion zu protestiren, den so genannten Bürgerverein als einen nicht allein in seinen Grundsätzen widerrechtlichen, sondern auch in seinen Folgen gefährlichen und von dem größten und nützlichsten Theile der Bürgerschaft gemißbilligten Plan vorzustellen und das dortige Ministerium zu bitten, diese bürgerliche Deputazion abzuweisen. Selbige setzte aber jener Note die ihrige vom 4. April entgegen, welche sie ebenfalls dem Ministerium übergab und durch den Druck auf einem halben Bogen bekannt machen ließ, worin sie unter andern um eine Untersuchung ihrer Vollmachten bittet, weil die Ritterschaft ihre Sendung anzustreiten schiene. Unterm 8. Juny kamen die Abgeordneten der Ritterschaft abermahls mit einer Note, welche im Französischen, Lateinischen und Teut-

schen gedruckt erschienen ist, bey den Reichstags-Marschällen ein. Mit dieser übergaben sie eine Protestazion der, wie sie sagen, zahlreichsten Bürger-Klassen und begleiteten selbige zugleich mit dem Gesuche, die so genannten kurischen Bürger-Deputierten nicht eher, als nach Erörterung folgender Fragen anzunehmen, 1) ob der Bürgerverein gesetzmäßig gebildet sey, 2) ob die kurische Ritterschaft ihnen Gerechtigkeit versaget habe, und 3) ob die Bürger, da die Städte Kurlands nicht unmittelbar unter Pohlen gehören, sich geradezu an die Oberherrschaft wenden können, wenn keine Verweigerung der Justiz diesem Appel vorhergegangen ist. Auf allen Fall baten sie, auch die Klagen der übrigen Bürger-Klassen Kurlands gegen diejenigen, welche sich ihre Deputierten nennen, zu hören. Alles dessen ungeachtet wurden diese Deputierten dennoch nicht allein angenommen, sondern auch zum öffentlichen Gehör vor die auf dem Reichstage versammelten Stände gelassen, wobey einer von ihnen, Justizrath Tieden, (die andern beyden waren Vorkampf und Vierhuff), den 16. Junius eine öffentliche Rede hielt, in welcher der Republik von Seiten der Städte zwölf Kanonen zum Geschenke dargebothen wurden. In dieser Rede, welche im Lateinischen und Pohlnischen, jede auf einem halben Bogen in Fol. und im Teutschen auf einem Bogen in 4. gedruckt ist, baten sie unter andern um Erlaubniß zur Eingabe ihrer Beschwerden, welche ihnen auch gleich an diesem Tage durch eine Konstituzion des Reichstages zugestanden

wurde, mit der Anweisung, selbige bey der zur Untersuchung der kurländischen Angelegenheiten von dem Reichstage verordneten Deputazion einzureichen. Sie übergaben demnach derselben die hier angeführte Schrift, Gravamina &c. welche auch teutsch in die Sammlung aller bisherigen Schriften (Seite 10 der vierten Fortsetzung) eingerückt ist. Sie enthält eben dieselben vier Beschwerden, welche den Inhalt der weiter oben angeführten Vorläufigen Darstellung ausmachen, nur daß sie hier umständlicher ausgearbeitet und mit vielen Urkunden unterstützet sind. Der Verfasser davon ist der Justizrath G. F. Witte von Wittenheim.

Gleich nach erhaltenem öffentlichen Gehör der städtischen Deputierten gaben die Abgeordneten des Adels unterm 17. Jun. wieder eine Note ein, worin sie die Stände der Republik noch einmahl auf den Gang und die Quelle der ganzen Sache aufmerksam machen und zugleich auch für die Künstler und Gewerke der Städte Kurlands um eine gleiche Gnade bitten. In einem unterm — Jun. 1791 an den Landesbevollmächtigten abgelassenen und auf einem Bogen in Fol. gedruckt erschienenen Briefe melden sie nicht nur, Versicherungen erhalten zu haben, daß den Künstlern und Gewerken ein gleiches Gehör zur Beybringung ihrer Beschwerden nicht versaget werden würde, sondern zeigen auch an, daß dieses unerwartete öffentliche Gehör der bürgerlichen Deputazion blos zufolge der neuen Grundsätze der Reichskonstituzion vom 3. May

d. J. zugestanden worden. Von Seiten der Künstler und Gewerke ist es aber dennoch nie zu einer Deputazion, noch zur Einreichung ihrer Beschwerden daselbst gekommen.

233. Memoire über die bürgerlichen Angelegenheiten und Unruhen in den Herzogthümern Kurland und Semgallen, unterlegt von Seiten Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer Einer zu den kurländischen Angelegenheiten ernannten Erlauchten Deputazion, zu Warschau, den 19. November 1791. Drey Bogen in 4. Man trift es auch in der fünften Sammlung aller bisherigen Schriften ꝛc. S. 6, und in dem Diarium vom 15. August 1793 S. 349 an.

Der Verfasser davon ist der Ritterschafts-Konsulent Joh. Gottfr. Nerger. Dieses Memoire ist wider die vorstehenden Gravamina oder vier Haupt-Beschwerden der Städte Kurlands gerichtet, in welchem selbige in eben derjenigen Ordnung, wie sie von den Städten vorgetragen worden, bestritten werden. Im Pohlnischen hat man es auf zwanzig Seiten in Fol. herausgehen lassen, unter dem Titel: Przełozenie z Strony Przezacnego ſtanu Rycerſkiego Xięſtw Kurlandyii Semigallii, wzgledem okolinocznosci i zamieſzek Mieſzczan Xięſtw tychze, Przes wietney Deputacyi do rozpoznania intereſſow Kurlandzkich wyznaczoney, podane. Von Seiten der Bürger wurde den 26. November bey der Deputazion um Erlaubniß angesucht, eine Beantwortung dieses Me-

moires einreichen zu dürfen. Sie wurde ihnen aber versaget, weil die Deputazion bereits allen Schriftwechsel geschlossen hätte. Diar. vom 15. Aug. 1793 S. 31.

234. Refutatio objectionum a Delegatis Status Nobilitatis Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ gravaminibus & petitis ordinis civici eorundem Ducatuum per ejusdem Delegatos Illustrissimæ Deputationi exhibitis, oppositarum, eidemque Illustrissimæ Deputationi etiam prorectarum. Sie ist mit der zur Seite gesetzten pohlnischen Uebersetzung zu Warschau 1791 auf sechszehn Seiten in Fol. erschienen, und von dem Justizrathe **G. F. Witte von Wittenheim** abgefaßt. Auch findet man sie im Teutschen in der fünften Fortsetzung der Sammlung aller bisherigen Schriften ꝛc. S. 30. Sie ist die Beantwortung und Widerlegung des unmittelbar vorstehenden Memoires. Nach dem, was am Schlusse der vorigen Nr. gesagt worden, ist jedoch nicht anders zu vermuthen, als daß diese Schrift bey der Deputazion nicht angenommen worden.

235. Obrona miast Kurlandzkich. w Warszawie 1791. Zwey Bogen 4.

Auch dieß ist, wie es der Titel selbst andeutet, eine Vertheidigung der von den kurländischen Städten eingegebenen Beschwerden. Sie hat den Kanonikus Dorau in Warschau zum Verfasser und ist nur in der pohlnischen Sprache herausgekommen.

236. Piltensche Gewißheiten. Ein schriftlicher Aufsatz von einem Bogen, der zwanzig kurze Sätze enthält, welche den piltenschen Staat und dessen Verfassung, so wie die Gerechtsame, Freyheiten und Vorrechte des Adels dieses Kreises betreffen.

Ich zeige den Inhalt einiger dieser Sätze an. Der piltensche Kreis ist durch nichts anders, als durch den Kronenburger-Vertrag von 1585 mit Pohlen verbunden. Der Kreis ist verpflichtet, darauf zu achten, daß an diesem Vereinigungs-Vertrage ohne Mitwirkung der dabey interessierten Höfe nichts abgeändert werde. Zufolge dieses Vertrages ist der piltensche Adel keiner willkührlichen Taxazionen der Oberherrschaft unterworfen. Der Adel hat seine Privilegien nicht erst durch gedachten Vertrag erhalten, sondern er ist schon mit selbigen an Pohlen gekommen; folglich können die in Pohlen üblichen Abgaben und Auflagen für den piltenschen Adel, ohne dessen Zustimmung und Bewilligung keine verbindende Kraft haben. Der piltensche Kreis hat keine andere direkte Verbindlichkeit gegen seine Oberherrschaft, als achtzig Reiter zu Kriegszeiten zu stellen. Da der Adel dieses Kreises seine Staatsverwaltung mit seinen eigenen Kosten besorget, so ist derselbe auch nicht verbunden, zu den zur Zeit des obengedachten Vertrages in Pohlen nicht üblich gewesenen Abgaben, die seiner eigenen innern Staatsverfassung nachtheilig seyn würden, seine Genehmigung zu geben. Ueberhaupt muß alles in dem Stande unverändert bleiben, wie es von jener Zeit

bis zum J. 1791 im piltenschen Kreise gewesen und beobachtet worden; auch können keine Vergleiche über etwas, das dem mehr erwähnten Vertrage nicht gemäß ist, Statt finden ꝛc.

Dieser Aufsatz wurde 1791, da so wohl die Republik Pohlen, als der Bischof von Liefland mancherley Anforderungen an den piltenschen Kreis machten, von einem Ungenannten an die von der piltenschen Ritterschaft niedergesetzte Kommittee eingeschickt. Man weiß aber zuverläßig, daß Herr Karl Ulrich von Fircks, Erbherr der dubenalkschen Güter, der Verfasser desselben ist.

237. Zazalenia z Strony Stanu Rycerskiego Xiestw Kurlandyi i Semigallii na przeciw J. W. Xięcia Kurlandzkiemu podane Przeswietney Deputacyi przez Stany Nayias nieyszey Rzeczypospolitey ku temu wyznaczoney. Sechs und dreyßig Bogen Folio. (d. i. Klagen von Seiten des Ritterstandes der Herzogthümer Kurland und Semgallen gegen den Herzog von Kurland, der Erlauchten von den Ständen der Republik hierzu verordneten Deputazion überreicht.) Sie sind 1791 zu Warschau gedruckt; wiewohl es auf dem Titelblatte nicht bemerkt ist. Die hierin zusammen getragenen Schriften sind folgende: 1) Beschwerden von Seiten der kurländischen Ritterschaft wider den Herzog von Kurland, als Lehnsfürsten des Königreichs Pohlen und Großherzogthums Litthauen, der von den Ständen der Republik

ernannten Deputazion unterlegt; 2) Anmerkungen, Beyspiele, Erläuterungen und Beweise zu den der Deputazion von der Ritterschaft wider den Herzog überreichten Beschwerden; 3) Schreiben des Landesbevollmächtigten E. C. v. Mirbach vom 28. Dezember 1789 an den Herzog, worin er demselben zu erkennen gibt, daß die Ritterschaft auf Veranlassung der königlichen Deklarazion vom 5. November 1789 die obwaltenden Mißhelligkeiten ohne Geräusch, durch gütliche Verhandlungen beyzulegen wünschet ꝛc.; 4) Note des Landbothen-Marschalls vom 7. September 1790 an die Hochfürstliche Regierung in eben derselben Materie; 5) Schriftwechsel des mitauischen Oberhauptmanns von Mirbach mit dem Oberhofmarschall von Klopmann, der Regierung und dem Herzoge selbst, wegen eines der Gerichtsbarkeit des Oberhauptmanns entzogenen Kammerhusaren; 6) die Komposizionsakte vom 8. August 1776; 7) zwey Vorstellungen der Oberräthe an den Herzog vom 6. August 1787 und 20. Juny 1789, die Mißhelligkeiten mit dem Herzoge, wegen des, was in seiner Abwesenheit angeordnet worden, betreffend; 8) Schreiben der Oberräthe an den Reichskanzler vom 17. August 1788 in derselben Materie; 9) Literæ declaratoriæ R. Stanislai Augusti d. d. Varsaviæ d. 5. m. Novbr. 1789; 10) Rescr. Commissionis granicialis seu limitum inter bona Ducalia Curlandiæ Feudalia & allodialia, d. d. Varsaviæ d. 29. m. Octobr. 1790; 11) Manifestazion des Ritterschafts-

Delegierten Freyherrn von Heyking wider voriges Reskript, eingereicht den 10. Januar 1791; 12) Vorstellung der kurländischen Ritterschaft wider den Herzog von Kurland ꝛc. Erstes Gravamen, die Landtage und die sich darauf beziehenden Reskripte betreffend; 13) Antwort auf die von Seiten des Herzogs der Deputazion überreichte Schrift, ob es der Ritterschaft zustehe, die Landtage zu schließen und zu limitieren; 14) Das zweyte Gravamen, von den durch den Herzog und die Regierung verursachten Behinderungen in der Gesetzgebung; 15) Replik des kurländischen Adels auf die Antwort des Herzogs, das zweyte Gravamen betreffend; 16) endlich die Rechtfertigung der kurländischen Regierung wider die Anschuldigungen des Herzogs.

238. Obiasnienie w dniu 28. mca marca Roku Biezącego Przeswietnemu ministerium z Strony Stanu Rycerskiego Kurlandzkiego w okolicznosciach mieszcan tyczacych sie podaney Noty. Neunthalb Bogen Folio. (d. i. Erläuterung der den 28. März des laufenden Jahres Einem Erlauchten Ministerium von Seiten des kurländischen Ritterstandes in den Angelegenheiten der Bürger übergebenen Note.)

Ohne ein einziges Wort als Erläuterung beyzufügen, werden hier blos verschiedene Noten und andere kleine Aufsätze geliefert, die theils in Mitau, theils in Warschau bey Betreibung der Angelegenheit der kurländischen Bürger von Seiten des Adels eingegeben worden. Und diese sind: die Note vom 28.

März 1791 von den Landes-Deputierten wider die Deputierten der Bürger an das Ministerium in Warschau gerichtet; die Note eben derselben an den Kanzler Malachowski vom 26. April, die sich auf die vorhergehende beziehet; Note des landbothenmarschalls vom 7. September 1790 an die fürstliche Regierung in Mitau, wegen der mit dem herzoglichen Umschreiben zum Landtage in die Kirchspiele herumgeschickten vorläufigen Darstellung der bürgerlichen Gerechtsame, als worüber der Adel seine äußerste Unzufriedenheit bezeigt; die Antwort darauf von den Oberräthen, vom 11. September; Erklärung des Landmarschalls von Sacken, wegen seiner wider die eingegebene vorläufige Darstellung eingelegte Protestazion; Bericht des tuckumschen Oberhauptmanns von Schöpping, die bürgerliche Vereinigungs-Akte betreffend, nebst einem Briefe des mitauischen Kaufmanns, Kupfer, vom 25. Aug. in eben dieser Materie; Unterlegung der mitauischen Künstler und Gewerke an den Herzog vom 11. März 1791 nebst ihrer Protestazion wider die im Nahmen der sämmtlichen Städte ꝛc. beschlossene und vollzogene Abschickung einer Deputazion nach Warschau, vom 4. März; und endlich der von den liebauischen Aemtern und Gewerken erklärte Beytritt zu den Künstlern und Gewerken in Mitau, vom 31. März 1791.

239. Diplomatica brevis expositio Nexus & Præstationum Distrietus Piltensis erga Serenissimam Rempublicam Poloniæ. Vierzehn S. 4. (zu War-

schau 1791 gedruckt.) Dieß ist eine Uebersetzung des teutschen Aufsatzes: Kurze diplomatische Darstellung des Nexus und der Pflichtleistung des piltenschen Kreises in Ansehung der Republik Pohlen.

Auf dem Reichstage von 1790 u. f. wurde unter andern der Antrag gemacht, daß der piltensche Kreis, der größer, als die Woiwodschaft Masuren wäre, Millionen pohlnische Gulden eintrüge und also zu den allgemeinen Kontribuzionen viel beytragen könnte, dem Königreiche Pohlen völlig einverleibet werden müßte, weil derselbe nicht mit dem Herzogthume Kurland vereiniget wäre, und also nothwendig zu Pohlen gehörte. Der damahls in Warschau befindliche piltensche Delegierte, Heinrich Karl Freyherr von Heyking bestritt diesen Antrag mit so viel Nachdruck als Geschicklichkeit und bewirkte fürs erste wenigstens so viel, daß dieser Antrag vorher von der zur Beprüfung der kurländischen Angelegenheiten von den versammelten Ständen der Republik ernannten Deputazion, mit Zuziehung der Kanzler beprüft werden sollte. Dennoch war er, wegen seines schwächlichen Gesundheits-Zustandes und der überhäuften Geschäfte genöthiget, bey der piltenschen Regierung anzuhalten, daß man noch einen Delegierten zu seiner Beyhülfe nach Warschau abschicken möchte. Die piltensche Ritter- und Landschaft fertigte also im April 1791 den damahligen Landrath Karl von Korff dahin ab und gab demselben die dieser Angelegenheit wegen aufgesetzte Diplomat. brev. expositio &c. mit. In dieser

Schrift werden folgende zwey Fragen umständlich erörtert und beantwortet. Erstens: stehet dem Königreiche Pohlen die rechtliche Macht zu, den politischen Zustand des piltenschen Kreises ohne Einwilligung des Landstandes zu verändern, und diesen Kreis dem pohlnischen Königreiche völlig einzuverleiben? Zweytens: Welche Pflichtleistung kann das Königreich Pohlen, in Gemäßheit der ersten Grundverträge, von dem piltenschen Staate fordern? Die Resultate oder die Entscheidungen dieser Fragen werden aus dem Kronenburger Vertrage genommen und fallen dahin aus, daß 1) der König und die Republik von Pohlen über den piltenschen Kreis nicht als über ein Eigenthums-Stück schalten, noch die Verfassung desselben eigenmächtig verändern oder umwerfen könne; und 2) daß dem piltenschen Kreise keine andere Pflichtleistung gegen Pohlen obliege, als in Kriegeszeiten Achtzig bewafnete Reiter zu stellen.

Die Lage der piltenschen Angelegenheiten auf diesem Warschauer Reichstage war so bedenklich, daß sie eine ununterbrochene Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Thätigkeit erforderte. Dieß bewog die Ritter- und Landschaft dieses Kreises, von der gewöhnlichen Art und Form der Landtage abzugehen und den 19. July 1791 eine Kommittee, die aus den sämmtlichen Gliedern des Landgerichts oder Landrathskollegiums und vier Personen aus der Landschaft bestand, niederzusetzen, welche in unausgesetzter Aktivität bleiben, und so wohl alle nach den vorkommenden Umständen dienliche Maß-

regeln ergreifen, als auch die dazu erforderlichen Ausgaben aus dem dazu bestimmten Fond bestreiten sollte. Hierdurch war sie dann auch in den Stand gesetzt, sich dem obigen Antrage mit Nachdruck entgegen zu stellen und diesen Anfall glücklich abzuwehren.

Der Verfasser dieser diplomatischen Darstellung ist der Kammerherr und Hauptmann zu Schrunden, **Friedrich von den Brinken**, Erbherr auf Planetzen und Curmahlen. 1791 ward er auch zum Mitgliede der vorgedachten Kommittee erwählet und in selbigem Jahre als Delegierter in den damahligen Angelegenheiten des piltenschen Kreises nach Warschau abgeschickt. Wie nach der Unterwerfung dieses Kreises unter den Russisch-Kayserlichen Zepter die Gerichte daselbst nach der Kayserlichen Statthalterschafts-Verordnung eingerichtet werden mußten, so wurde er 1796 zum Präsidenten des Gewissensgerichts ernannt. Er ist aber im May des 1797. Jahres mit Tode abgegangen.

240. Etwas über Curland in Rücksicht auf die gegenwärtigen Mißhelligkeiten zwischen dem Herzoge und dem Adel. Frankfurt und Libau (Dresden) 1791 Hundert und neun Seiten 8.

Der ungenannte Verfasser — es soll aber nach einigen der damahlige litthauische Großkanzler, Graf **Plater**, nach andern der Kammerherr **Karl von Manteuffel**, seyn — behauptet in dieser Schrift vornähmlich folgende Sätze, daß nur der liefländische Unterwerfungs-Vertrag (das Pactum subjectionis in-

ter *Sigismundum Augustum* & *Gothardum*, also nicht das Privileg. Nobilit. &c.), das Privilegium von Gotthard, das Investitur-Diplom dieses Herzogs und die Regimentsformel von 1617, die wahren Kardinalgesetze Kurlandes, alles das aber, was nicht aus diesen Grundgesetzen fließe, sondern ihnen vielmehr widerspreche, es möge in Reichstagsschlüssen, in königlichen Reskripten, kommissorialischen Entscheidungen oder kurländischen Landtagsschlüssen gefunden werden, bloße Anmaßungen und Forderungen, nicht aber wahre Rechte oder Gesetze seyn; daß nur der König von Pohlen der Oberherr und oberster Richter, die Republik aber mit dem Könige zusammen die Schutzherrschaft Kurlandes sey, daß der Herzog blos vom Könige der Lehnsmann oder Vasall, von der Republik hingegen ein Mitglied sey; daß nur der König das Recht habe, die Streitigkeiten zwischen dem Herzoge und dem Adel zu entscheiden, auch anderweitige den Grundgesetzen nicht zuwiderlaufende Verordnungen zu machen; daß nur der König allein oberherrschaftliche Rechte über Kurland ausüben könne; daß die Republik nicht anders, als bey einem Zwischenreiche in Pohlen dergleichen Verordnungen, und doch nur bis auf die Bestätigung des nachherigen Königes, zu machen berechtiget sey; daß, wenn die jetzt unter einem Könige bestehende Republik Pohlen sich einmahl in eine aristokratische Republik ohne König verwandeln, oder eine Königin in Pohlen zur Regierung kommen sollte, der Herzog und das Herzogthum von der Lehns-

verbindung frey und berechtiget seyn würden, sich eine andere Lehns = und Schutzherrschaft zu wählen ꝛc. Weiterhin thut er den Vorschlag, den König um eine Deputazion vom Reichstage zu bitten, die gemeinschaftlich mit den Bevollmächtigten des Herzogs, des Adels und der Städte die gegenseitigen Rechte des Herzogs und der Privilegien der Unterthanen untersuche und ihr Sentiment alsdann an den König zur Entscheidung bringe, damit es durch einen Reichstagsschluß bestätiget und zu einem neuen und ewigen Fundamentalgesetz gemacht werde. Am Schlusse macht der Verfasser die Kurländer auf das bey dem hohen Alter ihres erblosen Herzogs bevorstehende Zwischenreich in Kurland aufmerksam und ermahnet sie, zur Vermeidung aller dabey zu besorgenden Widerwärtigkeiten, auf einen eventuellen Nachfolger bedacht zu seyn. In dieser Hinsicht ertheilet er ihnen den Rath, dafür zu sorgen, daß Kurland, welches ein Mannlehn ist, durch die Vermählung einer ihrer Prinzessinnen — wobey er, wiewohl durch bloße Umschreibung, auf eine Vermählung der Prinzessin des ehemaligen Herzogs Karl von Kurland mit einem Prinzen aus dem königlich preussischen Hause hinwinket — in ein feudum transmissione fœmininum verwandelt werde.

Der hier und in einigen der vorhergehenden Nummern mehrmahls erwähnte Karl von Manteuffel genannt Szöge ist auf dem Gute Blankenfeld in Kurland geboren, von Christoph Levin von Man-

teuffel genannt Szöge und einer v. Fircks. Nach dem in dem väterlichen Hause durch Privatlehrer genossenen hiniänglichen Unterricht setzte er seine Studien auf der Universität zu Leipzig fort. Zurückgekehrt in sein Vaterland, ward ihm Gelegenheit verschaft, seine erworbenen Kenntnisse zum Besten desselben anzuwenden; indem er auf den Landtagen vom 7. Jan. und 28. Aug. 1786 und vom 19. Jan. 1787 als Deputierter des sessauischen Kirchspieles an den Berathschlagungen und Beschlüssen der Ritterschaft Theil nahm. Seine Einsicht, Thätigkeit und Gewandheit in öffentlichen Geschäften bewog den Herzog, ihn im Jahr 1787 als seinen Abgeordneten nach Warschau abzuschicken. Die daselbst zu betreibenden Geschäfte, wovon in verschiedenen vorstehenden Nummern die nähern Nachrichten gelegentlich angebracht worden, betrafen das von dem Herzoge für seine Gemahlin, die Herzogin, bestimmte Witthum, die Beschwerden des Herzogs wider die Regierungsverwaltung der Oberräthe während seiner Abwesenheit, den Prozeß mit dem Woywoden von Sieberg, die Gränzführung zwischen den kurländischen Lehngütern und den herzoglichen Allodialgütern, und überhaupt alle diejenigen Angelegenheiten, worin der Herzog mit dem Adel nicht einig war. Er hatte sich daher auch nicht allein die ganze Zeit hindurch bis zum Schlusse des Reichstages von 1792 in Warschau aufgehalten, sondern mußte sich auch auf den Generalkonföderazionsreichstag nach Grodno begeben, von wo er endlich im Herbste 1793 nach Kurland zurück-

kam. Diese Geschäfte wurden größtentheils zur Genugthuung des Herzogs ausgeführt, wiewohl er nicht verhüten konnte, daß die Beschlüsse des Reichstages von 1792 durch die nachherige Generalkonföderazion vernichtet wurden, und solchergestalt vieles von den für den Herzog errungenen Vortheilen wieder verloren ging. Unterdessen hatte der herzogliche Abgeordnete Karl von Manteuffel seinen Vortheil dabey gefunden, indem er dadurch die Aufmerksamkeit des Königs von Pohlen auf sich gezogen, der ihn nicht allein zu seinem Kammerherrn ernannte, sondern ihn auch nicht lange darnach mit dem St. Stanislaus-Orden begnadigte. Während seines Aufenthalts in Warschau vermählte er sich im Jahre 1788 mit des königlich-pohlnischen Kammerherrn Joseph Duhamel Fräulein Tochter Julia. Unter der gegenwärtigen Russisch-Kayserlichen Regierung ist er zum Oberhauptmann von Tuckum ernannt worden.

241. Etwas für Kurland, ein Gegenstück des Etwas über Kurland. (Warschau) 1791, im November. Vierzig Seiten 8. Diese Schrift ist von dem Hofrathe Joh. Ulr. von Grotthuss. Sie ist, wie es auch schon der Titel zu erkennen gibt, eine Widerlegung der vorstehenden.

Der Verfasser findet die Grundsätze jener Schrift überhaupt beleidigend für die Ritter- und Landschaft, weil sie durch selbige ihrer gesetzgebenden Macht und ihrer väterlichen Vorsorge für den Staat beraubet wird; beleidigend für die Stände Pohlens, weil sie

denselben die Oberherrschaft über Kurland völlig abspricht; beleidigend endlich auch für den König selbst, indem man es ihm zutrauet, daß er sich eigenmächtiger Maaßregeln wider Kurland zu bedienen und die Republik von aller Theilnahme an der Herrschaft über Kurland ausschließen zu wollen im Stande sey. Er hält sich unterdessen nur bey denjenigen Sätzen auf, die, wie er sagt, als Grund-Irrthümer dem Vaterlande vorzüglich nachtheilig sind. Und nun führet er seine Gründe an, zu beweisen, daß die Republik Pohlen, das ist, der König und die Stände, die wahre Oberlehnsherrschaft von Kurland seyn; daß der Herzog Vasall von der gesammten Republik sey und von ihr in allen streitigen Fällen des Herzogs mit seinen Ständen, als von seinem gehörigen Richter, gerichtet werden müsse; und daß also auch bey gegenwärtigen Mißhelligkeiten zwischen dem Herzoge und der Landschaft nur dem Könige mit den Ständen die Entscheidung gebühre. Wie jener Verfasser fromme Wünsche fürs Vaterland gethan hat, so wünschet auch dieser vorzüglich, daß von dem gegenwärtigen Landtage über die Verwaltung der kurischen Lehns-Revenüen zweckmäßige Maßregeln für die Zukunft festgesetzt werden mögen, weil dieser Gegenstand die ergiebigste Quelle von Uneinigkeiten zwischen dem Regenten und Regierten gewesen sey. Auf den am Ende jener Schrift gegebenen Wink wegen eines Nachfolgers auf dem herzoglichen Stuhle läßt er sich nicht förmlich ein. Nur wie im Vorübergehen sagt er, daß Kurland ei-

nes künftigen Herzogs wegen sich nicht in Verlegenheit befinde, da die männlichen Deszendenten des jetzt regierenden Hauses in mehrern hofnungsvollen Prinzen leben. Hiermit zielet er auf die Prinzen des herzoglichen Bruders Karl, welche auf Veranstaltung des Russisch-Kaiserlichen Hofes damahls in Hofnung künftiger Nachfolge in Riga erzogen wurden.

242. Griefs de l'Ordre Equestre de Courlande & de Semigalle contre S. A. le Duc de Courlande presentés à l'illustre Deputation nommée à cet effet par les Sereniſſimes Etats assemblés en Diète. Extraits du Polonois par Mr. (1791) Dreyzehn Seiten 4.

Am Ende heißt es: L'original Latin est signé de la maniere suivante — und hier folgen die Nahmen der Abgeordneten der kurländischen Ritterschaft, von Heyking, von Lüdinghausen-Wolff und von Grotthuss. Der Verfasser ist der zuerst genannte Kammerherr und Ritter von Heyking.

In dieser Schrift werden der von den Reichsständen angeordneten Deputazion zwölf Beschwerden des Adels wider den Herzog in deutlicher und bestimmter Kürze, mit Beziehung auf die umständlichere Ausführung in der vorhin bereits No. 237 aufgenommenen Zazalenia &c. vorgetragen. Die erste ist, daß der Herzog über die Landtage nach seiner Willkühr schalten und walten wolle; 2) daß er die Ober- und Regierungsräthe von der Berathschlagung über öffentliche und ökonomische Landesgeschäfte zum öftern aus-

schließe: 3) daß er sich entziehe, die ansehnlichen Einkünfte des Lehns auf die zur Rechtspflege und zu andern öffentlichen Landes-Bedürfnissen höchst nothwendigen Ausgaben zu verwenden; 4) daß er die öffentlichen Gebäude muthwillig verfallen lasse; 5) daß er seine Hofesbedienten so wohl, als die Soldaten der konstituzionellen Gerichtsbarkeit entziehe; 6) daß er eigenmächtig in die Güter des Adels und des Lehns eingränze, offenbare Berechtigungen adeliger Gutsbesitzer zum Holzfällen, zur Weide ꝛc. in den Lehn- oder herzoglichen Allodialgütern anstreite; 8) daß er bey seinem Lehnskontingente fremde Offiziere, mit Vorbeygehung des kurländischen Adels, anstelle; 9) daß er, dem ehemaligen alten Gebrauche zuwider, die Hauptleute und Gerichtsbeysitzer wähle; 10) daß er die Rechte des Adels kränke, indem er die mehresten Lehngüter in wenige große Oekonomien zusammenziehe, und die Pacht der übrigen zur Ungebühr aufs höchste steigere; 11) daß er sichs erlaubt habe, alles das, was während seiner Abwesenheit der Landeskonstituzion gemäß angeordnet worden, eigenmächtig und als Richter in seiner eigenen Sache, umzustoßen; und 12) daß er, zuwider der Komposizions-Akte von 1776, ein königliches Reskript zur Gränzführung zwischen seinen Allodialgütern und den Lehngütern, einseitig bewirket habe.

243. Remarques relatives aux griefs portés de la part de l'Etat bourgeois & des villes de Courlande à l'illustre Deputation, constituée pour exami-

ner les Differents ſurvenus entre le Duc, la Nobleſſe & le dit Etat bourgeois de ce payis. Sie ſind nur in der Handſchrift vorhanden und nie gedruckt; doch aber 1791 unter die wichtigſten Männer auf dem Reichstage ausgetheilet worden; weil bey der Reichstagsdeputazion der Schriftwechſel zwiſchen dieſen ſtreitenden Theilen gleich nach der erſten Satz- und Gegenſatzſchrift geſchloſſen und folglich weiter nichts von derſelben angenommen wurde.

Durch dieſe Bemerkungen ſucht man die hier nur kurz gefaßten vier Beſchwerden des Bürgerſtandes (die obigen Gravamina Civitatum &c.) noch mehr zu unterſtützen und einleuchtender zu machen.

Am Ende führet man noch beſonders den Punkt, daß es in Kurland einen wirklichen und öffentlich anerkannten politiſchen Bürgerſtand gebe, umſtändlicher aus, als es in den vorher ergangenen Schriften geſchehen iſt.

244. Eclairciſſement ſur l'origine & les Privilèges des villes courlandoiſes. Auch dieſe Schrift iſt nicht im Drucke herausgegeben. Inzwiſchen hat man ſie, ſo wie die vorige, aus gleichem Grunde den vornehmſten Gliedern des Reichstages 1791 eingehändiget.

Man behauptet hierin aus der Geſchichte und aus alten Urkunden, daß Goldingen, Windau, Liebau, Mitau, Bauske und Grobin ſchon vor der Unterwerfung Kurlands da geweſen, und daß ihnen verſchiedene Vorrechte und inſonderheit allen kurländiſchen Städ-

ten die Munizipalrechte der Stadt Riga zugestanden worden.

Von dieser und der vorstehenden Schrift ist der Professor Joachim Christian Friedrich Schulz der Verfasser. Er ist in der Neustadt-Magdeburg den 1. Jan. 1762 geboren. Seinen ersten Unterricht genoß er auf dem Pädagogium des Klosters Unserer lieben Frau zu Magdeburg, vom Jahre 1775 bis 1779. Nach diesen vollendeten Schulstudien bezog er die Universität zu Halle, wo er unter Knapp, Niemeyer, Nösselt und Semler die Gottesgelehrsamkeit studierte. Hier hielt er sich bis 1781 auf und privatisierte sodann abwechselnd in Dresden, Weimar, Berlin Wien und Paris. Im Jahr 1790 erhielt er den Ruf zu der Professur der Geschichte an dem akademischen Gymnasium in Mitau. Dieses Amt trat er auch zu Anfange des Jahrs 1791 wirklich an. Wie die Angelegenheiten der Städte und Bürger Kurlands wider die Ritter- und Landschaft in Warschau betrieben werden sollte, ging der Prof. Schulz zur Unterstützung der dahin abgeschickten bürgerlichen Deputierten mit nach Warschau. Diese seine Lage gab ihm die Veranlassung, diese und noch zwey andere bald folgende Schriften aufzusetzen. Die übrigen Schriften von ihm gehören nicht hierher. Zum größesten Theile hat Meusel sie in seinem Gelehrten Teutschland aufgezeichnet. Dieser allgmein beliebte Schrifsteller seiner Zeit etlitt ungefähr zwey Jahre vor seinem Ende ei-

nen gänzlichen Abgang der Seelenkräfte und starb im Jul. des Jahrs 1798.

245. Deklarazion des kurländischen Ritterstandes über das von seinen Delegierten bey der zur Untersuchung der kurländischen Angelegenheiten verordneten Erlauchten Deputazion eingereichte Konstituzions-Projekt. Im Pohlnischen führet sie den Titel: Declaracye Przezaznego Stanu Rycerskiego Xięstw Kurlandyi i Semigallii, Wzgledem Projectu do Konstytucyi przez Delegowanych Stanu tegoz, Przeswietney Deputacyi do Interessow Kurlandzkych wysnaczoney pod roztrząsnienié podanego. (1792 Warschau) acht und ein halber Bogen.

Die Abgeordneten der kurländischen Ritter- und Landschaft hatten nach dem mit dem Herzoge bey der Reichstags-Deputazion geführten Schriftwechsel ein Projekt zu der zu erwartenden Konstituzion gedachter Deputazion mit der Bitte übergeben, ihr bey dem Reichstage einzubringendes Gutachten darnach einzurichten. Diesem Projekte nach würde das Ansehen und die Gewalt des Herzogs in verschiedenen Punkten sehr eingeschränkt worden seyn. Aus den gelegentlichen Aeußerungen mehrerer vom Adel glaubte der Herzog, daß die Abgeordneten dieses Projekt nach ihrer bloßen Willkühr, ohne Vorwissen der Ritterschaft, und selbst wider die Gesinnungen vieler derselben aufgesetzet hätten, und er daher erwarten könnte, daß wenigstens ein großer Theil der Ritter- und Landschaft selbiges mißbilligen würde. Er ließ also das Projekt

in alle Kirchspiele Kurlands und Semgallens mit einem Zirkulärschreiben herumschicken. In selbigem suchte er theils das Projekt als den Grungesetzen gänzlich widersprechend und als einen einseitigen willkührlichen Versuch einer Staatsveränderung vorzustellen, theils das Betragen der Abgeordneten der Ritterschaft in ein nachtheiliges Licht zu setzen, um von den adeligen Einwohnern eines jeden Kirchspiels eine für ihn vortheilhafte Erklärung wider das eingegebene Projekt zu bewirken. Der Landesbevollmächtigte, von Mirbach, schickte aber bald darauf unterm 15. Jan. 1792 gleichfalls ein Zirkulärschreiben herum und vertheidigte nicht allein das Verfahren der Abgeordneten überhaupt als untadelhaft und patriotisch, sondern auch die Rechtlichkeit aller Punkte des Projekts. Dieß vereitelte die Absicht und Hofnung des Herzogs. Bey weiten der größere Theil aller Kirchspiele gab dem Projekte seinen lauten, unbeschränkten Beyfall. Ohne Verzug suchten die Abgeordneten des Adels in Warschau diesen Umstand zu benutzen. Denn, da sie unter der Hand erfahren hatten, daß die Reichstags-Deputazion ihr Gutachten nichts weniger, als nach dem von ihnen übergebenen Projekte abgefaßt, sondern vielmehr ein eigenes, dem kurländischen Adel nachtheiliges, Projekt entworfen hatte, so übergaben sie dem Könige unterm 23. May 1792 gegenwärtige Deklarazion, um theils ihrem Projekte dadurch Gewicht und Eingang bey den versammelten Reichsständen zu verschaffen, theils fürs erste wenigstens zu verhüten,

daß über diese Sache beym Reichstage nicht eher entschieden würde, als bis ihnen vorher — wie sie in einer Note an den König, womit sie diese Deklarazion begleiteten, ausdrüklich darum baten — das Projekt der Deputazion zu ihren darüber aufzusetzenden Bemerkungen mitgetheilet worden. Diese Deklarazion enthält, nach einem vorgesetzten kurzen Eingange, die von den mehresten Kirchspielen Kurlands an den Herzog auf sein obiges Zirkulärschreiben eingeschickten Erklärungen über das von den Abgeordneten des Adels entworfene Projekt. In dem vorgesetzten Eingange wird zwar angegeben, daß von allen sieben und zwanzig Kirchspielen Kurlands und Semgallens sechs und zwanzig ihre Erklärungen über das Projekt eingeschickt haben, unter welchen nur ein einziges das Projekt nicht billige. So findet es sich aber nach den eingegangenen Erklärungen nicht. Es sind deren überhaupt nur vier und zwanzig; von den Kirchspielen Baldohn, Neugut und Talsen fehlen die Erklärungen ganz und unter den vier und zwanzigen sind die von Grenzhof und Grobien wider das Projekt; die adeligen Einwohner des Durbenschen sind in ihren Meinungen darüber sehr getheilt; ein paar andere Kirchspiele scheinen neutral zu seyn, indem sie weder das Projekt billigen, noch auch demselben ausdrücklich widersprechen, sondern es blos der Entscheidung ihrer Oberlehnsherrschaft überlassen; zu geschweigen das Einzelne aus den Kirchspielen Mitau, Kandau, Hasenpoth und Bauske ihre widersprechenden Erklärungen ein-

geschickt haben. Alle diese Erkärungen sind dem Landt. Diar. vom 15. Aug. 1793, S. 404 u. f. f. und oben gedachte Note S. 475 im Teutschen beygelegt: nur die Vorrede dazu fehlet hier.

246. Kurlandya bez Pana, Miasta bez Prawa. (das heißt: Kurland ohne Herrn; die Bürgerschaft ohne Gesetze.) Am Ende dieser Schrift findet man den Nahmen des Verfassers und den Druckort. Jezierski K. L. w Warszawie. (1792) Vierzehn Seiten 8.

Es ist eine von diesem Jesierski vor der Reichstagsversammlung 1792 gehaltene Rede, welche er nachher unter diesem Titel herausgegeben hat. Er berührt darin ganz kurz die wichtigsten Epochen der kurländischen Geschichte und stellet die Unruhen und Beschwerden vor, welche Pohlen sich wegen Kurland zugezogen gehabt; wie bald die Herzoge, bald der Adel Eingriffe in die Konstituzion von Pohlen zu thun versucht haben; wie letzterer bey entstandenen Uneinigkeiten mit dem Herzoge Schutz bey der Republik gesucht, sich aber hingegen, wenn die Republik sich ihrer Rechte gegen selbigen bedienen wollen, sogleich an fremde Potentaten gewandt habe. Da man also fast sagen könnte, daß Kurland keinen Herrn hätte; so glaubte er am gerathensten zu seyn, daß man Kurland in Woywodschaften vertheilte, weil es beyden Theilen vortheilhaft seyn würde; oder auch daß die Republik sich entschlösse, Kurland zu verkaufen, oder gegen ein anderes Land zu vertauschen.

In dem zweyten Theile — miasta bez prawa —

wird von den Städten und Bürgern geredet und gefordert, daß man ihnen nützliche Einrichtungen und Gesetze geben, Handel und Gewerbe befördern und die Juden aus den Städten vertreiben solle.

247. Fragments sur la Courlande. Par Mr. J. C. de S. S. (à Varsovie 1792) No. I. ein Bogen. No. II. zwey Bogen. No. III. anderthalb Bogen Fol.

Allgemein werden diese Fragmente dem damahligen Ritterschafts-Delegierten, Kammerherrn Heinr. Karl Freyherrn von Heyking, zugeschrieben. In der ersten No. handelt der Verfasser ausführlich den Satz ab, daß dem kurländischen Adel das Recht zustehe, auch ohne Zustimmung des Herzogs Abstellungen eingeschlichener Mißbräuche in Ansehung der ausübenden Gewalt, wie auch andere dienliche Verbesserungen, in so fern sie nur nicht den Grund der Konstituzion erschütterten und die Fundamentalgesetze verletzten, zu beschließen, ohne die Beystimmung des Herzogs dazu nöthig zu haben. Selbst die Republik könnte solchen Beschlüssen ihre Bestätigung nicht anders versagen, als wenn es förmlich zu erweisen wäre, daß sie den Pakten oder anderweitigen vorhergegangenen Verbindungen oder Traktaten entgegen ständen. Die zweyte No. enthält eine Entwickelung und Bestreitung einiger in den Beschwerden oder Anträgen der Bürger vorkommenden Sätze, insonderheit, wo sie sich auf die Grundsätze unverletzlicher Menschenrechte stützen, wo sie, ein wirklicher Stand in Kurland im politischen Sinne zu seyn, behaupten, und

wo sie die Berechtigung, Landgüter zum erblichen Besitz zu kaufen verlangen. Diese Erörterung hat der Verfasser hier in eine Unterredung zwischen einem kurländischen Edelmanne und einem von dem Bürgerverein in Kurland eingekleidet.

In der dritten No. werden einige in dem kurländischen Staatsrechte irrig angenommene Grundsätze geprüfet und bestritten; z. B. als wenn der König von Pohlen, einstimmig mit dem Herzoge von Kurland, die kurländischen Lehngüter ohne Zuthun und Einwilligung der Republik verkaufen oder auf irgend eine andere Art veräußern könne; der Adel sich in den Lehnssachen nicht zu mischen habe; der Adel durch königliche Reskripte regieret werden könne ꝛc.

248. Quelque chose concernant la Suzeraineté du Roi & de la Republique de Pologne sur les Duchés de Courlande & de Semigalle. (à Varsovie 1792.) Sechs und funfzig Seiten 8.

Unter dieser Ueberschrift hat der Kastellan, Graf Plater, seine Rede im Drucke ausgehen lassen, welche er, als Vorsitzer der zur Untersuchung der kurländischen Angelegenheiten von dem Reichstage ernannten Deputazion, bey Ueberreichung des von derselben aufgesetzten Gutachtens so wohl, als des darauf gegründeten Projekts zur Konstituzion für Kurland den 25. May 1792 vor den versammelten Ständen der Republik gehalten hat. Er hat diese Rede hier mit einer kurzen Vorrede und mit einer Anrede an seine Mitbrüder (worunter er hier die Kurländer versteht) wie

auch mit hinzugefügten Anmerkungen herausgegeben. In diesem Projekte waren nicht allein solche Sätze angenommen, welche denen, die in dem Projekte der Ritterschaft vorgetragen worden, gerade entgegenstanden, sondern auch solche, welche man in diesem gar nicht berühret hatte. Die Abgeordneten eilten daher, eine Note aufzusetzen und in pohlnischer Sprache auf einem halben Bogen in 4. gedruckt gleich den folgenden 26. May in dem Reichstagssale auszutheilen. Sie beklagen sich in derselben, daß die Deputazion fremde Gegenstände in ihr übergebenes Projekt aufgenommen, eine neue Organisazion des kurl. Landtages festgesetzet, auch andre zu den Klagen und Bitten der Ritterschaft nicht gehörige Artikel hereingebracht habe. Auch beschweren sie sich insonderheit darüber, daß die Deputazion das von ihr entworfene Projekt ohne sie, die Abgeordneten, vorher darüber gehöret zu haben, der Reichstagsversammlung vorgelegt habe. Denn solches könne den Fundamentalgesetzen gemäß nicht anders, als re communicata cum Nobilitate, Statt finden. Sie wiederholen also ihre in der Note vom 23. May bereits angestellte Bitte, diesem Projekte in so lange die Sankzion zu versagen. Bey dem Vortrage dieser Sache traten einige Landbothen auf, welche das Projekt der Deputazion theils vertheidigten, theils bestritten oder ihr besonderes Gutachten verlautbarten. Von diesen sind, außer der obigen jeskierskischen und der gegenwärtigen platerschen Rede noch folgende durch den Druck bekannt geworden, nähmlich

die von Koscialkowski auf einem halben Bogen, im Pohlnischen, von Niemcewiz auf anderthalb Bogen, auch im Pohlnischen, von dem Grafen Gorski, pohlnisch so wohl als teutsch, jede auf einem Bogen, und von Ignaz Siwicki, pohlnisch, auf einem Bogen. Am Ende wurde jedoch das Projekt der Deputazion bestätiget, worauf dann auch die weiter unten anzuführende Konstituzion erfolgte. Gegenwärtige Schrift beschäftiget sich mit Erläuterung und Vertheidigung aller Artikeln des von der Deputazion entworfenen Konstituzions Projekts. Zugleich wird aber auch der in den Noten vom 23. und 26. May angebrachten Beschwerden der Abgeordneten des kurländischen Ritterstandes, so wie der Anschuldigungen des Grafen Gorski in seiner Rede, und einiger Stellen der Fragments sur la Courlande beyläufig und abweisend erwähnet.

249. Blick auf Kurland. (Warschau 1792.)

Ich habe diese Schrift nicht zu sehen bekommen, und kann sie nur aus dem Landtags Diario vom 15. August 1793 anführen, wo derselben Seite 467 gedacht wird. Sie ist den 26. May 1792, als über das von der Deputazion den Reichsständen vorgelegte Projekt zur Konstituzion für Kurland gestimmet werden sollte, unter den Reichsständen ausgetheilet worden. Von wem sie aufgesetzt sey, und ob sie für oder wider den kurländischen Adel eingerichtet gewesen, wird in dem Landtags Diario nicht angezeiget; doch

läßt es sich aus dem Zusammenhange vermuthen, daß sie das Projekt der Deputazion unterstützet habe.

250. Sammlung der im Nahmen des Kurländischen Adels wider Seine Durchlaucht den Herzog bey dem Reichstage in Warschau angebrachten Beschwerden und der von Seiten des Durchl. Herzogs darauf eingereichten Antworten, nebst der darauf erfolgten entscheidenden Reichskonstituzion. Mitau 1792. Vierhundert und sieben und dreyßig Seiten in Fol.

Diese Sammlung enthält folgende Schriften: 1) auf gespaltenen Seiten lateinisch und teutsch: Expositio ex parte Ordinis Eqvestris Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ contra Illustrissimum Ducem Curonienſem, in Illustrissima Deputatione a Sereniſſimis Reipublicæ fœderatæ Statibus in Comitiis congregatis, ad trutinanda Gravamina & Petita constituta, facta. — Vorstellung, welche von Seiten Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft ꝛc. Sie fasset das erste Gravamen in sich, welches die Landtage und die darauf Bezug habenden Reskripte betrift. 2) Responsio a parte Celsissimi Ducis Curlandiæ ad Gravamen Imum a Nobilitate Curoniæ, Illustrissimæ Deputationi, quæ a Sereniſſimis Reipublicæ fœderatæ Statibus in Comitiis congregatis constituta est, exhibitum. Antwort von Seiten des Durchlauchtigsten Herzogs ꝛc. 3) Replica ad Responsionem a parte Illustrissimi Ducis ad expositionem Gravaminis Imi Generosi Ordinis Eqvestris Curlandiæ. — Widerlegung der Antwort von Seiten des Durchlauchtig-

sten Herzog ꝛc. 4) Duplica ex parte celsissimi Ducis ad Replicam Nobilitatis Curlandiæ, respectu Gravaminis primi. Duplik von Seiten Sr. Durchlaucht ꝛc. 5) Gravamen secundum Generosi Ordinis Eqvestris Ducat. Curl. & Semig. contra Illustrissimum Ducem suum in puncto Legislationis. — Das zweyte Gravamen Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft ꝛc. 6) Responsio a parte Celss. Ducis Curl. ad Gravamen secundum a Nobilitate Curoniæ Ill. Deputationi &c. exhibitum. — Beantwortung von Seiten des Herzogs ꝛc. 7) Replik von Seiten des Kurischen Adels auf die Antwort Sr. Hochfürstl. Durchlaucht des Herzogs auf das zweyte Gravamen. Sie ist, obgleich auch auf gespaltenen Seiten, nur im Teutschen abgedruckt. 8) Duplica ad Replicam Nobilitatis Curlandiæ, ratione Gravaminis ejusdem secundi. — Duplik auf die Replik des kurländischen Adels ꝛc. Alle diese Aktenstücke sind auch einzeln im lateinischen ohne die teutsche Uebersetzung in Fol. gedruckt herausgegeben worden. 9) Beschwerden von Seiten Einer kurländischen und semgallischen Ritterschaft, wider Sr. Durchlaucht den Herzog von Kurland, unterlegt Einer von den Allerdurchlauchtigsten Ständen der Republik hierzu ernannten Erlauchten Deputazion. Die Kolumne zu dem lateinischen ist hier leer gelassen. Diese Schrift enthält zwölf Beschwerden. Zur Erläuterung muß ich hiebey bemerklich machen, daß die von dem Reichstage zur Unterstützung der kurländischen Angelegenheiten niedergesetz-

te Deputazion anfänglich verlangt hatte, daß die Beschwerden der Ritterschaft wider den Herzog einzeln und abgesondert eingereicht und auch so eine jede besonders von beyden Theilen weiter ausgeführet werden sollte. Nach dieser Anordnung erfolgten daher über zwey einzelne Beschwerden die von Nr. 1 bis zur Nr. 9 angeführten Schriften. Da aber die Deputazion nachher diesen Gang zu langweilig fand und daher verfügte, daß ihr sämmtliche Beschwerden auf einmahl vorgelegt werden sollten, so wurden sie also alle in dieser unter Nr. 9 angezeigten Schrift zusammen gefaßt und in den darauf folgenden weiter ausgeführt. 10) Annotationes, Exempla, Elucidationes & Probationes ad gravamina Ordinis Eqvestris contra Illustrissimum Ducem Illustrissimæ Deputatione exhibita. — Anmerkungen, Beyspiele, Erläuterungen und Beweise zu den ꝛc. 11) Responsio ex parte Illustrissimi Ducis ad duodecim gravamina, quæ Nobilitas Curlandiæ Illustrissimæ Deputationi exhibuit. — Antwort von Sr. Durchlaucht des Herzogs auf die zwölf Beschwerden ꝛc. Dieser Antwort sind die dazu gehörigen Beylagen angehängt, aus welchen insonderheit das den 24. Oktober 1771 allendlich gefällte Dekret S. 283 den kettlerischen Allodial-Nachlaß, und die gegenwärtig zum Lehn des Herzogthums Kurland gehörigen Güter ꝛc. betreffend, angemerkt zu werden verdienet. Die Beschwerden unter der Nr. 9 und die Antwort unter Nr. 11 sind auch besonders blos im Teutschen in 4. gedruckt ausgegeben, jedoch die er-

ste ohne die Anmerkungen, Beyspiele ꝛc. und die andere ohne Beylagen. 12) Projectum, juxta qvod ad futuram constitutionem circa Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ præsentibus in Comitiis condendam, opinionem suam ferre, Illustrissimam Deputationem ordo Eqvestris Curlandiæ observantissime rogat. — Projekt, in welcher Art die kurländische Ritterschaft die Erlauchte Deputazion ꝛc. Dieses Projekt ist auch einzeln für sich im Lateinischen und Pohlnischen auf gespaltenen Seiten gedruckt herausgekommen. Weil die Deputazion dringend darauf bestand, den fernern Schriftwechsel abzubrechen, so mußte nach dem Vorschlage derselben dieses Projekt die Stelle der Replik auf die Antwort des Herzogs vertreten, und so kann man Nr. 13 und 14 als die Duplik des Herzogs ansehen. Wiewohl von Seiten der Ritterschaft diese beyden und alle andere, so wie diese nach dem 26. Novbr. 1792 abgefaßte und bekannt gemachte Schriften des Herzogs und der Städte nicht als Aktenstücke der vor der Deputazion geführten Kontrovers anerkannt werden wollen, da nach der ausdrücklchen Erklärung der Deputazion aller Schriftwechsel mit dem 26. November geschlossen worden. S. Landt. Diar. vom 15. August 1793 S. 31. 13) Anmerkungen von herzoglicher Seite über vorstehendes Projekt. 14 Auszüge aus den von Seiten des Adels geführten Beschwerden und den von herzoglicher Seite darauf erfolgten Antworten, nebst dem Concluso. Dieses Conclusum ist das vom Herzoge entworfene Projekt zur Konsti-

tuzion. Und endlich 15) Die Reichstags-Konstitu-zion, lateinisch und teutsch, für die Herzogthümer Kurland und Semgallen vom 31. May 1792, welche auch besonders auf drittehalb Bogen lateinisch und teutsch in Folio, und pohlnisch und lateinisch auf neun Bl. in 4. im Druck erschienen ist. Sie bestehet aus siebenzehn Artikeln. Die erstern sieben betreffen die Landtage. Nur dem Herzoge stehet es zu, so wohl die ordentlichen, alle zwey Jahre, als auch die außer-ordentlichen auszuschreiben. Im Falle der Minder-jährigkeit, Abwesenheit, Krankheit oder des Ablebens des Herzogs geschieht es von den dazu konstituirten Räthen. Die auf den Landtagen zu verhandelnden Deliberatorien und Beschwerden müssen vorher in die fürstliche Kanzeley eingereicht werden. Rechtssachen unter Privatpersonen sind keine Gegenstände landtägi-ger Deliberazionen. Wenn der Herzog und die Rit-terschaft sich über die Vorschläge oder Beschwerden nicht in vier Wochen vereinigen können, müssen sie sich an die Oberherrschaft wenden. Nur das soll als einen Beschluß oder eine Beschwerde der Ritterschaft gelten, was durch die Mehrheit der von dem Landbo-thenmarschall eingesammelten Stimmen festgesetzt ist. Der ordentliche Landtag soll nicht über vier Monathe, ein außerordentlicher nicht über vier Wochen dauern. Er kann vor der Zeit, jedoch mit Einwilligung des Herzogs, geschlossen werden. Landtagsschlüsse haben nicht eher Gesetzkraft, als bis sie vom Herzoge nebst den Räthen und dem Landbothenmarschall nebst den De-

putierten unterschrieben sind. Die Limitazionen der Landtage gründen sich auf keine Gesetze, und einseitige sind gesetzwidrig; daher dann die vom 19. Febr. 1789 kassiert und die Schlüsse dieses Landtages für null und nichtig erkläret werden. 8) Ueber Staatsmaterien, welche auf die Fundamentalgesetze oder die Integrität des Herzogthums Bezug haben, und die auf dem Landtage noch nicht verhandelt und erörtert worden, sollen niemahls einseitige Vorstellungen vor die versammelten Reichsstände zu bringen verstattet, noch auch Delegierte von einem Theile allein gehöret werden. In diesem Sinne soll der fünfte Punkt der Komposizionsakte genommen werden. 9) Bey den Oberhauptmannsgerichten sollen Schloßsoldaten zum richterlichen Gebrauch gestellet werden. Alle Hofzivilbedienten, wie auch die Soldaten gehören öffentlicher Verbrechen wegen vor die Oberhauptmannsgerichte; Verbrechen der Soldaten im Kriegsdienste vor das Kriegsrecht. 10) Alle öffentliche und bestimmte Landesämter besetzet der Herzog allein, nur die Assessoren der Oberhauptleute ausgenommen, als zu welcher Stelle der Landtag nebst den Oberräthen drey Kandidaten vorschlagen, aus welchen der Herzog einen wählet. Neue Aemter sollen ohne oberherrschaftliche Bestätigung nicht errichtet werden. 11) Die erledigten Stellen in dem Kollegium der Regierungsräthe werden, während der Minderjährigkeit, Krankheit, oder des Ablebens des Herzogs von dem Kollegium selbst besetzt. 12) Nach dem Sinne des vierten

Artikels der Regimentsformel, sollen die Räthe in Abwesenheit des Herzogs, weder allein, noch mit dem Landtage zugleich, etwas vornehmen, was von der freyen Willkühr des Herzogs abhänget, sondern seine ökonomischen Verordnungen buchstäblich erfüllen. Im Falle der Minderjährigkeit, Blödsinnigkeit oder des Ablebens des Herzogs sollen sie ohne Einwilligung der Oberlehnsherrschaft keine Neuerungen machen. 13) Die Dekrete der Relazionsgerichte, wie auch alle Mandate und Reskripte müssen vollstrecket werden, jedoch vorbehältlich der Appellazion an die Relazionsgerichte in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen, oder an die Reichsstände in öffentlichen die Gesetzgebung betreffenden Angelegenheiten. 14) Der Herzog ist nicht verbunden, die Feudalgüter in derjenigen ökonomischen Verfassung bleiben zu lassen, in welcher sie 1737 gewesen. 15) Es wird dem Herzoge empfohlen, nach dem von ihm selbst bewilligten 7. §. des Landtagsschlusses von 1780, den Oberhauptleuten und Hauptleuten Wohnungen erbauen zu lassen, bis dahin diese sich wegen einer gewissen jährlichen Vergütigung mit dem Herzoge zu vereinigen haben. 16) Beym Verlehn, Austausch oder Verkauf der Lehngüter behält sich der König das Näher- und Bestätigungsrecht vor; immerwährende Verlehnungen müssen von den Reichsständen genehmiget werden; die Güter, die bisher auf immerwährende Zeit verlehnet worden, werden mit Einwilligung der Stände bestätiget. 17) Es sollen, nach dem Verlangen der Ritterschaft,

Kommissarien nach Mitau abgefertiget werden, welche alles, was die Regierung in Abwesenheit des Herzogs vorgenommen hat, und von letzterm gemißbilliget worden, untersuchen und abmachen sollen, unter Vorbehalt der Bestätigung des Königes und der Reichsstände.

Diesem Zufolge fertigte auch der König den Herrn Batowski mit der Gewalt eines beständigen Kommissärs nach Kurland ab.

Die hier angeführten Schriften für den Herzog sind theils von dem Hofrathe und Fiskal Christian Pantenius, theils von dem Justizrathe Jakob Andreä, so wie die für die Ritterschaft von dem damahligen Konsulenten und jetzigen Kollegienassessor Aerger abgefaßt.

251. Ueber die so genannte bürgerliche Union in Kurland, zur Rechtfertigung seines Betragens an Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, von J. N. Tiling, Prediger und Professor zu Mitau. Riga. 8. Erster Theil, hundert drey und zwanzig Seiten, zweyter Theil in fortgesetzten Seitenzahlen bis zwey hundert vier und achtzig, 1792, dritter Th. 1793. Es ist schon weiter oben erwähnet worden, daß die Bürger in Kurland sich vereiniget hatten, gewisse Beschwerden und Gesuche wider den kurländischen Adel auszuführen; daß sich aber nachher eine Trennung unter ihnen entsponnen, so daß die Künstler und Handwerker sich von den übrigen Bürgern abgesondert und so gar wider diese und die Vereinigung selbst Parthey

ergriffen hatten. Dieß gab zu Streitschriften zwischen den Professoren in Mitau Anlaß, von welchen der Pastor und Professor Tiling nicht allein wider den Beytritt des größten Theils der Professoren zu dieser Vereinigung feyerlichst protestierte, sondern auch für die Künstler und Handwerker die Feder ergriff und ihre Beschwerden und Gesuche wider die andern Bürger und den Magistrat zu Mitau schriftlich vertheidigte. Seine Schriften blieben nicht unbeantwortet. Und so entstand dann auch dieses weitläuftige Buch, worin der Verfasser die Vereinigung der Bürger nicht allein als unregelmäßig und widergesetzlich, sondern auch als dem Allgemeinen schädlich, und so gar gefährlich, und die Gesuche und Beschwerden dieser vereinigten Bürger als ungegründet darstellet, den von ihnen angefochtenen Vorrechten des Adels das Wort redet, sein Betragen wider mancherley gegen ihn vorgebrachte Anschuldigungen rechtfertiget, das Verhalten der übrigen dem gedachten Bürgerverein beygetretenen Professoren tadelnd beurtheilet ꝛc.

Der Verfasser hat diesem Buche eine Zueignungsschrift an die Kayserin von Rußland, Katharina II. vorgesetzt. Und obgleich er selbiges bereits auf dem Titelblatte an die kurländische Ritter- und Landschaft gerichtet hatte, so erbat er sich doch am 2. März 1793 einen Vortritt bey der Landtagsversammlung und überreichte es derselben persönlich mit einer Anrede, welche in das Landtags-Diarium vom 31. Jan. 1793, Seite 51 u. f. eingerückt ist. Der Landboten-

marschall dankte ihm im Nahmen der Ritter- und Landschaft in den verbindlichsten Ausdrücken. Gadebusch in der Livl. Biblioth. Th. III. S. 246, und Bernoulli im 3. B. seiner Reisen, S. 237, haben die hauptsächlichsten Lebensumstände des Verfassers aufgezeichnet.

252. Wahrheiten für Herrn Professor und Prediger J. M. Tiling in Mitau, auf Veranlassung einiger Unwahrheiten in seiner Schrift: Ueber die so genannte bürgerliche Union in Kurland, zur Rechtfertigung seines Betragens u. s. w. Riga 1792, demselben vorgelegt von einigen Predigern in Kurland. 1792. 8. In demselben Jahre kam eine zweyte vermehrte Auflage davon heraus, acht und vierzig S. 8.

Der Professor Tiling hatte in seiner vorstehenden Schrift hin und wieder Gelegenheit genommen, von den Predigern im Lande zu reden, weil insonderheit einige von denselben entweder der bürgerlichen Vereinigung wirklich mit beygetreten waren, oder wenigstens nicht dawider geeifert, sondern vielmehr glimpflich oder gar mit Beyfall darüber geurtheilet hatten. Unter mehrern hatte er, wie der Verfasser dieser Schrift anführet, z. B. behauptet, daß die Prediger in Kurland keinen Theil an dem Bürgerverein nehmen sollten und dürften; er hatte von dem Umgange der Prediger mit ihren Kirchenpatronen und adeligen Eingepfarrten und von der Gastfreundschaft der letztern gegen erstere in solchen Ausdrücken und Wendungen sich geäußert, daß es leicht als ein Herumschmausen

der kurischen Landprediger verstanden werden könnte; bey der gehässigsten Darstellung der Bewegursachen und Absichten des Bürgervereins hatte er behauptet, daß eben deswegen über den Beytritt so mancher Prediger alle ihre übrigen Amtsbrüder indigniert, und tief im Herzen verwundet wären; er hatte verlangt, daß die Prediger, als Volkslehrer, die Leiter, Rathgeber und Freunde des Volks auch in politischer Rücksicht seyn sollten; er hatte den Adel ohne alle Ausnahme von allen Seiten und immer im Superlative gelobet und erhoben, den Wohlstand des lettischen Landmannes unter der Herrschaft des Adels gepriesen, u. d. m. Hierüber will man ihn nun in der gegenwärtigen Schrift zu recht führen, seine Behauptungen widerlegen und ihn von den entgegen gesetzten Wahrheiten belehren.

Diese Schrift ist von dem Prediger Fr. Kasim. Urban aufgesetzt. Selbiger war in Kurland geboren. Den ersten Grund seiner Studien legte er auf dem akademischen Gymnasium in Mitau, und setzte sie in Jena fort. Nach seiner Zurückkunft wurde er 1791 zum Gehülfsprediger seines Vaters auf dem Pastorate zu Lesten berufen. Kurz vor seinem Tode machte er eine Reise über Warschau und Dresden nach Wien. Er starb 1796 auf dem gedachten Pastorate.

253. Würdigung einiger Unwahrheiten gegen die Wahrheiten, welche das Buch über die so genannte Union enthält, neulich wüthend ausgeschäumt; oder

Gift und Dolch den frommen Händen verkappter Priester entwandt von J. N. Tiling. (Riga) 1792. 8. In der zweyten Auflage, die in demselben Jahre erschien, ist das Wort, entwandt, auf dem Titelblatte durch entwunden verbessert worden.

Es ist, wie der Titel schon ausweiset, eine Widerlegung der vorstehenden Schrift. Sie gehet hauptsächlich auf das Verhalten der Prediger.

254. Beyträge der neuesten Staatsgeschichte der Herzogthümer Kurland und Semgallen. Erstes Stück. Leipzig 1792. Siebenzig Seiten 8. Bey diesem ersten Stücke ist es auch geblieben. Eine Uebersetzung der oben angeführten Qvelqve chose sur la Suzeraineté &c. Daher führet es auch hier den innern Titel: Etwas über die Oberlehnsherrschaft des Königs und der Republik Pohlen über Kurland. Der Uebersetzer dieser Schrift, der Prof. Joach. Chr. Fried. Schulz, hat die mehresten Anmerkungen des Verfassers mit seinen Zusätzen begleitet. In selbigen beschäftiget er sich mit einigen Sätzen und Behauptungen des Verfassers, und bey der Gelegenheit auch mit den hierher gehörigen Sätzen des weiter vor angeführten Fragmentisten, welche er theils erläutert und unterstützet, theils berichtiget, bestreitet und widerleget. Wider diese Beyträge soll der Hofrath Joh. Ulr. v. Grotthuss eine Antwort aufgesetzt haben, die zwar hier und da bekannt geworden, aber nicht im Drucke erschienen ist.

255. Sendschreiben eines kurländischen Bürgers

an seinen Landsmann in Warschau, den ein kurländischer Edelmann einer Unterredung gewürdiget haben soll. Warschau 1792. Acht und zwanzig Seiten 4. Auch im Pohlnischen ist es unter dem Titel: List Mieszanina Kurlandzkiego do jednogo z swoich Ziomkow. w Warszawie 1792. Drey und vierzig Seiten 4. herausgekommen.

Der Inhalt dieser Schrift ist wider die zweyte Nr. der oben angeführten Fragmens sur la Courlande gerichtet und enthält eine Beantwortung und Widerlegung derselben. Auch diese Schrift ist aus der Feder des gleich vorher genannten Professors Schulz.

256. Reponse à la lettre d'un Bourgeois Courlandois de la part de son Concitoyen. (à Varsovie 1792.) Acht Seiten 4. Die teutsche Uebersetzung, die ebenfalls zu Warschau in demselben Jahre in 4. herausgekommen ist, führet den Titel: Antwort auf den Brief eines kurischen Bürgers an seinen Landsmann. Diese Schrift soll den Kammerherrn und Ritter, Freyherrn von Heyking, zum Verfasser haben. Ohne Erinnern wird jedermann von selbst bemerken, daß dieß eine Widerlegung des kurz vorhergehenden Sendschreibens ist.

257. Komposizionsakte zwischen Sr. Hochfürstlichen Durchl. dem Herzoge und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft. Mitau 1794. Sechs und dreyßig S. in Folio.

Der Titel kündiget zwar nichts weiter, als die Komposizionsakte an, die nur acht und zwanzig Sei-

ten einnimmt; aber es sind derselben noch drey andere dahin gehörige kleine Schriften beygefügt, welche ich bald anzuzeigen nicht versäumen werde.

Die oben aus der Sammlung Nr. 250 angeführte Konstituzion vom 31. May 1792 war wider alle Erwartungen des kurländischen Adels ausgefallen. So bald selbige also an den Landesbevollmächtigten in Mitau angekommen war, versammelten sich die Deputierten der Kirchspiele auf dem Landtage und faßten den Entschluß, die Garantie des Russisch-Kayserlichen Hofes zu reklamieren. Sie erhielten auch um so viel leichter Gehör, als der Zeit unter dem Schutze dieses Hofes sich eine Generalkonföderazion zu Targowicz gebildet hatte und nach der Deklarazion des gedachten Hofes der letzte Reichstag und dessen Beschlüsse für null und nichtig angesehen wurden. Der in Mitau residierende Minister dieses Hofes mußte daher dem Adel mündlich eröfnen, daß Ihro Kaiserliche Majestät, als Garante der kurländischen Staatsverfassung, nicht gestatten würden, diese Konstituzion für Kurland in Ausübung bringen zu lassen, sondern daß Sie vielmehr alles dazu beytragen würden, daß der Adel bey dem vollen Genusse aller seiner Privilegien ꝛc., der Grundverfassung gemäß, erhalten werden sollte. Uebrigens würde es der Generalkonföderazion zustehen, diese, so wie alle andere Angelegenheiten in Pohlen, wieder in Ordnung zu bringen. Bey dieser beruhigenden Erklärung war der Adel dennoch geneigter, die Mißhelligkeiten mit dem

Herzoge auf dem stillen Wege der Güte auszumachen und beyzulegen, weil er in Kurland nicht allein ohne Kosten-Aufwand, sondern auch viel bequemer und geschwinder zu seinem Zwecke kommen konnte. Nach öftern gegenseitigen mündlichen Aeußerungen darüber machte der Landesbevollmächtigte von Mirbach, unterm 2. November 1792, dem Herzoge einen schriftlichen Antrag, sich über die vorläufigen zwey Punkte zu erklären, daß er nähmlich 1) geneigt sey, mit Genehmigung und unter Vermittelung Ihro Kaiserlichen Majestät aller Reussen, sich mit der Ritter- und Landschaft über die bisherigen Mißhelligkeiten zu vergleichen und 2) daß er die bis hierher fortgesetzten Landtage von 1788 und 1790, so wie die derzeitigen Repräsentanten der Ritterschaft unter dem Vorbehalte anerkenne, sich über die Berechtigung der Ritterschaft zu einseitigen Limitazionen der Landtage mit derselben auf dem zunächst auszuschreibenden Komposizions-Landtage zu einigen. Ob nun gleich der Herzog in seiner Antwort unterm 20. November sich zu dem zweyten Punkte nicht verstehen wollte und auch weiterhin, nachdem der Landesbevollmächtigte seinen Antrag unterm 3. Dezember wiederholte — als welcher Schriftwechsel auf vierzehn Seiten in Folio gedruckt herausgegeben worden — bey seiner Weigerung verblieb; so schrieb er dennoch unterm 18. Dezember 1792 einen Komposizions-Landtag auf den 31. Jan. 1793 aus. Nachdem aber die Generalkonföderazion in einem auf einem halben Bogen Fol. gedruckten, an den Herzog,

die Oberräthe und die Ritter- und Landschaft gerichteten Universal vom 27. Dezember alle auf dem letztern Reichstage zu Warschau gemachte Verordnungen für ungültig und nichtig erkläret hatte, so ließ der Herzog, ehe noch der bestimmte Landtagstermin herannahete, unterm 4. Jan. 1793 ein Umschreiben in die Kirchspiele ergehen, darin er endlich auf Veranlassung einer vom Russisch-Kayserlichen Hofe ihm geschehenen Eröfnung die bisher limitierten Landtage von 1788 und 1790 anerkannte. Und nun knüpfte der Landesbevollmächtigte die abgebrochene Unterhandlung mit dem Herzoge wieder an und brachte endlich die gegenwärtige Komposizionsakte zu Stande, welche von dem Herzoge und ihm den 18. Febr. 1793 und den 21. darauf auch von den Landbothen unterschrieben wurde.

Nur der Deputierte von Seelburg und Sessau, G. C. Baron von Lüdinghausen-Wolff war der einzige, der nicht allein seine Unterschrift verweigerte, sondern auch, da die übrigen sich dadurch von der Ausfertigung und Auslieferung dieser Akte nicht zurückhalten ließen, eine feyerliche Protestazion dawider einlegte. Diese war hauptsächlich darauf gegründet, daß die Besitznehmung des Witthums, die Vermehrung der ökonomischen Dispozizionen und die Erhöhung der Arrende-Anschläge den vorigen Landtagsschlüssen entgegen wären. Und da diese als Grundlage des Vergleichs vom Russisch-Kayserlichen Hofe bestimmt worden, so drohete er, seine Beschwerden dahin zu bringen. Das dringende Zureden der übrigen und da der

Herzog die Erhöhung der Aemter-Anschläge fallen ließ, bewogen ihn endlich zum Nachgeben. Aus der bereits unterschriebenen Komposizions-Akte mußte also ein Bogen ausgeschnitten, umgeschrieben und dieser Punkt abgeändert werden. Und nun setzte auch Wolff seinen Nahmen darunter und nahm seine Protestazion zurück. Ueber diesen ganzen Vorgang ist indessen in dem Diarium, aus Schonung des Herzogs, des Landesbevollmächtigten, und der ganzen Landtags-Versammlung, gar nichts aufgenommen.

Diese Komposizions-Akte, die auch in dem Diarium vom 31. Januar 1793. S. 118 u. f. f. stehet, ist in achtzehn Punkten abgefasset. Die ersten beyden enthalten theils allgemeine Versicherungen von beyden Seiten, das Vorgefallene in Vergessenheit zu stellen und mit unverbrüchlicher Treue in dem bestimmten Nexu mit Pohlen und Litthauen zu verbleiben, theils in der Erklärung, daß ohne beyderseitige Konkurrenz in Landessachen nichts auf Reichstagen oder sonst bey der Oberherrschaft nachgesucht und betrieben werden solle; 3) In Fällen der Abwesenheit, Minderjährigkeit oder Infirmität des Herzogs und während der Erledigung des Fürstenstuhls stehet den Oberräthen zu, die vollständige Regierung, ohne Einschränkung der Gegenstände, in Politicis, Ecclesiasticis, Oeconomicis und Jurisdictionalibus zu führen, so daß sie an keine andere Richtschnur, als an das Gesetz, ihren Eid und ihr Gewissen gebunden, in Ansehung der Qvalität ihrer Handlungen aber dem

Herzoge, der Ritterschaft und einem jeden dabey Interessierten verantwortlich seyn; der Herzog will also auch alles, was von dem Regierungskollegium in den Jahren 1784, 1786 und 1787 gemacht, versichert und zugesaget worden, aufrecht erhalten; 4) Der Herzog will nie und unter keinen Umständen einer ihm von der Ritterschaft angetragenen Limitazion eines Landtages entgegen seyn; wenn außer dem eine schleunige Versammlung nöthig seyn sollte, will er auf Anhalten des Landesbevollmächtigten oder des Landbothenmarschalls ohne Verzug einen Landtag ausschreiben; die Aktivität eines Deputierten dauert nicht länger, als von einem ordinären Landtage bis zu dem andern ordinären Landtage, wofern er nicht etwa von seinem Kirchspiele bestätiget wird; alle Beschlüsse der landtagenden Deputierten, die auf eine Jedermann im Staate verbindende Gesetzgebung Bezug haben, oder welche die Rechte, oder Kosten des Herzogs, oder Staatsausgaben betreffen, erfordern die herzogliche Zustimmung, die aber lediglich die Rechte des Adels rühren oder nur dessen alleinigen Geldbeytrag erfordern, bedürfen die Einwilligung des Herzogs nicht; 5) Die Bestimmung der Methode, wie Privatbeschwerden wider den Herzog auszumachen seyn, wird bis auf den nächsten Landtag verschoben; indessen soll doch die Ausübung jedes erwiesenen Höllzungsrechts Statt finden, wenn selbiges gleich eine geraume Zeit lang nicht genutzt worden; 6) Der Herzog will in allen öffentlichen, politischen und rechtli-

chen Angelegenheiten, nichts ohne Berathschlagung mit den Oberräthen und Räthen beschließen und verfügen; auch sollen diese Verfügungen von denjenigen derselben, die ihre Meinung dazu gegeben haben, mit unterschrieben werden; danächst versichert der Herzog sich auf dem Schlosse zu Mitau aufzuhalten, so viel es seine Gesundheit erlauben wird; 7) Sachen, die an die erste Instanz gehören, sollen nicht zur Regierungskanzelley gezogen werden; 8) in Ansehung des Kammerdepartements wird der zweyte Punkt des Landtagsbeschlusses vom 11. September 1780 reassumieret und zugleich festgesetzt, daß die daselbst bestimmten Ausfertigungen auch von den Oberräthen und Räthen mit unterschrieben werden sollen; 9) der fürstliche Rentmeister soll kein Ausländer seyn; 10) in öffentlichen Verbrechen sollen die herzoglichen Militärpersonen und Hofsdomestiken vor das gesetzliche Forum gestellet werden; Garnisons- und Schloßsoldaten und das Militär in den andern Oberhauptmannschaften stehen unter den Befehlen des Oberhauptmanns jedes Ortes; die Offizierstellen beym herzoglichen Militär sollen vorzüglich mit eingebornem vom Adel besetzet werden; 11) Niemand soll ohne schriftlichen Befehl von der Landesobrigkeit oder von einem Gerichte arretieret, noch auch jemand, der in irgend einem öffentlichen Amte oder Dienste stehet, ohne Untersuchung der Landesregierung in seinem Amte suspendieret oder dessen entsetzet werden; 12) die fürstlichen Aemter sollen so, wie sie während der Abwesenheit des

Herzogs getrennet worden, und einzeln an Einzelne vom einheimischen Adel nach dem Fuße von 1786 und 1787 auf sechs Jahre zur Arrende vergeben werden, jedoch mit Ausnahme einiger benannten Aemter; 13) Der Herzog bleibet für seine Lebenszeit bey der bisher ausgeübten Disposizion der Lehnseinkünfte, unter den folgenden Regierungen aber sollen die Oberräthe und Räthe von der herzoglichen Disposizion solcher Einkünfte die erforderliche Kenntniß und Wissenschaft nehmen, damit nichts davon ohne Noth aus den Herzogthümern versandt oder ihrer Bestimmung zuwider verwandt werde ꝛc.; das Witthum der Herzogin wird so, wie es Derselben bestimmt und von dem Könige bestätiget worden, von der Ritter- und Landschaft anerkannt; die Hauptmannsgerichte sollen mit den nöthigen Assessoren und Aktuarien besetzet, jedem Assessor 200 Rthlr. und jedem Aktuar 150 Rthlr. an Gehalt gereichet werden; der Bau der Oberhauptmanns- und Hauptmanns-Wohnungen, wie auch der nöthigen Gefängnisse soll innerhalb zwölf Jahren vollendet seyn; bey Erledigung der durbenschen und schrundenschen Hauptmannschaften sollen im Oberlande zwey Hauptmannschaften errichtet und jene mit der Grobienischen und Frauenburgischen vereiniget werden; 14) zu der Gränzberichtigung zwischen den herzoglichen Allodien und den Lehnsgütern sollen auch von Seiten der Ritterschaft Kommissarien erwählet und zu diesem Geschäfte mit zugezogen werden ꝛc.; 15) die Güter Würzau, Alt- und Neu-Platonen und Jakobshof

sind dem Herzoge und dessen Erben von neuen vom Könige jure allodii zugeeignet worden; wegen der von dem Könige der Ritterschaft jure allodii zugesicherten Lehngüter Grendsen und Irmelau soll die Ritterschaft den Lehnseröfnungsfall abwarten; 16) Der Herzog stellt es seinen Nachfolgern frey, mit dem von ihm gestifteten Gymnasium selbst oder auch mit dem dazu bestimmten Fond Veränderungen vorzunehmen; 17) alle Akten und öffentliche Schriften, die von der Ritterschaft oder ihren Beamten in die Hofbuchdruckerey gegeben werden, soll man daselbst ohne Zensur drucken; 18) der Herzog will gemeinschaftlich mit der Ritter- und Landschaft nicht allein auf dem nächstbevorstehenden Reichstage um die Bestätigung dieser Komposizionsakte und dessen, was sie bis dahin sonst noch gemeinschaftlich zu beschließen für gut finden möchten, sondern auch bey Ihro Russisch-Kayserlichen Majestät um die Garantie darüber ansuchen. Dieser Komposizionsakte sind beygefügt 1) die Note des Russisch-Kayserlichen Ministeriums vom 14. Oktober 1793, darin die Kayserin Ihr höchstes Wohlgefallen über die zu Stande gebrachte Komposizionsakte bezeigen und versichern läßt, nicht allein die bey der Republik anzusuchende Bestätigung derselben zu unterstützen, sondern selbige auch mit Ihrer Garantie zu sichern; 2) die Konstituzion der Republik vom 19. November 1793 für die Herzogthümer Kurland und Semgallen, die weiter unten vorkommen wird, und 3) die Garantie-Akte der Russischen Kayserin vom

22. Februar 1794. In selbiger übernimmt die Kayserin die Garantie der Komposizions-Akte von 1793 mit der Versicherung, darauf zu sehen, daß selbige in ihrer vollen Kraft erhalten und den darin festgesetzten Verbindungen nicht zuwider gehandelt werde. Des Landtagsschlusses vom 11. September 1793, die Aufhebung des bürgerlichen Vereins betreffend, wird hierin jedoch mit keinem Worte erwähnet, obgleich ausdrücklich auch hierüber die Garantie der Kayserin nachgesucht worden war.

258. Appel an Kurlands Edle und Rechtschaffene, von Georg Christoph von Lüdinghausen-Wolff. Mitau 1793. Sechszehn Seiten in 4.

Es ist eine, wiewohl fast durchaus blos ins Allgemeine gehende Vertheidigung wider Verläumdungen, Intriguen und Ränke, denen er ausgesetzt zu seyn erwähnet. Nur das Einzige führet er bestimmt an, nähmlich den Vorwurf, als wenn er von dem Herzoge durch ansehnliche Gnadenbezeugungen und Versprechungen gewonnen und in dessen Interesse gezogen worden, wogegen er jedoch das ganze Publikum zum Zeugniß auffordert. Am Ende hält er für nothwendig, den Vorträgen neuer, vom Lutherthum abweichender Lehren zu steuern, und keine Veränderung in den Schulbüchern vorzunehmen.

Das Geschlecht des Verfassers dieser Schrift, dessen Stammhaus, das Schloß Lüdinghausen, im Hochstifte Münster belegen ist, hat von uralten Zeiten her in Teutschland, Pohlen, Preussen, Dänemark und

Liefland geblühet und ist durch Bischöfe, Feldherren und Staatsmänner berühmt worden, z. B. Heinrich, Fürst-Bischof zu Münster, Heinrich, Ordensvoigt und nachheriger königlich dänischer Statthalter von Sonneburg, Eberhard, kurländischer Kanzler und Oberrath, Fromhold, Generalfeldzeugmeister von Litthauen und Theodor, Bischof zu Kulm. Unser Verfasser, G. C. Baron von Lüdinghausen-Wolff, Erbherr der Güter Jungfernhof und Sonnaxt in Kurland und der Güter Brunnowiszek und Ponjemon im litthauischen Gouvernement, ist den 4. August 1751 zu adelig Sonnaxt geboren. Seine Aeltern waren G. C. Baron v. Lüdinghausen-Wolff, Erbherr von Jungfernhof und Sonnaxt, und Anna Gerdruta v. Witten. Nachdem er den ersten Unterricht in dem Hause seiner Aeltern durch Privatlehrer erhalten hatte, endigte er seine Studien unter der Leitung des Rektors und Professors Watson zu Mitau, und trat darauf am Ende des Jahres 1768 in Russisch-Kayserliche Kriegsdienste, wiewohl sein Vater geneigter war, ihn auf auswärtige Universitäten zu schicken. In dem Zeitraume von 1768 bis 1774 machte er alle Feldzüge im türkischen Kriege mit, und erwarb sich den Charakter eines Majors. Nach geschlossenem Frieden verließ er die kriegerische Laufbahn und nahm eine Reise durch Pohlen, Teutschland, Frankreich und Engeland vor, wobey sein angelegentlichstes Bestreben war, die bis dahin gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen zu erweitern. Im Jah-

re 1781 vermählte er sich in Preussen mit Luisa Christina Wilhelmina von Witten, der ältesten Fräulein Tochter des Kammerherrn v. Witten, Erb-, Lehns- und Gerichtsherrn der Schloßdomnauschen und anderer Güter. Die Lage Kurlandes, welche außer andern vorgefallenen Begebenheiten auch durch die Abwesenheit des seiner Gesundheit wegen verreisten Herzogs kritisch und bedenklich geworden war, brachte ihn zu dem Entschlusse, in sein Vaterland zurück zu kehren, um zum Besten desselben auch von seiner Seite, so viel möglich, thätig zu seyn. Er durfte nicht lange auf Gelegenheit dazu warten, indem das seelburgsche Kirchspiel ihn zu seinem Deputierten auf den Landtag vom 28. August 1786 erwählte, in welcher Qvalität er auch weiterhin dem Landtage von 1788 und den folgenden beywohnte. Hier fand er Stoff und Veranlassung genug, sich durch seine Kenntnisse und Einsichten, so wie durch seinen patriotischen Eifer, Muth und Standhaftigkeit in seinen einmahl angenommenen Grundsätzen auszuzeichnen. Dieß erwarb ihn dann auch die Achtung und das Zutrauen der Ritterschaft, daß selbige auf dem Landtage vom 30. August 1790 ihn nebst dem damahligen Ritterschaftssekretärn **Ernst Karl Philipp von Grotthuss**, zu ihrem Abgeordneten auf den damahligen Reichstag zu Warschau ernannte. Welche Geschäfte und mit welchem Eifer und Muth sie daselbst betrieben werden, auch was für besondern Antheil der Baron Lüdinghausen-Wolff an der nach seiner Zurückkunft zwischen dem Herzoge

und der Ritterschaft abgeschlossenen Komposizionsakte genommen, davon ist in den vorhergehenden Nummern am gehörigen Orte die erforderliche Erwähnung geschehen. Zum Beweise ihrer besondern Zufriedenheit erwählten die auf dem Landtage vom 15. August 1793 versammelten Deputierten ihn zum Landbothenmarschall, welches Amt er auch auf dem folgenden Landtage bis zum 5. Februar 1794 verwaltete. Nicht minder wurde er auch mit dem ausgezeichnetsten Vertrauen des Herzogs beehret, da er dessen Würde und Ansehen mit demselben Eifer, wie die Rechte der Ritter- und Landschaft, vertheidigte, und den festen Entschluß gefaßt hatte, nach der durch die Komposizionsakte wieder hergestellten Eintracht, allen Anläßen zu neuen Mißhelligkeiten muthig entgegen zu arbeiten. Die Mißdeutungen und Verunglimpfungen, denen er sich durch dieses sein Betragen ausgesetzt hatte, veranlaßten ihn, den hier angeführten Appel herauszugeben. Im May 1794 erhob ihn der Herzog auf eine sehr schmeichelhafte Art zur Würde eines kurländischen Kanzlers und Oberraths und belohnte nicht lange darauf seinen unermüdeten Eifer mit dem Vorkontrakt auf Neubergfried. Nachdem der pohlnische Staatskörper aufgelöset war, begleitete er nebst mehrern andern den Herzog nach Petersburg zu der vorhabenden Unterwerfung und Lehnsempfängniß Kurlands. Diese Sache mußte jedoch vorher auf dem Landtage zu Mitau vorgenommen werden. Er wurde also nebst dem Landmarschall v. Schöpping von dem in Pe-

tersburg zurückbleibenden Herzoge dahin abgefertiget. Hier hörten beyde wider ihr Vermuthen, daß von einer gänzlichen Lossagung von Kurlands mittelbarem Fürsten und von einer unmittelbaren Unterwerfung unter den Russisch-Kayserlichen Zepter die Rede war. Die Sache ging indessen ihren Gang und diese Unterwerfung kam glücklich zu Stande. Wie sie sich bey Ausfertigung dieser Akte benommen, wird weiter unten in der Nr. 277 bemerket werden. Nach der in Petersburg vollzogenen Unterwerfung wurde er, ungeachtet mancherley gehässiger Insinuazionen wider ihn, gleich den übrigen Oberräthen zum wirklichen Etatsrath ernannt und mit einer prächtigen reich mit Brillanten besetzten Uhr beschenket, wie auch bald darauf, gegen Abgebung der Arrendegüter Groß- und Klein-Barbern, in den Besitz des obengedachten Gutes Neubergfried gesetzet. Bis zur Einführung der Statthalterschaftsregierung in Kurland war er, in der Würde eines Kanzlers und Oberraths, ein Mitglied der provisorischen Landesregierung. Nach der Thronbesteigung unsers jetzt glorreich regierenden Kaysers **Paul** *I.* wurde er den 1. Februar 1797 als Kanzler in das Oberhofgericht und als Präsident des Konsistoriums zu Mitau wieder eingesetzt. Bald darauf erwählte ihn die Ritter- und Landschaft von Kurland und Pilten zum Haupt der nach Moskau bestimmten Krönungsdeputazion, bey welcher Gelegenheit er nach vollzogener Krönung, in einer öffentlichen Audienz die Rede vor dem Throne hielt. Nach seiner Zurückkunft überbrachte ihm eine Kommitte beyder

Ritterschaften zur Bezeigung ihrer vollkommensten Zufriedenheit ein förmliches Belobungsschreiben, und von Sr. Kayserlichen Majestät wurde er bey Allerhöchst Dero Anwesenheit in Kurland den 21. May 1797 mit dem St. Annen-Orden zweyter Klasse begnadiget. Außer dem hier angeführten Appel, den in vorigen Nummern erwähnten öffentlichen Reden und verschiedenen in den Landtagsdiarien befindlichen Aufsätzen, sind auch die Reden, die er als Landbothenmarschall den 11. September und 2. Dezember 1793 und 5. Februar 1794, und die, welche er den 9. April 1797 vor dem Allerhöchsten Kayserlichen Throne in Moskau gehalten hat, im Drucke herausgekommen.

259. Rappel aus der brennenden Zone unter dem 56sten Grade nörd. Breite. 1793. Sechszehn Seiten in 8.

Der Verfasser dieser Schrift ist zwar bekannt, er will aber nicht genannt seyn. Sie ist an den Verfasser des vorstehenden Appels gerichtet. Von der einen Seite läßt er demselben zwar in Ansehung seiner edlen Gesinnungen, insonderheit auch seiner Rechtschaffenheit und Uneigennützigkeit ꝛc. Gerechtigkeit wiederfahren, dagegen aber glaubt er Grund und Recht zu haben, einen übertriebenen, herrschsüchtigen Eifer, falschen Argwohn und ungegründet vorgebrachte Anschuldigungen gegen andere an ihm rügen zu müssen.

260. Sendschreiben an Se. Hochwohlgebohrnen

den Herrn Freyherrn von Lüdinghausen-Wolff, Landbothenmarschall Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, auf dem bis zum 2. Dezember d. J. limitirten Landtage, Erbherrn der Sonnaxtischen und Jungfernhöffschen, Herrn der Barbernschen Güter: Eine Stelle in Hochdesselben Appel an Kurlands Edle und Rechtschaffene betreffend. Von Carl Gotthard Elverfeld, Prediger zu Appricken. Mitau 1793. Sechszehn Seiten in 4.

Die Stelle in dem Appel, wovon hier die Rede ist, ist die, wo daselbst, Seite 15, gesagt wird, daß der Vortrag heterodoxer Meinungen von den Kanzeln nicht gelitten, sondern dergleichen Abweichungen von unserm Lutherthume, so wie die von den Kirchengebräuchen desselben nachdrücklichst bestraft und daß die alten guten Lehrbücher in den Schulen nicht durch neue verdränget werden müßten. Hierwider führet er ihm zu Gemüthe, daß eben durch Luthern einem jeden das eigene Denken und Prüfen errungen wäre; daß Luther und seine Gehülfen bey Abfassung der Symbolischen Bücher nicht die Absicht gehabt hätten, allen künftigen Generazionen ewig geltende Gesetze vorzuschreiben; daß freylich zwar bey dem Vortrage neuer Wahrheiten Vorsichtigkeit gebraucht werden müßte, daß aber die Bestrafung aller Abweichungen von den alten Lehrsätzen auf einen Gewissenszwang ausgehen würde ꝛc. ꝛc. und daß unter den alten in Kurland ge-

bräuchlichen Schulbüchern fast kein einziges gut zu nennen wäre ꝛc.

261. Nöthiger Commentar zu dem dritten Theil der Schrift des Herrn J. M. Tiling, Prediger und Professor zu Mitau; Ueber die so genannte bürgerliche Union in Kurland, zur Rechtfertigung seines Betragens u. s. w. Riga 1793, von einem Prediger der Wahrheit. Riga 1793. Acht und vierzig Seiten in 4.

Da das Buch von der bürgerlichen Union, und insonderheit auch der dritte Theil desselben, sich vorzüglich, wie der Verfasser gegenwärtiger Schrift sagt, mit den Predigern in ihren bekannten — Wahrheiten ꝛc. beschäftiget, so sind auch hier in diesem Commentar hauptsächlich nur diejenigen Stellen aus gedachtem dritten Theile, welche die Prediger und einige von ihren Behauptungen in den — Wahrheiten — betreffen, zur Prüfung, Berichtigung und Widerlegung ausgehoben. Dieser Kommentar hat den Pastor F. Kas. Urban zum Verfasser.

262. Johannes der Unversöhnliche an Judas den Patrioten. 1793. Zwanzig Seiten in 8.

Dem Gerüchte nach soll dieser Johannes der Prediger und Professor Tiling, und unter dem Nahmen Judas der Verfasser des Rappels gemeint seyn. Gegen diesen ist also auch gegenwärtige Schrift gerichtet. Er beschuldiget ihn vorzüglich der Ungerechtigkeit gegen den Freyherrn v. Lüdinghausen-Wolff, der Undankbarkeit gegen die Ritterschaft, der Doppelzüngigkeit und des Eigennutzes in Ansehung der städtischen

Angelegenheit ꝛc. Nach einigen in dieser Schrift angeführten Persönlichkeiten des Verfassers des Rappels zu urtheilen, könnte derjenige, der dafür angegeben wird, nicht der Verfasser seyn, weil sie gar nicht auf seine Person passen. Der Verfasser des weiter unten angeführten Diogenes der Heide ꝛc. weiset aber den Pr. Tiling zu rechte, und zeiget ihm, daß er sich in der Person geirret, und den dergestalt bezeichneten Mann irrig für den Verfasser des Rappels gehalten habe.

263. Klage über eine infamirende, Vernunft, Ehre und Tugend beleidigende Anschuldigung vor dem engern Ausschuß der von der französischen Seuche nicht angesteckten Klugen und Redlichen, von J. N. Tiling. Riga 1793. Vier und zwanzig Seiten 8.

Ueber einen Prozeß der Müller entstand im Dezember 1792 ein Tumult in Mitau. Die Müller- und einige andere Handwerksgesellen hatten sich mit allerley Gesindel zusammen rottieret, stellten sich vor das fürstliche Schloß in Mitau, und forderten mit Trotz und Ungestühm eine unaufhältliche Entscheidung in ihrer Prozeßsache. Wiederholtes Zureden und Ermahnen aus einander zu gehen und die gerichtliche Entscheidung, die unaufhältlich erfolgen würde, abzuwarten, wurden vergeblich verschwendet. Bey dem beharrlichen Starrsinn dieser Leute war man endlich genöthiget, unter sie schießen zu lassen und sie solchergestalt zu vertreiben. Von diesem Vorgange wurden Nachrichten in verschiedenen Zeitungen und insonderheit auch in dem dritten Stück, oder im März 1793, der

unter dem Titel, Minerva, bekannten Monatsschrift eingerückt. In selbiger wurde unter andern auch der mitauische Prediger und Professor Tiling angeführet, als wenn auch er diesen Aufstand mit veranlasset hätte, um dadurch der von ihm wider die Bürger-Union geführten Vertheidigung der Künstler und Handwerker einen Flecken anzuhängen. Diese Darstellung der Sache zu widerlegen und deren Ungrund zu beweisen ist der Inhalt dieser Schrift. Selbige übergab der Verfasser den versammelten Deputierten der Ritterschaft mit einer Anrede, in welcher er sich das Zeugniß derselben über die Rechtschaffenheit seiner Absichten und Handlungen ausbittet, welches er auch in der ihm darauf von dem Landbothenmarschall ertheilten Antwort erhält. Diese Rede nebst der Antwort ist auch auf sechszehn Seiten in 8. im Druck herausgekommen, unter dem Titel: Rede vor Einer versammelten Hochwohlgebohrnen Kurländischen Ritter- und Landschaft, auf der Landbothenstube, den 10. September 1793 gehalten von J. N. Tiling, nebst der Beantwortung derselben von Seiner Hochwohlgebohrnen dem Herrn Landbothenmärschall Baron von Lüdinghausen-Wolff. Auf ausdrückliches Verlangen E. H. Ritter- und Landschaft gedruckt. Mitau 8. Von diesem Vorfalle kam schon 1792 zu Mitau auf einem Bogen in 4. heraus: Kurze und wahre Darstellung der vom 13. bis 17. Dezember 1792 in der Hochfürstlichen Residenzstadt Mitau vorgefallenen und von unglücklichen Folgen begleitet gewesenen Ereignisse.

264. Schreiben an den Kanzler Baron **Lüding=hausen=Wolff**, als eine Beantwortung auf dessen Appel an Kurlands Edle ꝛc. Es ist unterschrieben: Mitau den 1. November 1793. Edler und Recht=schaffener, Mitglied des adelichen Casino. Drey B. Fol. in meiner Handschrift; gedruckt ist es noch nicht.

Es wird dem seit mehrern Jahren in Mitau pri=vatisierenden schwedischen Baron von **Engeström** zugeschrieben. Der Verfasser gestehet es dem Baron **Wolff** zu, daß er in vielen Stücken edel und recht=schaffen gehandelt habe, und daß das Vaterland ihm dafür Dank schuldig sey. Dagegen verargt er es ihm, daß er ohne Noth sein eigener Lobredner geworden und insonderheit alle seine Handlungen so darstellet, daß es den Anschein haben könnte, als wenn alles blos durch ihn gethan wäre; da doch viele andere mit glei=chem Eifer für das Wohl ihres Vaterlandes gesorget hätten. So z. B. hätten mehrere so viel Geld, ja noch größere Summen, als er, vorgestrecket. Nicht er allein, sondern alle rechtschaffene Edle Kurlands hätten die Aufhebung der Bürger=Union bewirket. Nicht durch ihn allein, sondern hauptsächlich durch den auf die Vorstellungen des Oberburggrafen von der **Howen** erfolgten ausdrücklichen Befehl der Kayserin wäre der Herzog bewogen worden, den Anschlag der Arrenden auf dem alten Fuße zu lassen. — Er macht ihm den Vorwurf, daß wie es mit den kurländischen Angele=genheiten in Warschau nicht nach Wunsche gegangen, er sich zu einem Schritte an dem berliner Hofe habe

verleiten lassen, der für ihn und sein Vaterland von den nachtheiligsten Folgen hätte seyn können. — Er vertheidiget hiernächst den Landesbevollmächtigten v. Mirbach gegen den versteckt hingeworfenen Anlaß zum Argwohn oder zur Anschuldigung. — Er legt es dem Verfasser des Appels, als Patrioten, zur Pflicht auf, das ungenannte raubgierige Ungeheuer dem Staate mit Nahmen bekannt zu machen. Ihm scheinet es, daß sein vormahliges Betragen gegen den Herzog mit seinem gegenwärtigen nicht wohl zusammen zu reimen sey. — Er tadelt seinen Beyfall und Dank an den Herzog wegen der zweyten nach St. Petersburg bestimmten Delegazion, da doch der Oberburggraf von der Howen bereits als gemeinschaftlicher Delegierter von dem Herzoge und der Ritterschaft sich daselbst aufhielt, und welcher sich durch sein edles und würdiges Betragen, durch seinen Patriotismus, durch seinen Verstand und seine Talente allgemeine Achtung erworben hätte. ꝛc.

265. Exposé, angefertigt und in einer Konferenz bey Seiner Exzellenz dem Herrn Ambassadeur den 7. November 1793 in Gegenwart vor Ihro Exzellenzen die Herren Kanzlere und des Herrn Reichstagsmarschalles, auch des Herrn von Sartorius, Residenten des Herzogs von Kurland, vorgetragen von dem Herrn von Heyking, Delegierten des Kurischen Ritterstandes. Mitau 1793. Vierzehn S. 4.

Da auf dem damahligen Generalkonföderazions-

Reichstage unter andern auch über den Beschluß des kurländischen Landtages vom 11. September, in Ansehung des Bürgervereins, entschieden werden sollte, so wurde bey dem Russisch-Kayserlichen Ambassadeurn, dem wirklichen Geheimenrath und Ritter von Sievers eine Konferenz angestellet, um sich wegen der darüber abzufassenden Konstituzion vorläufig zu bereden, wobey von Seiten der Städte und Bürger niemand mit zugezogen worden. Um nun den zusammen getretenen, auf dem Titelblatte benannten, Herren einen Begriff von diesem Bürgerverein zu machen und ihn so darzustellen, daß die Absicht und der Wunsch des kurischen Adels desto sicherer erreicht werden möchte, ist dieses Expose abgefasset.

Der Delegierte bemerkt daher in selbigem (welches auch mit gegen die in der folgenden Nr. erwähnten Bittschriften der Städte an den König und die Kanzler gerichtet ist, um den zu besorgenden Eindruck derselben zu zernichten), daß die Bürger-Union in dem Augenblicke, da Rußland mit Schweden im Kriege begriffen gewesen und auf den Ufern und Gränzen Kurlandes das Getöse der Kanonen empfunden worden, ihren Anfang genommen habe. Die Bittschrift der Bürger, sagt er, sey mit Grundsätzen des entschiedensten Jakobinismus angefüllet. Dieses zu beweisen hebet er einige Stellen aus derselben heraus. Diesen füget er etwas aus der Protestazion der Künstler und Gewerke Kurland's wider die Bürger-Union

bey, so wie aus der dem Warschauer Revoluzions-Reichstage übergebenen Note der Ritterschaft. Endlich beziehet er sich auf den Landtagsschluß vom 11. Septbr. 1793, mit welchem er die Behauptung der Briefsteller, als wenn der Ritterstand allein die Kassazion der Bürger-Union abgesprochen habe, widerleget, indem dieser Beschluß von dem Herzoge, der Regierung und dem Ritterstande unterschrieben sey. Auch könne und solle dadurch den Vorrechten der Städte kein Nachtheil zugefüget werden, weil selbige Akte ausdrücklich einen Unterschied zwischen der Union einiger einzelnen Personen und den Privilegien der Städte mache ꝛc.

266. Konstituzion vom 19. November 1793, in Betref der Herzogthümer Kurland und Semgallen. So rubriziert findet man sie in der oben bereits angeführten Komposizionsakte vom 18. Febr. 1793 angehängt. Sie ist aber auch pohlnisch und lateinisch unter der gewöhnlichen Ueberschrift: Xiestwo Kurlandyi i Semigallii. — Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ, gedruckt und in dem Landtags-Diarium vom 2. Dezember 1793, S. 204, zu lesen. Die der Ritter- und Landschaft so höchst anstößige Konstituzion vom 31. May 1792 war zwar von ihr gemeinschaftlich mit dem Herzoge durch die Komposizionsakte vom 18. und 21. Februar 1793 vorläufig vernichtet worden. Aber es gehörte auch die Republik, als Oberlehnsherrschaft, mit dazu, da insonderheit diese Konstituzion den Her-

zogthümern Kurland und Semgallen von derselben vorgeschrieben war. Zur völligen Beruhigung des Adels mußte also noch die Beystimmung der Republik bewirkt werden. Auch war in gedachter Konstituzion von der sogenannten Bürger-Union nichts erwähnet worden; und doch war die Vernichtung derselben ein Punkt, der dem Adel nicht weniger am Herzen lag. Zu dem Ende traten viele vom Adel zusammen und forderten den Landesbevollmächtigten in einem Schreiben vom 28. Juny 1793 auf, seine seit geraumer Zeit bereits erwartete Relazion über die zeither betriebenen Landesangelegenheiten abzulegen und hierzu um die Ausschreibung eines Landtages ohne Zeitverlust bey dem Herzoge anzusuchen. (Dieses Schreiben nebst der Antwort des Landesbevollmächtigten und desselben Gesuch an den Herzog um das Ausschreiben eines Landtages ist auf drey Bogen Fol. im Drucke herausgegeben.) Man hat in einer gedruckten Schrift gesagt, daß die eigentliche wahre Absicht bey diesem veranlaßten Landtage dahin gegangen sey, den Delegierten, von der Howen, von Petersburg zurück zu rufen und den Landesbevollmächtigten, von Mirbach, seines Amtes zu entlassen. Ohne die Wirklichkeit dieser Absicht anstreiten zu können, muß sie es doch nur versteckt und von einigen wenigen gewesen seyn. Denn in dem Diarium dieses Landtages trift man nicht eine Spur davon an, daß irgend einer der versammelten Deputierten einen Antrag darüber gemacht hätte, den Landesbevollmächtigten zu entlassen, oder den Delegierten

zurück zu rufen. Nur beyde oben erwähnte Materien machten die Hauptbeschäftigung dieses auf den 15. August 1793 ausgeschriebenen Landtages aus. In Ansehung der Bürger-Union wurde in dem Landtagsschlusse vom 11. Septbr. selbige als eine gesetzwidrige Verbindung einzelner bürgerlicher Personen, oder auch einzelner Korporazionen völlig aufgehoben, ihre Unionsakte, so wie alle ihre wider den Adel öffentlich oder anonymisch ausgefertigte injuriöse Schriften kassieret ꝛc. Und nun wurde dem Landesdelegierten in Warschau, dem Kammerherrn und Ritter von Heyking, aufgetragen, die Bestätigung dieses Landtagsschlusses so wohl, als der vorgedachten Komposizionsakte von der Republik zu bewirken. Selbiger hatte schon vorher in einer den 10. Dezember 1792 vor der Versammlung des Generalkonföderazions-Reichstages zu Grodno gehaltenen Rede (welche nebst der Antwort des Reichstagsmarschalls, Grafen Felix Potocki, lateinisch auf einem Bogen in Fol., teutsch mit der lateinischen Antwort gleichfalls auf einem Bogen Folio, auch mit dem Beglaubigungsschreiben des Delegierten zusammen abermahls auf einem Bogen in Fol. unter der Ueberschrift: Acta Delegationis, gedruckt worden) die Reichsstände dazu vorzubereiten gesucht. In dieser Rede beklaget er sich über die ungerechte Konstituzion vom 26. May 1792, preiset die Weisheit der gegenwärtigen Generalkonföderazion, danket für die zurückberufung des blos auf Befehl des Königes mit der Gewalt eines beständigen Kommissärs nach Kurland ab-

geschickten Herrn Batowski, und bittet, alles dasjenige, was auf dem Reichstage zu Warschau zum Nachtheil der kurischen Ritter- und Landschaft vorgegangen, als nichtig und ungültig zu erklären und die Rechte der Ritterschaft, mit Entfernung jener gefährlichen und zügellosen Grundsätze, welche die Ruhe und das Glück ganzer Nazionen zerstören, gegen alle Angriffe zu sichern. Jetzt also gab er über das ihm aufgetragene Geschäft eine Note unterm 15. Oktober (im Französischen auf einem Bogen und im Teutschen auf zwey Bogen Fol. gedruckt) bey diesem Reichstage ein. Von Seiten des durch den eben angeführten Landtagsschluß in Unruhe gesetzten Bürgerstandes wurde auch nicht gefeyert. Die Magistrate der Städte Mitau, Liebau, Goldingen, Bauske, Grobien, Friedrichsstadt und Jakobsstadt, und zwar jede besonders, wandten sich mit schriftlichen, auf vier Bogen in Folio im Druck erschienenen Unterlegungen an den Herzog (S. auch Landtags Diarium vom 2. Dezember 1793, S. 5 u. f. f.), beriefen sich auf den 13. §. der von der Kayserin von Rußland garantierten Reichskonstituzion vom $177\frac{4}{5}$, kraft welcher auf dem kurischen Landtage nichts, was die Städte interessieret, ohne derselben Mitwissen und Einwilligung verfüget werden darf, und erklärten daher, daß dieser Landtagsschluß von keiner Verbindlichkeit für die Städte und den Bürgerstand seyn könnte. Doch dieses schien ihnen noch nicht hinlänglich; sie ließen unterm 23. Oktober im Nahmen sämmtlicher Städte und übriger an dem

Rechtsgange des Bürgerstandes der Herzogthümer Kurland und Semgallen Theilnehmer, Bittschriften nebst einem beygelegten Status causæ an den König, den Krongroßkanzler, Fürsten Sulkowski, und an den Kanzler von Litthauen, Grafen Plater, ergehen, wovon die Bittschrift ohne Status causæ auf einem Bogen in Folio, teutsch und lateinisch gedruckt erschienen ist, dagegen aber die Künstler und Gewerke eine, gleichfalls auf einem B. Fol. gedruckte feyerliche Erklärung und Protestazion bey dem Herzoge einreichten. In den hier erwähnten Bittschriften (man sehe obiges Landtags Diarium, S. 22, 168 und 174) baten sämmtliche Städte um Aufhebung des gedachten Landtagsschlusses und um Erneuerung des 13. §. der Reichskonstituzion von 177$\frac{4}{5}$. Aber alle diese Schritte blieben ohne Wirkung. Durch die mächtige Unterstützung des Russisch-Kayserlichen Hofes erfolgte endlich obige Konstituzion vom 19. November 1793. Nächst dem, daß in selbiger der Lehns-Nexus Kurlandes mit dem Reiche Pohlen und dem Großherzogthum Litthauen erhalten wird, werden dem Herzoge, dem Ritterstande, den Städten und allen Einwohnern Kurlandes ihre Rechte, Privilegien ꝛc., so wie auch insbesondere die Komposizionsakte vom 21. Februar d. J., als ein den Herzogthümern Kurland und Semgallen dienendes öffentliches und Fundamentalgesetz, und der den 11. September in Betrachtung ungesetzlicher und der öffentlichen Ruhe schädlicher Verbindungen abgefaßte Landtagsschluß bestätiget.

267. De Distrikctu Piltinensi. Unter dieser Ueberschrift ist die Reichstags-Konstituzion für den piltenschen Kreis vom 19. Novbr. abgefaßt.

Nach so vielfältigen Anfällen und Händeln, welchen dieser Kreis Jahrhunderte hindurch ausgesetzt gewesen, gelang es demselben endlich, das Ziel seiner vornehmsten Wünsche durch diese Konstituzion zu erreichen, in welcher die für selbigen so wichtige Konstituzion von 1768, und die säkularisierte Verfassung im Weltlichen so wohl, als im Geistlichen bestätiget, und alles, was widerrechtlich zum Nachtheil dieses Kreises vorher verordnet worden, aufgehoben wird.

268. Anhang zu den Beylagen des Diariums vom 2. Dezember 1793. Funfzehn S. 4.

Nachdem das Diarium von diesem Datum die Presse verlassen und der Kammerherr von Heyking bemerket hatte, daß daselbst theils seine Note vom 15. Oktober zwar eingerückt, aber durch häufige Druckfehler äußerst verunstaltet, theils sein Exposé vom 7. November, worauf er sich in seiner auf diesem Landtage abgestatteten Relazion bezogen hatte, gar weggelassen war, so fand er es nothwendig, diese beyden Stücke in dem gegenwärtigen Anhange nochmahls abdrucken zu lassen. Beyde waren schon vorher einzeln für sich im Drucke erschienen. (S. oben Nr. 259 und 260.)

269. Rede des Herrn Landbothen-Marschalls, Freyherrn von Lüdinghausen-Wolff, gehalten vor Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge bey Abstat-

tung der zur Eröfnung des Landtages gewöhnlichen Kurialien am 16. August 1793. Mitau, acht S. 4.

Nach abgestattetem Danke für das Ausschreiben des gegenwärtigen Langtages spricht er von dem in jedem freyen Staate so nützlichen Enthusiasmus, und der so verabscheuungswürdigen Gleichgültigkeit und dem niedern, kalten, philosophischen Egoismus, auch von der nothwendigen Vernichtung des bösartigen Wurms, der noch an dem Staatskörper naget (hiermit zielet er auf die Bürger-Union), und versichert endlich dem Herzoge, daß Kurlands Edle sich glücklich preisen werden, den, Gott gebe! langen und heitern Abend seines kostbaren Lebens durch treue Anhänglichkeit zu verschönern.

270. Beyträge zum Staatsrechte der Herzogthümer Curland und Semgallen. Von Friedrich Theodor Rink, der Philosophie Doctor. Mitau 1794. 8. Sie füllen, außer der Vorrede von sechszehn Seiten, zwey und neunzig Seiten.

Der Verfasser hat sie dem Kanzler G. C. Freyherrn v. Lüdinghausen genannt Wolff, dem königlichen Landrathe des piltenschen Kreises und Ritter des weißen Adlerordens, von Fircks und dem kurländischen Regierungsrathe und Ritter des Maltheser- und Löwenordens, Heinrich von Offenberg, gewidmet.

Vorausgeschickt werden einige allgemeine Betrachtungen über das Staatsrecht, über gegebene und übertragene Lehne, wie auch einige Bemerkungen über das Unterwerfungsinstrument von 1561, um daraus

zu bestimmen, wie weit sich vertragsmäßig die Rechte der Republik Pohlen auf das Herzogthum Kurland, und die gegründeten Forderungen dieses Herzogthums an jene Republik erstrecken. Hierauf handelt er hauptsächlich die Frage ab, wem das Recht zustehe, einen neuen Herzog zu wählen. Da er nun dieses Recht der kurländischen Ritterschaft zuspricht, und dabey bemerket, daß die Republik solches nicht allemahl habe anerkennen wollen, sondern die Kurländer hierin so wohl, als in manchen andern von ihren Gerechtsamen oft gekränket habe, so setzt er hinzu: „Die Krone Pohlen würde es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn dieses Herzogthum sich keinesweges für die Vortheile eines Landes hinopferte, welches die Bande selbst so sehr abspannte, durch welche beyde an einander geknüpft wären, und welches diesem Herzogthume beynahe muthwillig das Recht in die Hände spielte, über die Dauer dieser Bande, sonder Verletzung des Völkerrechts, zu disponieren.“ Von hieraus und nach dem Wunsche einer glücklichen Zukunft nimmt der Verfasser Gelegenheit, von der zur Vervollkommnung eines jeden Staats nothwendigen Anstalt zur zweckmäßigen Bildung der Jugend zu reden und schließt mit dem Anerbiethen, eine solche Erziehungsanstalt für den jungen und ärmern Theil des Adels zu eröfnen, und mit Erörterung der Frage, wie sie beschaffen seyn müsse, und wie weit die Lage der Sachen die Ausführung eines solchen Unternehmens in Kurland möglich mache.

271. Expedit rei publicæ, ne sua re qvis male

utatur. Just. Lib. I. Tit. VIII. Mitau. Ein und dreißig Seiten in 8. Dieses Motto vertritt die Stelle des Titels.

Der Verfasser (es soll der damahlige Ritterschaftssekretär, Ernst Karl Philip von Grotthuß, seyn) eifert wider die willkührliche Behandlung des Bauern, wodurch dem Bauer nicht allein eine übermäßige Last aufgeleget, sondern er auch verhindert wird, sein eigenes Feld gehörig zu bearbeiten; wider die zu ausgedehnte Brandweinsbrennerey und die zu häufigen Krüge und Schenken, auch wider die Ausrottung der Wälder. Er will, daß man dem Bauer den gesetzmäßigen Genuß seines Vermögens zusichern, wegen des Geldmangels eine Bank errichten, die zu einer guten Polizey nothwendig erforderlichen Einrichtungen und Anordnungen machen solle ꝛc. Da der Verfasser des der Zeit ergangenen Verboths der Getreide-Ausfuhr, Seite 22, erwähnet, so ergibt sich daraus, daß diese Schrift im Jahr 1794 herausgekommen ist.

272. Diogenes, der Heide, über einige christliche Orthodoxen an der Ostsee. Eine Vision. 1794.

Man eignet diese Schrift, die nicht im Druck erschienen ist, mit Zuverlässigkeit dem Pastor F. K. Urban zu. Dem Verfasser erscheinet Diogenes im Traume. Mit diesem führet er eine Unterredung, welche auf die kurländischen Angelegenheiten, insonderheit auf die wegen der Bürger gehet. Die Ver-

anlassung hierzu geben ihm die Schriften: Appel an Kurlands Edle, Rappel aus der brennenden Zone, und Johannes der Unversöhnliche ꝛc. Diese, besonders aber die erste und letzte gehet er umständlich durch und greifet selbige und deren Verfasser ziemlich unsanft an. Nebenbey entdeckt er dem Diogenes, daß der Verfasser des Johannes sich in den Verfasser des Rappels gewaltig geirret habe, indem er den Sänger Kuroniens dafür gehalten hat.

273. Reden bey Eröfnung und Schluß des Landtages vom 30. Junius 1794. Zwanzig Seiten in 8.

Diese sind: 1) Rede des Landbothenmarschalls von Stempel bey den Kuralien zu Anfange des Landtages; 2) Antwort des Kanzlers, Baron Lüdinghausen-Wolff auf die vorstehende Rede; 3) Rede des Landbothenmarschalls von Stempel bey den Abschieds-Kuralien; 4) Antwort des Kanzlers Baron Lüdinghausen-Wolff auf die vorhergehende Rede; und 5) Rede des Landbothenmarschalls von Stempel zum Schluß der Landtags-Arbeiten.

274. Sendschreiben an Johannes, mit dem Beynahmen der Unversöhnliche, von Johannes dem Eiferer, aus den Elisäischen Gefilden. 1794. Ein und dreißig Seiten in 8.

Es ist eine Beantwortung der Schrift: Johannes der Unversöhnliche ꝛc. Die hierin jenem Verfasser gemachten Vorwürfe und Anschuldigungen werden in diesem Sendschreiben dem Verfasser der letztgenannten Schrift in vollem Maße zurück gegeben, und unter

mehrern seine Aeußerungen und Begriffe von Tugend, Patriotismus und Vaterlandsliebe kritisieret und berichtiget. Dieses Sendschreiben wird dem jetzigen Diakonus der lettischen Gemeine zu Mitau, Böhlendorf, zugeeignet. Er ist aus Mitau gebürtig.

275. Bericht und Gutachten der zur Untersuchung der Angelegenheiten und Beschwerden der kurländischen Städte und Bürger verordneten Kommittee, nebst den dazu gehörigen Beylagen, so wie es den 20. Januar 1795 bey der Hochfürstlichen Kanzelley eingegeben worden. Alles dieses ist, jedoch ohne Titelblatt, auf drey und sechszig Seiten in Folio zu Mitau 1795 gedruckt herausgegeben worden, und bestehet aus folgenden Stücken:

1) aus dem an den Herzog gerichteten Berichte und Gutachten der Kommitte, welches zwey und dreyßig Seiten einnimmt, 2) aus den allgemeinen Beschwerden der Künstler und Gewerke der Städte Mitau, Liebau und Windau, 3) aus den besondern Beschwerden der Stadt Liebau, 4) der Stadt Windau und 5) aus dem Gesuche der Juden unter der Rubrik: unvorgreiflicher Plan zum sichern und ungestörten Etablissement und Aufnahme einer bestimmten Anzahl hebräischer Familien unter dem Schutze Seiner Hochfürstlichen Durchlauchten und Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, und in Mitau insbesondere. So bald die kurländischen Künstler und Handwerker von der anfänglich allgemein eingegangenen Bürgervereinigung ab-

getreten waren und sich von den übrigen Bürgern getrennet hatten, kamen sie sogleich im Jahre 1790 nicht allein mit ihren, ihr Gewerbe betreffenden Gesuchen und Bitten, sondern auch mit mancherley Beschwerden wider die übrigen Bürger, wie auch wider die Stadtmagistrate, in welche sie insonderheit zur Hälfte mit eingesetzt zu werden verlangten, schriftlich ein, und bestrebten sich eifrigst, ihren Mitbürgern bey allen Schritten in den Weg zu treten, von allem, was diese vornahmen, ihre Abneigung öffentlich zu bezeugen, ja selbiges aufs gehässigste vorzustellen, in der Hofnung, dadurch um so viel sicherer bey der Ritter- und Landschaft, welcher sie auf alle Weise schmeicheln, Beyfall und Unterstützung zu finden, und um so viel eher in ihren Gesuchen gefuget zu werden. Unterdessen waren fast drey Jahre darüber verstrichen, bis endlich durch den Landtagsschluß vom 11. Septbr. 1793 die Bürger-Union aufgehoben, den Städten, wenn sie Beschwerden und Gesuche vorzutragen hätten, selbige durch den Weg der fürstlichen Kanzeley zum nächsten Landtage einzubringen verstattet, und den Künstlern und Handwerkern besonders zugesichert wurde, daß auf ihr bereits bekannt gewordenes Anbringen zweckmäßige Verfügungen auf dem nächsten Landtage getroffen werden sollten. Gleich stellten sich letztere wieder ein, überreichten dem Herzoge eine Bittschrift, welche jedoch blos den ihnen hauptsächlich am Herzen liegenden Punkt, nähmlich die Mitbesetzung der Stadtmagistrate, betraf, und baten, daß selbige ge-

druckt und zum bevorstehenden Landtage in die Kirchspiele umher gesandt werden möchte. (Sie ist nebst einem Billet des Landmarschalls von Sacken an den Prof. Tiling und der Antwort des letztern auf zwey Bogen Folio im Druck erschienen.) Da nun die Aufhebung der Bürger-Union durch die Reichskonstituzion vom 19. Novbr. bestätiget worden, so wurde in dem Landtagsschlusse vom 3. Febr. 1794 eine Kommittee aus verschiedenen Personen der Ritterschaft angeordnet, um die Vorträge und etwanigen Beschwerden sämmtlicher Städte und ihrer gesetzlichen Korporazionen und Innungen entgegen zu nehmen und ihr Gutachten darüber bey der Regierungskanzelley einzugeben, damit selbiges zur fernern Berathschlagung und Maßnehmung auf dem nächsten Landtage in die Kirchspiele gesandt werden könnte. Wie die Kommittee dabey zu verfahren hätte, wurde ihr in einer Instrukzion, die auf einem halben Bogen in 4. gedruckt ist, vorgeschrieben. Diese Kommittee, welche aus dem Landmarschalle Moritz von Sacken, dem Oberforstmeister Wilhelm von Derschau, dem goldingschen Oberhauptmanne Gideon Heinrich Sass, dem Obereinnehmer Georg Peter Magnus von der Recke und Ernst Johann von Sacken bestand, trat an dem ihr bestimmten Tage, den 7. April 1794 zusammen, um mit dem ihr aufgetragenen Geschäfte den Anfang zu machen. Die Künstler und Handwerker der Städte Mitau, Liebau und Windau überreichten ihre Beschwerden, die theils sie gemeinschaftlich, theils die

beyden letztgenannten Städte besonders betrafen. Nach der von dem Herzoge ergangenen Publikazion und allgemeinen Aufforderung erwartete die Kommitte, daß auch die Magistrate und Kaufleute sich mit ihren etwanigen Beschwerden oder Gesuchen bey ihr melden würden; aber es regte sich niemand. Nichts desto weniger befolgte sie ihren Auftrag, nahm die von allen interessierenden Theilen bereits in den Jahren 1790 u. f. bey der kurländischen Regierung gegenseitig gewechselten Schriften vor, beprüfte selbige und setzte, nach gepflogener Berathschlagung darüber gegenwärtigen Bericht nebst ihrem Gutachten auf. Dieses hat sie Erstens auf sechs allgemeine Beschwerden der Künstler und Handwerker der Städte Mitau, Liebau und Windau gerichtet. Ueber die erste, nähmlich die Besetzung der Stadtmagistrate, gehet ihre Meinung dahin, daß bey entstehenden Vakanzen von nun ab so lange fort, bis die Magistrate zur Hälfte mit Künstlern und Handwerkern besetzt seyn würden, einige aus diesen Klassen dem Herzoge zur beliebigen Auswahl und Bestätigung vorgestellet werden sollten. Wegen der zweyten Beschwerde über den Mangel und die Vertheurung der im Lande gewonnenen rohen Materialien, die sie verarbeiten, wie auch über die überhäufte Einfuhr solcher Fabrik- und Manufaktur-Waaren, welche hier zur Stelle geliefert werden können, desgleichen wegen der dritten über die Vor- und Aufkäuferey, nebst dem Gesuche um die erforderlichen Anordnungen, daß auf unverfälschte, unvermischte Waaren in den

Salz- Höker- und Gewürzbuden, so wie auf richtiges Maß und Gewicht schärfer gesehen werde, und wegen der sechsten über die gar zu große Anzahl der Schenken und Krüge und über das Unwesen, das darin getrieben wird, findet die Kommittee gerathen und nothwendig, mit zu Grundelegung der Polizey-Ordnung Herzogs Friedrich von 1606 eine den gegenwärtigen Zeiten und Bedürfnissen angemessene Polizey-Ordnung zu verfassen und in jeder Stadt ein Polizey-Amt zu errichten. Zur Abhelfung der vierten Beschwerde über den Wucher, wird die Errichtung eines öffentlichen Leihhauses oder Lombards, so wie bey der fünften über die überhand genommene Betteley die Errichtung einer Armen-Anstalt vorgeschlagen. Zweytens findet die Kommittee die besondern Anliegen und Gesuche der liebauischen Gewerke, gegründet, gerecht und billig, daß ihnen nähmlich die auf Veranlassung der gesetzwidrigen Union verursachten Kosten aus der Stadtkasse wieder ersetzet und sie auch fürs künftige berechtiget werden mögen, die etwanigen zur Wohlfahrt der Gewerke erforderlichen Ausgaben, eben so wohl, als die Kaufleute und der Magistrat, aus dieser Kasse zu nehmen, daß ihrem Aeltermanne, gleich dem kaufmännischen Aeltermanne, für seine Versäumniß und Arbeit bey der Kasse eine verhältnißmäßige Vergütung gereichet werde, und daß ihnen verstattet werden möge, bey ihren Fahnen die Offizierstellen mit Handwerksleuten zu besetzen. Drittens in Ansehung der besondern Beschwerden und Gesuche der windau-

schen Gewerke gehet die Meynung der Kommittee dahin, daß ihnen so wie den liebauischen, die Kosten wegen der Unionsstreitigkeiten aus der Stadtkasse vergütet werden müßten; daß ihren Klagen über Eindrang in ihre Nahrung, Eingriffe in die Rechte einzelner Aemter ꝛc. durch verbesserte oder neue Schragen und die oben bereits vorgeschlagene Polizey-Anstalten würden abgeholfen werden können; daß ihre Gesuche um Herstellung ihrer alten Hölzungsgerechtigkeit, um Berichtigung der alten Stadtgränze und um das wiederzuerstattende Recht, eine Fähre über die Windau zu halten, dem Herzoge zur Gewährung zu empfehlen seyn, in so weit selbige sich auf ein ehemahliges Recht gründen; und daß nur denjenigen Schotten und Italienern, die Bürger in einer Stadt Kurlands geworden, das Herumfahren mit Waaren im Lande zu verstatten sey. Endlich viertens legt die Kommittee auf die Bittschrift der mitauischen Judenschaft dem Herzoge und der Ritterschaft blos ihre folgenden Ideen zum reifern Ermessen vor, daß nähmlich die Vertreibung der Juden aus diesen Herzogthümern unmöglich, auch dem Lande mehr schädlich, als nützlich seyn würde; daß ihnen also in den Städten so wohl, als zu Lande, der Aufenthalt und die freye Religions-Uebung zu gestatten wäre; daß jedoch dabey gewisse allgemeine Einschränkungen und Bedingungen des Aufenthalts in den Städten zu bestimmen seyn möchten; daß in Ansehung der Duldung derselben vorzüglich auf diejenigen jüdischen Familien Rücksicht zu nehmen seyn

würde, welche in ihren Vätern und Vorvätern bereits in Mitau gelebet hätten und bis dahin geduldet worden; daß solchen Familien zu erlauben wäre, sich in Mitau unter der Gerichtsbarkeit des Magistrats und unter Abtragung aller gewöhnlichen Stadtabgaben ansäßig zu machen, und den Handel im Großen so wohl, als auch, jedoch nur in ihren Wohnungen im Kleinen, wie nicht weniger dergleichen andere Gewerbe zu treiben, worüber keine privilegierte Innungen, Zünfte ꝛc. existierten; daß es jedem Gutsbesitzer frey zu stellen wäre, ob er Juden auf seinen Gütern halten wollte, oder nicht, und daß solchen Juden die Betreibung eines jeden ehrlichen Gewerbes, welches der Grundherr ihnen auf seinem Grunde und Boden erlauben wollte, zu verstatten wäre, und daß die zu Lande wohnenden Juden jährlich ein bestimmtes Kopfgeld an die Ritterschaftskasse zu zahlen verpflichtet seyn müßten. Nach dem Landtagsschlusse vom 3. Februar 1794 sollte dieses Gutachten zur weitern Berathschlagung und Maßnehmung an den nächsten Landtag gebracht werden. Der nächste, nähmlich der vom 30. Juny 1794, war aber blos für den einzigen Gegenstand, der bey der ausgebrochenen Revoluzion in Pohlen nothwendig gewordenen Sicherstellung des Landes bestimmt. Und auf dem darauf folgenden vom 16. März 1795 kam die glückliche Unterwerfung Kurlands an das Russische Reich zu Stande, wodurch alle übrige von jeher nur Zwist und Hader verbreitende Angelegenheiten und also auch die Berathschlagung über dieses

Gutachten ihr Ende erreichten und Kurland fing an das Glück der Ruhe und der Sicherheit zu genieſſen.

276. Manifeſt Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, über die Entſagung der zeitherigen oberherrſchaftlichen und Lehns-Verbindung mit Pohlen. Mitau 1795. Drey Bogen Fol. mit den Nahmens-Unterſchriften. Es iſt den 17. März 1795 ausgefertiget.

Auf dem Landtage vom 30. Juny 1794 wurde beſchloſſen, Ihro Majeſtät die Kayſerin aller Reuſſen allerunterthänigſt anzuflehen, dieſe Herzogthümer, bis zur wiederhergeſtellten Ordnung der Dinge in Pohlen, in ihre beſondere Protekzion zu nehmen, und gegen alle innere und äußere Gewalt zu ſchützen. Dem zu Folge gingen auch dieſe Bittſchriften des Herzogs und der Ritterſchaft ſogleich an die Kayſerin ab. Rußlands wohlthätige Macht deckte nicht allein Kurland, ſondern vernichtete auch oder zerſtreuete die pohlniſchen unruhſtiftende Scharen, bekam die Hauptanführer in ihre Hände ꝛc. und ſtellte gegen die letzten Monathe dieſes Jahres die Ruhe in Pohlen wieder her. Zugleich gewann es aber auch von einer Zeit zur andern immer mehr das Anſehen, daß der Republik Pohlen eine gänzliche Auflöſung bevorſtände. Um dieſe Zeit kam der Oberburggraf ꝛc. von der Howen von Petersburg zurück, wo er ſich bis dahin als Delegierter des Herzogs und des Landes aufgehalten hatte. Kurz nach ſeiner Zurückkunft ließ er, ein von ihm und den meiſten

seiner Mitbrüder unterschriebenes Deliberatorium (welches auf einem Bogen in Folio gedruckt herauskam, auch nachher in das Diar. vom 16. März 1795, S. 59 u. f. f., eingerückt worden) mit einer Bittschrift an den Herzog, den dieses Jahr einfälligen ordinären Landtag möglichst bald auszuschreiben und das Deliberatorium dem Ausschreiben beyfügen zu lassen, in die fürstliche Kanzeley den 19. November 1794 einreichen. In diesem Deliberatorium wird zuvörderst angeführt, wie vielfältig die pohlnische Republik den mit Kurland eingegangenen Verträgen entgegen gehandelt habe; wie schon lange die Präeminenz der katholischen Religion in Kurland festgesetzet, dem kurländischen Adel der Zugang zu allen pohlnischen Ehrenstellen verschlossen, dem pohlnischen und litthauischen Adel dagegen solcher in Kurland zugestanden; wie den Kurländern das Recht zur Wahl eines Herzogs angestritten, ja so gar Kurland der Republik einzuverleiben im Jahr 1727 beschlossen worden; wie sie auch den kurländischen Adel der Zollfreyheit in Pohlen beraubt habe; wie die Wiedervereinigung des piltenschen Kreises mit Kurland unterlassen, der kurländische Adel durch so viele reichstägige Konstituzionen, Kanzeley-Reskripte und Relazionsgerichts-Dekrete einer willkührlichen gesetzgebenden und ausübenden Gewalt ausgesetzet und endlich Kurlands ganze Staatsverfassung durch die Konstituzion des vorletzten warschauer Reichstages umgeworfen worden, welche nur durch Rußlands so gerechte als mächtige

Unterstützung auf dem letzten Generalkonföderazions-Reichstage zu Grodno wieder hergestellet wäre. Von hier aus gehet man zu der Vorstellung über, daß Kurland aus allen diesen Ursachen und um so mehr berechtiget sey, der pohlnischen Oberherrschaft zu entsagen, als selbige ihrer völligen Auflösung sehr nahe zu seyn scheine, und daß es daher nothwendig werde, sich um die Russisch-Kayserliche Ober- und Schutzherrschaft zu bewerben. Selbige nun nachzusuchen würde eine gemeinschaftlich von dem Herzoge und der Ritterschaft zu ernennende Deputazion nach Petersburg abzusenden seyn. Diese würde auf den Fall der Annahme der erbetenen Ober- und Schutzherrschaft die Versicherung von Ihro Kayserlichen Majestät darüber erflehen, daß die jetzt regierende fürstliche Familie bey allen ihren fürstlichen und Allodial-Rechten, so wie die Ritterschaft, Städte ꝛc. bey ihren öffentlichen und privaten Rechten ꝛc. und bey dem ganzen Inhalte der Kompositions-Akte vom 18. Februar auf immerwährende Zeiten erhalten, denjenigen, welche durch die pohlnischen Streifereyen Schaden gelitten, von pohlnischer Seite Entschädigung geleistet und in Kurland ein oberstes Appellazions-Tribunal, mit einem Präsidenten und sechs Tribunalsräthen aus dem kurländischen Adel besetzet, errichtet werden möchte. Alles dieses wurde zur reifen Beurtheilung des Herzogs und der Ritterschaft auf dem nächsten, noch in diesem Jahre auszuschreibenden, Landtage unterleget und empfohlen. Allein der kurze Rest dieses Jahres war

verflossen, ohne daß der Herzog den erbetenen Landtag ausgeschrieben hatte. Vorgedachter Oberburggraf ꝛc. von der Howen suchte also den 19. Januar 1795 nochmahls bey dem Herzoge um baldige Ausschreibung des Landtages an und überreichte zugleich einen Anhang zu dem am 19. November vorigen Jahres eingegebenen Deliberatorium, um selbigen dem Ausschreiben beyzufügen, welcher Anhang nebst andern Deliberatorien zusammen auf acht und zwanzig Seiten in Folio gedruckt und öffentlich bekannt gemacht worden. In diesem Anhange gibt er sein Befremden und Mißfallen zu erkennen, daß man durch mancherley Ausstreuungen in Ansehung des unterm 19. November v. J. eingereichten Deliberatoriums Partheyen im Lande zu erregen und unschickliche Begriffe über vorgebliche Garantieen der zeitherigen kurländischen Staatsverfassung, so wie über nachzusuchende fremde Garantieen, falls man mit Rußland über die Ergebung dieser Herzogthümer traktieren wollte, beyzubringen bemühet gewesen. Hiernächst führet er seinen Mitbrüdern zu Gemüthe, wie sehr es allen Begriffen von Billigkeit und Anständigkeit widersprechen würde, wenn sie als Schutzsuchende, sich das lächerliche Ansehen geben wollten, mit der größten Souveräne Europens über die Bedingungen traktieren zu wollen, unter welchen sie den für sie so unentbehrlichen Schutz erflehen. Er bittet, räth und beschwöret sie daher, ihr Benehmen bey dem nächsten Landtage nur darauf einzuschränken, erstlich durch ein

motiviertes Manifest aller zeitherigen Verbindung mit Pohlen zu entsagen und solches der Welt öffentlich bekannt zu machen, und zweytens durch eine nach Petersburg abzusendende Deputazion ihre Unterwerfung an Ihro Kayserliche Majestät aller Reussen und Dero Reiche dergestalt anzutragen, daß sie die nähere Bestimmung ihres Schicksals lediglich der großmüthigen und mütterlichen Sorgfalt der Kayserin anheimstellten. Darauf schrieb der Herzog unterm 30. Jan. 1795 einen Landtag auf den 16. März aus. Der einzige auf selbigem zu verhandelnde Punkt wird hierin auf die an die Kayserin von Rußland anzustellende Bitte, daß Ihro Majestät die Oberherrschaft über diese Herzogthümer zu übernehmen geruhen wolle, bestimmet. In der Zwischenzeit war der Herzog, nach Petersburg abgereiset. Der Landtag wurde in Abwesenheit des Herzogs gehalten; wozu er die ihn nach Petersburg begleiteten Oberräthe, den Kanzler G. C. Baron von Lüdinghausen-Wolff und den Landmarschall D. E. von Schoppingk mit seiner Vollmacht nach Mitau zurückgeschickt hatte. Obgleich nun dieser Landtag der wichtigste war, der je in Kurland gehalten worden, so wurde dennoch durch die Einigkeit und gleiche Stimmung der versammelten Kirchspiels-Deputierten das eigentliche und Hauptgeschäft desselben in zwey Tagen beendiget. Gleich am zweyten Tage ihrer Versammlung wurden die von dem Landbothen-Marschall von Stempel, abgefaßte und ihnen vorgelegten Entwürfe zum Manifeste über die

Entsagung aller bisherigen Verbindung mit Pohlen, wie auch zur Unterwerfungs-Akte unter Rußland genehmiget und die Unterzeichnung derselben beschlossen, auch wirklich unterschrieben und die damit nach Petersburg abzuschickenden Deputierten ernannt. — In dem ersten dieser Manifeste erklären die zum Landtage versammelten Landbothenmarschall und Landbothen der Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, daß, so wie ihre Vorfahren im J. 1561, weil der Kayser und das teutsche Reich, als Ober- und Schutzherrschaft des teutschen Ordens, die liefländische Provinz ohne Schutz und Hülfe gelassen, sich in der Republik Pohlen eine andere Ober- und Schutzherrschaft erwählet hätte, auch sie gegenwärtig sich berechtiget hielten, der pohlnischen Oberherrschaft zu entsagen; da nicht allein von Seiten Pohlens den zwischen selbigem und ihren Vorfahren abgeschlossenen Verträgen mehrmahlen dergestalt entgegen gehandelt worden, daß ihre ganze Staatsverfassung ohne Rußlands mächtige und gerechte Dazwischenkunft bereits lange umgeworfen seyn würde, sondern auch da jene Verträge mit ihren Vorfahren durch die gegenwärtig erfolgte Auflösung des pohlnischen Staatskörpers von selbst aufgehoben wären. Sie entsagen daher Kraft dieses Manifestes für sich und ihre Nachkommenschaft auf immer und zu ewigen Zeiten der Schutz- und Oberherrschaft Pohlens, und allen Verbindlichkeiten und Pflichten, die ihnen und diesen Herzogthümern bis dahin obgelegen haben.

277. Unterwerfungs-Akte Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen an Ihro Kayserlichen Majestät aller Reussen. Mitau 1795. Zwölf Seiten Fol. Sie ist, gleich dem vorstehenden Manifeste, unterm 17. März 1795 ausgefertiget.

Dieß ist die zweyte unter der vorigen Nr. erwähnte Urkunde. Der Landbothenmarschall und die Landbothen der zum Landtage versammelten Ritter- und Landschaft von Kurland und Semgallen erklären hierin, daß sie in Erwägung so wohl der Unmöglichkeit für sich selbst und unabhängig bestehen zu können, als auch der mit dem bisher in Kurland bestandenen Lehnssysteme verknüpften Beschwerden und Nachtheile beschlossen hätten, sich einer höhern Macht zu ergeben. Nach dem Beyspiele ihrer Vorfahren, des überdünaischen Theils Liefflandes, welcher im Jahr 1561 dem damahligen Lehnssysteme und der mittelbaren Regierung des teutschen Ordens entsagten und sich der Republik Pohlen unterwarfen, unterwerfen auch sie daher sich und ihre Nachkommenschaft und diese Herzogthümer dem Zepter der Kayserin aller Reussen, Katharina der Zweyten, entsagen dem bisher unter pohlnischer Regierung bestandenen Lehnssysteme, und der daraus resultierenden mittelbaren Regierung, und überlassen Ihro Kayserlichen Majestät die nähere Bestimmung ihres zukünftigen Schicksals. Diese angetragene Unterwerfung zum Kayserlichen Throne zu bringen, benennen sie sechs Personen aus ihrem Mittel, nähmlich

den Oberburggrafen, Oberrath und Ritter von der Howen, den von Nolde aus Groß-Gramsden, den General-Kommissarius Georg v. Fölkersahm, den Kapitän v. Hahn aus Ellern, den Mannrichter v. Ganzkauw und den Instanzgerichts-Assessor v. Heyking. Diesen wurde von der Ritter- und Landschaft der Auftrag gegeben, im Fall einer huldreichen Annahme dieser Unterwerfung den Eid der Treue und der Unterthänigkeit für sie und in ihrer aller Nahmen und für ihre Nachkommenschaft zu leisten, auch den gegenwärtig in Petersburg sich befindenden Herzog von Kurland zu einer der ihrigen gleichen Erklärung einzuladen, auf alle Fälle aber sich nicht abhalten zu lassen, die unmittelbare und unbedingte Unterwerfung der Ritter- und Landschaft vor dem Kayserlichen Throne zu erklären.

Zur Belehrung derer, die etwa unter den Nahmens-Unterschriften des Manifestes und der Unterwerfungs-Akte zwey von den Oberräthen, oder sogenannten älteren Brüdern der Ritterschaft vermissen möchten, muß bemerket werden, daß selbige — es waren der Kanzler und Oberrath, George Christoph Baron von Lüdinghausen-Wolff, und der Landmarschall und Oberrath, Diederich Ernst Schopping, — gleich den Tag darauf nach der Unterschrift bey der versammelten Ritter- und Landschaft eine förmliche schriftliche Erklärung einreichten, worin sie bezeugten, daß sie auch die Beförderung des vaterländischen Wohls in der unmittelbaren und unbedingten

Unterwerfung unter Rußland fänden, daß sie sich aber für jetzt der Unterschrift blos deswegen entzögen, weil sie, als Oberräthe des Herzogs, gewisse noch nicht aufgehobene Verpflichtungen gegen denselben hätten, und daß, so bald er ihnen mit seiner Unterschrift gewöhnlichermaßen vorgegangen seyn würde, auch sie dasselbe alsogleich bewerkstelligen würden.

278. Akt der Entsagung Sr. Durchlaucht des Herzogs Peter von Curland und Semgallen von den ihm, als regierendem Herzoge, daselbst zuständigen Rechten. — *Акта отреченїя Его свѣтлости Герцога Курлянд*скаго Петра *отъ правъ прина*длежащихъ *ему по званїю тамошнаго Влад*ѣтельнаго *Герцога.* Sie ist teutsch und russisch auf gespaltenen Seiten eines Bogens gedruckt und zu St. Petersburg unterm $\frac{17}{28}$. März 1795 ausgestellet. Man hat sie auch in die revalischen wöchentlichen Nachrichten St. 52, in das europäische Journal St. 9, und in das Journal von Rußland, Jahrg. 3, B. 1, St. 3, wiewohl nur in teutscher Sprache, eingerückt.

Der Herzog Peter von Kurland hatte die den nach Petersburg abgeschickten Ritterschafts-Deputierten aufgetragene Einladung desselben zum Beytritt ihrer Unterwerfungs-Akte nicht abgewartet, sondern bereits ein paar Tage vor deren Ankunft diese seine Entsagungs-Akte ausgefertiget und abgegeben. Er bezeuget darin, daß, da mit der gänzlichen Auflösung des Königreichs Pohlen auch der bis dahin bestandene Lehnsnexus, welcher die Herzogthümer Kurland und

Semgallen an Pohlen geknüpfet, aufgehöret habe, er durch Ausschreibung eines außerordentlichen Landtages die allgemein gewünschte unbedingte Unterwerfung dieser Herzogthümer unter den Zepter der Kaiserin zu beschleunigen gesucht. Da nun solches von Seiten der kurländischen Ritterschaft durch die förmlich ausgestellten Entsagungs- und Unterwerfungs-Akten geschehen sey, so trete er denselben nicht allein bey, sondern flehe selbst die Kayserin an, diese unbedingte Unterwerfung anzunehmen, entbinde alle Einwohner seiner Herzogthümer Kurland und Semgallen des ihm geleisteten Erbhuldigungs-Eides, und entsage für sich und seine Nachfolger am Lehn von nun an und bis auf ewige Zeiten dem ihm vermöge seiner Investitur-Diplome zustehenden Lehns-Nießbrauche und aller ihm auf diese Herzogthümer bis hierher zuständig gewesenen Regalien und fürstlichen Rechten.

279. Manifest der Regierung und einer sämmtlichen Wohlgebornen Ritter- und Landschaft des Piltenschen Kreises, über die Entsagung ihrer bisherigen Verbindung mit Pohlen. Es ist zu Hasenpoth unterm 28. März 1795 ausgestellet und beträgt in der Handschrift fast zwey Bogen. Besonders ist es nicht im Druck ausgegeben. Man kann es aber in dem Journal von Rußland, Jahrgang 3, B. 1, St. 3, finden.

Die Gründe dieser Entsagung, welche in dem gegenwärtigen Manifeste, nach einer vorhergehenden kurz gefaßten Geschichte des piltenschen Kreises, ange-

führet werden, bestehen im Folgenden: weil der Kreis genöthiget gewesen, in der Regimentsformel von 1611 und 1617 den Katholischen alle vorher nie gehabte Rechte zuzugestehen; weil sogar einem Bischofe von Liefland auf dessen einseitiges Beybringen 1686 seine vermeinten Rechte und Forderungen an den Kreis durch eine königliche Kommission wären zuerkannt worden, welches zu heben den Kreis viel gekostet hätte; weil 1727 dieser Kreis der Republik einverleibet und solches nur durch die Dazwischenkunft des Russisch-Kayserlichen Hofes kassieret worden; weil durch die Reichstags-Konstituzion von 1791 die alte seit der Unterwerfung bestandene konstituzionsmäßige Staats- und Regierungs-Verfassung dieses Kreises gänzlich umgeworfen, und abermahls nur erst 1793 durch die Russisch-Kayserliche Unterstützung in seine alte Verfassung gesetzet worden; weil der piltensche Kreis im vorigen 1794. Jahre, da der Adel desselben der in Pohlen und Litthauen ausgebrochenen Revoluzion nicht hätte beytreten wollen, der feindlichen Behandelung der Aufrührer und allen Arten von Ausschweifungen, Räubereyen, Gewaltthätigkeiten ꝛc. ausgesetzt gewesen; und weil endlich durch die gegenwärtige Zergliederung und völlige Auflösung des pohlnischen Reiches die bisherige Verbindung dieses Kreises mit Pohlen sich von selbst aufhöbe. Der Präsident und die Landräthe des piltenschen Kreises, wie auch der Direktor und die sämmtlichen Kirchspiels-Bevollmächtigten der zur allgemeinen Landes-Konse-

renz versammelten Ritter- und Landschaft erklären daher vor der ganzen Welt, daß sie für sich und ihre Nachkommen der pohlnischen Oberherrschaft und allen zeitherigen Verbindungen und Verpflichtungen gegen die Republik Pohlen feyerlichst entsagen und als ein nunmehr ganz unabhängiger Staat den Entschluß gefaßt haben, sich der Kayserin aller Reussen Katharina *II.* zu unterwerfen..

280. Unterwerfungsakte der Regierung und Einer sämmtlichen Wohlgebornen Ritter- und Landschaft des Piltenschen Kreises an Ihro Kayserliche Majestät aller Reussen. Sie ist, gleich vorstehendem Manifeste, zu Hasenpoth den 28. März 1795 ausgefertiget, nicht besonders im Drucke erschienen, aber auch in dem Journal von Rußland, a. a. O., zu finden. In der Handschrift beträgt sie einen Bogen.

Der Präsident und die Landräthe, wie auch ꝛc. ꝛc. beschließen und setzen für sich und ihre Nachkommenschaft durch diese feyerliche Akte fest, daß sie, durch die Auflösung der zeitherigen Schutz- und Oberherrschaft, durch die schutzlose Lage dieses Kreises, und durch die Zurückerinnerung aller von Ihro Russisch-Kayserlichen Majestät ihnen zugeflossenen Wohlthaten und der fortgesetzten Protekzion bestimmet, sich und ihr Vaterland dem Zepter Ihro Kayserlichen Majestät, Katharina der Zweyten, zutrauungsvoll unterwerfen und Allerhöchst Ihren Willen als das heiligste Gesetz respektieren werden. Sie benennen hiernächst zwey Personen, nähmlich den Landrath und

Kammerherrn, Bar. v. Korff und den Oberstallmeister, Kammerherrn und Ritter, Bar. v Heyking, aus ihrem Mittel, welche diese Unterwerfungs-Akte Ihro Kayserlichen Majestät zu Füßen legen und den Huldigungseid leisten sollen.

281. Precis fur Pilten. Ein handschriftlicher Aufsatz von zwey Bogen in teutscher Sprache.

Auf eine kurzgefaßte historische Einleitung folget die Anzeige von der innern Verfassung des piltenschen Kreises. Nach der Anordnung von 1617 wurden aus dem Mittel des dort eingesessenen Adels sieben Personen zu Landräthen, die ihr Amt unentgeltlich bekleiden, nebst einem Landnotär erwählet. Der ältere unter den Landräthen ist der Präsident dieses Kollegiums. Von diesem Landraths-Kollegium, welches zugleich das Landgericht war, wurden so wohl die Regierungsgeschäfte, als die Rechtspflege im Nahmen des Königes von Pohlen geführet; und von diesem Gerichte gingen die Appellazionen an die königlichen Relazionsgerichte in Pohlen. Dieser Kreis bestehet aus sieben Kirchspielen und hat sein eigenes Konsistorium und seinen geistlichen Superintendenten. Die in den ersten Zeiten an den Marggrafen von Brandenburg verpfändeten publiken Güter haben nachher die Herzoge von Kurland unter demselben Titel von Hypotheken an sich gebracht. Der König von Pohlen hat aber diesem Kreise das Recht zur Einlösung geschenkt. Die Starostey Pilten hat der König zu vergeben gehabt. Zuletzt wird ein nahmentliches Verzeichniß angehängt von al-

len Amtstragenden Personen und von deren nicht fest bestimmten Gehalten und Einnahmen, wie auch von den sämmtlichen Kirchspiels-Bevollmächtigten nebst ihrem Direktor, welche der letztern brüderlichen Konferenz zur Unterwerfung dieses Kreises unter den Russisch-Kayserlichen Zepter beygewohnet haben.

Bey der Gelegenheit, da der damahlige Landrath und Kammerherr Karl Nikol. v. Korff, Erbherr der Prekulschen und mehrerer andern Güter, mit dem derzeitigen Kammerherrn und Oberstallmeister Heinr. Karl Freyherrn v. Heyking die Unterwerfungs-Akte dieses Kreises 1795 nach St. Petersburg überbrachten, wurde dieses Precis für Pilten auf Verlangen des Russisch-Kayserlichen Ministeriums von den gedachten Delegierten daselbst aufgesetzt. Vorgenannter Herr v. Korff war schon vorher in den Jahren 1790, 1791 und 1793 als Delegierter nach Warschau in Landesangelegenheiten gebraucht worden. Auch hat er sich von 1790 bis 1794 als Landesbevollmächtigter um sein Vaterland sehr verdient gemacht. Im Jahr 1795 ward er zum Russisch-Kayserlichen Geheimerath ernannt und nachher mit dem St. Annen-Orden erster Klasse geziert. Bey Einführung der Statthalterschaft in Kurland erwählte ihn der Adel 1796 zum Gouvernements-Marschall.

Da aber auf den Befehl unsers jetzigen Allergnädigsten Kaysers Paul I. die alte Einrichtung dieses Kreises, so wie in Kurland, wieder hergestellet wer-

den mußte, so trat er 1797 wieder in seine vorige Stelle bey dem Landrathskollegium.

282. Relation der kurländischen Delegation aus St. Petersburg, in Beziehung auf die daselbst vollzogene Unterwerfung der Herzogthümer Kurland und Semgallen unter den glorreichen Russisch-Kayserlichen Scepter. Mitau 1795. Zwey und dreyßig Seiten Folio.

Den Anfang dieser Schrift macht die Note des Landesbevollmächtigten Eberhard Christoph von Mirbach, vom 15. Juny 1795, mittelst welcher er die Relazion den Ober- und Regierungsräthen zustellet, damit selbige zur Kenntniß und Wissenschaft des ganzen Landes und aller Einwohner desselben gebracht werde. Hierauf folget die von dem Oberburggrafen, oder vielmehr damahls schon Russisch-Kayserlichen Geheimenrathe und Ritter, C. H. v. d. Howen, für sich und im Nahmen sämmtlicher Delegierten zu St. Petersburg den 27. May a. St. unterschriebene, an den Landesbevollmächtigten gerichtete Relazion. Das wesentlichste davon ist, daß die Delegazion das ihr aufgetragene Geschäft der Unterwerfung ihres Vaterlandes unter den Zepter Ihro Kayserlichen Majestät aller Reussen und Allerhöchstderoselben Thronfolgers am 15. April a. St. vollzogen habe; indem so wohl von kurländischer als piltenscher Seite die Unterwerfungs-Urkunden vor dem Kayserlichen Throne niedergeleget worden, die Kayserin die Unterwerfung dieser Länder allergnädigst angenommen,

und sie, die Delegierten, für sich, für die Ritter- und Landschaft, wie auch für die Städte und sämmtlichen Einwohner ihres Vaterlandes den Eid der Treue und der Unterthänigkeit geleistet haben; daß auch der Herzog bereits vor ihrer Ankunft seine zeitherigen Investiturrechte in die Hände der Kayserin resignieret habe; daß der Herr General-Lieutenant und Ritter, Freyherr von der Pahlen, zum General-Gouverneurn der Herzogthümer und des piltenschen Kreises verordnet worden, und daß die Kaiserin einige Personen von beyden Delegazionen mit erhöheten Charaktern begnadiget habe. Dieser Relazion sind beygefügt: die vorgeschriebene Ordnung, nach welcher beyde Delegazionen zur Darbringung der Unterwerfung gedachter Länder der Kayserin vorgestellet werden sollen; das nahmentliche Verzeichniß der kurländischen und piltenschen Delegierten, wie auch derjenigen vom beyderseitigen Adel, welche die Ehre zu haben gewünscht, der Audienz mit beyzuwohnen und der Kayserin vorgestellt zu werden; die Rede, welche von dem erwähnten Geheimenrath v. d. Howen an die Kayserin gehalten worden, nebst der Antwort des Vizekanzlers Gr. Ostermann, wie auch die Reden des erstern an den damahligen Großfürsten und Thronfolger, gegenwärtig aber glorreich regierenden Kayser Paul Petrowitsch, an Allerhöchstdesselben Gemahlin, die damahlige Großfürstin und jetzt tief verehrteste Kayserin, an den Großfürst Alexander Pawlowitsch nebst der Großfürstin Elisabeth Alexiewna, an den

Großfürst Konstantin Pawlowitsch nebst der Großfürstin Alexandra Pawlowna, an die Großfürstin Helena Pawlowna, und an die Großfürstin Maria Pawlowna; und endlich die Kayserlichen Befehle an den Senat, wegen der einigen Personen der beyden Delegazionen ertheilten Charaktere. Von Seiten des piltenschen Kreises, von welchem der Landrath Karl Nikolaus von Korff, und der damahlige Kammerherr, Oberstallmeister und Ritter, Heinrich Karl Freyherr von Heyking, zu dieser Unterwerfungs-Handlung delegiert waren, hat gedachter Landrath die Rede an die Kayserin gehalten, die aber nicht im Drucke herausgekommen ist. Etwas später kam noch ein Nachtrag zu dieser Relazion, jedoch ohne Titel, auf zwölf Seiten Fol. im Drucke heraus. Auch hier gehet eine Note des Landesbevollmächtigten vom 22. Juny voraus, die in gleicher Absicht, wie vorhin bey der Relazion, an oben gedachte Räthe gerichtet ist. Der Nachtrag selbst bestehet in einem Briefe des Geh. v. d. H., womit derselbe die ihm nach der abgeschickten Relazion allererst zugestellten Aktenstücke begleitet. Und diese sind 1) der Kayserliche Befehl vom 15. April an den Senat, den kurländischen und piltenschen Bevollmächtigten den Eid der Treue und der Unterthänigkeit abzunehmen, auch den beygehenden Befehl an den General-Gouverneurn von der Pahlen, zur Veranstaltung gleichmäßiger Eidesleistung aller Einwohner dieser Länder, abzufertigen; 2) das Kayserliche Reskript vom 15. April an die Ritter- und

Landschaft, an die Städte und an alle Bewohner gedachter Länder. In selbigem werden sie alle unter die Zahl der getreuen Kayserlichen Unterthanen aufgenommen, und die vorher genannten Provinzen dem Russischen Reiche auf ewig einverleibet. Auch erkläret die Kayserin, daß nicht nur die freye Ausübung der Religion ihrer Vorfahren, ihre Rechte, Vorzüge und Eigenthum beybehalten werden, sondern sie auch die Rechte, Freyheiten, Vortheile und Vorzüge der alten Russischen Unterthanen zu genießen haben sollen. 3) Die Eidesformel nebst den Nahmens-Unterschriften der kurländischen und piltenschen Delegierten, und dem Zeugnisse des General-Prokureurn, daß selbige den Eid im Senat wirklich geleistet haben.

Damit nun diese Relazion der Delegierten, dem bisherigen Gebrauche gemäß, den versammelten Landbothen oder Kirchspiels-Deputierten förmlichst eingehändiget und selbigen zugleich seine (des Landesbevollmächtigten) Relazion vorgetragen, wie auch die ökonomischen Angelegenheiten der Ritter- und Landschaft berichtiget und die dabey erforderlichen Anordnungen getroffen werden könnten, ließ der Landesbevollmächtigte, nach der durch den General-Gouverneurn von der Kayserin erbetenen und erhaltenen Erlaubniß, das auf einem Bogen in Fol. gedruckte Ausschreiben vom 30. Septbr. zur Fortsetzung des letzten limitierten Landtages auf den 26. Oktobr. in die Kirchspiele herumgehen. Die Deputierten der Ritter- und Landschaft versammelten sich an diesem Tage, nahmen oben

bemerkte Geschäfte vor, (andere durften, dem Kayserlichen Befehle nach, nicht auf die Bahn gebracht werden) beendigten selbige und schlossen solchergestalt diesen in der alten Form gehaltenen letzten Landtag den 23. November 1795. Nun wurde, dem eingegangenen Kayserlichen Befehle zufolge, die neue Organisierung des kurländischen Gouvernements, nach Vorschrift der Kayserlichen Gouvernements-Verordnung vom 7. Novbr. 1775 vorgenommen. Zu dem Ende erging aus der Russisch-Kayserlich-kurländischen Regierung ein auf einem Bogen in Fol. gedrucktes Patent vom $\frac{1}{2}\frac{3}{4}$. Dezember desmittelst bekannt gemacht ward, daß Kurland, Semgallen und Pilten in neun Kreise, nähmlich in den mitauischen, bauskeschen, friedrichstädtischen, jakobstädtischen, tuckumischen, windauischen, goldingischen, hasenpothischen und liebauischen Kreis abgetheilet werden sollten. Zugleich ward darin verfüget, daß, da die Eröfnung des Gouvernements am 28. Jan. a. St. 1796 vor sich gehen würde, der gesammte Adel der Herzogthümer Kurland und Semgallen so wohl, als des piltenschen Kreises, sich den $\frac{1}{2}\frac{4}{5}$. Jan. in Mitau versammeln sollte, um die zu den angeordneten öffentlichen Landes-Aemtern und Richterstühlen erforderlichen Personen zu wählen.

Nach vollzogener Wahl und völliger Einrichtung aller Departementer und Gerichte *) wurde die kurlän-

*) Wer alle die damahls eingerichteten Departementer und Gerichtsbehörden nebst den dabey angestellten Personen und

dische Statthalterschaft am 28. Jan. a. St. mit aller bey solchen Gelegenheiten gewöhnlichen Feyerlichkeit eröfnet und die Regierungs- und Gerichts-Stuben von dem Bischofe zu Twer Irenäus eingeweihet. Die bey dieser Feyerlichkeit gehaltenen Reden, nähmlich zwey von dem Bischofe, die von dem derzeitigen Gouvernements-Prokureurn, jetzigen rigaischen Vizegouverneurn und Ritter von Beer, die von dem Superintendenten, D. Ockel und die von dem Landhofmeister und wirklichen Etatsrathe v. Rutenberg sind zusammen auf vier und zwanzig Seiten 4. im Drucke herausgegeben worden. Gleich nach Einrichtung dieser neuen Regierungsform wurde unterm 31. Jan. der Kayserliche Befehl bekannt gemacht, daß

die Verfahrungs-Methode bey den Kanzelleyen kennen lernen will, kann sich in Ansehung des letztern aus der von dem damahligen Gouvernementsmagistrats-Präsidenten Gottfr. Georg Stöver verfaßten Kanzelley-Ordnung, welche bey den Gerichts-Behörden in der kurländischen Statthalterschaft zu beobachten ist, und in Ansehung des erstern aus dem Adreß-Buche darüber belehren, welches der Regierungs-Registrator A. F. Watson unter dem Titel herausgegeben hat: Adreß-Buch für die Kurländische Statthalterschaft. Nebst einigen Tabellen über die Vermessungen der Hauptstraßen dieser Statthalterschaft. Mitau 1796. Acht und siebenzig Seiten 8. Obgleich nun die erste Hälfte dieses Buchs, nachdem die neuen Gerichtsbehörden von dem jetztregierenden Kayser Paul I. wieder aufgehoben worden, ihren Gebrauch verloren hat, so behält doch die andere Hälfte ihren vollen Werth. Sie zeigt dem

von nun ab bey allen kirchlichen, gerichtlichen und bürgerlichen Verhandlungen die alte Zeitrechnung gebraucht, auch alle Kirchenfeste nach derselben gefeyert werden sollten. So war also nunmehr die alte kurländische Staatsverfassung unter der Regierung eines Herzogs und Lehnsfürsten gänzlich aufgehoben und in eine neue Gestalt umgeformt. Jedoch hat diese unter der gegenwärtigen glorreichen Regierung einige Abänderung erlitten, indem die nach der Gouvernements-Verordnung getroffenen Einrichtungen aufgehoben und die vorige alte Gerichtsverfassung wieder hergestellet worden ist.

283. Diarien der in Kurland und in dem piltenschen Kreise gehaltenen Landtage.

Nach dem Plane dieser Bibliothek hätte man erwarten können, jedes kurländische Landtags-Diarium von der Zeit an, da man sie durch den Druck bekannt zu machen angefangen, der Zeitordnung nach unter den übrigen Staatsschriften angeführt zu finden. Da aber theils von allen vorhergehenden einige Notiz zu

Reisenden die Stazionen nebst der Entfernung der einen von der andern, nach russischen Werften, an, und zwar auf dem Wege von Mitau bis zur liefländischen Gränze; von Mitau nach Polangen, von Mitau nach Windau, von Mitau nach Libau, von Libau bis zur heiligen Aa, von Libau bis Hasenpoth und von da bis Goldingen, von Goldingen nach Windau, von Mitau nach Jakobstadt über Bauske und Friedrichstadt. Die Meile ist hier zu sieben Werften, oder 24500 englischen Schuhen gerechnet.

geben nöthig, theils in Ansehung der im Drucke herausgekommenen Diarien etwas anzumerken war, das auf alle paßte, so schien es mir schicklicher zu seyn, sie hier an einem Orte zusammen zu nehmen.

In den ersten herzoglichen Zeiten bis ins Jahr 1617 waren die Zusammenkünfte des kurländischen Adels oder die Landtage auf keine bestimmte Zeiten festgesetzet. Auch wurden von deren Geschäften und Verhandlungen keine umständliche Tagebücher geführet. Man begnügte sich die Resultate derselben in so genannte Landesrezesse abzufassen, und dergestalt aufzubewahren. Wiewohl nun selbige für die Staatsgeschichte Kurlands demjenigen, dem der Zutritt zum Archiv verstattet ist, sehr brauchbar seyn können, so kann doch in dem kurländischen Staatsrechte kein Bedacht auf sie genommen werden, weil sie in der Regimentsformel von 1617 aufgehoben und für ungültig erkläret worden. In selbiger wurde zugleich dem Herzoge auferleget, alle zwey Jahre einen Landtag auszuschreiben, jedoch so, daß auf den erforderlichen Fall auch in kürzern Fristen ein Landtag ausgeschrieben werden könnte. Von 1618 ab hat man die darauf erfolgten Landtagsschlüsse bis ziemlich weit in dieses Jahrhundert gesammelt, aber nur schriftlich. Von welchem Jahre an man vollständige Diarien zu führen und, wenn auch gleich nur schriftlich, aufzubehalten, angefangen, habe ich nicht erfahren können. Gedruckt sind sie erst seit dem Jahre 1763 erschienen. Doch hat man auch nach dieser Zeit einige derselben beson-

derer Ursachen und Umstände wegen nicht durch den Druck öffentlich bekannt werden lassen. Die im Drucke herausgekommenen kurländischen Landtags-Diarien sind durchgängig im Quartformat und bestehen aus zwey Theilen. Der erste ist das eigentliche Tagebuch, worin alles, was entweder von Seiten des Herzogs und der Regierung oder der Ritter- und Landschaft überhaupt oder auch von einem der Kirchspielsdeputierten oder Landbothen in der Landtagsversammlung angetragen worden, kurz der ganze Gang aller daselbst verhandelten Geschäfte verzeichnet ist. Der zweyte enthält alle dazu gehörige Aktenstücke oder Beylagen, nebst dem Beschlusse, so oft nähmlich entweder der Herzog mit den Landbothen gemeinschaftlich oder letztere einseitig einen Beschluß abgefaßt haben. In dem erstern Falle pflegt man es einen Landtagsschluß und in dem andern einen Landesschluß oder Konklusum zu nennen. Auf einigen Landtagen ist es weder zu dem einen, noch dem andern gekommen, wie ich solches so wohl, als auch wenn die Landtage einseitig von den Landbothen allein limitieret und welche von den Diarien nicht im Drucke herausgegeben worden, bemerken werde. Ich liefere nunmehr das Verzeichniß aller seit 1763 vorhandenen kurländischen Landtags-Diarien.

Das vom 10. Febr. 1763 gehet bis zum 4. März, nebst dem Landtagsschlusse vom selbigen Tage.

Vom 26. May 1763 bis 19. July; L. T. S. v. s. Tage.

— 30. Jan. 1764 bis 21. Febr.; L. T. S. vom 20. Febr.

Vom 2. Aug. 1764 bis 25. Aug.; L. T. S. v. s. T.
— 12. Novbr. 1764 bis 15. Dezembr.; ohne L. T. S.
— 5. März 1765 bis 30. März; ohne Beschl. einseitig limitieret.
— 26. April 1765 bis 6. May; L. T. S. v. s. T.
*— 12. Septbr. 1765 bis 18. Septbr.; ohne Beschluß eins. limit.
*— 23. Jan. 1766 bis 28. Jan. wurde zufolge des eingegangenen königl. Reskripts aufgehoben. Da diese beyden letzten Diarien in der oben, unter der Nr. 162. angeführten Sammlung sich nicht befinden, obgleich die von 1767 darin sind, so ist es sehr wahrscheinlich, daß sie der Zeit schon äußerst selten gewesen, und die Exemplare davon von Seiten des Herzogs sorgfältig zusammen gesucht, eingezogen und aufgekauft seyn müssen; daher es auch mir bisher nicht geglückt ist, sie irgendwo aufzutreiben.
Vom 4. May 1767 bis 21. May; L. T. S. v. s. T.
*— 20. Juny 1767 bis 14. July; ohne L. T. S. ausgesetzt bis zum nächsten ordinären Landtage; nicht gedruckt.
— vom 4. Aug. 1767 bis 2. Septbr.; L. T. S. vom 31. Aug.
— 12. Septbr. 1768 bis 17. Oktbr.; ohne L. T. S.
— 18. Jan. 1769 bis 27. Febr.; L. T. S. v. s. T.
— 1. Septbr. 1769 bis 13. Septbr.; L. T. S. v. s. T.
— 22. Jan. 1770 bis 9. Febr.; ohne L. T. S. einseitig limitiert und nicht gedruckt.

Vom 21. May 1770 bis 21. Juny; ohne L. T. S. einf. limit. und nicht gedruckt.

*— 19. Aug. 1772 bis 3. Septbr. ohne L. T. S., nicht gedruckt.

— 23. März 1773 bis 10. April; ohne L. T. S. einf. limit. und nicht gedruckt.

*— 25. Septbr. 1773 bis 14. Oktbr., nicht gedruckt; aber der L. T. S. vom 13. Oktbr. ist gedruckt.

— 30. Septbr. 1774 bis 18. Oktbr, nicht gedruckt, aber wohl der L. T. S. v. 17. Oktbr.

— 20. Oktbr. 1775 bis 11. Novbr.; ohne L. T. S.

— 10. Juny 1776 bis 10. Aug.; L. T. S. v. 8. Aug.

— 6. Febr. 1778 bis 14. April; L. T. S. v. 13. April.

— 14. Septbr. 1778 bis 13. Oktbr.; L. T. S. v. 12. Oktbr.

— 17. July 1780 bis 12. Septbr; L. T. S. v. 11. Septbr.

— 29. Jul. 1782 bis 25. Septbr.; L. T. S. 24. Septbr.

— 10. Febr. 1783 bis 10. März; L. T. S. v. 8. März.

— 14. May 1783 bis 2. Juny; L. T. S. v. s. T.

— 23. Aug. 1784 bis 16. Septbr.; L. T. S. v. 15. Septbr.

— 7. Jan. 1786 bis 2. Febr.; L. T. S. v. 1. Febr.

— 28. Aug. 1786 bis 3. Oktbr.; L. T. S. vom 31. Septbr.

— 19. Jan. 1787 bis 7. März; L. T. S. v. 6. März.

— 10. Aug. 1788 bis 22. Septbr.; ohne L. T. S.

Vom 19. Febr. 1789 bis 1. April; ohne L. T. S. einf. limitiert.

— 15. Juny 1789 bis 22. Jun.; ohne L. T. S. einf. limitiert. Beyde letztere machen eigentlich nur ein Diarium aus; indem es von beyden Terminen ununterbrochen fortgeführet ist, die erste Sitzung des letztern unmittelbar an die letzte des vorhergehenden anschließet, auch die zu beyden gehörigen Beylagen hinten zusammen angehängt sind.

— 25. Jan. 1790 bis 1. Febr.; ohne L. T. S. einf. limit.

Vom 30. Aug. 1790 bis 23. Septbr.; ohne L. T. S einf. limit.

— 21. Febr. 1791 bis 3. März; ohne L. T. S. einf. limit. Auch mit diesen beyden letzten hat es fast gleiche Bewandniß, wie mit den kurz vorhergehenden von 1789; nur mit dem Unterschiede, das hier der zweyte Termin, abgesondert von dem ersten, sein eigenes Titelblatt hat, wiewohl doch wiederum beyde in fortlaufenden Seitenzahlen gedruckt und durch den so genannten Kustos des erstern mit einander verbunden sind.

*— 27. Juny 1791 bis 2. July; ohne L. T. S. einf. limit., und nicht gedruckt.

— 27. Juny 1792 bis 2. July; ohne L. T. S. einf. limit.

— 31. Jan. 1793 bis 13. März; L. T. S. v. f. T.

— 15. August 1793 bis 12. Septbr; L. T. S. v.

11. Septbr. Hier ist das schon vorhin im Drucke herausgekommene und oben angeführte Diarium vom 27. Juny 1792 als Beylage unter den übrigen Aktenstücken wieder abgedruckt worden.

Vom 2. Dezembr. 1793 bis 5. Febr. 1794; L. T. S. v. 3. Febr.

— 30. Juny 1794 bis 12. July; L. T. S. v. 11. July.

— 16. März 1795 bis 25. März; einseit. limitiert. Der Landesbeschluß liegt in dem Manifeste und der Unterwerfungsakte der Ritterschaft vom 17. März 1795.

— 26. Oktbr. 1795 bis 23. Novbr.; Landesschluß v. 21. Novbr.

Dieser Landtag war nun der letzte, der unter der herzoglichen Regierungsverfassung von Kurland gehalten wurde. Und damit könnte dann auch, nach dem bestimmten Zeitumfange dieses Werks, die Nachricht von den kurl. Landtags-Diarien geschlossen seyn. Da ich aber in der vorstehenden Nr. des nothwendigen Zusammenhanges wegen einen Schritt über diese Gränzen habe thun müssen, so will ich auch hier in Ansehung der Diarien ein paar Worte hinzufügen. Bey Eröffnung der Russisch-Kayserlichen Statthalterschaftsregierung in Kurland wurde durch ein Patent aus dieser Regierung eine allgemeine Adelsversammlung aus allen neun Kreisen der Herzogthümer Kurland und Semgallen so wohl, als auch des pilrenschen Distrikts, dessen

Ritterschaft sonst ihre besonderen Landtage gehalten hatte, auf den $\frac{1}{2}\frac{2}{3}$. Januar 1796 zusammen berufen. Außer den von dieser Versammlung nach Vorschrift der Kayserlichen Gouvernementsverordnung vorgenommenen Wahlen zur Besetzung der verschiedenen Richterstellen und anderer öffentlichen Landesämter, hatte diese Versammlung über mancherley Materien Beschlüsse gefaßt, so wie auch nachher auf Veranlassung der Umstände den 17. Juny und 13. November 1796 und 19. Januar 1797 besondere Ritterschaftskonvente veranstaltet wurden. Von diesen Land- und Konventstagen sind keine Diarien im Drucke herausgekommen. Wie aber auf Veranlassung des ergangenen Kayserlichen Befehls, daß in dem kurländischen Gouvernement sämmtliche Gerichtsstellen, die nach vormahligen Rechten und Privilegien bis zur Eröfnung der Statthalterschaftsregierung gebräuchlich gewesen, wieder hergestellet werden sollten, durch den damahligen Gouvernementsmarschall v. Korff eine allgemeine Landesversammlung auf den 26. Februar 1797 ausgeschrieben und über die Verhandlungen derselben das Diarium im Drucke herausgegeben worden, so hat man sämmtliche Beschlüsse der vorgedachten Land- und Konventstage hier mit eingerückt. Ich muß hierbey nur dieses anmerken, daß in dieser Landesversammlung der piltensche Adel sich wiederum von dem kurländischen absonderte, weil derselbe seine vorigen Gerichtsstellen nach seinen besondern Rechten und Privilegien einzurichten hatte.

Vorstehende gedruckte Diarien sind bis auf einige wenige sämmtlich zu Mitau herausgekommen. Zu den Ausnahmen gehören die vom 5. März und 26. April 1765, (vielleicht auch vom 12. Septbr. 1765 und 23. Januar 1766), vom 20. Oktober 1775, 19. Februar 1789, 25. Januar und 30. August 1790. 21. Februar 1791 und 27. Juny 1792. Letzteres ist zu Riga, die übrigen aber sind, so viel ich habe erfahren können, zu Königsberg gedruckt worden.

Von den in dem piltenschen Kreise gehaltenen Landtagen hat man die Beschlüsse der Ritterschaft von 1618, umständliche Diarien aber allererst vom Jahre 1765 abzufassen und aufzubewahren angefangen. Es ist jedoch kein einziges von diesen Diarien oder Landtagsschlüssen im Drucke herausgegeben worden.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Alphabethisches Register sowohl der Titeln von den in dieser Bibliothek angeführten Schriften, als auch der wichtigsten in selbigen vorkommenden Materien.

Die beygesetzte Zahl bezeichnet die Nummer der Schrift. Ein * neben der Zahl zeiget an, daß es entweder eine Uebersetzung oder eine anderweitige Nebenschrift ist, die also nicht gleich vorne, sondern weiterhin unter derselben Nummer gefunden wird. Vor: weiset auf die Vorerinnerungen.

A.

Acceptatio ejusdem ordinis (sc. futuri Regiminis) a supremis Consiliariis &c. 66. *

Accessionsakte des piltenschen Kreises zu der Handlungs- und Gränzkonvenzion zwischen Rußland und Kurland.

De acquisito & omisso Imper. R. Germ. in Livoniam jure &c. 53.

Akt der Entsagung des Herzogs Peter von Kurland. 278.

Acta Commissionis gener. Piltensis. 50.

Acta Commiss. Curland. de Anno 1717. 58. Nachtheile, so aus der Aufhebung dieser kommissorial. Entscheidungen entstehen. 143. *

Acta novissima Curl. ad A. 1788. 203.

L'Acte de la Confederation des Nobles & Citoyens de Litvanie du Rit. grec. &c. 161. *

De Actibus Imper. R. Germ. in Prussiam possessoriis falso venditatis. 80. *

Actum in Curia Regia &c. (Constitut. Curl. de a. 1776.) 180.

Addreßbuch für die kurl. Statthalterschaft, 282. Anmerk.

Allodifikazion der zum fürstlichen Lehn gehörigen Güter betr. 185-187, 192, 248, 254, 257.

Allodifikazion der Lehngüter Grensden und Irmelau zum Besten der kurl. Ritterschaft betr. 185, 192, 257.

Altenbockum, G. Fr. v., einige Lebensumstände von ihm. 182.

Anecdota Curlandiæ, von Nettelbladt. 77.

An E. Hochansehnliche Reichsversammlung, das Recht des teutschen Ordens an Liefl. und Kurl. betr. 80.

Anhang zu den Beyl. des Diariums v. 2. Dezemb. 1793. 268.

Anmahnungsschreiben des Königes &c. S. Rescript. exhortatorium.

Anmerkungen über das Votum des Großkanz. Czartoriski. 131.

— über das Manifest der Ritterschaft v. 21. Febr. 1763. 120.

Anmerkungen über das Umschreiben des Landesbevollmächtigten v. 29. Novbr. 1789. 219. *

Antwort auf des P.—Pasqvill. 37.
— des Herzogs auf die Unterlegung der Ritterſch. vom 19. Febr. 1789. 205. *
— auf die Beſchwerden der Ritterſch. vom 16. Oktober 1769. im Pohlniſchen S. Odpowiedz &c.
— auf das Schreiben eines Kurl. an den Fürſten N. 209.
— zur Rechtfertigung des unter dem Titel: Erlaubniß ꝛc. 223.
— des Herzogs auf die zwölf Beſchwerden der Ritterſch. 250. *
— des Herzogs auf die erſte Beſchw. der Ritterſch. 250. *
— auf den Brief eines kurl. Bürgers. 256 *
— auf die Batrachtungen über die von den Landesdelegierten angeſuchte öffentl. Audienz. 224. *
— des Landbothenmarſchalls v. Klopmann auf die Note des Ruſſiſch-Kayſerl. Miniſters von 1761. 104.
— auf das von einem ungenannten Patrioten an das kurl. Publik. gerichtete Schreiben. 134.
Anzeige der durch den Herz. Ernſt Johann bezahlten kettleriſchen Schulden. Im Pohlniſchen S. Dowod wyplaconych &c.
Anzeige der Nachtheile, ſo aus der königl. Deklarazion v. 5. Apr. 1739 den Rechten des kurl. Adels erwachſen. 143. *
Apologie für den kurl. Adel und die Gebrüder v. Nolde. 10.
— einer anonymiſchen Schrift, die mit den Worten anfängt, — Daß Uneinigkeit zwiſchen Haupt und Gliedern. 187.
Appel an Kurlands Edle und Rechtſchaffene. 258.
Appellazionsrecht der Städte und Bürger Kurlandes an die königl. Relazionsgerichte. 164, 166, 167, 174, 175.
Appendix des ſchwediſchen Spiegels. 26.
Articles les á inferer dans les Reverſales du Duc Charles de Courlande. 97.
Audienz, offentliche, die von den Landesdelegierten von Heyking u. Lüdinghauſen-Wolff in Warſchau angeſucht und erhalten wird. 224. *
— — welche die kurl. bürgerl. Deputierten erhalten. 232.
Ausführlicher Bericht von Eroberung des Schloſſes Mitau ꝛc. 24.
Ausführl. Vorſtellung der Erb- und anderer Forderungen der verwittw. Herzogin Charlotta Sophia ꝛc. 54.
Auszug und vorläufige Anzeige der Anmerk. über das Memoire ſur les affaires de Courlande. 127.
Auszug aus den kurl. Landtagsverhandl. v. 19. Febr. 1789. 205.
Auszug der wichtigſten Sachen aus den Landtagsſchlüſſen, herzoglichen Reverſalen ꝛc. 225.
Auszüge aus den Landtagsverhandlungen der piltenſchen Ritterſchaft. 184. *

B.

Beantwortung der Schrift: Ob der Hr. von Zugehör die Vorrechte der fremden Miniſter genießen könne. 195. *
— u. Widerlegung der ziegenhorniſchen Zuſätze. 177.
Beantwortung des durbiſchen Deputierten auf die Note des Ruſſ. Kayſerl. Miniſters, von 1761. 105.
— der Bemerkungen über die Duldung der Juden. 199.
Bemerkungen über einige Punkte der Schrift: Betrachtungen eines Pohlen ꝛc. 211.

Bemerkungen über die Duldung der Juden. 198.
Bericht und Gutachten der Kommittee über die bürgerl. Angelegenheiten. 275.
Bericht von der Eroberung des Schlosses Mitau ꝛc. 21.
Bericht von des Herz. Jakob gefängl. Wegführung nach Riga ꝛc. 19.
Beschwerden, zwölf, der Ritterschaft wider den Herzog. 250.*
Betrachtungen eines Polen über das Herzogth. Kurland. 210.
Betrachtungen über das Gesuch der Landesdeleg. v. Heyking u. v. Wolff, um eine öffentl. Audienz. 224.*
Beytrag zum Staatsrechte von Kurland. 270.
Beyträge zur neuesten Staatsgeschichte Kurlands. 254.
Blick auf Kurland. 249.
Blomberg, Herm. Ulr. Baron v., einige Lebensumstände von demselben. 184.*
Boruſſiæ, Sereniſſ. R., declaratio, qva ejusd. erga R. Pol. & Rempubl. amicitia, ſtudium &c. demonſtratus aſſeritur. 60.
Brevis deductio rerum in gloriam S. R. M. & Reipublicæ a Domo Ducali præſtitarum. 45.
Briefe an meine Mitbürger. 216.
Brinken, Fried. v. d., einige Lebensumstände von demselben. 239.
Buchholtz, Joh. a, Elegia in obitum Gotthardi, Duc. Curl. Vor: d. Bürger und Städte Kurlands Berechtigung zur Appellazion an den König. S. Appellazionsrecht.
Bürgerliche Angelegenheiten und Bürgerunion in Kurland betreffend. 175, 218, 229 — 235, 241, 243, 244, 246, 247, 250 — 253, 255 — 257, 261, 263, 265, 266, 275.

C.

Caſſatio ab Inſtigator. R. editæ Citationis, & Confirmatio juris Ducis Curl. in diſtr. Piltenſem. 38.
Caſſat. diplomatis in præjudicium D. Curl., qvæ ei in diſtr. Piltenſ. competunt, obtenti. 38.*
Cauſæ, ab qvas R. Sveciæ commotus fuerit, Curl. Ducem cuſtodiæ tradere. 19.*
Circularſchreiben des Ruſſ. Miniſt. v. 1762. 107.
Citatio Conſiliarior. ſupremor. Curl. &c. de a. 1727. 62.*
Commiſſio gener. — vigore Conſtitut. a. 1726 in Ducat. Curl. expedita. 62.*
Commiſſorial-Abſchied wegen des piltenſch. Kreiſes. S. Form. Regim. Pilt.
Conſenſus Reg. Duci Curl. (rat. diſtr. Pilt.) datus. 17.
— — Maidelio — — datus. 17.
Conſervatio juris Indigenatus. 16.*
Conſervatio jurium Duc. Jacobi ad Ducat. Curl. & in ſpecie ad diſtr. Piltinenſem. 32.
Conſervat. Nobilitat. Curl. circa libertatem mercaturæ. 44.
Conſignatio ſcriptorum ad Stat. cauſæ in actione inſtigator. contra renitentes Curl. pertinentium. 147.
Conſtituzion. S. K.
Controverſiæ Nobilit. Piltin. inter Do. Epiſcop. Poplawski & eandem Nobilitatem. 86.
Copie zweyer Schreiben, eines des Herzogs (Jakob) und eines aus Mitau. 23.

Copie der Briefe des Delegierten O. E. v. Medem an den Landesbevollmächt. v. Grotthuſs. 138.
Curonia fatis ſæpiſſime acriter preſſa, factis autem ſemper præclaris ſumme illuſtris. 52.

D.

Daß Uneinigkeit zwiſchen Haupt u. Gliedern ꝛc. 186.
Declaracye Stanu Rycerskiego — Deputacyi (1792) podanego. 245.*
Declaratio ex parte Nobilit. Curl. &c. 1765. 149.
— pro gener. Nobilit. Curl. &c. 1766. 154.
— Regia rat. jurisd. Ducis Curl. in diſtr. Piltenſ. 40.*
— Duc. Curl. Jacobi ad Piltinenſium petita. 18.*
Declaratio, ſponſio & obligat. ſupremor. Conſiliar. 64.
Declarazion der kurl. Ritterſch., das Konſtituzions-Projekt betr. 245.
— des Ruſſ. Kayſerl. Miniſters, 1766. 160.
Decretum inter Inſtigator. ab una, atque Creditor. ad bona Ducalia, tum ſubſtant. allodial. Kettlerianam. 1767. 163.
Dekret, den kettleriſchen Nachlaß und die gegenwärtigen kurl. Lehngüter betr. 250.*
Deductio de orig. nom. & ſtatu diſtr. Piltenſis. 48.
— Herzogs Wilhelm contra das v. M. Nolde wider ihn erhaltene Decret. contumaciæ. 8.
Dedukzion über die Frage, ob die beyden Regierungsräthe adeligen Standes ſeyn müſſen. 106.
Dedukzion vom Anfange und Fortgange des Biſchofth. Pilten. 51.
Defenſio Princ. Jabobi Svecorum calumniis oppoſita. 27.
Delegierten, eines beſtändigen Landes-, Anſtellung an dem pohlniſchen Hofe betr. 196.
Deliberatorien zum Landt. v. 23. Auguſt 1784. 190.
Deliberatorium, den 19. Novbr. 1794 von dem Oberburggrafen von der Howen eingereicht. 276.*
— den 15. Jan. 1795 von demſelben eingereicht. 276.*
Derſchau, Kaſimir Ernſt v., einige Lebensumſtände von ihm. 165.
Diarien der kurl. Landtage, Nachricht darüber. 283.
— der piltenſch. Landtage, Nachricht darüber. 283.
Diarium der piltenſch. Kommiſſion von 1686. 49.
Die über Kurland ſchwebende Gefahr ꝛc. 57.
Die in einer gründlichen Auflöſung verſchiedener Staatsmaterien enthaltene Geſchichte der Grundverfaſſung Kurlands. 110.
Differentes pieçes relatives à la miſſion de Mr. de Borch &c. 116.
Dilucidatio declarat. ex parte Nobilium Curl. adcitatorum &c. 150.
Diogenes, der Heide. 272.
Diploma Reg. in conſtitutione anni 1726 de non infeudanda Curlandia poſitum. 62.*
— declarationis vacantiæ feudi Ducat. Curl. &c. 95.*
— proviſionale collationis feudi Ducat. Curl. Seren. Regio Pol. Princ. Carolo, eorundem Ducatuum Duci, datum. 95.*
Diplomatica brevis expoſitio nexus & præſtationum diſtr. Piltin. erga Rempubl. Polon. 239.
Diſſidenten, der, Berechtigungen ꝛc. angehend. 161, 166, 167, 175
Dowod wypłaconych długow przez IMci Erneſta Joanna. 172.

D.

Ducatus Curlandiæ (Konſtituzion für Kurl. von 1764.) 141.
Ducatuum Curl. & Semig. conſtitutio de a. 1774. 175.
Ducis Curl., Jacobi, declaratio ad Piltenſ. petita. 18*
Duplica ex parte Ducis contra Ord. Eqv., reſpectu gravam. primi. 250.*
— ad Replic. Nobilit., rat. gravam. ejusdem ſecundi. 250*

E.

Eclairciſſement de la qveſtion, ſi Mr. de Zugehoer peut jouir des privileges &c. 194.
— ſur l'origine des villes Courlandoiſes. 244.
Eines treuen Patrioten wohlmeinende Konſiderazion wegen der künftigen Regierungsart ꝛc. 59.
Einfältiger doch wohlmeinender Diskurs von der Neutralität und Vereinigung des piltenſch. Kreiſes mit Kurland. 17.
Einige Anmerk. über die wegen der Wahl eines Herzogs dermahlen entſtehende Unruhen ꝛc. 91.
Einlöſung der kettleriſchen Allodialgüter, ob ſolche nicht vielmehr den Erben der ehemahl. Beſitzer aus dem Adel, als dem Herzoge zuſtehe. 166, 167, 169, 170.
Einlöſuug der fürſtlichen Lehngüter, welche im Beſitze einiger vom Adel ſind. 179, 180.
Erklärung des Herzogs auf die gegebene Veranlaſſung zur gütlichen Vereinbarung. 219.
Erklärung von Seiten des Herzogs wider die Citierten von Adel. 1766. 153.
Erläuterung einiger Umſtände, die Belehnung des Herzogth. Kurland betr. Im Pohlniſchen. S. Obiasnienie niekotorych &c.
— der Frage, ob der Herr v. Zugehör die Rechte fremder Miniſter ꝛc. 194*
— der Rechte der Diſſidenten. 161.*
— der den 28. März 1791 übergebenen Note. Pohlniſch. S. Obiasnienie w dnu &c.
Ernſt Johann, Herzog, Nachrichten von deſſen Lebensumſtänden 82, 83, 139.
— — deſſen Ernennung zum Herz. v. Kurland. 71 — 74, 76*, 78, 79.
— — deſſen Entſetzung. 93 — 96.
— — deſſen Wiedereinſetzung. 107 — 109, 111 — 131.
— — Mißhelligkeiten zwiſchen ihm und der Ritterſchaft. 132, 135, 137, 142 — 160, 169, 170.
Erörterung der Frage, ob die fürſtlichen Güter durch den Meiſtboth verpachtet werden können. 143.*
Erwegung eines ungenannten Kehrewieders ausgeſtreueten Warnungsſchrift an den piltenſch. Adel. 36.
Es wird bewieſen, daß das jus appellandi ad Thronum den Städten Kurlands nicht gebühre. 164.*
Etwas über Kurland ꝛc. 240.
Etwas für Kurland ꝛc. 241.
Etwas fürs kurländiſche Publikum ꝛc. 178.
Eventuales proteſtationes a Rege Boruſſiæ & Vidua Duciſſa Saxo-Meinungenſi &c. 70.

Exceptio ſpolii, Curl. Duci a Nobilit. oppoſita. 151.
Exceptio peremtoria D. Erneſto Joanni &c. a Nobilit. Curl. oppoſita. 148.
Expedit rei publicæ &c. 271.
Explicatio rerum curlandicarum. 157.
Expoſé ſuccinct du procès intenté à Monſeigneur le Duc de Courl. par Mr. de Sieberg. 201.
Expoſe, angefertigt und vorgetragen in einer Konferenz — von dem Landesdelegierten, die bürgerlichen Angelegenheiten betreffend. 265.
Expoſe über die wahre Natur und Beſchaffenheit des gegenwärtigen Landtages. 215.*
Expoſé des arguments, par lesquells on prouve, que le Duc de Courl. eſt en droit, de percevoir la Douane dans ſes Duchés. 183.
Expoſé pour la Cour de Ruſſie des raiſons, qv'on a de ſoutenir le Pr. Charles &c. 108.
Expoſé des motifs de S. M. Imper. de Ruſſie, relat aux affaires de Courl. 113.
Expoſitio de vera præſentis convent. publ. natura. 215.
Expoſitio ex parte Ord. Equ. Curl. contra Ducem Curoniæ. 250.*
Expoſition des Droits des Diſſidents &c. 161.
Extrakt aus ſämmtlichen Landt. Schlüſſen des pilt. Kreiſes. 184.*

F.

Fasciculus rerum Curlândicarum primus. 67.
Ferdinand's, Herzog, Lebensumſtände. Vor: e.
— Mißhelligkeiten mit der Ritterſchaft. 58, 59, 62, 69.
Fides ſvecica, ſeu plenaria deductio &c. 30.*
Fœlkerſahmi Diarium Pacis olivenſis. 33.
— Deſſelben Lebensbeſchreibung. Eben daſelbſt.
Formula Regiminis & Judicior. Curl. 12.
— — Piltinenſis. 13.
Fragments ſur la Courlande. 247.

G.

Ganz unentbehrlicher Anhang zur Fortſetzung aller bisherigen Schriften ꝛc. 230.
Ganz geheime Korreſpondenz eines pohlniſchen Magnaten mit einem kurländiſchen Kavalier. 83.
Garantie der Kayſerin von Rußland über die Kompoſizionsakte v. 1793. 257.*
Gedanken über den jetzigen Zuſtand ſeines Vaterlandes, entworfen ꝛc. 79.
Geſandſchafts- und Geſandten-Recht der Herzoge von Kurl. 46, 193 - 195.
Geſchichte von Poblen ꝛc. 181.
— Ernſt Johann von Biron ꝛc. 139.
— des Herzogthums Kurland und Semgallen ꝛc. 206.
Geſetze oder Statuten des piltenſchen Kreiſes. 7, 13. Ueber deren Verbeſſerung. 182.
— — — für den kurl. Adel 12.* Verſuch einer Erklärung derſelben. 184.

Gotthard's, Herzog, Lebensumstände. Vor: a. b. c. d.
Gränzgerichte, Projekte zu derselben Anordnung. 191.
Gränzberichtigung zwis. den Lehn- und herzogl. Allodial-Gütern betr. 224.
Grav. 1. der Ritterschaft wider den Herzog Peter. 250*
— 2. — — — — — — Eben daselbst.
Gravamina publica der Ritterschaft wider den Herzog Ernst Johann. 143.
— Civitatum Ducat. Curl. &c. 232.
Grensden und Irmelau, der fürstl. Lehngüter, Allodifikazion zum Besten der Ritterschaft betr. 185. 192. 257.*
Griefs de l'Ordre Eqv. contra le Duc de Courl. 242.
Grobinsche Transakzion, oder Pactum unionis, zw. dem Herzoge Jakob und dem piltenschen Kreise. 34.
Grotthuss, Joh. Ulr. v., einige Lebensumstände von ihm. 216.
Gründliche Mittel wider die in Kurland herrschende Unruhe. 98.
Gründlicher Beweis, daß das Recht, sich einen Fürsten zu wählen, den Ständen Kurlands angestammet sey. 73.*

H.

Handlungs- und Gränzkonvenzion zw. Rußland und Kurland. 188.
— — — zw. Rußland und dem piltenschen Kreise. 189.
Herzog Jakob's Erklärung auf das Gesuch des pilt. Adels. 18.
Herzoge von Kurland, deren Sitz, Hoheit und Rang. 56.
Herzoge von Kurland. Siehe unter den Nahmen Gotthard, Wilhelm, Jakob, Ferdinand, Ernst Johann, Karl, Peter.
Herzoge von Kurland, diejenigen, die blos dazu gewählet, oder auch gar nur in Vorschlag dazu gebracht, aber nicht zur Regierung gekommen. 57, 59, 60, 62, 63, 64, 78, 89, 91, 92.
Heyking, Benedikt Heinrich v., einige Lebensumstände von ihm. 75.
Heyking, Ernst Benedikt v., einige Lebensumstände von ihm. 182.
Heyking, Dieterich Ernst v., einige Lebensumstände von ihm.
Heyking, Heinrich Karl Baron v., einige Lebensumstände von ihm. 193.
Hiftoire de Maurice, Comte de Saxe. Vor: f.
Howen, Otto Herrmann von der, einige Lebensumstände von demselben. 166.

J.

Jakobs, Herzog von Kurl., Gefangennehmung und Wegführung nach Riga ꝛc. betreffend. 19 — 31.
Imperanti nullum esse jus in populum, apudquem &c. 101.
Incorporatio Ducat, Curl. & Semig. cum Regno Polon. 3.
De Indigenatu, eumqve conferendi jure apud Pruffos & Curonos. 90.
Indigenatsrecht der Kurländ. in Pohlen und Litthauen. 16, 90, 166.*
— — des piltenschen Adels in Pohlen u. Litthauen. 168.
In facto & jure Fundata deduct. eorum, quæ a gener. ad convent. publ. Deputatis in præjudicium Civitatum &c. 87.
Informatio Miniftris Status &c. a Curl. Delegatis 1763 exhibita. 100.

Informazion, welche den Staatsministern ꝛc. 100. *
In Gesetzen und Wahrheit gegründete Gedanken eines Kurländ. über die Schrift: Expolé pour la Cour de Russie &c. 109.
Inkorporazion, unmittelbare, Kurlandes mit Pohlen. Siehe K.
Inhibitio S. R. M. per Nakwaski, ne Status Curl. congressum partic. celebrare præsumant. 62.
Instrumentum Imissionis. D. Jacobi in Curl. & distr. Piltin. 34. *
Interpretatio gravam. Illustr. Ernesto Joanni, Curl. D., ex conventu publ. d. 20. Mart. 1765 transmissorum. 143. *
Interventio nomine Tyszkiewicz, Episc., de jure, qvod in Episcopatu Curon. Ecclesiis cathol. competit. 15.
Johannes, der Unversöhnliche, an Judas den Patrioten. 262.
Juden, derselben Aufenthalt, zu treibende Gewerbe, Abgaben ꝛc. in Kurland. 197 — 200, 275. *
Irmelau und Grendsen allodifiziert. S. Allodifikazion.
Jura & leges in usum Nobilit. Curl. 12. *
Jus Ducem eligendi Statibus Curl. competens, extincta qvoq. stirpe mascul. Kettleri. 93.
Jus eligendi Ducem Statibus Curl. ex princ. jur. natur. vindicatum. 75.

K.

Kalender, Veränderung mit demselben in Kurland. 12, 282.
— —, Veränderung mit demselben im Piltenschen. 13, 282.
Kanzellevordnung für die Gerichtsbehörden der kurländ. Statthalterschaft. 282. Anmerk.
Keyserling, Herrmann Karl Graf v., einige Lebensumstände von ihm. 71.
— —, Heinrich Christian Graf v., einige Lebensumstände von ihm. 127.
Karl, Herzog v. Kurl., für und wider die Rechtmäßigkeit seiner Belehnung. 108, 109, 111, 113 — 123, 127, 128, 130 — 134, 136.
—, — —, Mißhelligkeiten mit der Ritterschaft. 97 — 101 103, 105, 115.
Klage der Ritterschaft gegen den Herzog. Im Pohlnischen. S. Zazalenia.
— über eine infamierende — — Anschuldigung ꝛc. 263.
Knigge, Heinr. Georg Chr. Baron v., einige Lebensumstände von ihm. 182.
Kommentar zum 3ten Th. der Schrift über die Bürgerunion. 261.
Kompositionsakte zwischen dem Herzoge und der Ritterschaft, von 1776 179, von 1793 257.
Königliche Erklärung wegen der Gerichtsbarkeit des Herzogs über Pilten. 40.
Konstituzion für Kurland von 1764 140 und 141, von 1774 175, von 1776 180, von 1792 250, von 1793 266.
Konstituzion für den piltensch. Kreis von 1768 165, von 1793 267.
Korf, Joh. Albr. v., einige Lebensumstände von ihm. 73.
Kurland ohne Herrn ꝛc. Im Pohlnischen. S. Kurlandya.
Kurländischer Ritterschaft Berechtigung, bey Zession der Regierung mit zugezogen zu werden. 171.

Kurländischer Ritterschaft Berechtigung zur Wahl eines Herzogs. S. Wahlrecht.
— — — — entsagt der pohln. Oberherrschaft und der mittelbaren Regierung eines Herzogs. 276.
— — — — unterwirft sich dem Russisch-Kayserlichen Zepter. 276. *, 277, 282.
Kurländische Landtags-Diarien, Notiz von selbigen. 283.
— — Städte. Siehe S.
Kurländisches Staatsrecht. 173, 176. Widerlegungen desselben. 174, 177.
Kurlands unmittelbare Einverleibung und Vereinigung mit der Republik Pohlen. 12, 43, 57, 60, 62 — 64, 66, 79, 83, 85, 120, 166.
Kurlands, Semgallens und Piltens Eintheilung in Kreise. 282.
Kurlands Grundverfassung ꝛc. 174.
Kurlandya bez Pana &c. 246.
Kurze Erläuterung in Rücksicht des piltenschen Kreises. 222.
Kurze und wahrhafte Vorstellung der Herzoge von Kurland ihres Sitzes, Hoheit ꝛc. 56.
Kurze und deutliche Ausführung der kurl. und semgall. Rechte bey der Wahl eines neuen Fürsten. 71.
Kurze Anzeige wider den ausgeschriebenen Huldigungsakt. 129.
Kurze diplomatische Darstellung des Nexus und der Pflichtleistung des piltenschen Kreises in Ansehung Pohlens. 239. *.
Kurzer Bericht, daß die Herzogin Sophia Charlotta von Kurland auf die 1711 ausgegebene Vorstellung über Dero vermeintliche Erb- und andere Anforderungen ꝛc. 55.
Kurzer Beweis über die Unstatthaftigkeit der Danziger Konvenzion von 1737. 143. *

L.

Landtage, der kurl. Ritterschaft. Berechtig., selbige einseitig zu limitieren ꝛc. 62, 135, 202, 213 — 215, 217, 228, 247, 248, 254, 257.
Landtags-Diarien, kurländische, Notiz von denselben. 283.
— — — —, piltensche, Notiz von denselben. 283.
Leben und Thaten des Grafen Moritz von Sachsen. Vor: e.
Lettre ecrite par un Courl. . . de Allodificat. des Domaines. 192. *
Liefländ., Curländ. Chronik ꝛc. 5.
List Mieszanina Kurlandzkiego. 255. *
Literæ supplices qvorund. Official. Ducat. Curl. ab officiis remotorum. 137. *
— — — — qvorund. spoliatorum Nobilium. 137. *
— — — — S. R. M. adjuncto Statu causæ rerum publicas Curlandicar. porrectæ. 137.
— — — — ad universos Reip. Ordines. 137. *
Literæ supremorum Consiliar. de 1726. 63.
— — universales ad incolas distr. Piltensis &c. 30. *
— — conservatoriæ juris Duc. Curl. in distr. Piltensem. 38. *
Lüdinghausen-Wolff, G. Chr. Bar. v., Lebensumstände von demselben. 258.

M.

Manifest der kurl. Ritterſch. über die Entſagung der pohlniſchen Oberherrſchaft. 276.
— — der pilt. Ritterſchaft über die Entſagung der pohlniſchen Oberherrſchaft. 279.
— — des Herzogs Karl gegen die dem Grafen Biron zu leiſtende Huldigung. 124.
Manifeſt J. M. ci Erneſta Jana, Kurlandyi Xiczecia &c. 126.
Manifeſtatio Nunt. Apoſtol. circa Inveſtitur. Ducat. Curl. de juribus cathol. Eccleſ. in Epiſcopat. Piltenſem, 39.
— — Ord. Eqv. Curl. c. illegitimam infeudat. R. Pr. Caroli. 115.
— — & proteſtat. plurium ex Nobilit. Curl. 135.
Manteuffel genannt Szöge, Karl v., einige Lebensumſtände von ihm. 240.
Meine Gedanken bey der Frage: Ob man in unſerm Vaterlande Juden dulden ſolle. 200.
Memoire ſur les affaires de Courlande. 114.
Memoire über die kurl. Affairen. 114. *
— — über die Rechte der Diſſidenten. 161. *
— — über die bürgerlichen Angelegenheiten und Unruhen in Kurland. 233.
Memoria Duc. Curl. Gotthardi — Oratio pronunciata a M. Nolde. Vor: b.
Memoriale ex Mandato S. R. M. &c. de 1726 Ablegato Ruff. porrectæ. 63. *
Nemoryał o Kurlandzkim Intereſſie — Obſerwacye nad. &c. 114. *
Merkwürdiges Leben des unter dem Namen eines Grafen von Biron weltbekannten Ernſt Johann ꝛc. 82.
Mirbach, Emmerich v., einige Lebensumſtände von ihm. 7.
Mitau, des Schloſſes, Eroberung. 21, 24.
Mitauiſche Polizeyordnung. 6.
Moritz, Graf von Sachſen, Wahl zum Herzoge von Kurland. 62 — 64, 76, 195.
— — Lebensbeſchreibung. Vor: e u. f. 92. *

N.

Nachricht von der Abreiſe des Herz. Karl aus Mitau. 125.
Nahmentl. Verzeichniß ſämmtl. piltenſchen Landesoffizianten ꝛc. 184, *
Neceſſariæ dilucidat. de ſtatu præſenti rer. publ. Curlandiæ 171. *
Nefas eſt nocere Patriæ &c. 132.
Nolde, der erſchlagenen Gebrüder wegen, Beſchwerd. der Ritterſchaft. 11.
Note des Ruſſ. Kayſerl. Miniſt. in Mitau v. 1761. 103.
Note der Ritterſch. auf die Antwort des Herzogs v. 1789. 205. *
Nöthiger Kommentar über den 3. Th. von der bürgerl. Union. 261.
Nothwendige Erläuter. über die gegenwärt. Lage der öffentlichen Angelegenheiten Kurlands. 171.

O.

Oberräthe, kurl., deren Berechtigung in Abweſenheit ꝛc. des Herzogs. 12, 58, 202 — 204, 254, 257.
Obiasnienie w dniu 28. Mia Marka Rokbiczącego. 238.

Obiasnienie niekotorych Okolicnoſci &c. 96.
Oblata elucidat. c. Manifeſtat. per — de Heyking Factam. 224. *
Obrona Miaſt Kurlandzkych. 235.
Obſerwacye bez parcialnoſci naſkargi de ſpolio. 155. *
Odpowiedz no Zarzuti &c. 170.
Oekonom. politiſche Abhandl. zu Kurlands Beſten. 212.
Olivenſis, pacis, Diarium Dantiſcanum Fœlkerſamii, 33.
Oratio in Comitiis 1648 a G. Viſcher de Vyzeden habita. 16.
Ordinatio futuri Regiminis in Curlandia &c. 66.
Oyczyzne Kochaiaca . . . . Wierna Rada &c. 122. *

P

Pacis Olivenſis. Siehe C.
Pacta ſubjectionis int. Sigismundum Auguſtum, R. Pol., & Gotthardum Kettlerum, Mag. Ord. Teut. 1.
Peter, Herz. v. Kurland, Mißhelligkeiten mit der Ritterſchaft. 171, 175, 178 — 180, 185, 202, 204, 205, 207, 213, 215, 217, 219, 224, 228, 237, 238, 240 — 242, 245, 247, 250, 257, 266.
— — — — entſagt der ihm, als regier. Herzog v. Kurland zuſtändigen Rechten ꝛc. 278.
Piametka Intereſſow Kurlandzkych. 114. *
Piltenſche Landtags-Diarien, Notiz davon. 283.
— — Statuten. 7, 13.
Piltenſche Gewißheiten. 236.
Pilten, precis fur. 281.
Piltenſche Streitigkeiten wegen des ehemahl. Biſchofth. Kurland Pilten). 15, 39, 41, 42, 47, 48 — 51, 86, 165, 168, 320 — 323, 236, 239, 267.
Piltenſcher Kreis, das Recht des Herz. v. Kurl. an ſelbigen und die Mißhelligkeiten zw. dem Herz. und dem Kreiſe betr. 17, 18, 32, 34 — 38, 40, 41, 43, 46, 48, 51, 69.
— — — — entſaget der pohlniſchen Oberherrſchaft. 279.
— — — — unterwirft ſich dem Ruſſiſch-Kayſerlichen Zepter. 280, 282.
Politiſche Betrachtungen über den jetzig. Zuſtand v. Kurland. 102.
Poswolenie uczynienie Transakcyi o Fundusz Biſkupſtwa Inflandzkiego. 220. *
Prätorius, Joh. Chr., einige Lebensumſtände von ihm. 65. *
Precis ſur. Pilten. 281.
Preußen, Pohlen, Kur- und Liefland in der alten und neuen Regierungsgeſtalt. 92.
Privilegia Nobilit. a Sigismundo — circa ſubject. univerſæ Livon. indulta. 2.
Privil. & jura præcipua Ducat. Curl. & Semig. 76.
Proceſſus fori in Curlandia. 184. *
Pro diſtr. Piltinenſi. (Conſtitutio) 165.
Pro Informatione. 142.
Promiſſio cautionis dandæ Georgio Friderico, March. Brandenb. de ſumtu in Epiſcopat. Curon. faciendo. 4. *
Propoſitiones a Princ. Dolgorucki 1726 ſupremis Conſiliar. Curl. factæ. 63. *
Projekte zu einem anzuordnenden Gränzgerichte. 191.
Projekt, ſowohl das von Seit. des Herz., als das v. Seiten der

Ritterſch. zur Abfaſſung einer Konſtituzion für Kurland entworfen. 230. *
Prüfung des Antwortſchreibens eines Edelmanns an ſeinen ſogenannten Mitbruder. 119.
Pruſſiæ in libertatem aſſertæ &c. Specimen. 80.
Przeloſchenia z Strona Rycerskiego &c. 233. *
Przeloſchenia Dworowi Roſſyiskiemu utrzymniących I Mci Karola przy Xieſtwie Kurlandyi &c. 108. *

Q.

Qvæſtiones de ſucceſſione in Ducat. Curlandiæ. 61.
Qvelqve choſe concernant la Suzeraineté du Roi & de la Republ. de Pologne ſur les Duchés de Courl. 248.
Qvod in Senat. Conſil. Conſiliarii cenſuere, id nunc copioſius exponunt. 122.

R.

Rappel aus der brennenden Zone. 259.
Rationes contra prætenſione lectionis eventual. Princip. Curl. 63.
Rede des Landesdelegierten v. Heyking vor der Reichstagsverſammlung. 224.*
Rede des Landesdeput. Lüdinghauſen-Wolff vor der Reichstagsverſammlung. 224. *
— des Biſch. Koſſakowski, die piltenſche Angelegenheit betreffend. 222. *, 223. *
— des bürgerl. Deput. Tieden, vor der Reichstagsverſammlung. 232. *
— des Paſt. Tiling vor der Landtagsverſammlung. 263.
— des Landbothenmarſch. Lüdinghauſen-Wolff an d. Herz. ꝛc. 269.
— des pohln. Landbothen Niemsewicz
— — — — Grafen Gorski
— — — — Koscialkowski } 248. *
— — — — Siwicki
— des Oberburggrafen v. d. Howen an die Kayſerin von Rußland, wie auch an ſämmtliche Großfürſten und Großfürſtinnen. 282. *
— des Landraths v. Korff an die Kayſerin ꝛc. 282. *
Reden bey Eröfnung und Schließung des Landtages v. 1794 von dem Landbothenmarſch. von Stempel. 273. *
Reden bey Eröfnung der kuriſchen Statthalterſchaft. 282. *
Rede des Kanzl. Lüdinghauſen-Wolff an d. Kayſer Paul I. 252. *
Reflexiones ctra Anonymi ſcriptum — Brevis & ſuccincta enarratio. 72.
Reflexions d'un Polonois ſur le Duché de Courlande. 210. *
Reflexions ſur la qveſtion, ſi l'ordre Eqv. a le droit de limit. les Diétes &c. 228.
Refutatio emiſſar. pro parte Svecica cauſar., qvibus prætendunt. &c. 20. *
— — prætenſionis Domus Ducal. in diſtr. Piltenſem. 43.
— — ſolidiſſima c. libellum — Solida demonſtrat., qva facultatem eligendi Ducis &c. 74.
— — objectionum a Delagat. Nobilit. Curl., gravaminibus ord. civici &c. 234.
Regiſter üb. den Inhalt der piltenſch. Fundamentalgeſetze. 184 *.

Relacya odanego homagium od. Xcia . . Ferdinanda, 68.
Relazion der schwedisch. Prozeduren in Kurland ꝛc. 25.
— — des O. F. v. Medem von dessen Delegationsgeschäften in Warschau. 140.
— — des O. H. v. d. Howen von seiner in Warschau geführten Negoze. 166.
— — des v. Brinken von seiner Negoze in Moskau. 167.
— — der kurländ. Delegazion aus Petersburg, in Beziehung auf die daselbst vollzogene Unterwerf. unter Rußland. 282.
Remanifestaz. des Landesdeleg., wegen der Gränzberichtigungskommission. 224. *
Remarqves sur qvelqves points d'un ecrit — Reflex. d'un Polonois. 211.
— — relatives aux griefs portés de la part de l'etat bourgeois &c. 243.
— — d'un Courl. sur le mem. donné relat. aux affaires de Courlande. 128.
Replik des kurl. Adels auf die Antw. des Herz., das 2te Gravam. betr. 250. *
— auf die Hauptanträge der Bürger. 231.
Reponse á l'ecrit — Eclairciffement de la qvest. si Mr. de Zugehœr &c. 195.
Reponse à la lettre d'un Bourgeois &c. 256.
— d'un Courl. aux Remarqv. faites sur le mem. sur affaires de Courlande. 136.
Representations faites — à l'egard d'un Project intitulé, Permission d'arranger &c. 221.
Reprotestazion der bürgerlichen Deputierten. 232. *
Rescr. Reg. ad sopiend. non nullas controvers. 202.
— exhortator. (rat. limitationis convent. publ. 213.
— ad v. Brincken &c. (1766.) 152.
— ad distr. Piltens. inhibitorium, ne Præsid. cum Assessor &c. 38. *
— ad Curlandos pro recognitione Duc Ferdinandi. 69.
— Commissionis granicialis &c. 224.
Respons. a parte Duc ad Gravam. 1. Nobilit. Curl. 250. *
— — — — 2. — — 250. *
— — — ad duodecim Gravam. Nobilit. Curl. 250. *
— Reip. Pol., & Resp. Reg, rat. Indigenat. Nobilit. Curl. 38. *
— — — ad desideria Duc. Curl. Jacobi. 38.
Resultatum Sen. Cons. in negotio Ducat, Curl. 1758. habiti. 95.
Reversalen des Herz. Karl v. Kurland. 97.
Ritter u. Landsch., der, werden die Lehngüt. Grendsen u. Irmelau jure allodii vom Könige zugeeignet. 185, 192, 257. *
Russisch-Kayserl. Donazionsakte für den Herz. Ernst Johann. 112.
— — Handlungs- u. Gränzkonvenzion mit Kurl. u. Pilten. 188, 189.

S.

Sacken's, Greger, Antwort auf P. Pasqvill. S. A.
Sammlung der vornehmst. Schriften, in den Streitigkeit. zw. dem Herz. E. J. u. der Ritterschaft. 162.
Sammlung aller bisher. Schrift., durch die Vorläuf. Darstell. der bürgerl. Angelegenh. veranlaßt. 229.

Sammlung der v. d. kurl. Adel wid. d. Herz. beym Reichstage eingebracht. Beschwerd. u. deren Widerleg. v. Seit. des Herzogs. 250.
Satzschrift des Herz. Wilhelm für seine Unschuld. 9.
Schreiben eines Patrioten an seinen Bruder: Ob ein abgelegter Eid ꝛc. 117.*
— eines Kurl. an einen seiner Mitbrüd. üb. die Allodifik. fürstl. Lehngüter. 192.
— eines Kurl. an seinen Freund. 81.
— eines Kurl. an seine Mitbrüder. 227.
— eines Kurl. an den Fürsten N. 208.
— eines pohln. Edelmanns, das Recht der Krone Pohlen auf das Herzogth. Kurl. ꝛc. betreffend. 84.
— eines kurl. Edelmanns an seinen Freund in Sachsen. 130.
— an den Kanzl. Lüdinghausen-Wolff, als eine Antwort auf seinen Appel ꝛc. 264.
— eines Kurl. an einen andern. 99.
— eines Kurl. von Adel aus dem grobinsch. Distrikt ꝛc. 111.
— eines Patrioten an das kurl. Publikum. 133.
— eines Kurl. an seinen Mitbruder. 117.
Schulz, Prof. J. C. F., einige Lebensumstände von ihm. 243.
Schwedisches Jubelfest — — in Stralsund. 28.
Schwedische in Schriften verfaßte Parole ꝛc. 29.
Schwed. Treu u. Glauben, darin die Prozeduren des Feldmarsch. Douglas ꝛc. 30.
De Semgalliæ Episcopatu &c. 226.
Senat. Consil. d. d. 7. Martii 1763 una cum resultato & votis Senatorum. 121.
Sendschreiben eines kurl. Bürg. an seinen Landsmann. 255.
— an den Bar. Lüdinghausen-Wolff v. dem P. Elverfeld. 260.
— an Johannes den Unversöhnl. von Johannes dem Eiferer. 274.
Solida demonstrat, qva facultat. eligendi Duc. ad ordines Curl. devolutam &c. 73.
Solida atqu. in actis publ. fundata demonstr., qvod Statib. Curl. null. jus liberæ elect. competat. 85.
Sonderbare Vorträge vom Landt. seit dem 19. Februar 1789. 207.
Städte, kurl., Berechtigungen betr. 87. 89. S. auch Bürgerl. Angelegenheiten ꝛc.
— — ohne deren Vorwissen und Einwilligung soll auf den Landtagen nichts, was sie interessiert, verfüget werden. 175*
Status causarum exhibens corp. grav. una cum deducta specie juris & facti &c. 88.
Status causæ von Seiten der kurl. Ritterschaft wider den Herzog 1769 eingereicht. 169.
Status causæ ex parte Instigator. Duc. Ernesti Joannis & supremor. Consil. c. Nobilit. Curl. 146.
— pro Ord. Eqv. Curl. c. Ernestum Joannem, Ducem. 144.
— — — — — c. suprem. Consiliarios. 145.
— pro Regio distr. Piltensi. 165.
Statuta oder Gesetze des piltenschen Kreises. 7.
— — für den kurl. Adel. 12.*
Statthalterschaft, Russisch-Kayserl., Einführ. in Kurl. betr. 282.

Stempel, U. W. v., einige Lebensumstände von ihm. 106.*
Succincta defens. Civitatum Curl., pro diluend. iis, qvæ a gener. Ord. Eqv. rat. Resp. Reg. d. d. 5. Decbr. 1746, illis objiciuntur. 89.
Succincta deduct., qua evincitur, Civitatib. & Statui civico Curl. jus ad Thron. S. R. M. appellandi competere. 164.
Summaria deduct. jur. Ducib. Curl. in distr. Piltens. competentis. 41.
— — jur. Duci Jacobo in Curl. Ducatum competentis. 14.
— — Episcopatus secularisati. 42.
— — demonstrat., Episcopat. Piltens. subesse S. R. M. & Reip. Pol. ordinationi. 47.
Sur le droit de legation des Ducs de Courl. 193.

T.

Tabago, insulæ caraibicæ in America sitæ, fatum. 65.
Teutschen Ordens Rechtsansprüche an Lief- u. Kurland.
Textus ex jure Curlandiæ &c.
Tiefenhausen, Gotth. Joh. a, Carmen in honor. Gotthardi, D. C. Vor. c.
Tiling, J. N., Lebensumstände v. ihm. 251.
Tottien, Chr. Ant., Lebensumstände von demselben. 192
Transakt od. Form des Vertrages zw. den K. K. v. Dänen. u. Pohlen über das kurische Bischofthum. 4.

U.

Ueber die Wahl eines kurl. Deput. an den Hof zu Warschau. 196.
Ueber die Duldung der Juden in Kurland. 197.
Ueber das Gesandschaftsrecht der Herzoge v. Kurland. 193*
Ueber den gegenwärt. kurl. Landt. u. dessen Prorogazion. 217.
Ueber die Burger-Union ꝛc. 251.
Ueber den täglich zunehmenden Geldmangel ꝛc. 186.
Uciazliwosci Miast Xiestw Kurlandyi. 232.*
Ulter. Exposit. pro Duce Curl. c. Nobiles adcitatos. 158.
Umschreib. des Landesbevollm. an die Landt.-Deput. v. 29. Novbr. 1789. 214.
Unions-Paktum. S. Grob. Transakt.
Unions-Pakten des Herz. Friedrich Kasimir mit der piltensch. Ritterschaft. 46.
Universal der Gener.-Konföder. a. die Herzogth. Kurl. ꝛc. 257.
Unmittelbare Vereinig. Kurlands mit Pohlen. S. K.
Unpartheyische Anmerk. über die Spolien-Klage. 155.
Unpartheyische Gedanken üb. die 1781 in Warschau bewirkte Allodifik. Privil. 185.
Unterred. zweyer Pohlen v. Adel üb. die kurl. Angelegenheiten. 94.
Untersuch. der Antw. zur Rechtfertig. des Projekts — Erlaubniß zur Abschließung eines Vergleichs ꝛc. 223.*
Unterthän. Vorstell. der Ritterschaft an den Herz. v. 19. Febr. 1789. 205.*
Unterwerfungsakte der kurl. Ritterschaft an J. Kays. Majest. aller Reussen. 277.
— — der piltensch. Ritterschaft an J. Kayserl. Majest. aller Reussen. 280.

Urban, Fr. Kasim., Lebensumstände von ihm. 252.
Ursachen, welche den K. v. Schweden bewogen, den Herz. v. Kurl. in Verwahrung zu ziehen. 19.

V.

Vergleichsartik. zw. der Republ. Pohlen u. dem Herz. Ernst Johann v. Kurl. 78.
Derselben Gültigkeit wird angestritten. 143, 167.
Verpachtung der fürstl. Güter durch den Meistboth wird bestritten. 143.
Versicher. und Kompositionsakte zw. dem Herz. u. der Ritterschv. Kurl. 179.
Versuch einer Erklär. der kurl. Gesetze. 184.*
Vertheidig. des kurl. Bürgerstandes. Im Pohlnischen. S. Obrona.
Verzeichniß sämmtl. piltensch. Landesoffizianten, seit der pohl. Regierung. 184.*
Vollmacht der piltensch. Ritterschv., zur Vereinig. des piltensch. Kreises mit Kurland. 17.*
Vorläufige Darstell. der bürgerl. Gerechtsame. 218.
— Gedanken, wozu die Verbesserung der piltensch. Gesetze Anlaß gegeben. 182.
Vorstellung v. Seiten der kurl. Ritterschv. wid. den Herz. Peter v. Kurl. 250.*
Vorzüglichste kurl. Landt.-Verhandl. von 1787 u. 1788. 204.

W

Wahlrecht der kurl. Ritterschv., in Anseh. eines neuen Herzogs. 59 — 64, 71 — 76, 81, 83 — 85, 91, 93, 101, 133, 134, 136, 166, 270.
Wahrhafte Darstell. der gegenwärtig. kurl. Angelegenheiten. Im Pohlnischen. S. Wyrazen. avtent.
Wahrhafter Bericht von der Gefangennehm. des Herz. Jakob. 22.
Wahrheiten für Hr. P. Tiling. 252.
Widerleg. der Antwort des Herzogs. 250.*
Widerleg. der v. schwed. Seite angeführten Ursachen, über das Verfahr. wid. den Herz. Jakob v. Kurland. 20.
— des Schreib. v. der Gefangennehm. des Herz. Jakob v. Kurl. 31.
— der ziegenhornschen Zusätze zum kurl. Staatsr. 177.
Wilhelm, Herz. v. Kurl., wird des Lehns verlustig erklärt. 11.
— der Vertheidigungsschriften wider die Gebrüd. v. Nolde ꝛc. 8, 9.
— — Beschwerd. der Ritterschv. wider ihn wegen der erworbenen Gebrüd. von Nolde. 11.
Wohlmeinende Warnungsschr. eines treuen Patriot. an sämmtl. Adel des piltensch. Kreises. 35.
Würdigung einiger Unwahrheiten gegen die Wahrheiten ꝛc. 253.
Wyrazenie powodow Imper. Rossyiskey Katarzyny w Kurlandzkim Interessie. 113.*
Wyrazenie avtentyzne — — Interessu Kurlandzkiego. 123.

Z.

Zazalenia z Stronu Stanu Rycerskiego — — na przeciw J. W. Xięcii Kurlandzkiemu. 237.
Ziegenhorn's kurl. Staatsrecht. 173.
— Zusätze zum kurl. Staatsrechte. 176.

Bey aller auf den korrekten Druck verwandten Sorgfalt sind dennoch einige wenige Fehler der Aufmerksamkeit des Korrektors entwischt, welche man hier anmerket.

S. 25. Z. 2. von unten statt folgend lies folgende.
— 31. — 22. st. schweben — schwebten.
— 36. — 3. st. Cur. — Eur.
— 39. — 4. Hier ist durch Versehen des Schreibers weggelassen: Schon 1677 hat der revalische Profess. Johann Hörnik Vita Melchioris a Fœlckersam, Ducis Curlandiæ Cancellarii, zu Riga in Fol. herausgegeben.
— 45. — 8. v. unt. statt aliegatos — ablegatos.
— 55. — 7. — — st. Episcopalem — Episcopatum.
— 59. — 4. st. Dedukzion — Dedukzionen.
— 76. — 5. v. unt. st. domnabili — damnabili.
— — — 4. — — st. maximimis — maximis.
— 79. — 6. — — st. Erdicill — Codicill.
— 80. — 7. — — st. dem — den.
— 100. — 19. st. ositiæ — Osiliæ.
— 113. — 20. st. darin — der — darin der.
— 116. — 7. st. neuen wider die — neuen der.
— 118. — 2. v. unt. anerkannt — setze hinzu: worden.
— 126. — 17. st. so — zu.
— 146. — 2 v. unt. st. errichteten — errichtete.
— 148. — 5. st. 1776 — 1676.
— — — 8. v. unt. st. gener. — geneal.
— 181. — 17. st. der seiner — obgleich er seiner.
— 194. — 8. v. unt. st. jener — jene.
— 206. — 7. st. den — dem.
— 232. — 4. Herzogs — setze hinzu: zuwider.
— 257. — 9. v. unt. st. bis die — bis an die.
— 287. — 9. — — st. Bewerkstelligungen — Bewerkstelligung.
— 322. — 3. — — st. vorgetragener — vorgetragenen.
— 337. — 4. st. abzustimmen — abzumachen.
— 341. — 3. st. Zurckkunft — Zurückkunft.
— 353. — 16. st. müssen — müsse.
— — letzte Z. st. beträfe — betreffe.
— 374. Z. 6. v. unt. st. okolinocznosci — okolicznosci.
— 375. — 10. st. prorectarum — porrectarum.
— 392. — 9. st. sollte — sollten.
— 403. — 5. st. Deputatione — Deputationi.
— 424. — 9. v. unt. st. ihn — ihm.
— 440. — 5. v. unt. st. 259 und 260 — 265 und 266.
— 450. — 7. st. und die — und durch die.
— 452. — 10. v. unt. st. unruhstiftende — unruhstiftenden.
— 456. — 2. — — st. abgefaßte — abgefaßten.
— 471. — 7. st. Vizegouverneure — Vizegouverneurn.

Im alphabetischen Register.

Reponde d'un Courl. — fur affaires — fur les affaires.
Transakt — von Dänen. — Dänem.
Wilhelm, Herzog v. Kurland —
— der Vertheid. ꝛc. — dessen Vertheid. ꝛc.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schwartz, Johann Christoph,

Vollständige Bibliothek kurländischer und piltenscher Staatsschriften

Mitau 1799
N.libr. 241 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10602129-6
VD18 14698994-001